Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates.

BIBLIOTHEK
des Wiener
Stadt-Bauamtes.
592

Jahrgang 1907.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen ꝛc.", die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen ꝛc." enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

Bibliothek

A.

Agram-Zagreb . . . . . X, 98
Alleen, siehe Baumpflanzungen in Straßen.
Amerika U. S. — Vize- und Deputy-Generalkonsul . . . VIII, 76
— neues Einwanderungsgesetz . . . . . IX, 83
— Versand von Geldbeträgen nach Amerika . . . X, 95
Amerianisches Papiergeld — Ungültigkeit des zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges von konföderierten Staaten des Südens ausgegebenen Papiergeldes . . . . . XI, 108
Amtskorrespondenz mit den k. u. k. Vertretungsbehörden, genaue Angabe der Adresse der Stellungspflichtigen . . . . . IX, 81
— mit den Bezirkshauptmannschaften Korneuburg Floridsdorf-Umgebung . . . . . I, 8
Amtslokalitäten — Überwachung der städtischen Amtslokalitäten . . . . . I, 8
Anduro-Dachpappe — Zulassung zur Dacheindeckung X, 93
Ansichtskarten — Kolorieren, ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe . . . . . VI, 63
Apotheken — Vorschrift für die Verabfolgung von Spirituosen in Apotheken . . . . . I, 7
Arbeiten und Lieferungen, städtische — Ausschluß von Bleifarben und Minium . . . . . IV, 45
— Ausführung derselben ausschließlich durch die hiefür bestellten Kontrahenten . . . . . V, 53
— Zulassung von Schlackenzement zu Beton für Asphaltiererarbeiten . . . . . XI, 110
— Auszahlung der Kontrahentenrechnungen vor Weihnachten . . . . . XII, 118
Arbeiteranwerbung für die Portlandzementfabrik in der Hemmer an der Ostsee . . . . . V, 51
Arbeiterhäuser — gewerberechtliche Behandlung . . XI, 105
Arbeiterschutz bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten . . . . . IV, 39
Architekten — gewerberechtliche Beurteilung deren Tätigkeit . . . . . I, 1
Argentinien — Warnung vor der Auswanderung dahin . . . . . I, 6, VIII 75, IX, 82
— Informationen über Argentinien . . . . . IV, 42
Armenkinder-Krankenhaus in Ujpest — Öffentlichkeitsrecht und Verpflegsgebühren . . . . . IV, 44
Armenprozent bei Feilbietungen — Bemessung . . IV, 33
Armenversorgung, öffentliche — mit Rücksicht auf das Heimatrecht . . . . . VI, 59
Armutszeugnisse zum Zwecke der Befreiung von der Zahlung der Verpflegskosten . . . . . I, 8
Artistische Erzeugnisse — Handel mit solchen und deren Reproduktionen zu Reklamzwecken . . VI, 62
Arzneitaxe — neue . . . . . III, 30
Assentierungsschwindel in New-York . . . . . VIII, 75
Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen — Umgehung des Verbotes . . . . . VII, 66
Ausfuhr von Schweinen aus Wien . . . . . II, 18
Aushilfsdiener — Auszahlung der Löhne . . . . I, 8
Aussteckschüsseln der Friseure, siehe Steckschilder.
Auswanderung, Warnung — nach Argentinien I, 6, IV, 42, VIII, 75
— nach Bahia . . . . . IV, 43
— nach Louisiana . . . . . XII, 116
— nach Maryland (U. S. A.) . . . . . IX, 82
— nach Natal . . . . . XII, 116
— nach Nicaragua . . . . . XII, 115
— nach Nord-Queensland . . . . . XI, 108
— nach Portugal . . . . . III, 21
— nach Rio Grande de Sol . . . . . VI, 61
— nach Texas . . . . . III, 29
— nach Viktoria (Australien) . . . . . III, 30
Automobil-Garagen, Benzineinlagerung . . . . . IV, 40

B.

Bäckereien — Reinlichkeit in die Betrieben . . . . XI, 107
Bahia — Warnungen vor Auswanderung . . . . IV, 43

Bauamts-Abteilungen — Verkehr der Magistrats-Abteilungen mit den Bauamts-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter . . . . . VII, 69
Baugewerbearbeiter für die Schweiz . . . . . VIII, 75
Bauherr — Berechtigung desselben zur Vornahme der Nebenarbeiten bei seinem Bau durch befugte Gewerbsleute . . . . . V, 49
Baumpflanzungen in Straßen . . . . . II, 20
Bauordnung, Wiener — ihre Wirksamkeit auf vor deren Geltung hergestellte Baulichkeiten . . VI, 57
Baupläne — Nachweis der Befähigung zur Anfertigung von Bauplänen . . . . . I, 6
Baupraktikanten — Verbesserung der Avancementsverhältnisse . . . . . XI, 110
Bauunternehmer und Techniker — Auswanderung solcher nach San Franzisko . . . . . VIII, 76
Beagid-Apparate . . . . . I, 4
Beamte — Hintanhaltung deren Verschuldung . . X, 97
Bécs (Wien) — Zurückweisung ungarischer Zuschriften mit anderer als deutscher Ortsbezeichnung für Wien . . . . . VIII, 78
Beeidigung 2c. städtischer Angestellter — Verlegung auf den zweiten Donnerstag jedes Monates VI, 63
Beiräte der Gewerbebehörden . . . . . VII, 76
Beleuchtung, elektrische — des Zentral-Viehmarktes zu St. Marx, Dienstvorschrift . . . . . XII, 118
Benützungskonsens — die gesetzlichen Bauvorschriften für die Beschaffenheit bestimmter Lokalitäten können durch den Benützungskonsens nicht abgeändert werden . . . . . XI, 102
Benzineinlagerung in Automobil-Garagen . . . . IV, 40
Betonstufen mit Eiseneinlagen der Firma Merkl, Puffer & Komp. — Zulassung . . . . . VII, 66
Betriebsanlagen — Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen . . . . . IV, 36
— Nichtzulässigkeit einer Schadenersatzklausel als Konsensbedingung . . . . . VI, 60
— Kompetenz zur gewerbebehördlichen Genehmigung von auf Eisenbahngrundstücken auszuführenden gewerblichen Betriebsanlagen . . . . . VI, 62
Betriebskonsens, Unzulässigkeit der Aufstellung einer privatrechtlichen Forderung eines Anrainers als Bedingung für die Erteilung eines Betriebskonsenses . . . . . VI, 58
Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner — Abänderung . . . . . IV, 42
Betriebsstätten — Prüfung der Eignung jener Betriebsstätten, die der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht unterliegen, in Hinsicht auf § 74 G.-O. . . . . I, 5
Bewohnungskonsens, siehe Benützungskonsens.
Bezirksämter — Verkehr der Magistrats-Abteilungen mit den Bauamts-Abteilungen der Bezirksämter . . . . . VII, 69
Bezirksgerichte — Verständigung derselben von Tierseuchenausbrüchen . . . . . V, 50
— in Gmünd — Errichtung . . . . . IV, 41
Bezirksgrenzen, Regulierung derselben zwischen dem XIII. und dem XVI. und zwischen dem XV. und dem XIV. Gemeindebezirke III, 28 und 31, VIII, 78
Bier — Landesauflage auf den Verbrauch von Bier in Niederösterreich . . . . . III, 30
Bierauflage, siehe Landesbierauflage.
Bierdruckapparate — Verwendung von übertragbaren Bierdruckapparate (Handpumpen) in geschlossenen Räumen . . . . . VIII, 72
Bilder- und Waffenhandel durch Trödler . . . . VIII, 73
Blatternfälle in Wien, Krankengeld für städtische Bedienstete . . . . . IX, 85
Bleifarben — Ausschluß bei städtischen Arbeiten und Lieferungen . . . . . IV, 45
Boeckel'sche Wände- und Deckenschalungen — Zulassung . . . . . II, 16
Borsäure als Konservierungsmittel für Fleisch — Vorschrift . . . . . IX, 85
Brauhaus der Stadt Wien — Betriebsorganisation II, 19
— Zusammenstellung des Personalbedarfes . . . . III, 22
Breitenfeld — Neubegrenzung dieser Pfarre . . . X, 94
Brot — Verkauf nach Gewicht . . . . . XI, 106

C.

Chilenische Konsularbehörden — Legalisierung von Dokumenten bei denselben . . . . . IX, 83
China — Waffen- und Munitionseinfuhr nach . . VII, 67
Christbäumchengewinnung und Verkauf . . . . . XI, 109

D.

Dachdeckenmaterialе — Zulassung der Ruberoid-Dachpappe der Firma R. Avenarius als Bedachungsmaterialе . . . . . II, 16
— Zulassung der Dachpappe „Anduro" der Firma R. Schefftel . . . . . X, 93
— Zulassung von Dachpappen der chemischen Produkten- und Dachpappenfabriken Türmitz und Mariaschein . . . . . II, 18
— S. Fillinger's „Rex Flint", Zulassung . . . . XI, 108
Dachrinnen-Auslaufrohr . . . . . X, 88
Deckenschalungen — Zulassung der Friedrich Lippaschen Deckenschalungen bei Hochbauten . . . III, 28
Detailmarkthallen — Gegenstände des Marktverkehres . . . . . VI, 61
Diener, städtische — Hintanhaltung deren Verschuldung . . . . . X, 97
— Regelung der Bezüge . . . . . XVI, 117
Dienstalterszulagen einer Lehrperson — Aufschub des Anfalles sämtlicher Dienstalterszulagen infolge einer Disziplinarstrafe . . . . . IV, 34

Dienstmänner — Verkauf von Losen durch solche . VIII, 71
Dienst- und Stellenvermittlungsämter — gewerbepolizeiliche Regelung . . . . . XI, 104
Diplomatisches Korps — Waffenpässe und Jagdkarten für dasselbe nicht nötig . . . . . IX, 85
Disziplinarstrafe — Aufschub des Anfalles sämtlicher Dienstalterszulagen einer Lehrperson infolge einer Disziplinarstrafe . . . . . IV, 34

E.

Eferding — Zuweisung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eferding zu dem Landwehr-Ergänzungs-(Landsturm)bezirke Nr. 2 . . . . . X, 94
Effekten — Veräußerung sichergestellter Effekten . I, 7
Ehefähigkeitszeugnisse für bayrische Staatsangehörige X, 89
Einfuhr — Vorschrift, betreffend verbotswidrig eingebrachte Tiere . . . . . II, 16
— Vorschrift, betreffend die Einfuhr von Tieren aus Ungarn mittels Eisenbahn . . . . . II, 16
— von Rohprodukten aus Rußland . . . . . II, 19
— von Rennpferden aus Ungarn . . . . . III, 29
Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten — Wiederholung der Befähigungsprüfung im Falle einer Erkrankung . . . . . VIII, 73
— Beglaubigte Abschriften der Studienzeugnisse . VIII, 73
Einjährigen-Präsenzdienst — Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahn-Fachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den . . . . . I, 4
— Abänderung des Verzeichnisses der Lehranstalten mit Einjährig-Freiwilligenrecht . . . . . VIII, 75
Einspännerfuhrwerke, siehe Fiaker und Einspänner.
Einwanderungsgesetz für Amerika . . . . . IX, 83
Eisenbahn-Fachschule in Linz — Anerkennung deren Studienzeugnisse als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährigen-Präsenzdienst . . . . . I 4
Eisenbahngrundstücke — Kompetenz zur gewerbebehördlichen Genehmigung von auf Eisenbahnstücke auszuführenden gewerblichen Betriebsanlagen . . . . . VI, 62
Eisenzucker, Kral's verstärkter flüssiger — unstatthafter Betrieb durch Drogisten . . . . . II, 15
Elektrische Kraft-Erzeugung — Aufhebung der Vorschrift, betreffend die Gesuche um Konzession zur Benützung der Gewässer hiezu an das Ackerbauministerium . . . . . IV, 45
England — Einwanderung nach . . . . . VIII, 74
Engroshandel mit Gemischtwaren, Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren . . . . . XI, 105
Entfernungsgebühren — Aufrechnung . . . . . XI, 111
Epilepsie, siehe Fallsucht.
Erwerbsteuer — Haftung des Gewerbepächters für die allgemeine Erwerbsteuer des Pächters . IV, 46
Evidenzhaltung der gewerblichen Hilfsarbeiter seitens der Genossenschaften . . . . . X, 87

F.

Fallsucht — Nichtzuerkennung von Zeugengebühren anläßlich der Feststellung von Fallsucht bei Stellungen . . . . . VIII, 73
Feilbietungen — Bemessungen des Armenprozentes . IV, 33
Fiaker und Einspänner — Abänderung der Betriebsordnung . . . . . IV, 42
Fillinger'sches Dachdeckematerial „Rex Flint" — Zulassung . . . . . XI, 107
Frauen — Befähigungsnachweis für das von Frauen ausgeübte Kleidermachergewerbe . . . . XI, 102
— Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe . . . XI, 103
Friedhöfe:
— Regelung des Friedhofwesens im XXI. Bezirke . VIII, 76
— Zuweisung der Leichen aus der n.-ö. Heil- und Pflegeanstalt „Steinhof" . . . . . XII, 118
— in Jedlesee — Wiedereröffnung . . . . . X, 95
— in Floridsdorf — Preisbestimmung für die Grüfte . . . . . I, 7
— in Gersthof — Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen für Nichtzugewiesene . . . . I, 7
— in Pötzleinsdorf — Grabstellengebühren-Erhöhung für Nichtzugewiesene . . . . . II, 15

G.

Gast- und Schankgewerbe — Strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften . . . . . II, 14
— Exekutionsführung . . . . . IV, 46; V, 52; X, 88
— Teilverpachtung eines Gast- und Schankgewerbes unzulässig . . . . . IX, 81
Gebühreinsendung an das k. k. Gefällsamt (nicht k. k. Haupt-Steueramt) Prag . . . . . IV, 46
Geheimmittel — Vertriebsverbot der „Granatkapseln", „Antebeten", „Santolkapseln" und „Halavis Tuberin" . . . . . IV, 41
Gehilfen-Versammlung — Einfluß auf Statutenänderung und Mitwirkung bei Lehrlingsprüfungen . . . . . I, 2
Geldbeträge nach Amerika — Versand von solchen X, 95
Gemeinde-Vermittlungsämter Geschäftsordnung . XI, 109
Gemischtwaren, Engros, siehe unter Engroshandel.
Genossenschaften — deren Verpflichtung zur Evidenzhaltung der gewerblichen Hilfsarbeiter . . . X, 87
Genossenschaftsgebühren — Einhebung rückständiger Gebühren . . . . . IV, 47
Gerüste — Abänderung der Kundmachung, betreffend Hermann Heiland'schen Leiter-Konsolgerüste I, 6
Geschäftseinteilung des Magistrates — Änderung derselben . . . . . I, 9

Geschäftseinteilung des Magistrates — Erscheinen der dritten Auflage der „Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Magistrates“ . . III, 30
Gewerbebehörden-Beiräte . . . . . VIII, 76
Gewerbe, handwerkmäßige — Abänderung der Gruppeneinteilung . . . . . I, 6
— Zertifikate über die Verwendung von Militärpersonen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand zu handwerksmäßigen Gewerben ausmachen . . . . . XII, 117
Gewerbe-Inspektorat — Neueinteilung der Aufsichtsbezirke . . . . . I, 6
Gewerberechte, Rechtswirksamkeit der freiwilligen Verpfändung . . . . . V, 51
Gewerberechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines Architekten . . . . . I, 1
Gewerbeverpächter — Haftung desselben für die allgemeine Erwerbsteuer des Pächters . . . . IV, 46
Gewölbekonstruktionen — Änderung der Vorschriften für die Eduard Schneider'sche Gewölbekonstruktion . . . . . IV, 44
Gewölbeträgerdecke, System Schnell — Zulassung . VI, 59
Gift-Verschleiß — Konzessions-Verleihungen an
Adler L. . . . . V, 49
— Bangler Johann (Firma Wilhelm Maager) . VI, 62
— Bauer S. A. & Komp. . . . . V, 53
— Bockschütz Josef . . . . . III, 29
— Chmelař Ivan . . . . . IV, 45
— Petzold Fritz & G. u. R. Süß, A. G. . . XII, 115
— Grünsteidl Edmund . . . . . V, 53
— Havel Moritz . . . . . VII, 68
— Hoffmann F., La Roche & Komp. . . . VI, 62
— Leiwolf & Tölk . . . . . IV, 43
— Nathanson Moritz . . . . . II, 15
— Neumann Felix . . . . . I, 6
— Redlich Eduard . . . . . X, 95
— Röder Philipp . . . . . IV, 43
— Rosenberg Manus . . . . . VII, 69
— Schlawerda Josef . . . . . XI, 108
— Wagner Karl . . . . . XII, 115
— Zellhofer Johann . . . . . IV, 45
Grabstellen — Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen im Gersthofer Friedhofe für Nichtzugewiesene . . . . . I, 7
Grenzregulierung zwischen dem XIII. und dem XVI. und zwischen dem XV. und dem XIV. Gemeindebezirke . . . . . III, 28, 31
Großbritannien, siehe England.
Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren — Trägertarif . . . . . II, 18
— Marktordnung für die Abteilung für Fleischwaren III, 23
Grüfte im Floridsdorfer Zentralfriedhofe — Preisbestimmung . . . . . I, 75
Grundabtretung, siehe Schadloshaltung.
Grund-Ab- und Zuschreibungen ohne vorhergegangene Erwirkung der politischen Abteilungsbewilligung . . . . . IX, 84
Guatemala — Honorar-General-Konsul . . . . . X, 89
Gutachten durch die Direktion der städtischen Sammlungen . . . . . X, 98

H.

Hafner — Herstellung von zum Teile gemauerten und zum Teile gekachelten Herden und Öfen durch die Hafner . . . . . IV, 33
Handelsgewerbe — Bezeichnung derselben nach § 38 der Gewerbenovelle . . . . . VIII, 77
— Unterrichtsanstalten . . . . . IX, 83
Handelsministerium — Abgrenzung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums . . . . . IV, 40
Handlungsreisende — Unreelles Vorgehen . . . . VIII, 74
Handpumpen, siehe Bierdruckapparate.
Handwerksmäßige Gewerbe — Befähigungsnachweis XI, 103
Hausierverbot — Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße für einige dem täglichen Verbrauche dienende Land- und Forstwirtschafts-Erzeugnisse in Wien . . . IV, 41
— in der Gemeinde Bavaniste, Komitat Temes . . X, 89
— in der Gemeinde Bozovics . . . . . III, 29
— in der Gemeinde Czibakhaza im Jasz-Nagykun-Szolnoker Komitate . . . . . XII, 116
— in der Gemeinde Ebenfurth . . . . . IV, 43
— in der Stadt Gyöngyös und in der Gemeinde Marczali . . . . . IV, 40
— in den Gemeinden Körmend, Czelldömölk, Janoshaza, Nemetujvar, Pinkafö und Rohoncz . VII, 67
— in der Gemeinde Mindszent im Csongrader Komitate . . . . . VI, 62
in der Gemeinde Peterreve im Bacs-Bodroger Komitat . . . . . VI, 61
— in der Gemeinde Siofok, Komitat Vesprim . . II, 14
Hebammen — Ankündigungen . . . . . IV, 41
— Handhabung der Vorschriften über Geburtsanzeigen . . . . . VII, 67
Heiland'sche Leiterkonsolgerüste — Abänderung der Kundmachung . . . . . I, 6
Heimatrecht — Nichterwerbung des Heimatrechtes durch Anstellung als Kanzleigehilfe . . . . II, 13
— Stempelbehandlung der in Heimatrechtssachen vorkommenden Schriftstücke . . . . . IV, 38
— Aufenthaltsunterbrechungen . . IV, 39; V, 50; VI, 60; XI, 104
— Eintritt der öffentlichen Armenversorgung . . . VI, 59
— Legitimation zur Rekursführung in Heimatrechtsstreitfällen . . . . . VIII, 71
— Nachfolgeranspruch . . . . . X, 87
Heißwasserapparate — Direkter Anschluß von solchen an die Hochquellenleitung . . . . . VIII, 78
Herde und Öfen — Herstellung von zum Teile gemauerten und zum Teile gekachelten Herden und Öfen durch die Hafner . . . . . IV, 33

Hilfsarbeiter — Deren Evidenzhaltung durch die Genossenschaft . . . . . X, 87
Hochbauten — Arbeiterschutz bei der gewerblichen Ausführung solcher . . . . . IV, 39
Hochquellenleitung — Anschluß von sogenannten automatischen Heißwasserapparaten an dieselben . . . . . VIII, 78

I.

Infektionskrankentransportdienst — Regelung für Wien . . . . . IV, 35
— Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde . . . . . XII, 115

J (Jot).

Jagdkarten und Waffenpässe für das diplomatische Korps nicht nötig . . . . . IX, 85
Jedleseer Friedhof — Wiedereröffnung . . . . . X, 95

K.

Kaiser-Jubiläumskirche, siehe Kirchenbau.
Kanzleigehilfe — Nichterwerbung des Heimatrechtes durch Anstellung als solcher . . . . . II, 13
Kirchenbau — Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Subventionierung des Baues der Kaiser-Jubiläumskirche . . . II, 11
Kirchliches Vermögen — Kompetenz für die Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Veränderung und Belastung des Vermögens kirchlicher Korporationen . . . . . X, 89
Kleidermachergewerbe — Befähigungsnachweis für das durch Frauen ausgeübte Kleidermachergewerbe . . . . . XI, 102
Klinkerziegel, Franz Lechner'sche — Zulassung bei Hochbauten in Wien . . . . . I, 7
Knittelfeld — Politische Expositur . . . . . X, 94
Kolorieren von Ansichtskarten, siehe Ansichtskarten.
Konskriptionsamts-Fachprüfung . . . . . XI, 110
Kontrahenten, städtische — Auszahlung deren Rechnungen vor Weihnachten . . . . . XII, 119
Konzessionierte Gewerbe — Befähigungsnachweis . XI, 103
Krankenanstalten Ungarns — Verpflegsgebühren . III, 21
— Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause Hommona . . . . . IX, 82
— Verpflegsgebühr für das öffentliche Krankenhaus in Kaposvár . . . . . IX, 85

L.

Landesbierauflage in Niederösterreich . . . . . III, 30
— Einbringung derselben von Pächtern an Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen der Gemeinde Wien . . . . . VIII, 78
Landsturm — Verkehr des Landsturmbezirkskommandos mit den für Gagisten designierten Personen des Zivilstandes . . . . . VIII, 73
Landsturm-Meldeblätter — Aufbewahrung derselben II, 13
Lechner'sche Klinkerziegel — Zulassung bei Hochbauten in Wien . . . . . I, 7
Legalisierungen . . . . . VI, 61
Legitimationsvorschreibungen — Durchführungsbestimmungen . . . . . X, 88
Lehrlingsprüfungen — Einfluß der Gehilfenversammlung . . . . . I, 2
Leichenbestattungs-Unternehmen — Berechtigungsumfang und Gebührentarif . . . . . XI, 102
Lieferungswesen — Zentralanzeiger, Publikationen . XI, 104
Lippa'sche Deckenschalungen — Zulassung bei Hochbauten . . . . . III, 28
Lizitationen, siehe Feilbietungen.
Lose — Verkauf solcher durch Dienstmänner . . . VIII, 71
Louisiana — Warnung vor der Auswanderung nach Louisiana . . . . . XII, 116

M.

Magistrat — Änderung der Geschäftseinteilung . . I, 9
— Erscheinen der 3. Auflage der „Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Magistrates" . III, 30
Magistratsbeamten — Regelung der Bezüge . . . XII, 117
Marktamt — Regelung des Hilfspersonales . . . X, 95
Marktgebühren-Einhebungspersonale sowie Hilfspersonale des Marktamtes und des Veterinäramtes — Regelung . . . . . X, 95
Markthallen, städtische — Gebäudesteuerpflicht . . XI, 101
Maryland (U. S. A.) — Warnung vor der Auswanderung dorthin . . . . . IX, 82
Matrikenauszüge, betreffend Staatsbahnbedienstete — Stempelfreiheit . . . . . III, 23
Matrikenbücher der evangelischen Seelsorger . . . VII, 67
Matrikenführung — Durchführung der Legitimationsvorschreibungen . . . . . X, 88
Matrikulierung, nachträgliche, von in Rußland vorgekommenen Geburtsfällen . . . . . XII, 114
Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof — Ausladung von Schlachtvieh . . . . . II, 19
Maurermeister — Berechtigung derselben zum Spritzen und Linieren von Toreinfahrten und Stiegenhäusern . . . . . VIII, 74
Meistbotverteilungen, gerichtliche — Übersendung der Anmeldungsbehelfe an die k. k. Finanzprokuratur . . . . . XI, 111
Mexiko — Honorarkonsul in Wien . . . . . IV, 45
— Honorar-Vize-Konsul in Wien . . . . . V, 53

Milchkonservierung — Vorschrift . . . . . III, 28
Milchsammelstellen (Milchhäuser) — Sanitäre Vorschriften . . . . . VII, 65
Militärtaxgesetz . . . . . III, 26
Militärpersonen — Zertifikate über die Verwendung von Militärpersonen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand zu handwerksmäßigen Gewerben ausmachen . . . . XII, 117
Militärvorspannleistungen — Behandlung von Schadenersatzansprüchen . . . . . XI, 105
Militärvorspann-Zertifikate — Kompetenz für die Ausstellung solcher . . . . . I, 2
Ministerium des Innern — Abgrenzung des Wirkungskreises desselben und des Handelsministeriums . . . . . IV, 40
Minium — Ausschluß bei städtischen Arbeiten und Lieferungen . . . . . IV, 45

N.

Namensänderungen 2c. — Verständigung des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters hievon . . . . XI, 111
Natal — Warnung vor der Auswanderung nach Natal . . . . . XII, 116
New-York — Assentierungsschwindel . . . . . VIII, 75
Nicaragua — Warnung vor der Auswanderung nach Nicaragua . . . . . XII, 115
Niederlande — Honorarkonsul . . . . . VIII, 75
Nonnenspinner — Bekämpfung . . . . . V, 50
Nordamerika U. S. — Kreierung von General-Konsulen ad large . . . . . IV, 43
Nordbahn — Behandlung von Anrainerbauten . . IV, 43
Nord-Queensland — Warnung vor Auswanderung XI, 108

O.

Oderberg — Vereinigung der Gemeinden Pudlau und Oderberg . . . . . IV, 45
Öfen, siehe Herde und Öfen.

P.

Papiergeld, amerikanisches, siehe amerikanisches Papiergeld.
Pensionen, siehe Ruhegenüsse.
Pfandleihanstalten, private — Punzierungsamtliche Kontrolle in solchen . . . . . VI, 58
Pfarrsprengel, Neuregelung:
— im IV. und V. Bezirke . . . . . II, 14
— der Pfarre Breitenfeld . . . . . X, 94
Pferdefleischhauerkochergewerbe — Berechtigungsumfang . . . . . VIII, 79
Pharmazeuten-Ausschuß Wien — Beitragseinhebung VIII, 74
Pharmazeutische Zubereitungen — Ankündigung und Vertrieb . . . . . IV, 42
Polizeibezirks-Kommissariate, Wiener — Änderung der Grenzen . . . . . XI, 106
Portugal — Warnung vor Auswanderung nach . III, 21
Postbestellbezirke . . . . . III, 31
Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen — Behandlung von Gesuchen um Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen oder deren Verlegung . . . . . III, 31
Puch (früher Thurnberg) — Genehmigung der Namensänderung dieser Gemeinde . . . . . III, 29
Pudlau — Vereinigung dieser Gemeinde mit der Gemeinde Oderberg . . . . . IV, 45
Punzierungsamtliche Kontrolle in privaten Pfandleihanstalten . . . . . VI, 58

Q.

Quieszenten — Pensionierung solcher, Evidenzhaltung derselben durch die städtische Hauptkassa . . . IX, 85
Quinquennalzulagen, siehe Dienstalterszulagen.

R.

Radnitz — Vereinigung dieser Gemeinde mit der Stadtgemeinde Wagstadt . . . . . I, 6
Reibsand und Waschen, siehe Wanderhandel mit Reibsand und Waschen.
Reichsgerichtsbeschwerden — Aktenvorlage . . . . X, 89
Reichsgesetzblatt — Richtigstellung von Druckfehlern und sonstiger Unrichtigkeiten . . . . . X, 93
Regiezuschläge . . . . . XI, 111
Reklame — Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen zu Zwecken der Reklame . . . . . VI, 62
Rekommandierte Aufgabe von Dienststücken . . . . X, 98
Renpferde — Einfuhr aus Ungarn . . . . . III, 29
Rinderschlachthäuser — Rayonseinteilung für die Schlachtungszuweisung . . . . . IV, 44
Rio Grande de Sul — Warnung vor Auswanderung dorthin . . . . . VI, 61
Rohprodukteneinfuhr aus Rußland . . . . . II, 19
Ruberoid-Dachpappe, siehe Dachdeckenmaterial.
Ruhe- und Versorgungsgenüsse — Auszahlung derselben im Scheckverkehre . . . . . IV, 35

S.

Salzburg — Änderung der Bezeichnung „Direktion der Landesheil- und Versorgungsanstalten in Salzburg" in „Direktion der Landeskrankenanstalten in Salzburg-Mülln" . . . VII, 66
Sammlungen, städtische — Erstattung von Gutachten durch die Direktion . . . . . X, 98
San Franzisko — Auswanderung von Bauunternehmern und Technikern nach San Franzisko VIII, 76

Sanitätsstationen-Inspektor, städtischer — Regelung des Dienstverhältnisses desselben . . . . . IX, 85
Schadenersatzklausel — Nichtzulässigkeit einer solchen als Konsensbedingung bei einer gewerbebehördlichen Bewilligung . . . . . VI, 60
Schadloshaltung — Verpflichtung der Gemeinde zur Ermittlung der Schadloshaltung im Sinne des § 9 der Bau-Ordnung für Wien auch in jenen Fällen, in welchen anläßlich einer Bauführung nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie eine Grundabtretung seitens einer dritten Person an den Bauwerber zu erfolgen hat . . . . . I, 4
Schadloshaltung und Übernahmspreis . . . . . X, 90
Schächten in den Wiener Schlachthäusern . . . . XII, 113
Scheckverkehr — Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse . . . . . IV, 35
Schlackenzement — Zulassung desselben zu Beton für städtische Asphaltiererarbeiten . . . . . XI, 110
Schlachthäuser — Rayonseinteilung für die Schlachtungszuweisung . . . . . IV, 44
Schlachtung, rituelle, siehe Schächten.
Schlachtvieh (siehe auch Einfuhr und Ausfuhr).
— Ausladung von Schlachtvieh am Matzleinsdorfer Bahnhofe . . . . . II, 19
Schönich & Langer'sche Stehleitern — Zulassung bei Hochbauten . . . . . V, 52
Schneider'sche Gewölbekonstruktionen — Änderung der Vorschriften . . . . . IV, 44
Schneider'sche Hohlziegelwände — Zulassung . . . V, 52
Schnell'sche Gewölbeträgerdecke — Zulassung . . VI, 59
Schulheller, siehe Zins- und Schulheller.
Schweden — Honorar-Generalkonsul . . . . . VII, 68
Schweiz — Rückübernahme österreichischer Staatsangehöriger aus der . . . . . III, 23
— Baugewerbearbeiter für die Schweiz . . . . . VIII, 75
Servitutenablösung — Vorschrift . . . . . V, 51
Sichergestellte Effekten, siehe Effekten.
Spirituosen — Vorschrift für die Verabfolgung solcher in Apotheken . . . . . I, 7
Staats-Eisenbahnbedienstete — Stempelfreiheit der Matrikenauszüge zwecks Evidenzhaltung der Standesausweise . . . . . III, 23
Stadtbauamt — Regulierung des Hilfsstatus desselben . . . . . VIII, 77
Stadtrat — Vervielfältigung der Anträge an denselben . . . . . X, 98
Städtische Bedienstete — Krankengeld anläßlich der Blatternfälle in Wien . . . . . IX, 85
Stahlleitern, Schönich & Langer'sche — Zulassung bei Hochbauten . . . . . V, 52
Standhalten der Wanderhändler . . . . . III, 29
Starkstromanlagen — Vorlage der Erhebungsakten XI, 105
„Statistische Mitteilungen" — Abonnement auf diese Zeitschrift, Einsendung von Beiträgen III, 29, IV, 46
Steckschilder — Beschwerde der Friseure . . . . . VIII, 74
„Steinhof" — Zuweisung der Leichen aus der niederösterreichischen Heil- und Pflegeanstalt XII, 118
Stellenvermittlungsämter, siehe Dienst- und Stellenvermittlungsämter.
Stellungen — Nichtzuerkennung von Zeugengebühren anläßlich der Feststellung von Fallsucht bei Stellungen . . . . . VIII, 73
Stellungspflichtige — Genaue Angabe der Adressen derselben in der Amtskorrespondenz mit den k. u. k. Vertretungsbehörden . . . . . IX, 81
Stempelbehandlung der Matrikenauszüge zwecks der Evidenzhaltung der Standesausweise der Staatsbahnbediensteten . . . . . III, 23
— der in Heimatrechtssachen vorkommenden Schriftstücke . . . . . IV, 38
— Rekurse gegen Waldschadenersatz-Entscheidungen VII, 67
— von Gesuchen um Enthebung von der Waffenübung . . . . . IX, 82
Straßenbahn-Direktion — Amtshilfe derselben in außerdienstlichen Angelegenheiten ihres Personales . . . . . VII, 69
Strohhut-Erzeuger sind zum Aufputzen der Stohhüte befugt . . . . . X, 90
Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen (System Leopold Moser) — Zulassung . . . . . XII, 114
Stukkadorung ohne Holzschalung mit über Kreuz gespanntem Rohrgewebe (nach Franz Fricci) — Zulassung . . . . . VIII, 72
Süßstoffe, künstliche . . . . . X, 94

T.

Tabak-Trafiken — Sonntags-Verschleiß von Nebenartikeln in Tabak-Trafiken . . . . . VIII, 72
Texas — Warnung vor Auswanderung nach Texas III, 29
Thurnberg — Änderung des Namens dieser Ortsgemeinde in Puch . . . . . III, 29
Tierseuchen — Verständigung der Bezirksgerichte von Ausbrüchen solcher . . . . . V, 50
Trägertarif für das Hilfspersonale in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren . . II, 18
Transport Infektionskranker — Regulative . IV, 35; XII, 115
Trödler — Bilder- und Waffenhandel durch solche VIII, 73

U.

Usancen auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte — Bestimmungen über dieselben . . . . . IX, 82

V.

Vermögen kirchlicher Korporationen, siehe Kirchliches Vermögen.

Verpfändung, freiwillige von Gewerberechten — Rechtswirksamkeit . . . . . V, 52
Verpflegskosten — Armutszeugnisse zum Zwecke der Befreiung von der Zahlung der Verpflegskosten . . . . . I, 8
— in den Krankenanstalten Ungarns . . . . . III, 21
— Armenkinderkrankenhaus in Ujpest . . . . . IV, 44
— in Budapester Spitälern . . . . . V, 52
— im Krankenhause in Kaposvar (Ungarn) . . . IX, 85
— im öffentlichen Krankenhause Hommona (Ungarn) IX, 82
— im Spital in Nagyszombat — Aufhören des Öffentlichkeitscharakters . . . . . XI, 109
Versand von Geldbeträgen nach Amerika . . . . X, 95
Verschalung von Vorgarteneinfriedungen, Entfernung solcher . . . . . VII, 67
Verschollenheit — Begriff der Verschollenheit im Sinne des § 60, Punkt 2 der Wehrvorschriften VI, 58
Verschuldung — Hintanhaltung der Verschuldung der städtischen Beamten- und Dienerschaft . X, 97
Verwaltungsgerichtshofbeschwerden — Aktenvorlage X, 89
Veterinäramt — Regelung des Hilfspersonales . . X, 95
Viktoria (Australien) — Warnung vor Auswanderung . . . . . III, 30
Vin Bravais — Vertriebsverbot . . . . . III, 29
Vorgarten-Einfriedungen — Entfernung der Verschalungen . . . . . VII, 67

W.

Wände aus hochkantig gestellten gefalzten Hohlziegeln . . . . . V, 52
Wagmachergewerbe — ein freies Gewerbe . . . . I, 6
Wagstadt — Vereinigung der Gemeinde Radnitz mit der Stadtgemeinde Wagstadt . . . . . I, 6
Wahl- und Versammlungsfreiheit — Gesetz, betreffend den Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit . . . . . II, 17
— Strafamtshandlungen nach dem Gesetze über die Wahlfreiheit . . . . . VII, 69
Waffenpässe und Jagdkarten für das diplomatische Korps nicht nötig . . . . . IX, 85
Waffenübungen — Anstände bei Einrückung der nichtaktiven Mannschaft zu den Waffenübungen . . . . . VI, 61
— Stempelbehandlung von Gesuchen um Enthebung von derselben . . . . . IX, 82
Waffen- und Bilderhandel durch Trödler . . . . VIII, 73
Waffen- und Munitionseinfuhr nach China . . . . VII, 67
Waldschadenersätze — Vorschrift für die Stempelbehandlung der Rekurse . . . . . I, 7, VII, 67
Wanderhändler — deren Standhalten . . . . . III, 29
— mit Reibsand und Wascheln, deren gewerberechtliche Behandlung . . . . . VI, 58
Waren Zusendung nichtbestellter Waren zur Umgehung des Verbotes des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen . . . . . VII, 66
Warnsdorf - politische Expositur . . . . . XI, 108
Wasserrechtliches Verfahren — Vorschriften . . . . VII, 68
Wien — Zurückweisung ungarischer Zuschriften mit anderer als deutscher Ortsbezeichnung für Wien . . . . . VIII, 78

Z.

Zeitbeförderung — Durchführungsbestimmungen . I, 8, V, 35
Zentral-Viehmarkt, Wiener — Bestimmungen über den Geschäftsverkehr (Usancen) . . . . . IX, 82
— Anordnungen, betreffend das Hilfspersonal . . XI, 107
— Dienstvorschrift für die Besorgung der elektrischen Beleuchtung desselben . . . . . XII, 118
Zentral-Wahl- und Steuerkataster — Verständigung desselben von Namensänderungen u. dgl. . XI, 111
Zins- und Schulheller sind nicht ein Erträgnis der Liegenschaft . . . . . XI, 103
Zweispännerfuhrwerke, siehe Fiaker.
Zuckerbäckereien — Reinlichkeit in diesen Betrieben . XI, 107
Zuckersteuer-Kontrolle — Mitwirkung der Gewerbebehörde . . . . . VIII, 74

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. **I.**

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines Architekten.
2. Kompetenz für die Ausstellung von Militärvorspann-Zertifikaten.
3. Gehilfenversammlung. — Einfluß auf Statutenänderung und Mitwirkung bei Lehrlingsprüfungen.
4. Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.
5. Karbidwerk Deutsch-Matrei A. G. Beagidapparat.
6. Verpflichtung der Gemeinde zur Ermittlung der Schadloshaltung im Sinne des § 9 der Bauordnung für Wien auch in jenen Fällen, in welchen anläßlich einer Bauführung nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie eine Grundabtretung seitens einer dritten Person an den Bauwerber zu erfolgen hat.
7. Prüfung der Eignung der Betriebsstätten, die der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewebeordnung nicht unterliegen, in Hinsicht auf § 74 der Gewerbeordnung.
8. Das Wagmachergewerbe — ein freies Gewerbe.
9. Auswanderung nach Argentinien.
10. Gift-Verschleiß.
11. Neueinteilung der Gewerbeinspektorats-Aufsichtsbezirke.
12. Vereinigung der Gemeinde Radnitz mit der Stadtgemeinde Wagstadt.
13. Abänderung der Kundmachung, betreffend Hermann Heiland'sche Leiter-Konsol-Gerüste.
14. Handwerksmäßige Gewerbe. — Abänderung der Bezeichnung derselben.
15. Anfertigung von Bauplänen. — Nachweis der Befähigung.
16. Spirituosen, Verabfolgung in Apotheken. — Vorschrift.
17. Veräußerung sichergestellter Effekten.
18. Zulassung von Klinkerziegeln aus der Tonwarenfabrik des Franz Lechner in Furth (bei Krems) bei Hochbauten in Wien.
19. Waldschadenersätze. — Stempelbehandlung der Rekurse. — Vorschrift.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

20. Grüfte im Floridsdorfer Zentral-Friedhofe. — Preisbestimmung.
21. Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen im Gersthofer Friedhofe für Nichtzugewiesene.

Magistrat:

22. Überwachung der städtischen Amtslokalitäten.
23. Auszahlung der Löhne der Aushilfsdiener.
24. Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Korneuburg und Floridsdorf-Umgebung.
25. Zeitbeförderung.
26. Armutszeugnisse zum Zwecke der Befreiung von der Zahlung der Verpflegskosten.
27. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 und 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerberechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines Architekten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1906, Nr. 703, M. B.-A. XX, 13986 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 90):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Malnič, Dr. Schimm und Grafen Coudenhove, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des R. E. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1904, Z. 10888, betreffend eine Gewerbeanmeldung, nach der am 17. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hermann Folles, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsekretärs Hugo Diwald in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der Eingabe vom 2. November 1903 ist R. E. in Wien bei der Gewerbebehörde I. Instanz um Ausfertigung des Gewerbescheines für „das freie Gewerbe als Architekt" eingeschritten. In den gegen die Abweisung dieses Begehrens an die II., beziehungsweise III. Instanz erhobenen Rekursen hat der Genannte sein Petitum dahin näher präzisiert, daß seine Anmeldung des freien Architektengewerbes „bestehend in der gewerbemäßigen Herstellung von Plänen, Architekturszeichnungen, Kostenüberschlägen, Abrechnungen und allen in das Fach eines Architekten einschlagenden Arbeiten, mit Ausnahme der an eine Konzession gebundenen Baumeisterarbeiten" zur Kenntnis genommen und ihm hierüber ein Gewerbeschein ausgefertigt werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 28. Mai 1904, Z. 10588, dem Rekurse des R. E. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 8. Jänner 1904, Z. I-3972, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Wiener Bezirk vom 18. November 2903, Z. 44998, ihm die Ausfertigung eines Gewerbescheines für die von ihm als freies Gewerbe angemeldete Beschäftigung als Architekt verweigert wurde, keine Folge gegeben, weil sich die projektierte Beschäftigung als eine künstlerische, der Gewerbeordnung nicht unterstehende Tätigkeit darstellt.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde des Genannten nicht begründet.

Zunächst konnten jene Ausführungen der Beschwerde übergangen werden, die sich mit der Statthaltereientscheidung und ihrem angeblichen Widerspruche mit der Ministerialentscheidung befassen; nur letztere hatte den Gerichtshof zu beschäftigen.

Die Beschwerde macht zur Entkräftung des von der Ministerialinstanz gebrauchten Abweisungsgrundes geltend, daß die größere oder geringere künstlerische Begabung und Betätigung eines Menschen in Ausübung seines Berufes ohne Einfluß auf die gewerberechtliche Beurteilung seiner Tätigkeit bleibe, so daß zum Beispiel ein Schilder- oder Stubenmaler, der mit künstlerischer Vollendung beruflich tätig wäre, trotzdem der Gewerbeordnung unterstünde, während jemand, der eine schöne Kunst ausübe, auch dann nicht unter dieses Gesetz falle, wenn er dies nur in der stümperhaftesten Weise tue.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte keinen Anlaß, der Richtigkeit dieser Darlegungen zu widersprechen, sie treffen aber den Kernpunkt der Frage nicht, da das Ministerium die Tätigkeit eines Architekten im allgemeinen, also ganz abgesehen von dessen künstlerischen Anlagen und Schöpfungen, als eine von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeit bezeichnet hat; denn es ist kein Zweifel, daß der oben wiedergegebene Wortlaut der ministeriellen Begründung nicht im Sinne einer vom Künstlerstandpunkte aus abgegebenen Kritik der vom Beschwerdeführer angemeldeten Tätigkeit aufzufassen ist, sondern daß der Gesuchsteller lediglich auf die Bestimmung des Artikels V, lit. c, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, verwiesen werden sollte, wonach dieses Gesetz auf den Beruf eines Architekten (Ausübung einer schönen Kunst) keine Anwendung zu finden habe.

Die Frage, ob Beschwerdeführer seinen Beruf als Architekt in mehr oder minder künstlerischer Art ausüben werde, wurde vom Ministerium gar nicht aufgeworfen, sie bildet keinen Teil des der Ministerial-Entscheidung zugrunde gelegten Tatbestandes. Es handelt sich also nur darum, zu untersuchen, ob die Tätigkeit eines Architekten wirklich eine solche ist, daß die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auf selbe ausgeschlossen ist.

Der Beschwerdeführer verneint diese Frage, wobei er die Anschauung vertritt, daß — abgesehen etwa von einzelnen weltberühmten Künstlern — die

Arbeit dessen, der die Architektur um des Erwerbes willen betreibt, also hiebei nicht ausschließlich rein ästhetische Zwecke verfolgt, sondern die Verwendung und Verwertung seiner Arbeiten bei Baulichkeiten anstrebt, nicht als schöne Kunst angesehen werde könne, dies alles treffe bei ihm zu, worüber schon darum kein Zweifel sein könne, weil er ja die gewerbsmäßige Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen, Abrechnungen u. s. w. übernehmen wolle, was man doch gewiß nicht als Ausübung einer „schönen Kunst" bezeichnen könne.

Auch diese Ausführung der Beschwerde möge richtig sein, unrichtig ist aber die darin versteckte Behauptung, daß eine Tätigkeit, welche, wenn sie rein ästhetische Zwecke verfolgt, als schöne Kunst anzusprechen sein wird, dann ohneweiters und selbstverständlich, als ob ein Drittes nicht denkbar wäre, zu einer der Gewerbeordnung unterworfenen Tätigkeit wird, sobald die Erwerbsabsicht hinzutritt. Mag diese letztere auf dem Gebiete der Besteuerung eine Rolle spielen, ein Blick auf den Inhalt des schon erwähnten Artikels V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, wo eine ganze Reihe unzweifelhafter Erwerbstätigkeiten von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen worden sind, lehrt, daß die Gewerbeordnung nicht auf alle mit Erwerbsabsicht betriebenen Tätigkeiten Anwendung findet, woraus folgt, daß im Unterschiede zwischen rein ästhetischer und erwerbender Tätigkeit die Lösung der aufgeworfenen Streitfrage nicht zu suchen ist.

Auch diese zweite und letzte Einwendung der Beschwerde ist also nicht geeignet, die Verweigerung der Kenntnisnahme der Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers als eine gesetzwidrige erscheinen zu lassen.

Der Gerichtshof war aber auch weiter der Rechtsanschauung, daß das Vorgehen der Gewerbebehörde durch das Gesetz selbst vollständig gedeckt ist.

§ 27 der mit kaiserlicher Entschließung vom 6. Oktober 1860 genehmigten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes (Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268) verfügt, daß die Besorgung des sonstigen (den Staatsbaubehörden nicht vorbehaltenen) in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Korporationen und des Publikums u. s. f. unabhängig vom Staatsdienste Zivilingenieure zu bestellen sind, worüber die Erlassung einer besonderen Vorschrift in Vorbehalt genommen wurde.

Damit ist klar zum Ausdrucke gebracht, daß die, wenn auch in offenkundiger Erwerbsabsicht unternommene, dem Publikum sich anbietende Tätigkeit des Zivilingenieurs, der alle vom Beschwerdeführer geplanten Arbeiten, und noch andere vom letzteren nicht in Aussicht genommene Tätigkeiten teils mit, teils ohne staatliche Beglaubigung vornimmt, nicht unter die seit 1. Mai 1860 in Kraft getretene Gewerbeordnung fällt, sondern als der Ausnahmsbestimmung des Artikels V, lit. c, unterliegend angesehen wurde.

Es war vom Gerichtshofe nicht zu prüfen, ob diese Tätigkeiten, welche in den auf jenen Staatsministerial-Erlaß gestützten, mit ministerieller Zustimmung erlassenen Kundmachungen der niederösterreichischen Statthalterei vom 27. August 1861, L.-G.-Bl. Nr. 8 (Nachtrag des Jahres 1863) und vom 2. Dezember 1886, L.-G.-Bl. Nr. 54, in die Tätigkeit der Bauingenieure, Architekten, Maschinenbauingenieure und Geometer zerlegt wurden oder einzelne aus ihnen vom Beschwerdeführer ausgeübt werden können, denn die angefochtene Entscheidung enthält hierüber keinen Ausspruch, nur so viel steht nach dem Vorgesagten fest, daß die Gewerbebehörden allerdings befugt waren, die gewerberechtliche Anmeldung einer Tätigkeit nicht zur Kenntnis zu nehmen, welche unter den Begriff Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht fällt.

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war abzuweisen.

2.

Kompetenz für die Ausstellung von Militärvorspann-Zertifikaten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1906, Z. II-2370, M.-Abt. XVI, 6934 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 3. August 1906, Dep. XVII, Nr. 106, nachstehendes eröffnet:

Bei der Durchsicht der bisher eingelangten Vorspannsoperate wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die von einzelnen Rechnungslegern beigebrachten Zertifikate, beziehungsweise Bestätigungen über die Untunlichkeit der Beistellung von einspännigen Vorspannswagen, den in der Durchführungsverordnung zu § 16 des Gesetzes über den Militärvorspann im Frieden festgesetzten Bestimmungen teilweise nicht entsprechen.

So wurden z. B. einigen Verwaltungsgebieten derlei Zertifikate von Bezirkshauptmannschaften (anstatt von Gemeinden) ausgestellt, und in denselben bestätigt, daß in den betreffenden Bezirken — obwohl daselbst nach den eingangs zitierten Bestimmungen einspännige Wagen bedingt landesüblich und zulässig sind — teils überhaupt, teils wegen gebirgigen Terrains nur zweispännige Vorspannswagen verkehren und ortsüblich (landesüblich) sind, oder daß wegen der schlechten Wegverhältnisse und mit Rücksicht auf den Pferdeschlag einspännige Wagen nicht beigestellt werden konnten, weiter, daß auf einzelnen Strecken bald infolge der ungünstigen Straßenverhältnisse (Steigungen und Neuschotterung), bald wegen großer Steigungen allein nur zweispännige Vorspannswagen verwendet werden können.

Analog wird in einigen Verwaltungsgebieten von Gemeinden, in welchen gleichfalls einspännige Wagen bedingt landesüblich und zulässig sind, bestätigt, daß einspännige Vorspannswagen nicht beziehungsweise nur zweispännige Vorspannswagen orts- oder landesüblich sind.

Die gleichen Bestätigungen wurden von einer Bezirkshauptmannschaft, dann von Gemeinden sogar für Gegenden ausgestellt, in welchen laut der obigen Verordnung einspännige Vorspannswagen unbedingt landesüblich und zulässig sind.

Aus diesem Anlasse hat das Ministerium auf Grund der bestehenden Vorschriften über den Militärvorspann, bezüglich der Behandlung derjenigen Fälle, in welchen die Inanspruchnahme einer größeren als der normalen Anzahl von Vorspanntieren geboten erscheint, folgende erläuternde Verfügungen getroffen:

1. Beurkundungen, wonach nicht in konkreten Fällen und unter besonderen Verhältnissen, sondern im allgemeinen der einspännige Vorspann in Gebieten nicht landesüblich (ortsüblich) sein soll, in welchen er nach den Bestimmungen des ad § 16 der Durchführungsverordnung zum Militärvorspanngesetze unbedingt oder bedingt landesüblich ist — sind unzulässig und nichtig.

2. Den Gemeinden obliegt die Ausfertigung amtlicher Beurkundungen:

a) dort, wo der einspännige Vorspann bedingt landesüblich ist und zweispännige Vorspannswagen angefordert werden, über den Umstand, daß zweispännige Wagen erwiesenermaßen nicht zur Verfügung stehen;
b) dort, wo der einspännige Vorspann bedingt landesüblich ist und einspännige Vorspannswagen angefordert wurden, über den Umstand, daß einspännige Wagen erwiesenermaßen nicht zur Verfügung stehen;
c) über den Umstand, daß ausnahmsweise auch auf Strecken, welche als Wegsteilen in der Militärmarschroutenkarte nicht angegeben sind, Bergzuspänne benötigt werden, sowie über das Ausmaß der beigestellten Bergzuspänne;
d) wenn während der Winterszeit oder infolge der schlechten Straßen und der ungünstigen Witterungsverhältnisse die Benützung von zwei- beziehungsweise einspännigen Wagen nicht möglich ist, über die Notwendigkeit, in solchen Fällen anstatt zweispänniger drei-, beziehungsweise vierspännige oder anstatt einspänniger zweispännige Wagen beizustellen.

3. Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Ausfertigung von Bestätigungen nur über den Umstand, daß wegen Unfahrbarkeit eines Weges an Stelle von Vorspannswagen die Benützung von Reit- und Tragtieren geboten ist, wenn dieser Umstand nicht bereits aus der Militärmarschroutenkarte hervorgeht.

Selbstverständlich obliegt den politischen Bezirksbehörden außerdem die Anregung zu Ergänzungen oder Änderungen des in der Durchführungsverordnung zum Militärvorspanngesetze (ad § 16) enthaltenen Verzeichnisses jener Gebiete (Strecken), in welchen der einspännige Vorspann (bedingt oder unbedingt) landesüblich oder nicht landesüblich ist.

Dasselbe gilt rücksichtlich Anregungen zur Ergänzung der Militärmarschroutenkarte in den Fällen, in welchen auf Wegsteilen Bergzuspänne regelmäßig erforderlich sind, oder zu gewissen Jahreszeiten auf bestimmten Vorspannstrecken die Inanspruchnahme einer erhöhten Anzahl von Vorspanntieren regelmäßig geboten erscheint.

Durch diese Erläuterungen werden die bestehenden Vorschriften über Berichtigungen der Militärmarschroutenkarte, sowie über die Ausfertigung von Distanzzertifikaten selbstverständlich nicht berührt.

3.

Gehilfenversammlung. — Einfluß auf Statutenänderung und Mitwirkung bei Lehrlingsprüfungen.

1.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1906, Nr. 10367, M.-Abt. XVIII, 6509/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Kleeberg v. Neukirchen, Dr. Frisch und Freiherrn v. Hock, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Rohrer, über die Beschwerde des Gehilfenausschusses der Genossenschaft der Graveure und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 14. November 1904, Z. 38282, betreffend Verweigerung der Änderung des Statutes der Gehilfenversammlung, nach der am 3. Oktober 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Ornstein, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerialsekretärs Dr. Schindler, als Vertreter des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der von dem k. k. Handelsministerium bestätigten Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juni 1904, Z. I-3253, wurde ausgesprochen, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei nicht in der Lage sei, die nachgesuchte Ge-

nehmigung der in der Gehilfenversammlung vom 2. März 1903 beschlossenen Änderung des Statutes derselben hinsichtlich der Wahl von Delegierten in die Lehrlingsprüfungs-Kommission zu erteilen, da nach § 119 b der Gewerbeordnung lit. h, beziehungsweise § 16 lit. f des Statutes der Genossenschaft der Graveure und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien diese allein zur Beschlußfassung über Änderung des Statutes ihrer Gehilfenversammlung berechtigt sei, ein auf eine solche Änderung abzielender Beschluß der Genossenschaft jedoch nicht vorliege.

Die Beschwerde vertritt die Rechtsanschauung, es entspreche der Tendenz der Gewerbeordnung, im gemeinsamen Rahmen der Genossenschaft sowohl der Versammlung der Genossenschaftsangehörigen als auch der Gehilfenversammlung möglichst vollständige Autonomie zu gewähren, daß Änderungen der Genossenschaftsstatutes von der Genossenschaftsversammlung, Änderungen des Statutes der Gehilfenversammlung aber von der Gehilfenversammlung zu beschließen seien. Würde zur Änderung des Statutes der Gehilfenversammlung die Genossenschaft berufen sein, so wäre es dieser anheimgestellt, den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung in ungehöriger Weise einzuschränken.

Der Gerichtshof konnte diese Rechtsanschauung der Beschwerde nicht als richtig erkennen.

Der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung ist im § 120 a der Gewerbeordnung taxativ festgesetzt. Derselbe umfaßt nebst der Vornahme der Wahl von Gehilfen zu den im § 120 a sub lit. b und c angeführten Zwecken „die Wahrnehmung und Erörterung" der selbständigen Interessen der Gehilfen; allein selbst hierin ist die Gehilfenversammlung insoweit beschränkt, daß die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft nicht widerstreiten darf.

Hiemit erscheint der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung erschöpft, wenn nicht etwa die Genossenschaft in ihren Statuten den Gehilfen eine weitere Interessenvertretung einräumt. (§ 119 e der Gewerbeordnung.)

Wenn der Beschwerdevertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Ansicht vertrat, daß die „Wahrnehmung und Erörterung der Interessen" der Gehilfen auch die Schlußfassung über das Gehilfenversammlungsstatut und dessen Änderungen in sich begreife, so ist dem entgegenzuhalten, daß sich im § 119 b sub lit. a eine der Bestimmung des § 120 a lit. a ähnliche Kompetenzbestimmung rücksichtlich der Genossenschaftsversammlung vorfindet und desungeachtet im § 119 b sub lit. h noch besonders die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen als in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehörig angeführt wird, woraus erhellt, daß die vom Beschwerdevertreter verfochtene Auffassung im Gesetze nicht begründet ist.

Wird weiters in Betracht gezogen, daß die Gehilfenversammlung kein eigenes Vermögen besitzt, sondern in materieller Hinsicht auf die Genossenschaft angewiesen ist, so erhellt, daß die Gehilfenversammlung nicht etwa ein selbständiges, sondern vielmehr ein mit der Genossenschaft innig zusammenhängendes Gebilde, ein integrierender Bestandteil der Genossenschaft ist.

Im Einklange hiemit wird auch im § 126, Absatz 3, der Gewerbeordnung das Statut der Gehilfenversammlung als integrierender Bestandteil der Genossenschaftsstatuten bezeichnet. Bildet aber das Statut der Gehilfenversammlung einen integrierenden Bestandteil der Genossenschaftsstatuten, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Sinne der Bestimmung des § 119 b der Gewerbeordnung, lit. h, wonach die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehört, dieser Versammlung allein das Recht zusteht, Änderungen des Statutes der Gehilfenversammlung zu beschließen.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß im Absatze 3 des § 126 der Gewerbeordnung auch das Statut der Krankenkassa als ein integrierender Bestandteil der Genossenschaftsstatuten bezeichnet wird, daß aber desungeachtet Änderungen des Krankenkassenstattutes dem Wirkungskreise der Generalversammlung der Krankenkassa vorbehalten seien, so ist zu bemerken, daß dies auf der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§ 121 c der Gewerbeordnung, lit. b) beruht, welche Bestimmung sich aber als eine mit Rücksicht auf die besondere Ausgestaltung und die selbständige Gebarung und Verwaltung der Krankenkassa getroffene Ausnahmsbestimmung darstellt.

Die in der Beschwerde ausgesprochene Befürchtung einer ungehörigen Einschränkung des Wirkungskreises der Gehilfenversammlung seitens der Genossenschaftsversammlung trifft deshalb nicht zu, weil der Wirkungskreis der ersteren durch das Gesetz (§§ 119 und 120 a der Gewerbeordnung) bestimmt ist und eine Erweiterung dieses Wirkungskreises im Sinne des § 120 der Gewerbeordnung, Absatz 5, an und für sich in das Ermessen der Genossenschaftsversammlung gestellt ist.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1906, Nr. 10906, XVIII, 6116/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Malnic, Dr. Schimm und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde des Gehilfen-Ausschusses der Maschinenbauer und Mechaniker Wiens gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1904, Z. 61278 ex 1903, betreffend eine Statutenänderung, nach der am 18. Oktober 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. J. Jngwer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Roller, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1903, Z. 1 bis 280, wurde das nach den Beschlüssen der Genossenschafts-Versammlung vom 27. April 1903 geänderte Statut für die Gehilfenversammlung der Genossenschaft genehmigt.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 22. Juni 1904, Z. 61273 ex 1903, den Rekurs des Gehilfenobmannes der Genossenschaft, insoferne der Rekurs gegen die Genehmigung des § 1 lit. b und des geänderten § 7 des Gehilfenstatutes gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen. In ersterer Beziehung kommt in Betracht, daß die nähere Regelung des Lehrlingsprüfungswesens gemäß § 114, lit. b und § 119 b, lit. f der Gewerbeordnung der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sei, welche hierüber besondere der behördlichen Genehmigung zu unterbreitende Bestimmungen zu erlassen habe; durch diese Bestimmungen werde die Art und Weise der Ausübung des der Gehilfenversammlung im § 1 lit. b ihres Statutes eingeräumten Rechtes festgesetzt.

Die von der Genossenschaft beschlossene Ausscheidung jener Bestimmung des § 7 des Gehilfenstatutes, wonach vor den Wahlen die Kandidaten durch Vertrauensmänner der Genossenschaftsangehörigen aufzustellen seien, könne aus dem Grunde nicht beanständet werden, weil eine diesbezügliche gesetzliche Vorschrift nicht bestehe und somit eine legale Handhabe nicht gegeben sei, die Genossenschaft zur Aufnahme der in Rede stehenden Bestimmung in das Gehilfenstatut zu verhalten.

Die Beschwerde wendet dagegen zunächst ein, daß die Fassung des § 1 lit. b der Statuten unklar sei, so daß der Zweck dieser Statutenbestimmung nach einer genauen Präzisierung des Umfanges der Mitwirkung der Gehilfenversammlung bei den Lehrlingsprüfungen nicht erfüllt werde.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese Einwendung nicht für begründet erkennen.

Denn nach § 114 lit. b der Gewerbeordnung obliegt der Genossenschaft die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen und dergleichen, sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen. Ferner gehört die Beschlußfassung über die Lehrzeit und die Art der Lehrlingsprüfungen nach § 119 b, lit. f der Gewerbeordnung in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung. Hienach erscheint es der Genossenschaft anheimgestellt, ob und welche Mitwirkung bei den Lehrlingsprüfungen der Gehilfenversammlung im Wege ihrer nach § 120. Absatz 2 der Gewerbeordnung behördlich zu genehmigenden Statuten eingeräumt wird und geht aus dem den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung bestimmenden § 120 a hervor, daß letzterer in dieser Hinsicht ein selbständiges Recht nicht zukommt.

Ist aber der Gehilfenversammlung eine Einflußnahme bei der Regelung sowie bei der Abhaltung der Lehrlingsprüfungen gesetzlich überhaupt nicht gewährleistet, so ist durch eine in die Statuten aufgenommene, allerdings allgemein gefaßte Bestimmung, nach welcher gleichwohl eine Mitwirkung der Gehilfenversammlung in Aussicht genommen wird, ein Recht der letzteren nicht verletzt worden.

Auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerdeführer, daß § 1, lit. b der Statuten die Art und den Umfang der Miiwirkung der Gehilfenversammlung bei den Lehrlingsprüfungen nicht näher präzisiert und also unklar sei, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht weiter einzugehen, weil er nach seinem Wirkungskreise diese Statutenbestimmung nur vom Standpunkte ihrer Gesetzlichkeit zu überprüfen hat.

Ebensowenig konnte der Gerichtshof die Einwendung gegen die Ausscheidung der im früheren Statute enthaltenen Bestimmung berücksichtigen, daß sämtliche Wahlen noch vorhergegangener Aufstellung von Kandidaten durch Vertrauensmänner der Genossenschaftsangehörigen vorzunehmen sind.

Denn bezüglich dieser im alten Statut enthalten Bestimmung ist hervorzuheben, daß sie auch eine solche gewesen war, welche nach dem Gesetze nicht getroffen sein mußte, weil die gesetzlichen Vorschriften die Bestellung von Vertrauensmännern zum Zwecke der Verfassung von Kandidatenlisten für die Gehilfenversammlung nicht vorsehen. Ebendarum kann nicht gesagt werden, daß die Eliminierung der erwähnten Bestimmung des alten Statutes dem Gesetze widerstreitet.

Der Umstand aber, daß es im früheren Statut eine solche Bestimmung gegeben hat, ändert die Rechtslage der Gehilfenversammlung nicht, weil die Genossenschaftsstatuten nicht eine Vereinbarung der Genossenschaft mit der Gehilfenversammlung darstellen, sondern im Sinne der gesetzlichen Vorschrift normative Bestimmungen sind, deren Erlassung und Abänderung in die Kompetenz der Genossenschaftsversammlung gelegt ist.

Der Gerichtshof mußte daher, da die Würdigung der Zweckmäßigkeit statutarischer Bestimmungen außerhalb seines Wirkungskreises gelegen ist, die Beschwerde abweisen.

*

4.

Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1906, Z. II-3023 (M.-Abt. XVI 9241/06), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVI, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs (Normalienblätter des Magistrates Nr. 85):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 16. Oktober 1906, Dep. XIV, Nr. 422, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auch die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1906/07 und 1907/08 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und für obige Schuljahre weiterhin mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea I, lit. a des Wehrgesetzes anerkannt.

Diese Verfügung ist beim Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken.

Dieser Erlaß ergeht mit Bezug auf den h. ä. Erlaß vom 14. Mai 1904, Z. II-2173, an alle obgenannten Behörden.

5.

Karbidwerk Deutsch-Matrei A. G. Beagidapparat.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei am 4. November 1906, Z. XIV-299:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Über Einschreiten des Karbidwerk Deutsch-Matrei A. G. in Wien, VI. Magdalenenstraße 8, hat die k. k. Statthalterei nach eingeholter Weisung des k. k. Handelsministeriums in Abänderung der Bestimmungen des § 36 der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. 24, für Apparate des portativen Azetylengaserzeugungsapparatensystemes Karbidspülung im Falle deren Beschickung mit gut imprägnierten gepreßten Karbid, wie „Beagid" oder einem Präparate mit ähnlichen Eigenschaften den Anschluß an stabil verlegte Gasleitungen bei Einhaltung der nachstehenden Bedingungen zugelassen:

1. Der Apparat muß so beschaffen sein, daß er mit höchstens 1 kg „Beagid" beschickt werden kann; der stündliche Gasverbrauch darf in keinem Falle 50 l übersteigen.

2. In einem geschlossenen Raume, der auch anderen Zwecken dient, darf nicht mehr als ein solcher Apparat zur Aufstellung gelangen.

In Schlafräumen, dann in Räumen, in welchen sich dauernd oder zeitweilig eine größere Anzahl von Menschen aufhält (Gasthauslokalitäten u. dgl.) sowie in Räumen, in welchen betriebsmäßig mit offenen Flammen manipuliert wird oder in denen offene Feuerstätten vorkommen, dürfen solche Apparate überhaupt nicht aufgestellt werden.

3. Die von einem solchen Apparate gespeiste Rohrleitung muß auf den Ausstellungsraum allein beschränkt bleiben und darf nicht mehr als drei, bei Verwendung von Glühlicht nicht mehr als fünf Brenner besitzen.

4. Die Trennungsstelle zwischen Apparat und Gasleitung muß beiderseits gasdicht absperrbar sein. Empfohlen wird eine Vorrichtung, welche im Falle der Entfernung des Apparates von der Leitung die selbsttätige Absperrung der letzteren zwangsläufig bewirkt.

5. Im Falle einer mehr als 24stündigen Betriebsunterbrechung eines seit der letzten Neubeschickung mit „Beagid" bereits im Betriebe gestandenen Apparates ist derselbe von der Leitung abzunehmen und entweder zu entleeren oder in einem Raume aufzubewahren, der gut ventiliert ist und in dem nicht mit offenem Licht oder mit Zündkörpern manipuliert wird.

6. Die jedem Apparat beizugebende Belehrung ist durch Aufnahme der vorstehenden Bestimmungen Punkt 2, 3 und 5, sowie durch die weitere Bestimmung zu ergänzen, daß vor jedem Abnehmen des Apparates von der festen Leitung die Asperrorgane beiderseits der Trennungsstelle sorgfältig zu schließen sind.

6.

Verpflichtung der Gemeinde zur Ermittlung der Schadloshaltung im Sinne des § 9 der Bauordnung für Wien auch in jenen Fällen, in welchen anläßlich einer Bauführung nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie eine Grundabtretung seitens einer dritten Person an den Bauwerber zu erfolgen hat.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. November 1906, Nr. 6258 (M. B.-A. XIII-52079/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neukirchen, Krupský, Dr. Hiller, Dr. Weingarten, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des O. S. in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien am 13. Juli 1905, Z. 55, betreffend eine Grundabtretung anläßlich der Herstellung einer Einfriedungsmauer, nach der am 17. Oktober 1906 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Magg, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirates Guido Freiherrn v. Siber in Vertretung der belangten Behörde und jener des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. August Gerlach als Vertreters der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer besitzt die Realität Wien, XIII. Bezirk, Unter-St. Veit, Ecke der La Roche- und der Bernbrunngasse, Grundb.-Einl.-Z. 203, 217 und 258 und beabsichtigt die Errichtung einer diese Realitäten umschließenden Einfriedungsmauer samt Drahtgitter, um deren Bewilligung er beim magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk einschritt; nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie muß Beschwerdeführer hiebei unbestrittenermaßen über die Grenzlinie seines Grundes mit dieser projektierten Einfriedungsmauer vorrücken, so zwar, daß der gegen die La Rochegasse zu dem Grunde des Beschwerdeführers vorliegende Grundstreifen Kat.-Parz. 280/9 der Einl.-Z. 420 und der ebenso gegen die Bernbrunngasse vorgelegte Grundstreifen Kat.-Parz. 280/10 der Einl.-Z. 419 innerhalb dieser Mauer zu fallen hat. Aus diesem Grunde stellte nun der Beschwerdeführer bei der genannten Behörde in erster Linie die Bitte, es möge ausgesprochen werden, daß in Ansehung der Kat.-Parz. 280/9 und 280/10 die Einlösung gegen angemessene Schadloshaltung unter Zugrundelegung des Nutzens, den diese Grundstücke mit Rücksicht auf Zeit und Art gewöhnlich und allgemein leisten, im Sinne des § 9 der Wiener Bauordnung seitens des Beschwerdeführers stattzufinden habe und es möge wegen Feststellung der angemessenen Schadloshaltung für die einzulösenden Grundstücke die Erhebung gemäß § 9, Absatz 2 der Wiener Bauordnung angeordnet werden.

Dieses Ansuchen wies das Bezirksamt ab, weil dem Beschwerdeführer vorerst obliege, die Zustimmung der Eigentümer der Realitäten Einl.-Z. 420 und 419 zur Herstellung der projektierten Einfriedung nachzuweisen, oder aber diese Realitäten zu erwerben, wobei nach den Vorschriften des 3. Abschnittes der Wiener Bauordnung (§ 9 ff.) über Grundabtretung und Schadloshaltung vorzugehen wäre; dem Begehren um Anordnung der Erhebungen wegen Festsetzung der angemessenen Schadloshaltung nach § 9, Absatz 2, gab das magistratische Bezirksamt, welches im übrigen selbst aussprach, daß die Mauer auf dem fraglichen fremden Grunde errichtet werden müßte, nur darum keine Folge, weil sich diese Gesetzesstelle nur auf solche Schadloshaltungen beziehe, welche anläßlich von Grundabtretungen des Bauherrn an die Gemeinde oder umgekehrt zu leisten sind, nicht aber dann Anwendung habe, wenn es sich um eine Grundtransaktion zwischen dem Bauherrn und einer dritten Person handle. Dem Rekurse des heutigen Beschwerdeführers, welcher sich lediglich gegen die Ablehnung des Begehrens um Anordnung der Erhebungen über die angemessene Schadloshaltung richtete, gab die Wiener Baudeputation mit der heute angefochtenen Entscheidung aus den Gründen der ersten Instanz keine Folge.

Der Verwaltungsgerichtshof, welcher sich angesichts des Inhaltes der angefochtenen Entscheidung lediglich vor die Aufgabe gestellt sah, zu untersuchen, ob der § 9 der Wiener Bauordnung — wenn nur seine übrigen Voraussetzungen zutreffen — überhaupt auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn es sich um eine Grundtransaktion zwischen dem Bauherrn und einer dritten Person handelt, fand die Beschwerde aus folgenden Erwägungen für begründet:

Der § 9 der Wiener Bauordnung ordnet im Absatze 1 unter anderem an, daß, wenn nach Maßgabe der festgesetzten Baulinien mit einer Einfriedung über die Grenzlinie des noch unverbauten Grundes vorgerückt werden muß, der Bauherr an die Gemeinde oder den sonstigen Grundeigentümer für die Abtretung des zwischen den beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Schadloshaltung (Übernahmspreis) zu leisten hat, behandelt also zweifellos und wortdeutlich den Fall der Schadloshaltung für die Abtretung des dem Bauwerber im Hinblicke auf die Baulinie erforderlichen Grundes sowohl in dem Falle, als dieser Grund der Gemeinde, als auch in jenem, daer einer dritten Person gehört; dann wendet sich der § 9 in seiner Fortsetzung (Absatz 2) dem Verfahren behufs Feststellung der angemessenen Höhe der Entschädigungssumme zu, indem er bestimmt, daß behufs Ermittlung der Schadloshaltung von Seite der Gemeinde eine Erhebung über den Wert des abzutretenden Grundes vorgenommen" wird, für welche Erhebung in der weiteren Folge bestimmte Grundsätze aufgestellt werden; der Absatz 2 des § 9 spricht also von der Ermittlung der Schadloshaltung überhaupt; kein Wort, keine Wendung in desem Absatze deutet darauf auch nur im entferntesten hin, daß hier etwa nur jene Schadloshaltung behandelt werden soll, welche die Gemeinde selbst für die von ihr an den Bauwerber abzutretenden Grundstücke verlangen kann, und es muß also logischerweise wohl angenommen werden, daß, wenn der Absatz 2 des § 9 von den Erhebungen „behufs Ermittlung der Schadloshaltung" schlankweg spricht, er hiebei jene Fälle der Schadloshaltung im Auge hat, welche eben

im vorhergegangenen Absatze 1 vorgesehen wurden, also sowohl den Fall der Grundabtretung seitens der Gemeinde, als auch jenen der Grundabtretung seitens einer dritten Person an den Bauwerber.

Demgegenüber könnte auch nicht mit Recht auf die im § 9 bezogene Bestimmung des § 1 der Bauordnung verwiesen und deduziert werden, daß grundsetzlich ohne Nachweis des Eigentumes am Baugrunde oder aber der Zustimmung des Grundeigentümers nicht gebaut werden könne, wenn der Bauherr vor der Notwendigkeit stehe, Gemeindegrund zu erwerben, weil dann eben durch die von Seite der Gemeinde erfolgte Baulinienbestimmung die Zustimmung zur Grundabteilung schon ipso facto erflossen sei, während ein gleiches dann, wenn der zu erwerbende Grund in Privateigentum stehe, nicht gesagt werden könne; eine solche Deduktion wäre darum unzulässig, weil eben auf Grund der positiven Spezialnorm des § 9, mit welchem eine im § 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Einschränkung der Eigentumsrechte im Interesse des allgemeinen Wohles für bestimmte Fälle statuiert wurde, in den Fällen, in welchen der Bauherr einen Gemeindegrund zu erwerben gezwungen ist, einerseits und in jenen, in welchen er mit Rücksicht auf die Baulinie den Grund eines dritten erwerben muß, auf ganz die gleiche Art vorzugehen ist und eine Differenzierung unzulässig erscheint.

Allerdings muß sich gerade aus der soeben behandelten Identität der Fälle des weiteren auch folgendes ergeben: geradeso, wie es sich in dem Falle, als mit der Baulinie oder Einfriedung über einen der Gemeinde gehörigen Grund hinausgerückt werden muß, in der Regel um die Einlösung eines öffentlichen Gemeindegrundes (Straßengrundes) handeln wird, welcher als solcher einen selbständigen ökonomischen Bauwert niemals besitzen kann, ebenso wird das Verlangen auf Abtretung des erforderlichen Grundes im Sinne des § 9 der Bauordnung gegen eine dritte Person nur dann gestellt werden dürfen, wenn der zu erwerbende, das heißt also zwischen der dermaligen Grenze des Baugrundes und der Baulinie gelegene Grund ebenfalls keinen selbständigen Bauwert besitzt, wie dies im heutigen Streitfalle vorliegt, wo dem einzulösenden Grundstreifen ein solcher Wert schon im Hinblicke auf seine geringe Breite und auch im Hinblicke darauf nicht zu kommen kann, daß dieser Grundstreifen, wie vom Bauwerber unwidersprochen behauptet wurde, im Grundbuche nicht als Baugrund, sondern als „Baugrundfragment" ausgezeichnet ist.

Für die Richtigkeit der obigen Auslegung des § 9 der Wiener Bauordnung spricht des weiteren bei genauerer Betrachtung auch die Bestimmung des § 11 der Wiener Bauordnung, wonach dann, wenn auf Grund des bei der Erhebung ermittelten Betrages der Schadloshaltung ein gütliches Übereinkommen nicht zustande kommt (§ 9), die Entscheidung über die Frage der Höhe des Entgeltes den Gerichten vorbehalten bleibt; hienach hat also die Entscheidung des Gerichtes über die Höhe des Entgeltes die Erhebung zur Ermittlung der Schadloshaltung zur Voraussetzung; diese Erhebung muß unter allen Umständen jener Entscheidung zeitlich vorausgehen und nur, wenn die Erhebung zu keinem gütlichen Übereinkommen führt, hat der Spruch des Gerichtes einzusetzen; das Gesetz kennt also keinen Fall, in welchem das Gericht ohne vorhergegangene Erhebung seitens der Gemeinde über den Wert des Grundstückes zu entscheiden hätte, und das Gesetz muß also logischerweise solche Erhebungen auch in jenem Falle für erforderlich halten, in welchem es sich um den Wert eines Grundstückes handelt, welches der Bauwerber nicht von der Gemeinde, sondern von dritten Personen gegen Schadloshaltung zu erwerben hat, weil es sonst zu einem Ausspruche des Gerichtes über die Höhe des Entgeltes für ein von einer dritten Person dem Bauwerber abzutretendes Grundstück angesichts der besprochenen Bestimmung des § 11 der Bauordnung überhaupt niemals kommen könnte.

Wenn also die angefochtene Entscheidung der Rechtsanschauung Ausdruck gab, daß sich die Anordnung des § 9, Alinea 2 der Bauordnung nur auf solche Schadloshaltungen beziehe, welche anläßlich der Grundabtretungen des Bauherrn an die Gemeinde oder umgekehrt zu leisten sind, nicht aber zur Anwendung komme, wenn es sich um eine Grundtransaktion zwischen dem Bauherrn und einer dritten Person handle, so befand sie sich nicht im Einklange mit dem Gesetze und war darum aufzuheben.

7.

Prüfung der Eignung der Betriebsstätten, die der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht unterliegen, in Hinsicht auf § 74 der Gewerbeordnung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 14. November 1906, Z. I a - 127/6 (M.-Abt. XVII, 7792) den folgenden, an die k. k. Statthalterei in Prag gerichteten Erlaß des k. k. Handelsministeriums ddto. 29. Oktober 1906, Z. 5122/06 anher bekanntgegeben (Normalienblätter des Magistrates Nr. 87):

Mit Beziehung auf den Bericht vom 6. Februar 1906, Nr. 14816, mit welchem eine Anfrage der Bezirkshauptmannschaft in Kaaden, betreffend die Durchführung der mit dem h. o. Erlasse vom 23. November 1905, Z. 65027, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter erteilten Weisungen hinsichtlich jener freien und handwerksmäßigen Gewerbe, deren Betriebsstätten der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht unterliegen, in Vorlage gebracht wurde, wird der k. k. Statthalterei Nachstehendes behufs weiterer Veranlassung und entsprechender Verständigung der übrigen Gewerbebehörden eröffnet:

Wie bereits in dem zitierten hierortigen Erlasse betont wurde, finden die Bestimmungen des § 74 G.-O. auf alle Arten von Gewerbebetrieben gleichmäßig und ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob infolge der Beschaffenheit der Betriebsstätte und der Natur des Betriebes die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung gegeben sind. Die im § 13 G.-O. vorgesehene Prüfung, ob gegen den gemäß § 12 G.-O. zur Kenntnis der Gewerbebehörde gebrachten Standort des projektierten Gewerbebetriebes ein in der Gewerbeordnung gegründetes Hindernis obwaltet, wird sich daher auch auf die Erfüllung der im § 74 G.-O. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gestellten Anforderungen zu erstrecken haben. Hiemit ist jedoch keineswegs für die Gewerbebehörde die Notwendigkeit gegeben, in jedem einzelnen Falle, in welchem vom Antritte eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes Meldung gemacht wird, diese Prüfung in der Form einer Besichtigung der Betriebsräume vorzunehmen. Vielmehr wird eine Prüfung dieser Art von vorherein in jenen überaus zahlreichen Fällen entfallen, in welchen ein Gewerbe nach den typischen lokalen Verhältnissen oder nach den glaubwürdigen, eventuell durch die Gewerbebehörde mittels entsprechender Erhebungen zu kontrollierenden Angaben des Betriebswerbers ohne Hilfspersonal betrieben wird. Ferner wird bei nicht minder zahlreichen Gewerbekategorien, abgesehen von speziellen Ausnahmsfällen, welche sich zumeist der Kenntnis der Gewerbebehörde nicht entziehen dürften, schon vermöge der Natur und des normalen Umfanges des Betriebes der Eintritt jener Gefahrenmomente ausgeschlossen sein, gegen welche durch die Bestimmungen des § 74 G.-O. Vorsorge getroffen werden soll.

In jenen Fällen, welche die Möglichkeit des Vorhandenseins solcher Gefahren zweifelhaft lassen, wird es Sache der Gewerbebehörde sein, sich zunächst im Wege geeigneter Nachforschungen Aufschlüsse über die allgemeine Beschaffenheit des Betriebes zu verschaffen. Auf Grund der Erhebungsresultate wird sich die Gewerbebehörde im Wege einer individualisierenden Prüfung aller im konkreten Falle in Betracht kommenden Momente über die Notwendigkeit einer Besichtigung der Betriebsräume schlüssig zu werden haben.

Sofern sich die Vornahme eines Lokalaugenscheines nach dem Ergebnisse dieser Prüfung oder schon auf Grund der sonst zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Tatsachen als geboten erweist, wird derselbe allerdings mit möglichster Raschheit zu erfolgen haben, um die Partei nicht durch Hinausschiebung der Ausstellung des Gewerbescheines länger als unbedingt notwendig über die Zulässigkeit des angemeldeten Gewerbebetriebes im Unklaren zu lassen. Nichtsdestoweniger wird sich durch entsprechende Zusammenfassung der aus denselben oder benachbarten Orten einlangenden Gewerbeanmeldungen, welche Amtshandlungen der gedachten Art erfordern, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine wesentliche Herabminderung der auf den einzelnen Lokalaugenschein entfallenden Kosten erzielen lassen.

Hinsichtlich der weiteren Anfrage, ob anläßlich der Besichtigung der Betriebsräume vor Hinausgabe des Gewerbescheines der Partei ein Kostenersatz auferlegt werden könne, wird auf die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, verwiesen, nach welcher (§ 24) die Vergütung der Kommissions- und Reisekosten der Beamten in der Regel derjenigen Partei obliegt, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat. Die Anwendung dieser Bestimmungen erscheint auch vom fachlichen Gesichtspunkte gerechtfertigt, da die Gefahren, deren Abwehr im Wege des allerdings vorwiegend öffentlichen Interessen dienenden Lokalaugenscheines angebahnt werden soll, eben durch die Aktiviernng des neuen Gewerbebetriebes hervorgerufen werden, dessen wirtschaftliche Ergebnisse in erster Linie dem Unternehmen zugute kommen. Übrigens wird es auf dem bereits angedeuteten Wege gelingen, die Höhe der Kommissionskosten auf ein Ausmaß zu beschränken, welches mit keiner allzuschweren Belastung der Gewerbeinhaber verbunden ist.

Zu der ferner erwähnten Vorlage einer Skizze der Betriebsräume wird die Partei nicht zwangsweise verhalten werden können, da § 12 G.-O. unter den daselbst taxativ aufgezählten Erfordernissen der Gewerbeanmeldung bloß die Angabe des Standortes der Gewerbeausübung, hingegen nicht die Beibringung eines die Beurteilung der Betriebsräume ermöglichenden Behelfes vorsieht, wie dies im § 28 G.-O. hinsichtlich der im § 27 bezeichneten Anlagen der Fall ist. Hingegen wird es keinem Anstande unterliegen, wenn seitens der Gewerbebehörde in Fällen, in welchen sie eine eingehendere Prüfung der Betriebsräume auf ihre Eignung nach § 74 G.-O. in Aussicht nimmt, und sich von der Beibringung einer solchen Skizze eine Vereinfachung der hiezu erforderlichen Schritte verspricht, die Partei unter Hinweis auf die ihr hiedurch erwachsenden Vorteile zur freiwilligen Vorlage eines derartigen Behelfes aufgefordert wird.

Die im Vorangeführten gegebenen Direktiven werden naturgemäß auch auf jene konzessionierten Gewerbe, deren Betriebsstätten nicht den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterliegen, sinngemäße Anwendung zu finden haben, sofern für dieselben nicht besondere Vorschriften in Bezug auf die Beschaffenheit der Betriebsräume bestehen.

Nach dem Vorangeführten vermag das k. k. Handelsministerium der im Berichte der Bezirkshauptmannschaft Kaaden zum Ausdrucke gebrachten Besorgnis, daß infolge der durch die neuen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gestellten Anforderungen eine übermäßige Belastung der den Gewerbebehörden zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte eintreten könne, nicht zu teilen. Wenn auch keineswegs in Abrede gestellt werden soll, daß durch die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen speziell hinsichtlich der kleineren, nicht den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterworfenen Gewerbebetriebe mehrfach neue und mitunter schwierige Aufgaben an die Gewerbebehörden herantreten werden, so wird es doch unter Bedachtnahme auf die im vorstehenden gegebenen Direktiven möglich sein, auch in diesem Punkte den sozialpolitischen Intentionen der neuen Arbeiterschutzvor-

schriften gerecht zu werden, auf deren Verwirklichung angesichts der einschneidenden Bedeutung der lokalen Arbeitsbedingungen für die Wohlfahrt der gewerblichen Hilfsarbeiterschaft vom h. o. Standpunkte das größte Gewicht gelegt werden muß.

8.

Das Wagmachergewerbe — ein freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Dezember 1906, Z. Ia-253911, magistratisches Bezirksamt XVI, 73142/06:

Das Gewerbe der Wagmacher ist als freies Gewerbe anzusehen, ein Befähigungsnachweis daher nicht erforderlich.

9.

Auswanderung nach Argentinien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1906, Z. IX-3326, M.-Abt. XXI, 10590/06:

Nachrichten, welche aus Argentinien einlangen, lassen erkennen, daß die Auswanderung nach diesem Lande aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wieder im Wachsen begriffen ist. Angesichts dieses Umstandes macht das Ministerium des Innern darauf aufmerksam, daß, soweit demselben bekannt, es gegenwärtig ohne besondere Verbindungen fast unmöglich ist, guten Boden zu entsprechenden Preisen selbst in den entlegensten Gegenden Argentiniens zu erwerben. Die staatlichen Ländereien, welche die argentinische Sektion für Kolonisation an die Einwanderer unter anscheinend günstigeren Bedingungen abgibt, sind wenig ertragsfähig und bedarf es jahrelanger schwerer Arbeit, bis der Boden nur einigermaßen gewinnbringend wird.

Die Kolonisationsgesellschaften und Private besitzen allerdings u. a. auch vorzüglichen Boden, doch wird derselbe nur zu übertrieben hohen Preisen abgegeben. Sehr oft sind die Kolonisten weit abseits eines Kommunikationsmittels situiert und infolgedessen gezwungen, ihre Feldfrüchte an Agenten zu niedrigen Preisen abzugeben. Außerdem häufen sich die Fälle, in welchen den Kolonisten die Raten des Kaufpreises für den Boden von hiezu nicht berechtigten Personen in betrügerischer Weise entlockt werden.

Feldarbeitern ist von der Reise nach Argentinien ebenfalls abzuraten, da Arbeit mit Ausnahme der Erntezeit nur sehr schwer zu finden ist und auch die Lohnverhältnisse keineswegs günstig sind.

Das Leben in Argentinien ist im allgemeinen mindestens doppelt, in den größeren Städten drei- oder viermal so teuer wie in Europa.

10.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 10. Dezember 1906, Z. 19677/06:

Das magistratische Bezirksamt hat sich bestimmt gefunden, dem Herrn Felix Neumann, I., Milchgasse 1, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giftpräparaten für photographische Zwecke in Wien, I., Milchgasse 1, zu verleihen.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame hat der Genannte die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen insbesondee die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten.

Diese Konzession wurde unter Zahl 2619 in das Gewerberegister eingetragen und ist sich wegen der sub Ass. Z. 32362/1 einzuleitenden Erwerbsteuerbemessung an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk zu wenden.

11.

Neueinteilung der Gewerbeinspektorats-Aufsichtsbezirke.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Dezember 1906, M.-Abt. XVII 8327 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 93):

Mit dem am 6. Dezember 1906 ausgegebenen CI. Stücke des Reichsgesetzblattes ist unter Nr. 230 eine Verordnung kundgemacht worden, mit welcher eine neue Einteilung der Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektoren verfügt und insbesondere für das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien den bisherigen drei Gewerbeinspektoraten ein viertes beigefügt wird.

Eine Änderung der anläßlich der Teilung des Wiener Aufsichtsbezirkes in drei Aufsichtsbezirke mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli 1904, Z. 26048 (intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 20. Juli 1904, Z. I-5029*), verfügten Zuweisung der im Anhange zur Instruktion für die Gewerbeinspektoren aufgezählten Agenden im gesamten Wiener Gemeindegebiete an den Gewerbeinspektor des ersten Aufsichtsbezirks tritt aus dem gegenwärtigen Anlasse nicht ein.

*) Siehe Normalienblätter des Magistrates Nr. 53 ex 1904.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. November 1906, Z. 20217, werden der Wiener Magistrat, Abteilung XVII und die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich auf diese Neueinteilung aufmerksam gemacht.

12.

Vereinigung der Gemeinde Radnitz mit der Stadtgemeinde Wagstadt.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1906, Pr.-Z. 2877, M.-D. 3952/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Die bisherigen Gemeinden Wagstadt und Radnitz wurden mit der Rechtswirksamkeit vom 4. Juli 1906 an, zur neuen Gemeinde Wagstadt vereinigt.

Die diesbezügliche Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 5. September 1906, Z. 16759, wurde in dem am 10. November 1906 ausgegebenen XXII. Stück des schles. Landesgesetz- und Verordnungsblattes unter Nr. 45 verlautbart.

13.

Abänderung der Kundmachung, betreffend Hermann Heiland'sche Leiter-Konsol-Gerüste.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. Dezember 1906, M.-Abt. XIV, 6955/06:

Der Magistrat findet den Punkt 9 seiner Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 137552/95,*) betreffend die Zulassung der Leiter-Konsolgerüste nach System Hermann Heiland, durch nachstehenden Zusatz zu ergänzen:

Der verantwortliche Sachverständige ist insbesondere auch verhalten, sowohl der Aufstellung als auch der Abtragung der Gerüste volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die zur Verhütung von Unfällen geeigneten, der Beschaffenheit des einzelnen Falles angepaßten fachmännischen Maßnahmen zu treffen.

14.

Handwerksmäßige Gewerbe. — Abänderung der Bezeichnung derselben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1906, Z. I a-1822/3, M.-Abt. XVII, 8433/06:

Mit der im Reichsgesetzblatte 100. Stück unter Nr. 229 verlautbarten Verordnung vom 30. November 1906 hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, dahin verfügt, daß im Punkte 53 des § 1 der zitierten Verordnung bei der Gruppierung der Gewerbe innerhalb dieses Punktes durch Einfügung des Wortes „und" zwischen „Anstreicher, Lackierer" die Zusammengehörigkeit dieser beiden Gewerbe zum Ausdrucke gebracht wurde. Gleichzeitig wird für das Gemeindegebiet von Wien im Sinne der Wünsche der beteiligten Kreise und in Übereinstimmung mit dem vom Abgeordnetenhause des Reichsrates bei Beratung der anhängigen Gewerbegesetznovelle zu diesem Punkte gefaßten Beschlusse die abgesonderte Behandlung der einzelnen Gewerbe dieser Gruppe in Ansehung der Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben.

Zur Information wird hiezu bemerkt, daß nunmehr für das Gemeindegebiet von Wien

a) die Anstreicher und Lackierer,
b) die Schilder- und Schriftenmaler,
c) die gewerbsmäßigen Maler für Industrie-Erzeugnisse,
d) die Vergolder und Staffierer,
e) die Zimmermaler

in Ansehung der Erbringung des Befähigungsnachweises je als eine selbständige Gewerbegruppe anzusehen sind, wobei die sub a), b) und c) mit „und" verbunden angeführten Gewerbe als zusammengehörig betrachtet werden.

Auf diese Ministerial-Verordnung wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses vom 30. November 1906, Z. 30130, aufmerksam gemacht.

15.

Anfertigung von Bauplänen. — Nachweis der Befähigung.

Mitteilung des Magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 18. Dezember 1906, Z. 74939:

Am 19. Dezember 1904 ist M. L. im Wege des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk um die Konzession zur Anfertigung von Bauplänen

*) Abgedruckt in den „Verordnungen ꝛc." Nr. IX, 9., pag. 87 ex 1896.

und sonstigen Architekturarbeiten unter Vorlage seines Prüfungs- und Abgangszeugnisses über die Absolvierung der viersemestrigen königlich preußischen Baugewerbeschule zu Posen mit dem Bemerken eingeschritten, daß er auch den Erlag der Inkorporationsgebühr bei der Baumeistergenossenschaft in Wien, allerdings mit negativem Erfolge, angeboten habe.

Über dieses Gesuch hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 23. März 1905, Z. I-1798, dem Genannten die angestrebte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes in Wien verweigert, da Gesuchsteller den erforderlichen Nachweis der Befähigung im Sinne des Gesetzes vom 26 Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, nicht erbracht hat.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse des M. L. hat das Handelsministerium laut Erlasses vom 4. Oktober 1906, Z. 54469, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß sich die Anfertigung von Bauplänen und sonstigen Architekturarbeiten, insofern eine solche Betätigung nicht als die Ausübung einer schönen Kunst und mithin nach Artikel V, lit. c des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung als eine von der letzteren ausgenommene Beschäftigung beabsichtigt ist, oder insofern diese Tätigkeit nicht auf Grund der Befugnis eines behördlich autorisierten Privattechnikers ausgeübt werden soll, als ein Teil des konzessionierten Baumeister-, Maurermeister- oder Zimmermeistergewerbes darstelle und daß bei dem Abgange einer entgegenstehenden Bestimmung im Baugewerbegesetze vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, zur Ausübung dieser Gewerbe auch nur auf einen speziellen Teil beschränkten Umfange der in den §§ 9 bis 13 dieses Gesetzes für die obbezeichneten Gewerbe vorgeschriebene Befähigungsnachweis in seinem vollen Umfange gefordert werden muß.

16.

Spiritosen, Verabfolgung in Apotheken. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Dezember 1906, Z. XI-1189,5, M.-Abt. X, 8267/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich (mit Ausnahme von Krems), die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an den Ybbs und den Wiener Magistrat.

Über die aus Anlaß eines speziellen Falles gestellte Anfrage, ob mit Rücksicht auf den hierortigen Erlaß vom 29. Dezember 1904, Z. XI-5160, einem Apotheker die Konzession zum Ausschanke beziehungsweise Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke erteilt werden kann, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. Dezember 1906, Z. 31293, folgendes eröffnet:

Nach den bestehenden gewerblichen Vorschriften kann auch ein Apotheker die Konzession zum Ausschanke beziehungsweise Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke erlangen.

Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte kann es jedoch nicht gebilligt werden, wenn Apotheker ein Nebengewerbe betreiben, welches mit der Bestimmung und dem Zwecke der Apotheke, welche als eine öffentliche Sanitätsanstalt anzusehen ist, in keinem Zusammenhange steht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Betrieb eines Branntweinschankes durch einen Apotheker keineswegs geeignet ist, das Ansehen des Apothekerstandes zu fördern.

Ganz ausgeschlossen muß es jedoch bleiben, daß der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in der Apotheke selbst erfolge. Dies könnte einerseits schon vom Standpunkte der Sanitätsverwaltung nicht geduldet werden, und müßte der politischen Behörde auf Grund des § 2, lit. e R.-S.-G. den Anlaß bieten mit einer Untersagung vorzugehen, anderseits kann wohl schon a priori angenommen werden, daß keine Gewerbebehörde das Apothekerlokale als eine geeignete Betriebsstätte für die beiden obenbezeichneten konzessionierten Gewerbebetriebe ansehen wird.

Zu beachten wird weiters sein, daß das Schankgewerbe und das Apothekergewerbe persönlich zu betreiben sind, und daß die politische Behörde auch hierauf bei der Konzessionserteilung Rücksicht zu nehmen hat.

17.

Veräußerung sichergestellter Effekten.

Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Margareten, Abt. II, vom 22. Dezember 1906, Z. K. III 7210/6/5, Magistratisches Bezirksamt für den V. Bezirk, Z. 63857/06:

Über Antrag des magistratischen Bezirksamtes V, M. B.-A. V, 45395/06, wird der Verkauf der dem J. R. gehörigen, beim magistratischen Bezirksamte V erliegenden Effekten gemäß § 349 E.-O. auf Rechnung des J. R. bewilligt und um den Vollzug das k. k. Exekutionsgericht Wien ersucht; hiebei ist auf die magistratischen Sicherstellungskosten per 6 K Bedacht zu nehmen.

Begründung: J. R. wurde delogiert, seine Effekten dem magistratischen Bezirksamte V übergeben; selber hat trotz Androhung in der gestellten Frist über die Sachen nicht verfügt, fremde Ansprüche wurden nicht geltend gemacht, ein Pfändungs-Protokoll besteht nicht, es war demnach über Antrag des Verwahrers gemäß § 349 E.-O. der Verkauf zu bewilligen.

18.

Zulassung von Klinkerziegeln aus der Tonwarenfabrik des Franz Lechner in Furth (bei Krems) bei Hochbauten in Wien.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. Dezember 1906, M.-Abt. XIV, 8497/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Lechner in Krems wird die Verwendung der von seiner Tonwarenfabrik in Furth bei Krems erzeugten Klinkerziegel bei der Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Daß die Druckfestigkeit der zur Verwendung kommenden Ziegel jener von der städtischen Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel geprüften Ziegel entspreche und daß die sonstige Beschaffenheit jener Ziegel der Beschaffenheit des dem Magistrate überreichten Musterziegels gleichkomme.

2. Daß die im § 36 der Wiener Bauordnung enthaltenen Vorschriften über die Maße der Ziegel eingehalten und

3. daß die Ziegel mit dem Fabrikszeichen „F. L." versehen werden.

Die Abänderung obiger Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung wird vorbehalten.

Die beigebrachten zwei Zeugnisse sowie ein Ziegel werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

19.

Waldschadenersätze. — Stempelbehandlung der Rekurse. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1906, Z. X a-3236, M.-Abt. IX, 87/07:

Über die seitens einer politischen Landesbehörde gestellte Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung der Rekurse gegen Entscheidungen in Ansehung von Waldschadenersätzen nach § 72 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 7. Juli 1906, Z. 15716, eröffnet, daß diese Rekurse der Stempelpflicht nach T. P. 43, lit. h des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 mit 2 K vom ersten Bogen unterliegen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Rekurs seitens des Verurteilten oder seitens des Beschädigten, oder aber, ob der Rekurs separat oder zugleich mit dem Rekurse gegen das Straferkenntnis eingebracht wird.

Auch tritt diese Stempelpflicht dann ein, wenn der Rekurs ohne Unterscheidung gegen das ganze Erkenntnis, welches die Straf- und Ersatzpflicht zum Gegenstande hat, gerichtet ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

20.

Grüfte im Floridsdorfer Zentral-Friedhofe. — Preisbestimmung.

Der Wiener Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 11. Dezember 1906, Pr.-Z. 16419 (M.-Abt. X, Z. 4638/06), die Herstellung von fünf einfachen und zwei Doppelgrüften im Floridsdorfer Zentral-Friedhofe in Stammersdorf beschlossen und die Preise für fertige Grüfte folgendermaßen bestimmt:

Für eine fertige Doppelgruft:
- Für Zugewiesene 2000 K.
- Für Nichtzugewiesene 4000 K.

Für eine fertige einfache Gruft:
- Für Zugewiesene 1500 K.
- Für Nichtzugewiesene 3000 K.

21.

Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen im Gersthofer Friedhofe für Nichtzugewiesene.

Der Wiener Stadtrat hat am 28. Dezember 1906, Präs.-Z. 17417 (M.-Abt. X, Z. 7684/06) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Grabstellgebühren für Nichtzugewiesene im Gersthofer Friedhofe werden, wie folgt, festgesetzt:

Für eine fertige Doppelgruft 9600 K.
Für eine fertige einfache Gruft 5600 K.

Für einen Doppelgruftplatz 6400 K.
Für einen einfachen Gruftplatz 3200 K.
Für ein eigenes Grab auf 20 Jahre 400 K.
Für ein solches Grab auf Friedhofsdauer 800 K.
Renovationsgebühr für die Dauer von 20 Jahren für solche Gräber, welche in einem Zeitpunkte erworben werden, wenn vorstehende Gebühren in Kraft getreten sind, 160 K.

Wenn vor diesem Zeitpunkte ein eigenes Grab für eine nicht zugewiesene Person für die Erwerbung auf die Friedhofsdauer zu einer Zeit beabsichtigt wird, wenn die vorstehenden Gebühren Geltung haben, so ist die Differenz zwischen der erhöhten Gebühr und dem anläßlich der Erwerbung auf 20 Jahre erlegten Betrag nebst den 5 Prozent Verzugszinsen von dieser Differenz vom Tage der ersten Erwerbung an zu bezahlen.

2. Obige Bestimmungen treten sofort in Kraft.

3. Bei Erwerbung von Grabstellen für Zugewiesene bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Magistrat:

22.

Überwachung der städtischen Amtslokalitäten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. November 1906, M.-Abt. XXII, 3604/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 86):

Im Sommer dieses Jahres wurden wiederholt aus den Amtslokalitäten städtischer und staatlicher Behörden durch einen Einschleicher Schreib- und Additions-Maschinen, sowie andere wertvolle Gegenstände entwendet. Die vor kurzem stattgefundene Gerichtsverhandlung gegen den Dieb hat ergeben, daß in den meisten Fällen derartige Diebstähle nur durch die nachlässige Beaufsichtigung der Amtsräume ermöglicht worden waren.

Insbesondere hat sich gezeigt, daß außerhalb der eigentlichen Amtsstunden während der in den Lokalitäten vorgenommenen Reinigungsarbeiten die Überwachung häufig mangelhaft ist.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den mit der Überwachung der städtischen Amtsräume betrauten Organen die strengste Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Erinnerung zu bringen, wobei ich bemerke, daß ich in Hinkunft alle Nachlässigkeiten im Überwachungsdienste unnachsichtlich bestrafen und bei Entwendung von Gegenständen, falls dieselbe durch eine nachlässige Beaufsichtigung gefördert worden war, die Schuldtragenden zum vollen Ersatze des entstandenen Schadens heranziehen werde.

23.

Auszahlung der Löhne der Aushilfsdiener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 4. Dezember 1906, M.-D. 3284/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88):

Die Auszahlung der Löhne der Aushilfsdiener erfolgte bisher ohne Rücksicht auf deren Dienstzuteilung durch die Kanzlei-Direktion.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß vom 30. Dezember d. J. an die Auszahlung der Aushilfsdiener mit Ausnahme jener, welche im Neuen und im Alten Rathause zugeteilt sind, durch die Hauptkassa-Abteilungen zu erfolgen habe und zwar in ähnlicher Weise, wie dies schon gegenwärtig bei den Diurnisten der Fall ist, auf Grund von Wochenlisten, die von den Herren Amtsvorständen (Bezirksvorsteher), Bezirksamtsleiter 2c., zu vidieren und von der Buchhaltung zu adjustieren sind.

Diese Wochenlisten müssen bei der Buchhaltung (Dep. II) jeden Freitag vormittags einlangen und sind daselbst am Samstag durch die Stadtgeher wieder abzuholen.

Seitens der Hauptkassa-Abteilungen sind die ausgezahlten Löhne der Aushilfsdiener in das Verzeichnis über die „Wochenlöhne" einzutragen.

Die Auszahlung der im Neuen und Alten Rathause zugeteilten Aushilfsdiener hat wie bisher durch die Kanzlei-Direktion zu geschehen.

24.

Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Korneuburg und Floridsdorf-Umgebung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. Dezember 1906, M.-D. 3772/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

Wie von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mit der Zuschrift vom 3. Dezember 1906, Z. 2766/29 A, mitgeteilt wurde, langen bei dieser Behörde täglich Akten vieler magistratischer Bezirksämter ein, die Gemeinden des bestandenen, seit 1. Jänner 1906 zum politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung gehörigen Gerichtsbezirkes Wolkersdorf betreffen, wodurch dem Amte eine nicht unerhebliche Mehrarbeit erwächst.

Nachdem nunmehr der niederösterreichische Amtskalender für das Jahr 1907, in welchem diese Gebietsänderung bereits Berücksichtigung gefunden hat, zur Ausgabe gelangt ist, sowie unter Hinweis auf den hierämtlichen Normal-Erlaß vom 6. Juli l. J., M. D. 2340 (Norm.-Blatt 50) spreche ich die Erwartung aus, daß in Hinkunft die neue Sprengeleinteilung der politischen Verwaltungsbezirke in Niederösterreich bei der Amtskorrespondenz sorgfältigste Beachtung finden werde.

25.

Zeitbeförderung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. Dezember 1906, M.-D. 3625/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

Mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000 (M. D. 3625/06) wurden die Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte genehmigt.

Die erwähnten Bestimmungen werden unverzüglich — in Broschürenform — in Druck gelegt und an die sämtlichen in Betracht kommenden städtischen Ämter verteilt werden.

Für die nach § 12 dieser Bestimmungen einzubringenden Gesuche wegen Erlangung höherer Stellen im Wege der Zeitbeförderung werden für die in Rang- oder Bezugsklassen eingereihten Beamten und Diener, sowie für die Praktikanten eigene Drucksorten aufgelegt werden, so daß dem Bewerber nur die Ausfüllung der betreffenden Drucksorte obliegt; zu belegen sind diese Gesuche mit dem letzten Anstellungs-Dekrete und dem Nachweise allfälliger besonderer Erfordernisse im Sinne des § 10 der Bestimmungen (Prüfungszeugnisse, für die der städtischen Hauptkassa, dem Steueramte, Marktamte und Konskriptionsamte zugeteilten Praktikanten überdies eine Bestätigung des Direktors dieses Amtes über eine Verwendung in demselben durch das letzte Halbjahr der Beförderungsfrist).

Diese Drucksorten werden Mitte Jänner 1907 im gemeinsamen Expedite erhältlich sein.

Eine frühere Einbringung von Gesuchen um Zeitbeförderung hätte aus dem weiteren Grunde nicht zu erfolgen, weil vorher eine rechtskräftige Beschreibung über die Verwendung während des letzten in die Beförderungsfrist fallenden Kalenderjahres (§ 9 der Bestimmungen) nicht vorliegen kann.

Für die Gesuche von Diurnisten mit Anwartschaft um Ernennung zu Aspiranten oder Praktikanten, ferner der dem Exekutionsamte oder dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zugeteilten Kanzlisten um Ernennung zu Akzessisten im Wege der Zeitbeförderung werden Drucksorten nicht aufgelegt; diese Diurnisten beziehungsweise Kanzlisten haben nach Ablauf der Beförderungsfrist ihre selbst geschriebenen Gesuche dem unmittelbaren Amtsvorsteher zu übergeben, der anschließend an das Gesuch seine Gutachten beizufügen und sodann das Gesuch der Magistrats-Direktion, beziehungsweise der Magistrats-Abteilung XIX einzusenden hat.

Die Anweisung der zufolge obigen Gemeinderats-Beschlusses erhöhten Adjuten (§ 2, lit. b der Bestimmungen) wird durch die Personalreferenten von amtswegen erfolgen; es ist daher aus diesem Anlasse ein Gesuch nicht zu überreichen.

An dem bisherigen Vorgange wegen Anweisung des Gehaltes einer höheren Gehaltsstufe innerhalb einer Rang- oder Bezugsklasse nach Zurücklegung der Vorrückungsfristen (Biennien, Triennien 2c.) tritt eine Änderung nicht ein und es sind nach wie vor die hiefür bestehenden Drucksorten zu verwenden.

Ferner ordne ich an, daß bis auf weiteres die sämtlichen auf Grund der Bestimmungen über die Zeitbeförderung zu erstattenden Besetzungsvorschläge vor dem Vortrage im Magistratsgremium rechtzeitig der Magistrats-Direktion im kurzen Wege zur Einsichtnahme vorzulegen sind, um eine einheitliche Behandlung der Angelegenheit bewerkstelligen zu können.

Ich behalte mir vor, weitere Weisungen und Erläuterungen in einer Konferenz der Amtsvorstände und in einer Bezirksamtsleiter-Konferenz zu erteilen.

26.

Armutszeugnisse zum Zwecke der Befreiung von der Zahlung der Verpflegskosten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Dezember 1906, M.-D. 3989/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Der in den einzelnen Bezirken geübte, ungleichartige Vorgang bei der Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der in den k. k. Spitälern oder in den n.-ö. Landesanstalten verpflegten Personen oder deren zahlungspflichtigen Anverwandten läßt eine einheitliche Regelung dringend geboten erscheinen.

Es werden daher in Ergänzung und teilweiser Abänderung der h. ä. Normalerlässe vom 2. Jänner 1902, M. D. 3621 (Norm.-Blatt Nr. 12

ex 1902), vom 31. Jänner 1905, M. D. 328/05 (Norm.-Blatt Nr. 12 ex 1905) und vom 12. November 1906, M. D. 3456/06 (Norm.-Blatt Nr. 83 ex 1906) folgende Anordnungen erlassen:

1. Wenn die Verwaltung einer Wiener k. k. Krankenanstalt oder einer n.-ö. Landesanstalt (Irren-, Gebär- und Findel-Anstalt) auf Grund der erfolglosen Aufforderung der verpflegten Partei oder deren zahlungspflichtigen Anverwandten zur Zahlung der Verpflegskosten die Hilfe des magistratischen Bezirksamtes als politische Behörde I. Instanz in Anspruch nimmt, so ist die betreffende Partei vorerst nochmals an die sofortige Zahlung der Verpflegskosten zu mahnen. Von der Mitwirkung des Exekutionsamtes ist im Sinne des oben erwähnten h. ä. Erlasses vom 2. Jänner 1902, M. D. 3621, auch fernerhin abzusehen.

2. Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so ist der Akt der Bezirksvertretung zur Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Partei zu übersenden.

3. Die Bezirksvertretung leitet die verlangten Erhebungen unter Benützung eines separaten Erhebungsbogens durch den zuständigen Bezirksrat ein.

Die Amtsschriften selbst bleiben einstweilen in der Kanzlei der Bezirksvertretung.

4. Auf Grund der gepflogenen Erhebungen gibt die Bezirksvertretung eine Äußerung über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Verpflegten, beziehungsweise seiner zahlungspflichtigen Verwandten ab oder fertigt im Falle der erwiesenen Armut ein Armutszeugnis unter Benützung eines neu in Druck gelegten Formulares aus, behält den Erhebungsbogen zurück und übersendet den Akt beziehungsweise auch das Armutszeugnis dem magistratischen Bezirksamte.

Bei den Armutszeugnissen für Wöchnerinnen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) Ein Armutszeugnis für eine ledige Wöchnerin hat zu enthalten: Name, Stand und Alter der Verpflegten und die Bestätigung der Vermögenslosigkeit der Wöchnerin und ihrer zahlungspflichtigen Verwandten oder die Bestätigung, daß die Verpflegte keine zahlungsfähigen Verwandten hat.

b) Ein Armutszeugnis für eine verheiratete Wöchnerin hat den Nachweis der Vermögenslosigkeit der beiden mit Namen anzuführenden Ehegatten und ihrer zahlungspflichtigen Verwandten oder die Bestätigung zu enthalten, daß die Wöchnerin keine zahlungsfähigen Verwandten hat.

5. Das magistratische Bezirksamt übermittelt den Akt mit der Äußerung der Bezirksvertretung, beziehungsweise mit dem Armutszeugnisse der Anstaltsverwaltung. Falls seitens der Anstaltsverwaltung auch eine Bestätigung der Zuständigkeit des Verpflegten verlangt wird, ist dieselbe auf dem Armutszeugnisse von der Konskriptionsamts-Abteilung oder dem Konskriptionsamte einzuholen.

6. Die Mitwirkung der Armeninstitute hat in Hinkunft zu entfallen.

7. Die nötigen Formularien (Drucksorte Nr. 313 für magistratische Bezirksämter, Erhebungsbogen und Armutszeugnisse für die Bezirksvertretungen) sind durch das gemeinsame Magistrat-Expedit erhältlich.

27.
Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 29. Dezember 1906, Pr. Z. 17413, M.-D. 4002/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Die im Jahre 1903 in zweiter Auflage erschienene Geschäftseinteilung für den Magistrat ist seit Monaten vollständig vergriffen.

Es wird daher anfangs Jänner 1907 eine neue Auflage erscheinen, bei der nicht nur alle seit 1903 eingetretenen Änderungen in der Geschäftseinteilung Berücksichtigung finden werden, sondern auch eine Vervollständigung in der Aufzählung der einzelnen Agenden sowie des Sachregisters unter möglichster Anlehnung an die Terminologie des von der k. k. Statthalterei herausgegebenen Geschäftsplanes eintreten wird.

Bei diesem Anlasse werden auch folgende Änderungen in der Geschäftseinteilung getroffen:

1. Die bisher in der Magistrats-Abteilung VI behandelten Agenden betreffend die Erbauung und Instandhaltung der Brücken sind in Hinkunft von der Magistrats-Abteilung V durchzuführen. (Die Amtshandlungen über Reinigung und Bestreuung der Brücken werden auch künftig im Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VI bleiben.)

2. Schaustellungen und Belustigungen, welche nicht unter das Theatergesetz fallen, waren bisher ausnahmslos von den magistratischen Bezirksämtern der Amtshandlung zu unterziehen; künftig sind diese Amtshandlungen dann, wenn der Zuschauerraum mehr als 600 Personen fassen soll, zentral, u. zw. von der Magistrats-Abteilung IV durchzuführen.

3. Die Amtshandlungen über Verpflegskostenangelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung werden aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XXII ausgeschieden und der Magistrats-Abteilung XVIII überwiesen.

4. Die der Magistrats-Abteilung XIX ohne weitere Unterscheidung zugewiesenen Steuerangelegenheiten der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bleiben dieser Abteilung insoweit gewahrt, als es sich um Angelegenheiten allgemeiner Natur oder von grundsätzlicher Bedeutung handelt; die individuellen Steuerangelegenheiten dieser Art werden den magistratischen Bezirksämtern zugewiesen.

5. Die Personalangelegenheiten der Beamten des Hilfsstatus des Stadtbauamtes, die bisher von der Magistrats-Abteilung III (Beheizungsdienst), IV (Beleuchtungsdienst), V (Wienflußaufsichtsdienst), VIII (Wasserleitungsdienst) und XIV (Bauaufsichtsdienst) durchgeführt wurden, sind im Magistrats-Direktionsbureau zu behandeln.

Die vorstehend angeführten Änderungen der Geschäftseinteilung treten — die Bestätigung des Herrn k. k. Statthalters, soweit es sich um Agenden des übertragenen Wirkungskreises handelt, vorausgesetzt — mit 1. Jänner 1907 in Kraft.

Die anläßlich der im Jahre 1901 verfügten Änderungen der Geschäftseinteilung hinausgegebenen Übergangsbestimmungen (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte ex 1901, Seite 103) haben im vorliegenden Falle sinngemäße Anwendung zu finden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 und 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1906.

Nr. 235. Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Dezember 1906, betreffend Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds.

Nr. 236. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII.

Nr. 237. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 30. Oktober 1906, womit die Einreihung der Gemeinde Ronchi in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 238. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. November 1906, mit welcher der § 3 der Ministerial-Verordnung vom 13. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 35, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. 25, über die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan-Lehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.

Nr. 239. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Dezember 1906, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von der Station Tlumacz-Pakahice nach Tlumacz an den Gemeindevorstand von Tlumacz, Dr. Anton Howurka, in Gemeinschaft mit dem k. k. Notar und Großgrundbesitzer in Tlumacz, Ladislaus Dolais.

Nr. 240. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1906, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse auf dem Bahnhofe in Böröstorony (Porcsesd) zur Anwendung des summarischen Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre.

Nr. 241. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Neubydžov.

Nr. 242. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Dezember 1906, womit die mit der Kundmachung vom 4. Februar 1904, R.-G.-Bl. Nr. 13, verlautbarten Termine, betreffend die Beamtshandlung der dort näher beschriebenen Brückenwagen, abgeändert werden.

Nr. 243. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für

das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte.

Nr. 244. Konzessionsurkunde vom 20. Dezember 1906, für die Lokalbahn von Dermulo auf den Mendelpaß.

Nr. 245. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Dezember 1906, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der niederösterreichischen Finanzbehörden durch die k. k. Postsparkassa.

Nr. 246. Gesetz vom 11. Dezember 1906, betreffend die Berichtigung der Grundbücher. Wirksam, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau und für das Herzogtum Bukowina.

Nr. 247. Kaiserliches Patent vom 23. Dezember 1906, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Triest.

Nr. 248. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Dezember 1906, betreffend die Anmeldung von Marken.

Nr. 249. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1906, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Klasse Roßbach (Bahnhof) zur Anwendung des abgekürzten Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre.

Nr. 250. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1906, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabrilsalzes.

Nr. 251. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, womit eine neue Posttaxordnung für den Inlandsverkehr erlassen wird.

Nr. 252. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen geändert werden.

Nr. 253. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, betreffend die Änderung des Verkaufspreises einiger Gattungen von Postganzsachen.

Nr. 254. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, betreffend die Regelung der Telephongebühren in staatlichen Telephonnetzen.

Nr. 255. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. November 1906, betreffend die im Abschnitte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 197, angeordnete Lokalerhebung sowie die Eichung der Bierwürzekontrollmeßapparate Patent Erhard-Schau.

Nr. 256. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 257. Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906.

Nr. 258. Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine.

Nr. 259. Gesetz vom 28. Dezember 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1907 provisorisch zu regeln.

Nr. 260. Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die provisorische Regelung des dalmatinischen, brasilianischen und ostafrikanischen Schiffahrtsverkehres.

1907.

Nr. 1. Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

Nr. 2. Kundmachung des Eisenbahnministers vom 30. Dezember 1906, betreffend die Organisation des Dienstes für die verstaatlichten Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

B. Landesgesetzblatt.

1906.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Oktober 1906, Z. XVIb-825/8, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1907.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1906, Z. Xa-1253/31, betreffend die Verlautbarung des von den Bezirksstraßenausschüssen St. Pölten und Herzogenburg mit dem Landesausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 6 des Landesgesetzes vom 9. September 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 138, betreffend die Regulierung des Traisenflusses in den Strecken vom Spratzernerwehr bis zur Bezirksstraßenbrücke in Herzogenburg und von der Privatbrücke in Einöd bis zum Oberndorferwehre abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1906, Z. Ia-3396/3, mit welcher die Vorschriften, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, abgeändert werden.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Dezember 1906, Z. XVIb-101/6, betreffend die Änderung des Namens der Ortschaft, Katastralgemeinde und Ortsgemeinde Marbach, politischer Bezirk Scheibbs, in „Marbach an der Kleinen Erlauf".

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Dezember 1906, Z. XIII-1434, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1906, Z. XI-955/3, betreffend ein allgemeines Regulativ für den Transport und die Abgabe Infektionskranker in die öffentlichen und privaten Krankenanstalten der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1906, Z. V-3198/13, mit welcher ein Anhang, betreffend Sonderbestimmungen für die Lizitation von Konkursmassen, zu dem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Jahrgang 1903, Nr. 111, kundgemachten Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien, verlautbart wird.

Nr. 79. Kundmachung des Präsidiums der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 22. Dezember 1906, Z. I-6898, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1906, Z. 1a-3512/7, betreffend die Sonntagsruhe im Handel mit Papier-, Zeichen- und Schreibwaren in Wien am 30. Dezember 1906.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaustadt. — Subventionsbewilligung.
2. Nichterwerb des Heimatsrechtes durch Anstellung als Kanzleigehilfe.
3. Aufbewahrung der Landsturmmeldeblätter.
4. Hausierverbot in der Gemeinde Siofok, Komitat Vesprim
5. Strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften für Gast- und Schankgewerbe.
6. Neuregelung der Pfarrsprengel im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke.
7. Giftverschleiß.
8. Grabstellgebühren-Erhöhung und Erbauung von Grüften im Pötzleinsdorfer Friedhofe.
9. Kral's verstärkter flüssiger Eisenzucker; unstatthafter Vertrieb durch Drogisten.
16. Verbotswidrig eingebrachte Tiere. — Vorschrift.
11. Einfuhr von Tiertransporten aus Ungarn mittels Eisenbahn. — Vorschrift.
12. Zulassung von Ruberoid-Dachpappe der Firma R. Avenarius als Bedachungsmaterial.
13. Zulassung von Wänden und Deckenschalungen nach dem Systeme Boeckel.
14. Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.
15. Schweineausfuhr aus Wien.
16. Zulassung von Dachpappe der chemischen Produkten- und Dachpappenfabriken Türmitz und Mariaschein.
17. Trägertarif für das Hilfspersonale in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.
18. Rohprodukteneinfuhr aus Rußland.
19. Ausladung von Schlachtvieh am Matzleinsdorfer Bahnhofe.
20. Amtliches Veterinärblatt.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

21. Betriebs-Organisation für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof" zu Rannersdorf. (II. Teil.)

Stadtrat:

22. Anpflanzung von Bäumen in Straßen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaustadt. — Subventionsbewilligung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1906, Nr. 10094/06, M.-Abt. XXII-3544/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Truxa, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Frisch und Dr. Hiller, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde des Franz Schuhmeier in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der Stadt Wien vom 7. Dezember 1905, betreffend die Bewilligung einer Subvention an den Kaiser-Jubiläums-Kirchenbauverein in Wien, nach der am 25. September 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Ofner, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie des Magistrats-Konzipisten Dr. Gröll, als Vertreter des belangten Gemeinderates der Stadt Wien, zu recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Am 7. Dezember 1905 faßte der Gemeinderat in Wien in öffentlicher Sitzung nachstehenden Beschluß:

„Die Gemeinde Wien bewilligt anläßlich der Wiederkehr des Jahrestages der Tronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers einen Betrag von 200.000 K zur Fertigstellung der Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaustadt in Wien."

„Die Flüssigmachung dieses Betrages hat jedoch erst dann zu erfolgen, wenn der Kaiser-Jubiläumskirchenbauverein den Nachweis erbringt, daß die übrigen zur Fertigstellung dieser Kirche erforderlichen Geldmittel gesichert sind."

Gegen diesen Beschluß, dessen Ausführung dem Magistrate erst nach Ablauf der zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung gegen denselben offenstehenden Frist von 60 Tagen aufgetragen worden war, wurde innerhalb der Frist die nun zur Verhandlung stehende Beschwerde erhoben.

Der Gerichtshof hatte in erster Linie seine von der Gemeinde Wien in ihrer Gegenschrift bestrittene Kompetenz in der Sache festzustellen.

Die Gemeinde vermeint zunächst, daß die hiergerichtliche Kompetenz im vorliegenden Falle nach § 2 des Oktobergesetzes deshalb mangle, weil der angefochtene Beschluß des Gemeinderates weder eine Entscheidung noch eine Verfügung im verwaltungsrechtlichen Sinne, überdies auch der Gemeinderat keine Verwaltungsbehörde im technischen Sinne sei. Der § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 lautet: „Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu entscheiden, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet." Die Verwaltungsbehörden sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Der angefochtene Beschluß des Gemeinderates mag allerdings nicht eine „Entscheidung" im engeren Sinne, das heißt Subsumtion eines konkreten Tatbestandes unter eine allgemeine Rechtsnorm sein, zumal die von diesem Beschlusse Betroffenen im Administrativverfahren gar nicht als Partei einzutreten in der Lage waren, er stellt jedoch gewiß eine „Verfügung" dar, das heißt eine Enunziation des hiezu berufenen Organes der Gemeinde, wodurch die Gemeindemitglieder in ihrem rechtlichen Interesse an dem Gemeindehaushalte und an der sich eventuell ergebenden unmittelbaren Belastung der Gemeindemitglieder rechtswirksam und vollstreckbar getroffen werden. Ganz evident wäre der Charakter der „Verfügung" erkennbar, wenn gegen einen Gemeinderats-Beschluß, wie es in den Gemeindeordnungen aller Länder und in fast allen städtischen Statuten vorgesehen ist, den dadurch betroffenen Gemeindemitgliedern die Berufung an die höhere autonome Instanz offenstünde, durch deren Einbringung dieselben schon im Administrativverfahren als Partei eintreten könnten. An diesem Charakter der „Verfügung" ändert aber der Umstand nichts, daß kraft der Sonderbestimmung des § 60 des Wiener Statutes eine weitere Berufung ausgeschlossen ist, infolgedessen eben den durch die Verfügung in ihrer Rechtssphäre getroffenen Gemeindemitgliedern unmittelbar die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, wobei die von der Gegenschrift angezogenen §§ 5, 6 und 14 des Oktobergesetzes über „Austragung der Angelegenheit im administrativen Weg", „Tatbestandsaunahme", „Einhaltung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens" und „Zustellung" eben in jenem Umfange zur Anwendung gelangen, der sich aus der angeführten Besonderheit von selbst ergibt.

Es kann weiters keinem Zweifel unterliegen, daß der Gemeinderat Wien ein Organ der Gemeindeverwaltung von Wien ist (vergleiche insbesondere die §§ 19, Absatz 2, 50, 52, Punkt III und 59 des Gemeindestatutes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Gesetz vom 24. März 1900, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17), sowie daß dieses Organ die angefochtene Entscheidung oder Verfügung zu treffen berufen ist (§ 59, lit. r des zitierten Statutes). Hiemit erscheint nach § 2 des Oktobergesetzes die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes insoweit gegeben, als sie nach dieser Gesetzesstelle in allen Fällen einzutreten hat, in welcher durch Entscheidung oder Verfügung eines Organes der Gemeindeverwaltung in die Rechte einer Person eingegriffen werden kann. Nur jene Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche nicht geeignet erscheinen, die Rechte einer dritten Person zu verletzen (reine Verwaltungsakte), unterliegen der hiergerichtlichen Judikatur nicht. Als Behörde ist jedes Organ der öffentlichen Verwaltung anzusehen, welches zur Entscheidung oder zur Verfügung gegenüber den Rechtsunterworfenen berufen ist.

Auch die Berufung der Gemeinde auf den § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 ist nicht stichhältig. Denn auch wenn die Bewilligung der in Rede stehenden Subvention, die mit der Verwaltung des Gemeindevermögens im engeren Sinne gewiß keinen unmittelbaren Zusammenhang hat, als ein Akt der Gemeindevermögensverwaltung im weiteren Sinne angesehen werden wollte, so findet doch das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde auch bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens seine Beschränkung durch die bestehenden Reichs- und Landesgesetze und es kann nicht dem freien Ermessen der autonomen Behörden überlassen bleiben, sich eventuell auch über bestehende Gesetze hinwegzusetzen.

Ebenso ist die Ansicht der Gemeinde, daß die hiergerichtliche Kompetenz im vorliegenden Falle nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, deshalb ausgeschlossen sei, weil die Angelegenheit im administrativen Wege nicht ausgetragen sei, nicht richtig. Da nach § 60 des zitierten Gemeindestatutes gegen Beschlüsse des Gemeinderates in allen dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde überlassenen Angelegenheiten eine weitere Berufung, insoweit eine solche nicht in anderen Gesetzen vorgesehen ist, nicht stattfindet, im gegebenen Falle aber eine solche Berufung in einem anderen Gesetze nicht vorgesehen ist, so erscheint der angefochtene Beschluß der Gemeinde im Instanzenzuge weiter nicht anfechtbar, wodurch eben die hiergerichtliche Zuständigkeit im Sinne des § 5 des zitierten Gesetzes gegeben ist. Die in den §§ 57 und 58 des Gemeindestatutes der Stadt Wien gedachten „Erinnerungen" der Gemeindemitglieder gegen Gemeindevoranschläge, sowie gegen Rechnungsabschlüsse charakterisieren sich als bloße „Vorstellungen" an die entscheidende Behörde (Gemeinderat). Dieselben können ebensowenig wie eine allfällige Aufsichtsbeschwerde als „Rechtsmittel" im eigentlichen Sinne, welche der Rechtskraft der Entscheidung im Wege stehen, angesehen werden, zumal das Aufsichtsrecht seitens der Staatsbehörde von amtswegen gehandhabt wird und den Parteien ein Recht darauf, daß dasselbe in einer bestimmten Richtung geübt werde, nicht zustehe.

Auch die weitere Einwendung der Gegenschrift der Gemeinde Wien, welche sich gegen die Legitimation des Beschwerdeführers richtet, ist insoweit unstichhältig, als der Beschwerdeführer in seiner nicht bestrittenen Eigenschaft als Steuerträger behauptet, daß über Mittel der Gemeinde mit Überschreitung ihres gesetzlichen Wirkungskreises und mit angeblicher Verletzung der Rechte der Nichtkatholiken verfügt wurde, und zwar in einer Weise, welche ihn höher zu belasten geeignet ist, als wenn die gesetzwidrige Verfügung getroffen worden wäre, erscheint derselbe zur Beschwerdeführung, wenn auch nur für seine Person zweifellos legitimiert, zumal er, wenn der fragliche Beschluß unangefochten in Rechtskraft erwachsen sein würde, die in Durchführung desselben erfolgende Flüssigmachung der Subvention, beziehungsweise die budgetmäßige Bedeckung dieser Auslage und seine eventuelle Heranziehung im Wege der Umlegung auf die Steuerträger mit Erfolg anzufechten nicht mehr in der Lage wäre.

Die Gegenschrift der Gemeinde macht im Zusammenhange mit dieser Frage noch geltend, daß der angefochtene Gemeinderats-Beschluß ein wesentlich bedingter sei, indem nämlich die Flüssigmachung des bewilligten Betrages erst erfolgen soll, wenn der Kaiser-Jubiläumskirchenbauverein den Nachweis erbringt, daß die übrigen zur Fertigstellung des Baues erforderlichen Geldmittel gesichert sind, daher es im vorhinein gar nicht feststehe, ob und wann dieser Beschluß zu seiner vollen rechtlichen Wirksamkeit gelangen werde, der Beschwerdeführer demnach gegen eine nur bedingte „Verletzung" in diesem Stadium nicht ankämpfen könne.

Allein, wenn auch der Beschluß auf Zuwendung dieser Subvention ein bedingter ist, so ist doch die Durchführung des Beschlusses — nämlich die Flüssigmachung des Betrages — nicht einmal an eine neuerliche Beschlußfassung des Gemeinderates ausdrücklich gebunden, daher auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei erfüllter Bedingung die zum Vollzuge der Gemeinderats-Beschlüsse berufenen Gemeindeorgane zur sofortigen Flüssigmachung innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel schreiten könnten, wodurch die sofortige Rückwirkung auf den Gemeindehaushalt und auf die dadurch indirekt betroffenen Gemeindemitglieder eintreten würde, ohne daß dieselben, wenn der Bewilligungs-Beschluß unangefochten in Rechtskraft getreten sein würde, die Vollzugsverfügung mit Erfolg anfechten könnten.

Anbelangend das Meritum des Streitfalles, erachtet die Beschwerde die behauptete Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Gemeinderats-Beschlusses ohneweiters durch die Berufung auf die §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 und die aus diesen Gesetzesstellen gezogene Schlußfolgerung für erwiesen, daß nämlich, was immer in den Kreis der Rechte und Pflichten der Pfarrgemeinde fällt, keinen Gegenstand des autonomen Wirkungskreises der Ortsgemeinde bilden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof fand jedoch, daß auch bei der Annahme des vorstehenden Grundsatzes dessen Anwendung auf den konkreten Streitfall nicht zutreffend erscheint.

Die Gemeinde grundsätzlich auf die ihr im selbständigen Wirkungskreise obligatorisch vom Gesetze aufgetragenen Agenden in der Weise beschränken zu wollen, daß ihr verboten sei, was ihr nicht geboten ist, wäre die Negation der Gemeindeautonomie ihrem Begriffe nach, die Verleugnung des nach dem allgemeinen Grundsatze des Artikels V des Gemeindegrundgesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, durch § 45 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 der Gemeinde gewährleisteten Rechtes der freien Selbstbestimmung, welche einerseits alles umfaßt, „was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann", anderseits aber an den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen ihre Schranke findet.

Der darauf folgende § 46 des Statutes führt eine Anzahl von Angelegenheiten an, welche „in diesem Sinne" hieher „insbesondere" gehören, nach welchem Wortlaute es sofort klar ist, daß diese Aufzählung keine taxative, und daß die Betätigung der Gemeinde nicht auf die hier aufgezählten Agenden des pflichtmäßigen selbständigen Wirkungskreises beschränkt ist. Innerhalb des im § 45 grundsätzlich normierten selbständigen Wirkungskreises bestimmt der § 59 einzelne dem Gemeinderate vorbehaltene Verwaltungs-Angelegenheiten, so insbesondere unter lit. r „die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohltätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten und Vereine, sowie von Unterstützungsbeiträgen für charitative und andere gemeinnützige Zwecke, insbesondere wenn deren Förderung in dem Pflichtenkreis der Stadt Wien als der Reichshaupt- und Residenzstadt begründet ist."

Demzufolge kann der Gemeinde Wien prinzipiell die Berechtigung nicht abgesprochen werden, kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes auch für andere als pflichtmäßige Zwecke einen Aufwand zu übernehmen. Daß eine solche freie Selbstbetätigung der Gemeinde nicht bloß auf dem Gebiete der materiellen und sozialen Wohlfahrt der Bevölkerung, sondern ebenso auch im Bereiche kultureller, ethischer Zwecke geschehen kann, bedarf wohl mit Rücksicht auf das im Rahmen des zitierten § 45 gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde, zumal neben dem Hinweis auf die Förderung „gemeinnütziger" Zwecke überhaupt im § 59 des Statutes — keines weiteren Nachweises.

Daß zu solchen gemeinnützigen Zwecken auch religiöse Zwecke der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften gehören können, ergibt sich aus der allgemeinen sozialen Bedeutung des religiös-sittlichen Elementes für die Gesamtheit und insbesondere aus der in der bürgerlichen und Schulgesetzgebung vorgeschriebenen religiös-sittlichen Erziehung der Jugend von selbst, daher die freiwillige Förderung derartiger Zwecke seitens der Gemeinde an sich gewiß nicht als vom Standpunkte der Gemeindegesetzgebung unerlaubt angesehen werden kann.

Eine gesetzliche Schranke der freien Selbstbetätigung der Gemeinde in dieser letzteren Richtung könnte allerdings daraus abgeleitet werden, daß nach dem vom Beschwerdeführer angerufenen Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, „Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen — abgesehen von dem dinglichen Patronate oder einer privatrechtlichen Verpflichtung — nicht verhalten werden können", gleichwie zu solchen Zwecken auch nach den für die einzelnen Kirchen und Religionsgenossenschaften bestehenden gesetzlichen oder statutarischen Normen (speziell für die katholische Kirche §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 und § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, mit den in diesen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Ausnahmen) nur Angehörige der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft zwangsweise herangezogen werden können.

Es könnte also auch im Falle der freiwilligen Übernahme eines Aufwandes für konfessionelle Zwecke seitens der Ortsgemeinde mit Rücksicht auf die sich hieraus ergebende direkte oder indirekte Belastung der Steuerträger der Gemeinde die gesetzliche Befreiung der dieser Konfession nicht angehörenden Steuerträger allerdings geltend gemacht werden.

Es war nun zu untersuchen, ob es sich bei dem Tatbestande des vorliegenden konkreten Falles um einen derartigen Aufwand zur Befriedigung konfessioneller Bedürfnisse handelt, zu dessen Aufbringung eben nur die Angehörigen des katholischen Religionsbekenntnisses verhalten werden könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zunächst im Einklange mit den Ausführungen der Beschwerde und ihres Vertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gefunden, daß der Eingang des angefochtenen Gemeinderats-Beschlusses, wonach die Gemeinde Wien „anläßlich der Wiederkehr des Jahrestages der Thronbesteigung Seiner Majestät" den fraglichen Beitrag widmet, nur den Anlaß und nicht den Zweck der Widmung bestimmt, ein solcher Anlaß aber, so löblich dieser auch ist, für sich allein gewiß nicht ausreichen würde, um einen etwa gesetzlich unzulässigen Zweck der Verwendung von Gemeindemitteln zu einem zulässigen zu gestalten.

Ebensowenig ausreichend wäre nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes der von der Gegenschrift und ihrem Vertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung behauptete Umstand, daß das Vorwaltende der patriotische Zweck der Widmung, das Sekundäre aber die Verwendungsbestimmung zur Förderung eines konfessionellen Bedürfnisses wäre; denn eine solche Qualifizierung ist eine von dem subjektiven Standpunkte durchaus abhängige und kann deshalb nicht den unerläßlichen juristischen Unterscheidungsgrund zwischen einer zulässigen und unzulässigen Betätigung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde bieten, welcher doch notwendig in einem objektiven Tatbestandsmerkmale gesucht werden muß.

Daß bei einem Werke der Kunst die bloße, wenn auch noch so nahe Beziehung zu einem Gotteshause diesem Werke, sei es ein selbständiges Kunstobjekt, sei es eine besondere Ausgestaltung oder Ausschmückung der Kirche, noch nicht notwendigerweise einen konfessionellen Charakter und den für diese Herstellung auflaufenden Kosten nicht die Bedeutung eines Aufwandes zur Befriedigung konfessioneller Bedürfnisse gibt, daß vielmehr Werke der Kunst an, ja selbst in der Kirche ihren Zweck in sich selbst haben können und nicht in der Befriedigung eines konfessionellen Bedürfnisses, liegt wohl auf der Hand, wird doch niemand behaupten wollen, daß zum Beispiel der Ausbau des zweiten Turmes des Wiener Stephansdomes, die Aufstellung eines Denkmales selbst im Innern einer Kirche einem konfessionellen Bedürfnisse abzuhelfen bestimmt und geeignet sei.

Das für die juristische Qualifizierung eines derartigen Falles entscheidende Kriterium erschien dem Gerichtshofe durch das wiederholt bezogene Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, selbst, und zwar in der Vorschrift des § 36 gegeben; wonach die Konkurrenzpflicht der Mitglieder einer Pfarrgemeinde nur statthat, insoweit für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde nicht anderweitig (durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel) vorgesorgt ist.

Das „Bedürfnis" bildet sonach die gesetzliche Voraussetzung und Grenze für die den Mitgliedern einer Pfarrgemeinde obliegende Konkurrenzpflicht zur Aufbringung eines Kultusaufwandes. Was über die Befriedigung des Kultusbedürfnisses hinausgeht und eben nicht mehr der Befriedigung des Kultusbedürfnisses als solchen, für dessen pflichtmäßige Bedeckung nach dem Gesetze Nichtangehörige der Pfarrgemeinde nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sondern anderen Zwecken und Zielen dient, bildet einen Aufwand, rücksichtlich dessen, sofern er von einer Ortsgemeindevertretung freiwillig übernommen werden will, keine speziellen, sondern nur die der Gemeinde durch den weiten Rahmen ihres freien Selbstbestimmungsrechtes im allgemeinen gewiesenen Grenzen gezogen sind.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Fall ist zu konstatieren, daß mit dem angefochtenen Gemeinderats-Beschlusse eigentlich nicht der Aufwand zur Errichtung einer durch das Bedürfnis des in Frage kommenden Teiles der katholischen Bevölkerung geforderten Kirche ganz oder auch nur teilweise aufgebracht werden sollte, daß vielmehr die Widmung nach Inhalt des eingangs reproduzierten Beschlusses ausdrücklich an den Kaiser Jubiläums-Kirchenbauverein zur Fertigstellung der Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaustadt in Wien erfolgte.

Dieser Verein hat aber laut § 1 der zur öffentlichen mündlichen Verhandlung beigeschafften, von der k. k. n.-ö. Statthalterei zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1900, Z. 13896, unterm 11. d. M., Z. 43805, bescheinigten Statuten „den Zweck, einen monumentalen Bau zur Erinnerung an das im Jahre 1898 von den Völkern Österreichs in erhebendster Weise gefeierte 50jährige Regierungsjubiläum Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I. durch Herstellung einer römisch-katholischen Pfarr- und Garnisonskirche zum heil. Franziskus von Assisi in Wien, II., Erzherzog Karlplatz, zu errichten". „Die hiezu erforderlichen Mittel sollen von den Bewohnern aller österreichischen Königreiche und Länder aufgebracht werden, um damit ein mächtiges, weithin sichtbares und die lebenden Generationen überdauerndes Wahrzeichen ihrer Eintracht und Kaisertreue, sowie ein Symbol des sie einigenden Reichsgedankens zu schaffen." „In Verbindung mit der Jubiläumskirche wird als ein integrierender Teil derselben eine Gedächtniskapelle zur immerwährenden Erinnerung an unsere unvergeßliche Kaiserin und Königin Elisabeth erbaut werden." Handelt es sich sonach schon zufolge des dem subventionierten Vereine statutarisch vorgezeichneten Zweckes wesentlich um einen patriotischen Huldigungsakt durch Errichtung eines monumentalen Bauwerkes in Gestalt einer Kirche, so bildet die zu dem wesentlichen Zwecke hinzutretende Verwendung für Kultuszwecke überhaupt kein objektives Merkmal des in der angefochtenen Verfügung gegebenen Tatbestandes, weil — ganz abgesehen davon, daß nach Inhalt der dem Gerichtshofe vorliegenden Administrativakten die Herstellungskosten einer ursprünglich geplanten, den konfessionellen Bedürfnissen entsprechenden Pfarrkirche in der sogenannten Donaustadt im II. Wiener Bezirke präliminarmäßig mit 800.000 K festgestellt worden waren — schon die Höhe des für den als Jubiläumshuldigung gedachten Monumentalbau veranschlagten Aufwandes von 2,000.000 K, wovon bereits 1,000.702 K durch Sammlungen aufgebracht sind, es ganz fraglos erscheinen läßt, daß eben durch den letzteren Betrag allein die Kosten der Errichtung einer den Bedürfnissen der hiefür in Betracht kommenden katholischen Bevölkerung entsprechenden Pfarrkirche schon weit mehr als bedeckt sind, sonach durch die auf das veranschlagte Gesamterfordernis von 2,000.000 K noch abgehende Summe, zu welcher der Gemeinderat einen Beitrag von 200.000 K votiert hat, ausschließlich die durch den beabsichtigten Huldigungszweck geforderte monumentale Ausgestaltung sichergestellt, also nicht mehr dem als Kultuserfordernis zu qualifizierenden Bedürfnisse einer Pfarrkirche im Rahmen des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, genügt werden soll.

Da sonach durch die angefochtene Verfügung weder ein Reichs- oder Landesgesetz, insbesondere nicht die von der Beschwerde berufenen Bestimmungen der Gesetze vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 (§§ 35 und 36) und vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 (Artikel 9) verletzt, noch die dem freien Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde in den §§ 45 und 59 des Wiener Gemeindestatutes gezogenen Grenzen überschritten wurden, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Nichterwerb des Heimatsrechtes durch Anstellung als Kanzleigehilfe.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1906, Z. 11846, M.-Abt. XVI, Z. 10925/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi, der k. k. Hofräte v. Neukirchen, Freiherrn v. Hock und Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Znaim gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. April 1906, Z. 12768, betreffend eine Heimatrechtssache, nach der am 9. November 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Freiherrn v. Widmann, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums, und des Magistrats-Ober-Kommissärs Österreicher, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die k. k. Statthalterei in Brünn hat mit dem Erkenntnisse vom 31. Oktober 1905, Z. 42540, im Grunde des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, entschieden, daß der im Jahre 1861 in Znaim geborene Franz Maksay de Maksa, Kanzleigehilfe im k. k. Handelsministerium, in Znaim heimatberechtigt sei, da eine Bestellung als Gehilfe des k. k. Handelsministeriums nach der Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. 145, keineswegs einer Anstellung im Staatsdienste gleichzuhalten sei, daher der Genannte nicht die Zuständigkeit in Wien nach § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 erlangt habe. Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 3. April 1906, Z. 12768, mit der Begründung aufrecht erhalten, daß Franz Maksay de Maksa weder Staatsbeamter noch Staatsdiener im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, sei und sohin nach dieser Gesetzesstelle das Heimatrecht in Wien nicht erlangt habe.

Bei der gegen diese ministerielle Entscheidung überreichten Beschwerde handelt es sich also um die Frage, ob Franz Maksay de Maksa, welcher bisher nach Znaim heimatzuständig war, durch seine mit Dekret des Handelsministeriums vom 31. Juli 1902, Z. 4375, auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, sowie der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli 1902, Nr. 3412, Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 67, erfolgte Bestellung zum Kanzleigehilfen im Bereiche des k. k. Handelsministeriums — dies der Wortlaut des in den Akten erliegenden Bestellungs-Dekretes — das Heimatrecht in der Gemeinde Wien im Grunde des § 10 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 erlangt hat, nach welcher definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde, erlangen.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde, welche selbst nicht behauptet, daß Franz Maksay de Maksa als Staatsbeamter, wohl aber, daß er als Staatsdiener im Sinne des § 10 des Gesetzes vom Jahre 1896 anzusehen sei, nicht begründet.

Unter den „Staats"-Dienern, von welchen die eben zitierte Gesetzesstelle spricht, sind nicht Staatsbedienstete überhaupt in jenem weiteren Sinne zu verstehen, in welchem allerdings auch Franz Maksay de Maksa als ein Staatsdiener bezeichnet werden kann, sondern unter diesen „Staats-"Dienern kann nur jene bestimmte Kategorie von Staatsangestellten verstanden werden, welche im Gegensatze zu Staatsbeamten der Kategorie der Diener angehören, von welcher beispielsweise auch das Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen handelt, zu welcher Kategorie von Staatsbediensteten der Genannte zweifellos nicht gehört. Eine Ausdehnung des obigen Begriffes der „Staats"-Diener auf Staatsangestellte von der Kategorie des Franz Maksay de Maksa erscheint umsominder statthaft, als die Kategorie der Kanzleigehilfen, zu welchen der Genannte zählt, erst durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902 ins Leben gerufen wurde, also sicherlich im Jahre 1896 dem Gesetzgeber nicht vorgeschwebt hat. Ob es der Absicht der Gesetzgebung entspricht, auch bei diesen Angestellten die Regel der mehrzitierten Bestimmung des § 10 des Heimatgesetzes vom Jahre 1896 Platz greifen zu lassen, ist eine Frage, die solange nicht beantwortet werden kann, als die Gesetzgebung sich mit ihr nicht befaßt hat. Eine willkürliche Erweiterung der Bestimmung des § 10 der Heimatgesetznovelle auf die hier in Frage stehende, erst später geschaffene Kategorie von Staatsangestellten wäre auch in Anbetracht der aus dem Heimatrechte erwachsenden Lasten der Gemeinden nicht zu rechtfertigen und gelangte der Gerichtshof somit zur Abweisung der Beschwerde.

3.

Aufbewahrung der Landsturmmeldeblätter.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Dezember 1906, Z. II-3291, M.-Abt. XVI, 10617 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 28. November 1906, Nr. 1037 IX in Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Punkte 7 und 12 des § 5 der Landsturmmeldevorschriften (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147 aus 1905, beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 64 aus 1905) Folgendes angeordnet:

Die Landsturmmeldeblätter sind von nun an nicht mehr bei den politischen Bezirksbehörden, sondern grundsätzlich bei den aufenthaltszuständigen Landsturmbezirkskommandos (Exposituren) aufzubewahren; dagegen sind die Meldeblätter jener Landsturmpflichtigen, welche sich außerhalb des diesseitigen Staatsgebietes gemeldet haben, bei den heimatlichen Landsturmbezirkskommandos (Exposituren) in Aufbewahrung zu nehmen, ebenso die Meldeblätter der in Tirol und Vorarlberg heimatberechtigten Landsturmpflichtigen, welche außerhalb dieser Länder der Meldepflicht nachgekommen sind

Dementsprechend haben die heimatlichen politischen Bezirksbehörden Mitte Jänner alle bis dahin bei ihnen eingelaufenen, beziehungsweise rückgelangten Meldeblätter, später einlangende, sowie sonstige Aufenthaltsmeldungen der Landsturmpflichtigen aber fallweise und zwar alle stets nach vorherigem Amts-

gebrauche ohne Begleitschreiben an die nach den obigen Bestimmungen zur Aufbewahrung dieser Blätter berufenen Landsturmbezirkskommandos (Exposituren) zu senden, wo sie nach Ablauf eines Jahres zu vernichten sind.

Um den politischen Bezirksbehörden die daraus erwachsende Arbeit zu erleichtern, haben die Landsturmbezirkskommandos (Exposituren) in der Folge die bei ihnen durchlaufenden, für die politischen Bezirksbehörden bestimmten Meldeblätter vor deren Absendung am oberen Rande der Rückseite mit der Dienststampiglie zu versehen.

Die Landwehrterritorial- und Landsturmbezirkskommandos (Exposituren) wurden vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung entsprechend verständigt.

Dieser bei den Punkten 7 und 12 der Landsturmmeldevorschriften vorzumerkende Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

Hausierverbot in der Gemeinde Siofok, Komitat Vesprim.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1906, Z. I a-3450 (M.-Abt. XVII, 8348/06):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7. November 1906, Z. 82984, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Siofok im Vesprimer Komitat unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. Dezember 1906, Z. 33854, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII und die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den § 10 des Hausf.-Pat. in Kenntnis gesetzt.

5.

Strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften für Gast- und Schankgewerbe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Dezember 1906, I a-3517, M.-Abt. XVII, 8478/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Das k. k. Handelsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß ungeachtet der wiederholten vom k. k. Ministerium des Innern in seinem Einvernehmen an die unterstehenden Gewerbebehörden erteilten Weisungen, auf eine entsprechende Einschränkung der Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen hinzuwirken, dennoch bezüglich der Verleihung solcher Gewerbeberechtigungen nicht selten eine zu nachgiebige Praxis herrscht, so daß die Anzahl der Gastgewerbe noch immer im Steigen begriffen ist. Die ungerechtfertigte Vermehrung der Konkurrenz auf diesem Gebiete hat, wie dies die zahlreichen Klagen der Interessenten beweisen, eine empfindliche Beeinträchtigung der bestehenden Gewerbe und gleichzeitig auch eine Schädigung der öffentlichen Interessen zur Folge.

Mit Rücksicht darauf werden zufolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 14. Dezember 1906, Z. 32091, den unterstehenden Gewerbebehörden die auf die strikte Handhabung der Vorschriften der § 18 und 19 der Gewerbeordnung bezughabenden Normal-Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1887, Z. 4953/M. J. (Statthalterei-Erlaß vom 7. Jänner 1888, Z. 544), vom 28. Dezember 1892, Z. 23860 (Statthalterei-Erlaß vom 12. Dezember 1891, Z. 76442, Nr. 1334 der Sammlung) und vom 18. Dezember 1902, Z. 50492 (Statthalterei-Erlaß vom 27. Dezember 1902, Z. 128521, Nr. 4847 der Sammlung) mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, sich stets den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß vor jeder Verleihung einer neuen Gastgewerbe-Konzession die Frage des Lokalbedarfes strengstens zu prüfen und die Anzahl der bestehenden derartigen Gewerbe, sofern nicht besondere Rücksichten dafür sprechen, nicht vermehrt werden darf.

Es ist weiters darauf zu achten, daß nicht lebensfähige Konzessionen nach ihrer Erlöschung nicht mehr erneuert und Konzessionen, welche durch mehr als sechs Monate außer Betrieb standen, auf Grund der Vorschrift des § 57, Absatz 2 der Gewerbeordnung zurückgenommen werden.

Desgleichen ist die Vorschrift des § 19 der Gewerbeordnung, betreffend die Beschränkung der Anzahl der in einer und derselben Ortschaft von einer und derselben Person verlangbaren Gastgewerbe-Konzessionen strenge zu handhaben und die Erwerbung solcher Konzessionen zu Spekulationszwecken durch Festhaltung an dem Grundsatze der persönlichen Ausübung dieser Gewerbe mit allen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln hintanzuhalten.

6.

Neuregelung der Pfarrsprengel im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates, Abt. XXII vom Jänner 1907, M.-Abt. XXII, Z. 1901/06:

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Mai 1906, Z. 13970, beziehungsweise dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 2976, Z. III-709/12, wurde die Neuregelung der Pfarrsprengel im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke gemäß § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatsbehördlich genehmigt.

Die Pfarrsprengelgrenzen in den beiden Bezirken laufen demnach folgendermaßen:

IV. Bezirk Wieden.

1. Pfarre St. Karl.

Im Norden: Die Trennungsmauer des Bahnkörpers und des Wienflusses von der Heumühlgasse zum Getreidemarkt.

Der Rand des längs der Straßenbahn führenden Trottoirs.

Im Osten: Die südliche Baumreihe längs der Anlagen. Die Mittelachse der Verbindungsstraße von der Johannesgasse zur Salesianergasse.

Die Achse der Salesianergasse (die geraden Nummern von 2 bis 8).

Die Achse der verlängerten Neulinggasse (die ungeraden Nummer abwärts bis Nr. 7).

Rechte Bahngasse, die Bahnnummer von der Neulinggasse bis zum Rennweg.

Die Achse des Rennweg (Nr. 33 A und 33).

Die Achse der Jacquingasse (die geraden Nummern).

Im Süden: Die Achse des Landstraßer Gürtels (die ungeraden Nummern von 7 bis 1).

Die Achse der Heugasse (k. k. Belvedere und Fürst Schwarzenberggarten).

Die Achse der Theresianumgasse (die geraden Nummern).

Im Westen: Die Achse der Favoritenstraße (die ungeraden Nummern 15 bis 9, 5 und 3; das Erzherzog Karl Ludwig-Palais Nr. 7 verbleibt bei der Pfarre Zu den heiligen Schutzengeln).

Die Achse der Gußhausstraße (die Nuwmern 29 und 27).

Die Achse der Karlsgasse (die Nummer 15 und 13).

Die Achse der Frankenberggasse (die geraden Nummern) Rainerplatz Nr. 7.

Die Achse der Margaretenstraße (die geraden Nummern 4 bis 24).

Die Achse der Schikanedergasse (die geraden Nummern 2 und 4).

Die Achse der Mühlgasse (die geraden Nummern 24 bis 34).

Die Achse der Heumühlgasse (die geraden Nummer 14 bis 20).

2. Pfarre Zu den heiligen Schutzengeln.

Im Norden: Die Achse der Frankenberggasse (die ungeraden Nummern), Rainerplatz Nr. 4, 5 und 6.

Die Achse der Margaretenstraße (die ungeraden Nummern 1 bis 17).

Im Westen: Die Achse der Schikanedergasse (die ungeraden Nummern 1 bis 5).

Die Achse der Mühlgasse (die ungeraden Nummern 9 bis 25).

Die Achse der Heumühlgasse (die ungeraden Nummern 11 bis 17).

Die linksseitige Wienflußmauer von der Heumühlgasse bis zur Rudolfsbrücke.

Im Süden: Die Achse der Kettenbrückengasse (die geraden Nummern).

Die Achse der Margaretenstraße (die Nr. 47 und 49).

Die Achse der Kleinen Neugasse (die geraden Nummern).

Die Achse des Mittersteig (Nr. 2 A und 2).

Die Achse der Großen Neugasse (die geraden Nummern 18 bis 2).

Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die geraden Nummern 58 bis 54 und Nr. 53).

Das Palais Erzherzog Rainer Nr. 63 verbleibt bei der Pfarre Zu den heiligen Schutzengeln.

Die Achse der Schaumburgergasse (die ungeraden Nummern 1 bis 7 A).

Die Achse der Waltergasse (die geraden Nummern).

Im Osten: Die Achse der Favoritenstraße (die geraden Nummern 26 bis 4).

Die Achse der Gußhausstraße (die geraden Nummern 30 bis 24).

Die Achse der Karlsgasse (die geraden Nummern 22 bis 18).

3. Pfarre St. Elisabeth.

Im Norden: Die Achse der Theresianumgasse (die ungeraden Nummern).

Im Osten: Die Achse der Heugasse (die geraden Nummrn von Nr. 42 aufwärts).

Im Süden: Der Wiedenergürtel.

Die nördliche Grenze des Bahnkörpers bis zur Achse der verlängerten Schönburgstraße bis zur Schelleingasse (die ungeraden Nummern).

Die Achse der Schelleingasse von der Verlängerung der Schönburgstraße bis zur Johann Straußgasse (die ungeraden Nummern).

Im Westen: Die Achse der Johann Straußgasse (die ungeraden Nummern abwärts bis Nr. 21).

Die Achse der Rainergasse (Nr. 19 und 17).

Die Achse der Schönburgstraße.

Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die ungeraden Nummern 61 bis 55)

Die Achse der Schaumburgergasse (die geraden Nummern) 2 bis 10).
Die Achse der Waltergasse (die ungeraden Nummern).
Die Achse der Favoritenstraße (Nr. 28 und 30).

V. Bezirk Margareten.

1. Pfarre St. Florian zu Matzleinsdorf.

Im Norden: Die Achse der südlichen Randstraße des Einsiedlerplatzes (die Nummern 13 bis 7).

Die Achse der Arbeitergasse von der Oberen Amtshausgasse bis zur Spengergasse (die ungeraden Nummern 29 bis 1).

Die Achse der Spengergasse (die ungeraden Nummern 17 bis 11).

Die Achse der Siebenbrunnengasse (die ungeraden Nummern 35 bis 1).

Die Achse des Mittersteig (die ungeraden Nummern 25 bis 1).

Im Osten: Die Achse der Großen Neugasse (die ungeraden Nummern 15 bis 1).

Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die geraden Nummern 60 bis 64).

Die Achse der Schönburgstraße (gerade Nummern 2 bis 20).

Die Achse der Rainergasse (die geraden Nummern 18 a und 20).

Die Achse der Johann Straußgasse (die geraden Nummern von 18 bis 42).

Die Achse der Schelleingasse bis zur Verlängerung der Schönburgstraße (die ungeraden Nummern 37 und 35).

Die Achse der verlängerten Schönburgstraße bis zur nördlichen Grenze des Bahnkörpers (die geraden Nummern von 50 aufwärts).

Im Süden: Die nördliche Grenze des Bahnkörpers von der verlängerten Schönburgstraße bis zur verlängerten Achse der Einsiedlergasse.

Im Westen: Die verlängerte Achse und die Achse der Einsiedlergasse bis zum Einsiedlerplatz (die geraden Nummern 2 bis 42).

2. Pfarre St. Josef in Margareten.

Im Norden: Die Trennungsmauer des Bahnkörpees und des Wienflusses von der Stadtbahn-Haltestelle Margaretengürtel bis zur Kettenbrückengasse.

Im Osten: Die Achse der Kleinen Neugasse (die ungeraden Nummern).

Die Achse der Margaretenstraße (die Nr. 56 und 54).

Die Achse der Kettenbrückengasse (die ungeraden Nummern).

Im Süden: die Achse des Mittersteig (die geraden Nummern 2 bis 30).

Die Achse der Siebenbrunnengasse (die geraden Nummern 2 bis 38).

Die Achse der Spengergasse (die geraden Nummern 22 bis 32).

Die Achse der Arbeitergasse bis zur Einsiedlergasse (die geraden Nummern von 2 bis 30).

Im Westen: Die Achse der westlichen Randstraße des Einsiedlerplatzes (die Nummern 14 bis 17).

Die Achse der Einsiedlergasse bis zur Margaretenstraße (die geraden Nummern 50 bis 60).

Die Achse der südlichen Randstraße des Hundsturmplatzes (die Nummern 11, 12 und 13 der Diehlgasse).

Die Achse der Margaretenstraße von Nr. 145 aufwärts bis zur Achse des Margaretengürtels bis zur Stadtbahn-Haltestelle Margareten.

Im Falle der Erbauung der projektierten Gürtelbahn hat der Bahnkörper, welcher der Pfarre Neu-Margareten zugewiesen wird, die Grenze zu bilden.

Diese Pfarrsprengelregelung ist mit 1. Juli 1906 in Kraft getreten.

7.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 2. Jänner 1907, Z. 34093/966:

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat sich bestimmt gefunden, dem Gemischtwarenhändler, Moritz Nathansohn in Gemäßheit des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiße von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate einschließlich der imprägnierten Verbandstoffe mit dem Standorte II., Praterstraße 40 in Wien, zu verleihen. Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, dann die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 3. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, in Betreff des Verkehres mit Giften und gifthältigen Drogen, ferner die Ministerial-Verordnung vom 17. November 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu befolgen. Die imprägnierten und sterilisierten Verbandsstoffe dürfen nur in der Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, mit der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen und Präparaten in Verkehr gesetzt werden, dieselben müssen in staubdichten Kästen vor Verunreinigung und Beschmutzung aufbewahrt werden.

Ferner wird noch bedungen:

1. Die Gifte und die zu arzneilichen Zwecken bestimmten Stoffe und Präparate sind entsprechend und unter sicherem Verschluß aufzubewahren und dürfen diese Substanzen nur vom Konzessionsinhaber persönlich abgegeben werden.

2. Gifte dürfen nur gegen Giftschein an Bezugsberechtigte abgegeben werden.

3. Sämtliche Gefäße haben die deutliche Bezeichnung ihres Inhaltes, sowie das Wort „Gift" (Totenkopf) an sichtbarer Stelle und in auffälliger Weise zu tragen.

4. Über den Ein- und Verkauf von Giften und Drogen ist genau Buch zu führen und letzteres den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

5. In den Betriebsräumen ist das Rauchverbot strenge zu beobachten.

6. Im Verkaufslokale und im Handmagazin ist die Anbringung einer Heizvorrichtung sowie die Verwendung unversicherten Lichtes unzulässig.

7. Die Betriebsräume sind von brennbaren Abfallmaterialien frei zu halten.

8. Die rückwärtige Ausgangstür ist während der Geschäftszeit leicht passirbar zu halten und ist bei Schluß des Geschäftes der feuersichere Verschluß daselbst verläßlich zu schließen.

9. In der Glaswand zwischen Magazin und Kontor ist eine Verbindungstür anzubringen.

10. Der Vorrat an Benzin darf 15 kg nicht übersteigen und ist in explosionssicheren Gefäßen zu verwahren; im Verkaufslokale darf Benzin bis zu ½ l in einer Glasflasche gehalten werden.

11. Ein Umfüllen von Benzin und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen darf nur bei Tageslicht fern von jeder Feuerquelle vorgenommen werden.

12. Im Magazin ist eine Kiste mit Sand und Schaufel bereitzuhalten.

13. Etwa vorhandene Rauchfangöffnungen sind feuersicher zu verschließen und die Putztürchen von jeder Lagerung freizuhalten.

14. Im Handmagazin dürfen an brennbaren flüssigen Stoffen zusammen nicht mehr als 200 l hinterlegt werden.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 3216 f/M. B. A. II. im Gewerberegister eingetragen und in Erwerbsteuerhinsicht der Konto unter Zahl 31444/2 eröffnet.

Dem gleichzeitig gestellten Ansuchen um Verleihung der Konzession zum Verkaufe ungemischter, einfacher Medizinalkräuter kann keine Folge gegeben werden, weil das Feilhalten und der Verkauf solcher Kräuter im allgemeinen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, außerhalb der Apotheken unstatthaft ist, und weil zur Erteilung der Ermächtigung zum Feilhalten und Verkaufe der im § 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, aufgezählten nur zu Heilzwecken verwendeten Kräuter unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die Voraussetzung des § 5 der zuletzt bezeichneten Verordnung nicht vorhanden sind.

8.

Grabstellgebühren-Erhöhung und Erbauung von Grüften im Pötzleinsdorfer Friedhofe.

Der Wiener Stadtrat hat am 9. Jänner 1907, Pr.-Z. 449 (M.-Abt. X, 6024/06), folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Grabstellgebühren für Nichtzugewiesene im Pötzleinsdorfer Friedhofe werden wie folgt festgesetzt:

für eine fertige Doppelgruft 9600 K,
für eine fertige einfache Gruft 5600 K,
für einen Doppelgruftplatz 6400 K,
für einen einfachen Gruftplatz 3200 K,
für ein eigenes Grab auf 20 Jahre 400 K,
für ein solches Grab auf Friedhofsdauer 800 K,

Renovationsgebühr für die Dauer von 20 Jahren für ein solches Grab, welches in einem Zeitpunkte erworben wird, wenn vorstehende Gebühren in Kraft getreten sind, 160 K.

Wenn vor diesem Zeitpunkte ein eigenes Grab für eine nichtzugewiesene Person auf die Dauer von 20 Jahren erworben wurde, die Erwerbung auf Friedhofsdauer aber dann beabsichtigt wird, wenn die beantragten Gebühren schon Geltung haben, so ist die Differenz zwischen der erhöhten Gebühr und dem anläßlich der Erwerbung auf 20 Jahre erlegten Betrag nebst 5 Prozent Verzugszinsen von dieser Differenz vom Tage der ersten Erwerbung an zu bezahlen.

2. Obige Bestimmungen treten sofort in Kraft.

3. Bei Erwerbung von Grabstellen für Zugewiesene bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

9.

Kral's verstärkter flüssiger Eisenzucker; unstatthafter Vertrieb durch Drogisten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1907, Z. XI-154, M.-Abt. X, 364/07:

Anläßlich eines Rekurses wegen freien Vertriebes des von der Firma Kral's Erben in Olmütz erzeugten und als diätetisches Mittel in Verkehr gebrachten Präparates „Kral's verstärkter flüssiger Eisenzucke" ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, daß dieses Präperat in Drogerien, Materialwarenhandlungen und anderen Geschäftsbetrieben feilgehalten und verkauft wird.

Die unterstehenden Behörden werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 7. Oktober 1886, Z. 14741 (Statth.-Norm.-Samlg. Nr. 1315) zur entsprechenden Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, daß das obgenannte Präparat nach dem diesfalls eingeholten Gutachten des Pharmazeutischen Komitees des Obersten Sanitätsrates sich als ein pharmazentisches Präparat darstellt, dessen Vertrieb im Kleinverkehre im Grunde der §§ 2 und 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist.

Da in letzter Zeit arzneiliche Zubereitungen unter den Deckmantel eines diätetischen oder kosmetischen Mittel mit Hilfe marktschreierischer Reklame in Verkehr gesetzt werden, um sich der hinsichtlich der arzneilichen Zubereitungen bestehenden sanitätspolizeilichen Kontrolle zu entziehen, werden die politischen Behörden I. Instanz beauftragt, den Vertrieb derlei vorgeblich diätetischer oder kosmetischer Artikel strengstens zu überwachen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat, Abt. X, und sämtliche magistratische Bezirksämter in Wien.

10.

Verbotswidrig eingebrachte Tiere. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1907, Z. XII-4153/06, M.-Abt. IX, Z. 296/07:

Anläßlich eines konkreten Falles hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 21. Dezember 1906, Z. 34984/1340, anher eröffnet, daß der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1896, Z. 23386 (Statthalterei-Erlaß vom 31. Juli 1896, Z. 69736), bezüglich der amtlichen Tötung verbotswidrig eingebrachter Tiere, in der Regel nur bei verbotswidrig eingeführtem Schlachtvieh Anwendung zu finden hat.

Die Schlachtung von verbotswidrig eingebrachten Nutz- oder Zuchttieren ist nur dann einzuleiten, wenn mit Rücksicht auf die in Betracht kommende Seuche, welche zur Erlassung des betreffenden Einfuhrverbotes Veranlassung geboten hat, der durch die verbotswidrige Einfuhr entstandenen Gefahr einer Seuchen-Ein- oder Verschleppung nach der Sachlage nicht anderweitig mit voller Sicherheit begegnet werden kann, oder aber, wenn die amtliche Tötung der betreffenden Tiere durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Im übrigen wird auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. September 1902, Z. 39924 (Statthalterei-Erlaß vom 30. September 1902, Z. 98539, R.-S. Nr. 5228), zur steten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

11.

Einfuhr von Tiertransporten aus Ungarn mittels Eisenbahn. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1907, Z. XII-1495, M.-Abt. IX, 284/07:

Anläßlich einer Anfrage, ob aus den Ländern der ungarischen Krone im Eisenbahn- oder Schiffsverkehre nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingeführten Pferde bei der Ausladung der tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind, wird mit Beziehung auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1899, ad Z. 31320 (h. o. Erlaß und vom 26. September 1899, Z. 85683) nachstehendes eröffnet:

Nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179 und der durch die Durchführungsmodalitäten hiezu enthaltenen Ministerial-Verordnung vom 22. September 1890, R.-G.-Bl. Nr. 179, ist den aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Tiertransporten der freie Eintritt in den Verkehr des diesseitigen Staatsgebietes nur dann gewährleistet, wenn die betreffenden Tiere individuell gesund sind aus seuchenfreien Gegenden stammen.

Während behufs Sicherstellung der seuchenfreien Provenienz namentlich die Kontrolle der Viehpässe erforderlich erscheint, hat die individuelle Gesundheit der zu einem ungarischen Transporte gehörigen Tiere nach Vorschrift der früher zitierten kaiserlichen Verordnung am Bestimmungsorte — als welcher bei Eisenbahn- und Schifftransporten die Ausladestation anzusehen ist — durch das Veterinärorgan der zuständigen politischen Behörde erster Instanz oder durch sonstige mit der Vornahme der Viebbeschau amtlich betraute Tierärzte festgestellt zu werden.

Eine Ausnahme bezüglich der Einfuhr (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) ist in den zitierten Vorschriften nicht vorgesehen. Es sind sonach die mittels Eisenbahn oder Schiff aus den Ländern der ungarischen Krone direkt einlangenden Einhufer (mit Ausnahme der militärischen Einfuhr) bei der Ausladung ebenfalls tierärztlich zu untersuchen, bevor dieselben in den Verkehr gesetzt werden.

Falls jedoch derartige, der tierärztlichen Untersuchung bei der Ausladung bereits unterzogene Einhufer von der betreffenden Eisenbahn-(Schiff)station weg nach einem anderen Bestimmungsorte im hierseitigen Gebiete gebracht werden — gleichgiltig, ob dies im Eisenbahn-, Schiffs- oder Straßenverkehre erfolgt, hat aus diesem Anlasse eine neuerliche tierärztliche Untersuchung von amtswegen nicht mehr stattzufinden.

Mit Rücksicht hierauf ist sofort das Weitere zu veranlassen.

Hinsichtlich der tierärztlichen Untersuchung der im Straßenverkehre aus den Ländern der ungarischen Krone nach Niederösterreich eingebrachten Tiere bleiben die Bestimmungen der h. o. Kundmachung vom 4. Dezember 1900, Z. 98390, aufrecht.

12.

Zulassung von Ruberoid-Dachpappe der Firma R. Avenarius als Bedachungsmateriale.

Erlaß des Wiener Magistrates, Abt. XIV, vom 23. Jänner 1907, Z. 8429/06:

In Erledigung des Ansuchens der Karbolineumfabrik R. Avenarius in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 18 und in Amstetten wird die Verwendung der von dieser Unternehmung in den Handel gebrachten Ruberoid-Dachpappe zur Bedachung von Gebäuden im Sinne des § 87 der Bauordnung für Wien im Gemeindegebiete von Wien insolange als zulässig erklärt, als dieses Materiale die durch die Prüfung des k. k. technologischen Gewerbemuseums nachgewiesenen Eigenschaften besitzt.

Die Zulassung wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft nicht durch den Geruch oder sonst in welcher Weise benachteiligt wird, und hat demnach die Baubehörde in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit des Materiales zu entscheiden.

Die Stärke der Ruberoid-Dachpappe hat in der Regel 2·7 mm zu betragen. Nur für Schuppen und untergeordnete provisorische Gebäude ist auch 2 mm starke Dachpappe zulässig.

Die beabsichtigte Verwendung dieses Materiales ist in den Bauplänen unter Angabe der Stärke auszuweisen.

Die beigebrachten Atteste und Broschüren sowie das Muster werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

13.

Zulassung von Wänden und Deckenschalungen nach dem Systeme Boeckel.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 25. Jänner 1907, M.-Abt. XIV, Z. 6765/06:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Fritz Mögle, XX., Handelskai 50, wird die Verwendung der nach dem Patente Boeckel erzeugten Scheidewände und Deckenschalungen, die aus einem mit Draht befestigten Rohrgeflecht und aus Gipsmörtel bestehen, welcher bei Wänden aus Gips, Kohlenschlacke und feinkörnigen reschen Sand, bei Deckenschalungen aus Gips, eben solchem Sand und Weißkalk erzeugt wird, bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien (die Deckenschalungen als Ersatz der Holzschalung, Stukkadorung und Berohrung) unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

A. Bedingungen für Wände.

1. Zur Herstellung der Wände dürfen nur Materialien bester Qualität verwendet werden.

2. Die Wände dürfen nur zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder von zusammengehörigen Geschäftsräumen, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder nicht zusammengehöriger Geschäftsräume angewendet werden, und zwar nur dann, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als 4·5 m aufgeführt werden.

3. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis zu 5·50 m und einer Höhe bis zu 3·50 m, eine Stärke von mindestens 5 cm in unverputztem Zustande erhalten.

Bei Wänden von größerer Länge oder Höhe hat die Stärke mindestens 7 cm zu betragen.

Der Wandverputz ist auf beiden Seiten in einer Stärke von mindestens 1 cm auszuführen.

4. Zur Verhinderung des Umfallens müssen die Wände einen Anschluß an die anstoßenden Mauern oder Wände erhalten.

Die Befestigung der Wände an diesen Mauern oder Wänden muß mittelst starker verzinkter Bankhaken bewerkstelligt werden, welche wenigstens 10 cm in die Mauern und in die Gipswände reichen müssen.

5. Die beabsichtigte Ausführung dieser Wände ist in den Bauplänen auszuweisen.

6. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Trägern zu erfolgen und darf nur durch konzessionierte Bau- und Maurermeister, behördlich autorisierte Zivil- oder Bauingenieure oder behördlich autorisierte Architekten durchgeführt werden.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

B. Bedingungen für die Deckenschalung.

1. Die Schalung ist in der in der vorgelegten Planskizze ersichtlich gemachten Weise herzustellen. Die Stärke der Gipsschichte muß ohne Hinzurechnung der Schilfrohrlage mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen solider Weise vorzunehmen, ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Gipsschichte

mit dem Schilfrohre und der Drahteinlage einen innigen Verband bildet. Die untere Drahtlage muß aus einem mindestens 2 mm starken Draht bestehen. Die Entfernung der gleichlaufenden Drähte darf höchstens 50 cm betragen. Die untere Drahtlage muß ebenso durch Nägel, auf welchem die Drähte an den Trägern befestigt sind, verzinkt sein.

3. Um zu verhindern, daß die Träme der Decke die Feuchtigkeit der Gipsplatten während und nach der Herstellung aufnehmen, ist die Anbringung derart vorzunehmen, daß die Gipsplatten von Trämen durch eine Holzleiste getrennt werden; ferner sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde so lange offen zu lassen, bis die Gipsschichte trocken ist. Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Betreten der unteren Schalung vermieden und hieraus entstehenden Unfällen vorgebeugt werde.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen der Schalung muß durch einen konzessionierten Bau- oder Maurermeister, behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur oder behördlich autorisierten Architekten durchgeführt werden.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens dieser Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte in kurzem Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Abschrift der Patentschrift samt Plan werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

14.

Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18:

§ 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur soweit Anwendung, als nicht die Tathandlung die Merkmale einer schon nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren und mit einer strengeren Strafe bedrohten Straftat an sich trägt.

I. Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit.

§ 2.

Die den Schutz der Wahlfreiheit betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten für die Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates, zu den Landtagen, Gemeinde- und Bezirksvertretungen und zu allen anderen gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften und Vertretungskörpern.

§ 3.

Wahlbestechung.

Wer vorsätzlich

1. einen Wahlberechtigten oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, gewährt oder verspricht, um den Wahlberechtigten dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bestechen oder

2. für sich oder einen Dritten unter der Zusage oder dem Scheine, sich dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne bestechen zu lassen, einen Vermögensvorteil begehrt, annimmt oder sich versprechen läßt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Der zugewendete Vermögensvorteil oder dessen Geldeswert verfällt zugunsten des Armenfonds der Gemeinde.

§ 4.

Öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten.

Wer am Wahltage in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genußmittel an Wahlberechtigte unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, ist, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung (§ 3) vorliegt, mit einer Ordnungsbuße von zehn bis zu zweihundert Kronen zu bestrafen.

§ 5.

Wahlnötigung.

1. Wer vorsätzlich in der Absicht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person eine Tätlichkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt oder damit droht oder den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person durch Zufügung oder Androhung anderer für sie empfindlicher Übel einschüchtert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde oder die Tat eine sehr erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Wahlberechtigten oder einer ihm nahestehenden Person herbeizuführen geeignet war, ist auf strengen Arrest bis zu einem Jahre zu erkennen.

2. Denselben Strafen unterliegt, wer alsbald nach einer Wahl einem Wahlberechtigten oder einer diesem nahestehenden Person vorsätzlich eine Tätlichkeit oder Nachteile oder Schädigungen der in Absatz 1 bezeichneten Art deswegen zufügt, weil der Wahlberechtigte einem vom ersteren vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einflusse zuwider gewählt hat.

§ 6.

Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl.

Wer vorsätzlich eine falsche Nachricht über Ort oder Zeit der Wahl, über den Rücktritt eines Wahlbewerbers oder über einen anderen Umstand, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abzuhalten oder sie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, öffentlich zu einer Zeit verbreitet, da sich die Wahlberechtigten oder ein Teil der Wahlberechtigten vom wahren Sachverhalte nicht mehr Kenntnis verschaffen können, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wahlfälschung.

Wer vorsätzlich

1. bei einer Wahl die Abstimmung oder deren Ergebnis fälscht,

2. den ihm behufs Einsetzung des Namens des zu Wählenden übergebenen Stimmzettel auftragswidrig ausfüllt oder

3. durch Erregung eines Irrtums über seine Wahlberechtigung, insbesondere durch Verwendung gefälschter oder verfälschter Wahllegitimationsdokumente, ein Wahlrecht ausübt, das ihm nicht zusteht, oder ein einem anderen zustehendes Wahlrecht ohne dessen Einverständnis ausübt,

wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8.

Wahlbehinderung.

Wer vorsätzlich

1. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Wahlberechtigten zu erschweren oder zu verhindern oder sich oder anderen nicht wahlberechtigten Personen die Beteiligung an der Wahl zu ermöglichen, fremde Legitimationskarten, Abstimmungszettel oder andere fremde Wahllegitimationsdokumente widerrechtlich sich aneignet oder an sich bringt oder ihm anvertraute Wahllegitimationsdokumente dem Berechtigten vorenthält oder bewirkt, daß solche Dokumente an eine andere als die darin bekannte Person ausgefolgt werden,

2. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, einem Wähler die freie Ausübung seines Wahlrechtes dadurch erschwert, daß er den von der Behörde für den Wähler ausgegebenen Stimmzettel eigenmächtig ausfüllt oder

3. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes zu vereiteln, einen Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme verhindert,

wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Unbefugte Ausübung eines Wahlrechtes.

Wer vorsätzlich bei einer Wahl gegen die bestehenden Vorschriften

1. das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt, oder

2. die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder zuläßt,

wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10.

Wahlvereitelung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, die Feststellung des Wahlergebnisses zu verhindern, die Stimmliste oder die Stimmzettel ganz oder zum Teile beseitigt, verstreut oder unbrauchbar macht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 11.

Verletzung des Wahlgeheimnisses.

Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 12.

Behinderung an der Wahlbewerbung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, jemanden von der Aufstellung seiner Bewerbung um ein Mandat für eine der in § 2 bezeichneten Vertretungen abzuhalten oder ihn zum Aufgeben seiner Bewerbung zu bewegen, gegen diese Person eine Tätlichkeit ausübt oder ihr eine rechtswidrige Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen zufügt oder damit droht, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13.

Wahlkommission.

Der Wahlkommissär, die Mitglieder einer Wahlkommission und deren Schriftführer sind als Beamte im Sinne des § 101 St.-G. anzusehen und genießen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen verliehenen Schutz.

§ 14.

Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

Die Verurteilung wegen der in den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 bezeichneten Vergehen bewirkt, wenn sie bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichs-

rates oder zu den Landtagen begangen wurden, den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in Bezug auf das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, die Landtage und die Gemeinde- und Bezirksvertretungen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende der Strafe. Dies ist im Urteile auszusprechen.

Mit Ablauf dieser Zeit erlischt auch der in § 8, Z. 6, der Reichsratswahlordnung angeordnete Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.

II. Schutz der Versammlungsfreiheit.

§ 15.

Vereitelung einer Versammlung.

Wer vorsätzlich allein oder in Verbindung mit anderen eine Wählerversammlung, die zum Zwecke der Anhörung von Wahlbewerbern, zu Wahlbesprechungen oder zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten einberufen wurde, oder eine unter das Vereins- oder Versammlungsgesetz fallende, zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gesetzmäßig einberufene Versammlung durch Verhinderung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, durch Verdrängung der Anwesenden oder der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen oder durch gewaltsamen Widerstand gegen die auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen dieser letzteren vereitelt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Unter erschwerenden Umständen, insbesondere gegen den Anstifter und die Teilnehmer einer von mehreren in verabredeter Verbindung unternommenen Vereitelung einer Versammlung ist auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Bei Versammlungen, die nicht nach dem Vereinsgesetze zu beurteilen sind, gelten als zur Leitung und Ordnung der Versammlung berufene Personen bis zu deren Bestellung durch die Versammlung die Einberufer.

§ 16.

Unberechtigte Teilnahme an einer Versammlung.

Wer an einer gemäß der Einberufung auf Wähler oder auf eine bestimmt abgegrenzte Gruppe von Wählern, auf Mitglieder eines Vereines oder auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung der in § 15 bezeichneten Art wissentlich unberechtigterweise teilnimmt und die Versammlung ungeachtet der Aufforderung der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen nicht verläßt, wird an Geld von zehn bis zu zweihundert Kronen bestraft.

III. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Das Verfahren und die Urteilsfällung über die in diesem Gesetze bestimmten Übertretungen steht den Bezirksgerichten, die Bestrafung der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung (§§ 4 und 16) den politischen Behörden zu.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 und 14 bis 16 finden auf Handlungen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, keine Anwendung.

§ 19.

Artikel VI des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, tritt mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßnahme außer Kraft, daß Wahlen, die vor diesem Zeitpunkte stattfanden, ungeachtet des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes nach Artikel VI des eingangs erwähnten Gesetzes zu beurteilen sind.

§ 20.

Zugleich mit der Ausschreibung einer Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates oder in einen Landtag ist dieses Gesetz in allen Gemeinden des Wahlbezirkes durch Anschlag öffentlich bekanntzumachen.

Außerdem ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes auf der Rückseite der Wahllegitimationen abzudrucken.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

15.

Schweineausfuhr aus Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1907, Z. XII-372/I, M.-Abt. IX, Z. 365:

Über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 18. Jänner 1907, Z. 672/77, und mit Beziehung auf die h. o. Kundmachungen vom 24. Mai und 14. November 1895, Z. 50481 und 109167, betreffend das Verbot der Ausfuhr lebender Schweine aus Wien, wird dem Wiener Magistrat, Abteilung IX eröffnet, daß bis auf Widerruf gegen die Ausfuhr von im XXI. Gemeindebezirke von Wien gezogenen Ferkeln bis zum Alter von drei Monaten behufs Vermarktung auf den in der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf stattfindenden Wochenferkelmärkten dann kein Anstand erhoben wird, wenn diese Tiere mit Viehpässen ausgewiesen werden, in welchen seitens des zuständigen magistratischen Bezirksamtes bestätigt erscheint, daß die betreffenden Schweine aus der Zucht eines Insassen des XXI. Bezirkes stammen und gegen die Ausfuhr vom veterinärpolizeilichen Standpunkte auch sonst keine Bedenken vorliegen.

Die Instradierung der Viehpässe für solche Ferkel muß direkt nach dem Markte in Groß-Enzersdorf erfolgen und ist auch der Tag anzugeben, an welchem die Tiere in letzterem Orte vermarktet werden sollen.

Unverkauft gebliebene Tiere sind nach dem Herkunftsorte zurückzubringen und ist in diesem Falle der in den Händen der Partei verbliebene Viehpaß wieder dem Bezirksamte für den XXI. Bezirke abzuliefern.

16.

Zulassung von Dachpappe der chemischen Produkten- und Dachpappenfabriken Türmitz und Mariaschein.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 28. Jänner 1907, M.-Abt. XIV, 6332/06:

In Erledigung des Ansuchens der chemischen Produkten- und Dachpappenfabriken Türmitz und Mariaschein des Franz v. Zdunowski wird die Verwendung der von der genannten Firma erzeugten Dachpappe mit Gewebeeinlage als Bedachungsmateriale, insolange dieses Materiale die Eigenschaften des amtlich Geprüften besitzt, im Gemeindegebiete von Wien auf Grund des § 37 der Wiener Bauordnung als zulässig erklärt, jedoch die Zulassung auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft nicht durch den Teergeruch belästigt oder sonst in irgendwelcher Weise benachteiligt wird, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat. Die beabsichtigte Verwendung dieses Materiales ist in den Bauplänen ersichtlich zu machen.

Das beigebrachte Muster wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

17.

Trägertarif für das Hilfspersonale in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 5. Februar 1907, M.-Abt. IX, 27/07, erlassen auf Grund des § 46, Punkt 4 und des § 100 des Gemeindestatutes für Wien, sowie des § 20 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, im Nachhange zur Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. Oktober 1904, M.-Abt. IX, Z. 5491/03, betreffend das Hilfspersonale in der Großmarkthalle:

Entlohnung für das Tragen von nachbezeichneten Fleischwaren:

1. Fleisch, Filz, Speck, Würste u. s. w. in Stücken ledig oder verpackt im Gewichte bis 10 kg 10 h, im Gewichte bis 50 kg 15 h, im Gewichte bis 100 kg 30 h.
2. Kälber per Stück bis 60 kg 12 h, über 60 kg 20 h.
3. Schweine (ganz oder halb) per Stück bis 50 kg 12 h, über 50 kg 24 h per Stück.
4. Lämmer, Kitze, Spanferkel 4 h per Stück.
5. Schafe 10 h per Stück.
6. Hirsche 40 h per Stück.
7. Rehe 10 h per Stück.
8. Hasen 2 h per Stück.
9. Wildschweine bis 50 kg 10 h per Stück, über 50 kg 20 h per Stück.
10. Hausgeflügel und Federwild 2 h per Paar.

Die festgesetzten Entlohnungen sind vom Käufer für das einmalige Bringen der Ware vom Verkaufsplatze, beziehungsweise von der Wage bis zu dem vom Käufer bestimmten Orte entweder innerhalb der beiden Hallen oder aus einer Halle auf den vor derselben befindlichen Wagenaufstellungsplatz zu entrichten.

Wenn die Ware aus einer der beiden Hallen über die Verbindungsbrücke zum Wagenaufstellungsplatz vor der anderen Halle gebracht wird, so erhöhen sich die Tarifsätze auf das Doppelte.

Bei Abgang einer anderen Vereinbarung hat der vorstehende Lohntarif auch für das Einbringen von Fleischwaren von den Wagenaufstellungsplätzen in die Großmarkthalle Anwendung zu finden.

Die im § 1 der Kundmachung vom 18. Oktober 1904, M.-Abt. IX, Z. 5491/03, betreffend das Hilfspersonale in der Großmarkthalle, genannten Personen sind, insofern sie nicht durch ihr festes Dienstverhältnis hievon abgehalten sind, verpflichtet, über Verlangen die obbezeichneten Transporte zu den festgesetzten Lohnsätzen zu übernehmen und ordnungsgemäß durchzuführen.

Übertretungen dieser Kundmachung durch die genannten Hilfspersonen, insbesonders aber Überschreitungen des Tarifes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem kann vom Marktamte mit der zeitlichen oder dauernden Entziehung der Lizenz vorgegangen und gemäß § 24 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, die Wegweisung vom Markte ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt mit 15. Februar 1907 in Kraft.

18.
Rohprodukteneinfuhr aus Rußland.

Mitteilung des Wiener Magistrates M.-Abt. IX, Z. 512/07, vom 12. Februar 1907:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Jänner 1907, Z. 1503/216, dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse vom 5. Februar 1907, Z. XII-95, eröffnet, daß eine neuerliche amtstierärztliche Untersuchung der aus Rußland in Wien einlangenden, im § 4, lit b des Rinderpestgesetzes angeführten tierischen Rohprodukte unter der Voraussetzung nicht stattzufinden hat, daß die Einfuhr mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde eines an Rußland grenzenden Verwaltungsgebietes erfolgte, der unverdächtige Zustand der betreffenden Sendungen bereits in der Eintrittsstation von dem hiezu bestellten Tierarzte festgestellt wurde und dieser Umstand, sowie die Zulässigkeit der Einfuhr auf den ordnungsmäßig ausgestellten Ursprungszertifikaten bestätigt erscheint.

19.
Ausladung von Schlachtvieh am Matzleinsdorfer Bahnhofe.

Mitteilung des Wiener Magistrates, M.-Abt. IX, Z. 453/07:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. Februar 1907 ausgesprochen, daß durch die Bestimmungen ihres Erlasses vom 25. Juni 1884, Z. 27908 — betreffend die Gestattung der Ausladung von keinen weiteren Gegenstand des Marktverkehres bildenden Beinlvieh in den Bahnhöfen zu Rudolfsheim, Nußdorf und Matzleinsdorf — die Bestimmungen des früheren Erlasses vom 8. Mai 1884, Z. 22184, nach welchen Schlachttiere überhaupt unter bestimmten Voraussetzungen am Frachtenbahnhofe zu Matzleinsdorf ausgeladen werden durften, aufgehoben erscheinen.

20.
Amtliches Veterinärblatt.

(M.-Abt. XXII, Z. 39/07.)

Das „Beiblatt zu dem Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung" wird vom 1. Jänner 1907 an als selbständiges Blatt unter dem Titel „Amtliches Veterinärblatt", jedoch in sonst unveränderter Form und Ausstattung, seitens des k. k. Ackerbauministeriums herausgegeben werden.

Das Blatt ist bestimmt, nicht nur den Zwecken der Veterinärverwaltung zu dienen, sondern auch alle jene Interessen der Bevölkerung zu fördern, welche durch veterinärpolizeiliche Maßregeln berührt werden.

Es gelangen darin behördliche Kundmachungen, welche den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits, den Ländern der ungarischen Krone, dem Okkupationsgebiete und dem sonstigen Auslande anderseits regeln, sowie wichtigere derartige Kundmachungen über den Viehverkehr im Innern und den Marktverkehr, zur Verlautbarung.

Ferner wird das Blatt auf dem Gebiete des Veterinärwesens erflossene Judikaturen des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes, sowie des Obersten Gerichts- und Kassationshofes mitteilen, welche geeignet sind, den Behörden als Richtschnur für die Rechtsprechung zu dienen oder den Parteien Anhaltspunkte für ihr Verhalten in ähnlichen Fällen zu bieten.

Daran wird sich die Rubrik: „Verschiedene Mitteilungen' anschließen, welche bemerkenswerte Notizen wirtschafts- und handelspolitischen Inhaltes, sowie veterinär-, markt- und approvisionierungsstatistische Nachrichten enthalten wird.

Endlich wird das Blatt auch „Personalnachrichten" (Auszeichnungen, Ernennungen, Diensteszuweisungen 2c.) und „Konkursausschreibungen" über erledigte Beamtenstellen bringen.

Die Pränumerationsgebühr beträgt für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamte 3 K, für sonstige Pränumeranten 4 K jährlich. Einzelne Nummern werden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zum Preise von 30 h erhältlich sein.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

21.
Betriebs-Organisation für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof" zu Rannersdorf (II. Teil).

(Genehmigt mit Gemeinderats-Beschluß vom 11. Jänner 1907, Z. 15083/906, Brauhaus-Ref., Z. 1594/906.)

B. Personelle Organisation.

I.

Für den Personalbedarf des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof" werden die in der nachfolgenden Zusammenstellung verzeichneten Stellen mit den daselbst angeführten Titeln und Bezügen genehmigt.

Die näheren Bestimmungen über die Zuweisung der einzelnen Dienstwohnungen und die Art der den Portieren, Kanzleidienern und sonstigen Bediensteten zukommenden Dienstkleidung hat der „Gemeinderats-Ausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie Wallhof" zu treffen.

Die Höhe des einzelnen Angestellten, beziehungsweise Bediensteten zuzuweisenden Bier-, beziehungsweise Milchdeputats wird innerhalb der von dem ebengenannten Gemeinderats-Ausschusse festzusetzenden Grenzen vom Brauhaus-Direktor, beziehungweise dem Gutsverwalter bestimmt.

Den Angestellten und Bediensteten ist es nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Naturaldeputate zu verkaufen.

Für solche Dienststellen, für welche ein bestimmter Befähigungsnachweis erforderlich ist, hat der Gemeinderats-Ausschuß die betreffenden Bestimmungen festzusetzen.

II.

Die im Brauhause, beziehungsweise in der Mälzerei zu Rannersdorf beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter unterliegen den Bestimmungen der behördlich genehmigten Arbeitsordnung.

Auf das in den Bierdepots beschäftigte Personale finden die Bestimmungen des Gewerbegesetzes über gewerbliche Hilfsarbeiter Anwendung.

III.

Für die nicht unter II. angeführten Angestellten und Bediensteten des Brauhauses der Stadt Wien gelten unbeschadet der mit einzelnen Angestellten etwa abgeschlossenen besonderen Dienstverträge folgende Bestimmungen:

Das Dienstverhältnis kann beiderseits durch eine jederzeit zulässige Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist beträgt für die mit einem Jahresgehalte von mindestens 3000 K Angestellten drei Monate, für die mit einem Jahresgehalte von mindestens 1200 K Angestellten vier Wochen; für die übrigen Bediensteten 14 Tage.

Ohne Kündigung kann die Entlassung erfolgen:

a) Wenn ein Angestellter oder Bediensteter länger als acht Tage ohne Erlaubnis und ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund dem Dienste fernbleibt und der Aufforderung zur Wiederantretung des Dienstes binnen drei Tagen keine Folge leistet.

   Für jene Zeitdauer der unbefugten und nicht entschuldigten Abwesenheit, welche drei Tage überschreitet, wird der Angestellte, beziehungsweise Bedienstete in jedem Falle seiner Bezüge verlustig.

b) Aus den im § 63 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener unter a) und b) angeführten Gründen.*)

c) Wenn ein Angestellter oder Bediensteter ein ihm oder seinen Angehörigen von wem immer in Rücksicht auf ein mit dem Brauhause der Stadt Wien abzuschließendes oder abgeschlossenes Geschäft, beziehungsweise sonstwie mit Beziehung auf den Dienst mittelbar oder unmittelbar angebotenes Geschenk vor oder nach Abschluß des bezüglichen Geschäftes, beziehungsweise Erledigung der Angelegenheit annimmt, beziehungsweise einen anderen Vorteil sich zuwenden läßt

d) Wenn ein Angestellter oder Bediensteter durch eine unehrenhafte Handlung die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat und

e) wenn er seine Dienstpflicht wiederholt vernachlässigt oder verletzt, insbesondere den dienstlichen Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten wiederholt außeracht läßt, oder wenn schon die erste Vernachlässigung odee Verletzung der Dienstpflicht besonders nachteilige Folgen für die Gemeinde nach sich gezogen hat.

IV.

Die in der „Ökonomie Wallhof" beschäftigten Personen können, insofern mit ihnen nicht eine besondere Kündigungsfrist vereinbart ist oder wird, jederzeit ohne Kündigung entlassen werden, beziehungsweise ihre Entlassung verlangen.

Hinsichtlich des Wirtschafts-Adjunkten und der Milch-Manipulantin wird eine gegenseitige vierwöchentliche Kündigungsfrist festgesetzt.

V.

Die Gehalte der Brauhaus-Direktoren, des Braumeisters, des Gutsverwalters und des Buchhaltungs-Vorstandes werden monatlich im vorhinein ausbezahlt; alle übrigen Angestellten und Bediensteten erhalten ihre Bezüge monatlich, beziehungsweise halbmonatlich oder wöchentlich im nachhinein.

VI.

Die Brauhaus-Direktion und die Gutsverwaltung sind berechtigt den Angestellten, beziehungsweise Bediensteten Urlaube bis zu acht Tagen innerhalb eines Jahres zu erteilen. Ansuchen um Gewährung längerer Urlaube sind dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

---

*) Nach den bezüglichen Stellen der Dienstpragmatik können ohne Disziplinarverfahren — also sofort — entlassen werden:

Beamte,

a) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht (§§ 460, 461, 464 St.-G.) schuldig erkannt worden sind;

b) welche in Konkurs verfielen und in der Kridauntersuchung schuldig erklärt wurden, oder welche wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wueden; letztere sind, ohne daß es eines weiteren Disziplinarstraferkentnisses bedarf, vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln.

VII.

Die Bestimmungen über die den Angestellten und Bediensteten für Kommissionen und Dienstreisen zuzusprechenden Entschädigungen werden später festgesetzt werden.

VIII.

Die Bierkassiere haben zur Sicherstellung einen Betrag von je 10.000 K bei der Brauhauskassa zu hinterlegen.

Stadtrat:

22.

Anpflanzung von Bäumen in Straßen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 10. Jänner 1907, M.-D. 120/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Der Stadtrat hat am 28. Dezember 1906 unter Pr.-Z. 16840, nachstehendes beschlossen:

„Von Seite des Stadtbauamtes sind in Hinkunft bei der Ausarbeitung der Straßenprofile Baumpflanzungen nur dann zu projektieren, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der Straße und des voraussichtlichen Verkehres in derselben, die Bäume von der Bauflucht in einer Entfernung von mindestens 5 m und auf einem eigenen Bankette von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden können."

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 3. Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und der Justiz vom 21. Dezember 1906, betreffend die Bestellung der k. k. landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato als spezielle stautliche Untersuchungsstelle für Lebensmittel und einige Gebrauchsgegenstände.

Nr. 4. Gesetz vom 26. Dezember 1906, betreffend die neuliche Erhöhung der Staatsgarantie für die Lokalbahn Trient—Male.

Nr. 5. Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens.

Nr. 6. Verordnung des Ministers des Innern vom 2. Jänner 1907, betreffend die Bestellung von Ausschüssen der konditionierenden Pharmazeuten.

Nr. 7. Gesetz vom 7. Jänner 1907, womit zu dem Gesetze vom 11. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 71, abändernde und ergänzende Bestimmungen über Erdharzmaterialien erlassen werden.

Nr. 8. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1907, betreffend die Abgabe von Viehsalz bei der k. k. Salzniederlage in Kosów und Einstellung derselben bei der k. k. Salzniederlage in Kałusz.

Nr. 9. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Jänner 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 10. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Jänner 1907, betreffend die Berichtigung des mit der Ministerial-Verordnung vom 6. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 232, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 11. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 21. November 1906, womit die Einreihung der Gemeinde Tolmein in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 12. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 26. Dezember 1906, betreffend die Einbeziehung der großherzoglichen technischen Hochschule in Darmstadt unter jene höheren technischen Lehranstalten des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe gleichgestellt sind.

Nr. 13. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 13. Jänner 1907, betreffend die Errichtung eines Veterinärbeirates.

Nr. 14. Kaiserliches Patent vom 30. Jänner 1907, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates und die Vornahme von Neuwahlen.

Nr. 15. Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, vom 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, abgeändert werden.

Nr. 16. Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, abgeändert wird.

Nr. 17. Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Nr. 18. Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.*)

Nr. 19. Konzessionsurkunde vom 18. Jänner 1907 für die Lokalbahn von Czudin nach Koszczuja.

Nr. 20. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Jänner 1907, betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Laibach für Postgegenstände.

Nr. 21. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1906, womit die Einreihung der Gemeinde Toblach in die siebente Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Jänner Z. I a-22/2, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1907.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Jänner 1907, Z. II-118/1, betreffend die vom Militärärare und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vnm 1. Jänner bis 31. Dezember 1907 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartiergeber gebührende Mittagskost.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1907, Z. X a-361/1, betreffend die Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 4. Gesetz vom 2. Februar 1907, betreffend die Änderung mehrerer Grenzen zwischen den Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Warnung vor Auswanderung nach Portugal.
2. Verpflegsgebühren in den Krankenanstalten Ungarns.
3. Zusammenstellung des Personalbedarfes für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof".
4. Stempelfreiheit der Matrikenauszüge betreffend Staatsbahnbedienstete.
5. Rückübernahme österreichischer Staatsangehöriger aus der Schweiz.
6. Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 21 und Invalidenstraße 4.
7. Militärtaxgesetz.
8. Grenzregulierung zwischen dem XIII. und XVI. und zwischen dem XV. und XIV. Bezirke.
9. Milchkonservierung. — Vorschrift.
10. Zulassung der von Friedrich Lippa erzeugten Deckenschalungen bei Hochbauten.
11. Warnung vor Auswanderung nach Texas.
12. „Vin Bravais" — Vertriebsverbot.
13. Giftverschleiß.
14. Standhalten der Wanderhändler.
15. Hausierverbot in der Gemeinde Bozovics.
16. Einfuhr von Rennpferden aus Ungarn.
17. Zeitschrift „Statistische Mitteilungen", Abonnement, Einsendungen.
18. Gemeinde Puch (früher Thurnberg) Namensänderung.
19. Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopoe. Ed. VIII.
20. Landeshieranlage in Niederösterreich.
21. Warnung vor Auswanderung nach Viktoria (Australien).

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

22. Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Magistrates.
23. Richtige Bezeichnung der Postbestellbezirke.
24. Neue Posttaxordnung (Bestell- und Avisogebühren).
25. Behandlung von Gesuchen um Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen oder deren Verlegung.
26. Bezirksgrenzen-Änderung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Warnung vor Auswanderung nach Portugal.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Dezember 1907, Z. IX-601, M.-Abt. XVI-1841/07:

Nach Mitteilungen, welche dem k. k. Ministerium des Innern zugekommen sind, hat sich in letzter Zeit die Zahl jener Auswanderer, welche in Portugal Verdienst suchen, bedeutend vermehrt. Da jedoch die Erwerbsverhältnisse in diesem Lande im allgemeinen ziemlich schwierig sind und es namentlich solchen Personen, die der Landessprache nicht kundig sind, fast unmöglich ist, Arbeit zu finden, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, vor der Auswanderung nach Portugal zu warnen.

2.

Verpflegsgebühren in den Krankenanstalten Ungarns.

Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, für die Staats-, Landes- und öffentlichen Krankenhäusern Ungarns pro 1907 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren.

(Königl. ungar. Ministerium des Innern, VII a, Z. 1155, M.-Abt. XVIII, Z. 948):

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staats-Krankenhäuser.

1. Königl. ungar. Staatsspital in Preßburg, und zwar: Extra-Abteilung 5 K, gemeinsame Abteilung 1 K 66 h.
2. Königl. ungar. Staatsspital Maros-Vasárhely 1 K 60 h.
3. Königl. ungar. Staatsspital für Augenkranke in Brassó 1 K 12 h.
4. Königl. ungar. Staatsspital für Augenkranke in Budapest 2 K 66 h.
5. Königl. ungar. Trachomspital in Perlak 1 K.
6. Königl. ungar. Trachomspital in Szeged 1 K 84 h.
7. Königl. ungar. Trachomspital in Zsablya 1 K.
8. Königl. ungar. Trachomspital in Zsolna 1 K.
9. Polizeispital Budapest 1 K 80 h.

B. Staats-Irrenanstalten.

1. Königl. ungar. Staats-Irrenanstalt in Budapest-Lipótmező: Extra-Abteilung 10 K, I. Klasse 6 K, II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.
2. Königl. ungar. Staats-Irrenanstalt in Budapest-Angyalföld, II. Abteilung 3 K, III. Abteilung 1 K 40 h.
3. Königl.-ungar. Staats-Irrenanstalt in Nagy-Szeben, I. Klasse 6 K, II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.
4. Königl. ungar. Staats-Irrenanstalt in Nagy-Kálló, II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenhaus.

1. Landesspital „Karolina" in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Krankenhäuser.

1. Komitatsspital Arad 1 K 50 h.
2. Komitatsspital Aranyos-Maróth 1 K.
3. Städtisches Spital Baja 1 K 92 h.
4. Komitatsspital Balassa-Gyarmat 1 K 42 h.
5. Komitatsspital Beregszász 1 K 60 h.
6. Komitatsspital Beszterce 1 K 32 h.
7. Spital der Stadt Beszterce-Bánya 1 K 50 h.
8. Spital der Stadt Brassó 1 K 38 h.
9. Spitäler am linken Donauufer in Budapest St. Rochus, St. Stephan und St. Ladislaus 2 K 66 h.
10. Spitäler am rechten Donauufer in Budapest St. Johannes und St. Margareten 2 K 66.
11. Spital der Gemeinde Csaba 1 K 62 h.
12. Spital des Komitats Csik-Szereda 1 K 8 h.
13. Komitatsspital in Czell-Dömölk 1 K 60 h.
14. Spital der Stadt Debreczin 1 K 68 h.
15. Komitatsspital Dés 1 K 38 h.
16. Komitatsspital Déva 1 K 58 h.
17. Komitatsspital Dicső Szent Márton 1 K 60 h.
18. Komitatsspital Érsek Ujvár 1 K 70 h.
19. Spital der Stadt Esztergom 1 K 78 h.
20. Komitatsspital Fehérgyarmat 1 K 72 h.
21. Spital der Stadt Fehértemplom 1 K 30 h.
22. Spital der Stadt Fiume 1 K 72 h.
23. Spital des Komitats Fogaras 1 K 50 h.
24. Komitatsspital in Gyöngyös 1 K 56 h.
25. Städtisches Spital Győr 1 K 76 h.
26. Komitatsspital Gyula 1 K 74 h.
27. Komitatsspital Homonna 1 K 56 h.
28. Städtisches Spital Jászberény 1 K 46 h.
29. Komitatsspital in Kaposvár 1 K 54 h.
30. Komitatsspital in Kapuvár 1 K 64 h.
31. Stiftungsspital in Kassa 1 K 60 h.
32. Komitatsspital in Kisvárda 1 K 40 h.
33. Städtisches Spital Komárom 1 K 76 h.
34. Komitatsspital Léva 1 K 52 h.
35. Städtisches Spital Losoncz 1 K 50 h.
36. Komitatsspital in Makó 1 K 56 h.

37. Komitatsspital in Marczal 1 K 40 h.
38. Komitatsspital in Mármaros Sziget 1 K 58 h.
39. Komitatsspital in Miskolcz 1 K 88 h.
40. Komitatsspital in Módos 1 K 44 h.
41. Komitatsspital in Mohacs 1 K 62 h.
42. Städtisches Spital in Munkács 1 K 58 h.
43. Komitatsspital in Mura Szombat 1 K 50 h.
44. Komitatsspital in Nagy Becskerek 1 K 54 h.
45. Komitatsspital in Nagy Enyed 1 K 38 h.
46. Städtisches Spital in Nagy Kanicza 1 K 40 h.
47. Städtisches Spital in Nagy Karoly 1 K 30 h.
48. Komitatsspital Nagy Kikinda 1 K 36 h.
49. Komitatsspital Nagy Mihály 1 K 64 h.
50. Städtisches Spital Nagy Szeben 1 K 62 h.
51. Stiftungsspital Nagy Szent Miklós 1 K 48 h
52. Komitatsspital Nagy Szőllős 1 K 46 h.
53. Komitatsspital Nagy Tapolcsány 1 K 38 h.
54. Komitatsspital Nagy Várad 1 K 62 h.
55. Komitatsspital Nyir Egyháza 1 K 66 h.
56. Komitatsspital Nyitra 1 K 64 h.
57. Städtisches Spital Pancsova 1 K 20 h.
58. Städtisches Spital Pécs 1 K 76 h.
59. Komitatsspital Rima Szombat 1 K 42 h.
60. Komitatsspital Sátoralja Ujhely 1 K 86 h.
61. Komitatsspital Segesvár 1 K 84 h.
62. Komitatsspital Szepsi Szent György 1 K 26 h.
63. Städtisches Spital Sopron 1 K 54 h.
64. Städtisches Spital Szabadka 1 K 94 h.
65. Städtisches Spital Szatmár 1 K 48 h.
66. Städtisches Spital Szeged 1 K 84 h.
67. Stiftungsspital Szekszárd 1 K 40 h.
68. Komitatsspital Székely Udvarhely 1 K 46 h.
69. Komitatsspital Székesfehérvár 1 K 74 h.
70. Komitatsspital Szentes 1 K 68 h.
71. Komitatsspital Szigetvár 1 K 50 h.
72. Komitatsspital Szolnok 1 K 78 h.
73. Städtisches Spital Temesvár 1 K 68 h.
74. Komitatsspital Torda 1 K 50 h.
75. Komitatsspital Török Kanizsa 1 K 64 h.
76. Komitatsspital Trencsén 1 K 70 h
77. Städtisches Spital Ungvár 1 K 58 h.
78. Komitatsspital Zala Egerszeg 1 K 38 h.
79. Komitatsspital Zilah 1 K 50 h.
80. Komitatsspital Zsombolya 1 K 30 h.

IV. Krankenhäuser mit Öffentlichkeitsrecht.

1. Städtisches Spital Bártha 1 K 52 h.
2. Komitatsspital Belényes 1 K 40 h.
3. Bezirksspital Boros-Jenő 1 K 60 h.
4. Städtisches Spital Braznóbánya 1 K 40 h.
5. Pasteur-Anstalt Budapest 2 K.
6. Bethesda Budapest 2 K.
7. Gemeindespital in Csongrad 1 K.
8. Städtisches Spital in Czegled 1 K 20 h.
9. Städtisches Spital in Eperjes 1 K 40 h.
10. Komitatsspital in Erdöd 1 K 24 h.
11. Irenen-Spital in Felsö-Bisó 1 K 50 h.
12. Spital in Gyergyó Szent-Miklós 1 K 42 h.
13. Spital in Gyula-Fehérvár 1 K 8 h.
14. Städtisches Spital in Hód mezö Vásárhely 1 K 64 h.
15. Städtisches Spital für Augenkranke in Hód mezö Vásárhely 1 K 54 h.
16. Komitatsspital in Ipolyság 1 K 40 h.
17. Städtisches Spital in Karánsebes 1 K 40 h.
18. Städtisches Spital in Kecskemét 1 K 50 h.
19. Vereinsspital in Kezdi-Vásárhely 1 K 30 h.
20. Bezirksspital in Köhalom 1 K 40 h.
21. Gemeindespital in Körmend 1 K 30 h.
22. Bezirksspital Körösbánya 1 K 40 h.
23. Vereinsspital Kőszeg 1 K 10 h.
24. Komitatsspital Liptó Szent-Miklós 1 K 40 h
25. „Hermann Gustav"-Spital in Löcse 1 K 50 h.
26. Städtisches Spital in Lugos 1 K 58 h.
27. Komitatsspital in Magyar-Ovar 1 K 50 h.
28. Städtisches Spital in Medgyes 1 K 50 h.
29. Städtisches Spital in Nagy-Bánya 1 K 40 h.
30. Gemeindespital in Nagy-Somkut 1 K 24 h.
31. Gemeindespital in Nagy-Szalonta 1 K 50 h.
32. Komitatsspital in Nagy-Szombat 1 K 34 h.
33. Kinderspital „Sztaroveczky" in Nagy Várad 1 K 48 h.
34. Spital des „Israel. Heil-Vereines" in Nagy-Várad 1 K 50 h.
35. Stiftungsspital in Német-Ujvar 1 K 70 h.
36. Gemeindespital in Orsova 1 K 60 h.
37. Kinderspital „Franz Josef" in Pozsony 1 K 50 h.
38. „Kósa-Schopper"-Spital in Rozsnyá 1 K 48 h.
39. Städtisches Spital in Selmeczbánya 1 K 40 h.
40. Gemeindespital in Siklós 1 K 46 h.
41. Gemeindespital in Sümeg 1 K 20 h.
42. Spital „Menschenliebe" in Szombathely 1 K 40 h.
43. Gebär-Abteilung der Landes-Findelanstalt „zum weißen Kreuze" in Temesvár 1 K 64 h.
44. Komitatsspital in Turocz Szent-Márton 1 K 34 h.
45. „Graf Karolyi"-Spital in Ujpest 2 K.
46. Städtisches Spital in Ujvidék 1 K 54 h.
47. Städtisches Spital in Veszprém 1 K 40 h.
48. Städtisches Spital in Zenta 1 K 10 h.
49. Städtisches Spital in Zircz 1 K 50 h.
50. Städtisches Spital in Zombor 1 K 24 h.

3.

Zusammenstellung des Personalbedarfes für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof".

A. Brauerei.

I. Betriebsleitung und kaufmännisches Personale.

1 Brauerei-Direktor,*
1 Direktor-Stellvertreter* (nach Bedarf).
1 Braumeister.*

Die Festsetzung der Bezüge dieser Angestellten erfolgt erst anläßlich der Genehmigung der mit denselben abzuschließenden besonderen Dienstverträge.

1 Buchhaltungsvorstand,* 4800 K jährlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Freibier.

1 Buchhalter,* 3000 bis 3360 K jährlich, Bierdeputat.

1 Kassa- und Rechnungsführer,* 3000 K jährlich, Bierdeputat.

3 Bierkassiere* sofort, 2 weitere nach Bedarf, 4800 K jährlich und 2 Prozent Inkasso-Provision bei den schon vorhandenen Kunden, 3 Prozent Inkasso-Provision bei den nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu angeworbenen Kunden, wogegen die Bierkassiere das Delkredere bis zu 20 Prozent zu tragen haben.

4 Kontoristen* sofort, 3 weitere nach Bedarf, 1200 bis 1800 K jährlich, Bierdeputat.

1 Magazineur,* 1200 bis 1600 K, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Unterbeamter,* 1200 K jährlich, Bierdeputat, freie Wohnung mit Beleuchtung und Beheizung.

1 Maschinschreiber,* 1000 bis 1200 K jährlich, Bierdeputat.

Kanzleiaushilfskräfte nach Bedarf, 3 K pro Tag, Bierdeputat.

2 Kanzleidiener, 1080 bis 1200 K jährlich, Bierdeputat, Dienstkleid.

II. Technisches Brauereipersonale.

1 technischer Betriebs-Adjunkt,* 3000 K jährlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Kellermeister, 180 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Obermälzer, 170 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Gärführer, 160 bis 170 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

2 Biersieder sofort, 1 weiterer nach Bedarf, 130 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Vize-Kellermeister, 130 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

20 Brauer sofort, weitere nach Bedarf, 100 bis 125 K monatlich, freie Unterkunft für Ledige im Burschenzimmer, Bierdeputat.

11 Mälzer sofort, weitere nach Bedarf 100 bis 120 K monatlich, freie Unterkunft für Ledige im Burschenzimmer, Bierdeputat.

1 Obermaschinist, 180 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Oberbinder, 170 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Elektriker sofort, 1 weiterer nach Bedarf, 150 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Waschhausvorarbeiter (Faßmajor), 130 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

2 Kompressorenwärter, 110 bis 130 K monatlich, freie Wohnung samt Beleuchtung und Beheizung, Bierdeputat.

1 Heizer sofort, 1 weiterer nach Bedarf, 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

10 Binder sofort, weitere nach Bedarf, 110 bis 120 K monatlich, freie Unterkunft für Ledige im Burschenzimmer, Bierdeputat.

1 Kupferschmied, 140 K monatlich, Bierdeputat.

6 Professionisten sofort, weitere nach Bedarf, 100 bis 130 K monatlich Bierdeputat.

Hilfsarbeiter nach Bedarf, 2 K 60 h bis 4 K täglich, Bierdeputat.

III. Depot-Personale.

1 Depot-Inspizient,* 150 bis 200 K monatlich, Straßenbahn-Permanenzkarte.

11 Depotleiter* sofort, weitere nach Bedarf, 140 bis 200 K monatlich, Bierdeputat.

10 Mitgeher* sofort, weitere nach Bedarf, 80 bis 100 K monatlich, Bierdeputat.

22 Kutscher sofort, weitere nach Bedarf, 20 K wöchentlich, Bierdeputat, eventuell Prämie für Retourgebinde.

IV. Sonstige Bedienstete.

1 Schaffer, 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Bierabtrager, 120 K monatlich, Bierdeputat.

15 Bierführer sofort, weitere nach Bedarf, 23 K wöchentlich, Bierdeputat, Bettgeld von 8 K monatlich für jene, denen keine Bettstelle zugewiesen ist.

2 Portiere, 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat und Dienstkleid.

1 Hauskutscher, 96 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung und Dienstkleid.

1 Stallbursche, 12 K 50 h wöchentlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Nachtwächter, 22 K 50 h wöchentlich, Bierdeputat, Dienstkleid.

2 Bedienerinnen, 7 K 50 h bis 8 K 25 h wöchentlich, Bierdeputat.

Taglöhner, beziehungsweise Taglöhnerinnen nach Bedarf, 1 K 60 h bis 2 K 60 h täglich, Bierdeputat.

B. Ökonomie „Wallhof".

1 Gutsverwalter*, 3000 K jährlich, 3 Prozent vom Bruttoüberschusse, freie Wohnung samt Garten, Beleuchtung und Beheizung, Dienstkutsche, Milchdeputat, Bier und Gemüse nach Bedarf, 15 q Kartoffel pro Jahr, Bewilligung zur Fütterung von Geflügel und zwei Schweinen mit den Wirtschaftsabfällen.

1 Wirtschafts-Adjunkt*, 60 bis 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung und Bedienung, Milchprämie nach Anweisung des Verwalters, Milch- und Bierdeputat.

1 Milchmanipulantin*, 60 bis 80 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milchdeputat, eventuell auch Milchprämie nach Anweisung des Verwalters.

1 Oberknecht (Schaffer)*, 64 bis 90 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milch- und Bierdeputat.

1 Milchkutscher* sofort, 1 weiterer nach Bedarf, 96 bis 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milchdeputat.

1 Oberschweizer* nach Bedarf, 80 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milch- und Bierdeputat, eventuell auch Milchprämie nach Anweisung des Verwalters.

4 Paare Schweizer* sofort, weitere nach Bedarf, 106 bis 140 K monatlich per Paar, freie Wohnung, Milchdeputat, Milchprämie nach Anweisung des Verwalters.

1 Rieselfeldwärter* 36 K monatlich, freie Wohnung, Milchdeputat.

1 Gärtner*, 80 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milch-, Gemüse- und Bierdeputat.

1 Kutscher*, 56 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milch- und Bierdeputat.

Knechte nach Bedarf, Taglöhner und Taglöhnerinnen nach Bedarf, Festsetzung der Bezüge nach Übereinkommen im Rahmen des durch den Voranschlag genehmigten Gesamtbetrages.

Die höheren Bezüge gelangen von dem der Genehmigung dieser Systemisierungs-Anträge nächstfolgenden Auszahlungstage an zur Auszahlung.

Die mit * bezeichneten Angestellten erhalten ihre Bezüge monatlich, alle übrigen halbmonatlich oder wöchentlich ausbezahlt.

4.

Stempelfreiheit der Matrikenauszüge betreffend Staatsbahnbedienstete.

Mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1907, Z. XVII-14 (M.-Abt. XVI-641/07), wurde dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1906, Z. 50534, Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlaß eines konkreten Falles hat das k. k. Finanzministerium mit Note vom 9. August 1906, Z. 15696, dem Ministerium des Innern mitgeteilt, daß die von den Bahnerhaltungssektionen der k. k. Staatsbahnen zum Zwecke der Evidenzhaltung der Standesausweise der Bahnbediensteten benötigten Matrikenauszüge die bedingte Stempelfreiheit im Sinne des T. P. 117, lit. m des Gebührengesetzes genießen.

Im Hinblicke auf die Vorschrift des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, haben die Matrikenführer bei Ausstellung derartiger Matrikenscheine an der Stelle, an welcher sonst gewöhnlich die Stempelmarke angebracht wird, den Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, beizusetzen.

Laut Mitteilung des k. k. Eisenbahnministeriums hat dasselbe unter dem 25. September 1906, Z. 42381, die Veranlassung getroffen, daß die erwähnten Bahnerhaltungssektionen angewiesen werden, das Ersuchen um Ausstellung der in Rede stehenden Auszüge an die Matrikenführer schriftlich zu stellen und die übermittelten Matrikenauszüge nicht an die Bediensteten auszufolgen, sondern bei den Ausweisen zurückzubehalten.

5.

Rückübernahme österreichischer Staatsangehöriger aus der Schweiz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1907, Z. XVI b-21, M.-Abt. XVI/780 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Anläßlich einer seitens der schweizerischen Regierung wegen verzögerter Rückübernahme einer österreichischen Staatsangehörigen erhobenen Rekrimination wurde die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1906, Z. 53769, angewiesen, sich bei Erledigung der im Grunde der Artikel 4 und 7 des Staatsvertrages mit der Schweiz vom 7. Dezember 1875, R.-G.-Bl. Nr. 70 aus 1876, gestellten Übernahmsbegehren tunlichster Raschheit zu befleißen. Gleichzeitig wurde vom k. k. Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß die Rückübernahme bei erwiesener Staatsangehörigkeit durch Erhebungen hinsichtlich des etwa zweifelhaft gebliebenen Heimatrechtes der zurückzuübernehmenden Person in einer bestimmten Gemeinde des diesseitigen Staatsgebietes nicht verzögert werden darf.

In einem solchen Falle werden vielmehr im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden sonstigen politischen Landesstellen sowie Landesausschüssen die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen wegen einstweiliger Verpflegung, respektive Behandlung der zu übernehmenden Person zu treffen und wird die Sicherstellung der Heimatszuständigkeit möglichst zu beschleunigen sein.

Hievon werden die politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs zur Darnachachtung bei der Beamtshandlung der dorthin gelangenden derlei Verhandlungen in Kenntnis gesetzt.

6.

Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 21 und Invalidenstraße 4.

(Festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 30. November 1906, Z. 14232/06, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1906, Z. X a-3229/06, verlautbart mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1907, Z. X a-361/1, am 5. Februar 1907 im II. Stücke des L.-G. und V.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns pro 1907, Nr. 3, M.-Abt. IX, Z. 88/07):

Gegenstände des Marktverkehres.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehres sind:

1. Frisches Fleisch: von Ochsen, Kühen, Büffeln, Stieren, Kälbern, Schafen, Schweinen, Lämmern, Ziegen, mit oder ohne Fell, im ganzen oder in Teilen; ferner eingesalzenes, geräuchertes oder gepöckeltes Fleisch, Speck und alle Arten Würste.

Beißerfleisch (Freßkälber) ist vom Marktverkehre ausgeschlossen.

2. Zahmes Geflügel: lebend und geschlachtet, in den Federn oder gerupft, wie: Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Kapaunen, Tauben.

3. Wildbret und Federwild, wie: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine, Hasen, aufgehacktes Rot- und Schwarzwild, Fasane, Auer-, Birk-, Hasel-, Schnee-, Rohr- und Rebhühner, Wildgänse, Wild- und Duckenten, Wildtauben, Wald-, Moos-, Haide- und Wiesenschnepfen, Krammetsvögel, Wachteln und andere nach dem Gesetze zum Genusse zulässige Wildarten und kleine Vögel.

4. Fische: Süßwasser- und Seefische, lebend, gesalzen, geräuchert, getrocknet und mariniert, wie auch alle Arten Schaltiere.

§ 2.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken wird von der Gemeinde nach ihrem freien Ermessen gestattet.

Dauer des Marktverkehres.

§ 3.

Der Marktverkehr findet statt:

a) An Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 3 Uhr früh bis 6 Uhr abends, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;

b) an Sontagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit;

c) der Kleinverkehr beginnt an allen Tagen erst um 6 Uhr, beziehungsweise 7 Uhr früh;
d) Kleinverkehr findet außerdem an jedem Samstag-Wochentage, sowie an dem Vortage eines jeden Feiertages von 6 bis 9 Uhr abends statt.

Beginn und Ende des Marktverkehres wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

Marktgebühren.

§ 4.

Für die Benützung der Hallenräume und der Markteinrichtungen sind die im Marktgebühren-Tarife (Anhang I) festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Die Entrichtung der Marktgebühren hat im vorhinein zu erfolgen und ist eine Voraussetzung für die Benützung.

Zufuhr des Fleisches.

§ 5.

Der Transport des am Wiener Nordbahnhofe anlangenden, für die Großmarkthalle bestimmten Fleisches (§ 1, Punkt 1) bis in diese darf nur mittels Bahn erfolgen.

Im übrigen sind Fleischwaren unter Beobachtung der für den Fleischtransport bestehenden allgemeinen Vorschriften in die Großmarkthalle zu schaffen.

Ausladung der Waren.

§ 6.

Die Ausladung der mit der Wiener Verbindungsbahn in die Großmarkthalle zugeführten Waren wird im Beisein einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Veterinäramtes, des Marktamtes, der Bahn, des Adressaten und eventuell des Einsenders vorgenommen, welche beim Bahntransporte vorgekommene Mängel zu konstatieren und wegen deren Abstellung das Erforderliche zu veranlassen hat.

Die Zahlung der an die Adressaten überwiesenen Fracht- und Nebengebühren ist vor Empfangnahme der Sendungen zu leisten

Die bisher von den beteiligten Bahnverwaltungen zugestandene Begünstigung der Befreiung vom Frankaturszwange für Fleischsendungen an solche Adressaten, welche zur Deckung der auflaufenden Fracht- und Nebengebühren Kautionen erliegen haben, bleibt aufrecht.

Findet jedoch die Berichtigung der Fracht- und Nebengebühren nicht binnen drei Stunden nach Bereitstellung zum Bezuge statt, oder ergeben sich Ablieferungshinderniße, sei es, daß der Adressat zum Bezuge bei rechtzeitiger Avisierung nicht erscheint oder den Bezug verweigert, so wird die Sendung an das Marktamt ausgefolgt, welches die weitere Disposition mit einer solchen Ware trifft, beziehungsweise die Veräußerung derselben auf Gefahr und Kosten des Einsenders veranlaßt.

Aus dem bei dieser Veräußerung erzielten Erlöse werden sämtliche auf der Fracht haftenden Gebühren bestritten, der Überschuß wird dem Einsender ausgefolgt.

Zum Bezuge bereit gestellte Ware muß außer diesem Falle binnen zwei Stunden nach Bereitstellung übernommen und zu Markt gebracht werden, widrigens mit der Ware in gleicher Weise verfahren wird.

In jedem Falle liegt darin eine Übertretung der Marktordnung, falls der Marktpartei nicht zur Last fallende Umstände die rechtzeitige Aufbringung zum Markte verhindern.

Entrichtung der Verzehrungssteuer.

§ 7.

Waren, die mit der Bahn in der Großmarkthalle einlangen, werden erst in der Großmarkthalle dem Verzehrungssteuerverfahren unterzogen.

Beschau der Ware.

§ 8.

Für die in die Großmarkthalle gelangenden Waren müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Beschauscheine beigebracht werden. Alle Waren unterliegen überdies in der Großmarkthalle hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften und dürfen vor dieser Untersuchung nicht zum Verkaufe gebracht werden.

Die Nahrungsmittel sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigungen zu schützen.

Verkaufsplätze.

§ 9.

Die Vergebung der Plätze für den Verkauf von Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) erfolgt durch die Marktbehörde.

Die übrigen Plätze werden vom Marktamte zugewiesen.

Zur zeitweisen Benützung werden die Plätze nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach der Reihenfolge der Anmeldung zur dauernden Benützung nach freiem Ermessen und auf Widerruf zugewiesen. Die Plätze dürfen weder an andere Personen übetragen, noch zur Mitbenützung überlassen werden. Herstellungen auf denselben dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde vorgenommen werden. Die Parteien haben für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Plätze zu sorgen und haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen.

Das Schlachten von Geflügel ist nur an dem hiefür bestimmten Plätze gestattet. Das Putzen von Geflügel ist nicht gestattet.

Bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen haben die Parteien die hiefür erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Den behördlichen Organen steht es jederzeit frei, die zugewiesenen Plätze zu betreten und sind die Parteien gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen.

Art des Verkaufes.

§ 10.

Der Verkauf der Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) hat in folgender Weise stattzufinden:

1. In der „Neuen Fleischhalle" an der Invalidenstraße dürfen nur mittels Bahn einlangende Fleischwaren, und zwar nur im unveränderten Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Das Marktamt kann fallweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen (Platzmangel) für die Neue oder Alte Halle bestimmte Fleischwaren auf dem Verbindungsgange zwischen der Neuen und Alten Halle mit der Beschränkung auf den unveränderten Stückzustand zum Verkaufe bringen lassen.

2. In der „Alten Halle" dürfen Fleischwaren in jedem Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Zur Herstellung dieser Stücke ist am Verkaufsplatze der Gebrauch von Messer und Säge, nicht aber der Gebrauch der Hacke, ebenso nicht die Aufstellung eines Hackstockes gestattet.

Der in dieser Halle befindliche Zerteilungsraum, in welchem für den Gebrauch der Hacke vorgesehen ist, ist während der ganzen Dauer des Marktes geöffnet.

Käufer haben in diesen Zerteilungsraum keinen Zutritt und ist ein Verkauf in diesen Räumen untersagt.

Der Verkauf darf nur in Stücken und nicht nach verlangten Gewichtsmengen, also auch nur ohne Zuwage stattfinden.

Zum Abwägen von Fleischquantitäten bis zum Gewichte von rund 5 kg können die Verkäufer auf dem Verkaufsplatze nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eigene Schalenwagen benützen.

3. Das Ausschroten ist nur in den auf dem freien Hallenplatze (linksseitiger Perron an der Landstraße Hauptstraße und Platz an der Vorderen Zollamtsstraße) befindlichen Stänaen gestattet.

Abwage der Marktartikel.

§ 11.

Sämtliche für den Markt in der Neuen und Alten Halle (§ 10, Punkte 1 und 2) einlangenden Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) müssen auf den amtlichen Wagen abgewogen werden.

Der Gebrauch eigener Wagen zum Abwägen der verkauften Fleischwaren ist mit Ausnahme der in § 10, Punkte 2 und 3 angeführten Fälle nicht gestattet.

Zu dieser Abwage dienen gleichfalls die amtlichen Wagen; bei diesen erfolgt die Abwage unentgeltlich und in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorganes, von dem das Ergebnis der Abwage in das Wagprotokoll eingetragen wird.

Die Käufer können die angekauften Waren von den Organen der Marktaufsicht in den Fällen des § 10, Punkte 2 und 3 unentgeltlich nachwägen lassen.

Verkauf und Zwischenhandel.

§ 12.

Fleischwaren (§ 1, Punkt 1), die zur Veräußerung auf dem Markte bestimmt sind, dürfen vor dem Beginne des Marktverkehres nicht verkauft werden.

Auf dem Markte angekaufte Fleischwaren dürfen, insolange sie sich noch auf dem Markte befinden, nicht weiter en gros verkauft werden.

Den Inhabern von Fleischverkaufsstellen ist die Überlassung von Fleischwaren an ihre Bediensteten unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkaufe in der Großmarkthalle untersagt.

Preis- und Qualitätsbezeichnung.

§ 13.

Bei der Ersichtlichmachung der Preise sind die vom Wiener Magistrate erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Außerdem ist der Verkaufspreis für Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) per ein Kilogramm deutlich und auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Diese Bezeichnung hat auf jedem einzelnen Stücke oder wenigstens gemeinsam für mehrere beisammenhängende oder beisammenliegende Stücke gleicher Qualitat und gleichen Preises zu erfolgen.

Büffelfleisch muß von anderem Fleisch gesondert bleiben, mit amtlichen Tafeln als solches deutlich und sichtbar bezeichnet und bei der Abwage dem Aufsichtsorgane als solches angegeben werden.

Die amtlichen Tafeln sind beim Marktamte um den Selbstkostenpreis zu beziehen.

Selchfleischwaren müssen, nach ihrer Gattung als Schaffleisch, Schweinefleisch oder Rindfleisch gesondert, in verschiedenen Behältnissen, Körben, Zögern u. s. w.) feilgeboten werden, so daß in einem Behältnisse sich nur Selchfleisch einer Gattung befindet.

Diese Behältnisse müssen mit der deutlichen und sichtbaren Bezeichnung ihres Inhaltes („geselchtes Schaffleisch", „geselchtes Schweinfleisch" oder „geselchtes Rindfleisch") versehen sein.

Entfernung der Marktartikel.

§ 14.

Die angekauften Waren sind seitens der Käufer spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes aus der Halle zu schaffen.

Versteigerungen,

§ 15.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der Marktzeit abgehalten werden.

Von der Einhebung der Lizitationsprozente zugunsten des Armenfonds und von der Einhebung der mit dem Landesgesetze vom 16. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen.

Für die Vornahme von Versteigerungen werden bestimmte Plätze in der Großmarkthalle angewiesen.

Faktoren.

§ 16.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beeidete Faktoren bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Geschäftsführung der Faktoren sind im Anhang II enthalten.

Verhalten auf dem Markte.

§ 17.

Allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 18.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß die Markträume tunlichst reingehalten werden.

Durch das Auslegen der Feilschaften darf das Ausmaß des jeder Marktpartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesonders die Zugänge zu den Plätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden.

§ 19.

Das Mitnehmen von Hunden in die Hallenräume (innere und äußere) ist verboten.

Hilfspersonale.

§ 20.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen verwendeten Personen zu erlassen.

Anmeldung und Verlautbarung der Marktartikel.

§ 21.

Jede Partei, welche Artikel dem Markte zuführt, ist verpflichtet, deren Menge und Gattung sofort beim Marktamte anzumelden.

Der Stand des Fleischvorrates ist bei Eröffnung und während des Marktes in entsprechenden Zwischenräumen durch das Marktamt am Markte ersichtlich zu machen.

Marktbericht.

§ 22.

Die Preise der auf dem Markte verkauften Waren werden vom Marktamte erhoben und allwöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt, welcher die eingesendeten Waren nach Gattung und Gewicht, sowie die erhobenen Preise zu enthalten hat.

Der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Marktbehörde.

§ 23.

Die Gemeinde überwacht und regelt den Marktverkehr durch ihre Organe.

Marktbehörde ist der Wiener Magistrat; die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamte ausgeübt.

Strafen.

§ 24.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen dee behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Marktparteien, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Marktbehörde nicht nachkommen oder der Bestimmung des Marktes zuwiderhandeln, kann die Benützung des Marktes verweigert werden.

Beginn der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.

§ 25.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Zur Verständigung aller Marktparteien ist diese Marktordnung in der Markthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Gleichzeitig treten die für die „Großmarkthalle nächst der Stubenbrücke" zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1875, Z. 36529 und die für den „täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle" zufolge der Erlässe der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1886, Z. 60293 und vom 24. September 1887, Z. 51802, erlassenen Marktordnungen außer Kraft.

Schlußbestimmung.

§ 26.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, Nr. 56 ex 1899, Nr. 80 ex 1904 und Nr. 26 ex 1906).

* * *

Anhang I.

Marktgebühren-Tarif.

1. Flächentarif.

a)	Für die Verkaufsplätze im geschlossenen Hallenraume:	
	1. bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für einen Quadratmeter und Monat	2 K — h
	2. bei zeitweiser Benützung für einen Quadratmeter und Tag	— „ 10 „
b)	Für die Benützung der gewöhnlichen Keller bei monatlicher Gebührenentrichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat	— „ 60 „
c)	Für die Lagerung von leeren Geschirren, Körben, Kisten und ähnlichen für einen Quadratmeter und Tag	— „ 6 „
d)	Waggebühr bis zu 100 kg	— „ 4 „
	Waggebühr von 100 kg aufwärts für je 50 kg oder weniger	— „ 2 „
e)	Für die Verkaufsplätze außerhalb der geschlossenen Hallenräume:	
	1. bei Aufstellung eines eigenen Standes, dauernder Benützung und monatlicher Gebührenentrichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat	1 „ 50 „
	2. bei zeitweiser Benützung für einen Quadratmeter und Tag	— „ 10 „
	3. bei Benützung eines von der Gemeinde hergestellten Verkaufsstandes unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr für einen Quadratmeter und Tag	— „ 10 „

2. Stücktarif.

Nr.	Gegenstand des Tarifes	Gebühr Heller
1	Für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten zu 100 kg*)	30
2	„ Kälber . . . . . per Stück	14
3	„ Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel . . „ „	6
4	„ Schweine . . . . . „ „	20
5	„ Hirsche . . . . . „ „	60
6	„ Rehe, Gemsen, Damwild und Muflon . . „ „	30
7	„ Wildschweine . . . . . „ „	20
8	„ Auer-, Birk-, Schnee- und Haselwild, Wildenten, Wildgänse und Fasanen . . „ „	6
9	„ Rebhühner, Schnepfen und Trappen . . „ „	4
10	„ Hausgeflügel . . . . . „ „	4
11	„ Hasen . . . . . „ „	4
12	„ Kaninchen . . . . . „ „	2
13	„ Krametsvögel, Wachteln, Drosseln und andere kleine zum Genusse zulässige Vögel . . . . . per Dutzend	4

* Quantitäten bis zu 50 kg werden mit 15 h, Quantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

Anmerkung.

Der Flächentarif findet Anwendung:

1. Auf den Verkauf außerhalb der geschlossenen Hallenräume;

2. auf den Verkauf von Hausgeflügel auf dem Geflügelverkaufsplatze im geschlossenen Hallenraume.

Im übrigen findet der Stücktarif Anwendung.

Marktparteien, welche Fleischwaren auf dem Markte ankaufen und en détail zum Verkaufe bringen (§ 10, Punkt 2), unterliegen der Marktgebühr auch für diese Fleischwaren.

* * *

Anhang II.

Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

Bestellung.

§ 1.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursausschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde bestellt und beeidet.

Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Faktoren erhalten ein Bestellungsdekret und eine Legitimationskarte.

Obliegenheiten.

§ 2.

Die Faktoren haben die Marktartikel zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht und sonstigen Spesen, sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkaufsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Förmlichkeiten zu erledigen.

Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

§ 3.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte.

Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

§ 4.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen, Handel mit Artikeln dieses Marktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

§ 5.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös, sowie eine Abrechnung hierüber binnen drei Tagen nach Verkaufsabschluß dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender, außer der Vermittlungsgebühr, nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

Vermittlungsgebühr.

§ 6.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von höchstens 3 Prozent des Bruttoeinkaufspreises zu entrichten.

Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Tagebuch.

§ 7.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphiert und vom Wiener Magistrate beglaubigt sein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen u. dgl. einzulegen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

a) Tag des Verkaufsabschlusses;
b) Name des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;
c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
d) Tag der Übermittlung des Erlöses an den Einsender.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

Der Marktbehörde sowie dem Marktamte steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu.

Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

Kaution.

§ 9.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kaution von 2000 K zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird: sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber den Einsendern und Käufern obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kaution, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

Entziehung der Berechtigung. — Enthebung.

§ 10.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, kann der Wiener Magistrat ihre Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

7.

Militärtaxgesetz.

Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, treten außer Kraft und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

I. Bestimmungen über die Militärtaxe.

§ 1.

1. Die Militärtaxe besteht aus einer Diensterſatztaxe (§ 3) und gegebenen Falles aus einer Elterntaxe (§ 5).

2. Zur Zahlung der Diensterſatztaxe sind verpflichtet:

a) diejenigen Wehrpflichtigen, welche bei der endgültigen Behandlung in der Stellungsliste wegen Dienstuntauglichkeit nicht assentiert wurden;
b) die vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit Entlassenen (§ 40, Punkt b des Wehrgesetzes), wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;
c) diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht oder nach dem Eintritte in die Stellungspflicht, vor der vollständigen Erfüllung derselben aus der Monarchie auswandern;
d) Stellungsflüchtige, welche wegen Vollendung des 36. Lebensjahres zur Erfüllung der versäumten Stellungspflicht nicht mehr verhalten werden können.

3. Zur Zahlung der Elterntaxe sind unter den im § 5 bezeichneten Voraussetzungen die Eltern der im Punkte 2 erwähnten Personen verpflichtet.

§ 2.

Die Militärtaxpflicht erstreckt sich:

a) Bei den im § 1, Punkt 2 a, Bezeichneten auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende dienstpflichtig sein würde, wenn er assentiert worden wäre;
b) bei den Entlassenen (§ 1, Punkt 2 b) auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende noch dienstpflichtig sein würde, wenn er nicht entlassen worden wäre;
c) bei den Auswandernden (§ 1, Punkt 2 c) auf jene Jahre, in welchen sie noch dienstpflichtig wären, wenn sie nicht auswandern würden, beziehungsweise auf zwölf Jahre;
d) bei den Stellungsflüchtigen (§ 1, Punkt 2 d) vom Zeitpunkte ihrer Betretung auf zwölf Jahre;
e) bei den Eltern (§ 1, Punkt 3) auf den im § 5, Punkt 3, bezeichneten Zeitraum.

§ 3.

1. Die Diensterſatztaxe beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als: K	bis einschließlich: K	K
1. Klasse	1.200	1.300 . . .	6
2. „	1.300	1.400 . . .	7
3. „	1.400	1.600 . . .	9
4. „	1.600	1.800 . . .	11
5. „	1.800	2.000 . . .	13
6. „	2.000	2.400 . . .	17
7. „	2.400	2.800 . . .	23
8. „	2.800	3.200 . . .	29
9. „	3.200	3.600 . . .	35
10. „	3.600	4.000 . . .	43
11. „	4.000	4.800 . . .	55
12. „	4.800	5.600 . . .	70
13. „	5.600	6.600 . . .	88
14. „	6.600	7.800 . . .	113
15. „	7.800	9.200 . . .	143
16. „	9.200	11.000 . . .	182
17. „	11.000	13.000 . . .	232

	K	K	K
18. Klasse	13.000	15.000 . . .	285
19. „	15 000	17 000 . . .	339
20. „	17 000	19.000 . . .	394
21. „	19.000	22.000 . . .	458
22. „	22.000	26 000 . . .	564
23. „	26 000	30 000 . . .	678
24. „	30 000	34.000 . . .	795
25. „	34.000	38.000 . . .	915
26. „	38.000	44 000 . . .	1.050
27. „	44.000	52 000 . . .	1.260
28. „	52 000	60.000 . . .	1.500
29. „	60 000	68 000 . . .	1.753
30. „	68 000	76.000 . . .	2.018
31. „	76.000	84.000 . . .	2.292
32. „	84 000	92 000 . . .	2·574
33. „	92.000	100.000 . . .	2 865

Von einem Einkommen von über 100 000 K bis einschließlich 196 000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Diensterſatztaxe um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Diensterſatztaxe 6833 K; bei Einkommen von über 210 000 K bis einschließlich 230 000 K beträgt die Diensterſatztaxe 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Diensterſatztaxe um je 750 K.

Die Diensterſatztaxe ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Diensterſatztaxe niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigen Klasse nach Abzug der auf letztere entfallende Diensterſatztaxe erübrigt.

2. Für die Veranlagung der Diensterſatztaxe ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärtaxpflichtigen im Taxpflichtjahre zu Grunde gelegt wurde; dasselbe ist aus der dem Militärtaxpflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

3. Abändernde Entscheidungen und Verfügungen, welche über die Pflicht zur Entrichtung und über das Ausmaß der Personaleinkommensteuer infolge von Berufungen oder Ermäßigungsgesuchen erfließen, ziehen die entsprechende Richtigstellung der Diensterſatztaxe für das betreffende Jahr nach sich.

4. Die Pflicht zu Entrichtung der Diensterſatztaxe wird durch das Hinzutreten einer etwaigen Elterntaxe nicht berührt.

§ 4.

Die Entrichtung der Diensterſatztaxe enfällt für:

a) Diejenigen, welche wegen ihres 1200 K nicht übersteigenden Einkommens im Taxpflichtjahre von der Personaleinkommensteuer befreit sind (§ 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220);

b) die Landsturmangehörigen, sowie die Wehrpflichtigen nach § 10 des Wehrgesetzes für dasjenige Jahr, in welchem die ersteren zur Präsenzdienstleistung, die letzteren zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen wurden.

§ 5.

1. Zur Entrichtung einer Elterntaxe sind die im § 1, Punkt 3, bezeichneten Eltern, insofern ihr gemäß § 3, Punkt 2, zu ermittelndes Einkommen 4000 K übersteigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet.

2. Der Pflicht zur Entrichtung der Elterntaxe unterliegen zunächst die Eltern der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen solidarisch; ist nur ein Elternteil vorhanden, so trifft die Elterntaxe diesen.

Falls die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalte leben, ist die Elterntaxe von demjenigen der Elternteile zu entrichten, welchem im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Sohnes die Obsorge für den Unterhalt desselben obliegen würde.

3. Die Militärtaxpflicht der Eltern erstreckt sich auf die Dauer der Militärtaxpflicht ihrer Söhne, jedoch keinesfalls auf länger als zwölf Jahre.

Eltern, welche die Elterntaxe wegen eines der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen entrichten, sind für die betreffenden Taxpflichtjahre von der Entrichtung der Elterntaxe wegen etwaiger weiterer militärtaxpflichtiger Deszendenten enthoben.

4. Die Elterntaxe wird mit der Hälfte jenes Betrages bemessen, welcher vom Einkommen der Eltern (des betreffenden Elternteiles) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Punkt 1, an Diensterſatztaxe entfallen würde.

Für Taxpflichtjahre jedoch, in welchen der militärtaxpflichtige Sohn eine Diensterſatztaxe entrichtet, ist die Hälfte derselben in die Elterntaxe in der Art einzurechnen, daß letztere nur mit dem Mehrbetrage zur Einhebung gelangt.

5. Auf die Veranlagung der Elterntaxe finden die Bestimmungen des § 3, Punkte 2 und 3, sinngemäße Anwendung.

§ 5 a.

1. Eine Ermäßigung der Diensterſatz- und der Elterntaxe um ein Viertel ihres nach den §§ 3 beziehungsweise 5 entfallenden Betrages hat stattzufinden, wenn die Dienstuntauglichkeit (§ 1, Punkt 2, a und b) durch ein Gebrechen verursacht wurde, welches dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit und die Geltendmachung dieses Ermäßigungsgrundes sind im Verordnungswege zu treffen.

2. Teilbeträge unter 50 h, welche sich bei Bemessung der Diensterſatz- oder Elterntaxe ergeben, haben außer Betracht zu bleiben. Teilbeträge über 50 h sind auf 1 K aufzurunden.

§ 6.

1. Die Militärtaxe ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten.

Das Erlöschen der Militärtaxpflicht durch den Tod des Militärtaxpflichtigen ist jedoch in der Weise zu berücksichtigen, daß die für die restlichen Monate des Jahres verhältnismäßig entfallende Militärtaxe (§§ 3, beziehungsweise 5) nicht zur Einhebung zu bringen ist.

2. Falls der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtige aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in das andere Staatsgebiet der Monarchie auswandert, erlischt die Militärtaxpflicht (§§ 3 und 5) mit dem Beginne des nächsten Kalenderjahres.

§ 7.

Durch die nach § 4, Punkt a eingetretene Befreiung wird die Elternpflicht nicht berührt.

Bei Eintritt der Befreiung nach § 4, Punkt b entfällt für das betreffende Jahr auch die Elterntaxpflicht.

§ 8.

1. Alle im § 1, Punkt 2, bezeichneten Personen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärtaxpflicht alljährlich im Monat Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Taxpflichtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, nach einem im Verordnungswege festzustellenden, in zwei Exemplaren auszufertigenden Formulare zu melden. Diese Meldung kann auch mündlich erstattet werden; in diesem Falle sind die beiden Formularien noch in Gegenwart des Meldepflichtigen auszufüllen.

Meldepflichtige, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen ordentlichen Wohnsitz nicht haben, sind verpflichtet, die Meldung bei der Heimatgemeinde, im Falle zweifelhafter Heimatberechtigung bei jener Ortsgemeinde zu erstatten, für welche die Stellung des Betreffenden erfolgt ist. (Stellungsgemeinde).

2. Die Aufforderung zur Erstattung der im Punkte 1 vorgeschriebenen Meldung ist seitens der politischen Bezirksbehörden zu veranlassen und hat durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden, nach Bedarf überdies auch auf andere ortsübliche Art unter Hinweis auf die gesetzlich festgestellten Strafen alljährlich spätestens vier Wochen vor Beginn des Meldungstermines zu erfolgen.

3. Sämtliche Meldungen sind seitens der Gemeindevorstehungen, an welche sie erstattet wurden, hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und der Übereinstimmung der beiden Exemplare der Meldung vorläufig zu überprüfen, gegebenen Falles zu ergänzen und an die vorgesetzte politische Behörde einzusenden.

Die politische Behörde hat behufs Feststellung der Richtigkeit der Meldungsdaten und deren eventueller Ergänzung die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

4. Im Falle nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldung steht es — unbeschadet der Straffälligkeit des Meldepflichtigen (§ 10) — der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von Amts wegen zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtaxe ohneweiters vorzunehmen.

§ 8 a.

1. Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärtaxpflichtigen (§§ 3 und 5) den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärtaxe alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekannt zu geben, welcher auch den gesetzlichen Grund der Militärtaxpflicht, die ermittelte Einkommensklasse, die Einzahlungsstelle und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat. Diese Zahlungsaufträge entfallen für jene Militärtaxpflichtigen beziehungsweise in jenen Jahren, bezüglich deren eine Befreiung von der Entrichtung der Militärtaxe Platz zu greifen hat.

In das Formular des Zahlungsauftrages sind — wenigstens auszugsweise — jene Bestimmungen des Gesetzes aufzunehmen, welche sich auf das Ausmaß der Militärtaxe (§§ 3 und 5), auf die Befreiungstitel (§§ 4 und 7) und die Meldepflicht (§ 8) beziehen.

2. Kompetent zur Hinausgabe der Zahlungsaufträge, sowie zur Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung und über das Ausmaß der Militärtaxe ist die politische Bezirksbehörde der Heimat- beziehungsweise Stellungsgemeinde des nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen.

3. Berufungen sind binnen 14 Tagen bei jener politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche den Zahlungsauftrag erlassen, beziehungsweise die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Sofern sich die Berufung ausschließlich dagegen richtet, daß bei Berechnung der Militärtaxe oder bei Ausfertigung der Zahlungsaufträge Verstöße unterlaufen sind, hat die politische Bezirksbehörde die Berichtigung sofort im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen und den Militärtaxpflichtigen hievon zu verständigen. Außer diesen Fällen sind die Berufungen der politischen Landesbehörde vorzulegen, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung offen steht.

Die Berufungen haben hinsichtlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Militärtaxe keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

1. Die Einzahlung der Militärtaxe hat alljährlich am 1. Oktober zu erfolgen.

2. In Auswanderungsfällen ist die Diensterſatztaxe den im § 1, Punkt 2, bezeichneten Personen für die ganze Dauer der Taxpflicht (§ 2) im voraus zu bemessen und vor Auskfolgung der Auswanderungsbewilligung von demselben einzuheben.

Für die Höhe des diesfälligen Betrages der Diensterſatztaxe ist die bezügliche Schuldigkeit des letzten Jahres zur Grundlage zu nehmen; ist das gegenständliche das erste Taxpflichtjahr des Betreffenden, so wird die Militärtaxe nach im Verordnungswege zu erteilenden Direktiven zu ermitteln sein.

3. Die Bestimmungen des Punktes 2 finden auf der im § 1 unter Punkt 2 d bezeichneten Stellungsflüchtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Genannten bei ihrer Betretung die Diensterſatztaxe für die ganze Dauer der Militärtaxpflicht auf einmal zu entrichten haben.

4. Eine Rückerstattung der in den Fällen der Punkte 2 und 3 im voraus entrichteten Militärtaxbeiträge findet nicht statt.

Wird eine nach Ermessen der politischen Behörde hinreichende Sicherheit gestellt, kann die Entrichtung der Militärtaxe in den Fällen der Punkte 2 und 3 ausnahmsweise auch in Raten erfolgen.

5. Rückständige Militärtax- und Strafbeträge (§ 10) sind im Wege der politischen Exekution einzubringen.

6. Hinsichtlich der Verjährung der Militärtaxe finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, sinngemäße Anwendung.

§ 9 a.

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

2. Hinsichtlich der Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen, Entscheidungen, Zahlungsaufträge u. dgl. finden die Bestimmungen der §§ 267 und 268 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, sinngemäße Anwendung.

§ 10.

1. Militärtaxpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung (§ 8) nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Militärpflichtige, welche sich in ihren Meldungen wissentlich Verschweigungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen — insofern die Handlung nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung begründet — in Geldstrafen bis 500 K, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K.

2. Die nach Punkt 1 verhängten Geldstrafen sind im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreſtrafen zu verwandeln, wobei für je 10 K ein Tag Arrest entfällt.

3. Das Strafverfahren kommt der politischen Bezirksbehörde derjenigen Gemeinde, bei welcher (§ 8, Punkt 1) die Meldung zu erstatten war, im Berufswege der politischen Landesbehörde endgültig zu.

4. Die Strafbarkeit der im Punkte 1, Absatz 1, bezeichneten Delikte erlischt, wenn der Militärtaxpflichtige die ihm obliegende Meldung überreicht oder vervollständigt, bevor die Behörde von Amtswegen eingeschritten ist.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der im Punkte 1 bezeichneten Delikte, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des beanständeten Meldungstermines nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird jedoch durch neue Delikte der im Punkt 1, Absatz 2, bezeichneten Art unterbrochen.

5. Die nach diesem Gesetze eingehobenen Strafgelder fallen dem Militärtaxfonds zu und sind — ebenso wie die diesem Fonds gemäß § 66 des Wehrgesetzes zugewiesenen Strafgelder — in die nach § 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, seitens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dem Miliärtaxfonds jeweils zuzuführende Jahresquote einzurechnen.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

Punkt 1.

Für die im § 1, Punkt 2 d, bezeichneten Stellungsflüchtigen, welche nach vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes betreten wurden, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, und endet mit demjenigen Jahre, in welchem die Militärtaxe zum zwölften Male zu erlegen gewesen wäre, wenn die Taxpflicht mit dem Jahre der Betretung begonnen hätte.

Punkt 2.

Jene, welche zur Zahlung einer Militärtaxe bereits auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, verpflichtet waren, sind rücksichtlich der Dauer der Taxpflicht derart zu behandeln, daß als letztes Taxpflichtjahr dasjenige anzunehmen ist, für welches sie nach Maßgabe der Bestimmungen des zitierten Gesetzes die Militärtaxe zum zwölften Male, beziehungsweise bei verkürzt eingetretener Taxpflicht zum letzten Male zu erlegen gehabt hätten.

Punkt 3.

Nachträgliche Bemessungen von Militärtaxen, welche in die Zeit von der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes zurückgreifen, haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1908 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß die hinsichtlich der Aufforderung zur Erstattung der Meldung im § 8, Punkt 2, vorgesehenen Maßnahmen bereits vom 1. November 1907 an nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen sind.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden mein Minister für Landesverteidigung, welcher mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Fimanzminister betraut.

8.

Grenzregulierung zwischen dem XIII. und XVI. und zwischen dem XV. und XIV. Bezirke.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1907, Z. XVI b-26/18, M.-Abt. XXII, 3463 ex 1906:

Mit dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 23. November 1906, Z. 14935, wurden auf Grund des Artikels VII, § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, die nachbezeichneten Gemeindebezirksgrenzen aus Baublöcken infolge der fortschreitenden Verbauung in die benachbarten Straßen umgelegt:

1. Die Grenze zwischen dem XIII. und XVI. Bezirke wird in der Strecke, in welcher sie durch das Territorium der neuen niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten führt, in der Weise verlegt, daß das gesamte Territorium dieser Anstalt zum XIII. Bezirke gehört und die Bezirksgrenze in der Strecke von der Haydlergasse bis zur südöstlichen Ecke der Einfassungsmauer der Anstalt durch die Einfassung des vor der Anstaltsmauer liegenden Vorgartens und im weiteren Zuge bis zum Flötzersteige durch die neu genehmigten Straßen: Gasse 14 und Straße II gebildet wird. Längs des Flötzersteiges wird die Grenze zwischen dem XIII. und XVI. Bezirke aus den genehmigten Baublöcken derart verlegt, daß sie künftig in die Mitte dieses Straßenzuges zu liegen kommt.

2. In der Pouthongasse verläuft die neue Grenze des XV. und XIV. Bezirkes in der Straßenmitte bis zum Anschlusse an die bestehende Grenze.

Diese Grenzumlegungen sind mit 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit getreten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

9.

Milchkonservierung. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1907, Z. XI-1329/1, M.-Abt. X, 1077:

Mit dem h. o. Erlasse vom 26. Juli 1871, Z 15835, wurde der Zusatz von reinem kohlensauren Natron in einer bestimmten Menge als Konservierungsmittel bei Milch als unschädlich und zulässig erklärt.

Über Anregung der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien und nach Einholung eines Gutachtens des n.-ö. Landes-Sanitätsrates wird hiemit der obzitierte Erlaß aufgehoben und der Zusatz von kohlensaurem Natron als unzulässig erklärt, da nach den neueren Ergebnissen der Forschung auf dem Gebiete der Milchbiologie ein derartiger Zusatz die Milch nicht zu konservieren vermag, vielmehr durch Verdecken des verdorbenen Zustandes gesundheitsschädliche Wirkungen hervorzurufen imstande ist.

10.

Zulassung der von Friedrich Lippa erzeugten Deckenschalungen bei Hochbauten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 14. Februar 1907, M.-Abt. XIV, 9356/06:

In Erledigung des Ansuchens des Friedrich Lippa, Maurermeister, XVII., Balderichgasse 3, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Deckenschalung aus Gips und gemahlenem Kork, welche mit einem Jutegewebe und einem verzinkten Drahtnetz auf die Deckenkonstruktion aufgebracht wird, bei Ausführung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Schalung ist in der, in der vorgelegten Planskizze ersichtlich gemachten Weise herzustellen.

Die Stärke der Gipsschichte muß mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung auf den Trämen ist in vollkommen solider Weise vorzunehmen, ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Gipsschichte mit dem Jutestreifen und der Drahteinlage einen innigen Verband bildet.

3. Um zu verhüten, daß die Träme der Decken die Feuchtigkeit der Gipsplatte aufnehmen, sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde solange offen zu lassen, bis die Gipsschichte trocken ist. Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Betreten der unteren Schalung und hieraus entstehende Unglücksfälle vermieden werden.

4. Die beabsichtigte Ausführung der Schalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen dieser Schalung gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, der behördlich autorisierten Zivil- und Bauingenieure und der behördlich autorisierten Architekten.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens dieser Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte in kurzem Wege bekanntzugeben.

11.

Warnung vor Auswanderung nach Texas.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1907, Z. IX-600, M.-Abt. XVI-1744/07:

Es wird die Nachricht verbreitet, daß in den Green-Mountains 12 Meilen nördlich der Stadt Uvalde in Texas Gold- und Kupferadern gefunden worden seien. Nach Mitteilungen, welche dem Ministerium des Innern zugekommen sind, hat eine Gesellschaft das um die Fundorte gelegene Land vollkommen aufgekauft und ist in der Umgebung der Fundstellen keinerlei Land mehr erhältlich. Auch die Aussicht, Arbeit zu finden, ist sehr gering, da an Ort und Stelle schon zahlreiche Arbeitskräfte vorhanden sind.

Das Ministerium des Innern warnt unter solchen Umständen dringend davor, sich durch die eingangs erwähnte Nachricht zur Auswanderung bestimmen zu lassen.

12.

„Vin Bravais" — Vertriebsverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1907, Z. XI-218/5, M.-Abt. X, 1210/07:

Es ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, daß in einigen Apotheken eine ausländische Arzneizubereitung unter dem Namen „Vin Bravais" feilgehalten wird.

Da die Zulassung dieser Arzneizubereitung, die heftig wirkende Bestandteile enthält und durch eine authentische Bereitungsvorschrift nicht gedeckt ist, zum allgemeinen Vertriebe in Apotheken bisher nicht erwirkt wurde, werden die unten genannten Behörden, sowie das Wiener Apotheker-Hauptgremium und die vier Filialgremien in Niederösterreich eingeladen, die im Verwaltungsgebiete ansässigen Apotheker darauf aufmerksam zu machen, daß das Feilhalten und die Abgabe des in Rede stehenden Präparates unstatthaft ist und gemäß Punkt 7 der Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, der Ahndung nach Maßgabe der Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, unterliegt.

Gelegentlich der Vornahme der regelmäßigen Apothekervisitationen wird hierauf von den Amtsärzten Bedacht zu nehmen sein.

13.

Giftverschleiß.

Vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk wurde unterm 16. Februar 1907, Z. 16, dem Josef Bockschütz, Magister der Pharmazie, die Konzession zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Ausschluß der Erzeugung derselben und soweit deren Verschleiß nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Sinne des § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung mit dem Standorte IX., Alserstraße 46, erteilt.

14.

Standhalten der Wanderhändler.

Mitteilung des Magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 19. Februar 1907, Z. 4451:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1907, Z. 36009 ex 1906 das vom magistratischen Bezirksamte für den VIII. Bezirk gegen Fr. Gr., Wanderhändlerin in Wien, wegen unbefugten Standhaltens gemäß § 60 der Gewerbeordnung nach § 131, lit. b cit. gefällte Straferkenntnis von drei Tagen von amtswegen außer Kraft gesetzt, weil in der bloßen Tatsache des längeren Verweilens einer zum Wanderhandel befugten Person an derselben Straßenstelle eine Übertretung der Bestimmungen des § 60 der Gewerbeordnung mit Grund nicht erblickt werden kann.

15.

Hausierverbot in der Gemeinde Bozovics.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1907, Z. Ia-552, M.-Abt. XVII, 155/07:

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 17. Jänner 1907, Z. 1330/IV, wurde die Ausübung des Hausierhandels in der Gemeinde Bozovics des Krassó-Szörenyer Komitates unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Februar 1907, Z. 3313, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

16.

Einfuhr von Rennpferden aus Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1907, Z. XII-192/3, M.-Abt. IX, 807/07:

Im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 16. Jänner 1907, Z. XII-1405/1, betreffend die tierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone im Eisenbahn- oder Schiffverkehre eingeführten Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) wird den obgenannten Behörden eröffnet, daß durch diese Verfügung eine Änderung in den Bestimmungen über den Verkehr mit Rennpferden (Trabrennpferden) nicht eintritt und dieselben lediglich mit den vorgeschriebenen Zertifikaten gedeckt in den Verkehr gebracht werden können.

17.

Zeitschrift „Statistische Mitteilungen", Abonnement, Einsendungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1907, Pr.-Z. 463:

Die k. k. statistische Zentral-Kommission in Wien hat am 1. Jänner 1907 mit der Herausgabe einer Publikation begonnen, welche den Titel „Statistische Mitteilungen" führt und deren Hauptaufgabe darin besteht, statistische Nachrichten von höherer Bedeutung möglichst in den weitesten Kreisen zu verbreiten. Dieser Zweck, welcher gewiß einem in den Kulturstaaten immer mehr zutage tretenden Bedürfnisse entspricht, soll dadurch erreicht werden, daß einerseits seitens der offiziellen Stellen alle geeignet erscheinenden Zusammenstellungen oder Ausweise 2c. statistischen Inhaltes, welche zur Veröffentlichung geeignet erscheinen, der gedachten Behörde mit tunlichster Beschleunigung zur Verfügung gestellt werden sollen, während anderseits diese Nachrichten durch ihre Aufnahme in die „Statistischen Mitteilungen", beziehungsweise durch den abonnementmäßigen Bezug dieser Publikation seitens der Tagespresse Eingang in die Öffentlichkeit finden sollen.

Es ist nicht zu leugnen, daß ein solcher genereller, durch die Presse vermittelter Zusammenhang zwischen Statistik und Öffentlichkeit einem in Österreich bisher bestandenen, mit der Entwicklung eines modernen Staatswesens jedoch unvereinbaren Mangel abhelfen würde, da die Massenvorgänge und ihre Beurteilung heute nicht nur die wissenschaftliche Forschung beschäftigen, sondern auch Gegenstand des allgemeinen Interesses geworden sind. Es besteht daher tatsächlich ein Bedürfnis nach rascher Orientierung innerhalb der jüngsten Erscheinungen, unter welchen jene auf dem Gebiete der politischen Verwaltung vielleicht nicht zuletzt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich lenken dürften.

Das von der statistischen Zentral-Kommission begonnene Unternehmen erscheint sonach in hohem Maße förderungswert, weshalb speziell an die Herren Vorstände aller Statthalterei-Departements über Ersuchen des Herrn Präsidenten der k. k. statistischen Zentral-Kommission vom 29. Jänner 1907 ad Nr. 466 die eindringliche Einladung ergeht, alle in ihr Ressort fallenden und zur Veröffentlichung geeignet erscheinenden statistischen Mitteilungen (zum Beispiel in Jagd-, Automobil-Angelegenheiten 2c.) wahrzunehmen und Erledigungsentwürfe zu verfassen zum Zwecke der Veröffentlichung der in Rede stehenden Publikation der bezeichneten Behörde.

Alle Artikel werden in den „Statistischen Mitteilungen" unter Angabe der Quelle (des Amtes 2c.) gebracht und auch nur unter diesem Vorbehalte der Tagespresse zur Veröffentlichung übergeben.

Die Herren Vorstände der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter daselbst und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs werden eingeladen, auch ihrerseits die gedachte Zeitschrift durch Abonnement und Übermittlung geeigneter Daten tunlichst zu fördern.

Beigefügt wird, daß der Preis des Jahres-Abonnements auf die „Statistischen Mitteilungen" für Ämter 15 K beträgt, der private Abonnementspreis ist um 10 K höher.

18.

Gemeinde Puch (früher Thurnberg) Namensänderung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1907, Z. XVI b-368, M.-Abt. XXII, 784/07:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. Februar 1907, Z. 57448 ex 1906, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Finanzministerium der Ortsgemeinde Thurnberg im politischen Bezirke Hallein, Kronland Salzburg, die angesuchte Änderung ihres Namens in „Puch" bewilligt.

Der Name der Katastralgemeinde Thurnberg bleibt hiedurch unverändert

19.

Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopoë. Ed. VIII.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1907, Z. XI-156/16, M.-Abt. X-1595/07:

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 236, ist eine neue Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopoë hinausgegeben worden, welche mit 1 Jänner 1907 in Wirksamkeit getreten ist.

An Stelle der in den früheren Arzneitaxen enthaltenen Klassifizierung, welche für die Beurteilung der Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsfreiheit hinsichtlich der einzelnen Artikeln maßgebend war, ist die neue Arzneitaxe derart verfaßt, daß der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopoë mit Angabe der Taxe zwei Verzeichnisse beigegeben sind, von welchen das erste als Verzeichnis der auch zu technisch-ökonomisch-diätetischen Zwecken außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen und chemischen Präparaten und das zweite als Verzeichnis der zu Arzneizwecken benützten, mit Konzession zum Medizinalwarenhandel oder mit besonderer Bewilligung (Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97) auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen benannt erscheint.

Nach § 25 der eingangs zitierten Ministerial-Verordnung haben diese Verzeichnisse bei der Handhabung der Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen.

Behufs richtiger Anwendung dieser Vorschrift wird zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. Februar 1907, Z. 3266, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern auf nachstehendes aufmerksam gemacht.

Die durch die Angaben in der Arzneitaxe im Zusammenhange mit dem § 25 der mehrerwähnten Ministerial-Verordnung gegebenen Feststellung hinsichtlich des Verkaufsvorbehaltes zugunsten der Apotheker gilt nur für die offizinellen, nach Vorschrift der Pharmakopoë hergestellten Heilmittel, keineswegs aber für Handelserzeugnisse gleichen Namens, die nicht nach Vorschrift der Pharmakopoë hergestellt sind.

Die in der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopoë vorkommenden Gifte, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparate sind in das der Arzneitaxe beigegebene erste Verzeichnis nicht aufgenommen. Daraus darf jedoch nicht auf eine Verkehrsbeschränkung dieser Artikel im Sinne eines Vorbehaltes zugunsten der Apotheker geschlossen werden, weil der Verkehr mit diesen laut § 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, durch die Normen über die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen den Apothekern und den Drogisten nicht getroffen wird, sondern für diesen Verkehr nach wie vor ausschließlich die Vorschriften der Giftverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, maßgebend sind.

Bei jenen Artikeln, welche in der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopoë zweifach, und zwar zunächst bloß unter dem Namen der Substanz sodann aber mit dem Zusatze „in pulvere" angeführt sind, im erwähnten ersten Verzeichnisse aber lediglich mit dem Substanznamen angegeben erscheinen, bezieht sich die durch die Anführung in dem letzteren Verzeichnisse ausgesprochene Freiheit vom Apotheker vorbehalten auch auf den Artikel in pulverisiertem Zustande.

20.

Landesbierauflage in Niederösterreich.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. März 1907, Z. XVIb-3340, M.-D.-Z. 1310/07:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März 1907 dem vom Landtage des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in der Sitzung vom 3. Jänner 1906 beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier die Allerhöchste Sanktion allergnädigst zu erteilen geruht.

Dieses Gesetz und gleichzeitig mit demselben die bezügliche h. o. Vollzugsverordnung werden ehestens im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erherzogtum Österreich unter der Enns zur Verlautbarung gelangen.

Auf dieses Gesetz, welches vom Zeitpunkte der Kundmachung an bis 31. Dezember 1909 wirksam ist und durch welches das Landesgesetz vom 21. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 162, samt der zugehörigen h. o. Vollzugsverordnung vom 27. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 163, die Geltung verliert, werden die politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs deswegen besonders aufmerksam gemacht, weil das neue Gesetz, von anderen Neuerungen abgesehen, wesenlich geänderte Strafbestimmungen enthält.

21.

Warnung vor Auswanderung nach Viktoria (Australien).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1907, Z. II-479, M.-Abt. XVI, 2114/07:

Die Auswanderung nach Viktoria (Australien) ist Unbemittelten derzeit nicht anzuraten, besonders wenn dieselben der englischen Sprache nicht mächtig sind.

Fremde Handwerker haben große Schwierigkeit, Arbeit zu finden, da sie mit dem Widerstande der im Lande befindlichen starken Arbeiterverbindungen zu kämpfen haben. Ebenso ist Kontoristen dringend abzuraten, dahin zu gehen, da das Arbeitsangebot in ihrer Kategorie stets größer ist als die Nachfrage und da die dortigen Verhältnisse von den hiesigen grundverschieden sind.

Die einzige in Viktoria wünschenswerte und erfolgreiche Klasse von Einwanderern sind Landwirte, die über ein kleines Kapital von 7000 bis 9000 K verfügen. Land ist im allgemeinen nicht teuer zu erwerben und läßt sich gewinnbringend bearbeiten. Doch ist es für solche Auswanderer ratsam, sich nicht gleich anzusiedeln, sondern erst bei anderen Farmern zu arbeiten, um sich mit den Verhältnissen bekanntzumachen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

22.

Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Magistrates.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 31. Jänner 1907, M. D. 231/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Gleichzeitig mit diesem Normalienblatte wird die dritte Auflage der Geschäftseinteilung für den Magistrat ausgegeben.

In dieser Neuauflage sind in der „Vorbemerkung" alle Erlässe über die Genehmigung der Geschäftseinteilung, sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen zusammengestellt. Die Abschnitte „Allgemeine Grundsätze" sowie „Konskriptionsamt" erfuhren eine Umarbeitung, in der Aufzählung der Agenden und in der Terminologie wurden Verbesserungen vorgenommen, alle seit 1903 eingetretenen Änderungen und Ergänzungen fanden sorgfältige Berücksichtigung, der Abschnitt „Bezirks-Aufsichtsräte" wurde neu aufgenommen, das alphabetische Sachregister durch Aufnahme zahlreicher neuer Schlagworte um sieben Druckseiten erweitert.

Die mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1906, M. D. 4002/06 (Normalienblatt Nr. 2 ex 1907), verlautbarten Änderungen der Geschäftseinteilung wurden vom Herrn k. k. Statthalter — insofern dadurch der übertragene Wirkungskreis betroffen wurde — laut Erlasses vom 11. Jänner 1907, Pr.-Z. 112/3 im Sinne des § 105 des Gemeindestatutes bestätigt.

Mit dem bezogenen Erlasse des Herrn k. k. Statthalters wurde meine Aufmerksamkeit auch auf die Zweckmäßigkeit des Heftens der Akten, ferner darauf gelenkt, daß die Bestimmungen über den Betreff bisher nicht entsprechende Anwendung fanden und es sogar vorkam, daß Beamte des Magistrates noch immer das sogenannte Rubrum den Eingaben beigesetzt haben.

Wegen des Heftens der Akten werden abgesondert die erforderlichen Verfügungen getroffen werden.

Hinsichtlich des Betreffs bringe ich die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 16, Seite 20) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung.

Der Betreff soll, wenn es sich um eine Parteiangelegenheit handelt, zuerst den Familiennamen, dann den Vornamen und darunter den Gegenstand kurz und bündig enthalten.

Handelt es sich bei einer Eingabe oder bei einem Dienststücke zunächst um einen bestimmten Ort, so hat dieser im Betreff vorauszugehen und der Gegenstand zu folgen. Handelt es sich aber um eine Angelegenheit allgemeiner Natur, so wird der Betreff eben nur aus der Bezeichnung des Gegenstandes zu bestehen haben.

Die Gegenstandsbezeichnung soll womöglich nur aus jenen Schlagworten bestehen, unter denen das Dienststück richtig und präzis in das Geschäftsprotokoll (Eingangsbuch) und in das Nachschlagebuch einzutragen ist:

z. B. Baumann, Dr. Karl,
Magistr.-Konz.-Prakt.,
praktisch-politische Prüfung.

Weinmeister Hugo,
Hauptkassa-Akzessist,
Remuneration.

Kerlinger Ignaz,
Kaffeeschank, Konzessionserweiterung.

Falsch wäre es, in den angeführten Fällen in den Betreff zu schreiben:

Zulassung zur prakt.-pol. Prüfung,
Ansuchen um Remuneration,
Rekurs wegen Verweigerung der Konzessionserweiterung,

denn die Worte „Zulassung", „Ansuchen", „Rekurs" sind vollständig überflüssig und es würde unter diesen Worten niemand eine Eingabe im Nachschlagebuche suchen.

Die Herren Amtsvorsteher haben jene Eingaben städtischer Angestellter, die nicht mit dem entsprechenden Betreff versehen sind, ausnahmslos zurückzuweisen und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit selbst oder durch die ihnen zugeteilten Beamten dahin zu wirken, daß auch das Publikum sich daran gewöhnt, die Eingaben mit einem den obigen Ausführungen entsprechenden Betreff und nicht mit dem Rubrum zu versehen.

Eine Anleitung für die richtige Ausstattung von Partei-Eingaben und ämtlichen Ausfertigungen enthält der niederösterreichische Amtskalender für 1907 in seinem 3. Teile (Geschäftsnotizen) unter dem Titel: „Die neue Kanzleiordnung in Niederösterreich" (Seite 913).

Eine ausführliche Darstellung bietet die 1906 bei Manz erschienene Broschüre des Herrn Statthalters Erich Grafen Kielmansegg über „Geschäftsvereinfachung und Kanzleireform bei öffentlichen Behörden und Ämtern", die aus der Stadtbibliothek entlehnt werden kann und deren Lektüre insbesondere allen Herren Amtsvorstehern wärmstens empfohlen wird.

23.

Richtige Bezeichnung der Postbestellbezirke.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. Februar 1907, M.-D. 556/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

In einer dringenden Angelegenheit hat sich dadurch eine unerwünschte Verzögerung ergeben, daß eine an die Finanz-Landes-Direktion gerichtete amtliche Briefsendung an den Postbestellbezirk Wien III/2 adressiert war, während nach dem vom Handelsministerium aufgelegten „Verzeichnis der Straßen, Gassen, Plätze, Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten in Wien nebst Angabe der Briefbestellbezirke" die für die Finanz-Landes-Direktion zuständige Postausgabestelle das Hauptpostamt im I. Bezirke mit der Bezeichnung Wien E ist, von wo aus der gesamte Posteinlauf täglich zweimal von hiezu bestimmten Dienern abgeholt wird.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 29. Januar 1907, Pr.-Z. 287, mache ich darauf aufmerksam, daß die für die Finanz-Landes-Direktion bestimmten Amtskorrespondenzen, soweit dieselben durch die Post befördert werden, stets unter der Adresse Wien E zu expedieren sind.

Bei diesem Anlasse verweise ich auf den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. November 1906, Z. 40241/06/P., demzufolge von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion das „Verzeichnis der Straßen, Gassen, Plätze, Höfe, Hotels, Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten in Wien nebst Angabe der Briefbestellbezirke" neu aufgelegt wurde, welches zum Preise von 14 h per Stück bei allen Postämtern bezogen werden kann.

Gleichzeitig wurde seitens des k. k. Handelsministeriums darauf hingewiesen, daß Sendungen ohne Angabe oder mit unrichtiger Angabe des Postbestellbezirkes in der Zustellung bedeutende Verzögerungen erleiden, für welche die Post nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den städtischen Ämtern den h. ä. Erlaß vom 3. Juli 1905, M. D. 1919 (Normalienblatt Nr. 56 ex 1905) in Erinnerung zu bringen und dieselben abermals anzuweisen, in Hinkunft alle Adressen möglichst vollständig anzugeben, insbesondere aber auch den richtigen Postbestellbezirk beizufügen.

24.

Neue Posttaxordnung (Bestell- und Avisogebühren).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. Februar 1907, M.-D. 605/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium hat mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1907, Pr. Z. 395, nachstehendes anher eröffnet:

„Nach den bisherigen Vorschriften (Posttaxordnung vom 25. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 231, beziehungsweise Vorschriften über die Abgabe von Postsendungen [H.-M.-V. vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, § 2]) haben portofreie Behörden und Ämter für die Bestellung der Pakete und der Geldbeträge zu Post- und Zahlungsanweisungen, falls sie die Zustellung dieser Gegenstände verlangen, die allgemein geltenden Bestellgebühren zu entrichten. Dagegen waren sie von der Entrichtung der Bestell- und Avisogebühr für die Briefe mit Wertangabe und von der Avisogebühr für Pakete befreit.

Da nun nach § 25 des Postgesetzes vom 5. November 1837 außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit niemandem gestattet ist, ohne Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache zu verwenden, die obige Befreiung von der Entrichtung der Bestell- und Avisogebühren aber weder im Gesetze vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, noch sonstwie gesetzlich statuiert ist, wurden in der neuen Posttaxordnung (R.-G.-Bl. Nr. 251 ex 1906) diese Befreiungen aufgehoben. Es haben demnach seit 16. Jänner 1907 angefangen die portofreien Behörden und Ämter für die Zustellung und Avisierung der Briefe mit Wertangabe und für die Avisierung der Pakete, sofern sie die Zustellung oder Avisierung verlangen, die allgemein geltenden Gebühren zu entrichten."

Um diese Zustell- und Avisogebühren zu ersparen, haben die städtischen Ämter täglich mindestens einmal einen verläßlichen Diener zu dem betreffenden Postamte zu entsenden und aus dem Postfache die für das Amt bestimmten Briefe und Pakete abholen zu lassen.

Eine Postfachgebühr wird laut der im kurzen Wege eingeholten Auskunft der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion von Behörden nicht eingehoben werden.

25.

Behandlung von Gesuchen um Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen oder deren Verlegung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Februar 1907, M.-Abt. XVII, 374/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Mit Rücksicht auf wiederholte Wahrnehmungen, daß magistratische Bezirksämter bei Ansuchen um Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen häufig anstatt des Gutachtens der k. k. Polizei-Direktion nur eine Äußerung des in Betracht kommenden k. k. Bezirkspolizei-Kommissariates einholen und derartige Gesuche mit Umgehung des Magistrates mitunter direkt an die k. k. n.-ö. Statthalterei vorlegen, sehe ich mich veranlaßt, den Magistrats-Erlaß vom 3. Juni 1893, Z. 55118, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Gleichzeitig ordne ich an, daß künftighin in gleicher Weise, wie die Ansuchen um Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen, auch die Gesuche um die Bewilligung zur Verlegung des Standortes solcher Konzessionen von einem Gemeindebezirk in einen anderen zu behandeln sind.

* * *

Der Magistrats-Erlaß vom 3. Juni 1893, Z. 55118, lautet:

„Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung der Konzession zum Betriebe einer Privatgeschäftsvermittlung (Realitäten-, Hypotheken-, Darlehens-, Annoncen-, Theateragenturen u. s. w.), nachdem deren Tätigkeit sich erfahrungsgemäß nicht auf einen Bezirk Wiens beschränkt, sondern nach der Natur solcher Geschäfte auf ganz Wien und über dessen Grenzen hinaus erstreckt, ist in Hinkunft folgender Vorgang einzuhalten:

Die magistratischen Bezirksämter haben über derlei Gesuche wie bisher die Vorerhebungen zu pflegen und in jedem Falle das Gutachten der k. k. Polizei-Direktion, nicht jedoch wie bisher des k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariates einzuholen.

Die ordnungsmäßig instruierten Gesuche sind sodann unter Stellung eines Antrages an den Magistrat (Departement XVII) zu übermitteln, von wo aus dieselben nach erfolgter Vidierung und eventuell Einholung eines Senats-Beschlusses an die k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt werden."

Hiezu wird noch bemerkt, daß diese Anordnung des Magistrates auf dem Statthalterei-Erlasse vom 3. April 1893, Z. 22297, basiert.

26.

Bezirksgrenzen-Änderung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Februar 1907, M.-D. 635/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Da die vom n.-ö. Landtage, beziehungsweise vom Wiener Gemeinderate beschlossenen Änderungen in der Abgrenzung mehrerer Wiener Gemeindebezirke (L.-G. vom 2. Februar 1907, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 4, und G.-R.-B. vom 23. November 1906, Z. 14935/06) rückwirkend mit 1. Jänner 1907 in Kraft getreten sind, haben die städtischen Ämter sofort ihre Tätigkeit entsprechend den neuen Grenzlinien in örtlicher Hinsicht einzuschränken bezw. auszudehnen.

Im übrigen ist analog den mit dem h. ä. Erlasse vom 17. Juni 1905, M. Abt. XXII, 1840/05 (Norm.-Bl. Nr. 52), getroffenen Anordnungen vorzugehen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 22. Gesetz vom 2. Februar 1907, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1907 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 23. Kaiserliches Patent vom 7. Februar 1907, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Salzburg, Schlesien, Vorarlberg und Görz und Gradisca.

Nr. 24. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Februar 1907, mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden.

Nr. 25. Verordnung der Ministerien des Handels, der Finanzen und der Eisenbahnen vom 10. Februar 1907, mit welcher abgeänderte Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890, R.-G.-Bl. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassen werden.

Nr. 26. Gesetz vom 5. Februar 1907, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Nr. 27. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1906, womit die Einreihung der Gemeinde Hermagor in die VIII. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 28. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Februar 1907, betreffend die Errichtung von Exposituren des Hauptzollamtes Troppau in Oppahof und Wawrowitz.

Nr. 29. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 9. Februar 1907, womit die mit der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, kundgemachte Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung seitens der Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundteilungen zu unterbleiben hat (§ 23 des Gesetzes über die Evidenzhaltug des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83), teilweise abgeändert wird.

Nr. 30. Gesetz vom 10. Februar 1907, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, abgeändert werden.*)

Nr. 31. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Februar 1907, betreffend die Zollbehandlung von gefüllt mit Brutto zu verzollenden Waren eintretenden Zylindern, Kesseln und Fässern u. dgl. handelsüblichen Umschließungen aus Eisen und Metall.

Nr. 32. Kundmachung des Ministers des Innern vom 19. Februar 1907, betreffend die Vornahme allgemeiner Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates.

Nr. 33. Kaiserliches Patent vom 18. Februar 1907, betreffend die Einberufung der Landtage von Österreich ob der Enns, Steiermark, Mähren und Triest.

Nr. 34. Gesetz vom 19. Februar 1907, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, und vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, über die Regelung der Bezüge und Dienstesverhältnisse von Staatsangestellten abgeändert werden.

Nr. 35. Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Bestreitung des Aufwandes, der sich für das Jahr 1907 aus der Durchführung der Gesetze, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse von Staatsangestellten und Staatslehrpersonen, sowie für die im Verordnungswege zur Aufbesserung der Bezüge sonstiger Staatsbediensteter zu treffenden Maßnahmen und für zu gewährende außerordentliche Zuwendungen ergibt.

Nr. 36. Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Bedeckung des auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Anteiles an den für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse mit den Allerhöchst sanktionierten Delegations-Beschlüssen, und zwar VI vom 19. Juni 1902, III vom 28. Februar 1904 und III und IV vom 10. Juni 1904 bewilligten außerordentlichen Krediten von 216,176.000 K.

Nr. 37. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 8. Februar 1907, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabenpost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung des neuerrichteten Dekanates Ischl und des in seinem Sprengel geänderten Dekanates Gmunden in der Diözese Linz festgesetzt wird.

Nr. 38. Gesetz vom 19. Februar 1907, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der weiteren Ausprägung von Nickelmünzen abzuschließen.

Nr. 39. Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die weitere Ausprägung von Nickelmünzen.

Nr. 40. Verordnung des Justizministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd in Niederösterreich.

Nr. 41. Gesetz vom 24. Februar 1907, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe.

Nr. 42. Gesetz vom 23. Februar 1907, betreffend den Abschluß eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Österreichischen Lloyd.

Nr. 43. Gesetz vom 23. Februar 1907, betreffend die Neuordnung des regulären dalmatinischen Schiffahrtsverkehres.

Nr. 44. Gesetz vom 23. Februar 1907, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Februar 1907, Z. XVI b-26/18, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 23. November 1906, Z. 14935 (Mag.-Abt. XXII, Z. 3463/06), festgesetzte Umlegung von Wiener Gemeindebezirksgrenzen aus Baublöcken in die benachbarten Straßen.*)

Nr. 6. Gesetz vom 13. Februar 1907, womit in Gemäßheit des § 4 der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 17, erlassenen Reichsratswahlordnung im Erzherzogtume Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird.

Nr. 7. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 10. Jänner 1907, Z. IV-1926/2, betreffend die Einstellung der gefällsamtlichen Abfertigung bei der aufgelassenen Haltestelle Zentral-Friedhof der Staatseisenbahn.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1907, Z. VI-2600/1 ex 1906, betreffend die Zulassung der von Franz v. Zdunowski in den chemischen Produkten- und Dachpappenfabriken von Türnitz und Mariaschein erzeugten Dachpappe als feuersicheres Deckmaterial.

Nr. 9. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1907, Z. II-105/1, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1907.

Nr. 10. Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Februar 1907, Z. 4272, betreffend die Änderungen in der Abgrenzung der Sprengel der israelitischen Kultusgemeinden und die Errichtung von drei neuen Kultusgemeinden im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 11. Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Februar 1907, Z. 4272, mit welcher aus Anlaß der Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeindesprengel und Errichtung von drei neuen Kultusgemeinden im Erzherzogtume Österreich unter der Enns im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, provisorische Anordnungen getroffen werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz, vorm. J. B. Wallishausser.

1907. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Herstellung von (zum Teile gemauerten und zum Teile gekachelten) Herden und Öfen durch die Hafner.
2. Bemessung des Feilbietungs-Armenprozentes.
3. Aufschub des Anfalles sämtlicher Dienstalterszulagen einer Lehrperson infolge einer Disziplinarstrafe.
4. Ruhe- und Versorgungsgenüsse-Auszahlung im Scheckverkehre.
5. Infektionskrankentransportdienst. Regelung für Wien.
6. Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen.
7. Stempelbehandlung der in Heimatrechts-Angelegenheiten vorkommenden Schriften.
8. Heimatrecht. — Unterbrechung des Aufenthaltes.
9. Arbeiterschutz bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten.
10. Benzineinlagerung in Automobil-Garagen.
11. Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Gyöngyös und der Gemeinde Marczali.
12. Abgrenzung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums.
13. Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße für einige dem täglichen Verbrauche dienende Land- und Forstwirtschafts-Erzeugnisse in Wien.
14. Vertriebsverbot der Geheimmittel Granatkapseln, Antebeten, Santolkapseln, Halapis Tuberin.
15. Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd.
16. Hebammen-Ankündigungen.
17. Abänderung der Betriebsordnung für die Zweispänner-(Fiaker-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke.
18. Auswanderung nach Argentinien. — Information.
19. Ankündigung und Vertrieb von pharmazeutischen Zubereitungen.
20. Nordbahn-Direktion. — Behandlung von Anrainerbauten.
21. Drogisten-Konzession.
22. Hausierverbot für die Gemeinde Ebenfurth.
23. Generalkonsul at Large der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
24. Drogisten-Konzession.
25. Warnung vor Auswanderung nach Bahia (Brasilien).
26. Zuweisung zu den Wiener Rinderschlachthäusern.
27. Oeffentlichkeitsrecht und Verpflegsgebühren des Armenkinder-Krankenhauses in Ujpest.
28. Gewölbekonstruktionen des Eduard Schneider. — Änderung der Vorschriften.
29. Mexikanischer Honorarkonsul in Wien.
30. Gift-Verschleiß.
31. Vereinigung der Gemeinden Oberberg und Pudlau.
32. Städtische Leichenbestattung: Eintragung in das Handelsregister.
33. Gift-Verschleiß.
34. Aufhebung der Vorschrift, betreffend Vorlage der Gesuche um Konzession zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung elektrischer Kraft an das Ackerbauministerium.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

35. Ausschluß von Bleifarben und Minium bei öffentlichen Lieferungen.

Magistrat:

36. Einsendung von Gebühren an das k. k. Gefällsamt (nicht k. k. Hauptsteueramt) Prag.
37. Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben.
38. Haftung des Gewerbeverpächters für die allgemeine Erwerbsteuer.
39. Zeitschrift „Statistische Mitteilungen" Abonnement, Einsendungen.
40. Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Herstellung von (zum Teile gemauerten und zum Teile gekachelten) Herden und Öfen durch die Hafner.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 18.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat in einem am 2. Dezember 1906 an den Wiener Magistrat gelangten Erlasse, Z. I a-1335 (M. Abt. XVII 8091), nachstehendes eröffnet:

„Über den Rekurs der Genossenschaft der Hafner in Wien gegen die hierämtliche Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. I-4044/2, mit welcher im Sinne des § 36 G. O. über den Umfang der Gewerbeberechtigung des Hafnermeisters R. K. in Wien hinsichtlich der Herstellung von (teils gemauerten, teils gekachelten) Herden und Öfen entschieden worden ist, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 13. November 1906, Z. 16323, wie folgt, erkannt:

K. ist als Hafner berechtigt, Öfen und Herde herzustellen, welche ausschließlich . . . . . aus Kacheln konstruiert sind, er ist aber nicht berechtigt, Öfen und Herde herzustellen, welche ausschließlich aus Mauerwerk bestehen.

Der Genannte ist weiters als Hafner berechtigt, solche Öfen und Herde herzustellen, welche in der Hauptsache aus Kacheln konstruiert sind und bei welchen Mauerwerk lediglich zur vollkommenen Herstellung des Ofens oder Herdes (z. B. als Untermauerung) zur Anwendung gelangt; er ist aber zur Herstellung solcher Öfen und Herde nicht berechtigt, welche in der Hauptsache aus Mauerwerk bestehen und bei welchen Kacheln lediglich zur vollkommenen Herstellung des Ofens oder Herdes (z. B. als Verkleidung) zur Anwendung gelangen.

Die Herstellung von Öfen und Herden, welche teils aus Kacheln konstruiert sind und teils aus Mauerwerk bestehen und bei welchen sich nicht feststellen läßt, daß das Mauerwerk die Hauptsache bildet und Kacheln nur zur vollkommenen Herstellung des Erzeugnisses zur Anwendung gelangen, wird demgemäß dem genannten Hafner nicht verwehrt werden können.

Soweit K. hiernach berechtigt ist, Öfen und Herde selbst herzustellen, ist es ihm selbstverständlich unbenommen, bloß die Lieferung der Gegenstände zu übernehmen und dieselben durch andere befugte Gewerbetreibende, daher auch die etwa erforderliche Maurerarbeit durch Maurer ausführen zu lassen.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß nach der tatsächlichen Entwicklung des Hafner- und Maurermeistergewerbes in Bezug auf die Herstellung von Öfen und Herden das zur Arbeit verwendete Material das unterscheidende Merkmal für die Arbeiten des einen oder des anderen Gewerbes bildet, und daß die Verwendung von Kacheln dem Hafnergewerbe, jene von Mauerwerk aber dem Maurergewerbe eigentümlich ist.

Im übrigen fußt die Entscheidung auf den Bestimmungen des § 37 G. O. und der hieraus sich ergebenden Folgerung, daß, sofern sich im einzelnen Falle das Überwiegen der Arbeiten aus dem einen oder dem anderen Materiale nicht feststellen läßt, die Herstellung derartiger Erzeugnisse als in den Berechtigungsumfang beider Gewerbekategorien fallend erachtet werden muß."

2.

Bemessung des Feilbietungs-Armenprozentes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Jänner 1907, Nr. 184, M.-Abt. XI, Z. 10526:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Schimm, Grafen Coudenhove und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Eheleute A. und T. Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 13. Juli 1905, Z. 23262, betreffend die Höhe eines Feilbietungs-Armenprozentes, nach der am 8. Jänner 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Marcus, Hof- und Gerichtsadvokaten

in Wien, in Vertretung der Beschwerde und des Magistrats-Konzipisten Dr. Rud. Hornek, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die heutigen Beschwerdeführer A. und T. Sch. waren zur einen Hälfte und J. Sch. zur zweiten Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Realität im III. Wiener Gemeindebezirke Grundbuch III, Einl.-Z. 1463.

Von J. Sch. auf Aufhebung dieses gemeinschaftlichen Eigentumes nach § 843 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches belangt, wurden A. und T. Sch. rechtskräftig verurteilt, in die Aufhebung der Gemeinschaft durch gerichtliche Feilbietung der genannten Realitäten zu willigen und ist über Betreiben des J. Sch. die Feilbietung auch bewilligt und von dem k. k. Exekutionsgerichte Wien am 15. Februar 1905 durchgeführt worden, wobei A. und T. Sch. selbst die ganze Realität um den Meistbot von 172.000 K erstanden. Während nun die von dem Meistbote zugunsten des Wiener Versorgungsfondes entfallende zweiprozentige Abgabe in I. Instanz mit 3440 K lediglich zu Lasten der Eheleute A. und T. Sch. vorgeschrieben wurde, hat dem Rekurse derselben der Wiener Stadtrat mit der nun angefochtenen Entscheidung vom 13. Juli 1905, Z. 23262 (Beschluß vom 6. Juli 1905), zwar insofern keine Folge gegeben, als die Versteigerung nicht als eine exekutive, sondern als eine freiwillige aufzufassen sei, und als zweitens für die Abgabe des Armenprozentes nur die Tatsache der vorgekommenen Versteigerung und des erfolgten Verkaufes, nicht aber die vorangehenden und nachfolgenden Rechtsverhältnisse maßgebend seien; zugleich aber den erstinstanzlichen Zahlungsauftrag dahin modifiziert, daß nicht die Eheleute A. und T. Sch. allein, sondern die Verkäufer J. Sch. und die Eheleute A. und T. Sch. gemeinsam nach Maßgabe ihres Eigentumes zahlungspflichtig sind. Gleichzeitig wurde hiebei entschieden, daß demnach von der gesamten Gebühr per 3440 K J. Sch. den Betrag von 1720 K und das Ehepaar A. und T. Sch. zusammen den gleichen Betrag per 1720 K zu zahlen haben.

Die Eheleute A. und T. Sch. haben nun gegen diese Entscheidung die vorliegende Beschwerde, jedoch lediglich in der Richtung der Höhe der ihnen vorgeschriebenen Abgabe ergriffen, da nach ihrer Rechtsanschauung diese Abgabe überhaupt nicht von dem Meistbote per 172.000 K, sondern nur von der Hälfte desselben per 86.000 K hätte bemessen werden sollen, weil die Beschwerdeführer selbst schon früher Eigentümer zur Hälfte der Realität waren, daher „ein Verkauf ihnen als Ersteher gegenüber lediglich bezüglich der anderen Hälfte der Realität stattgefunden habe," wie denn auch eine Übertragung, also eine Änderung der Eigentumsverhältnisse einzig und allein hinsichtlich der anderen J. Sch.'schen Hälfte stattgefunden habe und habe stattfinden können. Zwar sei im Feilbietungs-Protokolle ein Erlös von 172.000 K beurkundet, allein tatsächlich sei nur die Hälfte dieses Betrages als Meistbot erzielt worden, da „der Meistbot für die eigene Hälfte der Ersteher selbstverständlich entfiel: den Beschwerdeführern habe es sich eben nur um den Erwerb der zweiten Realitätenhälfte im Wege der öffentlichen Feilbietung gehandelt und daher sei als Kaufpreis nur die Hälfte des nominellen Erlöses zu betrachten."

Allein der Verwaltungsgerichtshof vermochte die dieser Beschwerde zugrundeliegende Rechtsanschauung, wornach im Falle ein Miteigentümer Ersteher einer freiwillig gerichtlich versteigerten Realität bleibt, die Bemessungsgrundlage der vorliegenden Abgabe eine dem früheren Miteigentumsanteile entsprechende proportionelle Kürzung zu erfahren habe, keineswegs als zutreffend zu erkennen. Wie aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Hofdekret vom 25. April 1812, Justizgesetzsammlung Nr. 987, Hofkanzleidekret vom 24. März 1837, Nr. 187, Hofdekret vom 25. April 1750, Codex Austriacus V, Seite 501, Hofreskript vom 6. Juni 1761, politische Gesetzessammlung IV, Nr. 586 und Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770, Codex Austriacus VI, Seite 1307, endlich der Ministerialverordnung vom 20. August 1855, R.-G.-Bl. Nr. 146) hervorgeht, erscheint die Auflage des Armenprozentes als eine den Verkäufer einer Sache von dem im öffentlichen Lizitationswege erzielten Erlöse derselben auferlegte Abgabe. Sie findet offensichtlich ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß von demjenigen, der in privaten Angelegenheiten und privatem Interesse die Öffentlichkeit in Anspruch nimmt, um sich den Vorteil lebhafteren und vielseitigeren Angebotes und damit die Aussicht auf einen höheren Erlös zu verschaffen, billigerweise auch eine der Allgemeinheit zu wohltätigen Zwecken zugute kommende Abgabe gefordert werden kann, welche am gerechtesten in einer nach Prozenten des Erlöses selbst zu berechnenden Summe zu bestehen hat.

Mit der Summe des erzielten Erlöses ist daher auch der Maßstab für die Berechnung des dem Verkäufer zur Zahlung vorzuschreibenden Armenprozentes gegeben. Da nun vorliegend der Meistbot für die vorher gemeinschaftliche Realität 172.000 K betrug, so entspricht die mit 3440 K bemessene zweiprozentigen Gebühr zum Armenfonds vollkommen der Sachlage und den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn ferner nach der angefochtenen Entscheidung die Hälfte dieser Gebühr den Beschwerdeführern, welche vorher Miteigentümer zur Hälfte der verkauften Realität waren, zur Last zu fallen hat, so läßt sich auch hierin eine Gesetzwidrigkeit keineswegs wahrnehmen. Der Umstand, daß die Eheleute A. und T. Sch. vorher Miteigentümer zur Hälfte der von ihnen erstandenen Realität gewesen sind, erscheint durchaus nicht geeignet, eine Reduzierung der Grundlage für die Bemessung des Armenprozentes auf die Hälfte des ausgewiesenen Meistbotes zu rechtfertigen, da für die Bemessung der in Rede stehenden Abgabe eben nur die laut Feilbietungs-Protokolles festgestellte Verkaufssumme, der Erlös, entscheidend ist und die in der Beschwerde gegen diese Auffassung vorgebrachten Rechtsausführungen keineswegs als zutreffend erkannt werden können.

Den Gegenstand der Feilbietung bildet nach § 843 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt und bildete auch im vorliegenden Falle die gemeinschaftliche Sache selbst und erscheint das von den Beschwerdeführern gestellte Meistbot per 172.000 K als das Entgelt, der Erlös hiefür. Der Zweck der Bestimmung des § 843 besteht darin, einen höheren Preis zu erzielen, als voraussichtlich dann zu gewärtigen wäre, wenn jeder Miteigentümer einzig und allein darauf angewiesen wäre, sein ideelles Miteigentum veräußern zu müssen. (§§ 829 und 363 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.) Der Wert der Bestimmung des § 843 ist aber für die Miteigentümer der feilzubietenden Sache umso größer, als kein gesetzliches Hindernis besteht, welches sie von dem Mitbieter ausschließen würde, so daß sie auch auf die Erzielung eines möglichst hohen Erlöses werktätigen Einfluß haben. Bleibt nun ein Miteigentümer Ersteher der gemeinschaftlichen Sache, so unterscheidet er sich von jedem anderen Ersteher nur dadurch, daß er den seinem früheren Miteigentumsanteie entsprechenden Teil des Kaufpreises sich selbst schuldig ist und daher kraft der Bestimmung des § 1445 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu zahlen braucht. Es kann jedoch keineswegs gesagt werden, daß der gebotene und durch gerichtlichen Zuschlag akzeptierte Meistbot — also die Schuldsumme selbst, und auf diese kommt es an — eine kleinere sei; denn die proportionell dem früheren ideellen Anteile entsprechende Entlastung von der Zahlung des entsprechenden Kaufschillingsteiles betrifft, wie eben dargetan, nur die Erfüllung des Vertrages und die für die Höhe des Kaufschillings selbst ganz irrelevante Verteilung des Kaufpreises unter die Verkäufer (§ 843 am Schluß). Ebenso wie demnach der Umstand, der die Eheleute A. und T. Sch. von dem Meistbote per 172.000 K nur die Hälfte herauszuzahlen brauchen, für die Frage der Höhe der Kaufsumme gleichgültig ist, ebenso belanglos ist auch der von den Beschwerdeführern weiters betonte Umstand, daß es ihnen eben nur um den Erwerb der zweiten Hälfte zu tun war, und daß sie die bücherliche Übertragung des Eigentumes auch nur auf diese ehemals J. Sch.'sche zweite Hälfte anzusuchen haben werden, um ins bücherliche Alleineigentum der erstandenen Realität zu rücken. Denn einerseits war der Verkauf des ganzes Reales das Mittel zur Erreichung dieses Erfolges, anderseits bezieht sich aber auch dieser Umstand schon auf die Erfüllung des Rechtsgeschäftes und vermag die Tatsache nicht zu beseitigen, daß die ganze Realität den Gegenstand des Verkaufes gebildet hat und hiefür die Summe von 172.000 K gelöst worden ist. Der Hinweis der Beschwerdeführer darauf, daß ein Eigentümer seine eigene Sache nicht kaufen könne, vermag aber der Beschwerde darum nicht zur Stütze zu dienen, weil die Beschwerdeführer hiebei den wesentlichen Unterschied übersehen, der objektiv zwischen dem Verkaufe eines ideellen Eigentumsanteiles und jenem der gemeinschaftlichen Sache selbst gelegen ist und es juristisch ermöglicht, daß auch der Miteigentümer als Käufer der gemeinschaftlichen Sache auftreten kann. Wenn aber endlich die Beschwerdeführer vermeinen, daß die Analogie zum Gebührengesetze für ihre Befreiung von dem Armenprozente hinsichtlich der Hälfte der Realität spreche, so widerlegt sich diese Rechtsansicht schon durch die Erwägung, daß bei der Verschiedenheit der Voraussetzungen und Zwecke beider Abgaben von einer Analogie von vornherein nicht die Rede sein kann.

Diese Ermägungen führten den Verwaltungsgerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

3.

Aufschub des Anfalles sämtlicher Dienstalterszulagen einer Lehrperson infolge einer Disziplinarstrafe.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Jänner 1907, Nr. 414 ex 1907, M.-A. XV, 2951/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Truxa, Krupsky, Dr. Schimm und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde des H. J. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. März 1905, Z. 2586, betreffend die Zuerkennung der dritten Dienstalterszulage, nach der am 15. Jänner 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Herrn Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Bodirsky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Grafen Hartig, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Volksschullehrer H. J., seit 1885 lehrbefähigt und seit 16. September 1889 in definitiver Anstellung in Wien, erhielt die erste Dienstalterszulage mit 16. September 1894.

Der normale Anfallstermin der zweiten Zulage wäre der 16. September 1899 gewesen.

Da sich J. jedoch laut Erkenntnisses vom 13. Juni 1897, Z. 5502, die Disziplinarstrafe des Verweises zugezogen hatte, wurde ihm mit Bescheid des Bezirksschulrates Wien vom 23. August 1899, Z. 4331, mangels entsprechender Verwendung die zweite Dienstalterszulage verweigert. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Erst über ein Gesuch vom 11. Juni 1900, in welchem der Beschwerdeführer auf den „Ablauf seines Straferkenntnisses vom 13. Juni 1897" hinwies und in welchem er um Flüssigmachung der zweiten Dienstalterszulage ab 1. Juli 1900 bat, wurde ihm mit Bescheid des Bezirksschulrates vom 11. Juli

1900, Z. 4594, die zweite Zulage mit Rücksicht auf den Umstand, daß seine dienstliche Verwendung nunmehr eine entsprechende und die über ihn mit dem erwähnten Erlasse verhängte Disziplinarstrafe des Verweises gemäß § 45 des niederösterretchen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, nicht mehr in Anrechnung zu bringen ist, vom 1. Juli 1900 ab flüssig gemacht.

Auch dieser Bescheid hat die Rechtskraft erlangt.

Im Jahre 1904 erließ nun der Bezirksschulrat an den Beschwerdeführer den Bescheid vom 16. September, Z. 5239, in welchem demselben eröffnet wurde, daß der Bezirksschulrat ungeachtet des Umstandes, daß Beschwerdeführer das 15. Dienstjahr nach erworbener Lehrbefähigung bereits in diesem Monate vollstreckt habe, erst im Juli 1905 in der Lage sei, über die Frage der Zuerkennung seiner dritten Dienstalterszulage, und zwar mit dem letztgenannten Termine zu entscheiden, da ihm die zweite Zulage erst mit 1. Juli 1900 angewiesen wurde, gemäß § 30 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35 und § 4, Alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, der Anspruch auf eine weitere Dienstalterszulage aber erst nach Ablauf einer weiteren mit entsprechender Verwendung zurückgelegten fünfjährigen Dienstperiode vom Zeitpunkte der rechtlichen Zuerkennung der unmittelbar vorangegangenen Dienstalterszulage erwächst.

Dem dagegen ergriffenen Rekurs hat der k. k. Landesschulrat und mit der nun angefochtenen Entscheidung vom 18. März 1905, Z. 2586, hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht dem weiteren Rekurse aus den Gründen der ersten Instanz keine Folge gegeben.

Hiegegen richtet sich die Beschwerde des H. J., in welcher er geltend zu machen sucht, daß sich die nachteilige Wirkung der Disziplinarstrafe in der Verschiebung des Anfallstages der zweiten Dienstalterszulage erschöpfen mußte, daß dieselbe daher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 45 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, bei Zuerkennung der dritten Dienstalterszulage nicht mehr in Betracht zu ziehen war; der Anfallstag der in Rede stehenden dritten Zulage sei daher von der Lehrbefähigung an, nicht aber vom Zeitpunkte der Zuerkennung der zweiten Zulage an zu berechnen gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch die Beschwerde nicht für zutreffend zu erkennen.

Es muß festgehalten werden, daß der Anfallstag der zweiten Dienstalterszulage, welcher sonst auf den 16. September 1899 gefallen wäre, mangels entsprechender Verwendung des Beschwerdeführers innerhalb dieser Zeit rechtskräftig auf den 1. Juli 1900 verschoben worden ist.

Bei Prüfung des Anspruches des Beschwerdeführers nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, unter Heranziehung des früher geltenden § 30 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, kam nun der Verwaltungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß der Gesetzgeber die fünfjährige Dienstzeit, nach deren Ablauf eine Lehrperson eine Dienstalterszulage erhält, in der Tat, wie das Ministerium angenommen hat, jedesmal vom Anfallstage der letzten unmittelbar vorhergehenden Zulage berechnet wissen will, denn das Gesetz nimmt keine Rücksicht auf die jeweilige Gesamtdienstzeit der Lehrpersonen, sondern bringt jede einzelne Zulage nur in Zusammenhang mit den vorangegangenen anrechenbaren fünf Jahren.

Hieraus ergibt sich aber, daß eine Lehrperson durch ein Verhalten, durch welches ihrer Verwendung die Eigenschaft eines „entsprechenden" benommen wurde, jener Zeit, welche in der Richtung auf die nächste Dienstalterszulage bereits verstrichen ist, verlustig wird und von neuem anfangen muß, durch fünf Jahre hindurch auf dasselbe Ziel hinzuarbeiten; daß also der Verlust jener Zeit, innerhalb welcher ihre Verwendung keine entsprechende war, ein unwiederbringlicher ist, und daß sie nicht nur zur nächsten, sondern auch zu den folgenden Dienstalterszulagen erst um eben diese Zeit später kommen kann.

Wenn aber der Vertreter der Beschwerde in der mündlichen Verhandlung sich auf § 45 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, beruft, laut dessen die Disziplinarstrafe des Verweises nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betreffenden nicht weiter in Anrechnung gebracht wird, so ist zu bemerken, daß der Aufschub des Anfalles der zweiten Dienstalterszulage nicht als unmittelbare Rechtsfolge der Disziplinarstrafe, sondern wegen der im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67 (analog § 30 des Gesetzes vom 5. April 1870) von der Schulbehörde als „nicht entsprechend erkannten Verwendung" ausgesprochen worden ist.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse-Auszahlung im Scheckverkehre.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1907, Pr.-Z. 206, M.-Abt. XVI, 753/07:

Um einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend die aus dem allgemeinen Pensionsetat gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Scheckverkehre der Postsparkassa auszahlen lassen zu können, womit zunächst rücksichtlich jener der Anfang gemacht werden soll, welche bei dem Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vorgeschrieben sind, erscheint es erforderlich, die Liquidierung dieser Bezüge ohne Rücksicht darauf, in welchem Orte Niederösterreichs der Bezugsberechtigte wohnt, ausschließlich vom Rechnungs-Departement der genannten Finanz-Landesbehörde, und zwar bloß auf Grund der amtlichen Liquidierungsbehelfe vorzunehmen, wobei auch von der vorherigen Beibringung von Quittungen und von den bisher vorgeschriebenen Bestätigungen über Leben und Aufenthalt, dann über die Fortdauer der Witwenschaft abgesehen werden wird.

Behufs Sicherung der Feststellung der besonderen Umstände, an die nach den bestehenden Vorschriften der Fortbezug des Versorgungsgenusses geknüpft wird, ist es notwendig, daß in Hinkunft die mit der Matrikelführung betrauten Organe Niederösterreichs, sowohl den Todesfall einer jeden mit einer Pension Provision oder einem sonstigen staatlichen Ruhegenuß beteilten Partei, als auch die vollzogene Trauung einer jeden Witwe oder weiblichen Waise nach Staatsbediensteten der Finanz-Landes-Direktion in Wien anzeigen.

Über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums hat das k. k. Ministerium des Innern nach dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gepflogenen Einvernehmen mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1907, Z. 51953 ex 1905, angeordnet, daß die Matrikelführer in Niederösterreich ohne Verzug angewiesen beziehungsweise dahin belehrt werden, daß dieselben in Hinkunft die erwähnten Anzeigen anstatt an die betreffende politische Behörde, unmittelbar an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien zu erstatten haben werden. Da die Auszahlung im Wege der Postsparkassa erst vom 1. Februar 1907 an stattfinden wird, werden die Quittungen pro 1907 noch mit der vorgeschriebenen Bestätigung über Leben beziehungsweise Fortdauer der Wissenschaft versehen sein müssen.

Obgedachte Anordnung beinhaltet keinerlei Mehrbelastung, sondern nur eine Änderung in der Bezeichnung der Einreichungsstelle für die schon derzeit (im Sinne des § 8 der Vorschrift, Beilage C) des Hofkammerdekretes vom 17. April 1834, P.-G.-S. Nr. 34, vorgeschriebenen Anzeigen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Pfarrvorsteher — abgesehen von den Wegfall der Bestätigung über Leben und Aufenthalt, dann über die Fortdauer der Wiwenschaft — auch noch dadurch werden entlastet werden, daß in Hinkunft bei Erziehungsbeiträgen und Waisenpensionen die pfarramtlichen Bestätigungen über die Unversorgtheit nicht mehr monatlich, sondern bloß einmal im Jahre, und zwar im Monate November zu erteilen sein werden.

Hinsichtlich jener Ruhe- und Versorgungsgenüsse jedoch, die bei der k. k. Staats-Zentralkassa auszuzahlen sind, hat es vorläufig bei dem bisherigen Vorgang zu verbleiben.

5.

Infektionskrankentransportdienst. Regelung für Wien.

I.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. Jänner 1907, M.-Abt. X, 8248/06:

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten werden die diesfalls bereits mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1885, Z. 14355, und vom 13. Dezember 1906, Z. XI, 955/3, angeordneten Maßregeln zur genauen Darnachachtung neuerlich veröffentlicht:

1. Die Benützung des öffentlichen Lohnfuhrwerkes zum Transporte von Personen, die mit den sub 2 bezeichneten Infektionskrankheiten behaftet sind, wird verboten. Es darf demnach zur Überführung von Infektionskranken in die hiefür bestimmten öffentlichen und Privatspitäler der städtische Infektionswagen benützt werden, welcher im Wege des zuständigen k. k. Polizei-Kommissariates zu requirieren ist.

2. Die zu berücksichtigenden Formen von anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten sind: Pest, asiatische Cholera, Unterleib- und Flecktyphus, Blattern, Scharlach, Masern, Varizellen, Diphtheritis, Croup, Dysenterie, Keuchhusten, Rotlauf und Kindbettfieber.

3. Der Bevölkerung wird strengstens zur Pflicht gemacht, den Anordnungen der Amtsärzte in Bezug auf Isolierung erkrankter Personen, Desinfektion, wie überhaupt in Bezug auf alle die Beschränkung der Infektionskrankheit bezweckenden Maßregeln Folge zu leisten, und wird jede Verheimlichung einer derartigen Erkrankung strenge bestraft werden.

4. Alle Leichen, bei denen die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit besteht, oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen, sind so schleunig wie möglich nach vorgenommener Beschau, wenn dies der städtische Arzt anordnet, aus dem Sterbehause zu entfernen und in die Leichenbeisetzkammer in dem betreffenden Friedhofe zu übertragen. Die Beisetzung von Leichen in Leichenkammern außerhalb der Friedhöfe über Anordnung der Amtsärzte ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Leichen von Personen handelt, welche nicht an einer Infektionskrankheit gestorben sind.

5. Die Leichen der an einer anzeigepflichtigen Infektionskrankheit Verstorbenen dürfen bis zur Beerdigung nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es gestatten, daß zur Beisetzung der Leiche bis zu ihrer Beerdigung ein besonderes für diese Zeit lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, von dem Familienverkehr abschließbares Gemach verwendet werde, wobei die von den Amtsärzten, beziehungsweise dem Stadtphysikate angeordneten Vorsichtsmaßregeln genau zu beachten sind.

6. Zur allfälligen Dekorierung des Trauergemaches und zur Aufbahrung solcher Leichen dürfen die von den Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenvereinen u. s. w. zu derlei Zwecken allgemein benützten Geräte und Paramente nicht verwendet werden; auch ist die Schaustellung solcher Leichen verboten und sind überhaupt die Aufbahrungsräume so einfach als möglich auszustatten.

7. Die städtischen Ärzte, welche die Totenbeschau vornehmen, sind verpflichtet, nach dem Ergebnisse des Leichenbeschaubefundes die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen

erforderlichen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen, und haben zu bestimmen, ob die in den vorstehenden Punkten 4 bis einschließlich 6 enthaltenen Vorsichten durchzuführen sind.

8. Den Bediensteten der Leichenbestattungs-Unternehmungen ist es verboten, in ihrer Dienstkleidung das öffentliche Personenfuhrwerk, die Straßenbahn u. s. w. zu benützen, oder mit dieser Dienstkleidung versehen ein öffentliches Lokale (Gast-, Kaffeehaus 2c.) zu besuchen.

Diese Anordnungen werden mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Fällen der Außerachtlassung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen behördlichen Bestimmungen gegen die Schuldtragenden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorgegangen werden wird.

(Anmerkung: Durch diese Kundmachung wird die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Jänner 1906, M.-Abt. 302/06, außer Kraft gesetzt.)

* * *

II.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1906, Z. XI-955/3, betreffend ein allgemeines Regulativ für den Transport und die Abgabe Infektionskranker in die öffentlichen und privaten Krankenanstalten der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien:

1. Mit einer der nachstehend benannten Infektionskrankheiten behaftete oder derselben verdächtige Kranke dürfen nur in eines der zur Aufnahme von Infektionskranken berechtigten Wiener Spitäler zur Pflege abgegeben werden.

Die hier berücksichtigten Formen von anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten sind: Pest, Cholera asiatica, Abdominal- und Flecktyphus, Blattern, Scharlach, Masern, Varizellen, Diphtherie (inklusive Croup), Dysenterie, Keuchhusten, Rotlauf.

2. Zur Aufnahme Infektionskranker sind nur nachstehende Spitäler berechtigt:

A. Öffentliche Spitäler.

a) K. k. Kaiser Franz Josef-Spital für Pest, Blattern, Cholera, Flecktyphus und andere hochinfektiöse Krankheitsformen, Bauchtyphus, Dysenterie, Scharlach, Masern, Varizellen, Diphtheritis und Rotlauf.
b) K. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung für Bauchtyphus, in beschränktem Maße auch Rotlauf.
c) K. k. Kaiserin Elisabeth-Spital für Diphtheritis, Bauchtyphus, Dysenterie und Rotlauf.
d) K. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spitalsstiftung für Bauchtyphus, Dysenterie und Rotlauf.
e) K. k. Wilhelminen-Spital für Bauchtyphus, Rotlauf (in beschränktem Maße) und Dysenterie (bei Erwachsenen), Diphtheritis, Keuchhusten, Masern, Rotlauf, Scharlach und Varizellen (nur für Kinder).

B. Privatspitäler.

a) Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt für Bauchtyphus und Rothlauf.
b) Leopoldstädter Kinderspital
c) Kronprinz Rudolfs-Kinderspital
d) St. Annen-Kinderspital
e) St. Josefs-Kinderspital
} für Diphtheritis, Masern und Scharlach.
f) Karolinen-Kinderspital für Diphtheritis, Masern, Scharlach und Varizellen.

3. Zum Transporte Infektionskranker in eines dieser Spitäler darf nur der städtische Infektionswagen benützt werden, welcher im Wege des zuständigen k. k. Polizei-Kommissariates zu requirieren ist.

Insbesondere ist die Benützung öffentlicher Lohnfuhrwerke zur Beförderung von Infektionskranken strengstens untersagt und wird bei Außerachtlassung dieses Verbotes nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, gegen die Schuldtragenden strafweise vorgegangen.

4. Vor der Überführung eines Infektionskranken in ein zu dessen Aufnahme bestimmtes Spital ist womöglich im Wege des Polizei-Kommissariates das Bett telegraphisch oder telephonisch sicherzustellen, wobei Alter, Geschlecht des Kranken und Art der Krankheit bekanntzugeben sind.

Der Verkehr mit der Polizei darf jedoch nur durch Personen besorgt werden, die mit dem Kranken nicht in Berührung gekommen sind.

Bei der Überführung des Kranken ist dem Begleitpersonale (städtischen Sanitätsdiener) das im Anhange abgedruckte für den Spitalstransport vorgeschriebene Formulare (Spitalszettel für Infektionskranke, auf blauem Papier) mitzugeben, welches auch bereits zur Anmeldung des Transportes auf dem Polizei-Kommissariate gedient hat. Diese Formulare sind auf allen Polizei-Kommissariaten und Sicherheitswachstuben jederzeit erhältlich.

5. Abgesehen von den städtischen Sanitätsdienern oder Krankenträgern sind bei der Überführung erwachsener Infektionskranker in die Spitäler andere Begleitpersonen in der Regel ausgeschlossen, bei Kindertransporten jedoch zulässig. Begleitpersonen, welche im Spitale nicht zurückbleiben, sind mit dem Infektionswagen wieder in ihre frühere Behausung zu befördern.

6. Die Desinfektion der kommunalen Infektionswagen ist nach jedem Transporte in jener Sanitätsstation, von welcher der Wagen requiriert wurde, vorzunehmen.

7. Wird der Kranke trotz des Verbotes nicht im städtischen Infektionswagen, sondern in einem dem öffentlichen Verkehre dienenden oder in einem Privatfuhrwerke ins Spital gebracht, so ist der Fall seitens der Spitalsleitung ungesäumt dem magistratischen Bezirksamte des betreffenden Bezirkes, bei öffentlichen Fuhrwerken unter Angabe der Wagennummer, sonst unter Nennung des Namens und Wohnortes des Fuhrwerksbesitzers, behufs Einleitung der Amtshandlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Lenker von nichtkommunalen Fuhrwerken, welche Kranke jeder Art in die zur Aufnahme Infektionskranker bestimmten Spitäler bringen, dürfen überhaupt erst dann wegfahren, wenn der Journal-(Verwaltungs-)beamte dies gestattet hat.

Stellt sich dabei heraus, daß das Fuhrwerk zum Transporte eines Infektionskranken gedient hat, so hat sich der Wagen direkt in eine der beiden städtischen Sanitätsstationen XVII. Bezirk, Gilmgasse 18 oder XX., Gerhardusgasse 3/5, zur Durchführung der entsprechenden Wagendesinfektion zu begeben. Erforderlichenfalls ist der Journalbeamte, nach vorheriger Einholung der Weisungen der Direktion, auch berechtigt, dem Wagenlenker eine verläßliche Begleitperson zur Sanitätsstation mitzugeben.

Sollte der Kutscher sich jedoch weigern, der erhaltenen Aufforderung gemäß, sein Fuhrwerk der Desinfektion unterziehen zu lassen, so ist, falls die sofortige Requirierung polizeilicher Assistenz untunlich sein sollte, bei öffentlichen Fuhrwerken die Wagennummer, bei privaten Name und Wohnort des Besitzers dem nächsten Polizei-Kommissariate zur zwangsweisen Vornahme der Desinfektion und Außerbetriebsetzung des Wagens telephonisch bekanntzugeben und gleichzeitig die schriftliche Anzeige von dem Vorfalle an das zuständige magistratische Bezirksamt wegen Einleitung der Strafamtshandlung gegen den Kutscher zu erstatten.

8. Kleider und Effekten von in Spitalspflege übernommenen Infektionskranken dürfen erst nach vollzogener ausreichender Desinfektion den Begleitpersonen beziehungsweise Angehörigen wieder ausgefolgt werden. Die Desinfektion hat in der Anstalt selbst, wo die Aufnahme erfolgte, zu geschehen.

9. Die von dem Begleitpersonale des Transportes in der Spitalsaufnahmekanzlei abgelieferten, gleichzeitig als Krankheitsanzeigen dienenden Spitalszettel für Infektionskranke sind vom Journalbeamten des Spitales abzuschreiben, die Kopie ist mit dem Kopfzettel in das Krankenzimmer, das Original durch die Post an das zuständige magistratische Bezirksamt zu senden. Außerdem ist die erfolgte Aufnahme eines Kranken in die Infektions-Abteilung vom Journalbeamten sofort telephonisch dem betreffenden magistratischen Bezirksamte mitzuteilen.

Im Falle, als sich während der Spitalsbehandlung die Aufnahmsdiagnose als unrichtig herausstellen sollte, ist vom Vorstande der Infektions-Abteilung eine neuerliche Krankheitsanzeige zu erstatten.

10. Wenn die Intervention der Polizei bei der Spitalsabgabe eines Infektionskranken in Anspruch genommen wird, die Durchführung des Transportes aber aus was immer für Gründen unterbleibt, so ist der betreffende Spitalszettel für Infektionskranke der Partei abzunehmen und nebst einem bezüglichen, vom Polizei-Kommissariate über die Ursachen der Nichtaufnahme auszustellenden Vermerke an das magistratische Bezirksamt des Wohnortes des Kranken beziehungsweise an den betreffenden städtischen Bezirksarzt zu senden.

11. Die bestehenden Vorschriften über die Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten (insbesondere bei den im § 1 dieses Regulatives nicht erwähnten Krankheitsformen) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

12. Die mit dem Statthalterei-Erlasse vom 28. Juli 1903, Z. VIII-119, erlassenen normativen Bestimmungen für den Transport und die Abgabe von Infektionskranken in die Wiener k. k. Krankenanstalten treten hiemit außer Kraft.

6.

Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an den Magistrat mit dem Erlasse vom 23. Jänner 1907, Z. I a-3537, die zum Handelsministerial-Erlasse vom 14. Dezember 1906, Z. 24061, betreffend das Verfahren bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen erschienene „Anleitung" übermittelt, welche dazu bestimmt ist, den Bewerbern um die Genehmigung von Betriebsanlagen und insbesondere den Verfassern der bezüglichen Projekte als Richtschnur für den von ihnen zu beobachtenden Vorgang zu dienen.

Diese Anleitung hat folgenden Wortlaut:

Anleitung

für die

Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen.

Die dem Einschreiten um die Genehmigung einer neu zu errichtenden, beziehungsweise zu erweiternden gewerblichen Anlage beizuschließenden technischen Behelfe haben in je dreifacher Ausfertigung zu enthalten:

1. Situations- und Niveaupläne der Anlage und ihrer Umgebung;
2. Bau-, Konstruktions- und Dispositionspläne;

3. Eine Beschreibung der Anlage, ihrer Bauart, deren inneren Einrichtung und des Betriebsvorganges.

Ad 1.

Die Situierung und die Umgebung einer gewerblichen Anlage ist mit besonderer Beachtung der in der Nachbarschaft gelegenen Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Kasernen, Fortifikationsobjekte und anderen öffentlichen Anstalten und Gebäude sowie der Kommunikationen der Wasserläufe in einem zum mindesten im Maßstabe der Gemeindekatastralkarten zu verfassenden Situationsplane im Umkreise von 100 m darzustellen.

Überdies ist die Entfernung von Pulver- oder Sprengmittelmagazinen, welche sich in einem Umkreise von 1000 m befinden, ziffermäßig anzugeben.

Es empfiehlt sich bei Verfassung der Situationspläne, die Abdrücke der Originalkatastralkarten oder Kopien derselben zu verwenden. Bei Anlagen, deren Betrieb eine bedeutendere Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, Ruß, Staub, Lärm oder üble Ausdünstungen, oder eine Gefährdung durch Feuers- oder Explosionsgefahr hervorrufen kann, sowie auch bei Steinbrüchen, ist die Umgebung im Umkreise von 200 m, bei Anlagen, für deren Herstellung kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung eine bestimmte Entfernung von fremden Objekten oder Liegenschaften vorgeschrieben ist, im Umkreise dieser normierten Entfernung zur Darstellung zu bringen.

In den nach den Himmelsrichtungen zu orientierenden Situationsplänen sind dem jeweiligen Bedarfe entsprechend die Katastralnummern der eingezeichneten Grund- und Bauparzellen und die Namen der Besitzer derselben einzutragen. Diese Eintragung kann sich nach Umständen auf die unmittelbaren und sonst in irgendeiner Weise beteiligten Anrainer beschränken. Nach Bedarf kann ein abgesondertes Verzeichnis der anrainenden Liegenschaften und ihrer Besitzer angeschlossen werden.

Falls bei der kommissionellen Verhandlung die im Situationsplane mit Namen nicht bezeichneten Besitzer oder die Besitzer von außerhalb des dargestellten Umkreises liegenden Objekten und Liegenschaften Einwendungen erheben, ist, wenn tunlich, schon während der Lokalverhandlung der Situationsplan durch die Eintragung der Parzellennummern und der Namen der protestierenden Besitzer, beziehungsweise durch die Eintragung der Lage der weiter in Betracht kommenden Objekte und Liegenschaften zu vervollständigen.

In Fällen von geringer Bedeutung kann eine solche Vervollständigung des Situationsplanes auf Grund der bei den Gemeinden erliegenden Katastralkarten auch von der Hand bewerkstelligt werden. Sinngemäß hat die Vervollständigung der Situationspläne auch in Rekursfällen zu erfolgen.

Insbesondere wird es notwendig sein, im Situationsplane alle während der kommissionellen Erhebungen vorgebrachten oder in den Berufungen angeführten Daten, zum Beispiel wichtige, in Frage kommende Entfernungen, welche aus dem Plane sonst nicht mit der erforderlichen Genauigkeit entnommen werden können und auf die sich im Kommissionsprotokolle bezogen wird, dann die Bauart der angrenzenden Objekte, die Konfigurationsverhältnisse des Terrains, die zur Entwässerung des Terrains dienenden Einrichtungen u. dgl. ersichtlich zu machen.

Zur eventuellen, in Berufungsfällen notwendigen Ergänzung des Situationsplanes sind die erforderlichen Niveaupläne, Terrainquerprofile anzufertigen und über die Höhendifferenzen der Dachfirste der angrenzenden Objekte und Rauchfangmündung von größeren Feuerungen die näheren Daten anzugeben.

In minder wichtigen Fällen wird diesfalls eine die Lokalverhältnisse annähernd darstellende und die gegebenenfalls erforderlichen Terrainhöhenkoten enthaltende Handskizze genügen.

Bei Anlagen, die im Feuerrayon der Eisenbahnen liegen, muß eine hinreichende Anzahl von entsprechenden, diesen Feuerrayon bezeichnenden Querprofilen vorgelegt werden.

Handelt es sich um Anlagen, bei welchen eine konzessionspflichtige Benützung (Ab- und Zuleitung) von Gewässern in Frage kommt, hat die Situation nicht nur den Hauptlauf des in Betracht kommenden Gewässers samt seinen Nebenarmen und den etwa abzweigenden Kanälen und künstlichen Gerinnen, sondern auch die in Betracht kommenden Nachbarwerke der projektierten neuen Betriebsanlage stromab- und aufwärts zu umfassen, falls eine Beeinflussung dieser Werke durch die neue Anlage nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Desgleichen sind hier alle Ortschaften und Wohngebäude einzuzeichnen, welche ihren Wasserbedarf aus den als Vorfluten dienenden öffentlichen Gewässern decken, falls eine Beeinflussung des Wasserbezuges durch die Anlage bemirkt werden kann.

Bei Stauwerken ist außerdem die normale Staugrenze und, wenn es die Umstände erfordern, auch das alte sowie das neue Inundationsgebiet einzuzeichnen.

Falls das nach dem oben Angeführten im Maßstabe der Katastralkarte zur Darstellung zu bringende Gebiet zu groß ausfällt, ist im Interesse der Übersichtlichkeit ein kleinerer Maßstab anzuwenden.

Die Längen- und Querprofile haben jene Strecken der in die Situation aufgenommenen natürlichen Gewässer, Kanäle und künstlichen Gerinne darzustellen, welche durch die projektierte Anlage beeinflußt werden, um alle Wirkungen der geplanten Bauten auf den Ablauf des Wassers, hauptsächlich auf die Höhe und das Gefälle des Wasserspiegels beurteilen zu können. Aus dem letztangeführten Grunde sind in den Querprofilen namentlich alle jene Querschnitte, in welchen Kunstbauten zur Ausführung kommen sollen, ersichtlich zu machen.

Die Niveaukoten sind jedenfalls an einen Fixpunkt anzubinden, welcher die Kontrolle der Niveauangaben ermöglicht.

Die Längenprofile und die Talquerprofile sind mindestens im Maßstabe für die Längen von 1 : 1000, für die Höhen von 1 : 100 zu verfassen, die übrigen Querprofile wenigstens im Maßstabe 1 : 100 zu zeichnen.

Ad 2.

Die Betriebsanlagen sind in Grundrissen aller Geschosse, inklusive Keller- und Dachgeschoß, in einigen charakteristischen Querschnitten sowie auch in Außenansichten der Gebäude planlich darzustellen.

In diesen Plänen sind außer der Ausdehnung und Bauart der Betriebsgebäude und der Bestimmung der einzelnen Betriebslokalitäten alle tragenden und getragenen Konstruktionen, namentlich die Konstruktion der Stiegen, der Decken, die Höhen der Stockwerke, bei Wasserwerksanlagen alle jene Vorrichtungen zur Darstellung zu bringen, welche auf die Zu- und Ableitung oder die Menge des benützten Wassers Einfluß haben.

In diesen oder auch, falls es der Übersichtlichkeit wegen notwendig sein sollte, in besonderen Dispositionsplänen (wie solche häufig von den Maschinenfabriken anläßlich der Errichtung von besonders groß angelegten Betrieben angefertigt werden) sind die Antriebsmotoren, Dampfkessel, Dampfapparate, die Haupttransmissionen in ihrer Anordnung, die hauptsächlichsten Arbeitsmaschinen, Apparate sowie die inneren maschinellen und sonstigen Einrichtungen, Feuerungsstätten, Öfen u. dgl. schematisch einzutragen.

Aus diesem Plane muß ferner entnommen werden können, auf welche Art jene maschinellen Einrichtungen, die geeignet sind, durch Erschütterungen u. dgl. die Nachbarschaft zu belästigen, fundiert, beziehungsweise gelagert und wie weit sie von der Nachbargrenze entfernt sein werden.

Ferner sind in diesen Plänen die Anlagen für die Beleuchtung und Beheizung, die zur künstlichen Ventilation, Entstaubung u. dgl. dienenden Vorrichtungen, die Bedürfnisanstalten (Aborte und Pissoire) einzutragen und die Art der Beseitigung der menschlichen Auswurfstoffe sowie der geplanten Versorgung des Betriebes mit Nutz- und Trinkwasser darzustellen. Auch ist die eventuell beabsichtigte Anlage von Garderoben, Bädern, Wasch- und Schlafräumen, Speisehallen für Arbeiter u. dgl. anzugeben. Weiters sind alle jene Anlagen, die zur Reinigung der Abfallwässer und zu deren Ableitung dienen, in der Art übersichtlicherweise darzustellen, daß der Weg der Abwässer von ihrer Entstehung bis zur Stelle der schließlichen Ableitung verfolgt werden kann.

Über besondere Tragkonstruktionen sind statische Berechnungen, erforderlichen Falles Detailzeichnungen vorzulegen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es nicht genügt, in den vorzulegenden statischen Berechnungen bloß die Resultate der durchgeführten Rechnungen anzuführen, sondern daß es zum Zwecke der raschen Überprüfung solcher Elaborate unbedingt erforderlich ist, die Berechnungsart in allen Stadien des rechnerischen Vorganges vorzuführen.

Hiebei sind sämtliche der Berechnung zugrunde gelegten Ausmaße (Koten) in den betreffenden Plänen ersichtlich zu machen.

Die Baupläne sind in dem in der Bauordnung vorgeschriebenen Maßstabe zu verfassen. Die Detailpläne sind in dem dem Zwecke entsprechenden Maßstabe in Vorlage zu bringen.

Es ist auch Sorge zu tragen, daß auf sämtlichen Plänen an geeigneter Stelle nicht bloß das Verjüngungsverhältnis, sondern nebstdem stets der gewählte Maßstab in üblicher Weise ersichtlich gemacht werde.

Über die Instruierung von Projekten für die Errichtung oder Erhöhung der einen Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen bildenden gemauerten hohen Schornsteine enthält der im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ergangene Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1902, Z. 38290 ex 1901, die entsprechenden Vorschriften.

Ad 3.

Die Beschreibung der Anlage soll aus zwei Teilen bestehen, und zwar erstens aus der Beschreibung dre Bauart und der baulichen Disposition der Anlage und zweitens aus der Beschreibung des Zweckes und des Vorganges des Betriebes.

Die Baubeschreibung ist möglichst kurz zu verfassen und sind in derselben nur jene Vervollständigungen in baulicher Hinsicht anzuführen, welche zur Beurteilung der baulichen Veranlagung unerläßlich sind und planlich nicht zur Darstellung gelangen konnten, zum Beispiel die Art der Herstellung der Fußböden, die Eindeckungsart der Dächer 2c.

In der Beschreibung des Betriebszweckes und dessen Vorganges muß jedenfalls der Umfang und die Art des Betriebes in seinen wesentlichen Momenten angegeben werden. Im Interesse der raschen Erledigung wird es sehr vorteilhaft sein, nebst der Angabe der Zahl der in jedem einzelnen Raume voraussichtlich beschäftigten Arbeiter, die zu verarbeitenden beziehungsweise zu lagernden Rohstoffe unter annähernder Angabe ihrer maximalen Menge aufzuzählen, ferner die Reihenfolge der einzelnen Betriebsprozesse unter Bezugnahme auf die in den Plänen eingetragenen Antriebsmotoren und inneren Einrichtungen anzuführen und anzugeben, wie die Beseitigung, beziehungsweise Verminderung allfälliger aus dem Betriebe sich ergebender Belästigungen und Gefahren für die Arbeiter und die Umgebung beasichtigt wird, wie die festen, flüssigen oder gasförmigen Nebenprodukte und Abfallstoffe beschaffen sein werden, dann auf welche Art deren Abfuhr, Reinigung oder Weiterverarbeitung bewerkstelligt werden soll.

Bei sanitär bedenklichen Abfallstoffen ist auch deren Menge anzugeben.

Bei Errichtung einer neuen Wasserwerksanlage ist dieser womöglich ein besonderer Absatz zu widmen. Ihre Beschreibung muß so beschaffen sein, daß daraus die bestehenden Verhältnisse an den berührten Gewässern im Sinne der

einschlägigen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze*) möglichst detailliert ersehen werden können.

Speziell bei den Abwässerkläranlagen ist neben ihrer baulichen Einrichtung die voraussichtlich tägliche in diese einzuleitende Maximalmenge und die Beschaffenheit der einzelnen Abwässer, sowie die Klärungsmethode und Betriebsart (Klär- oder Filtrierzeit und Geschwindigkeit, Filtrierdruckhöhe 2c.) und überdies die Art der Beseitigung der Residuen anzugeben.

Endlich ist auch zu beschreiben, in welcher Art die Ableitung der Abwässer in die als Vorflut benützten Gewässer erfolgt.

Bestimmungen für kleinere Anlagen.

Für kleinere Anlagen von nicht fabriksmäßigem Charakter, in welchen weder besondere Antriebsmotoren, noch Dampfkessel zur Verwendung kommen, dann für bloße Verkaufs- oder Lagerstätten wird es genügen, eine Situationsplanskizze und Grundriß- und Querschnittpläne der Arbeitslokalitäten beizubringen.

Überdies ist die Bauart, die Anzahl der Geschosse und die sonstige Benützungsart des betreffenden Gebäudes anzugeben.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Vorlage an die Behörde bestimmten Bau- und Situationspläne sind auf haltbarem Zeichenpapier oder auf Pausleinwand anzufertigen. Für die Ausfertigung von Situationsplänen eignet sich am zweckmäßigsten die Pausleinwand, weil die eventuellen nachträglichen Vervollständigungen des Situationsplanes auf Grund der Gemeindekatastralkarten rasch bewerkstelligt werden können.

Die auf Pauspapier angefertigten technischen Behelfe sind zur Vorlage nicht geeignet.

Blaupausen (weiße Linien auf blauem Grunde) sind unbedingt zu vermeiden.

Das Rollen der Pläne ist zu unterlassen, dieselben sollen vielmehr im Formate 21/34 cm, beziehungsweise auf dieses Format gefaltet, mit Überschriften versehen und bei umfangreichen Elaboraten in Mappen verwahrt zur Vorlage gebracht werden.

Die technischen Behelfe sind vom Verfasser und vom Betriebswerber zu fertigen.

Bei Verfassung der die Wasserwerksanlagen betreffenden Pläne und Projektsbeschreibungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese als Spezialkarten und Dokumente bei Vervollständigung des Wasserbuches benützt werden können.

7.

Stempelbehandlung der in Heimatrechts-Angelegenheiten vorkommenden Schriften.

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 8. November 1906, Z. 20961 (Intimation der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 24. Jänner 1907, Z. V-148) wird dem Wiener Magistrate durch Note des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes vom 4. Februar 1907, Z. 1721/V. B. ex 1907 (M. Abt. XVI 1263/07) Nachstehendes eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

A.

Eingaben österreichischer Staatsangehöriger um Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde sind, falls die Aufnahme auf Grund des nach den §§ 2 bis 4 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. 222, zustehenden Rechtsanspruches nachgesucht wird, zufolge § 4 dieser Novelle stempelfrei. In anderen Fällen (freiwillige Aufnahme) unterliegen dieselben gemäß T. P. 43 c, 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, vom 1. Bogen dem Stempel von 4 K.

Eingaben von Ausländern um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband sind gleichfalls gemäß § 4 der Heimatsgesetznovelle stempelfrei, wenn die Aufnahme auf Grund der §§ 2 bis 4, beziehungsweise 5 dieser Novelle zustehenden Rechtsanspruches nachgesucht wird. In anderen Fällen (freiwillige Aufnahme) unterliegen dieselben gemäß T. P. 43 c, 3 des berufenen Gesetzes vom Jahre 1862 dem Stempel von 4 K vom 1. Bogen.

Auch die nach Erlangung der inländischen Staatsbürgerschaft zu überreichenden Gesuche um Anerkennung der definitiven Verleihung des Heimatrechtes sind unter der erwähnten Voraussetzung stempelfrei.

In anderen Fällen unterliegen diese Gesuche gemäß T. P. 43 a, 2 des Gesetzes vom Jahre 1862 dem Stempel von 1 K per Bogen.

Ansuchen, mit welchen ungarische Staatsangehörige nach Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter Beibringung des Zeugnisses über die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande zugleich um die definitive Aufnahme in den österreichischen Staats- und einen Gemeindeverband ansuchen, unterliegen gemäß der oben berufenen T. P. 43 a, 2 von jedem Bogen dem Stempel von 1 K.

B.

Die den sub A erwähnten Eingaben anzuschließenden, bezw. in den Verhandlungen über diese Gesuche benötigten Behelfe genießen, soferne den Eingaben die Stempelfreiheit zukommt, im Sinne des § 4 der Heimatsgesetznovelle unter den im Punkte 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, bezeichneten Modalitäten die bedingte Gebührenbefreiung und bleiben in den bezüglichen Verhandlungen auch vom Beilagenstempel befreit.

Kommt dagegen der Eingabe die Stempelbefreiung nicht zu, so unterliegen auch diese Zeugnisse und Behelfe der Stempelung nach den allgemeinen Vorschriften.

Nur den Aufenthalts- und Wohnungszeugnissen kommt auch im letzteren Falle die bedingte Gebührenfreiheit nach T. P. 117, lit. d des Gebührengesetzes zustatten.

Ansuchen der Parteien um Ausfertigung solcher Zeugnisse und Behelfe sind vom Eingabenstempel befreit, sofern es sich um die Erlangung des Heimatrechtes auf Grund des nach §§ 2 bis 5 der Heimatsgesetznovelle zustehenden Rechtsanspruches handelt.

C.

Protokolle, welche die Stelle der sub A oder B, letzter Absatz, erwähnten Eingaben vertreten, unterliegen gemäß T. P. 79 a, 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, demselben Stempel wie die betreffenden Eingaben. Die Gebührenfreiheit der Eingabe kommt auch dem Protokolle zustatten.

Protokolle, welche die Ergänzung des Tatbestandes zum Gegenstand haben, unterliegen gemäß T. P. 79 c, bb des eben berufenen Gesetzes dem Protokollstempel von 1 K, und zwar auch dann, wenn darin das bereits früher gestellte Begehren um Aufnahme in den Staats- oder Heimatsverband wiederholt wird; sofern jedoch die Aufnahme auf Grund des nach §§ 2 bis 5 der Novelle zustehenden Rechtsanspruches angestrebt wird, kommt auch den Erhebungsprotokollen im Sinne des § 4 der Novelle die Gebührenfreiheit zustatten.

D.

Die in den gegenständlichen Verhandlungen ergehenden amtlichen Ausfertigungen und insbesondere auch alle an die Parteien gerichteten Dekrete, mit welchen dieselben von der aufrechten oder abweislichen Erledigung ihrer sub A erwähnten Gesuche verständigt werden, sind gemäß T. P. 7 i des Geb.-Ges. kein Gegenstand der Stempelgebühr.

Heimatscheine oder andere dieselben vertretende Urkunden, worunter aber die erwähnten Verständigungs-Dekrete nicht zu rechnen sind, unterliegen gemäß T. P. 116, lit. a, bb beziehungsweise b dem Stempel von 1 K, beziehungsweise 30 h per Bogen.

E.

Parteiansuchen (Eingaben oder Protokoll) um Erweiterung der Frist zur Vorlage von Dokumenten behufs Erwirkung der definitiven Aufnahme in den Staatsverband unterliegen in allen Fällen gemäß T. P. 43 a, 2 dem Stempel von 1 K per Bogen. Demselben Stempel unterliegen derartige Ansuchen in Verhandlungen wegen freiwilliger Aufnahme in einen Gemeindeverband.

Dagegen kommt den Fristgesuchen erwähnter Art, wenn sie lediglich die Verleihung des Heimatrechtes nach §§ 2 bis 5 der Heimatsgesetznovelle bezwecken, die Stempelfreiheit im Sinne des § 4 dieser Novelle zustatten.

F.

Rechtsmittel (Beschwerden und Berufungen) der Parteien gegen Entscheidungen über die sub A) erwähnten Ansuchen unterliegen, insofern die Eingabe bezw. das die Stelle derselben vertretende Protokoll selbst stempelpflichtig war, gemäß T. P. 43 h des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 2 K per Bogen. War hingegen die Eingabe stempelfrei, so kommt die Stempelfreiheit auch den Rechtsmitteln zustatten.

Die Gemeinden genießen bei Überreichung derartiger Rechtsmittel die persönliche Gebührenbefreiung nach T. P. 75, lit. b des Gebührengesetzes.

Was speziell die Stempelbehandlung der mit der d. ä. Zuschrift vom 19. September 1905, Z. XVI-5472/5, anher gesendeten Formularien, bezw. die in denselben erörterten Stempelfragen betrifft, so wird der Wiener Magistrat auf folgende Punkte aufmerksam gemacht.

Das Dekret nach Formular 1 (Drucksorte f. d. mag. Bezirksämter M. B. A. 67) ist nach T. P. 7 i Gebührengesetzes stempelfrei. Die Protokolle nach Formular 2 (Drucksorte f. d. mag. Bezirksämter M. B. A. 57) sind, falls sie die Stelle einer Eingabe vertreten, nach T. P. 79 a, 1 und 43 c, 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, mit 4 K vom 1. Bogen zu stempeln. Wird das Formular nur als Erhebungsprotokoll verwendet, so unterliegt es gemäß T. P. 79 c, bb dem Stempel von 1 K. Nur in jenen Fällen, wo es sich um die Aufnahme nach §§ 2 bis 5 der Heimatsgesetznovelle handelt, kommt solchen Protokollen, gleichviel ob sie die Stelle der Eingabe vertreten oder nur Erhebungen beurkunden, im Sinne des § 4 der Heimatsgesetznovelle die Gebührenfreiheit zu.

*) § 73 und 74 des W.-R.-G. für die Bukowina,
§ 77 „ 78 „ „ „ Istrien,
§ 56 „ 57 „ „ „ Krain,
§ 74 „ 75 „ „ „ Niederösterreich,
§ 72 „ 73 „ „ „ Steiermark.
§ 78 „ 79 der übrigen Landeswasserrechtsgesetze.

Zur stempelfreien Behandlung der Dekrete nach den Formularien 3 (Drucksorte f. d. mag. Bezirksämter M. B. A. 61), 4 (Drucksorte f. d. mag. Bezirksämter M. B. A. 63), 5 (Drucksorte f. d. mag. Bezirksämter M. B. A. 76 a), 6 (Drucksorte f. d. mag. Bezirksämter M. B. A. 65) 7 (Drucksorte f. d. mag. Bezirksämter M. B. A. 54), 10 (Drucksorte f. d. mag. Bezirksämter M. B. A. XI) und 12 (Drucksorte f. d. mag. Bezirksämter M. B. A. VI) ist nichts beizufügen.

Bei Formular 8 (Drucksorte 347 K. A.) ist die angeregte Änderung des zur Begründung der Stempelfreiheit berufenen § 9 in § 4 der Novelle durchzuführen.

Das Ergänzungsprotokoll nach Formular 9 (Drucksorte 360 K. A.) und das Protokoll nach Formular 11 (Drucksorte 348 K. A.) ist im Sinne des § 4 der Heimatsgesetznovelle stempelfrei.

8.

Heimatrecht. — Unterbrechung des Aufenthaltes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1907, Nr. 1200/07, M.-Abt. XI a, 13324/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Ritter v. Falser, Freiherrn v. Weiß und Dr. Pantuček, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Schüttenhofen gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1906, Z. 3972, betreffend das Heimatrecht der Albertine Mařík, nach der am 8. Februar 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar unter Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das von der Gemeinde Schüttenhofen auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte Ansuchen um Aufnahme ihrer im Jahre 1847 geborenen Angehörigen Albertine Mařík in den Heimatverband der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie das von der Genannten selbst gestellte Aufnahmegesuch wurden von dem Ausschusse des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes mit dem Beschlusse vom 7. März 1904, Z. 21920, abgewiesen, weil der Nachweis des zehnjährigen freiwilligen ununterbrochenen Aufenthaltes der Heimatwerberin in Wien nicht erbracht sei.

Der dagegen eingebrachten Berufung fand die k. k. n.-ö. Statthalterei laut des Erlasses vom 27. September 1905, Z. XVI, 2003/3, aus demselben Grunde, sowie mit der weiteren Begründung keine Folge zu geben, daß der zehnjährige freiwillige ununterbrochene Aufenthalt der Albertine Mařík in Wien, insbesondere während der in der polizeilichen Aufenthaltsbestätigung vom 21. Juli 1904, Z. 10169, ausgewiesenen Meldeunterbrechungen, trotz eingehendst gepflogener Erhebungen nicht festgestellt werden konnte. Diese Entscheidung wurde mit dem Erkenntnisse des Ministeriums des Innern vom 12. März 1906, Z. 3972, vollinhaltlich bestätigt. Die hiegegen ergriffene hiergerichtliche Beschwerde der Gemeinde Schüttenhofen bekämpft diese Entscheidung als ungesetzlich, indem sie geltend macht, daß die Erhebungen über den maßgebenden, ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt der Albertine Mařík in Wien nicht genau gepflogen wurden, weil die Heimatwerberin auch in der Zeit, während welcher sie polizeilich nicht gemeldet wurde, das Gebiet der Gemeinde Wien nicht verlassen habe, oder wenn sie sich auch während dieser Zeit außerhalb des Gemeindegebietes von Wien aufhielt, ihre Entfernung unter Umständen erfolgte, aus welchen ihre Absicht erhellt, den Aufenhalt in Wien beizubehalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dieser Beschwerde gegenüber das Nachstehende erwogen:

Bei festgestelltem Vorhandensein aller sonstigen im § 2 der Heimatsgesetznovelle für die Erwerbung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatsverband der Aufenthaltsgemeinde vorgeschriebenen Voraussetzungen bildet den Gegenstand des Strittes lediglich die Frage, ob sich die Heimatwerberin Albertine Mařík während der dem am 5. Juli 1902 eingebrachten Aufnahmsgesuche der Gemeinde Schüttenhofen vorausgehenden zehn Jahre ununterbrochen in Wien aufgehalten hat. Die Administrativbehörden sind zur Verneinung dieser Frage gelangt, indem sie vermeinten, daß der Beweis über diesen maßgebenden Umstand nicht erbracht erscheint.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei der Entscheidung des vorliegenden Strittes von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß die Beweisführung über den ununterbrochenen Aufenthalt des § 2 der Novelle nicht dahin aufgefaßt werden kann, als ob sich dieser Beweis auf jeden einzelnen Augenblick der ganzen maßgebenden zehnjährigen Frist besonders erstrecken müßte; sondern daß man vielmehr von amtswegen sowohl der Frage, ob ein Aufenthalt überhaupt vorliegt, als auch der Frage, ob derselbe im Laufe der maßgebenden zehnjährigen Frist unterbrochen wurde, nachgehen muß.

Deshalb sind die amtswegigen Erhebungen nicht bloß in der Richtung zu pflegen, um das Materiale für den Ausspruch, daß ein Beweis über den ununterbrochenen Wohnsitz in der Aufenthaltsgemeinde nicht erbracht ist, oder daß der Aufenthalt daselbst in einem bestimmten Zeitpunkte nicht festgestellt werden konnte, zu sammeln, sondern vielmehr auch in der Richtung zu führen, um das Faktum, daß der Aufenthalt durch das tatsächliche Verlassen der Aufenthaltsgemeinde unterbrochen wurde, sicherzustellen. Hiebei ist jedoch auch die Vorschrift des § 2, Alinea 3 der Novelle zu berücksichtigen, nach welcher einer Entfernung nur dann die Wirkung der Unterbrechung des Aufenthaltes nicht zukommt, „wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten." Dieser Rechtsanschauung gemäß war sonach in dem konkreten Falle zu prüfen, ob durch das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen dargetan ist, daß sich Albertine Mařík während der maßgebenden zehnjährigen Aufenthaltsfrist, deren Bestand im allgemeinen nicht nur durch ihre eigene Aussage, sondern auch durch die Deposition der einvernommenen Gedenkpersonen Therese Graf und Franziska Kontrawetzki, ja auch durch die Bestätigung der Polizei-Direktion in Wien vom 9. September 1902, Z. 18984, erwiesen erscheint, das Gemeindegebiet von Wien verlassen hat und im bejahenden Falle, ob nicht diese Entfernung unter Umständen stattfand, aus denen auf die Absicht der Heimatwerberin, den Aufenthalt in Wien aufzugeben, geschlossen werden könnte. Zu diesem Beweise genügt keineswegs die Auskunft der Polizei-Direktion vom 9. September 1902, Z. 18984, gemäß welcher in der polizeilichen Meldung derselben während der Zeit vom 26. September 1882 bis 17. April 1902 mehrere Unterbrechungen vorkommen, weil aus der Unterbrechung der polizeilichen Meldung noch nicht gefolgert werden kann, daß die in Rede stehende Person das Stadtgebiet tatsächlich verlassen habe; ein solcher Schluß wäre im vorliegenden Falle umsoweniger gerechtfertigt, als wenigstens in Betreff einzelner in Betracht kommender Zeiträume konstatiert wurde, daß die Heimatrechtswerberin sich faktisch in Wien aufhielt, ohne polizeilich gemeldet zu sein (so zum Beispiel während ihres Wohnens bei Marie Masanz und Pauline Griesl). Dagegen kommt eine größere Bedeutung der in der zitierten, bereits in der Ministerial-Entscheidung bezogenen Note der Polizei-Direktion in Wien vom 21. Juli 1904, Z. 10169, enthaltenen Mitteilung zu, daß Albertine Mařík am 3. Juni 1892 aus I., Salzgries, als „in die Heimat abgereist" abgemeldet und erst am 20. Oktober 1892 wieder in Wien gemeldet wurde, daß sie am 17. Oktober 1894 als „zugereist" an-, und am 8. März 1895 „unbekannt wohin" abgemeldet wurde, daß sie am 24. Juni 1895 nach Baden abgemeldet, sowie schließlich, daß sie mehreremale als „unbekannt wohin" abgemeldet wurde.

Die erkennende Behörde hat aber keine Erhebung darüber gepflogen, ob und inwieweit Albertine Mařík in den von der Polizei-Direktion aufgezählten Fällen Wien tatsächlich verlassen habe, eventuell wohin sie sich dann begab, indem sie ihre Erhebungen bloß in der Richtung gepflogen hat, um die Wohnungen der Genannten in Wien während der Unterbrechung der polizeilichen Meldung sicherzustellen.

Auch hat die Heimatwerberin selbst bei ihrer am 15. März 1905 stattgefundenen Einvernahme angegeben, daß sie in der Zeit vom 9. August bis 8. September 1895 in Hadersdorf-Weidlingau und in der Zeit vom 20. September 1895 bis 6. November 1895 in Perchtoldsdorf bei Wien sich aufgehalten habe. Die gepflogenen Erhebungen geben aber keinen Anhaltspunkt zur Beurteilung, ob diese von der Heimatwerberin selbst angegebene Entfernung aus dem Gemeindegebiete Wien, beziehungsweise die allenfalls nach dem obenangeführten gemäß festzustellende sonstige Entfernung der Genannten von Wien nicht unter Umständen erfolgt ist, welche in der Vorschrift des § 2, Alinea 3 der Heimatgesetznovelle vorgesehen sind. Da aber ohne Feststellung dieser Momente die strittige Frage des dauernden zehnjährigen Aufenthaltes nicht gelöst werden konnte, erscheint der der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern zu Grunde gelegte Tatbestand ergänzungsbedürftig, weshalb mit der Aufhebung derselben gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, vorgegangen werden mußte.

9.

Arbeiterschutz bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Februar 1907, Z. I a-599, M.-Abt. XVII, 1289/07:

Anläßlich der Verlautbarung der Ministerial-Verordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, mit welcher auf Grund des § 74 G.-O. allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen worden sind, wurde in dem zu dieser Verordnung erflossenen Durchführungs-Erlasse vom 23. November 1905, Z. 65027, intimiert mit dem h. a. Erlasse vom 6. Dezember 1905, Z. I-7841, auch die Hinausgabe von Spezialvorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in einzelnen Gewerbszweigen verwendeten Hilfsarbeiter (besondere Schutzvorschriften) in Aussicht gestellt.

Als besonders dringlich hat sich zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 7. Februar 1907, Z. 3179, angesichts der zahlreichen, beklagenswerten Unfälle das Bedürfnis nach Spezialvorschriften zum Schutze der bei der Ausführung von Hochbauten und von mit diesen im Zusammenhange stehenden anderen Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter erwiesen. Die bei Hochbauten vorkommenden Arbeitsverrichtungen sind einerseits schon ihrer Natur nach geeignet, das Leben und die Gesundheit der dabei beschäftigten Personen zu gefährden, wie z. B. die Abgrabung von Erdmassen auf größere

Tiefen, die Arbeiten bei Aufstellung von Dachstühlen und der Verrichtung sonstiger Dacharbeiten, Demolierungen u. a., teils bergen diese Arbeiten wegen der zur Verwendung gelangenden Hilfsvorrichtungen, wie z. B. der Gerüste, der zum Emporschaffen von Baumaterialien, Geräten und Konstruktionsteilen dienenden mechanischen und sonstigen Einrichtungen, ständige Gefahrquellen für die Arbeiter in sich, welche im Zusammenhalte mit dem leider allzuhäufig konstatierten Mangel an entsprechender Aufsicht, mit der Unachtsamkeit oder Mißachtung der Gefahr eine besondere Rücksichtnahme vom Standpunkte der gewerbepolizeilichen Fürsorge erfordern.

In dieser Erwägung haben die beteiligten Zentralstellen unter Zugrundelegung der einschlägigen Beschlüsse der Unfallverhütungs-Kommission zuvörderst die unter Nr. 24 im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangende Ministerial-Verordnung vom 7. Februar 1907, mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden, ausgearbeitet, deren Anlage und Gliederung den vorhin hervorgehobenen Gefahrenmomenten entspricht.

Der Umfang des sachlichen Geltungsbereiches der Schutzvorschriften ist durch die Überschrift der Verordnung und durch die Einleitungsbestimmung gekennzeichnet.

Hienach bildet zunächst ein entscheidendes Kriterium für deren Anwendbarkeit die gewerbsmäßige Ausführung der in Betracht kommenden Arbeiten. Die Verordnung wird daher auf solche Arbeiten keine Anwendung zu finden haben, die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne Hilfspersonal bei ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ausgeführt werden (§ 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, § 1, al. 2 Schlußsatz des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888). Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung ist der Zusammenhang der betreffenden Arbeiten mit der Ausführung von Hochbauten. Für diese Einschränkung war der Umstand bestimmend, daß andere Bauarbeiten, wie z. B. Straßen-, Wasserbauten, größere Kanalisierungen und dgl. derart vielgestaltige, von jenen bei Hochbauten abweichende Verhältnisse aufweisen, daß diesbezüglich eine besondere Regelung in Erwägung gezogen werden muß. Demgemäß hat auch der Punkt 2 des ersten Abschnittes nur jene einfacheren Herstellungen von Hausbrunnen, Kanälen und Senkgruben im Auge, die im Zusammenhange mit Hochbauten zur Ausführung gelangen.

Unter der eben besprochenen Voraussetzung werden hinwieder die Bestimmungen der Verordnung auch bei der Ausführung von Arbeiten der sogenannten baulichen Nebengewerbe, Bauschlosser, Bauspengler, Bautischler, Glaser, Anstreicher u. s. w. zu beobachten sein. Die obwaltenden einschlägigen Verhältnisse bringen es notwendig mit sich, daß die Bestimmungen dieser Verordnung mit der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Baupolizei in mehrfacher Beziehung Berührungspunkte aufweisen. Mit Rücksicht hierauf wird die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden noch besonders auf die Bestimmungen der Einleitung und des § 48 gelenkt, denen zufolge diese Verordnung nur dann und insoweit zur Anwendung gelangen kann, als die geltenden Bauordnungen nicht schon diesbezügliche Vorschriften enthalten. Ist letzteres der Fall, so tritt für die Durchführung dieser Vorschriften, sowie für die Ahndung allfälliger Übertretungen die Kompetenz der autonomen Baubehörden ein.

Die Verordnung gliedert sich in drei Abteilungen, von denen die erste Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, die zweite solche zum Schutze der Gesundheit der Hilfsarbeiter und die dritte „Schlußvorschriften" enthält.

Während die in den erstgenannten zwei Abschnitten enthaltenen Normen die Betriebsführung durch den Unternehmer oder durch die von ihm mit der Aufsicht betrauten Organe regeln, enthalten die Schlußvorschriften des dritten Abschnittes sub Punkt 1 bis 22 des § 47 eine Reihe von Verhaltungsmaßregeln für die auf den Bauplätzen beschäftigten Arbeitspersonen selbst.

Da nämlich die für den Unternehmer verbindlichen Vorschriften der ersten zwei Abschnitte ihrem Zwecke nur dann voll gerecht werden können, wenn auch seitens der Arbeiter bei ihren Verrichtungen die nötige Umsicht betätigt wird, erschien es angezeigt, die wichtigsten Regeln für das Verhalten der Arbeiter in der Form in die Verordnung aufzunehmen, daß die Gewerbsinhaber verpflichtet werden, diese Verhalungsvorschriften den Beschäftigten vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und zu diesem Behufe auf jedem Bauplatze bleibend und deutlich leserlich ersichtlich zu machen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung seitens der Gewerbeinhaber ist unter die Straffanktion des § 48 gestellt."

Es wird Aufgabe der Gewerbebehörden und der Gewerbe-Inspektoren sein, die Gewerbeinhaber auf diese Verpflichtung, sowie auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, ihrerseits für die Beobachtung der erwähnten Verhaltungsregeln durch entsprechende Instruierung der Aufsichtsorgane, eventuell durch Aufnahme der Verhaltungsvorschriften in die etwa bestehende Arbeits- oder Betriebsordnung, in diesem Falle allenfalls unter Androhung einer Konventionalstrafe für den Fall des Zuwiderhandelns Sorge zu tragen.

Mit Rücksicht auf das Herannahen der Bausaison wird es von Vorteil sein, daß die Kenntnis der neuen Vorschriften in den Interessentenkreisen möglichst rasche und weite Verbreitung finde. Die Gewerbebehörden werden deshalb aufgefordert, die Aufmerksamkeit der betreffenden Genossenschaften und sonstigen Fachorganisationen besonders auf die Verordnung und diesen Erlaß zu lenken.

Dieser Erlaß ergeht gleichlautend an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter für den I. bis XXI. Wiener Bezirk, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen o. d. Ybbs und die k. k. Gewerbe-Inspektorate für den I. bis IV. Aufsichtsbezirk.

10.

Benzineinlagerung in Automobil-Garagen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1907, Z. I a-713, M.-Abt. XVII, 1332/07:

Die Statthalterei hat in der bei ihr befindlichen Garage für das Statthaltereiautomobil zur feuersicheren Lagerung des Benzins das System „Martini Hünecke" eingeführt, ein System, welches sich im Deutschen Reiche bestens bewährt hat, vom Polizeipräsidium in Berlin bei Lagernng von Mineralölen unter die Vorschriften der Betriebsbewilligung aufgenommen erscheint und die Gefahr einer Explosion des Benzins nahezu ausschließt.

Die Statthalterei beantragt unter einem, bei dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium die Abänderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 in den §§ 18 bis 22 in der Weise, daß für die Benzinlagerung in Garagen, sei es privaten, sei es gewerblichen Charakters dann Erleichterungen gewährt werden können, wenn in diesen Garagen dieses oder ein gleichwertiges System zur Einführung gelangt, sie lenkt jedoch schon derzeit die Aufmerksamkeit der Gewerbe- und Baubehörden auf dieses System und wird es keinem Anstande unterliegen, wenn Parteien, welche sich für dieses System interessieren und unter Umständen gewillt wären, es einzuführen, auf dieses aufmerksam gemacht werden.

Die näheren Bedingungen von dessen Einführung können bei der Firm Martini Hünecke in Hannover erfragt werden.

Dieser Erlaß ergeht gleichlautend an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

11.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Gyöngyös und der Gemeinde Marczali.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. März 1907, Z. I a-659, M.-Abt. XVII, 1418/07:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1907, ZZ. 3540 und 4644, wurde die Ausübung des Hausierhandels in der Stadt Gyöngyös im Heveser Komitate und in der Gemeinde Marczali im Somogyer Komitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 16. Februar 1907, Z. 4654, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit Beziehung auf den § 10 H.-P. in Kenntnis gesetzt.

12.

Abgrenzung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1907, Z. Ia-642, M.-Abt. XVII, 1569/07:

Seit dem Erscheinen der Ministerial-Verordnung vom 23. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 151, mit welcher der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten, d. i. bezüglich der Handhabung der Gewerbeordnung und einer Reihe anderer, namentlich aufgezählter, die Gewerbstätigkeit regelnder Gesetze und Vorschriften abgegrenzt wurde, sind zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1907, Z. 41274 ex 1906, aus Anlaß spezieller Fälle in mehreren Angelegenheiten, bezüglich deren Kompetenzzugehörigkeit die vorzitierte Ministerial-Verordnung einen sicheren Aufschluß nicht bietet, Zweifel über die Kompetenz der beiden genannten Ministerien entstanden und mußte deshalb durch spezielle Verhandlungen zwischen diesen beiden Ministerien die Kompetenz in oberster Instanz klargestellt werden.

Diese Feststellungen umfassen nachstehende Angelegenheiten:

1. Die Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, beziehungsweise vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten.

Nach der übereinstimmenden Anschauung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern ist zur Handhabung der beiden obzitierten Verordnungen das Ministerium des Innern berufen. Es wurde jedoch die Vereinbarung getroffen, daß die alljährliche Hinausgabe des Verzeichnisses der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbsleute seitens des Handelsministeriums besorgt wird. Es sind daher die bezüglichen mit dem hierortigen Erlasse vom 2. Jänner 1886, Z. 21120 (Statthalterei-Erlaß vom 14. Jänner 1886, Z. 1416, Normale Nr. 1626), angeordneten alljährlichen Berichte der Landesstellen dem k. k. Handelsministerium einzusenden.

2. Die Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, beziehungsweise vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl.

Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

Zur Handhabung der beiden vorzitierten Verordnungen ist das Ministerium des Innern und das Handelsministerium gemeinsam berufen und sind Entscheidungen in diesem Gegenstande vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu fällen.

3. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Festsetzung der polizeilichen Sperrstunde für den Betrieb von Gast- und Schankgewerben beziehen.

Derartige Angelegenheiten fallen nach der übereinstimmenden Anschauung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums stets, und zwar auch selbst dann, wenn die bezüglichen Vorschriften auf die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 62, gegründet erscheinen, in den Rahmen der im § 54, Absatz 2, G.-O., normierten gewerbepolizeilichen Regelung und gehören daher in die Kompetenz der Gewerbebehörde, somit in letzter Instanz in die des Handelsministeriums.

4. Alle Angelegenheiten, betreffend den Betrieb von öffentlichen Agentien nach Maßgabe des Hof-Kanzleidekretes vom 16. April 1833, Z. 8732 p. G., Band 61.

Diese Angelegenheiten gehören zufolge der zwischen den mehrgenannten Ministerien erfolgten Klarstellung in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Durch die nunmehrige Feststellung der Kompetenz in diesen letzteren Angelegenheiten wird jedoch der vom Handelsministerium seinerzeit unter dem 12. Juni 1906, Z. 17620 (Statthalterei-Erlaß vom 3. Juli 1906, Z. Ia—2195) hinausgegebene Zirkular-Erlaß über das bei Gesuchen um Verleihung der Konzession zum Betriebe öffentlicher Agentien zu beachtende Vorgehen in seiner Giltigkeit nicht berührt, doch wird der Schlußabsatz dieses Erlasses nunmehr im Hinblicke auf obige Kompetenzfeststellung dahin abgeändert, daß die Vorlage der daselbst erwähnten Verhandlungsakten in Hinkunft an das Ministerium des Innern zu erfolgen hat.

5. Die Angelegenheiten, betreffend die polizeiliche Bewilligung zur Haltung und Benützung van Pressen (Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10).

Dieselben fallen in die Kompetenz des Ministeriums des Innern, und zwar auch dann, wenn sich die Verwendung von Pressen als ein im Rahmen und Umfange einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeübter Hilfsbetrieb eines Gewerbeunternehmens darstellt.

6. Die Angelegenheiten, betreffend die Handhabung der für das Personentransportgewerbe bestehenden gewerblichen Betriebsvorschriften (Betriebsordnung für Fiaker und Einspänner).

Diese fallen in den Bereich der nach § 54 G.-O. der Gewerbebehörde zustehenden gewerbepolizeilichen Regelung und gehören, auch wenn die im einzelnen Falle ergangene Regelung nicht auf Grund der Gewerbeordnung und nicht in einer dem gewerblichen Charakter der Regelung entsprechenden Weise erfolgt ist, in die Kompetenz des Handelsministeriums.

7. Die Bewilligung zur Fortführung der Bezeichnung „k. k. privilegiert" oder „k. k. landesbefugt" im Betriebe gewerblicher Unternehmungen.

Die Erteilung dieser Bewilligung steht dermalen dem Handelsministerium zu und es hat daher die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1901, Z. 1393 (Statthalterei-Erlaß vom 19. März 1901, Z. 15701, Normale 4883) angeordnete Vorlage von Verhandlungsakten über die Berechtigung einer Firma zur Fortführung einer derartigen Bezeichnung an das Handelsministerium zu erfolgen.

8. Die Angelegenheiten, betreffend die Führung von Landeswappen.

Diese gehören, sofern es sich um die Führung solcher Wappen als Beischlag in gewerblichen Schutzmarken handelt, in die Kompetenz des Handelsministeriums, sonst aber ohne Rücksicht darauf, von wem die Bewilligung zur Führung von Landeswappen angestrebt wird, in die Kompetenz des Ministeriums des Innern.

9. Die Angelegenheiten, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre.

Die im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 2. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 24, festgesetzte Kompetenz des Ministeriums des Innern zur Entscheidung derartiger Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ist unberührt geblieben.

10. Die Angelegenheiten jener Realgewerbe, welche auf den Bestimmungen der in einzelnen Ländern zur Regelung der Propinationsrechte bestehenden Gesetze beruhen

Diese gehören, soweit es sich nicht um die nach der Gewerbeordnung zu beurteilende Ausübung derartiger Gewerbe handelt, nach wie vor in die Kompetenz des Ministeriums des Innern.

Hievon werden gleichlautend in Kenntnis gesetzt:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die magistratischen Bezirksämter I bis XXI und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

13.

Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße für einige dem täglichen Verbrauche dienende Land- und Forstwirtschafts-Erzeugnisse in Wien.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1907, Z. I a-823/20, L.-G.-Bl. Nr. 14:

Über Antrag der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das Umhertragen und Anbieten auf der Straße oder von Haus zu Haus von Molkereiprodukten (Topfen, Käse und Rahm) aus sanitären und marktpolizeilichen Rücksichten, dann von Kraut und Rüben im gesäuerten Zustande und von Holzkohle aus marktpolizeilichen Rücksichten für das ganze Gemeindegebiet von Wien mit der Wirksamkeit bis Ende Juli 1911 auf Grund des § 60, Absatz 4, der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, untersagt.

Ausgenommen von dem Verbote sind die Geschäftsbetriebe jener Personen, welche vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, das ist vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der genannten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung darf wegen dieses Verbotes in keiner Weise behindert werden.

14.

Vertriebsverbot der Geheimmittel Granatkapseln, Antebeten, Santolkapseln, Halapis Tuberin.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1907, Z. XI-437, M.-Abt. X, 1757/07:

Seit längerer Zeit werden nicht nur in Tagesblättern, sondern auch in Kalendern die von dem Apotheker Josef Schneider in Resicza in Ungarn erzeugten Arzneizubereitungen: Granatkapseln, Antebeten gegen Trunksucht und Santolkapseln, sowie das in der Apostel-Apotheke in Budapest hergestellte Halapis Tuberin in höchst aufdringlicher Weise angekündigt.

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat den Vertrieb dieser Präparate nicht zur Kenntnis genommen.

Da diese Artikel auch beim k. k. Ministerium des Innern zur Zulassung nicht angemeldet worden sind und ihre Zusammensetzung nicht bekannt ist, sind sie als Geheimmittel anzusehen, deren Vertrieb nach den bestehenden Vorschriften verboten ist.

Hievon werden die unterstehenden Behörden mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, von diesem Verbote auch die Zeitungs-Redaktionen und Annoncen-Bureaus zu verständigen.

15.

Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1907, Pr.-Z. 790/3, M.-D. 1176/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Laut Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. Februar 1907, *) betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd in Niederösterreich, wird auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R.-G.-Bl. 59, im Sprengel des Kreisgerichtes Krems für die Gemeinden:

1. Beinhöfen, Böhmzeil, Eibenstein, Erdweis, Gmünd, Hoheneich, Schwarzbach, Wielands, Witschkoberg und Zuggers des Gerichtsbezirkes Schrems;

2. Albrechts, Dietmanns, Groß-Neusiedl, Naglitz, Tannenbruck, Waldenstein und Weißenbach des Gerichtsbezirkes Weitra

ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Gmünd errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihren bisherigen Bezirksgerichtssprengeln aus.

16.

Hebammen-Ankündigungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. März 1907, Z. XI-143/33, M.-Abt. X, 1863/07:

Behufs gleichmäßigen Vorganges bei der Beurteilung über die Zulässigkeit der von Hebammen in Tagesblättern, Kalendern 2c. erscheinenden Ankündigungen ihrer Praxis wird dem Wiener Magistrate eröffnet:

Im Sinne des § 5 der Dienstesvorschriften für Hebammen haben die Ankündigungen in den Tagesblättern 2c. nur aus dem Namen (Vor- und Zunamen), dann Berufe („Hebamme") der Wohnungsangabe (Bezirk, Straße, Haus, Wohnungs-, eventuell Telephon-Nummer) und eventuell aus einer die Genehmigung zur Vornahme von Hausentbindungen enthaltenden Bezeichnung („Privatentbindungslokale") zu bestehen.

Alle anderen Zusätze wie „praktische", „geschulte", „vertrauenswürdige", „Damen von hier und auswärts", „diskrete Behandlung", „Rat und Beistand", „separierter Eingang" 2c. sind als unzulässig zu beanständen.

*) R.-G.-Bl. 40/1907.

Dieser Erlaß ist allen im Verwaltungsgebiete des Wiener Magistrates wohnenden Hebammen entweder gelegentlich der Hebammenamtstage, oder durch Vorladung unter Einhändigung einer Abschrift dieses Erlasses gegen Empfangsbestätigung mit einer entsprechenden Belehrung zur Kenntnis zu bringen.

Zur eigenen Information wird behufs einheitlichen Vorgehens bemerkt, daß es sich empfiehlt, im Falle einer Amtshandlung bei der ersten Bestrafung einer Hebamme in der Regel kein zu hohes Strafausmaß anzuwenden, gegen wiederholt den Vorschriften zuwiderhandelnde Hebammen aber mit aller Strenge vorzugehen.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, Abteilung X, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die Direktion der k. k. Hebammenlehranstalt.

17.

Abänderung der Betriebsordnung für die Zweispänner-(Fiaker-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke.

Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1907, Z. I a-139/3, L.-G.-Bl. Nr. 19:

§ 8 der Betriebsordnung für die an öffentlichen Orten im Wiener Polizeirayon zu jedermanns Gebrauche bereit gehaltenen Zweispänner-(Fiaker-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke vom 1. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, wird abgeändert und hat zu lauten:

„Das Pferdelenken (Kutschieren) dürfen beim Fiaker- und Einspännergewerbe nur solche Personen männlichen Geschlechtes besorgen, die wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, mit keinem ekelerregenden körperlichen Gebrechen behaftet sind und deren moralisches und staatsbürgerliches Verhalten sie zur Besorgung des öffentlichen Fahrdienstes geeignet erscheinen läßt; die endlich die erforderliche Kenntnis der Betriebs- und Taxordnung, der Handhabung des Taxameters und des Fahrens, sowie genügende Platzkenntnis nachweisen.

Dieser Nachweis ist folgendermaßen zu erbringen:

1. Bewerber, die nicht als selbständige Unternehmer zu fahren beabsichtigen, haben eine Bestätigung darüber beizubringen, daß sie als Angehörige der Genossenschaft der Fiaker oder der Einspänner oder der Land- und Stadtlohnfuhrwerker in Wien den Kurs der fachlichen Fortbildungsschule der Genossenschaften der Lohnfuhrwerksbesitzer in Wien absolviert haben.

Sie haben ferner die in den Statuten der Fortbildungsschule vorgesehene Prüfung abzulegen.

Diese mit einem Probefahren verbundene Prüfung findet unter der Leitung eines Organes der Polizei-Direktion statt, das hinsichtlich der Qualifikation des Bewerbers auf dem Gebiete der Betriebs- und Taxordnung, der Handhabung des Taxameters und des Fahrens, sowie der Platzkenntnis allein zu entscheiden hat.

2. Bewerber der oben bezeichneten Art, die vom Schul-Ausschusse im Sinne des § 4 der Statuten der Fortbildungsschule vom Besuche des Schulkurses befreit werden, haben an Stelle des erwähnten Nachweises bei der k. k. Polizei-Direktion unter Intervention eines Genossenschaftsmitgliedes eine mit einer Probefahrt verbundene Prüfung über die im ersten Absatze geforderten Kenntnisse abzulegen.

3. Dieselbe Prüfung haben auch selbständige Unternehmer abzulegen, die im Gewerbe selbst kutschieren wollen.

Es bleibt der Polizei-Direktion vorbehalten, wenn aus irgendwelchen Gründen Mangel an Kutschern eintritt und das Herabsinken der Zahl der zur Besorgung des Fahrdienstes benötigten bediensteten Kutscher unter die Bedarfszahl eine klaglose Befriedigung dieses Dienstes nicht mehr gewärtigen läßt, auch solche Personen zum Pferdelenken zuzulassen, die obige Fahrschule nicht absolviert haben. In diesem Falle hat die Polizei-Direktion die unter Punkt 2 vorgesehene Prüfung vorzunehmen.

Hat ein Fiaker- oder Einspännerkutscher die für diese Beschäftigung erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen, so wird ihm über sein Ansuchen beziehungsweise wenn er das Fiaker- oder Einspännergewerbe nicht selbständig, sondern nur als gewerblicher Hilfsarbeiter ausübt, über Ansuchen des Arbeitgebers (Konzessionsinhabers) die seine Tauglichkeit für obige Beschäftigung bestätigende Fahrbollete (Legitimationskarte) von der k. k. Polizei-Direktion erfolgt.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die k. k. Polizei-Direktion den Mangel des für Kutscher vorgeschriebenen Minimalalters für höchstens ein Jahr nachsehen."

Diese Verordnung tritt mit dem 8. April 1907 in Kraft.

Früher eingebrachte Gesuche um Zulassung zum Pferdelenken sind nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln, doch sind Bewerber, die nicht unter Punkt 2 oder 3 fallen, verpflichtet, die Absolvierung der Fortbildungsschule binnen vier Monaten nachzuweisen, widrigens ihnen die Fahrberechtigung bis zur Einbringung des Nachweises entzogen wird.

18.

Auswanderung nach Argentinien. — Information.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1907, Z. IX-918, M.-Abt. XVI, 2763/07:

Wer als Ackerbauer in Argentinien seinen Lebenserwerb suchen will, kann die entweder als Eigentümer oder Pächter eines Landgutes, oder indem er als Feldarbeiter bei einem Grundbesitzer arbeitet oder ein fremdes Grundstück samt dem Betriebsmateriale gegen Ablieferung der Hälfte der Ernte an den Grundbesitzer zur Bearbeitung übernimmt. (Halbpacht.)

Verträge auf Halbpacht werden meistens auf die Dauer von zwei bis drei Jahren gemacht, hauptsächlich für noch ganz frisches, ungepflügtes Land. Sie sind für den Halbpächter nur vorteilhaft, wenn er Familie hat.

Der Bedarf an Feldarbeitern ist in Argentinien beiweitem nicht so groß, als man nach der Größe des für die Landwirtschaft geeigneten Bodens erwarten möchte. Es hängt dies damit zusammen, daß in der argentinischen Landwirtschaft der Maschinenbetrieb sehr verbreitet ist. Ein größerer Bedarf an Feldarbeitern besteht nur während der Erntezeit, das ist vom Dezember bis Ende März. In der für die Landwirtschaft toten Saison, etwa von Juli bis Ende November, entläßt jeder Landwirt den größten Teil seiner Arbeiter. Den großen Bedarf an Feldarbeitern während der Erntezeit machen sich die italienischen und spanischen Feldarbeiter zunutze, indem sie speziell für diese Zeit Jahr für Jahr vorübergehend nach Argentinien sich begeben. Der durchschnittliche jährliche Verdienst eines Feldarbeiters in Argentinien wäre verhältnismäßig gut; jeder solcher Arbeiter — rund 3 K per Tag, samt Kost und Wohnung — muß jedoch immer damit rechnen, daß er fast nie das ganze Jahr Arbeit behält. Ein lediger Mann kann nur in den seltensten Fällen sich für das ganze Jahr verdingen. Im allgemeinen muß Feldarbeitern, besonders solchen, welche weder spanisch, noch italienisch, noch deutsch verstehen, dringend abgeraten werden, nach Argentinien auszuwandern.

Wer Land als sein eigener Herr bewirtschaften will, kann solches entweder kaufen oder pachten, und zwar entweder von der Regierung oder zu bedeutend höheren Preisen von Privaten. Kauf oder Pacht von Regierungsland kommt jedoch für den kleinen Kolonisten kaum in Betracht. Das Kapital, welches ein Einwanderer, der auf eigenem Grund und Boden sich ansiedeln will, mitbringen muß, stellt sich je nach der Größe des Grundbesitzes — 25 bis 100 Hektar — auf 5000 bis 15.000 K; will er, was die Regel ist, nur Pächter werden, so genügen 3000 bis 7000 K. Einwanderer dieser Kategorie haben verhältnismäßig noch die besten Aussichten in Argentinien. Große Vorsicht ist jedoch unter allen Umständen geboten. Nicht genug kann davon abgeraten werden, sofort nach der Ankunft an Landkauf oder Landpacht zu denken. Der zukünftige Ansiedler soll sich vielmehr vorerst genau über den Ort seiner Niederlassung unterrichten und Erfahrungen sammeln, indem er zunächst ein oder zwei Jahre bei einem Grundbesitzer arbeitet. Ansiedler mit beschränkten Mitteln sollten sich nur in der Nähe schon besiedelter Gegenden niederlassen. Für sie kommen hauptsächlich die Provinzen Buenos Aires und Santa Fé, einzelne Teile der Provinzen Entre-Rios und Kordoba sowie der Territorien Pampa-Zentral und Rio Negro in Betracht.

Ganz verfehlt ist es, wenn Einwanderee sich in einzelnen Gruppen in entlegenen Gegenden ansiedeln, wo sie keine Möglichkeit haben, ihre Produkte abzusetzen.

Für Handwerker und Taglöhner sind die Aussichten der Auswanderung nach Argentinien ungünstig. Arbeitskräfte sind im Überflusse vorhanden, ganz besonders in den Städten. Hier drückt eine heftige Konkurrenz die Löhne, während gleichzeitig Lebensmittel und Wohnungen sehr teuer sind. Der Verdienst reicht in der Regel kaum hin, die Kosten des Lebens zu bestreiten; Ersparungen zu machen ist nicht möglich. Im höchsten Maße gilt das Gesagte von der Hauptstadt Buenos Aires. Hier muß ein ganz einfacher Mann 6 K pro Tag verdienen, wenn er nicht in Schulden kommen will. Die Zahl der Beschäftigungslosen in der Hauptstadt wird bei einer Einwohnerzahl von rund 1,000.000 mit 30.000 angegeben. Außerhalb der Hauptstadt, draußen in den Provinzen, können am ehesten solche Handwerker auf Arbeit rechnen, deren Arbeit mit der Landwirtschaft zusammenhängt, wie Schmiede, Mechaniker für landwirtschaftliche Maschinen, Tischler, Zimmerleute, Klempner 2c.; aber auch solche nur während der Erntezeit. Der Taglöhner kann in der Provinz täglich 4 bis 6 K ohne Kost und Wohnung verdienen. Auch für Einwanderer dieser Art bildet die Unkenntnis der Sprache eine große Erschwerung; auch sie sollten, wenn nicht spanisch, wenigstens italienisch oder deutsch verstehen.

Für unbemittelte und sprachkundige Intelligenz, wie Ingenieure, Elektrotechniker, Chemiker, ehemalige Offiziere, Studenten, Lehrer, Ärzte, Juristen 2c. ist Argentinien derzeit kein Einwanderungsland, es wäre denn, daß solche Personen mit einem festen Kontrakt ins Land kämen.

Kaufleute (Handelsbeflissene) in jüngeren Jahren, welche einige Sprachkenntnisse haben und die Korrespondenz und Buchführung verstehen, haben immerhin Aussicht, nach einigen Monaten eine bescheidene Anstellung zu finden.

Die Teuerung in den Städten ist naturgemäß auch für solche Einwanderer sehr empfindlich.

Für alle Arten von Auswanderern nach Argentinien sei schließlich noch bemerkt, daß die Sicherheit des Eigentums und der Person sowie der Rechtsschutz in diesem Lande namentlich in entlegenen Provinzen nicht immer den berechtigten Anforderungen entsprechen.

19.

Ankündigung und Vertrieb von pharmazeutischen Zubereitungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1907, Z. XI-527, M.-Abt. X, 2031/07:

Es wurde wiederholt und namentlich in neuerer Zeit beobachtet, daß Apotheker und Großdrogisten entgegen der Bestimmung der Ministerial-

Verordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, Punkt 6, Absatz 4 mit der Ankündigung und dem Vertriebe pharmazeutischer Zubereitungen in- und ausländischer Provenienz vorgehen, für welche um die Zulassung noch nicht nachgesucht wurde und vielfach überhaupt nicht nachgesucht wird, oder hinsichtlich welcher die Entscheidnng des Ministeriums des Innern über die Zulassung noch nicht erfolgte und die dreimonatliche Frist im Sinne der zitierten Verordnung noch nicht abgelaufen war.

Es werden sogar von einigen Apothekern Zubereitungen, denen auf Grund des Ergebnisses der fachtechnischen Überprüfung die Eignung zum allgemeinen Betriebe in Apotheken abgesprochen wurde, regelmäßig angekündigt und auch weiterhin in Verkehr gebracht.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1907, Z. 7613, werden die unterstehenden Behörden beauftragt, dem Verkehre mit pharmazeutischen Zubereitungen in Apotheken ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und den Amtsärzten insbesondere in dieser Richtung die Überwachung der Apotheken bei Visitationen und sonstigen Anlässen nachdrücklichst aufzutragen.

Nachgewiesene Übertretungen der bestehenden Vorschriften sind im Sinne des Punktes 7 der Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, zu ahnden.

20.

Nordbahn-Direktion. — Behandlung von Anrainerbauten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. März 1907, Z. VI-909, M.-Abt. XIV, 2116/07:

Laut Erlasses des Eisenbahnministeriums vom 20. Februar 1907, Z. 7521/7, ist infolge der Errichtung der k. k. Nordbahn-Direktion die Handhabung der Vorschriften über die Anrainerverhältnisse längs der im Betriebe dieser Direktion stehenden Eisenbahnlinien aus dem mit der Kundmachung vom 28. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 130, § 3, lit. g, beziehungsweise unter Berücksichtigung der durch den Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 29. Juli 1904, Verordnungsblatt Nr. 79, erfolgten Änderungen: lit. h umschriebenen Wirkungskreise der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen ausgeschieden. Diese Handhabung fällt nunmehr in die Kompetenz der k. k. Nordbahn-Direktion, welcher gemäß der Grundzüge ihrer Dienstesorganisation (Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Dezember 1906, Z. 2336/E.-M., R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1907) für den Bereich der ihr zugewiesenen Linien sinn- und sachgemäß alle jene Befugnisse zustehen, welche den k. k. Staatsbahn-Direktionen organisationsgemäß eingeräumt sind.

Die eisenbahnaufsichtsbehördliche Bewilligung von Bauführungen im Feuerrayon und von Terrainveränderungen im Sinne des § 99, erster Absatz der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, in der Nähe der verstaatlichen Nordbahnlinien, wie überhaupt die eisenbahnaufsichtsbehördliche Stellungnahme zu fremden Anlagen (gewerbliche Betriebsanlagen, Wasserbauten, Regulierungen 2c.) in der Nähe dieser Bahnlinien steht demnach nicht mehr der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen, sondern der k. k. Nordbahn-Direktion in Wien zu.

21.

Drogisten-Konzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 23. März 1907, Z. 56598/06:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet der unter der Firma Philipp Röder, protokollierten offenen Handelsgesellschaft, die angesuchte Konzession zum Betriebe des Handels mit Gift und mit zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien III., Stammgasse 2, unter gleichzeitiger Genehmigung des öffentlichen Gesellschafters Herrn Rudolf Röder, als verantwortlichen Geschäftsführer mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei dem Betriebe alle einschlägigen, namentlich die auf den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, sowie die auf die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und der Materialwarenhändler bezüglichen Vorschriften genauestens beobachtet werden.

Die gewerbliche Betriebsanlage erscheint bereits zur M.-B.-A. III, Z. 24021/06, genehmigt.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Z. 1885 k, M.-B.-A. III, eingetragen und der Erwerbsteuerbemessung unter Konto-Z. 20372/3, eingeleitet.

22.

Hausierverbot für die Gemeinde Ebenfurth.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. März 1907, Z. I a-848/4, M.-Abt. XVII, 2246/07:

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 22. Februar 1907, Z. 10091, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen sich bestimmt gefunden, mit der im Reichsgesetzblatte Stück XXXI unter Nr. 60 erschienenen Verordnung vom 22. Februar 1907 auf Grund des § 10 des kais. Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Ebenfurth auszusprechen.

Dieses Hausierverbot, dessen Geltungsbeginn sich nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 113, bestimmt, findet jedoch auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten, dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

23.

Generalkonsul at Large der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. März 1907, Z. IX-1241, M.-Abt. XXII, 1047:

Der Botschafter der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wien hat dem k. und k. Ministerium des Äußern im Auftrage seiner Regierung mitgeteilt, daß letztere gelegentlich der durchgeführten Reorganisation ihres Konsulardienstes ein Korps von fünf Konsular-Inspekoren kreiert habe, die auf Anraten und mit Zustimmung des Senates vom Präsidenten ernannt werden und als Generalkonsule ohne festem Amtssitz (Consule General at Large) zu bezeichnen und zu bestellen sind.

Als Konsular-Inspektor für die Staatengruppe, zu der auch die österreichisch-ungarische Monarchie gehört, wurde dem k. und k. Ministerium des Äußern über seine Anfrage von Seite der genannten Botschaft Mr. Horace Lee Washington namhaft gemacht. Da es der amerikanischen Regierung aus naheliegenden Gründen dringend erwünscht erscheint, daß dem genannten Funktionär auch im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie gegebenenfalls der unverzügliche Antritt seiner Funktionen ermöglicht werde, wird zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. März 1907, Z. 1650, der Wiener Magistrat, Abteilung XXII, in Kenntnis gesetzt, daß der Consulgeneral at Large, Mr. Horace Lee Washington, eintretenden Falles berufen sein wird, eventuell an Stelle des Generalkonsuls in Wien zu fungieren, und daß er gegen bloße Anzeige der Amtsübernahme seinerseits zur eventuellen Ausübung der konsularischen Funktionen zuzulassen sein wird.

24.

Drogisten-Konzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 26. März 1907, Z. 3395/07:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet der unter der Firma Leiwolf & Tölk protokollierten offenen Handelsgesellschaft die angesuchte Konzession zum Betriebe des Verschleißes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien III., Hauptstraße 30, unter gleichzeitiger Genehmigung des öffentlichen Gesellschafters Herrn Leopold Tölk als verantwortlichen Geschäftsführers mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei dem Betriebe alle einschlägigen, namentlich die auf den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten sowie die auf die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und der Materialwarenhändler bezüglichen Vorschriften genauestens beobachtet werden.

Insbesondere dürfen imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht und müssen dieselben in staubdichten Kästen vor Verunreinigung und Beschmutzung geschützt aufbewahrt werden.

Bezüglich des Betriebslokales wird auf die gleichzeitige Erledigung zur Zahl III-3395/07 Bezug genommen.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Zahl 1892/k, M.-B.-A. III, eingetragen und unter einem die Erwerbsteuer-Bemessung unter Aff.-Z. 10911/3, hieramts eingeleitet.

25.

Warnung vor Auswanderung nach Bahia (Brasilien).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1907, Z. IX-1050, M.-Abt. XVI, 3197/07:

Der Staat Bahia (Brasilien) kann heute nicht als ein für eine große Einwanderung in Betracht kommender Staat bezeichnet werden. Günstiger

werden sich die Verhältnisse für die Einwanderung wohl erst dann gestalten, wenn das geplante Eisenbahnnetz und neue Straßen nach dem Innern des Landes vollendet sein werden. Landwirten, welche über gar kein oder nur ein kleines Kapital verfügen, muß unbedingt abgeraten werden, nach dem Staate Bahia auszuwandern, da die Vorbedingungen fehlen, unter denen es Kolonisten gelingen kann, sich bald eine auskömmliche Existenz zu sichern, vielmehr Geduld und Ausdauer der Einwanderer meist auf eine derart harte Probe gestellt werden, daß Entmutigung eintritt. Handwerker und Mechaniker können in beschränkter Zahl allerdings in den Städten, namentlich in Bahia selbst ausreichende Beschäftigung und ein entsprechendes Fortkommen finden, besonders dann, wenn sie ein kleines Kapital besitzen, geschickt für ihren Beruf sind, einer kräftigen Konstitution sich erfreuen, der portugiesischen Sprache wenigstens etwas mächtig und dem Alkoholgenusse abgeneigt sind. Die notwendigsten Nahrungsmittel sind im allgemeinen ziemlich billig, Waren europäischen Ursprungs jedoch verhältnismäßig teuer.

Bis jetzt sind nur sehr wenige Österreicher im Staate Bahia ansässig.

26.

Zuweisung zu den Wiener Rinderschlachthäusern.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. März 1907, M.-Abt. IX-1204/07:

I. Schlachthauszwang.

Der Schlachthauszwang für Großhornvieh erstreckt sich laut der Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 248, des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1888, Z. 71291, des Gesetzes vom 3. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 20, und der Erlässe der k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals und Sechshaus vom 19. Oktober 1886, Z. 79817, beziehungsweise 26. Juni 1887, Z. 49345, und vom 23. August 1888, Z. 59299, weiters laut des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1887, Z. 29031, und der Erlässe der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1891, Z. 69961, und 13. Dezember 1891, Z. 77183, auf das ganze Gemeindegebiet von Wien mit Ausnahme des XXI. Gemeindebezirkes.

In den Gemeindebezirken I bis einschließlich XX ist demzufolge

1. die Benützung bestehender, sowie die Anlage neuer Privatschlachthäuser zur Schlachtung von Großhornvieh untersagt und darf

2. das Schlachten von Großhornvieh und jede damit zusammenhängende Verrichtung wie: das Einstellen der zur Schlachtung bestimmten Rinder, das Enthäuten, Ausweiden, Entleeren der Eingeweide u. s. w. in diesem Gebiete nur in den Schlachthäusern der Gemeinde Wien vorgenommen werden.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

II. Rayonseinteilung.

Behufs Regelung der Schlachtungszuweisung zu den einzelnen Schlachthäusern werden auf Grund des § 46, Punkt 1 und 5 des Gemeindestatutes über Auftrag des Wiener Stadtrates vom 11. Juli 1906, Z. 14921, folgende Anordnungen getroffen:

Das ganze dem Schlachthauszwange nnterliegende Stadtgebiet wird in Schlachthausrayons geteilt.

Je einen Rayon haben zu bilden:

1. Für das Schlachthaus St. Marx die Gemeindebezirke I, II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI, und XX;

2. für das Schlachthaus Meidling die Gemeindebezirke V, XII, XIII, XIV und XV;

3. für das Schlachthaus an der Als die Gemeindebezirke XVI, XVII und XVIII;

4. für das Schlachthaus Nußdorf der XIX. Gemeindebezirk.

Ausbeinler und Fleischselcher werden von Fall zu Fall, und zwar nur den Schlachthäusern Meidling, an der Als und Nußdorf zugewiesen.

Sämtliche Rinderschlachtungen aus den einzelnen Schlachthausrayons dürfen nur in dem zugehörigen Schlachthause vorgenommen werden, wobei Zweigetablissements (§ 40 der Gewerbeordnung) nach dem Standorte der Hauptunternehmung zu beurteilen sind.

Der Magistrat ist vom Stadtrate ermächtigt, in einzelnen begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Einteilung zu gewähren.

Die bereits bewilligten Ausnahmen haben bis auf weiteres Geltung.

Rinder aus Wiener Nutzviehbeständen können in das nächstgelegene Schlachthaus zur Schlachtung eingebracht werden.

Die aus veterinärpolizeilichen Gründen notwendige fallweise Anordnung von Schlachtungen in einem bestimmten Schlachthause wird durch diese Kundmachung nicht berührt.

Diese Vorschriften treten mit 12. Mai 1907 in Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Vorschriften werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

27.

Öffentlichkeitsrecht und Verpflegsgebühren des Armenkinder-Krankenhauses in Ujpest.

Mitteilung des Wiener Magistrates, M.-Abt. XVIII, Z. 1466/07 vom 27. März 1907:

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. März 1907, Z. 13229/07, VII a, dem Wiener Magistrate, Abt. XVIII, mitgeteilt, daß das Armenkinder-Krankenhaus in Ujpest mit dem Öffentlichkeitscharakter — beginnend vom 1. Jänner 1907 — bekleidet und so wie beim Landes-Krankenverpflegsfonde und dem königlich ungarischen Ärar auch die nach ausländischen Verpflegten aufrechenbaren Verpflegskosten für das laufende Jahr mit 2 K festgesetzt wurden.

28.

Gewölbekonstruktionen des Eduard Schneider. — Änderung der Vorschriften.

Erlaß des Wiener Magistrates, Abt. XIV, vom 2. April 1907, Z. 6420/04:

Mit Magistrats-Erlaß vom 29. Oktober 1879, M.-Z. 178337, wurde über Ansuchen des Eduard Schneider, Baumeisters, derzeit XV., Grangasse 5 wohnhaft, die Anwendung der von ihm hergestellten Gewölbekonstruktion aus Flachziegeln unter gewissen Bedingungen für zulässig erklärt. Mit Magistrats-Erlaß vom 17. August 1904, M.-Abt. XIV, 817/02, wurden die Zulassungsbedingungen teilweise abgeändert.

Auf Grund einer neuerlichen Eingabe des Genannten wird zur Kenntnis genommen, daß die Ziegel fortan die in den vorgelegten Zeichnungen ersichtlich gemachten Formen besitzen und nach den vorgelegten Musterziegeln hergestellt werden, ferner daß in der Regel bei den Flachgewölben Verstärkungsgurten, und zwar bei 10 cm starken Gewölben 15 cm hohe Gurten und bei 15 cm starken Gewölben 25 cm hohe Gurten ausgeführt werden. Die obigen Magistrats-Entscheidungen werden hiemit aufgehoben und es wird die Zulassung der Herstellung der erwähnten Deckenkonstruktionen in Hinkunft unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Deckengewölbe, welche nur als Gewölbe zwischen eisernen Trägern ausgeführt werden dürfen, sind nur dort zulässig, wo ein von diesen durch Beschüttung getrennter Fußboden zur Anwendung gelangt. Die Verwendung der Gewölbe ist in den Bauplänen (§ 18 Wr. B.-O.) ersichtlich zu machen. Verstärkungsgurten können bei geringer Spannweite ausnahmsweise mit Zustimmung der Baubehörde entfallen und ist dies in den Bauplänen ausdrücklich zu bemerken.

2. Die Spannweite darf nachstehende Maße nicht überschreiten:

	Belastung per Quadratmeter		
	250 kg	250 bis 400 kg	400 bis 550 kg
	m	m	m
10 cm starkes Gewölbe aus Vollziegeln .	2·00	1·80	1·40
10 „ „ „ „ Hohlziegeln .	1·75	1·60	—
15 „ „ „ „ Vollziegeln .	2·90	2·60	2·00
15 „ „ „ „ Hohlziegeln .	2·65	2·40	1·90

Zur Herstellung der Verstärkungsgurten sind Hohlziegel bei allen Spannungsweiten zulässig.

Die Pfeilhöhe hat zu betragen:

Bei einer Spannweite bis 1·25 m . . . . 2 cm
1·50 „ . . . . 3 „
1·75 „ . . . . 4 „
2·00 „ . . . . 5·5 „
2·90 „ . . . . 7·5 „

3. Die Ziegel sind aus gut durchgearbeitetem Ton mittels scharfen Brandes herzustellen und müssen der vorgelegten Zeichnung entsprechen, daher für 10 cm starke Gewölbe 10 cm Höhe, 20 cm Breite und 30 cm Länge, beziehungsweise bei 15 cm starkem Gewölbe 15 cm Höhe, 9 cm Breite und 30 cm Länge besitzen; mangelhafte Ziegel sind von der Verwendung unter allen Umständen auszuschließen.

4. Die Beschüttung zwischen Fußboden und Gewölbeoberkante muß in der Regel, besonders dort, wo Polsterhölzer liegen, 8 cm hoch sein und darf nur dort, wo einzelne Gurten mit stärkeren Ziegeln angeordnet sind, über diesen schwächer, aber nie weniger als 5 cm hoch sein.

5. Für einen guten Anschluß der Gewölbe an die Träger ist durch ein entsprechendes Behauen der längs der Träger liegenden Ziegel vorzusorgen.

6. Die Widerlager müssen gegen fühlbares seitliches Ausweichen geschützt sein; die Träger sind entsprechend zu dimensionieren oder mit kräftigen Schließen zu verankern.

7. Vor der Verwendung sind die Ziegel gehörig mit Wasser zu nässen und in den aufeinander folgenden Schichten voll auf Fug anzuordnen; die Fugenbreite darf 5 mm nicht überschreiten.

8. Die Herstellung der Gewölbe hat durch geübte Arbeiter bei strenger Überwachung seitens des Bauführers zu erfolgen.

9. Für die Herstellung der Gewölbe ist Mörtel aus bestem Romanzement im Mischungsverhältnisse von mindestens einem Teil Romanzement auf zwei Teile guten, lehmfreien, reschen Sand, aus dem die groben Teile durch Absieben entfernt wurden, zu verwenden.

10. Durch die Verputz-Aufbringung können die Gewölbe unter Verwendung von Mörtel aus reschen, reinen Sand wagrecht ausgeglichen werden,

wenn eine Versicherung gegen das Herabfallen desselben mit starken Nägeln und Draht angebracht wird.

11. Die Belastung der Gewölbe darf nicht früher erfolgen, als bis der Mörtel erhärtet ist. Bis dahin ist das vorzeitige Betreten oder Belasten der Gewölbe durch Abschrankungen oder Versicherungen unter gehöriger Bewachung zu verhindern.

12. Die Abänderung, Ergänzung oder der Widerruf der Genehmigung nach den Ergebnissen der praktischen Verwendung wird vorbehalten.

Drei beigebrachte Zeichnungen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

29.

Mexikanischer Honorarkonsul in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1907, Z. IX-154, M.-Abt. XXII, 1161:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März 1907 dem österreichischen Staatsangehörigen Johann Hanel in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines mexikanischen Honorarkonsuls in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

30.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 4. April 1907, Z. 830/07:

Dem Herrn Iwan Chmelař, Drogist, wird mit h. ä. Dekrete vom heutigen die Konzession zum Verschleiße von Giften und zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern derselbe nicht den Apothekern vorbehalten ist, erteilt.

Diese Konzession wird sub Reg.-Z. 394 in das Gewerberegister eingetragen und für dieselbe der Erwerbsteuerkonto 12604 eröffnet.

31.

Vereinigung der Gemeinden Oderberg und Pudlau.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1907, Z. XVI b-496:

Laut Mitteilung der k. k. schlesischen Landesregierung in Troppau vom 15. März 1907, Z. 7802, wurden die bisherigen Gemeinden Oderberg und Pudlau mit der Rechtswirksamkeit vom 19. November 1906 an zur neuen Stadtgemeinde Oderberg vereinigt.

32.

Städtische Leichenbestattung; Eintragung in das Handelsregister.

(Mag.-Abt. X, 56/907 L.-B.)

Das k. k. Handelsgericht in Wien hat laut Bescheides vom 9. April 1907, G. Z. Firm. 2806/Rg. A. IV, 190, in das Register A, nachfolgende Eintragung vollzogen:

„Sitz der Firma: Wien, IV., Goldegggasse 19.

Firmawortlaut: Gemeinde Wien — städtische Leichenbestattung.

Betriebsgegenstand: Leichenbestattungsunternehmung.

Inhaber (I): Gemeinde Wien.

Die Firmazeichnung erfolgt in der Weise, daß der Bürgermeister oder einer der drei Vize-Bürgermeister einzeln unter die von wem immer vorgeschriebenen oder mit Stampiglie vorgedruckten Worte: „Gemeinde Wien — städtische Leichenbestattung" ihren Namen setzen.

Datum der Eintragung: 9. April 1907."

33.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 12. April 1907, Z. 484/07:

Dem Johann Zellhofer, IX., Währingerstraße 24 wohnhaft, wurde mit dem Erlasse des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 12. April 1907, Z. IX-4840, die Konzession zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern deren Verschleiß nicht den Apothekern vorbehalten ist, gemäß § 15, P. 14 G.-O., mit dem Standorte IX., Servitengasse 2, als Filiale seines gleichartigen im Standorte IX., Währingerstraße 3, konzessionierten Betriebes, verliehen.

34.

Aufhebung der Vorschrift, betreffend Vorlage der Gesuche um Konzession zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung elektrischer Kraft an das Ackerbauministerium.

— Republikation. —

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1899, Z. 25230/XV, M.-Z. 65486:

Das k. k. Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien mit Erlaß vom 10. März 1899, Z. 12185/2120 ex 1898, unter Bezug auf seinen Erlaß vom 6. Juli 1894, Z. 8823 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 7. November 1894, Z. 57819) eröffnet, daß von der im zitierten Erlasse angeordneten Vorlage der Gesuche um Konzessionen zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung elektrischer Kraft künftig abzusehen ist.

Hievon wird der Magistrat in die Kenntnis gesetzt und bei diesem Anlasse auf nachstehende Momente aufmerksam gemacht, welche im Sinne der dermaligen wasserrechtsgesetzlichen Bestimmungen bei der Behandlung derartiger Konzessionsgesuche im Auge zu behalten sein werden.

Die Behörden sind nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, bei Bewilligung der Wasserbenützung nach Erfordernis der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festzusetzen und die Bewilligung auf beschränkte Dauer oder gegen Widerruf zu erteilen. Inwieweit derartige Einschränkungen im Hinblicke auf das öffentliche Interesse, zum Beispiel auf die Sicherung der unbehinderten Schiff- und Floßfahrt, auf die Nutzbarmachung der Wasserkraft für gemeinnützige Zwecke einzelner Gemeinden oder ganzer Bezirke und Landstriche oder aber im Hinblicke auf die Rechte dritter Personen geboten erscheinen und in welcher Weise hiebei die Interessen des Konzessionswerbers tunlichst berücksichtigt werden können, muß der fallweisen Beurteilung der kompetenten Behörden überlassen bleiben. Um aber der vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wünschenswerten Durchführung von im öffentlichen Interesse gelegenen Unternehmungen gemeinnützigen Charakters, wie zum Beispiel der Ausführung von Schiffahrtskanälen, von Anlagen zur Beleuchtung oder Wasserversorgung von Ortschaften, zur Abfuhr von Hochwässern oder Ent- und Bewässerung von Grundstücken nicht unüberwindliche oder doch nur mit großen finanziellen Opfern zu beseitigende Hindernisse zu schaffen und die Ausnützung der Wasserkräfte bleibend zugunsten einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Unternehmungen zu bilden, werden in Hinkunft Wasserbenützungs-Konzessionen zur Erzeugung elektrischer Kraft nur auf eine bestimmte Zeitdauer zu erteilen sein, welche über 40 Jahre keinesfalls hinauszugehen hätte.

Bei Bemessung der Konzessionsdauer innerhalb obiger Frist wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in derselben die Amortisierung des investierten Kapitales bei angemessen rentablem Betriebe stattfinden könne, und wird es sich in dieser Hinsicht empfehlen, vor Hinausgabe der Entscheidung — abgesehen von der Mitwirkung der sanitären und technischen Amtsorgane — in Bezug auf Anlagen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung die Äußerung der Handels- und Gewerbekammer einzuholen, in sonstigen Fällen aber, sofern überhaupt ein fachmännisches Gutachten in dieser Beziehung erforderlich erscheint, die Handels- und Gewerbekammer zur Nominierung eines Sachverständigen einzuladen.

Soweit es sich um Anlagen an schiff- oder floßbaren Gewässern handelt, werden den kommissionellen Verhandlungen jedenfalls auch Vertreter der Schiff- beziehungsweise Floßfahrt beizuziehen sein; bei wichtigeren Angelegenheiten wird auch der als nautisch-technisches Fachorgan der Schiffahrtsbehörden fungierende k. k. Binnenschiffahrts-Inspektor einzuvernehmen und in jedem einzelnen Falle festzustellen sein, ob und unter welchen Modalitäten die neue Anlage mit der Schiff- und Floßfahrt vereinbar ist.

Sollten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Konzessionswerbern und den Schiffahrts- beziehungsweise Flößerei-Interessenten zutage treten, so ist möglichst auf eine Verständigung hinzuwirken und insbesondere in jenen Fällen, wo die neue Anlage so viel Wasserkraft in Anspruch nimmt, daß in der Fahrrinne nicht mehr die nötige Tiefe für eine jederzeit ungehinderte Schiff- oder Floßfahrt vorhanden ist, eine entsprechende Verteilung der Gebrauchszeit zwischen den beiden Interessentengruppen anzustreben.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

35.

Ausschluß von Bleifarben und Minium bei öffentlichen Lieferungen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 5. März, Z. 3018, M.-A. XXII, 203/07, in Betreff der Verwendung gifthältiger Anstrichfarben, beschlossen:

1. Bei Ausführung von städtischen Arbeiten nachstehende Bestimmungen zu beachten:

a) Der Gebrauch von Bleiweiß und von Minium wird mit Ausnahme jener Fälle, in welchen aus technischen Gründen die Verwendung solcher giftiger Farben und Stoffe unumgänglich notwendig erscheint, grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Anstrichen, bei welchen Bleiweiß aus technischen Gründen nicht entbehrt werden kann, ist dasselbe zu gleichen Teilen mit Zinkweiß gemischt zu verwenden, falls nicht zwingende Gründe den Gebrauch ungemischter Bleiweißfarbe erfordern.

b) Das Minisieren von Traversen und Eisenkonstruktionen, insbesondere bei den Deckenkonstruktionen für Hochbauten mit Ausnahme gewölbter Decken, bei welchen die Träger immer gegen Korrosion zu schützen sind, ist nach Möglichkeit einzuschränken. Bei hölzernen Decken in Traversen hat der Miniumanstrich der Träger ganz zu entfallen. Die in die Hauptmauer eingelassenen Traversenköpfe haben nur dann einen rostschützenden Anstrich zu erhalten, wenn der Träger nicht bereits durch eine anderweitige Ummantelung geschützt ist.

c) Der § 2 des Regulativs zu Tarif 24, Gasrohrleitung und Gaseinrichtung, wird abgeändert und hat zu lauten:

„Die in den städtischen Gebäuden zur Verwendung kommenden Leitungsrohre und Verbindungsstücke müssen vor ihrer Verlegung einen zweimaligen rostschützenden Anstrich erhalten, wofür jedoch eine besondere Vergütung geleistet wird. Zur Dichtung dürfen nur solche Materialien verwendet werden, welche vom Stadtbauamte und vom Stadtphysikate für zulässig erklärt werden."

2. Die Erhebungen bezüglich der Notwendigkeit von Minium und Bleiweiß bei Außenanstrichen sind fortzusetzen; nach Abschluß derselben sind die Ergebnisse derselben dem Stadtrate vorzulegen.

3. Der Herr Bürgermeister wird ersucht, den Magistrat als Sanitäts-Gewerbebehörde erster Instanz zu beauftragen, die erforderlichen Amtshandlungen zum Schutze der bei Verwendung von Bleiweiß und von Minium beschäftigten Arbeiter einzuleiten.

Magistrat:

36.

Einsendung von Gebühren an das k. k. Gefällsamt (nicht k. k. Hauptsteueramt) Prag.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Februar 1907, M.-D. 762/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Das k. k. Gebührenbemessungsamt Prag hat mit Zuschrift vom 6. Februar 1907, Nr. 2711 P/07 nachstehendes hieher mitgeteilt:

„Es wurde des Öfteren die Wahrnehmung gemacht, daß das eine oder andere magistratische Bezirksamt über hierortige Requisitionen in Exekutions-Angelegenheiten die von den Parteien eingehobenen Gebührenbeträge, statt dieselben an das zur Empfangnahme und Verrechnung der h. ä. Gebühren einzig und allein berufene k. k. Gefällsamt in Prag zu leiten, an das „k. k. Hauptsteueramt in Prag" überweist.

Nachdem in Prag kein ärarisches Hauptsteueramt existiert, sondern daselbst nur vier städtische Steuerämter ihren Amtssitz haben, so werden in der Regel die unter der unrichtigen Begleitadresse an das „k. k. Hauptsteueramt in Prag" übersendeten Gebührenbeträge seitens der k. k. Postanstalt an eines dieser obenerwähnten städtischen Steuerämter abgeführt.

Es ist daher mit diesen Ämtern oft ein langwieriger Schriftenwechsel einzuleiten, bevor diese an unzuständiger Stelle in Empfang genommenen Gebühren ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und Verrechnung zugeführt werden können."

Um dem für die Zukunft vorzubeugen, weise ich die städtischen Ämter an, die das k. k. Gebührenbemessungsamt Prag betreffenden Gebühren stets nur an die diesfalls einzig und allein zuständige Perzeptionsstelle, d. i. an das k. k. Gefällsamt in Prag, zu übersenden.

37.

Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. März 1907, M.-D. 1042/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Wie das n.-ö. Landes-Inspektorat für die Bierauflage mit der Zuschrift vom 6. März 1907, Z. 429/7/35, hieher bekanntgab, hat der k. k. Oberste Gerichtshof am 13. Februar 1907 unter Nr. 1832 in der Exekutionssache des L. M., Wirtschaftsbesitzer, und anderer betreibender Gläubiger wider M. S., Gastwirtin in Wien, Verpflichtete, infolge der Revisionsrekurse 1. des betreibenden Gläubigers J. B. und der Verpflichteten, 2. des Dr. Rudolf Spitz als Masseverwalters-Stellvertreters im Rekurse S. K., 3. des n.-ö. Landesfonds, vertreten durch das n.-ö. Landes-Inspektorat für die Bierauflage in Wien durch Dr. Viktor Kienböck gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Wien in Zivilrechtssachen als Rekursgericht, vom 12. Jänner 1907, R. XIII 26/7/24, womit der Beschluß des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien vom 25. Dezember 1906, G.-Z.-E. III-5264/5/43 abgeändert wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Revisionsrekurse wird stattgegeben und in Abänderung des rekursgerichtlichen Erkenntnisses, der erstinstanzliche Beschluß wieder hergestellt.

Gründe: Daraus, daß im freien Verkehre durch Zurücklegung einer Konzession zugunsten eines neuen Erwerbers derselbe Effekt erzielt wird, als er durch eine Veräußerung der Konzession eintreten würde, folgt noch nicht, daß die Zurücklegung eine Veräußerung oder die Konzession ein veräußerliches Recht im Sinne des § 332 E.-O. ist. Ein zwangsweiser Verkauf eines konzessionierten Unternehmens stellt sich, nachdem das Unternehmen von der unveräußerlichen Konzession nicht trennbar ist, als unzulässig, aber auch als undurchführbar dar, weil in der Exekutionsordnung eine zwangsweise Abnahme der Konzession oder die Zurücklegung der Konzession durch ein Organ des Exekutionsgerichtes oder durch den neuen Erwerber nicht vorgesehen ist, die Aufzählung der Verwertungsarten in § 341 E.-O. daher, soweit nicht § 332 E.-O. zutrifft, allerdings als eine ausschließliche aufzufassen ist. Es mußte daher der erstinstanzlichen Anschauung, daß ein Zwangsverkauf im vorliegenden Falle nicht zu bewilligen sei, beigetreten werden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter unter Hinweis auf den h. ä. Normalerlaß vom 8. November 1906 M. D. 3478 (Normalienblatt 81, Magistrats-Verordnungsblatt Seite 129) in Kenntnis.

Gleichzeitig mache ich auf den in der Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung (Jahrgang 1907 Nr. 1 bis 5) erschienenen Aufsatz von Dr. Vinzenz Mißliwetz „Zur Frage der Pfändbarkeit und Verwertbarkeit von Gewerberechten unter besonderer Bedachtnahme auf die Gast- und Schankgewerbekonzessionen" aufmerksam.

38.

Haftung des Gewerbeverpächters für die allgemeine Erwerbsteuer.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 12. März 1907, M.-D. 1056/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit dem Erlasse vom 6. Februar 1907, Z. X-131, den folgenden an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs gerichteten Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1907, Z. I a-3496, anher bekanntgegeben:

„Nach § 77 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene allgemeine Erwerbsteuer und ist diese Steuer im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 4, Art. 56, V. V. I, zu diesem Gesetze, erst im Falle der Erfolglosigkeit von dem Verpächter einzuheben.

Letzterer wird sonach häufig zu einer Zeit zur Haftung herangezogen, zu welcher das Regreßrecht an dem Pächter nicht mehr realisierbar ist und erwächst ihm dadurch ein oft sehr empfindlicher Nachteil, den er hätte rechtzeitig abwenden können, wenn er sich der bezogenen gesetzlichen Bestimmung bewußt gewesen wäre.

Um nun diese zweifellose Härte zu mildern, erscheint es geboten, die Gewerbeverpächter durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die bezügliche Gesetzesstelle rechtzeitig auf die ihnen obliegende Haftung aufmerksam zu machen.

Über Ersuchen der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion werden demnach die Gewerbehörden in Niederösterreich angewiesen, die Verpächter gewerblicher Betriebe schon gelegentlich der Amtshandlungen über Verpachtungsanzeigen, bezw. bei Genehmigung der Verpachtung im obigen Sinne entsprechend zu belehren, etwa durch Aufnahme eines diesbezüglichen Passus in die gewerbebehördlichen Dekrete."

Die Magistrats-Abteilungen V, X, XVII und die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, im Sinne obigen Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzugehen.

Ferner ist den Steueramts-Abteilungen anläßlich der Anweisung des Erwerbsteuerkontos für den Pächter auch der Name und Wohnort des Verpächters behufs Ersichtlichmachung desselben auf dem Konto bekanntzugeben.

Endlich wird den Bezirksämtern aufgetragen, in derlei Fällen die Exekution besonders beschleunigen zu lassen.

39.

Zeitschrift „Statistische Mitteilungen" Abonnement, Einsendungen.

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 29. März 1907, Z. 1276/07:

Laut Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1907, Pr.-Z. 462, hat die k. k. statistische Zentral-Kommission in Wien ab 1. Jänner 1907 mit der Herausgabe einer Publikation begonnen, welche den Titel „Statistische Mitteilungen" führt und deren Hauptaufgabe darin besteht, statistische

Nachrichten von höherer Bedeutung möglichst rasch in den weitesten Kreisen zu verbreiten.

Die Mitarbeit des Magistrates an derartigen staatlichen Publikationen muß als sehr wünschenswert bezeichnet werden, um nicht hinter anderen Stadt- und Staatsämtern in Bezug auf die Fühlung mit der literrarischen Öffentlichkeit zurückzustehen.

Da jedoch die Gemeinde Wien selbst statistische Publikationen herausgibt, deren Aktualität nicht durch eine fremde Publikation zurückgedrängt werden darf, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß die Beiträge der magistratischen Ämter nur im Wege der Magistrats-Abteilung XXI an die k. k. statistische Zentral-Kommission eingesendet werden, damit diese Abteilung in die Lage komme, die für die eigenen Publikationen des Magistrates geeigneten statistischen Beiträge zuerst hiefür zu verwerten.

40.

Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. April 1907, M.-D. 1709/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß der Normal-Erlaß vom 30. November 1895, M. Z. 192196/XVIII (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte Jahrgang 1895, Seite 107) nicht immer befolgt wird.

Es wurde sogar in einem Falle über ein Ansuchen der Genossenschaft, das keine Unterschrift eines vertretungsberechtigten Genossenschaftsorganes trug, wegen einer rückständigen Einverleibungsgebühr und wegen rückständiger Umlagen gegen eine Person mit der Exekution vorgegangen, die nach später gepflogenen Erhebungen niemals Mitglied der Genossenschaft war.

Ich sehe mich daher veranlaßt anzuordnen, daß die bezüglichen Ansuchen der Genossenschaft, die vom Vorsteher oder Vorsteher-Stellvertreter unterfertigt sein müssen, die ausdrückliche Erklärung zu enthalten haben, daß der betreffende Schuldner unbestritten Mitglied der Genossenschaft ist.

Im übrigen bringe ich die mit dem oberwähnten Erlasse getroffenen Anordnungen in Erinnerung, welche lauten:

„1. Es seien seitens der Herren Genossenschafts-Vorsteher nur solche Auflagenrestanten anzuzeigen, welche die Zahlung dem Ansager (Kassier) verweigerten und von der bevorstehenden Exekution in Kenntnis gesetzt wurden.

Den Genossenschaftsvorstehungen wird zur Pflicht gemacht, in dem Ansuchen um exekutive Einhebung den Tag der Zustellung des an die Partei erlassenen Zahlungsauftrages und die erfolglos gebliebene Mahnung ersichtlich zu machen.

2. Ingleichen ergeht an die Genossenschaftsvorstehungen die Aufforderung, ihrem Einschreiten um Exekution die bezüglichen Gebührennoten beizuschließen.

Diese Noten sollen nicht allein den Gegenstand und den Betrag der Gebühr oder Auflage, sondern auch die Anmerkung der Zahlungsverweigerung enthalten und mit der Unterschrift des Ansagers oder des Kassiers versehen sein.

3. Die Eruierung des unbekannten Aufenthaltes von Restanten wird den Genossenschaften selbst überlassen, und es wird

4. auch ihre Aufgabe sein, sich wegen Eintreibung von Rückständen jener Genossenschaftsmitglieder, welche nicht in Wien wohnen, mit der zur Eintreibung von solchen Gebühren berufenen auswärtigen Behörde in unmittelbaren Verkehr zu setzen.

5. Die Annahme einer Teilzahlung oder die Bewilligung von Terminen seitens der Gremial- oder Genossenschafts-Vorsteher begründet an und für sich ohne ausdrückliche Einwilligung dieser Vorsteher noch nicht die Aufhebung des vorgenommenen Exekutionsaktes, sondern hat die einstweilige Sistierung der weiteren Exekutionsgrade zur Folge."

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 45. Gesetz vom 23. Februar 1907, betreffend die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest.

Nr. 46. Gesetz vom 23. Februar 1907, betreffend die provisorische Regelung des brasilianischen Schiffahrtsverkehres.

Nr. 47. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1907, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 48. Gesetz vom 22. Februar 1907, betreffend die Konvertierung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes.

Nr. 49. Gesetz vom 22. Februar 1907, betreffend Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen.

Nr. 50. Verordnung des Ministeriums der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 25. Februar 1907, zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen.

Nr. 51. Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1907, betreffend die Änderung der Verordnungen vom 11. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 293, und vom 8. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 8 (Advokaten-Kurrentientarif).

Nr. 52. Gesetz vom 20. Februar 1907, betreffend den administrativen Instanzenzug bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und einiger verwandter Gefällszweige.

Nr. 53. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Februar 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 54. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. Februar 1907, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 55. Gesetz vom 24. Februar 1907, womit die Bestimmungen der Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 167, 173, 174 und 175, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten, dann des Lehrpersonales an den staatlichen Mittelschulen, an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und an den mit diesen verbundenen Übungsschulen, sowie an den staattichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, weiters das Gesetz vom 15. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 63, betreffs der Bezüge der Professoren an den staatlichen Hebammenlehranstalten, endlich die Gesetze vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68, und vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 24 und 25, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des Lehrpersonales an den katholischen Diözesan-, beziehungsweise griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalten abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 56. Gesetz vom 24. Februar 1907, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehalte katholischer Seelsorger nach Maßgabe ihrer Dienstzeii festgestellt werden.

Nr. 57. Gesetz vom 24. Februar 1907, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehalte der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens nach Maßgabe ihrer Dienstzeit festgestellt werden.

Nr. 58. Gesetz vom 26. Februar 1907, womit das Gesetz vom 26. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 197, geändert wird.

Nr. 59. Gesetz vom 27. Februar 1907, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869, R.-G.-Bl. Nr. 150 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren), abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 60. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 22. Februar 1907, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Ebenfurth.

Nr. 61. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Eisenbahnen, der Finanzen und des Innern vom 28. Februar 1907, mit welcher die mit der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Eisenbahnen, der Finanzen und des Innern vom 20. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 247, erlassenen Durchführungsbestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, I. Teil, 2. Kapitel, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Teilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, teilweise abgeändert werden.

Nr. 62. Gesetz vom 1. März 1907, betreffend die Verwendbarkeit der „Fondsschuldverschreibungen der Bukowinaer Landesbank" zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 63. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 6. März 1907, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend Erhöhung des Minimaleinkommens und der Ruhegehalte katholischer Seelsorger, erlassen werden.

Nr. 64. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. März 1907, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Asch.

Nr. 65. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1907, betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 34, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, und vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, über die Regelung der Bezüge und Dienstesverhältnisse von Staatsangestellten abgeändert werden.

Nr. 66. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. März 1907, betreffend die teilweise Abänderung der Konzession für die mit elektrischer Kraft zu betreibende schmalspurige Kleinbahn von Abbazia-Mattuglie über Volosca und Abbazia nach Lovrana.

Nr. 67. Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Taus nach Tachau.

Nr. 68. Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Wsetin nach Groß-Karlowitz.

Nr. 69. Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Friedberg nach Aspang.

Nr. 70. Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Cervignano über Aquileja nach Belvedere.

Nr. 71. Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Werenczanka nach Okna.

Nr. 72. Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Bewilligung eines Nachtragskredites für die Herstellung der auf Dalmatiner Gebiet fallenden Teile der von der Bahnlinie Mostar—Metkovič abzweigenden Eisenbahn in die Bocche di Cattaro nebst dem Flügel nach Gravosa (Ragusa).

Nr. 73. Gesetz vom 6. März 1907, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für mehrere bereits sichergestellte Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 74. Gesetz vom 6. März 1907, betreffend die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung für mehrere Lokalbahnen.

Nr. 75. Gesetz vom 8. März 1907, betreffend die Projektsverfassung für die Eisenbahnlinie von Jasło nach Konieczna auf Staatskosten.

Nr. 76. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. März 1907, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Budweis.

Nr. 77. Verordnung des Justizministers vom 14. März 1907, womit eine vom Regierungsrate des Kantons Zürich hinsichtlich der Exekution auf Grund österreichischer Urteile abgegebene Erklärung und das Maß der hiedurch verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht wird.

Nr. 78. Verordnung des Justizministeriums vom 16. März 1907, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Karres zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Imst.

Nr. 79. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 19. März 1907, betreffend die Einreihung der Amtsorte in die Klassen I bis III der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Nr. 80. Gesetz vom 2. März 1907, betreffend die Veräußerung mehrerer ärarischer Realitäten.

Nr. 81. Gesetz vom 5. März 1907, betreffend die Veräußerung von Realitäten im Staatsbesitze.

Nr. 82. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. März 1907, betreffend die Abänderung der die Einlösung der Welser Lokalbahnen (Wels[Haiding]—Aschach, Wels—Unterrohr und Sattledt—Grünau) betreffenden Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 3. Juni 1899, R.-G.-Bl. Nr. 101.

Nr. 83. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. März 1907, betreffend die Übertragung der Konzessionen für die Reichenberger Straßenbahnlinien an die Stadtgemeinde Reichenberg.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 12. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. März 1907, Z. VI-217/10, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, über die Errichtung von Ärztekammern.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1907, Z. XVI b-212/07/8, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1907.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. März 1907, Z. I a-823/20, betreffend das Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete*)

Nr. 15. Gesetz vom 15. März 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Nr. 16. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1907, zur Vollziehung des Gesetzes vom 15. März 1907, L.-G.-Bl. Nr. 15, für Niederösterreich, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 17. Gesetz vom 1. März 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erwerbung von Prioritätsaktien der Lokalbahn Ernstbrunn—Mistelbach—Hohenau mit Flügel nach Poysdorf und Gaunersdorf—Mistelbach.

Nr. 18. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. März 1907, Z. XVII 1733, betreffend die anläßlich der Errichtung von drei neuen israelitischen Kultusgemeinden geänderte Einteilung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in israelitische Matrikenbezirke.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. März 1907, Z. I a-139/3, womit § 8 der Betriebsordnung für die an öffentlichen Orten im Wiener Polizeirayon zu jedermanns Gebrauche bereitgehaltenen Zweispänner- (Fiaker-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke vom 1. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, abgeändert wird.*)

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. März 1907, Pr.-Z. 790/3, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd in Niederösterreich.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. März 1907, Z. I-41/112, mit welcher auf Grund der Artikel VII, IX und XII a) des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58 bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe, sowie bezüglich der Kontor- und Bureauarbeit in Gewerbebetrieben jeder Art die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Berechtigung des Bauherrn zur Vornahme der Nebenarbeiten bei einem Baue durch befugte Gewerbsleute.
2. Gift-Verschleiß.
3. Heimatrecht. — Aufenthaltsunterbrechungen.
4. Verständigung der Bezirksgerichte von Tierseuchenausbrüchen.
5. Bekämpfung der Nonnenspinner.
6. Arbeiteranwerbung für die Portland-Zementfabrik in der Hemmor an der Ostsee (Hannover).
7. Servitutenablösung — Vorschrift.
8. Zulassung der einrollbaren Stahlleitern von H. Schönich & Joh. Langer bei Hochbauten.
9. Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben.
10. Freiwillige Verpfändung von Gewerberechten. — Rechtswirksamkeit.
11. Zulassung von Wänden aus hochkantig gestellten gefalzten Hohlziegeln.
12. Verpflegsgebühr in Budapester Spitälern.
13. Gift-Verschleiß.
14. Gift-Verschleiß.
15. Mexikanischer Honorar-Vize-Konsul.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Ausführung von Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde Wien durch die hiefür bestellten Kontrahenten.
17. Durchführung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Berechtigung des Bauherrn zur Vornahme der Nebenarbeiten bei einem Baue durch befugte Gewerbsleute.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 20.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1907, Z. I-a 162/2 (M. Abt. XVII 318), nachstehendes an den Magistrat eröffnet:

„Anläßlich einer von einem Bauaufsichtsrate erstatteten Anzeige über eine angeblich gesetzwidrige Bauführung hat der Wiener Magistrat, Abteilung XVII auf Grund eines Senatsbeschlusses vom 17. Juni 1904 in einem an alle Bezirksämter gerichteten Zirkular-Erlasse vom 18. Juni 1904, M. Abt. XVII Z. 3397/03, die Ansicht ausgesprochen, daß dem Baumeister auf Grund des § 1 Baugewerbe-Ordnung ex 1893 nicht das ausschließliche Recht zu Vornahme sämtlicher bei einem Baue in Betracht kommenden Nebenarbeiten (Glaser-, Schlosser-, Spenglerarbeiten 2c.) durch von ihm aufgenommene Gewerbetreibende zustehe, sondern daß auch der Bauherr diese Arbeiten durch von ihm selbst aufgenommene Gewerbsleute unter Oberleitung und Überwachung des Baumeisters ausführen lassen könne.

Über eine von dem städtischen Bauaufsichtsrate J. S. gegen den Hauseigentümer A. K. und den Maurermeister J. B. wegen unbefugter Bauführung, beziehungsweise Deckung derselben, ebenso wie über eine analoge Anzeige gegen den Hauseigentümer J. H. und die Baumeisterfirma R. & L. hat der Magistrat, Abt. XVII, mit dem Bescheide vom 25. August 1905, Z. 3824, dem Anzeiger unter Berufung auf den eingangs zitierten Zirkular-Erlaß eröffnet, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung in diesen vorerwähnten Fällen nicht vorliegt und daher die Anzeige zurückgelegt wird.

Gegen diese Verständigung hat die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien h. o. Beschwerde erhoben und die Bitte gestellt:

1. den erwähnten Magistrats-Bescheid außer Kraft zu setzen;

2. zur Feststellung des Berechtigungsumfanges der Baumeister und jener Wiener Maurermeister, welche ihre Konzession vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, erlangt haben, zu entscheiden, daß bei Ausführung von Bauten zu den dabei in Anwendung kommenden Arbeiten nur der Bauführer (Bau-, konzessionierter Maurermeister oder beh. aut. Privattechniker) nicht aber auch der Bauherr der dazu berechtigten Gewerbetreibenden sich bedienen darf.

Mit Erlaß vom 17. November 1905, Z. 6173/I ex 1905, hat die Statthalterei dem Magistrate eröffnet, daß sie nicht in der Lage sei, auf die genossenschaftliche Beschwerde einzugehen, weil der Zirkular-Erlaß vom 18. Juni 1904, M.-Abt. XVII, Z. 3397, eine bloß für den internen Gebrauch bestimmte Ansicht des Wiener Magistrates zum Ausdrucke bringt und die dem Aufsichtsrate S. ebenfalls zur eigenen Kenntnis erteilte Weisung eine Strafangelegenheit betrifft, gegen welche einer Genossenschaft ein Beschwerderecht überhaupt nicht zusteht.

Auch hat sich die Statthalterei nicht veranlaßt gefunden, eine Entscheidung über die obschwebende Frage gemäß § 36, Abs. 2 G.-O. zu treffen, weil ein Zweifel über den Umfang der Gewerberechte des Baumeistergewerbes gar nicht obwaltet, eine solche Entscheidung von einer bestimmten Person über seine eigene Gewerbsberechtigung auch nicht angestrebt wird und die Frage, ob Bauherren Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen, an hiezu befugte Gewerbetreibende übergeben und deren Ausführung unter Oberleitung und Überwachung des Bauführers ausführen lassen dürfen, keine Frage über den Umfang der Gewerberechte beinhaltet, sondern im einzelnen Falle als Tatfrage zu beurteilen ist.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1906, Z. 1687, die hiegegen eingebrachte an das k. k. Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister abzuweisen befunden, weil gegen die Ablehnung einer Strafamtshandlung der Genossenschaft ein im Instanzenzuge verfechtbarer Anspruch nicht zukommt, und ebensowenig der Genossenschaft das Recht zusteht, aus Anlaß der dieser Beschwerde zugrunde liegenden konkreten Fälle eine Entscheidung über die behauptete ausschließliche Berechtigung der Baumeister und konzessionierten Maurermeister, die übrigen Professionistenarbeiten bei einem Baue durch Gewerbetreibende selbst ausführen zu lassen, zu beanspruchen.

Das Handelsministerium hat sich auch zu einer Verfügung von Amtswegen nicht veranlaßt gesehen."

2.

Gift-Verschleiß.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1907, Z. I a-208, magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk, Z. 20007:

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 26. November 1906, Z. 72136, wurde dem L. Adler in Wien die Konzession zum Verschleiße von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im Standorte Wien, II., Praterstraße 15, verweigert, weil sich der Genannte des Doktortitels bedient hat, ohne nachweisen zu können, daß er zur Führung dieses Titels berechtigt ist, ihm daher Verläßlichkeit mit Beziehung auf das gegenständliche Gewerbe gemäß § 23 G.-O. mangelt.

Die Statthalterei behebt über den Rekurs des L. Adler die angefochtene Entscheidung und ordnet die Ausfertigung der erbetenen Konzession zum Verschleiße von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, jedoch mit Ausschluß jener Stoffe und Präparate, deren Verschleiß den Apothekern vorbehalten ist, an.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das k. k. Handelsministerium binnen sechs Wochen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk eingebracht werden.

In Gemäßheit dieser Entscheidung erteilt das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk dem L. Adler im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiße von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, jedoch mit Ausschluß jener Stoffe und Präparate, deren Verschleiß den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte II., Praterstraße 15, in Wien.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, ferner die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April

1878, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, genau zu befolgen.

Ferner wird bedungen:

1. Die Vornahme von Manipulationen mit den in Verkehr kommenden chemischen Stoffen und Präparaten oder ein Aufteilen derselben ist nicht gestattet, ebenso ist der Handel mit zubereiteten, in Dosen zur Abgabe an das Publikum abgeteilten Arzneiwaren verboten.

2. Das Betriebslokale darf zu Schlafzwecken nicht verwendet werden und ist streng abgesondert von den übrigen Wohnungsräumen zu halten.

3. Feuergefährliche sowie explosive Stoffe dürfen nicht eingelagert und geführt werden.

4. Über die Provenienz der in Verkehr gesetzten arzneilichen Stoffe und Präparate ist ein Vormerkbuch zu führen und dasselbe zur Einsicht der Amtsorgane bereitzuhalten.

Diese Konzession wurde unter der Z. 3203 K, M. B. A. II, im Gewerberegister eingetragen und in der Steuerhinsicht der Konto 31190/2 eröffnet.

3.

Heimatrecht. — Aufenthaltsunterbrechungen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1907, Nr. 2635/07, M.-Abt. XI a, 6538/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Truxa, Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantuček, Dr. Weingarten, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Neuhaus gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1906, Z. 25413, betreffend das Heimatrecht des Franz Peroutka, nach der am 19. März 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Statthaltereirates Pruckmüller, in Vertretung des belangten Ministeriums und des Magistrats Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem im Instanzenzuge ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1906, Z 25413, wurde das am 17. Juni 1903 nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1896, Z. 222, gestellte Ansuchen der Stadtgemeinde Neuhaus um Aufnahme ihres am 24 Oktober 1865 geborenen Angehörigen Franz Peroutka mit Rücksicht auf seinen mehr als zehnjährigen freiwilligen ununterbrochenen Aufenthalt in Wien in den Heimatverband der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien abgewiesen, weil der Aufenthalt des Genannten in der maßgebenden zehnjährigen Frist kein ununterbrochener war.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Neuhaus bekämpft dieses Erkenntnis als ungesetzlich, indem sie geltend macht, daß die Entfernung des Heimatwerbers von Wien in den Jahren 1899, 1900 und 1901 unter Umständen erfolgte, aus denen die Absicht erhellt, den Aufenthalt in Wien beizubehalten.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Beschwerde nicht begründet.

In tatsächlicher Beziehung ist hervorzuheben, daß Franz Peroutka, welcher laut Bestätigung der Polizei-Direktion in Wien und laut Angabe der beschwerdeführenden Gemeinde selbst erst am 19. November 1891 seinen dauernden Aufenthalt in Wien genommen hat, in der Zeit vom 15. April bis 28. April 1899 in Kamegg in Beschäftigung stand, sodann vom 28. April bis 10. Juni 1899 im Allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Josef-Krankenhause in Gars verpflegt wurde, dann laut seiner eigenen durch das Ergebnis der Erhebungen unterstützten Angaben in der Zeit vom November 1900 bis Februar 1901 in St. Georgen und vom 19. April bis 19. Oktober 1901 in Maria-Zell sich aufhielt.

In rechtlicher Beziehung erscheint nur strittig, ob diese von der beschwerdeführenden Gemeinde zugegebenen Entfernungen des Heimatwerbers von Wien das Aufgeben des Aufenthaltes daselbst in Gemäßheit des § 2, Alinea 3 des Heimatgesetzes zur Folge hatten.

Diesfalls hat der Verwaltungsgerichthof das Nachstehende erwogen:

Nach § 2, Alinea 1 des zitierten Gesetzes kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat. Nach Absatz 3 des § 1 des zitierten Gesetzes wird die begonnene zehnjährige Frist grundsätzlich durch jedes freiwillige Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde unterbrochen. Von dieser allgemeinen Regel statuiert das Gesetz nur für den Fall eine Aufnahme, wenn die freiwillige Entfernung des Heimatwerbers unter Umständen erfolgt, aus welchen die Absicht erhellt, den Aufenthalt in der Gemeinde beizubehalten. Dieser Norm gemäß ist sonach im vorliegenden Falle zu prüfen, ob in den Zeitpunkten der oben erwähnten Entfernungen des Franz Peroutka von Wien in den Jahren 1899 bis 1901 solche äußere Umstände vorlagen, welche auf seine Absicht den Aufenthalt in Wien beizubehalten, schließen lassen.

Solche Umstände wurden nach der Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofes nicht konstatiert. Die Angabe des Franz Peroutka, er habe über ärztliche Anordnung Reisen in Niederösterreich angetreten, nur um aus Gesundheitsrücksichten größere Fußtouren zu machen, kann nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Denn einerseits wurde die vom Heimatwerber behauptete ärztliche Anordnung nicht sichergestellt, anderseits bezieht sich diese Angabe laut Protokoll vom 27. Mai 1903, Z. 22767, nur auf die Zeit vom 28. Februar bis 27. September 1901 und kann daher keinesfalls auf die im Jahre 1899 und 1900 erfolgte Entfernung des Heimatwerbers aus Wien bezogen werden. Schließlich erscheint sie auch von Franz Peroutka selbst widerrufen, der bei seiner Einvernahme am 18. März 1905 (Protokoll-Z. 3702 ex 1905) aussagte, daß er im Monate April 1901 wegen mangelnder Arbeit (daher nicht aus Gesundheitsrücksichten) Wien verließ und arbeitsuchend auf die Wanderschaft ging, bis er in Maria-Zell eine Beschäftigung fand. Nach Wien sei er erst dann wieder zurückgekehrt, als er von seinem Meister in Maria-Zell entlassen wurde.

Wegen Irrelevanz der obigen Aussagen kann auch dem von der Beschwerde besonders hervorgehobenen Umstande, daß diese Aussagen des Heimatwerbers durch zwei Urkundspersonen als richtig bestätigt wurden, keine Bedeutung beigemessen werden.

Da andere Momente, welche auf die im § 2, Alinea 3 der Heimatgesetznovelle vorgesehene Absicht des Heimatwerbers hindeuten würden, weder von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, noch im Laufe des vorangehenden Verfahrens festgestellt wurden, kann in dem angefochtenen Erkenntnisse, welches im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmsbestimmungen des § 2, Alinea 3 als gegeben nicht erachtet hatte, keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

4.

Verständigung der Bezirksgerichte von Tierseuchenausbrüchen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1907, Z. XII-857, M.-Abt. IX 1515/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem ein wegen Seuchenverdachtes in behördlicher Beobachtung gestandenes Tier gerichtlich versteigert und ohne Kenntnis der zuständigen politischen Behörde I. Instanz in ein anderes Gehöft überstellt wurde, hat sich die Notwendigkeit der gegenseitigen Verständigung der in Betracht kommenden Gerichte über die Tierseuchenausbrüche, beziehungsweise der politischen Behörden I. Instanz über die Anordnung der gerichtlichen Versteigerung von der Seuchengefahr unterliegenden Tieren herausgestellt.

Die politischen Behörden I. Instanz werden daher über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. Februar 1907, Z. 41798/2563, aufgefordert, von dem Ausbruche jeder Tierseuche, die zur Anordnung der Stall-, Orts- oder Flursperre in der Gemeinde geführt hat, jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die betreffende Gemeinde liegt, zu benachrichtigen und damit das Ersuchen zu verbinden, daß dieses Gericht die politische Behörde I. Instanz von der Anordnung einer gerichtlichen Versteigerung von Tieren, welche der Seuchengefahr unterliegen, durch Zusendung einer Ausfertigung des betreffenden Versteigerungs-Ediktes in Kenntnis setze.

Das k. k. Justizministerium hat die Veranlassung getroffen, daß die Gerichte einem solchen Ersuchen entsprechen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abt. IX, alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

5.

Bekämpfung der Nonnenspinner.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. April 1907, M.-Abt. IX, 1391/07:

Über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. März 1907, Z. X b-6/15 werden die Maßnahmen, welche im Falle des Auftretens der Nonne (Psilura monacha) zur sofortigen Anwendung zu kommen haben, wie folgt, verlautbart:

1.

Im Kampfe gegen die Nonne empfiehlt es sich vor allem, daß sich die Forstwirte nach gewissen größeren oder kleineren Waldgebieten zusammenfinden und über die zu ergreifenden Maßnahmen kollegial beraten und beschließen.

Zur Leitung und Überwachung der erforderlichen Bekämpfungsarbeiten ist ein eigener Dienst durch Heranziehung von im befallenen Gebiete domizilierenden Staats- und Privatforsttechnikern in der Weise zu organisieren, daß jedem dieser Organe ein seinem Wohnorte nächstgelegener Rayon überwiesen und derselbe als ad hoc staatlich delegierter Forstinspektions-Kommissär behördlich bevollmächtigt wird, alle auf die Bekämpfung der Nonne bezüglichen Erhebungen zu pflegen und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu leiten und zu überwachen.

2.

Die Ausfuhr der Rinde oder berindeter Hölzer aus allen, wenn auch nur sporadisch befallenen Beständen, ist bis Ende Mai strengstens zu verbieten.

3.

Das Überkriechen der Raupen aus stärker befallenen Beständen in fremdnachbarliche Bestände ist entsprechend zu verhindern.

4.

Das Eiersammeln wird vorzugsweise zu Kontrollzwecken empfohlen.

5.

Behufs Konstatierung des Vorkommens der Nonne sind in Nadelholzbeständen der von diesem Insekte bedrohten Waldgebiete gruppenweise Kontroll-Leimungen alljährlich vorzunehmen.

6.

Das Spiegeltöten ist rechtzeitig einzuleiten; ob und unter welchen Umständen in den von der Nonne befallenen Beständen eine Voll-Leimung durchzuführen notwendig ist, bleibt vorerst dem Ermessen des zuständigen Forsttechnikers überlassen.

7.

Das Raupensammeln ist vorzunehmen; die Entscheidung, ob die gesammelten Raupen zu töten oder in angemessener Weise aufzubewahren sind, damit im letzteren Falle den sie bewohnenden nützlichen Insekten Gelegenheit zur vollen Entwicklung geboten werde, ist den Sachverständigen zu überlassen.

8.

Das Puppensammeln ist anzuordnen, es sind jedoch die gesammelten Puppen nicht zu töten, sondern in angemessener Weise aufzubewahren, damit den sie bewohnenden nützlichen Insekten Gelegenheit zur vollen Entwicklung geboten werde.

9.

Das tägliche Sammeln, sowohl der männlichen, als auch der weiblichen Falter in allen befallenen Beständen ist anzuordnen.

Die gesammelten Falter sind zu verbrennen.

10.

Da der Anflug der Nonne unter allen Umständen jene Bedingungen mit sich bringt, aus welchen der § 50 des Forstgesetzes die Anzeigepflicht ableitet, so sind die Waldeigentümer oder deren Personale zur sofortigen gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige des wahrgenommenen Vorkommens verpflichtet.

11.

Die Ansiedlung und Vermehrung der insektenfressenden Vögel ist tunlichst zu fördern.

12.

Zur Belehrung über das Wesen des Insektes, seine Schädlichkeit und Bekämpfung ist eine mit kolorierten Tafeln versehene Broschüre in den betreffenden Landessprachen zu verfassen und in hinreichender Anzahl zur Verteilung zu bringen.

Außerdem sind noch mit den entsprechenden Abbildungen und einem erklärendem Texte versehene Wandtafeln auflegen zu lassen und zur Verteilung zu bringen.

13.

Die Gendarmerie, dann die Forstschutz- und Gemeindeorgane sind zum Überwachungsdienst entsprechend heranzuziehen.

14.

Behufs Beobachtung der Wirkung der zur Anwendung gelangenden Vertilgungsmittel sind in den verseuchten Gebieten zwei staatliche Versuchsstellen zu gründen.

6.

Arbeiteranwerbung für die Portland-Zementfabrik in der Hemmor an der Ostsee (Hannover).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. April 1907, Z. IX-1310, M.-Abt. XVI, 4371:

Die Portland-Zementfabrik in der Hemmor an der Ostsee (Provinz Hannover) hat häufig in Österreich Arbeiter anwerben lassen, denen der Agent auch schriftlich Bedingungen zugesichert hat, welche die Fabrik nach Eintreffen der Arbeiter nicht eingehen zu können erklärte. Die betreffenden Arbeiter, welche mittellos in Hemmor eingetroffen und auch vielfach der deutschen Sprache nicht mächtig waren, wurden dadurch gezwungen, die Bedingungen anzunehmen, die von der Portland-Zementfabrik gestellt wurden.

So wurden auch im vergangenen Sommer 135 Arbeiter angeworben, welche Verträge mit den Werbeagenten abgeschlossen hatten, die von der Fabrik nicht anerkannt worden sind. Die Arbeiter verließen insgesamt die Fabrik und wandten sich an das k. und k. österr.-ungar. Generalkonsulat in Hamburg um Unterstützung, wodurch dem österr.-ungar. Hilfsvereine, bis der Mehrzahl der 135 Arbeiter in Hamburg Arbeit verschafft werden konnte, namhafte Kosten erwachsen sind, während der Rest der Arbeiter auf Staatskosten in die Heimat befördert werden mußte.

Der theoretisch mögliche Regreß an den Agenten war praktisch nicht durchführbar, da festgestellt wurde, daß derselbe selbst mittellos ist und sein Aufenthalt zur Zeit nicht ermittelt werden konnte.

Vor kurzem wurden neuerdings einige 60 Arbeiter angeworben, denen auch freie Wohnung vertragsmäßig zugesichert war. Diese Arbeiter wurden aber während der strengsten Winterkälte in einem einfachen Bodenraume untergebracht, so daß sie es nicht aushalten konnten und sich an das genannte k. und k. Amt um Unterstützung, respektive Heimbeförderung wenden mußten. Da kein einziger dieser Arbeiter andere Sprachen verstand als polnisch und ruthenisch, konnte ihnen trotz vielfacher Bestrebungen keine anderweitige Arbeit in Hamburg verschafft werden und mußten dieselben repartriiert werden. Die hiebei aufgelaufenen Spesen betrugen 1200 K. Die Fabrik zur Refundierung heranzuziehen, erschien bei der Haltung der preußischen politischen Behörde von vornherein als aussichtslos.

Von den Arbeitern, die oft auch vereinzelt von der Fabrik weggingen, wurde auch geklagt, daß sie gezwungen waren, ihre Bedürfnisse an Lebensmitteln u. s. w. in den Kantinen der Fabrik zu decken, wodurch ihnen ein materieller Schaden erwachsen ist.

Es ergeht die Aufforderung, auf das Treiben der Agenten der bezeichneten Fabrik das Augenmerk zu richten und die Anwerbung von Arbeitern durch entsprechende Aufklärung der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise hintanzuhalten.

7.

Servitutenablösung — Vorschrift.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. April 1907, Z. X a-1193, M.-Abt. I, 4876:

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. März 1907, Z. 4589, im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens bei Ablösung bereits regulierter Servituten im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Ackerbaues folgendes eröffnet:

Eine gänzliche oder teilweise Ablösung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Servituten ist nur unter den im § 5, lit. a und b dieses Patentes normierten Voraussetzungen zulässig und kann während der Geltungsdauer dieses Patentes nur auf Grund solcher Vereinbarungen zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolgern erfolgen, welche nach § 85 der Instruktion vom 31. Oktober 1857, R.-G.-Bl. Nr. 218, rechtsgültig zustande gekommen sind. Sonach fallen alle darauf abzielenden Vereinbarungen zum Zwecke der Wahrung der Bestimmungen des bezogenen Patentes in die Kognition der zur Durchführung dieses Patentes berufenen Behörden und sind erst nach Genehmigung seitens dieser Behörden zur grundbücherlichen Durchführung geeignet.

Hinsichtlich der Kompetenz zur Prüfung und Genehmigung von Parteivereinbarungen der in Rede stehenden Art ist zu unterscheiden zwischen jenen Servitutsrechten, welche vor und jenen, welche nach dem in den einzelnen Kronländern durch Novellen (Landesgesetze) zum kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, festgesetzten Zeitpunkte angemeldet, respektive regulierт wurden.

Bezüglich der ersteren Rechte hat die Wirksamkeit der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungsbehörden nach den Bestimmungen der gedachten Landesgesetze nicht aufgehört, diese Rechte unterliegen daher im Sinne des § 2 obiger Instruktion auch weiterhin der Kognition der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommission, welche somit auch in Hinkunft zur Genehmigung der gänzlichen oder teilweisen Ablösung dieser bereits regulierten Servituten berufen erscheint.

Dagegen fällt, soweit Rechte der zweitgedachten Art in Frage kommen, die bezügliche Amtshandlung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Landesgesetze den politischen Behörden zu.

Dieser Rechtsstandpunkt ist auch in dem an die Gerichte des Herzogtumes Salzburg gerichteten Erlasse des Oberlandesgerichts-Präsidiums Wien vom 31. Dezember 1906, Pr.-Z. 16245, zum Ausdrucke gebracht.

Über die in das Gebiet der gerichtlichen Judikatur fallende Rechtsfrage, ob in den einzelnen Grundbuchsfällen eine behördliche Genehmigung der durchzuführenden Parteivereinbarungen erforderlich sei, kann selbstverständlich im administrativen Wege nicht eingegriffen werden. Dagegen wurden die Gerichte des Herzogtumes Salzburg mit obigem Erlasse des Justizministeriums angewiesen, in Fällen, in denen um die bücherliche Löschung patentalmäßig regulierter Servituten angesucht wird, von der diesbezüglichen Erledigung auch die Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommission in Salzburg zu verständigen, damit diese dort, wo sie erachtet, daß ihre Genehmigung zur Löschung hätte eingeholt werden sollen, Gelegenheit habe, die in Betracht kommenden öffentlichen Interessen zu wahren.

Das Justizministerium hat diesen Erlaß in seinem Verordnungsblatte vom 31. Jänner 1907, Stück II, publiziert, damit er auch den Gerichten außerhalb Salzburgs bekannt werde und zur Richtschnur diene.

Um die Erfolge der im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse durchgeführten Aktion der Grundlastenregulirrung nicht nachträglich zu beeinträchtigen und um zu verhüten, daß durch die Kurzsichtigkeit Einzelner wertvolle Rechte der in Rede stehenden Art um momentanen Vorteils willen preisgegeben und den berechtigten Gütern dadurch die Grundlagen ihrer Existenz entzogen werden, wird die Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommission in Wien, respektive die n.-ö. Statthalterei die ihr diesfalls rechtlich zustehende Jngerenz wirksam betätigen.

Zu diesem Behufe wird der Genehmigung von Parteivereinbarungen über Ablösung bereits regulierter Servituten in jedem einzelnen Falle eine eingehende Prüfung vorausgehen, ob dieselben den Bestimmungen des § 5 des Patentes nicht widerstreiten und einer Beanständung nach § 9 des Patentes nicht unterliegen.

Zu jenen Fällen, wo die genannte Landes-Kommission oder die n.-ö. Statthalterei durch die Gerichte Kenntnis erlangt, daß Rechte der gedachten Art grundbücherlich gelöscht wurden, ohne daß hiezu die h. o. Genehmigung erwirkt wurde, sind daher die etwa in Betracht kommenden öffentlichen Interessen im gerichtlichen Instanzenzuge geltend zu machen.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

8.

Zulassung der einrollbaren Stahlleitern von H. Schönich & Joh. Langer bei Hochbauten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. April 1907, M.-Abt. XIV, 903/07:

In Erledigung des Ansuchens der Herren H. Schönich & Joh. Langer, XIII. Bezirk, St. Veitergasse 34, wird die Verwendung der von ihnen erzeugten einrollbaren Stahlleitern mit Patent-Sicherheitsgleitvorrichtung behufs Sicherung des Besteigenden gegen Absturz zur Verwendung bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Konstruktion der Leiter sowie der Gleitvorrichtung und der Anhängeböcke muß wenigstens eine vierfache Sicherheit aufweisen und muß sich in einem diesem Sicherheitsgrade entsprechenden Zustande der Erhaltung befinden.

2. Die Leiter darf nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Bau- oder Maurermeisters, behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieurs oder behördlich autorisierten Architekten verwendet werden und ist samt Zugehör von diesen vor jedesmaliger Gebrauchnahme in allen Bestandteilen zu untersuchen.

3. Die Leiter ist solide an das Mauerwerk zu verankern und ist diese Befestigung täglich zu überprüfen.

Es ist hiebei Vorsorge zu treffen, daß ein Pendeln der Leiter ausgeschlossen ist.

Wenn die Leiter über vorspringenden Gesimsen und anderen Architekturteilen aufgehängt werden soll, so ist deren Zustand vorher durch den Sachverständigen genau zu untersuchen. Wenn die Möglichkeit besteht, daß durch das Aufhängen der Leiter Gesimse und dergleichen beschädigt werden könnten, so ist entsprechend Vorsorge gegen eine solche Beschädigung zu treffen oder die Verwendung der Leiter an diesen Stellen zu unterlassen.

4. Die Leitern dürfen als Baugerüste bei Neu- oder Zubauten nicht in Verwendung kommen, sondern nur bei Reparaturen und Färbelungen an Fassaden oder im Innern von Gebäuden angewendet werden. Auf der Leiter dürfen gleichzeitig nur drei Mann stehen.

5. Bei Verwendung der Leiter auf der Straße ist eine entsprechende Sicherung gegen Verunreinigung oder Beschädigung der Passanten vorzusorgen, und ist deshalb das Aufziehen von Baumaterialien nur in geschlossenen Gefäßen gestattet.

6. Name, Charakter und Wohnort des verantwortlichen Sachverständigen sind am Arbeitsorte an einer auffälligen Stelle in deutlicher Weise ersichtlich zu machen.

7. Die Abänderung oder Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund praktischer Erfahrungen wird vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

9.

Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 27. April 1907, M.-D. 1671/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Der k. k. oberste Gerichtshof hat am 27. März 1907 unter Nr. 3905 in der Exekutionssache des J. G., Privat in Wien, betreibenden Gläubigers wider W. P., Gastwirt in Wien, Verpflichteten, wegen 1750 K infolge der Revisionsrekurse des n.-ö. Landesfonds, vertreten durch das n.-ö. Landes-Inspektorat für die Bierauflage in Wien durch Dr. Viktor Kienböck, gegen den Beschlußdes k. k. Landesgerichtes in Wien in Zivilrechtssachen als Rekursgericht vom 12. Februar 1907, G. Z. R. XIII, 94/7/10, womit der Beschluß des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien vom 26. Februar 1907, G. Z. E. XI 818/6/8, abgeändert wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Den Revisionsrekursen wird stattgegeben und unter Abänderung des rekursgerichtlichen Beschlusses der erstinstanzliche Beschluß wieder hergestellt.

Gründe.

Beide Instanzen haben den Antrag auf Verkauf der Konzession im Wege der öffentlichen Versteigerung abgewiesen. Das Rekursgericht fand jedoch die Verwertung der Konzession in der Weise zu bewilligen, daß dieselbe zugunsten des in öffentlicher Versteigerung Meistbietenden unter Bedingung der Verleihung einer gleichartigen neuen Konzession zurückgelegt wird. Eine derartige zwangsweise Zurücklegung der Konzession ist aber in der Exekutionsordnung ebenso wenig vorgesehen, als eine den § 341 E. O. korrespondierende Hinweisung auf die zur Wirksamkeit einer solchen bedingten Zurücklegung notwendige Genehmigung der Gewerbebehörde besteht. Die Verwertung unveräußerlicher Konzessionen kann daher gemäß § 341 E. O. nur im Wege der Zwangsverwaltung oder Verpachtung erfolgen.

Es war demnach, ohne daß auf die mehrere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Erfolges einer Verpachtung Bedacht zu nehmen war, der erstinstanzliche Beschluß wieder herzustellen.

Hievon werden die städtischen Ämter unter Hinweis auf die h. ä. Verlautbarung vom 7. März 1907, M. D. 1042, Normalienblatt Nr. 15, in Kenntnis gesetzt.

10.

Freiwillige Verpfändung von Gewerberechten — Rechtswirksamkeit.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. April 1907, Z. I a-749/2, magistratisches Bezirksamt für den I. Bezirk, Z. 23199/07:

Mit der h. ä. Entscheidung vom 9. März 1907, Z. I a-749, wurde dem Rekurse des J. H. in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 11. Jänner 1907, Z. 4026, mit welchem die von dem Genannten erbetene Auszeichnung des ihm von A. T. in Wien in einem Schuldscheine freiwillig eingeräumten Pfandrechtes an dem Gast- und Schankgewerberechte des letzteren in Wien, I., Schottenbastei 5, im Gewerberegister verweigert wurde, keine Folge gegeben, weil das Gewerberegister zur Auszeichnung der gegenständlichen Pfandrechtsbestellungen nicht bestimmt ist, wie denn überhaupt die Gewerbebehörde nicht berufen ist, derartige privatrechtliche Vereinbarungen in Evidenz zu nehmen.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 13. April 1907, Z. 10521, dem gegen die Entscheidung eingebrachten Rekurse des J. H. keine Folge gegeben, weil freiwilligen Verpfändungen von Gewerberechten eine Rechtswirksamkeit vor den Gewerbebehörden nicht zukommt, daher auch eine behördliche Evidenzführung derartiger Privatvereinbarungen nicht stattzufinden hat.

11.

Zulassung von Wänden aus hochkantig gestellten gefalzten Hohlziegeln.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 28. April 1907, M. A. XIV, 8907/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Eduard Schneider, Baumeister, XV., Grangasse 5, wird die Herstellung von Abteilungswänden aus hochkantig gestellten gefalzten Hohlziegeln (10 × 18 × 30 cm) zur Abtrennung einzelner Wohnungsbestandteile (jedoch nicht zur Trennung von Wohnungen) und zur Abtrennung von Geschäftsräumen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Wände dürfen nur eine lichte Höhe von nicht mehr als 4·50 m und eine lichte Weite von nicht mehr als 6 m erhalten.

2. Die Ziegel müssen die Form, welche in der dem Gesuche beigelegten Planskizze dargestellt ist, besitzen.

Der Mörtel ist aus reinem reschen Sande und Portlandzement im Mischungsverhältnisse 1 : 5 herzustellen.

3. Die Ausführung der Wände hat in sehr sorgfältiger Weise zu erfolgen und ist hiebei insbesondere Sorge zu tragen, daß die Stoß- und Lagerfugen vollständig mit Mörtel ausgefüllt werden.

Bei dem Zusammenstoße mit anderen Mauern ist für eine sorgfältige Verbindung mit diesen, bei Türen und Fenstern in den Wänden für eine Absteifung der anschließenden Mauerteile vorzusorgen.

4. Die Wände müssen in jedem Stockwerke durch Träger, Gewölbe oder durch entsprechend starke Mauern unterstützt sein und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

5. Die Abänderung und Ergänzung obiger Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Der beigebrachte Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

12.

Verpflegsgebühr in Budapester Spitälern.

Erlaß des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 29. April 1907, Z. 22425/07:

Es wird mitgeteilt, daß die Verpflegsgebühr in den Spitälern am linken und am rechten Donauufer in Budapest vom 1. Mai 1907 an mit 2 K 70 h festgesetzt wurde.

13.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes vom 30. April 1907, Z. 3616/07:

Das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk hat sich bestimmt gefunden, dem Herrn Edmund Grünsteidl, mag. pharm., wohnhaft VII., Burggasse 130, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften und zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern derselbe den Apotheken nicht vorbehalten ist, mit dem Standorte VIII., Lerchenfelderstraße 44, zu verleihen.

Bei Ausübung dieser Konzession hat der Genannte die in Betreff des Verkehres mit Giftstoffen bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten und sich mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse der zum Gift-Verschleiße berechtigten Gewerbetreibenden zu versehen.

14.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk, Z. 20109/07:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. April 1907, Z. I a-922 (M.-B.-A. IX, Z. 20109), der aus den Gesellschaftern Samuel Bauer und Dr. Friedrich Bauer bestehenden offenen Handelsgesellschaft S. A Bauer & Komp. in Wien in Stattgebung eines von der Handelsgesellschaft gegen die abschlägige Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 8. Jänner 1907, Z. IX-53380/06, eingebrachten Rekurses die Konzession zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern deren Verschleiß nicht den Apothekern vorbehalten ist, sowie von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen im Standorte Wien, IX., Währingerstraße 2, erteilt.

Als verantwortlicher Geschäftsführer wurde der Gesellschafter Dr. Friedrich Bauer genehmigt.

15.

Mexikanischer Honorar-Vize-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Mai 1907, Z. IX-1562, M.-Abt. XXII, Z. 1465:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April 1907 dem österreichischen Staatsangehörigen Franz Glasser in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugeteilten Honorar-Vize-Konsuls bei dem mexikanischen Honorarkonsulate in Wien allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Ausführung von Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde Wien durch die hiefür bestellten Kontrahenten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. April 1907, M.-D. 1506/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Aus dem an mich gerichteten Präsidial-Erlasse vom 11. April 1907, Pr.-Z. 4885, habe ich ersehen, daß, wie in einer der letzten Stadtrats-Sitzungen geltend gemacht wurde, städtische Ämter die Beschlüsse des Stadtrates, mit welchen für Arbeiten und Lieferungen Kontrahenten bestellt wurden, nicht einhalten; nach diesem Präsidial-Erlasse wurden in manchen Fällen Kontrahenten, die auf Grund von Offertverhandlungen, beziehungsweise von Stadtrats-Beschlüssen Arbeiten und Lieferungen erstanden, also das Recht zur Ausführung derselben erlangt haben, gänzlich unbeachtet gelassen und durch andere Unternehmer ersetzt, was mit dem Wesen des allgemeinen Wettbewerbes im Widerspruche steht und nicht nur das Ansehen des Stadtrates zu schädigen, sondern auch die Gemeindeinteressen zu verletzen geeignet ist.

Ich habe bereits mit dem h. ä. Normal-Erlasse vom 4. Dezember 1905, M.-D. 3242/05, die Herren Amtsvorsteher eingeladen, strengstens dafür Sorge zu tragen, daß tarifmäßige Arbeiten und Lieferungen ausschließlich durch die hiefür bestellten Kontrahenten besorgt werden und in dem Falle, als für irgendeine Arbeit oder Lieferung ein städtischer Unternehmer nicht bestehen sollte, nicht Zwischenhändler sondern die Erzeuger selbst Berücksichtigung finden.

Zufolge des eingangs bezogenen Präsidial-Erlasses bringe ich den städtischen Ämtern die Pflicht, die diesbezüglichen Beschlüsse des Stadtrates genauestens zu befolgen, in Erinnerung und ersuche die Herren Amtsvorsteher, die sorgfältige Einhaltung dieser Bestimmungen persönlich zu überwachen.

17.

Durchführung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. April 1907, M.-D. 1180/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Bei Durchführung der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, genehmigten Bestimmungen über die Zeitbeförderung für städtische Angestellte wird unter Aufhebung des h. ä. Normal-Erlasses vom 19. Februar 1907, M.-D. 730/07, die Einhaltung der nachstehenden Grundsätze empfohlen:

1. In den Besetzungsvorschlägen ist der Tag der Erledigung jeder ausgeschriebenen Stelle kalendermäßig ersichtlich zu machen, ferner ist, soweit es sich um Rangklassen, auf die sich die Zeitbeförderung erstreckt, oder um die Beförderung in die erste Dienerbezugsklasse handelt, auszudrücken, ob jemand durch Stellenbeförderung oder durch Zeitbeförderung in die höhere Rang-(Bezugs-)klasse gelangt; desgleichen ist in jenen Fällen, in denen für den Ernannten noch eine Beförderungsfrist in Betracht kommt, im Antrage und Ernennungsdekrete auch der Dienstrang kalendermäßig zu bezeichnen.

2. Durch die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zeitbeförderung (§ 7 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung) wird nur der Anspruch auf Zeitbeförderung erworben. Das Aufsteigen in die höhere Rangklasse erfolgt erst durch die Ernennung durch den Stadtrat.

Dieser kommt somit nicht deklarativer, sondern konstitutiver Charakter zu.

Wenn daher ein Beamter zwar nach Vollendung der Beförderungsfrist, aber vor seiner Ernennung durch den Stadtrat stirbt, so gebührt seiner Witwe nur die Pension nach jener Rangklasse, in welcher sich der betreffende Beamte zur Zeit seines Ablebens befunden hat.

3. Beamte können im Wege der Zeitbeförderung nur in jenem Status ernannt werden, dem sie angehören. Kanzlei-Praktikanten dagegen können, da sie einen Konkretualstand bilden, auch in anderen Ämtern ernannt werden, als in jenen, denen sie zugeteilt sind, vorausgesetzt, daß sie den gestellten Bedingungen entsprechen.

4. Wenn in einem Amte, in welchem die Ablegung von Fachprüfungen ein besonderes Erfordernis für die Beförderung bildet, ein Angestellter erst nach dem Freiwerden einer Stelle die vorgeschriebene Prüfung ablegt und sodann im Wege der Stellenbeförderung befördert wird, so erhält er doch den Rang vom Tage des Freiwerdens der Stelle. Es ist jedoch zu erwägen, ob nicht jene Bewerber bei der Stellenbeförderung vorzuziehen sind, die zur Zeit des Freiwerdens der Stelle alle Voraussetzungen bereits erfüllt haben.

5. Ist die Beförderungsfrist vor dem Freiwerden einer systemisierten Stelle bereits abgelaufen, so kann letztere nur mit solchen Angehörigen des betreffenden Status besetzt werden, deren Beförderungsfrist zur Zeit der Erledigung der systemisierten Stelle noch nicht abgelaufen war; denn es würde anderenfalls eine Verkürzung des Rechtes auf Zeitbeförderung (mit der Rückwirkung auf den Tag des Ablaufes der Beförderungsfrist) insofern Platz greifen, als eine Verlängerung der neuen Beförderungsfrist in die nächst höhere Rangklasse — um den zwischen dem Ablaufe der Beförderungsfrist und der Erledigung der Stelle verflossenen Zeitraum — eintreten müßte (siehe § 6a und § 8 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung).

Trat hingegen der Ablauf der Beförderungsfrist erst nach dem Freiwerden einer systemisierten Stelle ein, so liegt es in dem Ermessen des Stadtrates, bei der Stellenbeförderung auf denjenigen zu greifen, dessen Beförderungsfrist in der Zwischenzeit zwischen dem Freiwerden der Stelle und dem Ernennungstage abgelaufen ist (siehe § 6 b, letzter Satz der Bestimmungen über die Zeitbeförderung).

Ist z. B. bei A die Beförderungsfrist am 2. Mai, bei B am 30. Mai abgelaufen und schreitet der Stadtrat am 3. Juli zur Besetzung einer am 28. Mai erledigten Stelle, so könnte A auf diese Stelle nicht im Wege der Stellenbeförderung ernannt werden, es müßte vielmehr bei ihm jedenfalls die Zeitbeförderung eintreten; B hingegen kann entweder im Wege der Stellenbeförderung oder durch Zeitbeförderung vom Stadtrate in die höhere Klasse ernannt werden; im ersten Falle erhält er den Dienstrang vom 28. Mai, im zweiten den vom 30. Mai, den Gehalt hingegen in beiden Fällen vom 1. Juni; jedenfalls wird er, obwohl seine Beförderungsfrist kurz nach Erledigung der systemisierten Stelle abläuft, sich um letztere — wegen der Gefahr der Präterierung — in Bewerbung setzen müssen.

6. Durch eine ein- oder dreijährige Militärdienstleistung wird der Lauf der Beförderungsfrist gehemmt (vgl. § 5 des Anhanges zur Dienst-

pragmatik, Seite 82); es erhalten daher auch später eingetretene Angestellte, welche jedoch ununterbrochen Dienst geleistet haben und die Voraussetzungen der Zeitbeförderung erfüllen, den Rang vor jenen Angestellten, deren Dienstleistung durch die Militärdienstleistung unterbrochen erscheint.

7. Durch Urlaub gegen Karenz der Bezüge wird die Beförderungsfrist gehemmt, da nach Punkt 4 des Urlaubsnormales durch eine derartige Beurlaubung die anrechenbare Dienstzeit unterbrochen und die Beförderung des Beurlaubten während der Zeit des Urlaubes ausgeschlossen ist.

Der Angestellte kann mithin in einem solchen Falle auch nicht im Wege der Zeitbeförderung in eine höhere Rangklasse aufsteigen.

8. In den Fällen des § 61, lit. d und f der Dienstpragmatik (strafweise Versetzung auf einen Dienstposten in einem anderen kommunalen Amte) beginnt die Beförderungsfrist des Angestellten mit jenem Tage, an welchem derselbe auf einen Dienstposten in einem anderen kommunalen Amte versetzt wurde.

Im Falle des § 61, lit. g der Dienstpragmatik beginnt die Beförderungsfrist mit dem Tage der Degradation des Angestellten.

Die Disziplinarstrafen nach § 61, lit. a (Verweis), lit. b (Gehalts- und Lohnabzüge), lit. c (Aufschub der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe der Rang- oder Bezugsklasse auf bestimmte Dauer) der Dienstpragmatik, sowie Ordnungsstrafen haben auf die Zeitbeförderung nur dann einen hemmenden Einfluß, wenn sie bei Diurnisten in der Äußerung über die Dienstleistung oder bei Beamten und Praktikanten in der Beschreibung, beziehungsweise in der diese ergänzende Erklärung des Amtsvorstehers (§ 9 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung) zum Ausdrucke kommen.

9. Durch die Quieszierung wird der Lauf der Beförderungsfrist des Angestellten gehemmt.

10. Im Falle eines Diensttausches endet die Beförderungsfrist jenes Angestellten, welcher im Sinne des Schlußsatzes des § 112 der Dienstpragmatik nur auf jenen Platz gekommen ist, welchen der andere diensttauschende Angestellte eingenommen hat, um einen Tag später als die Beförderungsfrist seines unmittelbaren Vordermannes.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Gemeinderat in Ergänzung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung folgende Beschlüsse gefaßt hat:

a) Die Beförderungsfrist wird für die zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 5. Jänner 1906, Z. 167, in eine Rangklasse oder als Praktikanten eingereihten und seither nicht beförderten Angestellten der einverleibten Donaugemeinden beziehungsweise des Bezirksarmenrates Floridsdorf so berechnet, als ob sie gleichzeitig mit ihrem unmittelbaren Vordermann in die betreffende Klasse ernannt worden wären (Gemeinderats-Beschluß vom 1. März 1907, Pr. Z. 2575, M.-D. 730/07).

b) Für die Amtsdiener, Schuldiener, Mahnboten und die übrigen in dieselben Bezugsklassen eingereihten Angestellten beginnt der Lauf der Beförderungsfrist mit dem Tage ihrer Ernennung zu definitiven Angestellten, wenn auch damit die Einreihung in die zweite Bezugsklasse noch nicht verbunden war (Gemeinderats-Beschluß vom 5. April 1907, Pr. Z. 3941, M.-D. 1180/07).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 84. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. März 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 19. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 195, für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Trient nach Malé nebst einer normalspurigen, zunächst mit Dampfkraft zu betreibenden Verbindungslinie von Mezolombardo nach S. Michele.

Nr. 85. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1907, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Bischofteinitz in die X. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 86. Gesetz vom 19. März 1907, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 27. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 41, vom 3. April 1891, R.-G.-Bl. Nr. 48, und 28. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 48, über die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Militärgagisten ohne Rangklasse und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Nr. 87. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1907, betreffend den Gebührentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probieramt in Wien.

Nr. 88. Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. März 1907, womit einige Bestimmungen der Verordnungen vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, und vom 15. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend das Kanzleipersonal, dann der Verordnung vom 15. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 200, betreffend die Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, abgeändert werden.

Nr. 89. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. März 1907, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 77, betreffend die Dienstverhältnisse der Post-Offizianten, Post-Aspiranten und Postgehilfen, abgeändert werden.

Nr. 90. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. März 1907, betreffend die Festsetzung der Pensionsgrundlage für die Dienstaltersklasse I a der Post-Offiziantinnen.

Nr. 91. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. März 1907, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt, abgeändert werden.

Nr. 92. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. März 1907, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehalte der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens nach Maßgabe ihrer Dienstzeit, erlassen werden.

Nr. 93. Gesetz vom 17. März 1907, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens.

Nr. 94. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. März 1907, betreffend den Abschluß eines Übereinkommens mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd über die provisorische Versetzung des brasilianischen Schiffahrtsverkehres.

Nr. 95. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. März 1907, betreffend den Abschluß eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd.

Nr. 96. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. März 1907, betreffend die Schlußeinheiten der an der Wiener Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 97. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1907, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Krilo.

Nr. 98. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1907, betreffend die Errichtung einer Hafen- und Sanitätsexpositur mit Zolldienst in Prigradica.

Nr. 99. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1907, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1907.

Nr. 100. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. März 1907, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabenposten für die Führung des Dekanatsamtes in dem neu errichteten Dekanate Mähr.-Ostrau (Erzdiözese Olmütz) festgesetzt wird.

Nr. 101. Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Handelsminister vom 13. April 1907 wegen gehöriger Kundmachung des Gesetzes vom 17. März 1907, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens.

Nr. 102. Gesetz vom 17. März 1907, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens.

Nr. 103. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 18. März 1907, mit welcher das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck in dem durch die Gesetze vom 23. Dezember 1903, L.-G.-Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 64 und 65,

erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

Nr. 104. Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1907, wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsbestimmungen, betreffend das Überweisungsverfahren mit Bier.

Nr. 105. Verordnung des Justizministers vom 8. April 1907, betreffend die Änderung in der örtlichen Zuständigkeit einiger Bezirksgerichte in Wien.

Nr. 106. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. April 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 107. Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1907, womit die Verordnung vom 15. Juni 1885, L.-G.-Bl. für Galizien ai 1886, Nr. 36, über die Anlegung und Führung von Naphthabüchern in Galizien teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 108. Verordnung des Handelsministeriums vom 20. April 1907, betreffend die Ausgabe von Postfrankomarken zu 12 h.

Nr. 109. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. April 1907 zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 7, womit zu dem Gesetze vom 11. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 71, abändernde und ergänzende Bestimmungen über Erdharzmineralien erlassen werden.

Nr. 110. Kundmachnng des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 7. März 1907, womit die Einreihung der Gemeinde Canale in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 111. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 20. April 1907, betreffend die Verwendbarkeit der von der Aktiengesellschaft Lokalbahn Gänserndorf—Gaunersdorf auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 112. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 20. April 1907, betreffend die Verwendbarkeit der von der Aktiengesellschaft „Lokalbahn Korneuburg—Ernstbrunn" auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 113. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 25. April 1907, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Sollenau.

Nr. 114. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 25. April 1907, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Aspang Markt.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-90/1, betreffend die der Gemeinde Höflein an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-96/2, betreffend die der Gemeinde Aalfang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-97/4, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-98/2, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-99/3, betreffend die der Gemeinde Kollnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-115/5, betreffend die der Gemeinde Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1907 und 1908.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-163/3, betreffend die der Gemeinde Senftenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 40 h für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-166/3, betreffend die der Gemeinde Markt St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-224/2, betreffend die der Gemeinde Maria-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. März 1907, Z. XVI b-162/2, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. März 1907, Z. XVI b-162/3, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. März 1907, Z. XVI b-121/3, betreffend die der Gemeinde Pernersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. März 1907, Z. XVI b-128/2, betreffend die der Gemeinde Edelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. März 1907, Z. XVI b-111/6, betreffend die der Gemeinde Poysdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h und einer Branntweinauflage von 6 K auf die Dauer von drei Jahren vom 1. Jänner 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. April 1907, Z. XVI b-91/3, betreffend die der Gemeinde Ober-Waltersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. April 1907, Z. XVI b-114/5, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Hagentale erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 und 1908.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. April 1907, Z. XVI b-116/2, betreffend die der Gemeinde Weidling erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1911.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1907, Z. XVI b-101/5, betreffend die der Gemeinde Mistelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1907 bis Ende des Jahres 1909 und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1907 bis Ende des Jahres 1912.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1907, Z. XVI b 106/6, betreffend die der Gemeinde Pillichsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1907, Z. XVI b-107/2, betreffend die der Gemeinde Markt Fischamend erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 und 1908.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1907, Z. XVI b-119/2, betreffend die der Gemeinde Guntramsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1907, Z. XVI b-164/4, betreffend die der Gemeinde Kritzendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 4 h und einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1912.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1907, Z. XVI b-123/3, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1907, Z. XVI b-150/5, betreffend die der Gemeinde Groß-Rußbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1907, Z. XVI b-89/7, betreffend die der Stadtgemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Erhöhung der Mietzinsauflage von 6 h auf 9 h für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1907, Z. XVI b-95/5, betreffend die der Gemeinde Raasdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit vom Tage der Kundmachung bis inklusive 31. Dezember 1908.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1907, Z. XVI b-124/5, betreffend die der Gemeinde Türnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1907, Z. XVI b-125/5, betreffend die der Gemeinde Pfaffstätten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVI b-92/4, betreffend die der Stadtgemeinde Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Zeit vom Tage der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1909.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVI b-104/3, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 7 h für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVI b-108/3, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVI b-151/2, betreffend die der Gemeinde Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K bis inklusive 1909.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVII b-52/6, betreffend die der Gemeinde Lang-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1907, Z. XVI b-94/4, betreffend die der Gemeinde Harmannsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K bis 31. Dezember 1908.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1907, Z. XVI b-165/3, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1907, Z. XVI b-100/6, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1907, Z. XVI b-113/6, betreffend die der Gemeinde Schönabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1907, Z. XVI b-93/4, betreffend die der Gemeinde Stetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K bis zum 31. Dezember 1909.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-103/4, betreffend die der Gemeinde Kaltenleutgeben erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage von 6 h für die Jahre 1906 bis einschließlich 1911.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-105/2, betreffend die der Gemeinde Gaaden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 und 1908.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wirksamkeit der Wiener Bauordnung auf vor deren Geltung hergestellte Baulichkeiten.
2. Unzulässigkeit der Aufstellung einer privatrechtlichen Forderung eines Anrainers als Bedingung für die Erteilung eines Betriebskonsenses.
3. Punzierungsamtliche Kontrolle in privaten Pfandleihanstalten.
4. Begriff der Verschollenheit im Sinne des § 60, Punkt 2 der Wehrvorschriften.
5. Gewerberechtliche Behandlung des Wanderhandels mit Reibsand und Wascheln.
6. Heimatrecht. — Eintritt der öffentlichen Armenversorgung.
7. Zulassung der Gewölbeträgerdecke System Schnell.
8. Schadenersatzklausel als Konsensbedingung bei einer gewerbebehördlichen Bewilligung.
9. Heimatrecht. — Unterbrechung der begonnenen Aufenthaltsfrist.
10. Warnung vor Auswanderung nach Rio Grande de Sul.
11. Legalisierungen.
12. Hausierverbot im Gebiete der Gemeinde Peterreve (Bacs-Bodroger Komitat).
13. Detailmarkthallen. Gegenstände des Marktverkehres.
14. Anstände bei Einrückung der nichtaktiven Mannschaft zu den Waffenübungen.
15. Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen zu Reklamezwecken.
16. Gift-Verschleiß.
17. Hausierverbot für die Gemeinde Mindszent im Csongrader Komitate.
18. Gift-Verschleiß.
19. Kompetenz zur gewerbebehördlichen Genehmigung von auf Eisenbahngrundstücken auszuführenden gewerblichen Betriebsanlagen.
20. Kolorieren von Ansichtskarten ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Verlegung der Beeidigung 2c. städtischer Angestellter auf den zweiten Donnerstag jedes Monates.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wirksamkeit der Wiener Bauordnung auf vor deren Geltung hergestellte Baulichkeiten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1907, Nr. 1869/07, magistratisches Bezirksamt für den XI. Bezirk, Z. 8522/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Dr. Ritter v. Popelka, Srb und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Rohrer, über die Beschwerde des Franz Fröhlich in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 9. Dezember 1905, Z. 92, betreffend die Zurückstellung einer Einfriedungsplanke, nach der am 28. Februar 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Statthaltereirates Freiherrn v. Siber, als Vertreter der belangten Behörde, und des Magistratssekretärs Hengster, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem von der Wiener Baudeputation durch die heute hiergerichts angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigten Bescheide vom 28. Dezember 1903, Z. 13501, hat das magistratische Bezirksamt für den XI. Wiener Gemeindebezirk den Beschwerdeführer beauftragt, die bestehende, den unverbauten Teil seiner Realität von der Hasenleitengasse abgrenzende Einfriedungsplanke derart zurückzuversetzen, daß sie zwischen den gassenseitigen Ecken des eigenen und jenen des Nachbarhauses einen geradlinigen Verlauf nimmt.

Dieser unter Berufung auf den § 115 der Bauordnung für Niederösterreich und § 95 der Wiener Bauordnung erteilte Auftrag geht in tatsächlicher Beziehung von der Annahme aus, daß die in Rede stehende Planke eigenmächtig versetzt wurde, und zwar zu einer Zeit, in welcher dieser Gebietsteil noch nicht der Gemeinde Wien einverleibt war; in rechtlicher Beziehung aber beruht dieser Auftrag auf der Anschauung, daß, weil die damals für dieses Gebiet in Geltung gestandene Bauordnung für Niederösterreich für Neuherstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse die Einholung eines Baukonsenses vorschrieb, die seinerzeitige, angeblich eigenmächtige Neuerung also sich damals als bauordnungswidrig darstellte, die Baubehörden auch derzeit noch berechtigt seien, auf die Beseitigung jener Ordnungswidrigkeiten zu dringen, obwohl die Wiener Bauordnung in Bezug auf die Herstellung von Einfriedungen wesentlich andere Bestimmungen enthält.

Der Gerichtshof konnte diese Rechtsanschauung nicht als begründet anerkennen und mußte daher, ohne sich weiters mit den von der Beschwerde gegen die aktenmäßige Richtigkeit der Tatbestandsannahme gerichteten Einwendungen befassen zu müssen, mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgehen.

Hiebei ist nur noch zu bemerken, daß die Einwendung der Beschwerde, es liege bereits zu ihren Gunsten res judicata vor, nicht begründet erscheint. Allerdings hat das magistratische Bezirksamt einen inhaltlich analogen, von ihm in Handhabung der Straßenpolizei, also auf einer anderen gesetzlichen Grundlage gefällten Auftrag zurückgenommen, jedoch nur deshalb, weil es die gegen die Kompetenz der Straßenbehörden erhobenen Einwendungen für begründet erachtete.

Hiedurch war aber keineswegs eine weitere, auf einer anderen gesetzlichen Grundlage fußende behördliche Aktion ausgeschlossen.

Im übrigen ist der Gerichtshof von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Allerdings schreibt die Bauordnung für Niederösterreich (mit Ausschluß von Wien) im § 16 die Einholung einer Baubewilligung für die Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse überhaupt, also für jede Art solcher Einfriedungen vor und es ist weiters auch richtig, daß die Versetzung einer Einfriedung als Herstellung einer neuen Einfriedung anzusehen ist.

Solange diese Bestimmungen in Geltung standen, wäre also gewiß die damalige Baubehörde, nämlich die Gemeinde Simmering, in Handhabung der Baupolizei gemäß § 104 der obenzitierten Bauordnung berechtigt gewesen, eine solche unbefugte Neuerung zu untersagen und eventuell die Beseitigung derselben zu verlangen. Allein mit der Einverleibung der Gemeinde Simmering nach Wien ist für dieses Gebiet die Wiener Bauordnung in Wirksamkeit getreten. Diese letztere schreibt nun im § 14 vor, daß für die Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse eine Baubewilligung nur dann erforderlich ist, wenn diese Einfriedungen einer Fundierung bedürfen.

Andere Einfriedungen, also insbesondere auch hölzerne Planken, können somit überall dort, wo die Wiener Bauordnung gilt, ohne Baukonsens hergestellt werden. Hieraus folgt, daß nunmehr auch die Beseitigung solcher Einfriedungen, welche sich lediglich vom Standpunkte der früheren gesetzlichen Vorschriften als konsenslos darstellen, aus dem Titel des mangelnden Baukonsenses nicht mehr verlangt werden kann, weil ja die betreffende Partei berechtigt wäre, auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmung das betreffende Objekt sofort wieder ohne Einholung eines Baukonsenses herzustellen und daß daher auch nicht mehr auf die Beseitigung der jetzigen Einfriedung wegen ihres konsenslosen Bestandes vom baubehördlichen Standpunkte gedrungen werden kann.

Auch der Umstand, daß angeblich durch eine Versetzung der ursprünglichen Einfriedung Straßengrund in Anspruch genommen wurde, vermag nach den derzeit geltenden Bestimmungen ein Eingreifen der Baubehörde nicht zu begründen, weil angesichts der Bestimmung des § 14 der Wiener Bauordnung die Herstellung von Einfriedungen ohne Fundierung überhaupt nicht mehr als

Bauführungen, welche den Bestimmungen der Bauordnung unterliegen, angesehen werden können, die Baubehörden aber nur zur Handhabung der Bestimmungen der Bauordnung berufen sind.

Da nach dem Gesagten der von der Wiener Baudeputation bestätigte baubehördliche Auftrag einer gesetzlichen Grundlage entbehrte und die Baubehörden überhaupt nicht zum Einschreiten berufen waren, mußte der Beschwerde stattgegeben werden.

2.

Unzulässigkeit der Aufstellung einer privatrechtlichen Forderung eines Anrainers als Bedingung für die Erteilung eines Betriebskonsenses.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1907, Z. I a-494, Mag. B.-A. XIX, Z. 8097/07:

Mit Entscheidung vom 13. November 1906, Z. 24183/06, hat das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien dem Stadtbaumeister Friedrich Erhart die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung eines Material- und Requisitenplatzes auf der Parzelle Einl.-Z. 583 Grundbuch Nußdorf, erteilt, den Konsens jedoch im Punkte 10 an die Verpflichtung zur Schadloshaltung des Stadtbahnunternehmens für alle Nachteile, welche demselben aus dem Bestande des Holzlagerplatzes erwachsen, geknüpft.

Über den von Friedrich Erhart dagegen eingebrachten Rekurs findet die k. k. Statthalterei diese Bestimmung des Konsenses zu beheben, weil sie lediglich privatrechtlicher Natur ist, und die Genehmigung einer Betriebsanlage nicht von der Übernahme einer rein zivilrechtlichen Verpflichtung, welche nur im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen ist, abhängig gemacht werden kann.

Die Verwaltungsbehörde ist somit nicht berufen, eine privatrechtliche Forderung eines Anrainers, deren Berücksichtigung durch keinerlei öffentliches Interesse geboten erscheint, als Bedingung für die Erteilung eines Betriebskonsenses aufzustellen.

Gegen diese Entscheidung, von welcher auch die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien, die k. k. Staatsbahn-Direktion in Wien und die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zu verständigen sind, kann binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, beim magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk in Wien eine Berufung an das k. k. Handelsministerium eingebracht werden.

3.

Punzierungsamtliche Kontrolle in privaten Pfandleihanstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. April 1907, Z. I a-1005, Mag.-Abt. XVII, 2706 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

„Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. März 1907, Z. 7007, hat das k. k. Finanzministerium anläßlich des Inkrafttretens der Ministerial-Verordnung vom 21. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 243, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte, nach gepflogenem Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien den Absatz 1 des Regulativs für die Handhabung der punzierungsamtlichen Kontrolle in den privaten Pfandleihanstalten abgeändert."

Dieses Regulativ lautet nunmehr, wie folgt:

Regulativ für die Handhabung der punzierungsamtlichen Kontrolle in den privaten Pfandleihanstalten.

In den privaten Pfandleihanstalten ist die punzierungsamtliche Kontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auszuüben:

1. Bei den Feilbietungen, welche von den konzessionierten Pfandleihanstalten durchgeführt werden, dürfen an den Ersteher — vorbehaltlich der im letzten Alinea dieses Absatzes und im dritten Absatze enthaltenen Ausnahmsbestimmung — nur punzierte Gold- und Silbergegenstände ausgefolgt werden. Um dies zu erreichen, werden die zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren während der Versteigerung vor ihrem Ausrufe durch punzierungsamtliche Organe beschaut.

Bei vorgefundenen nicht punzierten Gegenständen ist zu unterscheiden, ob dieselben probehältig sind oder nicht. Im ersteren Falle ist bei der Versteigerung zu verlautbaren, daß nach Zuschlag die Gegenstände vor ihrer Ausfolgung nach Wahl des Erstehers entweder auf seine Kosten punziert oder in Bruch verwandelt werden. Nicht probehältige Gegenstände dürfen im allgemeinen nur als Bruch bei der Versteigerung ausgerufen werden und sind nach Zuschlag sofort in Bruch zu verwandeln.

In unzerschlagenem Zustande dürfen unprobhältige Gold- und Silbergeräte nur mit der Bestimmung für die Ausfuhr an zum Exporte derartiger Erzeugnisse befugten Händler unter punzierungsamtlicher Kontrolle abgegeben werden. Zum Zwecke dieser Kontrolle ist jede solche Veräußerung seitens der Pfandleihunternehmung dem Punzierungsamte oder dem von demselben entsendeten Kontrollorgane sofort zur Kenntnis zu bringen. Dem Ersteher obliegt es, eine Konsignation der übernommenen Stücke, welche Namen und Wohnort des Übernehmers, Gattung und Stückzahl der Geräte, sowie das Nettogewicht derselben zu enthalten hat, binnen 24 Stunden dem zuständigen Punzierungsamte vorzulegen und die Gegenstände in die Aufschreibung über seine Vorräte an unprobhältigen Geräten sofort aufzunehmen.

2. Trägt der verpfändete Gegenstand die Merkmale einer Übertretung des § 77 Punzierungsgesetz an sich, so ist zwar von dem in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Verfalle des Gegenstandes Umgang zu nehmen, derselbe dem Ersteher jedoch nur im zerschlagenen Zustande auszufolgen. Sollte der Verdacht einer Punzenfälschung oder der Einlötung eines echten Punzenzeichens vorliegen (§ 77 a und b Punzierungsgesetz), so ist das Punzierungsorgan berechtigt, den betreffenden Gegenstand oder Teile desselben für so lange in amtliche Verwahrung zu nehmen, als dies zur Feststellung des Sachverhaltes nötig ist.

3. Da antike, dann solche Gold- und Silbergegenstände älterer Erzeugung, denen vom Standpunkte der Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt wird, und welche daher in ihrer Eigenschaft als Antiquitäten oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 28. Jänner 1868, Z. 1923, bei Feingehaltskontrolle nicht zu unterziehen sind, unterliegt deren Feilbietung, beziehungsweise Ausfolgung auch nicht den in den vorausgegangenen Punkten aufgestellten Beschränkungen.

Dieselben können daher, auch wenn sie unpunziert oder nicht probhältig sind, über ausdrückliche Zustimmung des kompetenten Punzierungsamtes feilgeboten und an Private oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer ausgefolgt werden.

4. Werden die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände vor der Versteigerung öffentlich ausgestellt, so müssen in Gemäßheit des § 50 des Punzierungsgesetzes die probhältigen von den nicht probhältigen Gegenständen getrennt und letztere mit einer entsprechenden Aufschrift versehen werden.

5. Von jeder bevorstehenden Versteigerung ist das zuständige Punzierungsamt mindestens drei Tage vorher in entsprechender Weise zu verständigen.

Übt das Punzierungsamt die ihm nach Punkt 1 zukommende Feingehaltskontrolle trotz dieser Verständigung nicht aus, so kann die betreffende Leihanstalt die Verkäufe auch ohne Intervention eines Punzierungsorganes vornehmen und ist für etwa dadurch entstehende Kontraventionen des Punzierungsgesetzes das schuldtragende Amt verantwortlich.

6. Wenn eine Leihanstalt ihrer Anzeigepflicht nicht genügt und Verkäufe von Gold- und Silberwaren ohne Verständigung des zuständigen Punzierungsamtes vornimmt, so ist von letzterem die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten. Außerdem ist, wenn durch diese Unterlassung etwa eine Übertretung der Punzierungsvorschriften entstanden und diese Übertretung zur Kenntnis des Punzierungsamtes gelangt ist, eine Tatbeschreibung zu verfassen und diese der zuständigen Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

7. Die Leihanstalten sind von diesen Anordnungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und sind dieselben zu verhalten, die die Parteien angehenden Bestimmungen in ihren Parteiräumen in deutlicher Weise zu affichieren. Eventuell kann auch eine entsprechende Kundmachung verfaßt, in Druck gelegt und an die Leihanstalten zur Affichierung verteilt werden.

8. Vorstehende Anordnungen treten mit 1. August 1901 in Kraft.

Die Verständigung der Leihanstalten hat jedoch sofort stattzufinden.

4.

Begriff der Verschollenheit im Sinne des § 60, Punkt 2 der Wehrvorschriften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1907, Z. II-721 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Anläßlich aufgetauchter Zweifel, nach welcher Zeit ein Familienmitglied im Sinne des § 60, Punkt 2 der Wehrvorschriften I. Teil, als „verschollen" zu betrachten ist, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 20. März 1907, Nr. 126/XIV, eröffnet, daß in dieser Hinsicht eine allgemein geltende Frist nicht festgesetzt werden kann, daß die Entscheidung hierüber vielmehr in jedem einzelnen Falle auf Grund der Aktenlage von den zur Auslegung der bezogenen Vorschrift instanzmäßig berufenen Behörden zu treffen ist.

Die k. und k. Militär-Territorial-Kommanden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wurden seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums bereits entsprechend verständigt.

5.

Gewerberechtliche Behandlung des Wanderhandels mit Reibsand und Waschen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1907, Z. I a-1217, Mag.-Abt. XVII, 2707 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Mit dem Erlasse der Statthalterei vom 2. März 1881, Z. 48250, wurde eröffnet, daß der zumeist in Wien ortsübliche Hausierhandel mit Reibsand und Reibwaschen, soferne er nicht von fester Betriebsstätte aus stattfindet, sondern

im Wege des Tragens dieser Artikel von Haus zu Haus oder mittels Handwagens bezw. Schubkarrens betrieben wird, nicht als Hausierhandel, sondern als Wanderhandel nach § 52 Gew.-Odg. zu behandeln ist.

Solche Händler seien daher nicht mit Hausierbüchern zu beteilen, bezüglich ihrer sei vielmehr zu unterscheiden, ob sie diesen Handel nur in der Gemeinde ihres festen Wohnsitzes betreiben oder auch in anderen Gemeinden und Bezirken, also im Umherziehen von Ort zu Ort. Im ersteren Falle haben sie das Gewerbe als freies anzumelden, im zweiten Falle ist ihnen die für Hadernsammler, Karrenschleifer und Kesselflicker vorgeschriebene Lizenz auszufertigen.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Juli 1901, Z. 46772 wurde mit Rücksicht auf den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, vorstehender Erlaß außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß dieser Handel in Hinkunft als Hausierhandel zu betrachten sei.

Hiebei war offenbar die Erwägung maßgebend, daß letzterer Ministerial-Erlaß alle übrigen (d. i. nicht unter das Hausierpatent fallenden) im Umherziehen betriebenen Erwerbszweige, welche die Hervorbringung oder Bearbeitung von Verkehrsgegenständen zum Gegenstande haben, als dem Hausierhandel verwandte Betätigungen ansieht und bezeichnet.

So richtig diese Auffassung ist, weil ja jeder von Haus zu Haus betriebene Handel mit Waren ein Hausierhandel ist, so läßt die sich immer mehr geltendmachende Tendenz nach Einschränkung des Hausierhandels praktisch nicht mehr statthaft erscheinen, eingangs benannten Handel auch dermalen noch den Vorschriften des Hausierpatentes zu unterstellen.

Selbst in Wien, wo Reibsand und Reibwascheln bei den Greislern erhältlich sind, kann der im Umherziehen betriebene Handel mit diesen Gegenständen schwer entbehrt werden, weil die Greisler selbst sich mit diesen Gegenständen durch diese Händler versorgen, am flachen Lande aber, wo Greisler nicht allenthalben existieren, bildet die Ware dieser Händler für die Bevölkerung die allgemein übliche Versorgungsmöglichkeit mit diesen Artikeln.

Sollen die Gewerbebehörden gegen die ihnen wiederholt gewordenen Aufträge nach möglichster Einschränkung des Hausierhandels nicht verstoßen, so müssen sie, und die Statthalterei hat wahrgenommen, daß sie dies tun, die Ausstellung von Hausierbüchern an Parteien, die um die Bewilligung zum Hausieren mit Reibsand und Reibwascheln einschreiten, verweigern, was zur Folge hätte, daß die Bevölkerung im leichten und bequemen Bezuge dieser täglichen Bedarfsgegenstände behindert wird.

Daß dieser Handel unter jene Wandergewerbe subsummiert werden kann, die der vorgenannte Handelsministerial-Erlaß in der Kategorie (g) anführt, ist nicht zweifelhaft, führt er doch in dieser Kategorie Besenbinder, Korb- und Strohflicker, also Erwerbstätigkeiten an, die mit dem Binden von Wascheln nahe Verwandtschaft haben; auch letztere Gegenstände werden nämlich von den Händlern selbst erzeugt, da deren Erzeugung in nichts anderem besteht, als in dem Zusammenballen der Abfälle des industriell verwerteten sogenannten spanischen Rohres.

Diese Erwerbstätigkeit erscheint daher als eine im Wandern betriebene gewerbliche Verarbeitung von Rohstoffen, daher als Wandergewerbe.

Da mehrbenannter Ministerial-Erlaß als oberstes Prinzip für die Wandergewerbe der Kategorie (g) feststellt, daß, wer immer außerhalb des Standortes seines Gewerbes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung gewerbliche Leistungen anbieten will, hiezu eines Lizenzscheines bedarf, so sind in Hinkunft den Wanderhändlern mit Reibsand und Reibwascheln die für die genannte Kategorie der im Umherziehen betriebenen gewerblichen Beschäftigungen vorgesehenen Lizenzbücher auszufertigen, wobei es nichts verschlägt, daß die Waschelhändler auch Reibsand führen, ist doch dieser Sand nichts anderes als ein Zugehör des Waschels, ohne dem letzterer seine Brauchbarkeit verliert.

Dieser Erlaß geht an den Wiener Magistrat, Abt. XVII, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

6.

Heimatrecht. — Eintritt der öffentlichen Armenversorgung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1907, Nr. 3880, Mag.-Abt. XI a, Z. 8435/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. k. Verwaltungsgerichtshof v. Neukirchen, Malnič, Freiherrn v. Hock und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Gemeinde Jistebnitz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1905, Z. 25275, betreffend das Heimatrecht des F. St., nach der am 25. April 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Eduard Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, und jener des mitbeteiligten F. St. in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der Anspruch der Gemeinde Jistebnitz auf Aufnahme des F. St. nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. 222, in den Heimatverband der Gemeinde Wien abgewiesen, weil der Genannte dadurch, daß seine Gattin Therese während der in die Ersitzungsfrist fallenden Zeit, und zwar vom 21. März 1900 angefangen, auf öffentliche Kosten in Irrenpflege stand und er für seine fünf minderjährigen Kinder vom 1. September 1899 an seitens der Heimatgemeinde einen monatlichen Erziehungsbeitrag von 30 K bezogen hat, der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die hiegegen von der Gemeinde Jistebnitz eingebrachte Beschwerde nicht als begründet zu erkennen und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Aus den Administrativakten geht hervor, und es wird auch von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht bestritten, daß, als F. St. von seiner Gattin Therese in einem Irrsinnsanfalle im Jahre 1899 lebensgefährlich verletzt und hiedurch vollkommen erwerbsunfähig wurde, die Heimatgemeinde Jistebnitz über Ansuchen des Genannten und unter Anerkennung seiner Unterstützungsbedürftigkeit mit dem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses vom 3. September 1899 demselben vom 1. September 1899 angefangen, bis zur vollständigen Wiedererlangung seiner Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, also auf eine nicht im voraus bestimmte Zeit für dessen fünf minderjährige Kinder eine monatliche Unterstützung von 30 K gewährte.

Die beschwerdeführende Gemeinde hat auch diese monatliche Unterstützung dem F. St. bis zum 31. Mai 1903 ausbezahlt und sodann mit dem Beschlusse vom 17. Mai 1903 im Hinblicke auf die nunmehr wiedereingetretene Erwerbsfähigkeit des Genannten die weitere Auszahlung dieser Unterstützung mit 1. Juni 1903 eingestellt.

Im Hinblicke nun darauf, daß der Anlaß zu dieser von der Heimatgemeinde gewährten Unterstützung in einer schweren Verletzung des F. St. gelegen war, deren Folgen voraussichtlich nicht in kurzer Zeit zu beheben waren, wie auch tatsächlich in Folge der erlittenen Verletzungen zunächst die vollständige Erwerbsunfähigkeit und in weiterer Folge eine durch mehrere Jahre andauernde wesentliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Genannten eingetreten ist, war auch der Verwaltungsgerichtshof der Anschauung, daß konkreten Falles in der dem F. St. von seiner Heimatgemeinde in der Zeit vom 1. September 1899 bis zum 31. Mai 1903 gewährten regelmäßigen Unterstützung von monatlichen 30 K nicht eine bloß vorübergehende Unterstützung im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erblickt werden kann.

Anbelangend die weitere Tatsache, daß die Gattin Therese des F. St., vom 21. März 1900 bis zu ihrem am 20. März 1903 erfolgten Tode in der Irrenanstalt Dobřan armutshalber auf Landeskosten in Pflege gestanden ist, so handelt es sich auch hier nicht, wie die Beschwerde behauptet, um eine bloß vorübergehende Unterstützung, sondern um eine dauernde und vollständige Versorgung einer gänzlich und permanent erwerbsunfähigen Person. Auch diese aus öffentlichen Mitteln geleistete Unterstützung hat sonach die Eigenschaft einer wahren, die mangelnde eigene Erwerbsfähigkeit ersetzenden Armenversorgung, deren Notwendigkeit begründet war durch die fortwirkende Notlage, hervorgerufen durch die Geisteskrankheit der Genannten, der zu begegnen F. St. mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse außer Stande war.

Da somit F. St. innerhalb seines nach Artikel II des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, anrechenbaren Aufenthaltes in Wien durch seine Gattin und Kinder der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist, konnte derselbe im Sinne des fünften Absatzes des § 2 dieses Gesetzes das Heimatrecht in Wien nicht erwerben, weshalb mit der Abweisung der Beschwerde vorzugehen war.

7.

Zulassung der Gewölbeträgerdecke System Schnell.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. April 1907, Mag.-Abt. XIV, 501/07:

In Erledigung des Ansuchens der Herren Janesch und Schnell, IV., Wiedener Hauptstraße 45, wird die Verwendung der von ihnen zur Genehmigung beantragten Gewölbeträgerdecke „System Schnell" zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen. Diese beziehungsweise deren Beilagen haben zu enthalten:

Die Gesamtanordnung, die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen, die Belastungsannahmen, den Ursprung und die Beschaffenheit der zum Beton zu verwendenden Baumaterialien, sowie die statische Berechnung der Konstruktionen.

2. Die Konsens- und Detailpläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen und für die klaglose Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandzement, vollkommen reiner, scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" enthaltenen Leitsätze, sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per Quadratzentimeter		
Beton	0	30	4
Eisen	1000	750	—

Die berechnete Haftspannung darf 4 kg per Quadratmeter nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Konstruktionen darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden.

Bis zur genügenden Erhärtung des Betons sind die Bauteile gegen die Einwirkung des Frostes und gegen vorzeitiges Austrocknen zu schützen.

Vor dem Ausschalen ist zu sehen, ob der Beton genügend erhärtet ist.

Die seitliche Schalung von Betonbalken und die Schalungen von Deckenplatten bis zu 1·50 m Spannweite dürfen frühestens nach 14 Tagen, die übrigen Schalungen frühestens nach 21 Tagen, vom Schlusse des Einstampfens ab gerechnet, entfernt werden. Eine Belastung von Betondecken und Stützen darf frühestens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen.

Über die Anfertigung der Eisenbeton-Konstruktionen ist am Baue ein Tagebuch zu führen und stets zur Einsichtnahme bereit zu halten.

6. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden amtlichen Rohbaubesichtigung werden die Eisenbetonkonstruktionen einer Besichtigung unterzogen.

Es bleibt hiebei dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zu Grunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf,

b) durch stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsenses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden,

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, welcher von der betreffenden Konstruktion entnommene Probestücke zugesandt werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem 1½fachen Eigengewichte und 2½facher Nutzlast (das Gewicht des Fußbodens und der Beschüttung inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (in obigem Sinne) entstehen.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kg per Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung ausgeführt wird, fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Eisenbetonkonstruktionen des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen, oder wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (zum Beispiel durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen, an ungeeigneter Stelle).

Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung zu erhalten, welche in der Regel, insbesondere dort, wo Polsterhölzer liegen, mindestens 8 cm hoch sein muß und nur dann, wenn die Deckenoberfläche eine wechselnde Höhe aufweist, dort wo keine Polsterhölzer liegen, schwächer, aber nie unter 5 cm hoch sein darf.

8. Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandzement zu 1 m³ Sand und Schotter (1 Volumteil Portlandzement und 3 Volumteile Sand und Schotter) betragen.

9. Unter der Bedingung, daß die Decke auf Biegung als gewöhnliche Plattenbalkendecke in der Weise berechnet wird, daß die Gewölbszwickel zwischen Platte und Balken außer Betracht bleiben, können bei dieser Berechnung die Betonhohlsteine in die Balkenbreite und Plattenhöhe eingerechnet werden.

Wenn nicht besondere bauliche Vorkehrungen zur sicheren Einspannung getroffen sind, darf bei Berechnung der Balken in deren Mitte ein Einspannungsmoment nicht in Rechnung gestellt werden, jedoch ist Sorge zu tragen, daß bei einer infolge Übermauerung der Enden oder aus anderen Ursachen demnach eintretenden Einspannung die Zugkräfte der nahe dem Auflager auftretenden negativen Momente durch Eiseneinlagen aufgenommen werden.

10. Die Abänderung, Ergänzung oder Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte übermittelt.

8.

Schadenersatzklausel als Konsensbedingung bei einer gewerbebehördlichen Bewilligung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1907, Z. I a-1324/2, magistratisches Bezirksamt für den XIX. Bezirk, Z. 10216/07:

Das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien hat mit Bescheid vom 28. März 1906, Z. 6397, dem A. K. in Wien, XIX., Döblingergürtel 2, unter einer Reihe von Bedingungen die gewerbebehördliche Bewilligung zur Einlagerung von Stukkaturrohr und Geweben aus demselben, ferner von Reisstroh, Reisstrohbesen und Reisstrohbürsten in den Bogenöffnungen Nr. 230, 231 und 232 der Wiener Stadtbahn (Gürtellinie) erteilt.

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 8. Juni 1906, Z. I a-1366, dem gegen diesen Bescheid eingebrachten Rekurse des A. K. hinsichtlich der angefochtenen Punkte 1, 3, 6, 10 und 12 des erstinstanzlichen Bescheides keine Folge gegeben, weil die vorgeschriebenen Bedingungen mit Rücksicht auf eine eventuelle Feuersgefahr und im Hinblicke auf die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Plätzen unerläßlich, weil ferner bei dem fraglichen Betriebe mit Rücksicht auf die besondere Lokalität nicht vorauszusehende Gefahren möglich sind und weil schließlich der im Punkte 12 gemachte Vorbehalt gesetzlich nicht unzulässig ist.

Dagegen hat die k. k. Statthalterei die über Verlangen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien in dem erstinstanzlichen Bescheid unter Punkt 11 aufgenommene Schadenersatzklausel aus der Reihe der Konsensbedingungen ausgeschaltet und die genannte Kommission hinsichtlich dieses privatrechtlichen Anspruches gemäß § 30 der Gewerbeordnung auf den Rechtsweg verwiesen.

Das k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 17. April 1907. Z. 20329, den gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekursen des A. K. und der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Was insbesondere den Ministerialrekurs der Kommission für Verkehrsanlagen betrifft, so ist zu bemerken, daß es mit Rücksicht auf die im Rekurse erwähnte Bestimmung der Eisenbahnbetriebsordnung allerdings zweifellos ist, daß eine seitens einer Eisenbahnverwaltung gelegentlich der Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage wegen möglicher Gefährdung des Bahnbetriebes gemachte Einwendung öffentlich rechtlichen Charakter trägt.

Die Gewerbebehörde hat daher im Falle der Erhebung einer solchen Einwendung entweder die Errichtung der Anlage zu untersagen, oder von Amtswegen die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben, um eine Gefährdung des Bahnbetriebes hintanzuhalten.

Im vorliegenden Falle wurde aber seitens der Kommission eine derartige Einwendung gar nicht erhoben, sondern es wurde nur die Forderung gestellt, daß die Kommission und ihre Rechtsnachfolger für alle Kosten und Schäden, die ihnen aus der fraglichen Anlage erwachsen sollten, vollkommen schadlos zu halten sind, und daß der Konsenswerber anderseits auf jeden Schadenersatzanspruch gegen das Stadtbahnunternehmen zu verzichten hat.

Bei sinngemäßer Auslegung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ist die Gewerbebehörde nicht berechtigt, eine derartige Forderung als Konsensbedingung aufzustellen, da die Frage des eventuell zu leistenden Schadenersatzes mit den auf Grund der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu wahrenden öffentlichen Rücksichten des Schutzes der Nachbarschaft gegen eine Gefährdung oder übermäßige Belästigung, der Verhütung einer Störung öffentlicher Anstalten und des Arbeiterschutzes durchaus in keinem Zusammenhange steht.

Allerdings gehört hiernach die Sicherung des ungestörten Bestandes und Betriebes einer Eisenbahn zu jenen öffentlichen Interessen, welche die Gewerbebehörde bei Genehmigung einer Betriebsanlage wahrzunehmen und vornehmlich zu schützen hat, die fragliche Schadenersatzklausel kann jedoch keineswegs als eine Sicherungsmaßregel für den Bahnbestand und -Betrieb angesehen werden, sie hätte vielmehr lediglich die finanziellen Folgen einer bereits erfolgten Verletzung der Sicherheit der Bahn, beziehungsweise von Privateigentum zum Gegenstande, welche für die Frage der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit der Anlage nicht in Betracht kommen.

Die angefochtene Entscheidung hat daher mit vollem Rechte die erwähnte Schadenersatzklausel aus der Reihe der Konsensbedingungen ausgeschieden.

9.

Heimatrecht. — Unterbrechung der begonnenen Aufenthaltsfrist.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 1907, Nr. 4066, Mag.-Abt. XI a, 8434/07.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Grafen Coudenhove, Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantuček, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Znaim gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März

1906, Z. 9477, betreffend das Heimatrecht des A. H., nach der am 30. April 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Znaim mit ihrem auf Grund des § 2 der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellten Begehren um Aufnahme des nach Znaim zuständigen A. H. in den Heimatverband der Gemeinde Wien abgewiesen.

Die Gemeinde Znaim bestreitet in der hiergerichts eingebrachten Beschwerde nicht, daß, wie von den Verwaltungsbehörden angenommen wurde, A. H. vom 4. August bis 29. Dezember 1900 von Wien abwesend war, sie behauptet aber, daß A. H. damals keineswegs die Absicht hatte, seinen Aufenthalt in Wien aufzugeben, und daß daher im Sinne des § 2, Absatz 3 der Heimatrechtsnovelle diese Entfernung nicht als eine Unterbrechung des Aufenthaltes angesehen werden könne.

Der Gerichtshof konnte aber nicht finden, daß in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung auf einer unrichtigen Beurteilung des Tatbestandes beruhe. Wenn die Beschwerde zu ihren Gunsten anführt, daß A. H. nach seiner Aussage sich nach Guntramsdorf begab, weil ihn die Firma Rostock & Hofellner dorthin sendete, und wenn die Beschwerde daraus folgern will, daß es sich bei jener Entfernung nur um vorübergehende Arbeitsleistungen außerhalb Wiens in Ausführung eines in Wien eingegangenen Arbeitsverhältnisses handelte, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß H. nach Beendigung dieser Arbeiten keineswegs nach Wien zurückkehrte, sich vielmehr nach seinen von einem Mitarbeiter bestätigten Angaben zunächst nach Brühl und dann nach Mödling begab und am letzteren Orte abermals in ein Arbeitsverhältnis eintrat. Aus diesen Umständen muß wohl gefolgert werden, daß H. im Zeitpunkte, da er sich von Wien entfernte, nicht die Absicht hatte, seinen Aufenthalt in Wien beizubehalten, und lag daher im Sinne der zitierten Gesetzesstelle eine Unterbrechung der begonnenen zehnjährigen Aufenthaltsfrist vor.

Demnach war die Abweisung des Anspruches der Gemeinde Znaim gesetzlich begründet und war daher die dagegen gerichtete Beschwerde abzuweisen.

10.

Warnung vor Auswanderung nach Rio Grande de Sul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1907, Z. IX-1327, Mag.-Abt. 4961/07:

Handwerkern und Industriearbeitern, desgleichen Handelsgehilfen und kunstgewerblichen Arbeitern ist von der Auswanderung nach Rio Grande de Sul dringend abzuraten. Auch landwirtschaftliche Arbeiter und Taglöhner finden absolut keinen Verdienst. Ungünstig sind ferner im allgemeinen die Aussichten für gelehrte Berufe, wie Juristen, Philologen, Ingenieure, Veterinäre 2c., ferner für Künstler und Volksschullehrer. Ärzte dagegen können auf ein gutes Fortkommen rechnen, besonders wenn sie sich entschließen, ihre Praxis im Innern des Landes auszuüben. Die ausländischen Ärzte haben sich in Rio Grande de Sul keiner Überprüfung zu unterziehen, sondern nur ihre von einer brasilianischen Vertretung in Europa legalisierten Diplome registrieren zu lassen und von der Gesundheitsbehörde die Erlaubnis zum Praktizieren einzuholen. Auch Privatlehrer, welche lateinischen, französischen und mathematischen Unterricht geben können, desgleichen Musiklehrer können, wenn sie tüchtig sind, gute Umgangsformen haben und über Verbindungen und Empfehlungen verfügen, in der Hauptstadt Porto Alegre guten Verdienst finden.

Bauernfamilien mit einigem Vermögen (800 bis 1000 K) würden zwar, was die Bodenbeschaffenheit und den billigen Preis der Grundstücke anbelangt, günstige Ansiedlungsbedingungen vorfinden; es muß jedoch derzeit auch ihnen von der Einwanderung unbedingt abgeraten werden, weil die Kommunikationsverhältnisse im ganzen Staate und namentlich in den von jedem Markt- und Handelsplatze weit entlegenen neuen Kolonien derart schlechte sind, daß für die Kolonisten jede Möglichkeit fehlt, ihre Produkte auf den Markt zu bringen oder sonst zu verkaufen.

11.

Legalisierungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1907, Z. XVII-2534, Mag.-Abt. XVI-4992/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. April 1907, Z. 9848, fehlt bei Requisitionen inländischer Behörden um Legalisierung von Zivilstandesdokumenten österreichischer Staatsangehöriger durch k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande oft die Angabe, ob das Begehren um die Legalisierung von amtswegen oder über Bitte einer Partei gestellt wird.

Diese Angabe ist deshalb von Belang, weil Amtshandlungen der k. u. k. Konsularämter, welche von inländischen Behörden von amtswegen angesprochen werden, gebührenfrei sind, während Amtshandlungen, welche über Wunsch von Parteien, wenngleich unter Vermittlung von inländischen Behörden, vorgenommen werden sollen, mit Ausnahme einiger im Konsulargebührentarife vorgesehener spezieller Fälle der Gebührenpflicht unterliegen. (Gesetz vom 22. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 40, Abt. II, P. 25, bezw. G. II a 2.)

Es ist daher bei Requisitionen der genannten Art stets anzugeben, ob es sich hiebei um eine Amtssache oder um eine Parteiensache handelt. Im letzteren Falle ist außerdem anzugeben, ob die betreffende Person zahlungsfähig oder ganz mittellos ist, damit die Legalisierung eventuell gemäß der Bestimmung des Punktes 2, G. II b, Abt. II des Konsulargebührentarifes gebührenfrei erfolge.

12.

Hausierverbot im Gebiete der Gemeinde Peterreve (Bacs-Bodroger Komitat).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Mai 1907, Z. I a-1358:

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 20. März 1907, Z. 22656, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Peterreve im Bacs-Bodroger Komitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

13.

Detailmarkthallen. Gegenstände des Marktverkehres.

Kundmachung des Wiener Magistrates Abt. IX vom 15. Mai 1907, Z. 642/07:

Auf Grund des Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 15. Mai 1907, Pr.-Z. 5948, sind folgende Waren zum Marktverkehre in den städtischen Detailmarkthallen (I. Bezirk, Zedlitzgasse und Stadiongasse, IV. Bezirk, Phorusplatz, VI. Bezirk, Damböckgasse, VII. Bezirk, Neustiftgasse und IX. Bezirk, Nußdorferstraße) zugelassen:

I. Fleisch mit Ausnahme von „Beißerfleisch", ferner Fleischwaren.
II. Viktualien, und zwar:
1. Brot und Gebäck in frischem und altbackenem Zustande, Semmelbrösel.
2. Milch und Milchprodukte aller Art.
3. Speisefettwaren aller Art. Margarinprodukte dürfen nicht gemeinsam mit Naturbutter, also nur in besonderen Ständen und weiters nur unter entsprechender Bezeichnung feilgeboten werden.
4. Mehl aller Art, Grieß, Rollgerste, Reis, Hülsenfrüchte und Kleien.
5. Kümmel, Anis, Fenchel, Mojoran, Wachholderbeeren, Vogeldotter, Hanf, Vogelfutter aller Art, u. a. Ameiseneier und Mehlwürmer, Mohn, Paprika in Schoten.
6. Alle eßbaren erlaubten Schwämme.
7. Eier.
8. Frisches und konserviertes Gemüse aller Art, mit Ausnahme von Konserven in Blechgefäßen.
9. Kraut und Rüben, frische und gesäuert, darunter auch rote Rüben.
10. Zwiebel, Knoblauch, frisch wie eingelegte Gurken, Kartoffeln, Kren und andere eßbare Wurzeln.
11. Senf, Honig, Salsen und Pflaumenmus (Powidl).
12. Frisches und getrocknetes Obst aller Art.
13. Zitronen, Orangen, Kastanien, Bockshörndel und Haselnüsse.
14. Geflügel, lebend und geschlachtet.
15. Kien- und Wachholderholz, Schachtelhalme (Zinnkraut), Bast- und Rohrwaschel.
16. Käse, Preßhefe, Paprika, Karfiol und Rettig.
17. Mehlspeisen (Teigwaren).
18. Salz.

III. Naturblumen.
IV. Wildbret und Fische.
V. Ton-, Porzellan- und Blechgeschirr, Sieb- und Korbwaren.
VI. Lebende Vögel.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 15 der allgemeinen Marktordnung geahndet.

14.

Anstände bei Einrückung der nichtaktiven Mannschaft zu den Waffenübungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Mai 1907, Z. II-934, Mag.-Abt. XVI-5117 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Laut Mitteilung des k. k. Landwehr-Kommandos in Wien vom 26. April 1907, M.-A.-Nr. 1907 werden die Einrückungsverhältnisse der nichtaktiven Mannschaft des Landwehr-Uhlanenregimentes Nr. 5 laut Meldung dieses Regimentes von Jahr zu Jahr ungünstiger.

Das genannte Landwehr-Kommando erblickt unter anderen eine Ursache dieses Übelstandes in den zahlreich vorkommenden Säumnissen in der Erfüllung der Meldepflicht, welche nicht selten geradezu in der Absicht, sich der Waffenübungspflicht zu entziehen, begangen werden sollen.

Diese Säumnisse ziehen häufig die Unzustellbarkeit der Einberufungskarten oder doch wenigstens die Notwendigkeit nach sich, die Einberufungskarten von einer Gemeinde zur anderen zu senden, bis endlich die Auffindung des Waffenübungspflichtigen häufig aber erst nach Ablauf des Einberufungstermines gelingt.

Auch sollen die Gemeindeämter nicht selten die Einberufungskarten längere Zeit unerledigt liegen lassen.

Es soll auch nicht selten vorkommen, daß nichtaktive Mannschaften nur deshalb verspätet einrücken, um wegen Standesüberzahl beurlaubt zu werden, weshalb die Anordnung getroffen wurde, daß verspätet einrückende Leute unbedingt zur Waffenübung zurückbehalten werden.

Über Ersuchen des genannten Landwehr-Kommandos ist auf das rechtzeitige Abgehen der einberufenen Mannschaft aus ihren Aufenthaltsorten Einfluß zu nehmen und haben insbesondere die Gemeindevorsteher die einberufene Mannschaft auf die Folgen der verspäteten Einrückung aufmerksam zu machen.

15.

Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen zu Reklamezwecken.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 23. Mai 1907, Z. 17111/07:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. Mai 1907 Z. I a-1415/4 folgendes anher eröffnet:

Mit der hierortigen Entscheidung vom 14. November 1905, Z. I-7354, hat die k. k. Statthalterei dem J. M. in Wien die erbetene Konzession zum Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen im Standorte Wien, VI., Webgasse 5 verweigert.

Das k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 23. April 1907, Z. 21231, dem hiegegen eingebrachten Rekurse des Genannten keine Folge gegeben, und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

Der Rekurrent strebt nach seiner ausdrücklichen Erklärung den Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen, und zwar nur insoweit an, als solche Erzeugnisse und Reproduktionen ausschließlich zu Reklamezwecken zu dienen haben.

Der beabsichtigte Betrieb soll sich auf den Handel mit Bildern, Karten, Schildern, Plakaten, Kalendern, Ankündigungen, sowie mit verschiedenen Luxusartikeln, Körbchen, Taschen, plastischen Darstellungen, Miniaturnachahmungen von Kunstwerken (Baudenkmäler und Skulpturen), oder von Gebrauchsgegenständen (Wagen, Automobilen 2c.) erstrecken und soll auf allen diesen Gegenständen der Zweck, der Reklame zu dienen, durch eine angebrachte oder aufgedruckte Reklamenotiz deutlich erkennbar sein. Bezüglich der zuletzt angeführten Gruppe der vom Rekurrenten gehandelten Gegenstände, nämlich der Luxusartikel und Nippsachen 2c. unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich um ein freies Gewerbe handelt. Ebenso stellt sich der Handel mit den an erster Stelle genannten Gruppen von Gegenständen, nämlich der Schilder, Plakate und Ankündigungen, welche nach moderner Technik als bemalte oder getriebene Blechtafeln verfertigt sind und bei welchen zumeist der Reklametext schon in plastischen Buchstaben in das Blech gepreßt erscheint, als freies Gewerbe dar. Es kann aber auch der Handel mit jenen Bildern, Karten, Plakaten, Schildern, Ankündigungen und Kalendern, welche durch die Presse auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugt werden und im weitesten Sinne des Wortes auch artistische, das ist bildliche Darstellungen zum Gegenstande haben, nicht als eine im Sinne des § 15, Punkt 1 G.-O. konzessionspflichtiges Gewerbe angesehen werden, da die Verwendung der betreffenden Gegenstände zu Reklamezwecken der eigentliche gewerbliche und geschäftliche Zweck ist, gegen welchen der Umstand, daß die Reklameartikel ganz oder teilweise in ihren bildlichen Teilen durch die Presse vervielfältigt erscheinen, zurücktritt.

Es müssen daher diese Erzeugnisse als Gegenstände, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres dienen, unter die Ministerial-Verordnung vom 3. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 160 subsumiert und als der Konzessionspflicht entbunden angesehen werden.

Bei dieser Sachlage stellt sich der von dem Rekurrenten angemeldete Handel mit Reklameartikeln in seiner Gänze (mit Ausnahme des Handels mit Kalendern, zu deren Vertrieb der Rekurrent entweder um eine Verkaufslizenz nach § 3, Absatz 5 des Preßgesetzes oder um eine Konzession nach § 15, Punkt 1 der Gewerbeordnung einzuschreiten hätte) als ein freies Gewerbe dar und erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet.

16.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 25. Mai 1907, Z. 11553/07:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet, dem Johann Bangler (Firma Wilhelm Maager), Gemischtwarenhändler, die angesuchte Konzession von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, III., Heumarkt 3, mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei diesem Gewerbebetriebe alle einschlägigen, namentlich die Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, über den Verkehr mit Giften 2c. und über die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und Materialwarenhändler genauestens zu beobachten sind.

Bezüglich der Betriebsanlage ergeht eine besondere Erledigung.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Z. 1907/k, magistratisches Bezirksamt III, eingetragen. Die Erwerbsteuerbemessung ist unter Aff.-Z. 10720/3 eingeleitet.

17.

Hausierverbot für die Gemeinde Mindszent im Csongrader Komitate.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1907, Z. I a 1581, Mag.-Abt. XVII, 3463/07:

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 8. April 1907, Z. 28561/IV B, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Mindszent im Csongrader Komitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte und der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum unter der Enns zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 16. Mai 1907, Z. 14964, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

18.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 7. Juni 1907, Z. 16542/07:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet der offenen Handelsgesellschaft Firma F. Hoffmann-La Roche & Komp., III., Neulinggasse 11 im Sinne des § 15, Post 14 G.-O. die angesuchte Konzession zum Betriebe des Engros-Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, III., Neulinggasse 11 unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn William Hermann Wallrath, Kaufmann, als verantwortlichen Geschäftsführers mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei dem Betriebe alle einschlägigen, namentlich die auf den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsschädlichen Präparaten bezüglichen Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 12. April 1876, R.-G.-Bl. 60 und vom 2. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. 15 a über die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen genauestens einzuhalten sind.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter der Zahl 1918 k, M.-B.-A. III eingetragen. Die Erwerbsteuerbemessung wurde unter Aff.-Z. 10609/3 hieramts eingeleitet.

19.

Kompetenz zur gewerbebehördlichen Genehmigung von auf Eisenbahngrundstücken auszuführenden gewerblichen Betriebsanlagen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Juni 1907, M. D. 2276/07 (Normalienblat des Magistrates Nr. 37):

Mit Entscheidung vom 30. September 1906, M. Abt. V Z. 2140, hat der Magistrat das Projekt der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" für die Herstellung einer Drehstrom-Hochspannungsleitung für 5000 Volt zwischen der Schaltstation der städtischen Elektrizitätswerke I., Zedlitzgasse und dem k. k. Hauptmünzamte am Heumarkte im III. Bezirke einschließlich der hiebei vorzunehmenden Kreuzung der Wientallinie der Wiener Stadtbahn gewerbebehördlich genehmigt.

Über den gegen diese Entscheidung von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien eingebrachten Rekurs hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1907, Z. I a-3216, den gewerbebehördlichen Konsens des Magistrates, insoferne mit demselben auch die Kabelführung auf Stadtbahngrund genehmigt worden ist, mit der Begründung außer Kraft gesetzt, daß für die Kabellegung auf Eisenbahngrundstücken die Genehmigung des k. k. Eisenbahnministeriums erforderlich ist und der Magistrat als Gewerbebehörde daher nur zur Genehmigung der Anlage mit Ausschluß des auf Stadtbahngrund fallenden Teiles kompetent gewesen ist.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke namens der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" den Ministerialrekurs eingebracht; das k. k. Handelsministerium hat diesem Rekurse zufolge Erlasses vom 25. April 1907, Z. 4936, im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium stattgegeben und den erstinstanzlichen Bescheid des Wiener Magistrates vollinhaltlich wieder in Kraft gesetzt. Dieser Ministerial-Entscheidung ist nachfolgende Begründung beigefügt:

„Es ist selbstverständlich, daß eine an die gewerbebehördliche Genehmigung gebundene Betriebsanlage, als welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. 41, auch eine Anlage zur Leitung von Elektrizität sich darstellt, in ihrer Gesamtheit dieser Genehmigung unterliegt, und daß einzelne homogene Teile derselben, nur aus dem Grunde, weil sie Eisenbahngrund berühren, von dieser Genehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Denn die in der Gewerbeordnung festgesetzte Kompetenz der Gewerbebehörden wurde durch keinerlei gesetzliche Bestimmung eingeschränkt oder auch nur teilweise an andere Behörden übertragen.

Die Entscheidung der Gewerbebehörde hat sich nach § 30 G.-O. auf den Ausspruch zu beschränken, ob und inwiefern eine gewerbliche Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig ist und daher (also mit Rücksicht auf die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit) genehmigt wird.

Ist zur faktischen Ausführung des Projektes noch die Zustimmung oder Bewilligung einer anderen Behörde notwendig — was ja im gegebenen Falle von der Konsenswerberin ausdrücklich anerkannt wird — so obliegt es dem Unternehmer, sich um diese Zustimmung oder Bewilligung zu bewerben.

Hiedurch wird aber nicht bewirkt, daß diese andere Behörde die Anlage oder jenen Teil derselben, dessen Ausführung von ihrer Bewilligung abhängt, auch vom gewerbepolizeilichen Standpunkte zu prüfen hätte.

Der gewerbebehördliche Konsens für den über Eisenbahngrund und die Wientallinie führenden Teil der Leitung kann durch die eisenbahnbehördliche Bewilligung schon deshalb nicht ersetzt werden, weil die Eisenbahnbehörden diese Leitung nur als Bauanlage zu genehmigen haben, nachdem ihre Kompetenz nur auf jene Fragen beschränkt ist, welche sich auf den Bau und den Bestand der Anlage selbst beziehen, nicht aber das Recht zur Entscheidung über anderweitige Fragen in sich schließt.

Hienach erscheint es unrichtig, die Genehmigung eines Teiles einer gewerblichen Betriebsanlage aus der Kompetenz der Gewerbebehörden auszuschalten und die Entscheidung hierüber den Eisenbahnbehörden zu übertragen."

Von dieser Ministerial-Entscheidung werden die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

20.

Kolorieren von Ansichtskarten ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe.

(M.-Abt. XVII, Z. 3134/07.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Februar 1907, Z. I a-460/1, in Erledigung einer Eingabe, worin Frau J. L. um die Dispens von dem vorgeschriebenen Befähigungsnachweise für Kolorieren von Ansichtskarten angesucht hat, eröffnet, daß für die Anmeldung des Betriebes des Industriemalergewerbes mit der Beschränkung auf das Kolorieren von Ansichtskarten, Vignetten u. dgl. eine Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises nicht erforderlich ist, weil dieser beschränkte Betrieb als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes, handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen ist, für welches gemäß § 14:8 der Gewerbeordnung der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden kann, als dies § 14:1 cit. vorschreibt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

Verlegung der Beeidigung 2c. städtischer Angestellter auf den zweiten Donnerstag jedes Monates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Mai 1907, M.-D. 1927/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Der Herr Bürgermeister hat am 17. Mai 1907 zur Pr.-Z. 6779 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

In Abänderung meiner Verfügung vom 27. Februar 1901, betreffend die Beeidigung beziehungsweise Eideserinnerung von städtischen Beamten und Vorstellung aller übrigen Bediensteten, finde ich anzuordnen:

1. Die Beeidigung der Beamten und sonstigen Angestellten, die Eideserinnerung der im Dienste der Gemeinde stehenden, beförderten Beamten und sonstigen Angestellten, ferner die Vorstellung aller jener Personen, welche als Beamte, Diener oder Diurnisten aufgenommen werden oder bei der Gemeinde in irgend einem Dienstverhältnisse Beschäftigung finden sollen, hat von jetzt an nicht mehr am ersten Donnerstag, sondern am zweiten Donnerstag eines jeden Monates stattzufinden.

2. Dagegen werden alle übrigen Amtshandlungen, welche bisher am ersten Donnerstag jedes Monates vorgenommen wurden, wie Überreichung von Auszeichnungen, Bürgerbeeidigungen, Angelobung der Armenräte und Ortsschulräte 2c. auch weiterhin für den ersten Donnerstag verbleiben.

Diese Verfügung hat bereits im Monate Juni 1907 zur Durchführung zu kommen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter im Nachhange zum hieramtlichen Normale vom 15. März 1901, M. D. 481 (siehe Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 3 ex 1901, Seite 21) zur Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 115. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Mai 1907, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Bahnhofe in Szczucin.

Nr. 116. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 7. Mai 1907, betreffend die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst.

Nr. 117. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 7. Mai 1907, wodurch die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien teilweise eingeschränkt wird.

Nr. 118. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 4. Mai 1907, mit welcher in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 13. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 35, die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara neu festgestellt werden.

Nr. 119. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Mai 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 7. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 142, für die Lokalbahn von Meran nach Mals aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 120. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Mai 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 15. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 77, für die schmalspurige Lokalbahn von Triest nach Parenzo, eventuell nach Canfanaro aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 121. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Mai 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 11. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 172, für die schmalspurige Lokalbahn Bregenz—Bezau aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 122. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. April 1907, betreffend die Errichtung einer dritten Steueradministration für Prag und die aus diesem Anlasse eintretenden Abänderungen der mit den Erlässen vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, beziehungsweise vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, kundgemachten Verzeichnisse der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 123. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. Mai 1907, womit die Ministerial-Verordnung vom 3. September 1906, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, ergänzt wird.

Nr. 124. Kaiserliches Patent vom 20. Mai 1907, betreffend die Einberufung des Landtages von Österreich unter der Enns.

Nr. 125. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. April 1907, betreffend die Erhebung des Nebenzollamtes I. Klasse Georgswalde-Ebersbach zu einem Hauptzollamt II. Klasse und Befugniserweiterung desselben, sowie der Zollamtsexpositur Georgswaldestraße.

Nr. 126. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 11. Mai 1907, wodurch die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Zanzibar aufgehoben wird.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 11. Mai 1907, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluß des im Gesetze vom 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 38, festgestellten Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der weiteren Ausprägung von Nickelmünzen bekanntgegeben wird.

Nr. 128. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Eisenbahnen vom 17. Mai 1907, womit die mit Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 114, erlassene Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen von Bregenz ergänzt wird.

Nr. 129. Staatsvertrag vom 21. (8.) Dezember 1904 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Griechenland wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nr. 130. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. Mai 1907, betreffend die Hinausgabe des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zertifikaten im Zollverfahren kompetenten land- und forstwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Organe.

Nr. 131. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. Mai 1907, betreffend das Verbot der Einfuhr von Genußartikeln 2c., welche in gefärbtes Papier eingehüllt sind.

Nr. 132. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. Mai 1907, betreffend die Berichtigung des mit der Ministerial-Verordnung vom 6. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 232, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Verzollung nach Nummer 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 133. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Mai 1907, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Bozen zur Abfertigung glatter Seidenwaren.

Nr. 134. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. Mai 1907, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Kemmelbach-Ybbs nach Ybbs.

Nr. 135. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1907, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen.

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1907, betreffend die Aktivierung eines selbständigen Hauptzollamtes I. Klasse am Bahnhofe in Iglau.

Nr. 137. Kaiserliches Patent vom 8. Juni 1907, betreffend die Einberufung des Reichsrates.

Nr. 138. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 7. März 1907, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Brüx in die siebente Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 139. Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juni 1907, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung einer Strafvollzugskommission für das kreisgerichtliche Gefangenhaus in Iglau.

Nr. 140. Verordnungen der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Juni 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-110/3, betreffend die der Gemeinde Ladendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K und einer Branntweinauflage von 6 K bis Ende 1909.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-112/5, betreffend die der Gemeinde Groß-Ebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis inklusive 1909.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-118/2, betreffend die der Gemeinde Groß-Aigen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-120/4, betreffend die der Gemeinde Ober-Rohrbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-122/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertholz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K bis inklusive 1909.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1907, Z. VI-1315/7, betreffend die teilweise Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am rechten Donauufer bei Wien zwischen der Kronprinz Rudolfsbrücke und der Staatseisenbahnbrücke.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. April 1907, Z. X a-1425/22, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Neudorf, Kottingneusiedl und Laa an der Thaya mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 19. August 1906, L.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Neudorf, Kottingneusiedl und Laa an der Thaya abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 69. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1907, Z. XVI b-839, mit welcher die in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestehenden Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Monate Mai 1907 (Maitermin 1907) abgeändert werden.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1907, Z. VI-1416, betreffend die Normalkuppelung für Feuerspritzen und Schläuche.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1907, Z. XVI b-803/3, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1907, Z. XVI b-126/9, betreffend die der Gemeinde Gugging erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1907, Z. XVI b 850/8, betreffend die der Gemeinde Ernstbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K und einer Branntweinauflage von 6 K bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1907, Z. XVI b-322/8, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1907.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Sanitäre Vorschriften für Milchsammelstellen (Milchhäuser).
2. Änderung der Bezeichnungen „Direktion der Landesheil- und Versorgungsanstalten in Salzburg" in „Direktion der Landeskrankenanstalten in Salzburg-Mülln".
3. Zulassung von Betonstufen mit Eiseneinlagen.
4. Umgehung des Verbotes des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen.
5. Matrikenbücher der evangelischen Seelsorger.
6. Hausierverbot in den Gemeinden Körmend, Czelldömölk, Janoshaza, Nemetujvar, Pinkafö und Rohoncz.
7. Gift-Verschleiß.
8. Waldschadenersatz. — Stempelbehandlung der Rekurse. — Vorschrift.
9. Hebammen. — Geburtsanzeigen — Vorschrift.
10. Entfernung der Verschalungen von Vorgarten-Einfriedungen.
11. Waffen- und Monutionseinfuhr nach China.
12. Schwedischer Honorar-General-Konsul.
13. Gift-Verschleiß.
14. Wasserrechtliches Verfahren. — Vorschrift.
15. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Strafamtshandlungen nach dem Gesetze über die Wahlfreiheit.
17. Verkehr der Magistrats-Abteilungen mit den Bauamts-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter.
18. Amtshilfe der Straßenbahn-Direktion in außerdienstlichen Angelegenheiten ihres Personales.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Sanitäre Vorschriften für Milchsammelstellen (Milchhäuser).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. April 1907, Z. XI-1707, M. Abt. X, 3110/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

In den letzten Jahren sind im Zusammenhange mit dem intensiveren Betriebe der Milchwirtschaft durch die ländliche Bevölkerung in zahlreichen Ortschaften von Niederösterreich Milchsammelhäuser von Privaten oder landwirtschaftlichen Genossenschaften errichtet worden, um die aus den einzelnen Wirtschaften gelieferte Milch vor ihrer Weiterverfrachtung einzulagern, zu kühlen, zu mischen und in zum Transporte geeignete Kannen zu füllen.

Seitens einzelner Unterbehörden wurden auch bereits sanitäre Vorschriften für die bauliche Herstellung, Einrichtung und den Betrieb dieser Milchsammelstellen erlassen. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens sieht sich jedoch die Statthalterei veranlaßt, nach Anhörung des n.-ö. Landes-Sanitätsrates nachstehende sanitäre Vorschriften bekanntzugeben, deren Einhaltung von den zur Erteilung der bau- und gewerbsbehördlichen Bewilligung berufenen Faktoren strengstens zu fordern und durch die Gemeindesanitätsorgane ständig zu überwachen sein wird.

1. Die Milchbetriebsstätten (Milchsammelstellen), namentlich jene in genossenschaftlichen Häusern, sind abseits von den Hauptverkehrsadern oder doch wenigstens durch einen größeren Vorgarten von denselben getrennt zu errichten, um dem schädlichen Einflusse des Straßenstaubes entrückt zu sein. Sie sind auch nach Möglichkeit abseits von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und in entsprechender Entfernung von Senk- und Düngergruben zu situieren.

2. Die Wände sind aus Mauerwerk herzustellen; die Höhe der Arbeitsräume soll mindestens 2·85 m betragen, der Plafond stukkatuit sein. Die Wände sind auf 2 m Höhe waschbar, der Fußboden aus undurchlässigem Materiale (Portlandzement, Beton oder Klinkerplatten) herzustellen und hat ein Gefälle gegen eine Abzugsöffnung zu erhalten, welche mit einem Geruchsverschlusse zu versehen ist.

Die Betriebsstätte soll entsprechend große Fenster erhalten, um das für die Arbeiten erforderliche Tageslicht zu schaffen.

Zur Lüftung sind in allen Betriebsräumen 20 cm weite Abzugsschläuche anzubringen, welche unmittelbar unter dem Plafond beginnen, über das Dach reichen, oben mit einem engmaschigen Netz und einem Schutzdachl versehen werden und unten für das Kondensationswasser einen leicht entleerbaren Tropfbecher erhalten.

Münden die Fenster der Betriebsstätten in Gärten, so empfiehlt sich außerdem noch die Anbringung von um horizontale Achsen drehbaren Fensterventilationsflügeln.

Hölzerne Betriebsstätten sind unzulässig und lediglich als Provisorien auf die Dauer von längstens einem Jahre zu gestatten.

3. Das zur Reinigung der Milchkannen verwendete Wasser muß vollkommen klar sein, darf keinen unangenehmen Geruch und Geschmack besitzen und ist überhaupt erst dann in Gebrauch zu nehmen, wenn es auf Grund einer in einem staatlichen Institute vorgenommenen chemischen Untersuchung als einwandfrei oder wenigstens als unverdächtig erklärt ist. Bei Milchhäusern, die einen größeren Betrieb aufweisen, erscheint eine sachverständige hygienische Kontrolle des Brunnens durch den Amtsarzt oder ein staatliches hygienisches Institut unerläßlich, ferner wird die Anlegung eines Brunnenkatasters durch den Amtsarzt empfohlen. In Bezug auf die bauliche Beschaffenheit der Brunnenanlage sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Schachtbrunnen sind nur zulässig, wenn sie als Pumpbrunnen konstruiert sind. Sehr empfehlenswert sind Auslaufbrunnen (gefaßte Quellen) und Schlagbrunnen beziehungsweise Rohrbrunnen.

Wo die bestehenden Schachtbrunnen den Anforderungen in Bezug auf ihre Situierung zu Senkgruben, Stallungen und dgl. nicht entsprechen, sind an unverdächtigen Stellen neue Schlagbrunnen zu rammen. Die Minimalentfernung zwischen Brunnen und Senkgrube (Dünger- und Jauchegruben) muß 10 m betragen: der Brunnen soll grundwasserstromaufwärts von der Senkgrube liegen.

Der Brunnenschacht ist auf mindestens 4 m Höhe auszumauern, außerdem mit einem 50 cm dicken Lehmschlag zu umgeben und nach oben wasserdicht abzuschließen. Jedoch ist auch der Abschluß durch einen dicht passenden eisernen Einsteigdeckel, der über das Niveau des Brunnenkranzes erhöht ist, zulässig.

Das Entlüftungsrohr soll niemals fehlen, es hat erst unter dem Abschlußdeckel zu beginnen und ist mit einer Kappe gegen Verunreinigungen von außen zu schützen.

Um den Brunnen ist ein 3 m breites Pflaster herzustellen und der Brunnenablauf wasserdicht mit entsprechendem Gefälle auszuführen.

Wird das Wasser an der Wasserentnahmsstelle durch eine Leitung der Milchsammelstelle zugeführt, so sollen nur Rohre aus Steinzeug, glasiertem Ton, verzinktem Eisen, Blei mit Zinneinlage oder geschwefeltem Blei angewendet werden, ungeschwefelte Bleirohre aber nur dort, wo die Wasseranalyse dies gestattet.

4. Für eine klaglose Beseitigung der Abwässer der Milchbetriebsstätten ist ebenfalls Sorge zu tragen; es ist unzulässig, sie in größerer Menge, ohne vorherige Reinigung, in ein öffentliches Gewässer einzulassen.

5. Die Milchkannen sollen sich stets in gut verzinntem Zustande befinden, die Verwendung von Schilf zur Dichtung beim Verschlusse der Kannen ist zu vermeiden.

6. Das Einkühlen der Milchkannen in Eis ist derart vorzunehmen, daß das Schmelzwasser nicht in die Kannen eindringen kann.

Da die Statthalterei auch die Herausgabe einer eigenen Betriebsordnung für die Milchsammelstellen in Aussicht genommen hat, werden die oben genannten Behörden aufgefordert, die Art und den Umfang des gegenwärtigen Betriebes derselben zu erheben und darüber bis Ende August d. J. eingehend zu berichten.

2.

Änderung der Bezeichnungen „Direktion der Landesheil- und Versorgungsanstalten in Salzburg" in „Direktion der Landeskrankenanstalten in Salzburg-Mülln".

Kundmachung des Landes-Ausschusses des Herzogtums Salzburg vom 10. Mai 1907, M. Abt. XVIII, 2976:

Um die häufig vorkommenden Verwechslungen zwischen der Direktion der Landesheil- und Versorgungsanstalten in Salzburg und der Direktion der Landesheilanstalt für Geisteskranke in Maxglan bei Salzburg künftig hintanzuhalten, sieht sich der gefertigte Landes-Ausschuß veranlaßt, die Bezeichnung des erstgenanten Amtes in „Direktion der Landeskrankenanstalten in Salzburg-Mülln" zu ändern.

Die Bezeichnung „Direktion der Landesheilanstalt für Geisteskranke in Maxglan" bleibt nach wie vor aufrecht.

An diese sind sämtliche, die aufzunehmenden oder dort befindlichen Geisteskranken betreffenden Schreiben, Anfragen 2c., sowie Geldsendungen hiefür zu übermitteln.

Alle Zuschriften und Anfragen 2c. über die Aufnahme von anderen Kranken, über den Zustand, den Zeitpunkt der Entlassung, über gerichtliche Einvernahme 2c., der im St. Johanns- und Kinderspitale, in der Landes-Gebäranstalt, im Irrensiechen- und Leprosenhause befindlichen Kranken sind an die „Direktion der Landeskrankenanstalten in Salzburg-Mülln" zu richten.

Diese, beziehungsweise der dieser Direktion als Wirtschaftsbeamter zugeteilte Verwalter wird aber auch mit der „Verwaltung der Landesanstalten" verwechselt.

Hiezu wird bemerkt, daß der letzteren die Verwaltung der Landesstiftungen, unter diesen des Vermögens des St. Johannsspital-, Gebär-, Irrensiechen- und Leprosenfondes obliegt.

Es sind daher auch alle Zuschriften über Vermögensverhältnisse der in den genannten Krankenanstalten untergebrachten Personen, über Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, Krankenversicherung 2c., die Kurkostenzahlungen, sowie alle diese betreffenden Anfragen 2c. an die „Verwaltung der Landesanstalten" in Salzburg zu richten.

3.

Zulassung von Betonstufen mit Eiseneinlagen.

Erlaß des Wiener Magistrates, M. Abt. XIV, vom 19. Mai 1907, Z. 6615/06.

In Erledigung des von den Herzogenburger Tonwerken und Kunststeinfabrik Merkl, Puffer & Komp. gemeinsam mit dem Maurermeister Herrn Josef Rebhan gestellten Ansuchens wird die Verwendung der von denselben erzeugten Stiegenstufen aus Beton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen mit beiderseitigem Auflager, wie zur Herstellung freitragender Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für den Quadratmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1·5 m betragen.

2. Der Erzeuger der Stiegenstufen hat deren Herstellung zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die fachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesem das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibenden Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reschen kantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rundstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrateisen von mindestens demselben Querschnitte bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Entfernung der in der Längenrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschichte der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchsicherheit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für den Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort versetzt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubesichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde liegenden Belastungsannahme zweieinhalbfachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf;

b) durch stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufragen, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewichte und fünffacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanständeten, beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Die Abänderung oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die im § 2 geforderte Überwachung und Haftung hat Herr Josef Rebhan, Maurermeister in Herzogenburg, zu übernehmen.

Die beigebrachte Berechnung samt Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

4.

Umgehung des Verbotes des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1907, Z. I a-1586, M. Abt. XVII, 3456 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Wiederholt wurde darüber Klage geführt, daß seitens einzelner Unternehmungen die Vorschrift des § 59 Gewerbeordnung, betreffend das Verbot des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen ohne vorherige Aufforderung vielfach durch Zusendung nicht bestellter Waren in kleineren oder größeren Mengen umgangen und hiedurch den ortsansässigen Geschäftsleuten empfindliche Konkurrenz bereitet werde, aber auch daß das Publikum in diesem Vorgange keinerlei Erleichterung des Warenbezuges, sondern vielmehr eine unerwünschte Behelligung erblicke.

So erhält das Publikum oft ohne Bestellung Waren in einer bloße Proben übersteigenden Menge, z. B. Kaffee in Paketen zu 5 kg, Feigenkaffee und dergleichen zugesandt. Zumeist ist diesen Sendungen eine Rechnung mit dem Ersuchen beigeschlossen, die Ware in Benützung zu nehmen, um sich von ihrer Güte zu überzeugen. Sollte dies nicht geschehen, so erkläre sich der Absender bereit, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Ware zurückzunehmen.

Wenn auch diese Art geschäftlicher Betätigung eine offensichtliche Übertretung des § 59 Gewerbeordnung nicht zum Gegenstande hat, so ist sie doch geeignet, in vielen Fällen die Adressaten irrezuführen und zur Annahme der Waren auch dann zu veranlassen, wenn deren Beschaffenheit den Anforderungen des Adressaten nicht entspricht oder überhaupt keinerlei Bedarf nach solchen Waren empfindet.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Mai 1907, Z. 8223, werden die Gewerbebehörden I. Instanz aufgefordert, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise dahin anfzuklären, daß durch die bloße Empfangnahme solcher Sendungen dem Publikum nach dem Gesetze keinerlei Verpflichtung erwächst, die Ware zu bezahlen, zurückzusenden oder dem Absender über die Annahme oder Ablehnung seines Anbotes Mitteilung zu machen. Insbesondere wird auch eine solche Pflicht nicht etwa durch die Erklärung des Absenders begründet, er nehme an, daß der Adressat, wenn er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Ware nicht zurücksendet, diese behalten wolle und bezahlen werde. Zur Bezahlung der Ware ist der Adressat vielmehr erst dann verpflichtet, wenn er sie in Gebrauch genommen, verbraucht, veräußert hat und

dergleichen mehr. Aus Gründen der Vorsicht ist es allerdings angezeigt, wenn man die Ware nicht zu kaufen beabsichtigt, hievon den Absender in Kenntnis zu setzen und ihm freizustellen, die Ware abholen zu lassen.

Allfälligen offensichtlichen Umgehungen des § 59 Gewerbeordnung ist an der Hand der bezüglichen, gesetzlichen Bestimmungen entgegenzutreten.

Dieser Erlaß ergeht gleichlautend an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

5.

Matrikenbücher der evangelischen Seelsorger.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juni 1907, Z. XVII-2937, M. Abt. XVI, 5821/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Über Anregung des k. k. evangelischen Ober-Kirchenrates A. und H. B. hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. Mai 1907, Z. 6433, an den Letzteren angeordnet, daß die von den evangelischen Seelsorgern A. und H. Bekenntnisses geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken jedes einzelnen Kalenderjahres mit Ende Februar des neuen Jahres abzuschließen sind. Bis zu diesem Zeitpunkte können die in das abgelaufene Jahr gehörigen Matrikenfälle von den Matrikenführern noch im eigenen Wirkungskreise, nach demselben aber nur mehr über Anordnung der kompetenten politischen Behörde eingetragen werden.

Die Verständigung der evangelischen Matrikenführer selbst wird vom k. k. evangelischen Ober-Kirchenrate veranlaßt.

6.

Hausierverbot in den Gemeinden Körmend, Czelldömölk, Janoshaza, Nemetujvar, Pinkafö und Rohonez.

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 30. April 1907, Z. 33696/IV B, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinden Körmend, Czelldömölk, Janoshaza, Nemetujvar, Pinkafö und Rohonez im Eisenburger Komitate unter Aufrechterhaltung der in § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Juni 1907, Z. 16643, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat, Abt. XVII und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 7. Juni 1907, Z. 17248:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Herrn Ludwig Schwenk, Apotheker, XII., Schönbrunnerstraße 261, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiße von Giften, sowie von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte XII., Schönbrunnerstraße 230 mit dem Beisatze erteilt, daß bei Ausübung dieses Gewerbebetriebes die gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, sowie vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und gifthältigen Drogen genau zu beachten sind. Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Karl Druschke, XII., Schönbrunnerstraße 260 wohnhaft, zum verantwortlichen Geschäftsleiter in dem vorgenannten Gewerbebetriebe gemäß § 55, Absatz 2 der Gewerbeordnung gewerbebehördlich genehmigt und ist im Falle eines Wechsels in der Person des Geschäftsführers stets vorher rechtzeitig um die Genehmigung desselben einzuschreiten.

Diese Konzession wurde im Gewerbe-Register Post Nr. 1407/K eingetragen und für die Besteuerung der Konto Aff.-Z. 15107/XII eröffnet.

8.

Waldschadenersatz. — Stempelbehandlung der Rekurse. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1907, Z. X a-1887/1, M. Abt. IX, 2534.

Mit dem Rund-Erlasse vom 29. Dezember 1906, Z. 3236, wurden die Unterbehörden in Kenntnis gesetzt, daß Rekurse gegen die gemäß § 72 Forstgesetz gefällten Entscheidungen über Waldschadenersätze der Stempelpflicht nach Tarifpost 43 lit. h des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, mit 2 K vom ersten Bogen unterliegen.

Da Waldschadenersatz-Entscheidungen zumeist gleichzeitig mit Straf-Erkenntnissen wegen Übertretung der Bestimmungen des Forstgesetzes gefällt werden, pflegen die Betroffenen die Rekursanmeldung gegen den Schadenersatzanspruch nicht selten gelegentlich der Verkündigung des Straferkenntnisses zu Protokoll zu geben. Diese Protokollserklärung wird dann gewöhnlich in die Rubrik X des Strafregisters eingetragen. Wie aus den seitens mehrerer politischer Landesbehörden gestellten Anfragen hervorgeht, haben sich Zweifel über die Stempelbehandlung solcher protokollarischer Rekursanmeldungen ergeben.

Es wird sohin bemerkt, daß solche in das Strafregister aufgenommene Rekursanmeldungen als erster Bogen des Rekurses zu behandeln und mit 2 K zu stempeln sind und daß die sonach etwa noch beigebrachten Rekursausführungen der Stempelpflicht von 1 K per Bogen unterliegen. Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte.

9.

Hebammen. — Geburtsanzeigen. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1907, Z. XI-902, M. Abt. X, 4669:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung X), an sämtliche magistratische Bezirksämter in Wien, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an die Direktion der k. k. Hebammen-Lehranstalt in Wien (Departement XI).

Wie dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht wurde, erscheint die Annahme begründet, daß die Hebammen der ihnen nach § 31, Absatz 2 ihrer Dienstesvorschriften (erlassen mit der Ministerial-Verordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216) obliegenden Pflicht, für die baldigste Anzeige der Geburt eines jeden Kindes beim zuständigen Seelsorger, beziehungsweise Geburtsbuchführer Sorge zu tragen, nicht immer nachkommen.

Die oben genannten Behörden werden daher aufgefordert, zu veranlassen, daß den Hebammen die erwähnte Vorschrift eingeschärft und dieselben hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß es namentlich bezüglich der gegen Ende eines Kalenderjahres vorkommenden Geburtsfälle von Wichtigkeit ist, daß der Matrikenführer ehestens und nicht etwa erst gelegentlich der vielleicht für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommenen Taufe von derselben Kenntnis erlange, damit er in den Stand gesetzt sei, die ordnungsmäßige Eintragung solcher Geburtsfälle vor Abschluß des betreffenden Jahrganges vorzunehmen.

Die Befolgung dieser Anordnung ist zu überwachen.

10.

Entfernung der Verschalungen von Vorgarten-Einfriedungen.

Mitteilung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 18. Juni 1907, Z. 12960:

Die Bau-Deputation für Wien hat unterm 11. Juni 1907, Z. 21, nachstehende Entscheidung gefällt:

Die Bau-Deputation für Wien findet den Rekursen der E. v. G., XIX., Colloredogasse 24, des F. W., XIX., Karl Ludwigstraße 45, und der P. K., XIX., Blaasgasse 1, gegen die diesamtliche Entscheidung vom 12. Jänner 1907, Z. 944, 942 beziehungsweise 943, mit welcher sie den Auftrag erhielten, die Verschalung der Vorgarten-Einfriedung bei ihren Häusern zu entfernen, unter Bestätigung der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben.

Gegen diese Entscheidung ist nach § 109 der Bau-Ordnung für Wien ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

11.

Waffen- und Munitionseinfuhr nach China.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1907, Z. II-1216:

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Zuschrift des k. u. k. Ministeriums des Äußern lassen übelgesinnte Individuen in den verschiedenen Provinzen des chinesischen Reiches unter Mithilfe ausländischer Händler Gewehre und Munition einführen, um die öffentliche Ordnung zu stören.

Die Seezollämter haben diese Waffen wiederholt beschlagnahmt.

Obwohl die chinesische Regierung bereits die Vizekönige und Statthalter der Küstenprovinzen angewiesen hat, strenge Maßnahmen gegen die Einbringung von Waffen und Munition zu treffen und die Chefs der diplomatischen Mission in Peking gebeten hat, ihren in China wohnenden Nationalen den Verkauf verbotener Waffen an verdächtige Personen zu untersagen, wurde auch die Intervention des Ministeriums des Äußern in Anspruch genommen, damit den Fabrikanten und Zwischenhändlern streng verboten werde, heimlicherweise Kriegsmaterial nach China befördern zu lassen.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1907, Z. 18367, ist der Ausfuhr von Waffen und Munition nach China besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei Erteilung der bezüglichen Ausfuhrsbewilligung mit größter Rigorosität vorzugehen.

12.

Schwedischer Honorar-General-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juni 1907, Z. IX-1180/2, M. Abt. XXII, 2189/07:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1907 dem Bestallungsdiplome des zum königl. schwedischen Honorar-General-Konsul in Wien ernannten Alexander v. Dardel das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

13.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 22. Juni 1907, Z. 95:

Das magistratische Bezirksamt hat sich bestimmt gefunden, dem Herrn Moritz Havel, I., Lichtensteg 3, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften in Wien I., Lichtensteg 3, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieser Konzession hat der Genannte die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2795 in das Gewerberegister eingetragen und ist sich wegen der sub Ass.-Z. 11340 einzuleitenden Erwerbsteuerbemessung an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk zu wenden.

14.

Wasserrechtliches Verfahren. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1907, Z. VI-2107, M. Abt. VII, 792/1907:

Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 7. Juni 1907, Z. 14313, bezüglich einiger Uebelstände, welche bei Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens seitens der Unterinstanzen häufig unterlaufen, nachfolgendes eröffnet:

In erster Linie ist die immer mehr um sich greifende Vielschreiberei und die Gewohnheit, den Parteien oft ganz unnützerweise die Gelegenheit zur Abgabe schriftlicher Äußerungen zu bieten, zu rügen.

Abgesehen davon, daß dieses Vorgehen in den meisten Fällen zu ganz ungerechtfertigten Vertagungen Anlaß bietet und selbst in geringfügigen Sachen den Verhandlungsstoff zu umfangreich und das Verfahren zu kostspielig gestalten kann, schreibt das Wasserrechtsgesetz ausdrücklich vor, daß die Verhandlung in der Regel mündlich zu führen ist.

Durch diese gesetzliche Bestimmung werden die politischen Behörden in die Lage versetzt — die im Konsensverfahren vor dem Verhandlungstermine schriftlich erstatteten Einwendungen ausgenommen — der Erstattung von schriftlichen Aeußerungen und dem Wechsel von Schriftsätzen im wasserrechtlichen Verfahren energisch zu begegnen.

Hiedurch braucht das Recht der Parteien, ihre Interessen nachdrücklichst wahrzunehmen, keinerlei Einbuße zu erfahren.

Dies wird insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn nicht nur im Konsensverfahren — wo dies gesetzlich geboten ist — sondern auch im Streitverfahren bei Ausschreibung der Verhandlung der Gegenstand derselben kurz und genau bekanntgegeben und genügende Zeit zur Vorbereitung auf die Verhandlung geboten wird.

Eine Ausnahme hievon wird nur dann eintreten müssen, wenn im Streitverfahren eine sofortige, eventuell auch unangesagte Erhebung (wie z. B. bei Beschwerden wegen Verunreinigung von Gewässern ꝛc.) notwendig wird.

Ist die Ausschreibung der Verhandlung im obigen Sinne erfolgt, wird nur selten ein Grund vorliegen, dem Ansuchen der Parteien um Erteilung von Fristen zur Ermöglichung weiterer Stellungnahme stattzugeben. Denn es ist Sache der Parteien, sich über den Verhandlungsgegenstand rechtzeitig derart zu informieren, daß sie in der Lage sind, eventuell unter Beiziehung rechts- und fachkundiger Beistände bereits bei der mündlichen Verhandlung ihre Interessen zu wahren.

Abgesehen von der aus äußeren Gründen (Wetter, Zeitmangel ꝛc.) notwendigen Erstreckung des Verhandlungstermines wird eine Vertagung der Verhandlung meist nur dann gerechtfertigt sein, wenn infolge der Aenderung des Projektes oder Petites neue umfangreiche Erhebungen (wiederholte Wassermessungen ꝛc.) erforderlich werden, oder wenn es sich um die Stellungnahme zu schwierigen technischen Problemen handelt, namentlich wenn deren Auftreten nach der Sachlage nicht vorauszusehen war.

Bei einer bloßen Erstreckung des Verhandlungstermines aus äußeren Gründen wird seitens des Kommissionsleiters die Fortsetzung der Verhandlung tunlichst sofort bekanntzugeben sein.

Aber auch bei sonst etwa notwendigen Vertagungen ist die baldigste Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ins Auge zu fassen, ohne daß solche Fälle zum Anlasse der Gestattung eines Wechsels von Schriftsätzen der Parteien genommen würden.

Bei Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung hat der Kommissionsleiter den bisherigen Verlauf kurz zu rekapitulieren, die Fragen, deren Erörterung noch aussteht, zu bezeichnen und allen Wiederholungen, sowie dem Zurückgreifen auf schon erledigte Fragen entgegenzutreten.

Soll die Verhandlung sich kurz und übersichtlich abwickeln, muß sich der Kommissionsleiter auf dieselbe entsprechend vorbereiten und sowohl den Verhandlungsstoff als auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen vollkommen beherrschen.

Nur dann wird er in der Lage sein, die Verhandlung wirklich zu leiten, die Sache planmäßig spruchreif zu machen, die Erörterung nicht zur Sache gehöriger Fragen abzuschneiden und in zweckmäßiger Weise und zielbewußt auf eine billige Ausgleichung der zutage getretenen Differenzen unter entsprechender Wahrnehmung öffentlicher Interessen hinzuwirken. Auf diese vorbereitende, aufklärende und vermittelnde Aufgabe des Kommissionsleiters ist überhaupt ein erhöhtes Gewicht zu legen.

Derzeit zeigt es sich aber in vielen Fällen, daß die Leitung der Verhandlung nur nominell in den Händen des Kommissionsleiters liegt und daß derselbe insbesondere auch ganz offenkundig irrelevanten, mit der Sache in gar keinem Zusammenhange stehenden Ausführungen und Anträgen der Parteienvertreter nicht entgegentritt.

Was die Amtssachverständigen anbelangt, welche sich naturgemäß noch vor der Verhandlung aus den Projekten, Beschwerdeschriften ꝛc. über den Gegenstand zu orientieren haben, so haben dieselben Befund und Gutachten kurz und präzise bei der mündlichen Verhandlung und ohne sich auf eine Erörterungen der Rechtsfragen einzulassen, abzugeben.

Handelt es sich um weitausgreifende Erhebungen, schwierige Berechnungen, welche die sofortige Abgabe der Sachverständigengutachten unmöglich machen, ist den Sachsterständigen eine entsprechende Frist zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens zu setzen.

In diesem Falle muß der fast regelmäßig auftretende Fehler vermieden werden, daß die schriftlichen Gutachten zur schriftlichen Äußerung an die Parteien versendet werden.

Der Kommissionsleiter wird vielmehr zur Ermöglichung der definitiven Stellungnahme der Parteien eine Schlußverhandlung anzuordnen und anläßlich der ordnungsmäßigen Ladung den Parteien Gelegenheit zu bieten haben, schon vor dem Verhandlungstermine das Gutachten einzusehen.

Zur Vermeidung weiterer Vertagungen sind zu dieser Verhandlung auch die Sachverständigen beizuziehen.

Werden seitens der Parteien in der Zwischenzeit vor der Wiederaufnahme einer Verhandlung weitere Anträge gestellt, so hat sie die Behörde — eventuell durch Sachverständige — auf ihre Relevanz zu prüfen und gegebenenfalls Vorsorge zu treffen, daß tunlichst im nächsten Verhandlungstermine die entsprechenden Amtshandlungen (Nachtragserhebungen u. s. f.) vorgenommen werden können.

Ein ganz allgemein verwendbares Schema für die Durchführung einer Verhandlung läßt sich wohl nicht aufstellen, in den meisten Fällen wird es aber der Kürze und Übersichtlichkeit dienen, wenn seitens der Kommissionsleiter in folgender Weise vorgegangen wird:

Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes, Konstatierung der ordnungsgemäßen Ausschreibung der Verhandlung, beziehungsweise der erfolgten Parteienladung (an der Hand der bezüglichen Ausweise), Feststellung der Erschienenen eventuell deren Vertretungsbefugte (die fast ausnahmslos geübte Praxis der Konstatierung der Anwesenheit „der Gefertigten“ bietet im Berufungsverfahren bei der Undeutlichkeit der Unterschriften zu Mißständen Anlaß).

Hierauf wird der Kommissionsleiter in Kürze je nach der Sachlage (Konsens- oder Parteienstreitverfahren) die maßgebenden Fragen zu bezeichnen, die Vergleichsversuche vorzunehmen und sodann den Amtssachverständigen zur Ueberprüfung, eventuell Verfassung einer Situationsskizze und Darstellung des Befundes aufzufordern haben.

Im weiteren Verlaufe werden die Parteien zur Abgabe ihrer Äußerungen einzuladen und eventuelle Beweisaufnahmen durchzuführen sein. Die Abgabe der Gutachten und die Gegenäußerungen der Interessenten erfolgen zweckmäßigerweise erst jetzt, weil erst in diesem Zeitpunkte, in welchem auch der Vergleichsversuch zu erneuern ist, die Sachverständigen und Parteien ein volles Bild über den Gegenstand gewonnen haben und sich so am leichtesten Wiederholungen vermeiden lassen werden.

Diesem Verhandlungsbilde muß auch das Protokoll entsprechen, dessen Aufnahme tunlichst im Anschlusse an die Verhandlung zu erfolgen hat.

Es zeigt sich oft, daß der Verhandlungsleiter anstatt selbst auf Kürze und prägnante Darstellung des Verhandlungs-Ergebnisses hinzuwirken, ohne weitere Jngerenz die Parteien ihre Aeußerungen diktieren oder niederschreiben läßt, welcher Fehler die Weitschweifigkeit und Übersichtlichkeit der Protokolle verschuldet. Wesentliche Erklärungen und Äußerungen der Parteien und Zeugen sind allerdings tunlichst im Wortlaute aufzunehmen.

Nicht selten unterläuft auch der Fehler, daß Äußerungen der Sachverständigen und des Kommissionsleiters erst nach Fertigung des Protokolles durch die Parteien folgen, was den letzteren im Rekursverfahren Anlaß bietet, zu bestreiten, daß sie von diesen Äußerungen rechtzeitig Kenntnis erhielten.

Diesem Übelstande ist dadurch zu begegnen, daß die Fertigung dem Schlusse der Protokollierung vorbehalten wird.

Entfernen sich die Parteien früher, so ist dies immer ausdrücklich zu vermerken.

Wird eine Verhandlung erstreckt oder vertagt, so ist der Grund dieses Vorganges anzugeben und ist hiebei auch zu erwähnen, ob den Parteien der weitere Termin sofort bekanntgegeben wurde, in welchem Falle von weiterer Ladung derselben Umgang genommen werden kann.

Auf einen Übelstand muß noch besonders aufmerksam gemacht werden.

In vielen Fällen werden Erhebungen (zum Beispiel Wassermessungen) an Ort und Stelle durch die Sachverständigen außerhalb des Rahmens der eigentlichen Verhandlung vorgenommen.

Wenn es halbwegs möglich ist, soll ein solches Vorgehen überhaupt vermieden werden.

Läßt sich dies aber in einzelnen Fällen nicht umgehen, so sollen auch zu derartigen Erhebungen die interessierten Parteien geladen werden.

Gänzlich unzulässig ist es, daß die Sachverständigen über diese oft ohne Intervention des Kommissionsleiters vorgenommenen Erhebungen keine protokollarischen Aufzeichnungen machen und sich damit begnügen, das Resultat in ihrem Gutachten zu verwerten.

Die Sachverständigen sind daher zu verhalten, in solchen Fällen ein Protokoll auszufertigen, in welchem das wesentliche Ergebnis ihrer Amtshandlung niederzulegen ist.

Dieses Protokall ist von den erschienenen Interessenten fertigen zu lassen, beziehungsweise ist festzustellen, ob die Parteien trotz vorheriger Verständigung nicht erschienen sind oder die Fertigung verweigerten.

Die Gemeindevorsteher unterlassen vielfach bei den ihnen zur Affichierung oder Zustellung übersendeten Schriftstücken den Namen der Gemeinde deutlich anzuführen und ist die Rekursinstanz, insbesondere wenn es sich um in zahlreichen Gemeinden affichierte Kundmachungen handelt, oft nicht in der Lage, mit Sicherheit zu prüfen, ob den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Verlautbarungen genügend Rechnung getragen wurde.

Zu erwähnen ist hier auch, daß bei Anführung von Parzellennumern immer sowohl im Edikte, als auch im Protokolle anzugeben ist, in welcher Katastral- und Ortsgemeinde die betreffenden Grundstücke gelegen sind.

Schließlich muß noch darauf verwiesen werden, daß die Rekursakten häufig ohne gehörig ausgefüllte Empfangscheine über die gefällten Entscheidungen, ohne Situationsskizzen und nicht genau geordnet vorgelegt werden. Dem letzteren Übelstande kann, insofern derselbe nicht durch die in Niederösterreich und in einzelnen Kronländern neu eingeführten Kanzleiordnungen behoben worden ist, am leichtesten durch die fortlaufende Führung eines chronologischen Aktenverzeichnisses begegnet werden.

Bei künftigen wasserrechtlichen Verhandlungen ist diesen Vorschriften genau zu entsprechen.

Hiezu bemerke ich, daß in Niederösterreich, wenigstens bei den Bezirkshauptmannschaften, durch die eingeführte Kanzleiordnung dem letzterwähnten Uebelstande bereits vorgebeugt ist, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Kanzleiordnung auch genauestens gehandhabt wird. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben daher ihr besonderes Augenmerk hierauf zu richten.

15.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 28. Juni 1907, Z. 22976:

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat sich bestimmt gefunden, dem Manus Rosenberg, Gemischtwaren-Verschleißer, II., Am Tabor 22 wohnhaft, im Sinne des § 15, Punkt 14, die Konzession zum Verschleiße von Giften und der zu arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit dem Standorte im II. Bezirke, Untere Augartenstraße 6, in Wien, zu verleihen.

Bei dem Betriebe sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, dann die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, dann die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben genau zu befolgen.

Bezüglich des Verschleißes imprägnierter Verbandstoffe wird noch bedungen:

1. Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden.

2. Dieselben müssen in staubdichten Kasten vor Verunreinigung und Beschmutzung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 3301/k im Gewerberegister eingetragen und in Steuerhinsicht der Konto 12556/2 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Strafamtshandlungen nach dem Gesetze über die Wahlfreiheit.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Juni 1907, M. D. 2111/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. Juni 1907 Z. VII-2085/1 nachstehendes eröffnet:

„Das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, enthält im § 17 folgende Bestimmungen:

Das Verfahren und die Urteilsfällung über die in diesem Gesetze bestimmten Übertretungen steht den Bezirksgerichten, die Bestrafung der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung (§§ 4 und 16) den politischen Behörden zu.

Da die letztere Kompetenzbestimmung zu Zweifeln über die Auslegung geführt hat, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. Mai 1907, Z. 2131/M. J. eröffnet, daß an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, dieser die Bestrafung der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung (§§ 4 und 16) zusteht, wenn der bezeichneten Sicherheitsbehörde nach ihrem Wirkungskreise die Besorgung der Staatspolizei obliegt.

Hievon wird unter einem die k. k. Polizei-Direktion in Wien verständigt."

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

17.

Verkehr der Magistrats-Abteilungen mit den Bauamts-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Juni 1907, M. D. 793/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Einige Magistrats-Abteilungen haben die den magistratischen Bezirksämtern unterstehenden Bauamts-Abteilungen zu kommissionellen Verhandlungen direkt eingeladen und vom Kommissions-Ergebnisse verständigt.

Damit nun die einheitliche Organisation der magistratischen Bezirksämter, welche durch den direkten Verkehr durchbrochen würde, aufrecht erhalten werde, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß künftighin die Magistrats-Abteilungen mit den Bauamts-Abteilungen durch das magistratische Bezirksamt zu verkehren haben.

Es sind demnach auch Kommissions-Einladungen für die Bauamts-Abteilungen an das magistratische Bezirksamt zu richten.

Sollte die Teilnahme bloß eines Bauamtsbeamten erforderlich sein, so ist dies in der Kommissions-Einladung zum Ausdrucke zu bringen, z. B. „dem magistratischen Bezirksamte zur Intervention durch einen Bauamtsbeamten der d. ä. Bauamts-Abteilung".

Um Verzögerungen hintanzuhalten, sind solche Einladungen als dringend zu bezeichnen und die Dringlichkeit auch für die Expedition ersichtlich zu machen.

18.

Amtshilfe der Straßenbahn-Direktion in außerdienstlichen Angelegenheiten ihres Personales.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Juni 1907, M. D. 2057/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Verschiedene magistratische Ämter pflegen sich in Angelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis fallen und bei denen die in Betracht kommende Partei ein Angestellter der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" ist, an die Direktion dieser städtischen Unternehmung wegen Intervention und Einflußnahme auf das ihr unterstehende Personal zu wenden.

Über Ersuchen der Direktion der städtischen Straßenbahnen mache ich die magistratischen Ämter darauf aufmerksam, daß das Personal der städtischen Straßenbahnen ausschließlich vertragsmäßig und nicht auf Grund der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien angestellt ist, daß demzufolge die Amtshilfe und Einwirkung dieser Direktion auf das Personale außer jenen Fällen, in welchen die Inanspruchnahme des Dienstgebers gesetzlich vorgesehen wurde — wie z. B. bei der Einhebung von Militärtaxrückständen — nur in dienstlicher Hinsicht und in jenen Fällen möglich ist, in welchen die

Dienstordnung und die auf Grund derselben erlassenen Dienstverfügungen eine Intervention zulassen.

In allen anderen Fällen erscheint eine Intervention der Direktion der städtischen Straßenbahnen hinfällig und hat deren Inanspruchnahme daher behufs Vermeidung unnötigen Schriftenwechsels künftig zu unterbleiben.

Bei dieser Gelegenheit wird auch bemerkt, daß die gütliche Intervention bei Steuerrückständen, welche über die Zuschrift der Magistrats-Abteilung XIX vom 14. März 1906, Z. 1476/05, stattfindet, ausnahmslos vergeblich ist; übrigens handelt es sich in solchen Fällen stets um private Steuerrückstände, da die Personaleinkommensteuer von den Dienstbezügen von dem Unternehmen getragen und selbstverständlich auch termingemäß entrichtet wird, somit gleichfalls um Angelegenheiten, welche mit dem Dienste nichts gemein haben können.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 141. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Juni 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 91, für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 142. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7 Juni 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 5. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 66, für die Lokalbahn Lambach—Haag aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 143. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Juni 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 17. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 35, für die schmalspurige Lokalbahn von Kühnsdorf nach Eisenkappel aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staasgarantie.

Nr. 144. Konzessionsurkunde vom 7. Juni 1907 für die Lokalbahn von Unterach am Attersee nach See am Mondsee.

Nr. 145. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 10. Juni 1907, womit neue Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara, erlassen werden.

Nr. 146. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1907, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern beim Bergbau.

Nr. 147. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1907, wegen Zusammenfassung der politischen Bezirke Spalato und S. Pietro zu einem Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke III. Klasse.

Nr. 148. Verordnung des Ministers des Innern vom 17. Juni 1907, betreffend die Meldepflicht der konditionierenden Pharmazeuten für Evidenzzwecke der Ausschüsse derselben.

Nr. 149. Verordnuug des Handelsministeriums vom 19. Juni 1907, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Einführung von Postausweiskarten im internen Postverkehre.

Nr. 150. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, womit eine erneuerte Auflage der „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg", ausgegeben wird.

Nr. 151. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, womit einige Bestimmungen der Vorschrift, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, R.-G.-Bl. Nr. 147 von 1905, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 152. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1907, betreffend die Gestattung der Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre bei der Anweisung von Waren unter Kolloverschluß an das Nebenzollamt I. Klasse in Riva.

Nr. 153. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juni 1907, betreffend die Abänderungen, welche aus Anlaß der erfolgten Errichtung eines XXI. Wiener Gemeindebezirkes in Bezug auf die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer einzutreten haben.

Nr. 154. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1907, betreffend Umwandlung des Nebenzollamtes Katharein (Piltscher Straße) in eine Zollexpositur.

Nr. 155. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1907, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl Nr. 220, für das Jahr 1907 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 156. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Juni 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 157. Verordnung des Handelsministeriums und des Finanzministeriums vom 3. Juli 1907 zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1907, Z. XVI-785/2, betreffend die den Straßenbezirken Ebreichsdorf, Eggenburg, Felsberg, Groß-Enzersdorf, Marchegg und Persenbeug erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1907.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1907, Z. XVI b-278/2, betreffend die Abtretung einer Teilfläche der dem niederösterreichischen Landesfonde gehörigen Parzelle 639, Grundbuch Eggenburg, Einl.-Z. 390, in das Eigentum der Stadtgemeinde Eggenburg.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1907, Z. XVI b-451/4, betreffend die der Gemeinde Groß-Weikersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 78. Gesetz vom 18. Mai 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bedeckung der Kosten von weiteren Mehrleistungen für Ausrüstung und Ausbau der Lokalbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach—Mank nach Mariazell und Gußwerk.

Nr. 79. Gesetz vom 18. Mai 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln für die niederösterreichischen Landesbahnen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verkauf von Losen durch Dienstmänner.
2. Legitimation zur Rekursführung in einem Heimatrechtsstreite.
3. Zulassung einer Stukkadorung ohne Holzschalung mit über Kreuz gespanntem Rohrgewebe.
4. Verwendung von übertragbaren Bierdruckapparaten in geschlossenen Räumen.
5. Sonntags-Verschleiß von Nebenartikeln in Tabak-Trafiken.
6. Wiederholung der Befähigungsprüfung Einjährig-Freiwilliger Aspiranten im Falle einer Erkrankung.
7. Nichtzuerkennung von Zeugengebühren anläßlich der Feststellung von Fallsucht bei Stellungen.
8. Beglaubigte Abschriften der Studienzeugnisse für Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten.
9. Waffen- und Bilderhandel durch Trödler.
10. Verkehr der Landsturm-Bezirkskommandos mit den für Gagistenposten designierten Personen des Zivilstandes.
11. Berechtigung der Maurermeister zum Spritzen und Linieren von Toreinfahrten und Stiegenhäusern.
12. Anbringung von Steckschildern. — Beschwerde.
13. Mitwirkung der Gewerbebehörden bei der Zuckersteuer-Kontrolle.
14. Pharmazeuten-Ausschuß Wien, Beitragseinhebung.
15. Unreelles Vorgehen von Handlungsreisenden.
16. Einwanderung in dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.
17. Auswanderung nach Argentinien. — Warnung.
18. Baugewerbearbeiter für die Schweiz.
19. Assentierungsschwindel in New-York.
20. Niederländischer Honorarkonsul.
21. Abänderung des Verzeichnisses der Lehranstalten mit Einjährig-Freiwilligenrecht.
22. Regelung des Friedhofwesens im XXI. Bezirke.
23. Auswanderung von Bau-Unternehmern und Technikern nach San Franzisko.
24. Amerikanischer Vize- und Deputy-General-Konsul in Wien.
25. Beiräte der Gewerbebehörden.
26. Bezeichnung der Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbenovelle.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

27. Regulierung des Hilfsstatus des Stadtbauamtes.
28. Bezirksgrenzenregulierung.

Stadtrat:

29. Zurückweisung ungarischer Zuschriften mit anderer als deutscher Ortsbezeichnung für Wien.
30. Direkter Anschluß von sogenannten automatischen Heißwasserapparaten an die Hochquellenleitung.

Magistrat:

31. Einbringung der Landesbierauflage von Pächtern von Gast- und Schankgewerbekonzessionen der Gemeinde Wien.
32. Berechtigungsumfang des Pferdefleischauskochergewerbes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verkauf von Losen durch Dienstmänner.

Handelsministerial-Erlaß vom 27. Februar 1907, Z. 5548, intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 13. Juni 1907, Z. I a-751/2 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Die Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien, I., Ballgasse 6, hat sich in zwei von dem Genossenschaftsvorsteher Josef Schwarz gefertigten Eingaben ddto. 24. Dezember 1906 und 12. Jänner 1907 an das Finanzministerium mit der Bitte gewendet, den konzessionierten Dienstmännern in Wien den Verkauf von Losen verschiedener Wohltätigkeitsanstalten und Vereine durch einige Tage vor der Ziehung auf den von der Gewerbebehörde den Dienstmännern zugewiesenen fixen Standplätzen zu gestatten. Nach den Ausführungen der Genossenschaft soll dieser Losverkauf der Dienstmänner Jahre hindurch geduldet und erst seit einiger Zeit, angeblich über Verlangen von Bankgeschäften durch die Sicherheitsbehörde verboten worden sein. Abgesehen davon, daß durch dieses Verbot die Vereine und Wohltätigkeitsanstalten getroffen werden, die mit dem Absatze ihrer Lose auf den Straßenverkauf geradezu angewiesen seien, werden nach Angabe der Genossenschaft hiedurch die Dienstmänner in ihrem ohnehin geringen Erwerbe beeinträchtigt und sei dies für die letzteren umso empfindlicher, als Bankgeschäfte und Losunternehmungen nach wie vor derartige Lose durch eigens zu diesem Zwecke Angestellte auf den Trottoirs vor ihren Geschäftslokalen dem Publikum anbieten und verkaufen.

Die von der Genossenschaft angestrebte Gestattung des oben bezeichneten Vorganges ist untunlich, und zwar zunächst schon in gewerberechtlicher Beziehung, weil die Dienstmänner auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung lediglich befugt sind, auf ihren Standplätzen jedermann persönliche Dienste anzubieten, nicht aber die Befugnis zum Verkaufe von Waren, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, besitzen. Überdies hat das Finanzministerium mitgeteilt, daß dasselbe auch von seinem Standpunkte aus, im Hinblicke auf die Bestimmungen des Hofkammerdekretes vom 30. August 1838, Z. 37685, sich gegen die Willfahrung des obigen Ansuchens, sowie gegen die Gestattung des Losverkaufes auf offener Straße überhaupt aussprechen muß, gleichviel ob es sich um Bestellte von Bankgeschäften und Lotterie-Unternehmungen oder um konzessionierte Dienstmänner handelt, welch letztere billigerweise nicht ungünstiger behandelt werden sollen als die Erstgenannten.

2.

Legitimation zur Rekursführung in einem Heimatrechtsstreite.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1907, Nr. 3887/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neukirchen, Malnič, Freiherrn v. Hock und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern über die Beschwerde des Landes-Ausschusses des Königreiches Böhmen gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1906, Z. 36348, betreffend die Legitimation des Landes Böhmen zur Rekursführung in einem Heimatrechtsstreite, nach der am 25. April 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Eduard Paul in Vertretung der mitbeteiligten k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Landes-Ausschuß ist mit seinem Versuche, sich an dem Verfahren der politischen Behörden über die Berufungen der Gemeinde Friedland in Böhmen und der Marie Pettersch gegen den Widerruf des im Sinne der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gefaßten Beschlusses auf Aufnahme des Josef Pettersch in den Wiener Gemeindeverband seitens der Gemeinde Wien gleichfalls als Partei durch Rechtsmittel zu beteiligen, durch die angefochtene Entscheidung mit dem Bedeuten abgewiesen worden, daß nur dem Heimatrechtssubjekte selbst und dessen bisheriger Heimatsgemeinde, nicht

aber einem Dritten, zur Stellung eines Aufnahmsbegehrens nicht Berechtigten die Rekurslegitimation hinsichtlich der eine derartige Aufnahme betreffenden Beschlüsse der Aufenthaltsgemeinde zukommt.

Der Landes-Ausschuß bekämpft diese Entscheidung als rechtsirrtümlich, indem er — unter Anerkennung des Grundsatzes, daß er zur Stellung eines Aufnahmsbegehrens und zur Rekursführung gegen die Abweisung eines solchen Begehrens nicht berechtigt sei — hervorhebt, daß es sich hier um einen ganz anderen Beschluß, nämlich den Widerruf eines Aufnahms-Beschlusses handle, daß durch diesen Beschluß die Rechte des Landes verletzt worden seien und dieses infolge der Rückversetzung des Pettersch in seine frühere Gemeindeangehörigkeit in einer böhmischen Gemeinde nun in die Lage komme, Gebühren für die Pflege des Genannten in einer öffentlichen Irrenanstalt zu bezahlen, also unmittelbar belastet werde. Der Landes-Ausschuß begründet diesen Standpunkt mit dem angeblich im Administrativverfahren allgemein geltenden Grundsatze, daß jedermann zur Rekursführung berechtigt sei, der sich durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung in seinen Rechten verletzt erachtet, wobei er offenbar die Beantwortung der Frage, ob eine solche Verletzung angenommen werden kann, der Beurteilung des Rekursführenden anheimgestellt wissen will.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte nicht anerkennen, daß das Administrativverfahren von einem solchen Grundsatze beherrscht werde. Denn die Rekurslegitimation hängt nicht von dem Erachten des Rekursführenden, sondern davon ab, ob er in Wirklichkeit durch die Verfügung oder Entscheidung, die er beseitigen will, in seinen Rechten oder Interessen unmittelbar berührt wird. Es gilt auch hier, abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz die Frage nach dem Kreise der Rekursberechtigten ausdrücklich beantwortet, nur die Regel, daß die Legitimation zur Rekursführung nur jenen zukommt, welche in dem der Entscheidung vorangehenden Verfahren als Parteien teilzunehmen berufen waren, was wieder, abgesehen von besonderen ausdrücklichen Vorschriften in einzelnen Gesetzen, im allgemeinen von dem unmittelbaren Interesse an der in Verhandlung stehenden Angelegenheit, von dem Rechte abhängt, durch die Stellung im Verfahren, durch die in diesem Verfahren abzugebenden Erklärungen auf das Ergebnis der Verhandlung, den Beschluß oder die Entscheidung Einfluß zu nehmen.

Wird nun erwogen einerseits, daß das Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863 samt der Novelle vom 5. Dezember 1896 eine ausdrückliche Bestimmung über ein Rekursrecht des Landes-Ausschusses nicht enthält, dann, daß in dem durch diese Gesetze geregelten Verfahren die Einflußnahme einer Landesverwaltung nicht vorgesehen ist, vielmehr das Verfahren sowohl bei Feststellung eines bereits vorhandenen, als bei Erwerbung eines neuen Heimatsrechtes ohne irgendwelche Einvernehmung, ohne Zuziehung eines Landes abgeführt wird, dann insbesondere, daß dem Lande, wie aus § 7 der Novelle hervorgeht, nicht einmal in dem Falle der freiwilligen Aufnahme eines Fremden in den Heimatsverband ein Rechtsmittel gegen eine solche Verfügung der Gemeinde zusteht, sowie anderseits, daß, wie der Landes-Ausschuß selbst anerkennt, in dem Verfahren über Begehren um Aufnahme in den Heimatsverband auf Grund des § 6 der Novelle den Ländern, denen die in Betracht kommenden Gemeinden zugehören, eine Parteienstellung und eine Rekursberechtigung nicht zukommt, so zeigt sich, daß der vorliegenden Beschwerde eine ausreichende Grundlage mangelt.

Hinsichtlich des Versuches, einen Unterschied zwischen dem Beschlusse auf Verweigerung der Aufnahme und dem Widerrufe eines Aufnahms-Beschlusses darzutun, ist darauf hinzuweisen, daß ein solcher Widerrufungs-Beschluß seinem Wesen nach nichts anderes darstellt, als eine Wiederaufnahme des Verfahrens über das ursprüngliche Aufnahmsbegehren und auf Grund dieses wiederaufgenommenen Verfahrens eine neue, und zwar gegenteilige, nämlich abweisende Beschlußfassung der Aufenthaltsgemeinde.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Zulassung einer Stukkadorung ohne Holzschalung mit über Kreuz gespanntem Rohrgewebe.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 2. Juni 1907, M. Abt. XV 1005/08:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Fricci, XII., Ratschkygasse 23, wird die Verwendung der von ihm vorgeschlagenen Deckenschalung mit über Kreuz gespanntem Rohrgewebe (doppelte Berohrung) ohne Holzschalung bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Deckenschalung ist in der aus der vorgelegten Planskizze ersichtlichen Weise herzustellen und hat dem überreichten Muster zu entsprechen.

Die Stärke der Gipsschichte muß einschließlich Berohrung mindestens 3 cm betragen.

2. Die Befestigung dieser Deckenschalung an den Trämen ist in vollkommen verläßlicher Weise vorzunehmen, auch ist Sorge zu tragen, daß die Gipsschichte mit dem Rohrgeflecht und die Drahteinlage einen innigen Verband bilde.

Der zur Aufhängung des Rohrgewebes verwendete wagrecht gespannte Eisendraht muß mindestens 2·5 cm, die schräg gespannten oder abwärts gebogenen Drähte müssen mindestens 2 cm Durchmesser besitzen.

Alle Drähte müssen verzinkt sein und dürfen höchstens 30 cm von einander abstehen.

3. Um zu verhüten, daß die Deckenträme die Feuchtigkeit der Gipsplatte während und nach deren Herstellung aufnehmen, hat die Anbringung derart zu erfolgen, daß die Gipsplatte von den Trämen durch eine mindestens 1 cm starke Holzleiste getrennt ist, ferner sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde so lange offen zu lassen, bis die Gipsschichte trocken ist.

Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Betreten der unteren Schalung und hieraus entstehende Unglücksfälle vermieden werden.

4. Die beabsichtigte Anwendung dieser Deckenschalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Die Herstellung dieser Deckenschalung gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, beh. aut. Zivil- oder Bau-Ingenieure, der beh. aut. Architekten und der Stukkaturermeister.

6. Der Zeitpunkt der Herstellung der Deckenschalung ist jedesmal dem Stadtbauamte im kurzen Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

4.

Verwendung von übertragbaren Bierdruckapparaten in geschlossenen Räumen.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 19. Juni 1907, Z. I a-1736 (M. Abt. XVII 3958/07), wurde nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. Juni 1907, Z. 16107, aus Anlaß der seitens einer Landesstelle gestellten Anfrage, ob die übertragbaren Bierdruckapparate, sogenannten „Handpumpen", auch in geschlossenen Räumen, in denen reine Luft nicht vorhanden ist, verwendet werden dürfen, der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nachstehendes eröffnet:

Durch die Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 112, wurde in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. 237, auch die Verwendung der kleinen übertragbaren Bierdruckapparate, sogenannter „Handpumpen", gegen Einhaltung spezieller dort vorgeschriebener Bedingungen gestattet.

Durch diese, wie bemerkt, bloß ergänzende Verordnung vom 11. Juli 1905 wurden aber keineswegs die allgemeinen Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897 in ihrer Anwendbarkeit auf Handpumpen aufgehoben, woraus folgt, daß die Bestimmungen des Punktes 3, lit. a) der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 237, wonach die Aufstellung des Druckapparates derart geschehen muß, daß demselben stets reine Luft zugeführt werden kann, auch bei Verwendung von Handpumpen zu beobachten sind.

Hierauf werden zur Darnachachtung aufmerksam gemacht:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

5.

Sonntags-Verschleiß von Nebenartikeln in Tabak-Trafiken.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1907, Z. I a-1755, M. Abt. XVII 3889 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 4. Juni 1907, Z. 15894, der k. k. Statthalterei in Prag mit Beziehung auf ihren Bericht vom 3. April 1907, Z. 313349 ex 1906, betreffend den Sonntags-Verschleiß von Nebenartikeln in selbständigen Tabak-Trafiken, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß der in dem Bericht erwähnte, an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag gerichtete Erlaß dieses Ministeriums vom 27. August 1906, Z. 59602, eine Abänderung der Verordnung vom 22. Mai 1906, Z. 23810, V.-Bl. Nr. 115, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabak-Verschleißgeschäften, weder zum Gegenstande hatte noch eine solche überhaupt intendiert hat.

Da jedoch die in diesem Erlasse erfolgte Nebeneinanderstellung zweier, in Bezug auf die Sonntagsruhe verschiedenartig geregelter Nebenartikel (Rauchrequisiten und Papierwaren) laut der Ausführungen dieser Landesstelle zu mißverständlichen Deutungen Anlaß gegeben hat, hat sich das k. k. Finanzministerium veranlaßt gesehen, die Finanz-Landesbehörden einzuladen, die unterstehenden Verschleißbehörden zunächst auf die im Punkte 3, Abs. 1 der zitierten Verordnung enthaltene Unterscheidung zwischen dem Verschleiße ärarischer Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen einerseits und jenem anderer Nebenartikel anderseits besonders aufmerksam zu machen und ausdrücklich hervorzuheben, daß nur die erstgenannten, taxativ aufgezählten Warenartikeln (ärarische Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen) rücksichtlich des Sonntags-Verschleißes den Tabakfabrikaten gleichgestellt sind und demgemäß an Sonntagen während der von den Finanzbehörden für den Tabak-Verschleiß fixierten Stunden ohne Rücksicht auf die von den politischen Landesbehörden erlassenen Sonntagsruhevorschriften verkauft werden dürfen.

Anders steht die Sache rücksichtlich aller übrigen Warenkategorien, welche von selbständigen Tabak-Trafiken als Nebenartikel geführt werden. Letztere dürfen gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Punktes 3, Abs. 1 der zitierten Verordnung in Tabak-Trafiken an Sonntagen nur während jener Stunden zum Verkaufe gebracht werden, innerhalb deren der Verschleiß dieser Artikel im Handelsgewerbe überhaupt auf Grund der von den politischen Landesbehörden erlassenen Vorschriften an Sonntagen zulässig ist.

Wenn also der Verschleiß der letzgenannten Nebenartikel an Sonntagen im Handelsgewerbe während jener Stunden, innerhalb deren die Tabak-Trafiken offengehalten werden dürfen, ganz oder teilweise verboten ist, so gilt dieses Verbot auch für die Tabak-Trafiken. Das Verbot begründet allerdings nicht die Verpflichtung zur Sperrung der Betriebsstätte, sondern hat lediglich zur Folge, daß der Verschleiß der betreffenden Nebenartikel einzustellen ist, widrigenfalls seitens der Dawiderhandelnden die Bestrafung durch die Gewerbebehörde eventuell die Kündigung der Tabak-Trafik zu gewärtigen wäre.

6.

Wiederholung der Befähigungsprüfung Einjährig-Freiwilliger-Aspiranten im Falle einer Erkrankung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1907 Z. II-1168/07, M. Abt. XVI 6417/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 28. Mai 1907, Z. XVI-291, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmung des § 65:9 zweiter Absatz der Wehrvorschriften I. Teil, wonach Aspiranten, welche im Laufe der Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen zurückgetreten sind, diese Prüfung erst nach Ablauf eines vollen Jahres wiederholen dürfen, dahin erläutert, daß diese Verfügung auf Aspiranten, welche die Prüfung erwiesenermaßen infolge Erkrankung abbrechen mußten, dann nicht anzuwenden ist, wenn sie aus jenen Gegenständen, aus welchen sie bis dahin die Prüfung bereits abgelegt hatten, entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben.

In diesen Fällen kann den Aspiranten, wenn sie darum bitten, die Ablegung der Prüfung im nächstfolgenden Monat, beziehungsweise zu dem ihrer Genesung unmittelbar folgenden Prüfungstermin bewilligt werden. Eine weitere Hinausschiebung des Termines für die Prüfung vor Ablauf eines vollen Jahres ist nicht statthaft.

Diese Prüfung ist aus sämtlichen Gegenständen abzulegen, es wäre denn, daß der Aspirant bei der erstmaligen Prüfung diese bis auf einen Gegenstand abgelegt und mit Erfolg bestanden hat. Im letzteren Falle kann die nachträgliche Prüfung auf diesen einen Gegenstand eingeschränkt werden.

Prüfungswerbern, welche nach vorstehendem erst nach dem 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, erneuert zur Prüfung gelangen würden, kann im Hinblick auf die strikten Bestimmungen des § 25, erster Absatz lit. c des Wehrgesetzes die Ablegung dieser Prüfung nicht mehr bewilligt werden.

7.

Nichtzuerkennung von Zeugengebühren anläßlich der Feststellung von Fallsucht bei Stellungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1907, Z. II-1199/07, M. Abt. XVI 6418/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 28. Mai 1907, Z. XV-285, nachstehendes eröffnet:

Aus der Bestimmung des § 92:7 der Wehrvorschrift I. Teil ergibt sich, daß zum Zwecke der Feststellung der Fallsucht eines Stellungspflichtigen einzuvernehmende Ärzte nicht als Sachverständige, sondern bloß als Zeugen anzusehen sind. Deren Einvernahme hat durch die politische Behörde I. Instanz zu erfolgen.

Die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, enthält im § 9 die Bestimmung, daß die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden berechtigt sind, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen, deren Erscheinen in einer Amtshandlung nötig ist, vorzuladen.

Einen Anspruch auf Zuerkennung von Reisekosten, bezw. Zeugengebühren haben die von den genannten Behörden vorgeladenen Zeugen nicht, da dieser Anspruch, abgesehen von Straffällen aus den allgemeinen, das Administrativverfahren regelnden Vorschriften nicht abgeleitet werden kann, und der Zuspruch derartiger Gebühren auch in den Wehrvorschriften, welche für die Beurteilung des vorliegenden Falles zunächst in Betracht kommen, nicht vorgesehen ist.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß die Administrativbehörden berechtigt sind, auch Ärzte ohne Zulassung eines Anspruches auf Entschädigung behufs Konstatierung der Fallsucht eines Stellungspflichtigen vorzuladen und als Zeugen einzuvernehmen.

8.

Beglaubigte Abschriften der Studienzeugnisse für Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1907, Z. II-1223, M. Abt. XVI 6620 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Mai 1907, Z. XIV-259, genügen zum Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst (§ 69:4, lit. b der Wehrvorschriften I. Teil) auch gerichtlich oder notariell im Inlande beglaubigte Abschriften der bezüglichen Studiennachweise.

Die von im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen beigebrachten abschriftlichen Nachweise bedürfen lediglich der Beglaubigung seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde.

Dieser Erlaß ist beim bezogenen Paragraphen der Wehrvorschriften vorzumerken.

9.

Waffen- und Bilderhandel durch Trödler.

Mit dem Statthalterei-Rund-Erlasse vom 20. Juni 1907, Z. I a-1859 (M. Abt. XVII 4083/07), wurde nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Die Statthalterei hat aus zu ihrer Entscheidung vorgelegten Rekursen aus Anlaß von Strafamtshandlungen wider Trödler und Antiquitätenhändler entnommen, daß die Gewerbebehörden diese Gewerbetreibenden zum Verkaufe von gebrauchten beziehungsweise alten Bildern aus dem Grunde nicht berechtigt erachten, weil zum Verkaufe von auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugten Bildern eine Konzession nach § 15, Punkt 1 der Gewerbeordnung erforderlich ist.

Die Statthalterei vermag diesen Standpunkt nicht zu teilen und erblickt in dieser rechtlichen Auffassung eine, weder vom Gesetze gewollte, noch auch dem wirtschaftlichen Verkehre entsprechende Auffassung.

Dasselbe gilt von dem Verkaufe von Waffen; sowohl Trödler als Antiquitätenhändler wurden bestraft, weil sie gebrauchte Waffen zum Verkaufe brachten.

Was letztere Gegenstände anbelangt, so beantwortet sich die Frage, ob genannte Gewerbetreibende zum Handel mit diesen berechtigt sind, dadurch, ob diesen Gegenständen der Charakter einer Waffe zukommt oder nicht.

Solange die Waffe noch diesen Charakter besitzt, so lange sie nach ihrer Form und ihrer Beschaffenheit noch als Waffe verwendet werden kann, ist zu deren Verkauf eine Konzession unbedingt erforderlich.

Wenn sie aber diesen Charakter verloren hat und aufgehört hat, Waffe zu sein, dann wird sie zum gebrauchten Gegenstande und ist der Trödler zum Handel mit diesem ebenso berechtigt wie der Antiquitätenhändler, der die früherer Zeit entstammende Waffe als Antiquität am Lager hat.

Ein Beispiel:

Ein Revolver, wenn auch beschädigt und alter, nicht mehr gangbarer Konstruktion, wird so lange eine Waffe bleiben, solange die Munition jederzeit erhältlich ist; ein altes Gewehr jedoch, für welches die entsprechende Munition gar nicht mehr erhältlich ist und das nur mit Kosten wieder gebrauchsfähig gemacht werden könnte, die in gar keinem Verhältnisse zum Werte des Gewehres stünden, hat diesen Charakter vollständig verloren und nur mehr antiquarischen Wert.

Liegt bei Waffen das Kriterium in der Eignung zu ihrer ursprünglichen Bestimmung für diese, so liegt bei Druckwerken dieses Kriterium darin, ob das Druckwerk noch als solches für sich allein besteht, oder den Charakter eines häuslichen Gebrauchsgegenstandes bekommen hat und ob es sich um den Vertrieb einzelner zufällig erworbener Bilder handelt oder aber um einen den wesentlichen Inhalt des Geschäftsbetriebes bildenden Verkauf.

Im ersteren Falle wird Trödlern und Antiquitätenhändlern gegenüber wohl Indulgenz gewährt werden müssen, will man nicht erworbene Rechte beeinträchtigen und den wirtschaftlichen Verkehr Einschränkungen unterwerfen, die das Gesetz nicht beabsichtigte und öffentliche Rücksichten nicht erheischen.

Dieser Erlaß ergeht gleichlautend an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Verkehr der Landsturm-Bezirkskommandos mit den für Gagistenposten designierten Personen des Zivilstandes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1907, Z. II-1239, M. Abt. XVI 6593 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. Mai 1907, Z. IX-761, haben von nun an die Landsturm-Bezirks(Expositurs)kommandos in allen Landsturmangelegenheiten mit den für Gagistenposten im Landsturme designierten Personen des Zivilstandes nicht mehr unmittelbar, sondern im Wege der politischen Bezirksbehörden schriftlich zu verkehren.

Hievon hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung alle k. k. Landwehrkommanden, das k. k. Landesverteidigungskommando in Innsbruck, sowie alle k. k. Landsturm-Bezirkskommandos (Exposituren) verständigt.

11.

Berechtigung der Maurermeister zum Spritzen und Linieren von Toreinfahrten und Stiegenhäusern.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 26. Juni 1907, Z. I b-2818/4 (M. Abt. XVII 3990), wurde nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Mit der Entscheidung vom 30. März 1906, Z. I b-488/1, hat die k. k. Statthalterei nach Anhörung der Genossenschaften der Zimmer- und Dekorationsmaler und der Bau- und Steinmetzmeister, sowie der Handels- und Gewerbekammer in Wien auf Grund des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß der Maurermeister Th. M. in Wien in Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist, Toreinfahrten und Stiegenhäuser zu spritzen und zu linieren, wenn hiebei nur einfache Linien gezogen werden und keinerlei figurale Verzierungen oder Malerschablonen Verwendung finden.

Dem seitens der Genossenschaft der Zimmer- und Dekorationsmaler in Wien gegen die Entscheidung eingebrachten Rekurse hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 10. Juni 1907, Z. 15384 ex 1906, keine Folge gegeben, weil die Verrichtungen, zu welchen die Berechtigung dem Maurermeister durch die angefochtene Entscheidung zugesprochen wird, nach ihrer Art und der bestehenden Gepflogenheit als zu den dem Maurermeister zustehenden Arbeiten des Tünchens und Färbelns von Mauerwerk zugehörig anzusehen sind.

12.

Anbringung von Steckschildern — Beschwerde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1907, Z. VI, 170, M. Abt. IV 2464/07:

Über die Beschwerde der Genossenschaft der Friseure und Raseure in Wien vom 5. Dezember 1906, Z. 1078, gegen die Handhabung der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Oktober 1893, Z. 8041/XIV, in Bezug auf das Anbringen von den im Friseurgewerbe üblichen Aussteckschüsseln findet sich die Statthalterei, ohne näher auf die Frage der Legitimation der Genossenschaft zur Einbringung dieser Beschwerde einzugehen, nicht bestimmt, eine Verfügung zu treffen, weil die bezogene Magistrats-Kundmachung gegen kein bestehendes Gesetz, insbesondere nicht gegen die Bestimmung des § 44 der Gewerbeordnung verstößt und die Frage der Gesetzmäßigkeit der Einhebung von Lokalaugenscheinstaxen nach dem genehmigten Taxtarife nur im einzelnen Falle beurteilt werden kann.

13.

Mitwirkung der Gewerbebehörden bei der Zuckersteuer-Kontrolle.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1907, Z. I a-1876 (M. Abt. XVII 4081), nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Über Ersuchen der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 15. Jun 1907, Z. IV-874/1 werden die Gewerbebehörden I. Instanz zufolge des nach vorherigem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erflossenen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 24. Mai 1907, Z. 8915, angewiesen, gleichzeitig mit der Ausfolgung des Gewerbescheines, beziehungsweise des Konzessionsdekretes für die der Zuckersteuerkontrolle unterliegenden Gewerbe, d. s. Zuckerhändler, Zuckerverschleißer, Zuckerbäcker, Kaffeehausunternehmer, Kaffeeschänker, Erzeuger von Kandis, Kanditen, Likör, Champagner, versüßten Weinen und Schokolade, die zuständige Finanzbehörde I. Instanz zu verständigen.

Hievon werden gleichlautend in Kenntnis gesetzt die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, und die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

14.

Pharmazeuten-Ausschuß Wien, Beitragseinhebung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juli 1907, Z. II-2099, M. Abt. X 6075/07:

Der im Amtsblatte zur „Wiener Zeitung" Nr. 98 vom 28. April 1907 verlautbarte Beschluß des Ausschusses der konditionierenden Pharmazeuten in Wien vom 10. April 1907, zur Bestreitung der Kosten für die Agenden des Ausschusses von den wahlberechtigten Magistern der Pharmazie im Bereiche des Wiener Apotheker-Hauptgremiums einen Betrag von jährlich 12 K, zahlbar im vorhinein auch in Einvierteljahresraten von 3 K, einzuheben, wird gemäß § 18 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 6, genehmigt.

15.

Unreelles Vorgehen von Handlungsreisenden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1907, Z. I a-1986, M. Abt. XVII 4162/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

In letzterer Zeit haben die Klagen über unreelles Vorgehen von Handlungsreisenden, insbesondere auch von solchen ausländischer Firmen, in bedeutendem Maße zugenommen.

Die in zahlreichen Fällen gepflogenen, teilweise auch zum Anlasse strafgerichtlicher Untersuchung genommenen Erhebungen haben als typisches Bild folgendes ergeben:

Durch Überredungskunst und phantasievolle Anpreisung des Handlungsreisenden, im Vereine mit geschäftlicher Unerfahrenheit und Unüberlegtheit des Kunden wird dieser oft zu einer, das Maß seines Bedarfes weit übersteigenden Bestellung veranlaßt, nicht selten aber auch die Unaufmerksamkeit des Kunden beim Abschlusse dazu benützt, seine Unterschrift auf einem Bestellformulare zu erhalten, welches auf größere als die von ihm beabsichtigten Bestellungen oder auf von ihm nicht gewollte Vertragsbestimmungen lautet.

Aber auch bei ordnungsmäßiger Ausfüllung der Bestellscheine kommen Lieferungen von Waren in größeren Mengen oder zu höherem Preise, als vereinbart wurde, vor. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Reisende den Auftrag in einer abweichenden Weise seiner Firma mitteilt, um höhere Provision zu erlangen, darauf bauend, daß der Kunde nach Empfangnahme der Ware, um weiteren Unannehmlichkeiten auszuweichen, diese doch behalten werde.

Schließlich betrifft ein Teil der erhobenen Fälle die Tatsache, daß nach den Angaben, beziehungsweise Proben des Reisenden für gut und preiswürdig befundene Ware in schlechter, oft gänzlich unbrauchbarer Beschaffenheit geliefert wird.

Zumeist sind es bäuerliche Landwirte, Krämer und abseits vom regen Verkehre etablierte Geschäftsleute, bei welchen solche Praktiken versucht werden. Der in solchen Vorfällen Verletzte ist häufig außerstande, den ordentlichen Rechtsweg wirksam zu verfolgen und auch die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafgesetzes ist nicht immer gegeben. Es erscheint daher um so dringender geboten, daß durch strenge Handhabung der auf die Handlungsreisenden bezüglichen gewerberechtlichen Vorschriften dem geschilderten unreellen Gebaren tunlichst der Boden entzogen werde.

Zufolge Erlasses des Herrn Handelsministers vom 20. Juni 1907, Z. 3067/H. M., werden die politischen Behörden I. Instanz angewiesen, die Bevölkerung, besonders auch die Gewerbsleute und ihre Organisationen auf derartiges schwindelhaftes Vorgehen von Handlungsreisenden aufmerksam zu machen und entsprechende aufklärende Belehrungen in ihre Amtsblätter einzuschalten. Auch sind die Legitimationen der Handlungsreisenden regelmäßig, jedoch in einer deren reellen Geschäftsinteressen nicht hinderlichen Weise, einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen, den Klagen der Bevölkerung über unreelle Gebarung von Handlungsreisenden ein aufmerksames Ohr zu leihen und dabei immer ihr Augenmerk darauf zu richten, ob nicht im einzelnen Falle Anhaltspunkte zu einem Einschreiten wegen Übertretung der § 59 ff. Gewerbeordnung gegeben sind. Sind solche vorhanden, so ist mit größter Strenge gegen die Schuldigen strafweise vorzugehen, eventuell, wenn sich der Verdacht einer Übertretung des allgemeinen Strafgesetzes als begründet erweist, auch das Strafgericht in Kenntnis des Falles zu setzen.

16.

Einwanderung in dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli, Z. IX-2093, M. Abt. XVI 7040:

Nach dem englischen Fremdengesetze vom Jahre 1905 dürfen ausländische Zwischendeckpassagiere, welche auf einem Einwandererschiffe ankommen, in dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland nur in bestimmten Häfen und nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis landen. Als Einwandererschiff gilt jedes Schiff, welches mehr als 20 ausländische Zwischendeckpassagiere nach dem Vereinigten Königreiche bringt. Einwanderungshäfen sind die Häfen von Cardiff, Dover, Falkestone, Grangemouth, Grimsby, Harwich, Hull, Leith, Liverpool, London (Queensborough), Newhaven, Southampton, die Häfen am Tyne (Newcastle, North, Shields und South Shilds). In den Einwanderungshäfen sind Einwanderungs-Kommissäre und Sanitätsinspektoren bestellt.

Die Erlaubnis zu landen erteilt der Einwanderungs-Kommissär auf Grund einer von ihm gemeinschaftlich mit einem Sanitätsinspektor vorgenommenen Unter-

suchung. Wird die Erlaubnis verweigert, so kann der Einwanderer an das im Hafen befindliche Einwanderungsamt appellieren.

Unerwünschten Einwanderern darf der Einwanderungs-Kommissär die Landungserlaubnis nicht erteilen.

Als unerwünschte Einwanderer sind zu behandeln:

1. Einwanderer, welche nicht darzutun vermögen, daß sie die erforderlichen Mittel besitzen oder imstande sind, solche zu erwerben, um sich selbst sowie ihre sie begleitenden Angehörigen anständig zu erhalten.

2. Irrsinnige und Blödsinnige, sowie Personen, welche infolge einer Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens voraussichtlich der Armenversorgung aus öffentlichen Mitteln zur Last fallen oder sonst der Öffentlichkeit Schaden bringen werden.

3. Personen, welche in einem fremden Lande, mit welchem ein Auslieferungsvertrag besteht, wegen eines nicht politischen Verbrechens, das im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1870 ein Auslieferungsverbrechen ist, verurteilt wurden.

4. Personen, welche schon einmal auf Grund des Fremdengesetzes aus dem Vereinigten Königreiche ausgewiesen worden sind.

Der Besitz von 5 £ (120 K) seitens eines Einwanderers und von weiteren je 2 £ (48 K) für jeden begleitenden Angehörigen wird in der Regel als genügend angesehen. Ob ein Einwanderer, welcher den Besitz solcher Geldmittel nicht nachweisen kann, landen darf oder nicht, entscheidet auf Grund der vorzunehmenden Erhebungen der Einwanderungs-Kommissär nach freiem Ermessen. Die Erhebungen des Kommissärs werden sich hauptsächlich darauf beziehen, über welche Betriebsmittel der Einwanderer verfügt, um ein Erwerbsunternehmen anzufangen, und ob er ein bestimmtes Handwerk oder eine bestimmte sonstige Beschäftigung hat. Der Einwanderungs-Kommissär wird bei seinem Urteile die jeweilige Konjuktur in der betreffenden Branche in Betracht ziehen.

Auf fremde Zwischendeckpassagiere, welche beweisen können, daß sie bloß in England landen wollen, um von dort ohne unnötigen Verzug nach einem anderen außerhalb Englands gelegenen Bestimmungsorte weiter zu reisen, findet das Gesetz keine Anwendung.

17.

Auswanderung nach Argentinien. — Warnung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1907, Z. IX-2111, M. Abt. XVI 7039:

Wie dem k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt wird, ist die Auswanderung aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach Argentinien im Jahre 1906 nicht unbeträchtlich gestiegen. Die Ursache diese Erscheinung ist in der Agitation zu suchen, welche für die Auswanderung nach Argentinien von herumreisenden Agenten persönlich und von der Firma Mißler in Bremen durch massenhaft versendete Prospekte und Broschüren betrieben wird.

Überdies kommt es nicht selten vor, daß Auswanderer, welche in Bremen mit der Absicht ankommen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu reisen, durch die Drohung, sie würden in den Vereinigten Staaten wahrscheinlich zurückgewiesen werden, bestimmt werden, ihr Reiseziel zu ändern und nach Argentinien sich zu wenden. Die Lage österreichischer Auswanderer in Argentinien ist jedoch nach wie vor keineswegs günstig. Am ehesten können ihr Fortkommen noch jene finden, welche so viel Kapital haben, um Grund und Boden zu kaufen, um darauf Landwirtschaft zu betreiben, sowie Handwerker, deren Arbeit mit der Landwirtschaft in engem Zusammenhange steht, wie Schmiede, Stellmacher, Zimmerleute, Maurer, Klempner, Schlosser 2c. Geradezu trostlos sind jedoch die Aussichten für gewöhnliche Arbeiter aller Art (Feldarbeiter, Taglöhner 2c.), für welche der Arbeitslohn im steten Sinken begriffen ist. Bei dieser Sachlage kann von der Auswanderung nach Argentinien nach wie vor nur nachdrücklichst abgeraten werden und es empfiehlt sich dringend, jeder Agitation zur Auswanderung nach diesem Lande sich gänzlich ablehnend zu verhalten.

18.

Baugewerbearbeiter für die Schweiz.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juli 1907, Z. IX-2112/2, M. Abt. XVI 7110:

In diesem Jahre wird in der Schweiz im Baugewerbe voraussichtlich eine lebhafte Nachfrage nach fremden Arbeitern sich ergeben. Die Bausaison dauert vom Anfange März bis Ende November. Die Arbeitslöhne betragen 0·50 bis 0·60 Francs pro Stunde für Maurer, 0·38 bis 0·48 Francs pro Stunde für Handlanger und 0·28 bis 0·37 Francs pro Stunde für Pflasterbuben. Eine Kündigung findet nicht statt. Der Lohn wird pro Stunde wirklicher Arbeitszeit bemessen und am ersten Zahltage entsprechend den Leistungen des Arbeiters festgesetzt. Alle 14 Tage ist Zahltag, die Auszahlung findet nach Schluß der Arbeit statt. Vorschüsse werden keine gegeben. Es müssen daher die Arbeiter wenigstens soviel Bargeld mitbringen, daß sie durch 14 Tage leben können, wenn anders sie nicht durch Kontrahierung schwer zu tilgender Schulden von vornherein in eine bedrängte Lage kommen sollen. Es ist Vorschrift, daß jeder Arbeiter gegen Unfall versichert werde. Die normale Arbeitszeit beträgt in der Regel im Sommer zehn Stunden, im Winter richtet sie sich nach der Tageshelle, beträgt jedoch nicht weniger als acht Stunden. Für Sonntags- und Nachtarbeit, sowie für Überzeit, das heißt Arbeit von mehr als elf Stunden pro Tag, wird ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt; ebenso wird für Arbeit, bei welcher der Arbeiter im Wasser stehen muß, bis zu 50 Prozent Zuschlag gezahlt. Um Unannehmlichkeiten bei den Schweizer Behörden zu vermeiden, ist es vorteilhaft, wenn die Arbeiter mit auf die Schweiz lautenden Reiselegitimationen sich versehen.

19.

Assentierungsschwindel in New-York.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1907, Z. II-1367, M. Abt. XVI 7342 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Laut eines an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gelangten Berichtes einer politischen Landesstelle wurde die Wahrnehmung gemacht, daß aus Amerika zurückgekehrte Stellungspflichtige sich im Besitze von amtlichen Bescheinigungen des k. und k. General-Konsulates befanden, nach deren Inhalt die Betreffenden von dem Erscheinen vor der heimatlichen Stellungs-Kommission enthoben und als waffenunfähig, beziehungsweise nicht mehr stellungspflichtig klassifiziert wurden, obwohl teils die ministeriellen Entscheidungen infolge konsulärärztlicher Tauglichkeitskonstatierung abweislich lauteten, teils Stellungsenthebungseinschreiten im vorgeschriebenen Wege gar nicht eingebracht worden waren.

Die durchgeführte Nachstellung dieser Individuen ergab in allen Fällen ihre Militärdienstuntauglichkeit.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. Juni 1907, Dep. XV, Nr. 4745, werden die politischen Bezirks- und Polizeibehörden angewiesen, der Rückkehr noch im stellungspflichtigen Alter stehender Personen in das Inland ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, ihre eventuellen ausländischen Stellungsdokumente eingehendst und an der Hand der Amtsbehelfe zu prüfen und gegebenenfalls die Nachstellung der Betreffenden durchzuführen.

Über etwaige in diesen Hinsichten gemachte Wahrnehmungen ist unter Anschluß aller bezüglichen Verhandlungsakten unverzüglich fallweise zu berichten.

20.

Niederländischer Honorarkonsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1907, Z. IX-2153/I, M. Abt. XXII 2424/07:

Die kgl. niederländische Gesandtschaft in Wien hat dem auswärtigen Amte die seitens ihrer Regierung vollzogene Ernennung des niederländischen Staatsangehörigen J. Z. Lapair zum zugeteilten königlich niederländischen Honorarkonsul in Wien an Stelle des bisherigen Honorarkonsuls Pistorius angezeigt.

Da das k. u. k. Ministerium des Äußern von seinem Standpunkte gegen diese Ernennung keine Einwendung zu erheben hat, wird der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft als Honorarkonsul anerkannt und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zugelassen.

21.

Abänderung des Verzeichnisses der Lehranstalten mit Einjährig-Freiwilligenrecht.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1907, Z. II-1362, M. Abt. XVI 7341 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. Juni 1907, Z. XIV-250, ist das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes (Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil) wie folgt abzuändern:

Bei der „K. k. Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien" und bei der „K. k. Kunstgewerbeschule in Prag" ist die Jahrgangszahl zu streichen und dafür in die Anmerkung für beide Schulen einzutragen:

„Ein Triennium an der allgemeinen Abteilung oder an einer der Fach- oder Spezialschulen ohne Unterschied, ob ein Teil des Trienniums an der allgemeinen, der übrige Teil aber an einer der Fach- oder Spezialschulen zurückgelegt worden ist."

22.

Regelung des Friedhofwesens im XXI. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. Juli 1907, M. Abt. X 6881/06:

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1907, Pr.-Z. 9585, folgenden Beschluß hinsichtlich der Regelung des Friedhofswesens im XXI. Bezirke gefaßt:

1. Der Floridsdorfer Zentral-Friedhof ist künftig „Friedhof in Stammersdorf" zu benennen.

2. In jenen neuen Teilen der Friedhöfe des XXI. Bezirkes und des Friedhofes in Stammersdorf, welche künftig durch eine Erweiterung an den Friedhof angeschlossen werden, sowie auch, jedoch nur über jeweiligen Stadtrats-Beschluß, in jenen zusammenhängenden Teilen der gegenwärtigen Friedhofsbestände, in welchen Neu- oder Wiederbelegungen angeordnet werden, sind folgende Grabstellen auszuführen:

a) Einfache Grüfte für sechs Leichen, 3 m lang, 3·80 m breit und 2·50 m tief.
b) Doppelgrüfte für neun Leichen, 3·80 m lang, 3·80 m breit und 2·50 m tief.
c) Kapellengrüfte nur im Friedhofe in Stammersdorf, welche eine Grundfläche von mindestens 30 m² beanspruchen; die Festsetzung des genauen Ausmaßes und Fassungsraumes, der Ausstattung und des Preises einer Gruft oder eines Gruftplatzes ist abgesondert zu verhandeln, sobald ein Ansuchen vorliegt.
d) Eigene Gräber für drei Leichen, 3 m lang, 1·40 m breit nnd 2·50 m tief.
e) Einzelgräber (Kindergräber) für eine Leiche eines Erwachsenen oder zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren, 2·45 m lang, 1·30 m breit und 1·90 m tief.
f) Schachtgräber für 72 Leichen, 26·50 m lang, 4·25 m breit und 2 m tief. Die Unterteilung der Reihe in drei Schachtgräber hat in Hinkunft zu unterbleiben. Die Schachtgräber sind nur im Friedhofe in Stammersdorf anzulegen.
g) Einfache Gräber für zwei Leichen, 2·80 m lang, 1·40 m breit, 2·50 m tief. Grabstellen dieser Art sind im Friedhofe in Stammersdorf nicht herzustellen.
h) Im Friedhofe zu Aspern sind eigene und einfache Gräber nur mit einer Tiefe von 1·90 m auszuführen. In einem eigenen Grabe dürfen nur zwei Leichen Erwachsener beerdigt werden.
i) Hinsichtlich des Fassungsraumes einer Grabstelle sind in sämtlichen Friedhöfen zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren der Leiche eines Erwachsenen gleichzuhalten.

3. Die sub 2 genannten Grüfte werden auf Friedhofsdauer erworben, die Vergebung der eigenen Gräber erfolgt auf 20 Jahre oder auf Friedhofsdauer, der Einzelgräber, Schacht- und einfachen Gräber auf 10 Jahre.

4. Die Festsetzung der Gebühren für fertige Grüfte erfolgt anläßlich der Erbauung von solchen. Im übrigen werden für die sub 2 genannten Grabstellen folgende Gebühren bestimmt:

a) für einen fertigen Doppelgruftplatz . . . 800 K
b) für einen einfachen Gruftplatz . . . . . 500 „
c) Beilegegebühren bei Grüften (bei einer Doppelgruft von der dritten, bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an) 100 „
d) für ein eigenes Grab 80 K, wenn die Erwerbung auf 20 Jahre, 160 K, wenn die Erwerbung auf Friedhofsdauer erfolgt.
Beilegegebühren von der zweiten Leiche an 40 „
Gebühr für die Erneuerung des Benützungsrechtes . . . . . 30 „
Ein auf 20 Jahre erworbenes, noch nicht verfallenes Grab kann nachträglich auf Friedhofsdauer durch die Einzahlung eines Betrages von 80 K samt 5 Prozent Zinsen vom Tage der ersten Erwerbung der Grabstellen bis zum Erlagstage erworben werden.
e) für ein Einzelgrab . . . . . 30 „
Beilegegebühr von der zweiten Leiche an . 15 „
Gebühr für die Erneuerung des Benützungsrechtes . . . . . 10 „
f) für ein Schachtgrab 6 K für Erwachsene und 3 K für ein Kind.
g) für ein einfaches Grab 6 K für Erwachsene, 3 K für ein Kind.

Für die Erwerbung einer Grabstelle für Nichtzugewiesene, sowie für die Erneuerung des Benützungsrechtes an einer solchen Grabstelle sind die doppelten Gebühren zu entrichten. Das gleiche gilt für die nachträgliche Erwerbung eines auf 20 Jahre erworbenen eigenen Grabes auf Friedhofsdauer.

In Schachtgräbern und einfachen Gräbern dürfen Nichtzugewiesene nicht beerdigt werden.

h) eine Erneuerung des Benützungsrechtes an einem Schachtgrabe oder einfachen Grabe ist ausgeschlossen.
i) die Entrichtung von Totengräbergebühren hat zu entfallen.

5. Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Zuweisung zu den einzelnen Friedhöfen bleiben aufrecht.

23.

Auswanderung von Bau-Unternehmern und Technikern nach San Franzisko.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1907, Z. IX-2341, M. Abt. XVI 7672:

Wie das k. k. Ministerium des Innern von authentischer Seite in Erfahrung gebracht hat, sind die Fälle nicht selten, daß Bau-Unternehmer und Techniker auf Grund bloßer Zeitungsnachrichten über die in San Franzisko herrschende rege Bautätigkeit dorthin reisen, ohne jedoch daselbst eine entsprechende Beschäftigung finden zu können. Es ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß die in San Franzisko allerdings bestehende Bautätigkeit sich noch zum weitaus größten Teile auf die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, sowie auf die Errichtung provisorischer Holzbauten beschränkt. Bis zur Inangriffnahme stabiler Neubauten in größerem Umfange, sowie auch bis zu dem Zeitpunkte, in welchem allerfalls Techniker und Bau-Unternehmer ein Feld für ihre Tätigkeit finden könnten, dürfte noch einige Zeit verstreichen.

Die verhältnismäßig beste Aussicht auf Erfolg hätten allerdings noch jene jungen, hiebei jedoch erfahrenen und unabhängigen Bau-Unternehmer und Techniker, welche die englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen und auch über genügende Mittel (etwa 500 £) verfügen, um im Notfalle mehrere Monate hindurch ohne Verdienst leben zu können. Bis zur Zeit einer späteren regeren Bautätigkeit hätten sie sich mit den örtlichen Gepflogenheiten und den lokalen Verhältnissen ihres Faches bekannt zu machen und Geschäftsverbindungen für die Zukunft anzuknüpfen.

Unter allen Umständen müßten die Betreffenden vorerst trachten, in einer dortigen Baukanzlei unterzukommen; Adressen derartiger Baukanzleien könnten durch eine Anfrage beim k. und k. Konsulate in San Franzisko oder auch bei dem k. k. Ministerium des Innern in Erfahrung gebracht werden.

24.

Amerikanischer Vize- und Deputy-General-Konsul in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1907, Z. IX-2144, M. Abt. XXII 2673:

Die amerikanische Botschaft hat dem k. u. k. Ministerium des Äußern die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des amerikanischen Staatsbürgers Robert W. Weingartner zum amerikanischen Vize- und Deputy-General-Konsul in Wien an Stelle des Alvesto S. Hugue angezeigt und gleichzeitig um die formelle Anerkennung des Genannten angesucht.

Da das k. u. k. Ministerium des Äußern von seinem Standpunkte gegen die in Rede stehende Ernennung keinerlei Bedenken zu erheben hat, wird der Genannte in seiner vorbezeichneten offiziellen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen.

25.

Beiräte der Gewerbebehörden.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 3. August 1907, Z. I a-2287/10 (M. Abt. XVII, 4676) nachstehendes anher eröffnet:

Mit der im LXXXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 179 verlautbarten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 19. Juli 1907 wurde auf Grund des § 130 i des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, die Kompetenz der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildeten Beiräte der Gewerbebehörden geregelt.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli 1907, Z. 20364, werden auf diese Verordnung aufmerksam gemacht:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat Abteilung XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich, der Wiener Gewerbegenossenschafts-Verband in Wien, I., Fütterergasse 1, der österreichische Fachgenossenschafts-Verband der Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe in Wien, VIII/2, Laudongasse 32, der Verband österreichischer Rauchfangkehrergenossenschaften in Wien, VIII/1, Langegasse 30, der Verband von österreichischen Genossenschaften der Erzeuger kohlensaurer Getränke in Krems, der Landes-

verband der Genossenschaften der Schuhmachermeister Niederösterreichs in Mödling, der Verband der Genossenschaften der Kleidermacher Niederösterreichs in Sitzendorf, der Verband der Genossenschaften der Fleischhauer und Fleischselcher in Niederösterreich in Wien, VIII/1, Lenaugasse 2, der Allgemeine n.-ö. Gewerbegenossenschaftsverband für das flache Land in Krems, der Bezirksgewerbegenossenschaftsverband für den politischen Bezirk Baden in Baden, der Bezirksverband der Gewerbegenossenschaften des politischen Bezirkes Mistelbach in Mistelbach, der Gewerbegenossenschaftsverband für das Viertel ober dem Wiener Wald in St. Pölten, der Verband der Gewerbegenossenschaften in den politischen Bezirken Stadt und Land Wiener-Neustadt in Wiener-Neustadt.

26.

Bezeichnung der Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbenovelle.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 6. August 1907, M. Abt. XVII 4653/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 2. August 1907, Z. I a-2275/07, nachfolgendes anher eröffnet:

„Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juli 1907, Z. 23046, wird den Gewerbebehörden I. Instanz bedeutet, daß bei Erledigung der Anmeldungen von Handelsgewerben nach § 38 des am 16. August 1907 in Kraft tretenden Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in geeigneter Weise unter Betonung der im § 12, Absatz 1 l. c. geäußerten Absicht des Gesetzgebers, die möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes eines Gewerbebetriebes zu erzielen, Einfluß zu nehmen ist, daß sich die Parteien, welche mit dem vorgeschriebenen Nachweise der Befähigung (§ 13 a) versehen sind und ein Handelsgewerbe nach § 38, Absatz 1 zu betreiben wünschen, stets der Bezeichnung „Gemischtwarenhandel" bedienen.

Parteien, welche den erwähnten Nachweis der Befähigung nicht beizubringen vermögen, und ein Handelsgewerbe mit Ausschluß der im § 38, Absatz 5 l. c. vorbehaltenen Waren zu betreiben wünschen, möge die Anmeldung des „Gemischtwaren-Verschleißes" verwehrt und darauf bestanden werden, daß sie entweder die zu führenden Warenkategorien oder ein mit einer üblichen, die vorbehaltenen Waren nicht umfassenden Gesamtbezeichnung z. B. „Fragnerei, Greislerei, Höckerei" und dergleichen benanntes Handelsgewerbe anmelden.

Entsprechend der Anmeldung hat dann selbstverständlich auch die äußere Bezeichnung der festen Betriebsstätten der verschiedenen Handelsgewerbe in einwandfreier Weise zu erfolgen."

Mit Rücksicht auf diesen Erlaß wurde von der ursprünglich beabsichtigten Anlegung einer eigenen Drucksorte für Gewerbeanmeldungen im Sinne des § 38 der Gewerbenovelle Abstand genommen und sind daher die bisher in Verwendung gestandenen Gewerbeanmeldungsformularien unter sinngemäßer Abänderung auch fernerhin zu verwenden.

Weiters wird es sich empfehlen, die Parteien, welche den Befähigungsnachweis nicht beibringen, schon bei der Gewerbeanmeldung auf den Vorbehalt des § 38, Absatz 5 der Gewerbenovelle aufmerksam zu machen und dies ausdrücklich in der Gewerbeanmeldungsaufnahmeschrift zu vermerken.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

27.

Regulierung des Hilfsstatus des Stadtbauamtes.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 4. Juli 1907, M. D. 1738/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1907, Z. 6321, folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Aus den bestehenden 6 Hilfsstatus des Stadtbauamtes werden 3 Hilfsstatus gebildet, die folgende Bezeichnung zu führen haben:

1. Geodätischer Hilfsstatus.
2. Bautechnischer Hilfsstatus.
3. Maschinentechnischer Hilfsstatus.

Den geodätischen Hilfsstatus bildet der gegenwärtige Hilfsstatus für den Vermessungsdienst.

Der bautechnische Hilfsstatus umfaßt die gegenwärtigen Hilfsstatus für Bauaufsicht und Wienflußaufsicht, sowie die Stelle des Hausinspektors für den Zentral-Viehmarkt und das Schlachthaus St. Marx, die des Verwalters des städtischen Materialdepots und die des technischen Beamten im Versorgungsheim Lainz.

Der maschinentechnische Hilfsstatus umfaßt die gegenwärtigen Hilfsstatus für Beleuchtungs-, Beheizungs- und Wasserleitungsdienst.

II. In den 3 Hilfsstatus werden folgende Stellen systemisiert:

Geodätischer Hilfsstatus:

2 Stellen in der VI. Rangklasse,
4 „ „ „ VII. „
2 „ „ „ VIII. „
zusammen 8 Stellen.

Bautechnischer Hilfsstatus:

3 Stellen in der V. Rangklasse,
10 „ „ „ VI. „
15 „ „ „ VII. „
14 „ „ „ VIII. „
3 Prattikanten(Aspiranten)stellen,
zusammen 45 Stellen.

Maschinentechnischer Hilfsstatus:

2 Stellen in der V. Rangklasse,
8 „ „ „ VI. „
12 „ „ „ VII. „
11 „ „ „ VIII. „
3 Praktikanten(Aspiranten)stellen,
zusammen 36 Stellen.

Dagegen wird eine der beiden Aushilfstechnikerstellen in der Bauamts-Abteilung XIII für Stadtregulierung aufgelassen.

Im geodätischen Hilfsstatus ist jedesmal im Falle eines Abganges eine Stelle in der VIII. Rangklasse offen zu lassen und zunächst ein Aspirant (Praktikant) aufzunehmen.

III. Die Aspiranten erhalten ein Adjutum von 1000 K jährlich, die Praktikanten ein solches von 1200 K jährlich.

Die Aspiranten dürfen erst nach mindestens sechsmonatlicher vollständig befriedigender Probepraxis als Praktikanten beeidet werden.

IV. Für die Zeitbeförderung der Beamten und Praktikanten der drei Hilfsstatus des Stadtbauamtes gelten unbeschadet der im Punkte VIII getroffenen Anordnungen die § 1 bis 12 der „Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte" mit den für die Beamten und Praktikanten der Stadtbuchhaltung festgesetzten Beförderungsfristen.

V. Die Beamten des geodätischen Hilfsstatus haben folgende Titel zu führen:

In der VI. Rangklasse den Titel Ober-Geometer,
„ „ VII. „ „ „ Geometer,
„ „ VIII. „ „ „ Geometer-Assistent
und die Praktikanten (Aspiranten) den Titel Geometer-Praktikant (Aspirant).

Die Beamten des bautechnischen und maschinentechnischen Hilfsstatus haben folgende Titel zu führen:

In der V. Rangklasse den Titel Bauaufsichts-Ober-Revident,
„ „ VI. „ „ „ Bauaufsichts-Revident,
„ „ VII. „ „ „ Bauaufsichts-Offizial,
„ „ VIII. „ „ „ Bauaufsichts-Assistent
und die Praktikanten (Aspiranten) den Titel Bauaufsichts-Praktikant (Aspirant).

VI. Für allfällige Auslagen aus Anlaß von Amtshandlungen außerhalb des Amtsortes erhalten die Beamten des geodätischen Hilfsstatus ein Entfernungsgebührenpauschale von je 800 K jährlich, die des bautechnischen und maschinentechnischen Hilfsstatus ein solches von je 300 K jährlich. Den gegenwärtig im Genusse eines Entfernungsgebührenpauschales in der Höhe von 600 K stehenden Beamten des bautechnischen und maschinentechnischen Hilfsstatus wird dasselbe in gleicher Höhe weiter belassen.

Den Beamten des bautechnischen Hilfsstatus können in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Stadtrate Zehrungsbeiträge nach Maßgabe des Entfernungsgebühren-Normales bewilligt werden. Hingegen dürfen die Beamten der drei Hilfsstatus keinerlei andere Vergütungen für Fahrgelegenheiten, Kleiderabnützung, Verköstigung, Sperrgeld u. s. w. aufrechnen. Jenen Beamten des maschinentechnischen Status, welche bisher einen Zahlungsbeitrag bezogen haben, wird derselbe in gleicher Höhe belassen. Amtshandlungen zur Nachtzeit, sowie solche außerhalb der dritten Gebührenzone, d. i. in der Umgebung Wiens und im XXI. Bezirke, werden wie bisher nach dem Gebühren-Normale vergütet.

Ausgenommen von den Bestimmungen des vorigen Absatzes ist der Assistent im Magazin für Anbohrungsbestandteile. Im Falle seiner Verwendung zu Amtshandlungen außerhalb seines Amtsortes hat er Anspruch auf Entfernungsgebühren nach Maßgabe des Entfernungsgebühren-Normales.

Der Anspruch auf Diäten nach Maßgabe des Diäten-Normales bleibt den Beamten in den drei Hilfsstatus des Stadtbauamtes gewahrt.

VII. Bewerber um eine Stelle im geodätischen Hilfsstatus haben die Absolvierung der erforderlichen Fächer der Ingenieurschule oder des Geometer-Kurses an einer technischen Hochschule mit deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen.

Bewerber um eine Stelle im bautechnischen und maschinentechnischen Hilfsstatus haben das Reifezeugnis einer deutschen höheren Staatsgewerbe-

schule und den Nachweis über eine zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Fache beizubringen.

In Ermanglung von Staatsgewerbeschulabsolventen können auch Bewerber mit dem Reifezeugnisse einer Ober-Realschule oder einer anderen gleichwertigen Anstalt in Betracht gezogen werden.

VIII. Die Einreihung des Personales der bestehenden Hilfsstatus in die neugeschaffenen erfolgt, insoweit nicht Beförderungen eintreten, nach der gegenwärtigen Rangklasse der betreffenden Beamten, und zwar nach dem Tage der seinerzeitigen Ernennung in diese, beziehungsweise des jetzigen Ranges und endlich, soferne diese Momente nicht ausreichen, nach der Gesamtdienstzeit.

Für die Einreihung und die Vorrückung in die Gehaltsstufen einer Rangklasse, ferner für die Zeitbeförderung wird die in derselben Rangklasse eines der jetztbestehenden Hilfsstatus zugebrachte, nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstzeit in Anschlag gebracht.

Die durch diese Bestimmungen neu geschaffenen und im Wege der Beförderung zu besetzenden Stellen gelten als mit dem Tage des Gemeinderats-Beschlusses erledigt, durch den die vorliegenden Bestimmungen genehmigt werden. Insofern durch diese Bestimmungen in Rangklassen Stellen geschaffen werden, in welchen für den betreffenden derzeitigen Hilfsstatus keine solche bestanden, wird den in den nächst niedrigeren Rangklassen eingereihten Beamten die in diesen am Tage nach dem oberwähnten Gemeinderats-Beschlusse bereits vollstreckte Dienstzeit für die Zeitbeförderung jedoch nur insoweit angerechnet, als sie zur Beförderung in die nächsthöhere Rangklasse ausreicht.

Allen Beamten, die infolge dieser Neusystemisierung

a) im Wege der Stellenbeförderung in eine Rangklasse ernannt werden,

b) im Wege der Zeitbeförderung in eine Rangklasse ernannt werden

und welche die hiezu erforderliche Beförderungsfrist schon vor dem 1. Jänner 1907 vollstreckt hätten, wenn die vorliegenden Bestimmungen damals schon in Kraft gestanden wären, wird für die erste nach diesen Bestimmungen eintretende Beförderung der erhöhte Gehalt vom 1. Jänner 1907 an, das erhöhte Quartiergeld vom 1. Februar 1907 angewiesen.

IX. Wegen eventueller Schaffung von Stellen in der IV. Rangklasse wird der Magistrat ermächtigt, nach Ablauf von vier Jahren entsprechende Vorschläge zu erstatten.

X. Der Magistrat wird angewiesen, baldigst einen Antrag behufs Regelung der Standesverhältnisse der im Kommunaldienste stehenden provisorischen Architekten, sowie der provisorischen Bau- und Kanalaufseher vorzulegen.

XI. Durch die Beförderung, welche infolge dieser Regulierung platzgreift, soll kein Beamter in seiner jetzigen Stellung im Status eine Einbuße erleiden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

Die Magistrats-Abteilungen VII und XIV werden hiemit angewiesen, wegen Regelung der Standesverhältnisse der provisorischen Kanal- beziehungsweise Bauaufseher an den Stadtrat beziehungsweise Gemeinderat zu berichten.

28.

Bezirksgrenzenregulierung.

Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 5. Juli 1907, Z. 9302 (M. Abt. XXII 3463 ex 1906):

Festsetzung genauer Grenzlinien für die mit dem Landesgesetze vom 2. Februar 1907, Nr. 4, bestimmten neuen Bezirksabgrenzungen.

Der Gemeinderat bestimmt auf Grund des Artikels VII, § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, die genauen Grenzlinien für die im Gesetze vom 2. Februar 1907, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 4 ex 1907, enthaltenen neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebezirke in folgender Weise:

Ad § 1, 1 a: Die Grenze des V. und XII. Bezirkes in der Strecke zwischen der Schönbrunnerstraße und dem Matzleinsdorfer Bahnhofe wird gebildet am Margaretengürtel bis zur sogenannten Marx-Meidlingerstraße (Kat.-Parz. 1735/1) durch eine Linie im Abstande von 45·5 m von der für die Gürtelstraße zwischen der Schönbrunnerstraße und der verlängerten Siebenbrunnengasse genehmigten östlichen (stadtseitigen) Baulinie, dann in der in Fortsetzung des Margaretengürtels im Generalregulierungsplane genehmigten Straße zum Matzleinsdorfer Bahnhofe durch eine im Abstande von 10 m parallel zur westlichen Baulinie verlaufende Linie.

Ad 1 c: Die Grenze zwischen dem V. und IV. Bezirke in der Blechturmgasse verläuft in der Mitte der Gasse und in der geradlinigen Fortsetzung dieser Linie bis zur Grenze des X. Bezirkes am Gürtel.

Ad 2: Die Grenze zwischen dem XIII. und XVI. Bezirke von der südwestlichen Ecke des Wilhelminenspitales am Flötzersteig bis zur Sampogasse wird gebildet in der gegenüber der erwähnten Ecke beginnenden, noch unbenannten Diagonalstraße und der Steinbruchgasse bis zur Kendlerstraße durch die Mitte der Straße, dann längs des genehmigten freien Platzes zwischen der Kendlerstraße und der Sampogasse durch eine zu den nördlichen Baulinien dieses Platzes im Abstande von 11·5 m parallel verlaufende Linie.

Ad 3: Die Grenze zwischen dem XIV. und XIII. Bezirke in der Strecke zwischen der Hütteldorferstraße und Linzerstraße wird in der Beckmanngasse, Fenzlgasse und Johnstraße in die Mitte dieser Straßenzüge verlegt.

Ad 4: Für die Grenze des XV. Bezirkes gegen den XVI., XIII. und XIV. Bezirk wird die Grenzlinie am Westrande der Schmelz durch eine im Abstande von 15·17 m parallel zur genehmigten Baulinie verlaufende Linie bis zur Mitte der Gablenzgasse, in der Gablenzgasse durch die Straßenachse, in der Schanzstraße und in der Hütteldorferstraße bis zur Pouthongasse durch eine am nördlichen Rande dieser Straßenzüge im Abstande von 19 m von der genehmigten Baulinie verlaufende Linie gebildet.

Ad 5: Die Grenze des XVII. und XVIII. Bezirkes zwischen dem Hernalser Friedhofe und der Antonigasse verläuft in der Czartoryskigasse und deren Fortsetzung sowie in der projektierten Verlängerung der Rosensteingasse in der Mitte der Straßenzüge.

Ad 6: Die Grenze zwischen dem XVIII. und XIX. Bezirke zwischen dem Döblinger Friedhofe und dem Döblingergürtel verläuft in der verlängerten Peter Jordanstraße, Hochschulstraße, Hasenauerstraße und deren durch den Friedhof geplanten Fortsetzung ebenfalls in der Mitte dieser Straßenzüge. Auf dem Karl Ludwigplatze liegt die Grenzlinie in einer Entfernung von 10 m parallel von den Baufluchten der Häuser Or.-Nr. 3 und 4 dieses Platzes.

Stadtrat:

29.

Zurückweisung ungarischer Zuschriften mit anderer als deutscher Ortsbezeichnung für Wien.

Erlaß des Herrn Ober-Magistratsrates Karl Appel vom 18. Juli 1907, M. Abt. XXII 1353 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1907 unter Zahl 7930 im Hinblicke auf den Umstand, daß in neuerer Zeit die ungarischen Behörden selbst in jenen Orten, deren uralte deutsche Namen wie Preßburg, Ödenburg, Steinamanger, Stuhlweißenburg, Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg ꝛc. in Poszony, Sopron, Szombathely, Székes-Fejérvár, Nagy-Szeben, Brassó, Segesvár ꝛc. magyarisiert wurden, Zuschriften mit deutscher Ortsbezeichnung zurückweisen, während sie umgekehrt nach Wien gerichtete Briefe mit „Bécs“ adressieren, um dieser magyarischen Überhebung entgegenzutreten, beschlossen, daß die städtischen Ämter alle Zuschriften zurückzuweisen haben, welche von ungarischen Behörden an sie gerichtet werden und nicht die Aufschrift „Wien“ in deutscher Sprache haben.

Es sind daher von nun an alle Postsendungen, welche von ungarischen Behörden einlangen und nicht die Bezeichnung „Wien“ in deutscher Sprache tragen, der Postverwaltung uneröffnet zurückzustellen.

30.

Direkter Anschluß von sogenannten automatischen Heißwasserapparaten an die Hochquellenleitung.

(M. A. VIII, 653/07):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1907 z. Z. 8342 folgenden Beschluß gefaßt:

Der direkte Anschluß von sogenannten automatischen Heißwasserapparaten an die Hochquellenwasserleitung wird unter der Bedingung prinzipiell gestattet, daß für jede Konstruktion eine eigene Bewilligung eingeholt und außerdem von der Aufstellung eines jeden Apparates die Anzeige unter Bekanntgabe des Systems an das Stadtbauamt, Abteilung VII-a, erstattet wird, und daß die Wasserausläufe frei über dem Warmwassersammelgefäß (Badewanne ꝛc.) ausmünden, so daß ein Absaugen des benützten Warmwassers ausgeschlossen ist.

Magistrat:

31.

Einbringung der Landesbieranflage von Pächtern von Gast- und Schankgewerbekonzessionen der Gemeinde Wien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Appel vom 6. Juli 1907, M. D. 1779/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Wie das n.-ö. Landes-Inspektorat für die Bieranflage hieher mitteilte, konnte die Landesauflage auf den Verbrauch von Bier von den Pächtern der der Gemeinde Wien gehörigen Gast- und Schankgewerbe teilweise, trotz durchgeführter Exekution auf das bewegliche Vermögen, beziehungsweise auf die bei der Gemeinde Wien erliegende Kaution nicht einbringlich gemacht werden.

Diese letztere Exekutionsart durch Pfändung der vom Pächter zur Sicherstellung der aus dem Pachtvertrage gegenüber der Gemeinde ihm obliegenden Verbindlichkeiten erlegten Kaution versagte in einigen Fällen insbesondere deshalb, weil der Landesfond immer erst zu einem Zeitpunkte vom Erlage einer

Kaution Kenntnis erhielt, in welchem dieselbe entweder bereits vollkommen erschöpft oder aber dem Pächter schon wieder ausgefolgt war.

Behufs Einbringlichmachung der von diesen Pächtern zu entrichtenden Auflagebeträge werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen:

1. ein Verzeichnis sämtlicher Pächter, aus welchem auch die Höhe der für die Gemeinde erlegten Kaution zu entnehmen ist, dem n.-ö. Landes-Inspektorate für die Bierauflage zu übermitteln,

2. in allen Fällen vom Pächter eine besondere Sicherstellung zu verlangen, die vertragsmäßig für etwaige (der Gemeinde Wien zukommende) rückständige Landesbierauflagebeträge zu haften hätte, wodurch die gerichtliche Pfändung und Beschlagnahme seitens des Landes-Inspektorates entfallen könnte.

Endlich ist jede bevorstehende Auflösung eines solchen Pachtvertrages dem Landes-Inspektorate anzuzeigen und die Kaution erst nach erfolgter Verständigung von der gänzlichen Zahlung aller Auflagebeträge, beziehungsweise nur abzüglich der aushaftenden Rückstände auszufolgen.

Diese Vorsicht erscheint umso gebotener, als die im Absatze 4 des § 10 des Gesetzes vom 15. März 1907, L.-G.-Bl. Nr. 15, durch die ausgesprochene Haftung des Konzessionsinhabers für die ein Jahr alten Rückstände des Pächters oder Stellvertreters nunmehr garantierte höhere Einbringlichkeitsquote bei Pächtern der Gemeinde Wien ohne Bedeutung ist.

Zugleich mache ich die städtischen Ämter darauf aufmerksam, daß das n.-ö. Landes-Inspektorat für die Bierauflage am 5. Juli 1907 in die neuen Amtsräume III., Landstraße Hauptstraße 68 (Telephon Nr. 9981) übersiedelt ist.

32.

Berechtigungsumfang des Pferdefleischauskocher-gewerbes.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 6. Juli 1907, M. Abt. XVII 3216/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Aus Anlaß eines konkreten Falles ist der Magistrat zur Kenntnis gelangt, daß bei den magistratischen Bezirksämtern hinsichtlich des Berechtigungsumfanges der sogenannten Pferdefleischauskocher nicht eine vollkommene Übereinstimmung herrscht, indem insbesondere die Frage, ob Pferdefleischauskocher auch zur Verabreichung von Suppe, Gemüse und Mehlspeisen berechtigt sind, zweifelhaft erscheint.

Hiezu ist zu bemerken, daß es in der Hauptsache zweierlei Gruppen von Pferdefleischauskocher gibt, einmal solche Auskocher, die eine vollständige Auskocherei betreiben und nur hinsichtlich des Fleisches auf Pferdefleisch beschränkt sind und zweitens solche Gewerbetreibende, die — gewöhnlich in Verbindung mit der Pferdefleischhauerei oder dem Pferdefleisch-Verschleiße — gebackenes oder gebratenes Pferdefleisch über die Gasse verkaufen.

Was die erste Gruppe anbelangt, steht denselben zweifellos das Recht zu, auch Gemüse, Mehlspeise und durch Kochen von Pferdefleisch erzeugte Suppe zu verabreichen, da sie den gewöhnlichen Auskochern gleichzuhalten sind und nur insofern eine Beschränkung ihres Gewerbes an sich tragen, daß sie hinsichtlich des zu verabreichenden Fleisches auf Pferdefleisch beschränkt sind.

Die zweite Gruppe ist hingegen lediglich für den Verkauf von Pferdefleisch über die Gasse berechtigt und darf daher weder Suppe, Gemüse und Mehlspeise bereiten, noch auch — wenigstens in der Regel — die gebackenen oder gebratenen Fleischstücke im Lokale genießen lassen.

Um die diesfalls bestehenden Zweifel, beziehungsweise die ungleiche Behandlung für die Zukunft hintanzuhalten, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, künftighin als Wortlaut der Gewerbeberechtigung in das Konzessionsdekret der Auskocher der ersten Kategorie aufzunehmen: „Gast- und Schankgewerbe mit der Berechtigung des § 16, lit. b der Gewerbeordnung jedoch hinsichtlich der Fleischspeisen mit der Beschränkung auf Pferdefleisch."

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 158. Konzessionsurkunde vom 26. Juni 1907 für die Lokalbahn von Willendorf nach Neunkirchen.

Nr. 159. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 1. Juli 1907, für die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Klasse Graslitz zur Abfertigung der aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 160. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Handelsminister, dem Eisenbahnminister und dem Ackerbauminister vom 5. Juli 1907, betreffend Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 34, über den in Gemäßheit des § 49 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, gebildeten Versicherungsbeirat.

Nr. 161. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. Juni 1907, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 162. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Juli 1907, betreffend die Zulassung der Wassermessertype XXXIX a zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 163. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1907, wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die Borgung der Branntweinkonsumabgabe, der Mineralölverbrauchsabgabe und der Zuckerverbrauchsabgabe.

Nr. 164. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Juli 1907, betreffend das Verbot der Einfuhr des Präparates „Hein's Schnellklärung" und aller Weinschönungsmittel, welche Zinkvitriol oder gelbes Blutlaugensalz enthalten.

Nr. 165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1907, betreffend die Ausstattung der Expositur Szurduk des königlich ungarischen Nebenzollamtes I. Klasse in Zsilvajdejvulkán mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse und Errichtung eines Ansageposten dieser Expositur am Polatiscebache im Szurduker Passe.

Nr. 166. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1907, womit die Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Zusammenfassung der politischen Bezirke Spalato und S. Pietro zu einem Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke III. Klasse zurückgezogen wird.

Nr. 167. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1907, betreffend die von den Preisansätzen der Arzneitaxe zu gewährenden Nachlässe.

Nr. 168. Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Dänemark.

Nr. 169. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1907, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer für die Abwägung von beladenen Förderwagen (sogenannten Hunden, Wagonetts 2c.) bestimmten, in Bahngeleisen angeordneten automatischen Wage veröffentlicht werden.

Nr. 170. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1907, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von sogenannten Butyrometern, veröffentlicht werden.

Nr. 171. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1907, betreffend die amtliche Prüfung von Meßapparaten.

Nr. 172. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1907, betreffend die Verlängerung der Amtierungsdauer der Sommerzollexpositur Gargella.

Nr. 173. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1907, betreffend die Errichtung von Finanz-Inspektoraten in Klagenfurt und Villach.

Nr. 174. Konzessionsurkunde vom 26. Juli 1907 für die schmalspurige Lokalbahn mit Dampfbetrieb von Mährisch-Ostrau über Peterswald nach Karwin mit einem Flügel zum Anschlusse an die Lokalbahn Hruschau—Polnisch-Ostrau.

Nr. 175. Konzessionsurkunde vom 26. Juli 1907 für die schmalspurige Lokalbahn von Oberbozen nach Klobenstein.

Nr. 176. Gesetz vom 29. Juli 1907, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1907.

Nr. 177. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1907, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Efferding.

Nr. 178. Allerhöchstes Handschreiben vom 28. Juli 1907, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1907 bis 31. Dezember 1907 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 179. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 19. Juli 1907, betreffend die Festsetzung der Kompetenz der durch die Ausschüsse der genossenschafttichen Bezirksverbände gebildeten Beiräte der Gewerbebehörden.

Nr. 180. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

Nr. 181. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Juli 1907, betreffend die besondere Behandlung der im § 1, Absatz 3, Punkt 53, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten Gewerbe in Ansehung des Befähigungsnachweises in einzelnen Ortsgebieten.

Nr. 182. Verordnung des Handelsministers vom 30. Juli 1907, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der §§ 13 a und 38, Absatz 3 bis 6, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, über den Befähigungsnachweis in Handelsgewerben in Czernowitz.

Nr. 183. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. August 1907, betreffend das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmungen.

Nr. 184. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 20. April 1907, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Mies in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 185. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Juli 1907, betreffend die Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen durch Gutschrift auf das Scheckkonto des Bezugsberechtigten beim k. k. Postsparkassenamte.

Nr. 186. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Juli 1907, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Ebersdorf.

Nr. 187. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. Juli 1907, betreffend die Bezüge der bei einzelnen wissenschaftlichen Instituten der Universitäten und anderer Hochschulen angestellten Adjunkten.

Nr. 188. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. Juli 1907, betreffend die Remunerationen der Assistenten an den Universitäten und technischen Hochschulen, an der Hochschule für Bodenkultur, an den tierärztlichen und den sonstigen Hochschulen.

Nr. 189. Konzessionsurkunde vom 27. Juli 1907, für die Lokalbahn von Wsetin nach Groß-Karlowitz.

Nr. 190. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1907, betreffend die fachliche Prüfung für den statistischen Dienst im Handelsministerium.

Nr. 191. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. August 1907, wegen Auflassung der Unterscheidung zwischen Hauptsteuerämtern und Steuerämtern, dann wegen Änderung der Titulaturen der steuerämtlichen Funktionäre.

Nr. 192. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Juli 1907, betreffend die Regelung des Wirkungskreises und der Amtstätigkeit der Genossenschafts-Instruktoren.

Nr. 193. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 194. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 2. August 1907, betreffend die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.

Nr. 195. Verordnung des Handelsministers vom 4. August 1907, betreffend die Bestimmung der Frist, innerhalb welcher sich die bei den Gewerbe-Genossenschaften bestehenden Lehrlings-Krankenkassen den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, entsprechend umzubilden haben.

Nr. 196. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 6. August 1907, über den nach § 23, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Antritte der im § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung.

Nr. 197. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, sowie die polizeiliche Kontolle dieser Gewerbe.

Nr. 198. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 80. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1907, Z. X b-165/5, betreffend die Bestellung sachkundiger und als befähigt anerkannter Wirtschaftsführer für Wälder von bestimmter hinreichender Größe und des diesen beizugebenden Schutz- und Aufsichtspersonales.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. August 1907, Z. X a-2219/7, betreffend die Abänderung des Marktgebührentarifes für die Großmarkthalle-Abteilung für Viktualien der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 82. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, betreffend die Schaffung einer Rechtsschutz-Abteilung der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Teilverpachtung eines Gast- und Schankgewerbes ist unzulässig.
2. Genaue Angabe der Adresse der Stellungspflichtigen in der Amtskorrespondenz mit den k. u. k. Vertretungsbehörden.
3. Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause Hommona (Ungarn).
4. Stempelbehandlung von Gesuchen um Enthebung von der Waffenübung.
5. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr (Usancen) auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte in St. Marx.
6. Auswanderung nach Argentinien. — Warnung.
7. Auswanderung nach Maryland (Vereinigte Staaten von Nordamerika). — Warnung.
8. Einwanderung nach Amerika. — Gesetz.
9. Legalisierung von Dokumenten bei den chilenischen Konsularbehörden. — Taxe.
10. Handelsgewerbe (Unterrichtsanstalten).
11. Grundab- und Zuschreibung ohne vorhergegangene Erwirkung der politischen Abteilungsbewilligung.
12. Borsäure als Konservierungsmittel für Fleisch. — Vorschrift.
13. Waffenpässe und Jagdkarten für das diplomatische Korps — nicht nötig.
14. Verpflegsgebühr für das öffentliche Krankenhaus in Kaposvar (Ungarn).

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

15. Regelung des Dienstverhältnisses des Inspektors der städtischen Sanitätsstationen.
16. Krankengeld für städtische Bedienstete anläßlich der Blatternfälle in Wien.

Magistrat:

17. Pensionierung von Quieszenten (Evidenz durch die städtische Hauptkassa).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Teilverpachtung eines Gast- und Schankgewerbes ist unzulässig.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1907, Nr. 4392/07, magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk, Z. 70012/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Krupský, Grafen Coudenhove, Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherrn v. Apfaltrern über die Beschwerde der M. G. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. März 1906, Z. 4719, betreffend Verweigerung der Verpachtung ihres Gast- und Schankgewerbes nach der am 11 Mai 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Winternitz, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Emil Freiherrn v. Heinold, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin besitzt die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung, lit. a, b, c und g mit Ausnahme des Billardspieles.

Ihrem Ansuchen um Verpachtung der Ausübung eines Teiles dieser Berechtigungen, nämlich der Berechtigung nach lit. b, c und g, wurde mit der heute hiergerichts angefochtenen Entscheidung im Instanzenwege keine Folge gegeben.

Der Gerichtshof mußte diese Entscheidung, welche von der Rechtsanschauung ausgeht, daß eine teilweise Verpachtung der einzelnen Berechtigungen unzulässig sei, als begründet anerkennen, und zwar aus folgenden Erwägungen.

Nach § 55 der Gewerbeordnung kann jeder Gewerbetreibende — unter gewissen Einschränkungen — sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten. Eine nur teilweise Verpachtung einzelner, in einem Gewerbe enthaltenen Berechtigungen bei Fortbetrieb der übrigen durch Gewerbeinhaber sieht das Gesetz nicht vor. Als das Gewerbe aber ist jenes einheitliche Unternehmen anzusehen, auf welches der Gewerbeschein, beziehungsweise die Konzession lautet. Demnach ist auch jede auf mehrere der im § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Berechtigungen lautende Konzession ein einziges, einheitliches Gewerbeunternehmen. Die Auflösung dieses einheitlichen Rechtes in seine einzelnen Befugnisse zum Zwecke des Betriebes derselben als von einander unabhängiger Gewerberechtigungen, welche Auflösung in dem Betriebe und in allen jenen Bedingungen — deren Wahrung das Gesetz fordert, (Vergleiche § 18, Absatz 3), ganz andere Verhältnisse schafft, als welche mit der einheitlichen Ausübung einer Gerechtsame verbunden sind, könnte nur dann als zulässig erkannt werden, wenn sich, was nicht der Fall ist, hier auf positive Normen berufen werden könnte. Insofern als daher die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter stattfindet, kann dies nur durch Überlassung sämtlicher eben das Gewerberecht ausmachender Berechtigungen an diesen Stellvertreter oder Pächter geschehen. Die Überlassung nur einzelner Bestandteile derselben an einen Stellvertreter oder Pächter und der Fortbetrieb anderer durch den Gewerbeinhaber würde sich als eine Vervielfältigung des Gewerbes darstellen, da ja dann jeder derselben von einander unabhängig das Gast- und Schankgewerbe, wenn auch mit Beschränkung auf einzelne Befugnisse des Gewerbes selbständig ausüben würde.

Wenn sich aber die Beschwerde darauf beruft, daß in anderen Fällen, abweichend von der eben entwickelten Rechtsanschauung, eine getrennte Verpachtung einzelner Befugnisse vom Gast- und Schankgewerbe stattgefunden habe, so konnte diese Behauptung für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht in Betracht kommen, weil die Tätigkeit des Gerichtshofes darauf beschränkt ist, in dem einzelnen, ihm zur Entscheidung vorliegenden Falle zu untersuchen, ob durch die angefochtene Entscheidung und Verfügung ein Gesetz verletzt und hiedurch der Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten beeinträchtigt wurde.

Da dies nach den vorstehenden Erörterungen nicht zutrifft, muß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Genaue Angabe der Adresse der Stellungspflichtigen in der Amtskorrespondenz mit den k. u. k. Vertretungsbehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juli 1907, Z. II-1397, M. Abt. XVI, 7598 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Das k. u. k. Generalkonsulat in Chicago hat in dem an das k. u. k. Ministerium des Äußern erstatteten Berichte vom 30. April 1907, Adm. CCLVIII, auf die in letzter Zeit erfolgte Zunahme der Fälle hingewiesen, in welchen Ansuchen der Bezirkshauptmannschaften in Angelegenheit der Abstellung von Wehrpflichtigen wegen mangelhafter Angabe der Adresse der letzteren einer meritorischen Erledigung nicht zugeführt werden konnten, und die Vermittlung der genannten Zentralstelle in der Richtung erbeten, daß in Zukunft derartigen Ansuchen die auf einer Nachforschung bei den Angehörigen des Stellungspflichtigen basierte Wohnungsangabe beigefügt und, wenn möglich, ein diese Angabe im Originale enthaltender Brief, Briefumschlag oder dgl. angeschlossen werde, da die Undeutlichkeit der Adresse in der Mehrzahl der Fälle in der Unvertrautheit des betreffenden Organes der Bezirkshauptmannschaft mit den fremden Orts- oder Straßennamen und der hieraus resultierenden mangelhaften Wiedergabe derselben begründet sei.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juni 1907, Dep. XIV Nr. 557, werden die politischen Bezirksbehörden angewiesen, den vorstehend angeregten Vorgang bei Requisitionen gegenüber der genannten, sowie auch sonstigen k. u. k. Vertretungsbehörden, wobei Adressen in fremden Sprachen in Betracht kommen, nach Tunlichkeit einzuhalten.

3.

Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause Hommona (Ungarn).

Mitteilung des Wiener Magistrates, M. Abt. XVIII, 4652/07:

Die mittels des Zirkular-Erlasses des kgl. ung. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1907, Z. 1155/VII A, für das öffentliche Krankenhaus Hommona pro 1907 festgesetzte Verpflegsgebühr von täglich 1 K 56 h wurde vom 1. August 1907 an auf täglich 1 K 80 h erhöht.

4.

Stempelbehandlung von Gesuchen um Enthebung von der Waffenübung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli 1907, Z. II-1512, M. Abt. XVI, 7746/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Das k. k. Finanzministerium hat gestattet, daß von der Einhebung der Stempelgebühren für etwa ungestempelte, mit einem Armutszeugnisse belegte, beziehungsweise mit der Mittellosigkeitsbestätigung der Gemeindevorstehung versehene Gesuche um Enthebung von der Waffenübung oder um deren Verlegung auf einen den Erwerbsverhältnissen der Einberufenen entsprechenden Zeitpunkt abgesehen werde.

5.

Bestimmungen über den Geschäftsverkehr (Usancen) auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte in St. Marx.

Im Sinne des § 19 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt (Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166) mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei (Erlaß vom 9. August 1907, Z. X a-982/12 ex 1907) erlassen vom Wiener Magistrate am 5. September 1907, M. Abt. IX, 3303/07:

§ 1.

Im nachstehenden sind jene Bestimmungen über den Geschäftsverkehr auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte St. Marx festgesetzt, welche nicht schon in der Marktordnung enthalten sind.

Sie finden auf alle Verkaufsgeschäfte Anwendung, für welche der Wiener Zentral-Viehmarkt bestimmt ist und welche auf diesem Markte vor sich gehen, sofern Käufer und Verkäufer nicht etwas anderes vereinbart haben.

§ 2.

Handschlag gilt als Geschäftsabschluß; für den Preis gilt Kronenwährung.

§ 3.

Die Übergabe der verkauften Tiere an den Käufer erfolgt bei dem Verkaufe nach Gewicht unmittelbar nach der Abwage; bei dem Verkaufe nach Stück oder nach Paar auf dem Verkaufsplatze unmittelbar nach Verkaufsabschluß.

§ 4.

Mehrere zu dem gleichen Preise verkaufte Tiere derselben Viehpartie werden gemeinsam abgewogen.

Diese Abwage wird in der Weise vorgenommen, daß auf eine gemeinsame Abwage entfallen:

1. Bei Rindern höchstens	4	Stück,
2. Bei lebenden Fleischschweinen höchstens	12	„
3. Bei lebenden Fettschweinen höchstens	10	„
4. Bei lebenden Schafen höchstens	40	„
5. Bei lebenden Kälbern höchstens	4	„
6. Bei Weidner Kälbern und schweren Weidner Schweinen höchstens	6	„
7. Bei Weidner Schafen höchstens	15	„
8. Bei Weidner Fleischschweinen höchstens	12	„

§ 5.

In Gewährleistungsfällen gilt folgendes:

a) Wurde das Tier, für welches Gewähr zu leisten ist, mit anderen Tieren gekauft und läßt sich das besondere Gewicht, beziehungsweise der besondere Kaufpreis dieses Tieres nicht feststellen, so wird der Kaufpreis nach dem Durchschnitte jener gemeinsamen Abwage berechnet, in der das Tier gewogen wurde.

b) Bei Schweinen, deren Einzel-Lebendgewicht nicht feststeht, wird das Lebendgewicht durch einen Gewichtszuschlag zum amtlich erhobenen Gewichte des geschlachteten Tieres berechnet.

Dieser Gewichtszuschlag beträgt:

1. Bei einem Fettschweine nur geschlachtet	5 kg
2. Bei einem Fettschweine geschlachtet, abgebrüht und geputzt	10 „
3. Bei einem Fettschweine geschlachtet, ohne Speck, ohne Brust und Baucheingeweide	25 „
4. Bei einem Mutterschwein geschlachtet, ohne Speck, ohne Brust- und Baucheingeweide	30 „
5. Bei einem Fettschweine (Altschneider) geschlachtet, ohne Speck, ohne Brust- und Baucheingeweide	35 „
6. Bei einem Fleischschweine (Jungschweine) geschlachtet, auch abgebrüht und geputzt	5 „
7. Bei einem Fleischschweine mit einem Schlachtgewichte bis 25 kg	10 „
8. Bei einem Fleischschweine mit einem Schlachtgewichte von 26 bis 40 kg	15 „
9. Bei einem Fleischschweine mit einem Schlachtgewichte von 41 bis 70 kg	20 „
10. Bei einem Fleischschweine mit einem Schlachtgewichte über 70 kg	25 „

Unter Schlachtgewicht ist bei Fleischschweinen zu verstehen: Das Gewicht des geschlachteten, im erkalteten Zustande gewogenen Tieres ohne Brust- und Baucheingeweide.

§ 6.

Der Käufer hat dem gewährleistungspflichtigen Verkäufer den Nachweis über die behördliche Beschlagnahme durch eine amtliche Bescheinigung am folgenden für die Tiergattung bestimmten Markttage, längstens aber innerhalb acht Tagen zu liefern.

6.

Auswanderung nach Argentinien. — Warnung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1907, Z. II-1871, M. Abt. XVI, 8176/07:

Nachrichten neuen Datums besagen, daß speziell für Feldarbeiter die Arbeitsaussichten in Argentinien bis auf weiteres ganz besonders ungünstig sind. Es muß daher Personen, welche als Feldarbeiter oder Taglöhner in Argentinien Arbeit finden wollen, neuerlich dringend abgeraten werden, sich dahin zu begeben.

Einerseits war nämlich die Einwanderung im verflossenen Jahre eine besonders starke, andererseits ist es die Maimißernte, welche dazu führte, daß die Zahl der Arbeitslosen eine sehr große wurde und das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage nach solchen bedeutend übersteigt.

7.

Auswanderung nach Maryland (Vereinigte Staaten von Nordamerika). — Warnung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1907, Z. IX-2588, M. Abt. XVI, 8177/07:

Wie das k. k. Ministerium des Innern in Erfahrung gebracht hat, soll in nächster Zeit in Österreich für die Auswanderung nach dem Staate Maryland in den Vereinigten Staaten von Amerika Propaganda gemacht werden. Hauptsächlich ist beabsichtigt, Landwirte, landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten zu gewinnen.

Nach den vorliegenden Informationen sind jedoch die Aussichten der Auswanderung nach Maryland im allgemeinen nicht günstig und gehört dieser Staat zu jenen, die wegen ihrer verlassenen Farmen bekannt sind. Der Boden ist zum großen Teile durch Raubbau ausgesogen. Unter Anwendung von Kunstdünger könnten zwar noch gute Erträge im Obst- und Gemüsebau erzielt werden, zumal der Absatz der gewonnenen Produkte wegen der Nähe großer Städte und der bestehenden Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen leicht ist. Hiezu bedarf es jedoch eines entsprechenden Kapitales und vieler Arbeit.

Bei dieser Sachlage ist gegenüber der erwähnten Propaganda jedenfalls große Vorsicht am Platze.

8.

Einwanderung nach Amerika. — Gesetz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1907, Z. IX-2589, M. Abt. XVI, 8544/07:

Nach dem neuen am 1. Juli 1907 in Kraft getretenen Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika sind von dem Eintritte in das Land ausgeschlossen:

Blödsinnige, Schwachsinnige, Epileptiker, Wahnsinnige, sowie Personen, welche innerhalb der letzten fünf Jahre einmal oder, wann immer dies gewesen sein mag, zwei oder mehrmals wahnsinnig waren; Personen, welche mit Tuberkulose oder mit einer ekelhaften oder gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet sind; Arme, sowie Personen, welche wahrscheinlich der Öffentlichkeit zur Last fallen werden, desgleichen professionsmäßige Bettler; Personen, an welchen die vorgenommene ärztliche Untersuchung ein geistiges oder körperliches Gebrechen nachgewiesen hat, das ihre Fähigkeit, einen Lebensunterhalt zu finden, beeinträchtigen kann; Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines diffamierenden Vergehens verurteilt wurden oder zugeben, daß sie für die Einführung der Polygamie eintreten; Anarchisten oder Personen, welche Anhänger des gewaltsamen Umsturzes der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder überhaupt jeder Regierung oder jedes gesetzlichen Zustandes oder der Ermordung öffentlicher Funktionäre sind oder derartiges verteidigen, Prostituierte oder Frauenspersonen, welche in die Vereinigten Staaten der Prostitution oder eines anderen unsittlichen Zweckes wegen kommen, desgleichen Personen, welche es vermitteln oder versuchen, Frauenspersonen zum Zwecke der Prostitution oder zu einem anderen unsittlichen Zwecke ins Land zu bringen; Kontraktarbeiter, d. h. Personen, welche durch Anbieten oder Versprechen von Beschäftigung oder durch schriftliche oder mündliche, ausdrückliche oder stillschweigende Abmachungen wegen Leistung irgendwelcher Arbeit in den Vereinigten Staaten, gleichgültig ob es sich um gelernte oder ungelernte Arbeit handelt, veranlaßt oder ermuntert wurden, nach diesem Lande auszuwandern, ebenso Personen, welche innerhalb des letzten Jahres schon einmal als Kontraktarbeiter zurückgewiesen wurden; Personen, deren Überfahrt mit dem Gelde irgend eines anderen bezahlt oder deren Kommen von einem anderen gefördert wurde, es müßte denn sein, daß der positive Beweis erbracht würde, daß die betreffenden Personen nicht zu den bisher angeführten auszuschließenden Personen gehören und daß ihre Überfahrt weder von einer Korporation, Vereinigung oder Gesellschaft, noch von einer Gemeinde oder einer fremden Regierung, sei es direkt, sei es indirekt, bezahlt worden ist.

Kinder unter 16 Jahren, welche nicht von einem oder beiden Elternteilen begleitet sind, sind grundsätzlich gleichfalls ausgeschlossen; es kann jedoch der Staats-Sekretär für Handel und Arbeit in dieser Beziehung, sei es selbst Ausnahmen bewilligen, sei es Vorschriften erlassen, nach denen solche Ausnahmen zu bewilligen sind.

Gelernte Arbeiter dürfen nur dann importiert werden, wenn unbeschäftigte Arbeiter der betreffenden Art im Lande nicht zu finden sind.

Auf berufsmäßige Schauspieler, Künstler, Vorleser, Sänger, Religionsdiener, Professoren an höheren Schulen oder Seminarien, ferner auf Personen, welche irgend einen als solchen anerkannten gelehrten Beruf ausüben, sowie auf Personen, welche ausschließlich in persönlichem oder häuslichem Dienste verwendet werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kontraktarbeiter keine Anwendung.

Eine besondere Bestimmung des Gesetzes besagt, daß auf Grund desselben solche Personen, welche durch keine sonstigen Ausschließungsgründe getroffen werden, deshalb nicht ausgeschlossen werden sollen, weil sie wegen einer rein politischen, nicht diffamierenden Gesetzesübertretung verurteilt wurden.

Die Kopftaxe beträgt für jeden Einwanderer 4 Dollars, gleich 20 K.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1907, Z. 10245, wird diese Information mit der Einladung übermittelt, im Hinblicke auf den großen Umfang der österreichischen Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika mit ganz besonderem Nachdrucke und ganz besonderer Bemühung dafür Sorge zu tragen, daß die interessierten Bevölkerungskreise von derselben Kenntnis erlangen.

9.

Legalisierung von Dokumenten bei den chilenischen Konsularbehörden. — Taxe.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. August 1907, Z. IX-2655:

Zufolge Erlasses des k. u. k. Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern vom 9. August 1907, Z. 55506/2, wird bekanntgegeben, daß die von den chilenischen Konsularbehörden in Österreich-Ungarn für die Legalisierung von Dokumenten einzuhebende Taxe dermalen 2 Pesos in Gold, d. i. 10 K beträgt.

10.

Handelsgewerbe (Unterrichtsanstalten).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. August 1907, Z. I a-2144/3:

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999, wird auf die in dem soeben zur Ausgabe gelangten LXXXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes enthaltene Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen, aufmerksam gemacht und folgendes eröffnet:

In dieser Verordnung wurden jene Anstalten, welche kommerzielles Wissen vermitteln, an erster Stelle berücksichtigt. Jedoch wurden in Bezug auf das Ausmaß der Begünstigungen den Abgangszeugnissen der einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurse die Abgangszeugnisse der vier unteren Klassen einer Mittelschule (Untergymnasium, Realschule, Realgymnasium), sowie der vierklassigen Bürgerschulen einerseits, weiters den Abgangszeugnissen der zweiklassigen Handelsschulen, die Abgangszeugnisse des Obergymnasiums und der Oberrealschule gleichgestellt, in der Erwägung, daß die zweitgedachte Kategorie von Anstalten, welche eine höhere allgemeine Ausbildung bezwecken, gerade hier, wo der Befähigungsnachweis vor allem ein Bildungsnachweis sein soll, nicht unberücksichtigt bleiben dürfe.

Hingegen wurde von der Ausdehnung der im Gesetze vorgesehenen Begünstigung auf Spezialschulen, wie z. B. der gewerblichen, der land- und forstwirtschaftlichen, der montanistischen 2c. gänzlich abgesehen, weil diese Schulen nicht die Vermittlung allgemeinen Wissens, sondern die Heranbildung in bestimmten Fächern zur Aufgabe haben.

In den §§ 1, 2 und 3 der Verordnung sind jene Schulen, deren Zeugnissen über eine erfolgreiche Absolvierung beim Antritte der in § 38, Absatz 3 und 4 der Gewerbenovelle erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe eine Begünstigung zuerkannt wird, sowie das Ausmaß dieser Begünstigung genau umschrieben, so daß die Aufnahme eines Verzeichnisses der begünstigten Schulen in die Verordnung entbehrlich wurde.

Überdies wird den Abgangszeugnissen der begünstigten Handelsschulen künftig eine Klausel beigefügt werden, durch welche die Gewerbebehörden bei der Gewerbeanmeldung in die Lage gesetzt werden, sich von dem Ausmaße der diesen Zeugnissen zukommenden Begünstigung sogleich zu überzeugen.

Zur Information folgen drei Verzeichnisse jener kommerziellen Unterrichtsanstalten, welche den in den §§ 1, 2 und 3 festgesetzten Bedingungen dermalen entsprechen und deren Absolventen mithin Anspruch auf die daselbst eingeräumte Begünstigung haben, mit.

Da die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit gemäß § 98a, 114 lit. b und 119c, lit. f der Gewerbeordnung durch das Genossenschaftsstatut, beziehungsweise durch den Lehrvertrag zu erfolgen hat, anderweitig aber durch die Festsetzung einer mindestens zweijährigen Dienstzeit bei fünfjähriger Gesamtverwendung im § 13a auf eine dreijährige Lehrzeit hingewiesen ist, ist behufs allgemeiner Einführung der ohnehin in der Praxis vielfach üblichen dreijährigen Lehrzeit auf die Genossenschaften in diesem Sinne einzuwirken.

Bei Absolvierung einer der in § 1 bezeichneten begünstigten Anstalten würden demnach die bezüglichen Lehrlinge neben der Schule noch eine zweijährige praktische Lehrzeit zurückzulegen haben.

Über die Verpflichtung dieser Lehrlinge zum Besuche der allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie der fachlichen Fortbildungsschulen wird im Sinne des vierten Absatzes des § 99b der Gewerbenovelle eine abgesonderte, im hierortigen Einvernehmen zu treffende Entscheidung des Ministers für Kultus und Unterricht erfolgen.

Da die zweiklassigen Handelsschulen den Grundtypus der kaufmännischen Durchschnittsbildung repräsentieren, so wird den Absolventen dieser und der ihnen im § 2 gleichgestellten Mittelschulen der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe bei der Anmeldung eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes zur Gänze nachgesehen und durch die Einräumung dieser Begünstigung die Analogie mit den Zeugnissen der gewerblichen Lehranstalten über eine zweijährige Unterweisung beim Eintritte handwerksmäßiger Gewerbe hergestellt.

Der Ersatz des Nachweises der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze und überdies die Herabminderung der im Gesetze vorgesehenen mindestens zweijährigen Dienstzeit auf ein Jahr wurde den Absolventen der höheren Handelsschulen (Handels-Akademien) und jenen Personen eingeräumt, welche nach Absolvierung einer Mittelschule einen der an den höheren Handelsschulen (Handels-Akademien) bestehenden Abiturientenkurse, dessen Organisation vom Unterrichtsministerium genehmigt worden ist, als ordentliche Hörer mit Erfolg besucht haben.

Auch diese Zeugnisse werden mithin nicht den vollen Befähigungsnachweis ersetzen, so daß zum Antritte eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes unter allen Umständen auch eine praktische Betätigung von zumindestens einem Jahre erforderlich sein wird.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter I bis XXI in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

* * *

Z. Statth.-Z. I a-2144/3.

Beilage zur H.-M.-Z. 24999 ex 1907.

I.

(ad § 1 der Verordnung.)

Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen einjährigen Handelskurse.

(Ersatz eines Lehrjahres durch das Zeugnis über erfolgreiche Absolvierung.)

1. Einjähriger Handelsfachkurs für Mädchen und Frauen an der Neuen Wiener Handels-Akademie.
2. Einjähriger Fachkurs für Jünglinge und einjähriger Kurs für Mädchen an der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Privathandelsschule des Max Allina in Wien.
3. Einjähriger Handelskurs für junge Männer an der städtischen Handels-Akademie in Gablonz.
4. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der böhmischen zweiklassigen Handelsschule in Budweis.
5. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der zweiklassigen Handelsschule in Kolin.
6. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Melnik.
7. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen Handelslehranstalt in Teplitz-Schönau.
8. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Warnsdorf.
9. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Trebitsch.
10. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der zweiklassigen Handelsschule in Salzburg.

* * *

Z. Statth.-Z. I a-2144/3.

Beilage ad H.-M.-Z. 24999 ex 1907.

II.

(ad § 2 der Verordnung.)

Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen zweiklassigen Handelsschulen.

(Ersatz der ganzen Lehrzeit durch das Zeugnis über erfolgreiche vollständige Absolvierung.)

1. Zweiklassige Handelsschule des Wiener Kaufmännischen Vereines.
2. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien.
3. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Wiener Frauen-Erwerbvereines.
4. Privat-Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht des Max Allina in Wien.
5. Landes-Handelsschule in Krems.
6. Zweiklassige Kommunal-Handelsschule in Wels.
7. Zweiklassige Handelsschule in Salzburg.
8. Oeffentliche zweiklassige Handelsschule in Klagenfurt.
9. Öffentliche zweiklassige Handelsschule in Bozen.
10. Zweiklassige Kommunal-Handelsschule in Brüx.
11. Deutsche zweiklassige Handelsschule in Budweis.
12. Böhmische zweiklassige Handelsschule in Budweis.
13. Zweiklassige Kommunal-Handelsschule in Horic.
14. Zweiklassige Handelsschule in Kolin.
15. Städtische zweiklassige Handelsschule in Melnik.
16. Zweiklassige Handelsschule des Neuen Handelsgremiums in Prag.
17. Teplitzer Kommunal-Handelslehranstalt.
18. Städtische zweiklassige Handelsschule in Warnsdorf.
19. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Brünner Frauen-Erwerbvereines.
20. Zweiklassige Handelsschule in Ungarisch-Hradisch.
21. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen am Pöttingeum in Olmütz.
22. Zweiklassige Handelsschule in Prerau.
23. Städtische zweiklassige Handelsschule in Trebitsch.
24. Zweiklassige schlesische Handelsschule in Troppau.
25. Zweiklassige Handelsschule an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz.
26. Zweiklassige Handelsschule in Spalato.
27. Zweiklassige Handelsschule für Knaben an der Handelsakademie in Reichenberg.
28. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Innsbruck.
29. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Aussig.
30. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Olmütz.

* * *

Z. Statth.-Z. I a-2144/1.

Beilage ad H.-M.-Z. 24999 ex 1907.

III.

(ad § 3 der Verordnung.)

Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen höheren Handelsschulen.

(Befreiung der ganzen Lehrzeit, Herabsetzung der Dienstzeit auf ein Jahr.)

a) Höhere Handelsschulen.

1. Handelsakademie in Wien, I., Akademiestraße 12.
2. Handelsakademie in Linz.
3. K. k. Handelsakademie in Graz.
4. Handels-Sektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest.
5. Handelsakademie in Innsbruck.
6. K. k. Handelsakademie in Trient.
7. Handelsakademie in Aussig.
8. Handelsakademie in Chrudim.
9. Städtische Handelsakademie in Gablonz.
10. Handelsakademie in Königgrätz.
11. Deutsche Handelsakademie in Pilsen.
12. Städtische Handelsakademie (mit böhmischer Unterrichtssprache) in Pilsen.
13. Deutsche Handelsakademie in Prag.
14. Czecho-slavische Handelsakademie in Prag.
15. Städtische Handelsakademie in Reichenberg.
16. Deutsche Kaiser Franz Josef-Höhere Handelsschule in Brünn.
17. Böhmische Handelsakademie in Brünn.
18. Deutsche Handelsakademie in Olmütz.
19. Handelsakademie in Proßnitz.
20. Höhere Handelsschule in Krakau.
21. K. k. Handelsakademie in Lemberg.

b) Abiturientenkurse mit vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigter Organisation.

1. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Wien, Akademiestraße 12.
2. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Graz.
3. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Innsbruck.
4. Abiturientenkurs an der deutschen Handelsakademie in Prag.
5. Abiturientenkurs an der Kaiser Franz Josef-Höheren Handelschule in Brünn.
6. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Krakau.

11.

Grundab- und -Zuschreibung ohne vorhergegangene Erwirkung der politischen Abteilungsbewilligung.

Erlaß des Wiener Magistrates, M. Abt. XIV, vom 28. August 1907, Z. 4344/07:

Seitens des k. k. Landesgerichtes Wien in Zivilrechtssachen wurde mit Beschluß vom 6. Juni 1907, Z. 7978, ein Gesuch, betreffend die Teilung einer zu einem Hause im VIII. Bezirke gehörigen Parzelle und die Zuschreibung des einen Trennstückes zu einer anderen Realität im VIII. Bezirke, bezüglich welcher Grundab- und Zuschreibung damals ein politischer Abteilungskonsens nicht erwirkt worden war, mit nachstehender Begründung abgewiesen:

Zufolge § 3 der Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Juni 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35 für Niederösterreich, muß zur Abteilung eines Grundes auf Bauplätze, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude angesucht wird, die Genehmigung der zur Erteilung derselben berufenen Behörde erwirkt werden.

Diese ursprünglich rein baupolizeiliche Vorschrift hat aber nach dem gegenwärtigen Stande der Grundbuchgesetzgebung, insbesondere mit Rücksicht auf die seit 1883 erschienenen Novellen, ihre Rückwirkung auf die bücherlichen Eintragungen.

Nach dem Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung soll die bücherliche Eintragung ein getreues Bild des faktischen Zustandes bilden und mit den auf die betreffenden Immobilien bezüglichen, bei anderen öffentlichen Behörden bestehenden Eintragungen möglichst im Einklang stehen. Diesem Zwecke, welchen die neueren Grundbuchsgesetze vor Augen haben, würde es nicht entsprechen, wenn Grundteilungen, beziehungsweise Abschreibungen, welche zu dem Zwecke der Gewinnung von Bauplätzen erfolgen, grundbücherlich durchgeführt werden, ohne daß die betreffenden Bauflächen mangels einer Genehmigung der Baubehörde dieser ihrer Bestimmung zugeführt werden können. Es läge dann eine Divergenz zwischen der bücherlichen Eintragung und dem wirklichen Zustande vor, welche mit dem in die öffentlichen Bücher zu setzenden Vertrauen unvereinbar wäre.

Hiebei erscheint es gleichgültig, ob der Verbauungszweck ausdrücklich angegeben wird oder aus den Umständen zweifellos erhellt. Letzteres trifft im vorliegenden Falle zu. Daher konnte dem Ansuchen keine Folge gegeben werden,

12.

Borsäure als Konservierungsmittel für Fleisch. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1907, Z. XII-3130/07, M. Abt. IX, 3682/07:

Auf Grund der chemischen Analyse wurde bei einer Partie aus dem Auslande nach Buenos Aires eingeführter Schinken das Vorhandensein von Borsäure konstatiert, weshalb die betreffende Ware im Sinne der in Argentinien bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften dort zur Einfuhr nicht zugelassen werden konnte.

Mit Rücksicht hierauf sind zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. Juli 1907, Z. 27702/3991, die Interessentenkreise unter Hinweisung auf den hierortigen Erlaß vom 18. Juni 1900, Z. 56444 (Normalien-Sammlung Nr. 549), entsprechend in Kenntnis setzen zu lassen, daß die Verwendung von Borsäure zur Konservierung von Fleischwaren, welche zum Exporte nach Argentinien bestimmt sind, ebenfalls nicht zulässig ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat (Abteilungen IX und X), an alle magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

13.

Waffenpässe und Jagdkarten für das diplomatische Korps — nicht nötig.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. September 1907, Z. II-2166 (M. Abt. IX, 3762/07):

Mit den Erlässen vom 28. November 1877, Z. 4407/M. J. und vom 30. März 1881, Z. 1647/M. J. hat das k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß von den Mitgliedern des diplomatischen Korps in vorkommenden Fällen die Nachweisung eines Waffenpasses, beziehungsweise einer Jagdkarte nicht zu verlangen sei.

Seitens des k. u. k. Ministeriums des kais. und königl. Hauses und des Äußern werden den Mitgliedern der hiesigen fremden Missionen auf Namen lautende Legitimationskarten mit einjähriger Gültigkeit ausgestellt, welche für die fremden Diplomaten zugleich als Waffenpaß und Jagdkarte gelten.

Hievon sind die mit der Handhabung der waffen- und jagdpolizeilichen Vorschriften betrauten Organe zu verständigen; auch ist ihnen der Inhalt der eingangs bezogenen Erlässe (Normalien Nr. 875 und 876 der Sammlung) in Erinnerung zu bringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, den Wiener Magistrat und durch diesen an alle magistratischen Bezirksämter, ferner an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

14.

Verpflegsgebühr für das öffentliche Krankenhaus in Kaposvar (Ungarn).

Das kgl. ungarische Ministerium des Innern hat mit Note vom 18. Juli 1907, Z. 51352/07 (M. Abt. XVIII, 4289/07), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird mitgeteilt, daß die tägliche Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause in Kaposvar infolge der Erweiterung des Spitales vom 1. Juli 1907 an von 1 K 54 h auf 1 K 80 h erhöht wurde.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

15.

Regelung des Dienstverhältnisses des Inspektors der städtischen Sanitätsstationen.

Mitteilung des Wiener Magistrates, M. Abt. X vom 17. Juni 1907, Z. 7255/06:

Der Stadtrat, beziehungsweise Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 9. April und 19. April, rücksichtlich 16. April und 3. Mai 1907, ad Pr.-Z. 4764/07 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es wird die Stelle eines Inspektors der städtischen Sanitätsstationen in der V. Rangklasse systemisiert.

2. Demselben kommen die in der Instruktion für den Inspektor der städtischen Sanitätsstationen angeführten Dienstleistungen zu.

Diese Instruktion wird gleichzeitig genehmigt.

3. Der Inspektor hat außer den systemisierten Bezügen der V. Rangklasse ein Wagenpauschale von 600 K pro Jahr, jedoch keinen Anspruch auf Entfernungsgebühren und Kostgelder, dagegen kommen ihm die normalen Vergütungen für Dienstreisen außerhalb Wien zu.

4. Von dem Bewerber um die Stelle eines Inspektors der städtischen Sanitätsstationen wird außer den allgemeinen Erfordernissen für die Anstellung im Gemeindedienste das Diplom eines Tierarztes gefordert.

5. Die Ernennung zum Inspektor der städtischen Sanitätsstationen erfolgt zuerst provisorisch für die Dauer eines Jahres ohne Verminderung der Bezüge, während welcher Zeit sowohl der Gemeinde als dem Inspektor jederzeit das Recht der vierwöchentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses zusteht. Im übrigen ist der Inspektor auch während der provisorischen Dienstzeit den Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen.

6. Nach vollkommen zufriedenstellender provisorischer Dienstzeit erfolgt durch den Stadtrat die Verleihung des Definitivums; die provisorisch zugebrachte Dienstzeit ist bei dem Anfalle der Quadrennien und Bemessung der Ruhegenüsse einzurechnen.

7. Im Falle der Dienstverhinderung oder Beurlaubung des Inspektors vertritt ihn ein von der Magistrats-Abteilung IX zu bestimmender städtischer Tierarzt.

8. Zum definitiven Inspektor der städtischen Sanitätsstationen wird der bisherige provisorische Inspektor Tierarzt Karl Grundschober unter gleichzeitiger Gewährung der Altersnachsicht ernannt.

9. Die von ihm provisorisch zugebrachte Dienstzeit (vom 18. März 1903) wird ihm hinsichtlich des Anfalles der Triennien und bei der Bemessung der Ruhegenüsse eingerechnet.

10. Die Ernennung Grundschobers gilt vom 1. Jänner 1907; es ist daher der Gehalt, das Quartiergeld der V. Rangklasse und das Wagenpauschale vom 1. Jänner 1907 anzuweisen, beziehungsweise nachzuzahlen.

16.

Krankengeld für städtische Bedienstete anläßlich der Blatternfälle in Wien.

Der Wiener Stadtrat hat am 29. August 1907, zur Pr.-Z. 11691, nachstehenden Beschluß gefaßt (M. Abt. XVIII, 4554/07):

Die Gemeinde Wien übernimmt ausnahmsweise und freiwillig für die Dauer der Blatternepidemie in Wien die Verpflichtung der Auszahlung des Krankengeldes im Sinne der „Bestimmungen hinsichtlich der Krankenfürsorge für die städtischen Arbeiter (Bediensteten) nach den Gemeinderats-Beschlüssen vom 22. Juli 1898, Z. 7411, vom 3. März 1899, Z. 12308, vom 2. Juni 1899, Z. 2945 und vom 17. Semptember 1901, Z. 9736“ an die Arbeiter (Bedienstete), welche nicht im Bezuge eines festen Gehaltes oder Adjutums stehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Betreffenden im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind oder nicht, wenn die Arbeiter (Bediensteten) wegen eines Blatternfalles unter ihren Wohnungsgenossen über Anordnung der Amtsärzte zur Ausübung ihres Dienstes nicht zugelassen werden, für die Dauer der Ausschließung von der Dienstleistung.

Magistrat:

17.

Pensionierung von Quieszenten (Evidenz durch die städtische Hauptkassa).

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 20. September 1907, M. D. 3317/07:

Nach § 111 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien ist ein quieszierter Beamter in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, wenn er binnen drei Jahren nicht wieder angestellt wird.

Da Zweifel darüber aufgetaucht sind, von wem die Evidenz über die dreijährige Frist zu führen ist, ordne ich an, daß die städtische Hauptkassa, welche von der Ausfertigung des Quieszierungsdekretes mittels „Videat“ verständigt wird, jedesmal rechtzeitig, das ist in der Regel vier Wochen vor Ablauf der dreijährigen Frist, gerechnet vom Quieszierungstage (Stadtrats-Beschluß), die Anzeige an den zuständigen Personalreferenten zu erstatten hat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 199. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, betreffend den Text der Gewerbeordnung.

Nr. 200. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Juli 1907, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zertifikaten im Zollverfahren kompetenten land- und forstwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Organe.

Nr. 201. Gesetz vom 11. August 1907, betreffend die Ausprägung von Hundertkronenstücken und die weitere Ausprägung von Fünfkronenstücken.

Nr. 202. Gesetz vom 11. August 1907, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Hundertkronenstücken und in Betreff der weiteren Ausprägung von Fünfkronenstücken abzuschließen.

Nr. 203. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. August 1907, betreffend die Auszahlung der monatlich vorhinein fälligen Dienstbezüge der Zivilstaatsbediensteten beim Zusammentreffen des Fälligkeitstages mit einem Sonntage.

Nr. 204. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1907, mit welcher die Gemeinden Veprinaz und Volosca in die IV. Klasse der Taxe für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke versetzt werden.

Nr. 205. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. August 1907, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XLIII und XLIV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 206. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. August 1907, betreffend eine Ergänzung der Wehrvorschriften III. Teil.

Nr. 207. Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1907, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Pernstein zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tischnowitz

Nr. 208. Kaiserliches Patent vom 27. August 1907, betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien und Niederösterreich.

Nr. 209. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. August 1907, womit die Geschäftsverordnung für den k. k. Verwaltungsgerichtshof kundgemacht wird.

Nr. 210. Gesetz vom 12. April 1907, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.

Nr. 211. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. August 1907, mit welcher im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium zu dem Gesetze vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, hinsichtlich der Militärtaxe Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Nr. 212. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1907, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung vom 16. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 268, bestimmten Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungs-Kommissionen.

Nr. 213. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. August 1907, betreffend die Abgabe von Fabrikssalz beim k. k. Salzverschleißamte in Sebenico.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. August 1907, betreffend Umwandlung der Nebenzollämter Wildbichl und Terragnolo in Zollexposituren.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 83. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. August 1907, Z. X a-1963/4, betreffend die Legitimation für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonale.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. August 1907, Z. XVI b-888/26, betreffend Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1907, Z. XVI b-538/4, betreffend die der Gemeinde Königstetten, politischer Bezirk Tulln, erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1907.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. August 1907, Z. I a-2181/1, mit welcher die sonntägige Kontor- und Bureauarbeit in der gewerbemäßig betriebenen Dienst- und Stellenvermittlung geregelt wird.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1907, Z. XVI b-1112/4, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1109/8, betreffend die der Gemeinde Hautzendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI/b-1120/2, betreffend die der Gemeinde Groß-Taxen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1113/1, betreffend die der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1140/2, betreffend die der Gemeinde Traiskirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1141 4, betreffend die der Gemeinde Maissau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K bis 31. Dezember 1908.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1329/5, betreffend die der Gemeinde Bogenneusiedl-Streifing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1907, Z. XVI b-212/11, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1907.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung der Genossenschaften zur Evidenzhaltung der gewerblichen Hilfsarbeiter.
2. Heimatrecht — Nachfolgeranspruch.
3. Gast- und Schankgewerbe — Exekutionsführung.
4. Dachrinnen-Ablaufrohr.
5. Durchführung der Legitimationsvorschreibungen.
6. Kompetenz für die Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Veränderung und Belastung des Vermögens kirchlicher Korporationen.
7. Ehefähigkeitszeugnisse für bayerische Staatsangehörige.
8. Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bavaniste, Komitat Temes.
9. Aktenvorlage bei Verwaltungsgerichtshof- und Reichsgerichtsbeschwerden.
10. Honorar-General-Konsul der Republik Guatemala.
11. Strohhut-Erzeuger sind zum Aufputzen der Strohhüte berechtigt.
12. Bestimmung der Schadloshaltung und des Übernahmspreises.
13. Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte.
14. Zulassung von „Anduro"-Dachpappe zur Dacheindeckung.
15. Zuweisung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eferding zu dem Landwehr-Ergänzungs(Landsturm)bezirke Nr. 2.
16. Neubegrenzung der Pfarre Breitenfeld.
17. Politische Expositur Knittelfeld.
18. Künstliche Süßstoffe.
19. Wiedereröffnung des Jedleseer Friedhofes.
20. Gift-Verschleiß.
21. Versand von Geldbeträgen nach Amerika.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

22. Regelung des Marktgebühren-Einhebungspersonales, sowie des Hilfspersonales des Marktamtes und des Veterinäramtes.

Magistrat:

23. Hintanhaltung der Verschuldung der städt. Beamten- und Dienerschaft.
24. Bezeichnung der Stadt Agram in Zuschriften mit Zagreb.
25. Rekommandierte Aufgabe von Dienststücken.
26. Erstattung von Gutachten durch die Direktion der städtischen Sammlungen.
27. Vervielfältigung der Anträge an den Stadtrat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung der Genossenschaften zur Evidenzhaltung der gewerblichen Hilfsarbeiter.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. April 1907, Z. Ia-1112 (M. Abt. XVII 2480/07) wurde Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 27. März 1907, Z. 34206 ex 1906, dem Rekurse der Genossenschaft der Kleidermacher Wiens gegen die h. ä. Entscheidung vom 11. Oktober 1906, Z. Ia-2663/1, insofern mit derselben anläßlich einer Verfügung betreffend die Ausfolgung eines Arbeitsbuches an die Frauenkleidermacherin J. S. die genannte Genossenschaft dahin belehrt wurde, daß die erfolgte Anmeldung eines jeden gewerblichen Hilfsarbeiters von ihr zur Kenntnis zu nehmen ist, ohne daß sie die Qualifikation desselben zu prüfen hätte, in der Erwägung keine Folge gegeben, daß für jede Gewerbegenossenschaft schon im Geiste der geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung die Obliegenheit sich ergibt, alle Genossenschaftsangehörigen in Evidenz zu halten, da die Genossenschaft andernfalls außer Stande wäre, den ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben gerecht zu werden.

Hiebei wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß aus dieser Obliegenheit der Genossenschaften eine Verpflichtung der Arbeitsnehmer zur Anmeldung bei der Genossenschaft bei ihrem Arbeitsantritte nicht deduziert werden kann.

2.

Heimatrecht — Nachfolgeranspruch.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli 1907, Nr. 6464 (Pr.-Z. 11735/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Ritter v. Falser, Grafen Coudenhove und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Rohrer über die Beschwerde der Gemeinde Blauenschlag gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1906, Z. 54571, betreffend das Heimatrecht des Leopold Landsteiner und seiner minderjährigen Geschwister, nach der am 5. Juli 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Franz Landsteiner, der eheliche Vater der in Rede stehenden Personen ist nach langjährigem Aufenthalte in Wien am 10. März 1900 gestorben. Seiner Witwe Antonia Landsteiner, die mit ihren Kindern weiter in Wien verblieb, wurde von der Gemeinde Wien auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, die Aufnahme in den Heimatverband gewährt; dagegen wurde das weitere Begehren der beschwerdeführenden Gemeinde, auch die sieben ehelichen Kinder der Genannten, den bereits eigenberechtigten Leopold (geboren am 15. November 1881), und die minderjährigen, zwischen 1883 und 1897 geborenen Therese, Franz, Antonia, Hermine, Pauline und Karl Franz in gleicher Weise aufzunehmen, mit Beschluß vom 16. März 1906 abgelehnt. Die Beschwerde der Gemeinde gegen diesen Beschluß wurde mit der angefochtenen Entscheidung endgültig abgewiesen, weil diesen Kindern weder ein selbständiger, noch ein von ihrem Vater abgeleiteter Aufnahmsanspruch zusteht, und weil die durch die Aufnahme ihrer ehelichen Mutter eingetretene Änderung in der Heimatzugehörigkeit der Mutter für sie belanglos ist.

Die Gemeinde bekämpft diese Entscheidung als gesetzwidrig mit der Behauptung, einerseits, daß den Kindern gemäß § 3 der Heimatgesetznovelle die Ersitzungszeit ihres Vaters gutgerechnet werden müsse, andererseits, daß der Grundsatz „Veränderungen im Heimatrechte der Mutter sind belanglos für das Heimatrecht ihrer ehelichen Kinder" nur für den Fall der Verehelichung der Mutter gelte, nicht aber auch bei anderweitigen Heimatrechtsveränderungen gelte, daß vielmehr in allen anderen Fällen die ehelichen Kinder sowie die unehelichen die Veränderungen im Heimatrechte der Mutter mitmachen.

Die Behauptung der Beschwerde, daß nach § 3 der Heimatgesetznovelle die Kinder des Franz Landsteiner sich die Ersitzungszeit ihres Vaters zurechnen konnten, ist unzutreffend. § 3, leg. cit., handelt nur von der Geltendmachung eines nach § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband und bezeichnet als zur Erhebung des Anspruches legitimiert den Anspruchsberechtigten selbst, ferner jene Personen, welche ihr Heimatrecht von dem Anspruchsberechtigten ableiten, endlich die bisherige Heimatgemeinde, beziehungsweise die Zuweisungsgemeinde bei Heimatlosen.

Aus dieser Bestimmung kann sonach nur gefolgert werden, daß außer dem nach § 2 der Heimatrechtsnovelle Anspruchsberechtigten auch gewisse andere Personen, sowie die Zuständigkeits- beziehungsweise Zuweisungsgemeinde den erworbenen Anspruch ihres Autors auf Aufnahme der Anspruchsberechtigten in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde geltend machen können, wonach dann die Wirkungen der Aufnahme der Anspruchsberechtigten für die Nachfolger im Heimatrechte (§§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105) von selbst eintreten.

Keineswegs aber kann der Beschwerde zugestanden werden, daß aus § 3 eine Norm des Inhaltes abgeleitet werden könne, daß überhaupt die Nachfolger im Heimatrechte sich einen vom Autor begonnenen, aber zur Begründung des Anspruches zeitlich nicht ausreichenden Aufenthalt zur Begründung des Anspruches auf Aufnahme einrechnen können.

Denn es müssen vielmehr, um einen solchen Anspruch mit Erfolg geltend machen zu können, die im § 2 bestimmten Voraussetzungen in jener Person, um deren Aufnahme es sich handelt, vorliegen.

Daß nun Franz Landsteiner selbst den Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Heimatverband nicht erlangt hat, wird von der Beschwerde selbst zugegeben. Daß aber die Kinder durch ihren Aufenthalt selbständig den Anspruch im Sinne des § 2 der Heimatrechtsnovelle erworben hätten, ist ausgeschlossen, da das älteste von ihnen erst am 15. November 1905 eigenberechtigt geworden ist und ein vor erlangter Eigenberechtigung zurückgelegter Aufenthalt gemäß § 2 der Novelle nicht in Betracht kommt. Diese Zurechnung des Aufenthaltes des Vaters zu jenem, welchen dieses älteste Kind nach erlangter Eigenberechtigung zurückgelegt hatte, kann mangels einer diesbezüglichen positiven Bestimmung in dem Gesetze nicht zugestanden werden.

Daß aber Veränderungen im Heimatrechte der Mutter für das Heimatrecht ihrer ehelichen Kinder unter allen Umständen belanglos sind, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus den §§ 6 und 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, wonach das Heimatrecht von ehelichen Kindern, so lange sie noch nicht eigenberechtigt sind, in jeder Beziehung ganz und ausschließlich vom Heimatrechte ihres Vaters abhängt, eine gleichzeitige Beeinflussung ihrer Gemeindeangehörigkeit durch Ereignisse in der Heimatzugehörigkeit ihrer Mutter also ausgeschlossen ist.

Demnach mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

3.

Gast- und Schankgewerbe — Exekutionsführung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1907, Z. I a-2154, an das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk (M. B. A. XIX 14863/07) mit nachstehendem an Herrn R. A. zu Handen des Herrn Dr. Isidor Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, gerichteten Erlasse gleichen Datums und Zahl:

Mit der Entscheidung vom 18. Mai 1907, Z. 4401, hat das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien Ihnen die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in Wien, XIX., ... straße Nr. . ., mit den im § 16 der Gewerbeordnung angeführten Bedingungen: c) Ausschank von Flaschenbier, d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, mit der Beschränkung auf Rum, Kognak, Slibowitz und Likören, f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, g) Haltung von erlaubten Spielen und einer Kegelbahn verweigert, weil eine Zurücklegung der gleichen Berechtigungen seitens der bisherigen Konzessionsinhaberin L. K. ungeachtet der mit dem Beschlusse des k. k. Exekutionsgerichtes Wien vom 12. Februar 1907 hiezu erteilten Ermächtigung insolange nicht erfolgen kann, als das der L. K. durch zahlreiche Exekutionsbewilligungen auferlegte Gebot, sich jeder Verfügung über ihre Konzession zu enthalten, zu Recht besteht.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei gibt Ihrer hiegegen eingebrachten Berufung aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung, sowie in der Erwägung keine Folge, daß für Verleihung der erbetenen Konzession kein Lokalbedarf vorhanden ist.

Eine weitere Berufung ist unzulässig.

4.

Dachrinnen-Ablaufrohr.

Erlaß der Baudeputation für Wien an das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk vom 30. Juli 1907, Z. 57/5 (M. B. A. VI 24887/07):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Wiener Gemeindebezirk vom 27. August 1906, Z. 27588, wurde K. K. als Besitzer des Hauses VI., . . . gasse 28 beauftragt, die vor seinem Hause befindliche eiserne Rinne im Trottoir zu kassieren, das Ablaufrohr der Dachrinne seines Hauses in den Straßen- oder Hauskanal einzumünden und das Trottoir sodann wieder instand zu setzen.

Über Rekurs des K. K. hat die Baudeputation für Wien mit der Entscheidung vom 15. April 1907, Z. 109/1 B. D., den bezogenen Bescheid dahin abgeändert, daß K. lediglich verpflichtet wurde, den eisernen Deckel der Rinne entsprechend instand setzen zu lassen.

Dem gegen diese Baudeputations-Entscheidung ergriffenen Ministerialrekurse der Gemeinde Wien hat das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 18. Juli 1907, Z. 22134, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes wieder in Kraft gesetzt, weil derselbe in der Bestimmung des § 53, Absatz 4 der Bauordnung für Wien, welche auch bei alten Häusern Anwendung findet, gesetzlich begründet ist.

5.

Durchführung der Legitimationsvorschreibungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1907, Z. XVII-3303, M. Abt. XVI 8178 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

In der Absicht, in jenen Fällen, in welchen es sich um die Beurkundung der durch nachfolgende Ehe eingetretenen Legitimation außerehelicher Kinder durch eine Anordnung der politischen Landesbehörde als Matrikenaufsichtsbehörde in der Geburtsmatrik handelt, die Parteien nach Tunlichkeit der Notwendigkeit zu entheben, zum Zwecke ihrer Einvernehmung vor den politischen Bezirksbehörden erscheinen zu müssen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. Juni 1907, Z. 7215, in Ergänzung des Ministerial-Erlasses vom 7. November 1884, Bl. 12350, nachstehendes eröffnet:

Für die Anordnung der in Betracht kommenden Eintragungen in die Matrik (Vaterschaftserklärung, Eheschließung der Eltern des Kindes) ist es nicht unerläßliche Voraussetzung, daß die erforderlichen Erklärungen der Parteien vor der politischen Behörde abgegeben werden, es kann vielmehr die bezügliche Anordnung auch auf Grund von Erklärungen erfolgen, welche die Parteien vor dem nach ihrem Wohnorte und ihrem Religionsbekenntnisse in Betracht kommenden Matrikenführer in gehöriger Form abgegeben haben.

In Ausführung dieses Grundsatzes werden die politischen Landesbehörden in der Weise vorzugehen haben, daß sie auf Grund von Parteienerklärungen der eben erwähnten Art Legitimationsvorschreibungen nur dann anordnen, wenn nachstehenden Bedingungen entsprochen erscheint:

1. Es muß eine zur Eintragung in die Geburtsmatrik vollkommen geeignete Vaterschaftserklärung vorliegen. Die bezügliche Erklärung muß daher nicht bloß das Bekenntnis der Vaterschaft, sondern auch das ausdrückliche Begehren des als Vater sich bekennenden Mannes enthalten, daß sein Name in die Geburtsmatrik eingetragen werde.

2. Der als Vater sich bekennende Mann muß als solcher von der Kindesmutter bezeichnet sein. Es muß daher die Vaterschaftserklärung in Gegenwart und mit Zustimmung der Kindesmutter abgegeben worden sein, es wäre denn, daß aus anderwärtigen Behelfen mit voller Sicherheit zu entnehmen wäre, daß die Kindesmutter den als Vater sich bekennenden Mann als solchen bezeichnet hat. Die Kindesmutter muß, insofern sie bei der Vaterschaftserklärung anwesend war, den Umstand, daß sie mit dieser Erklärung einverstanden ist, ausdrücklich erklärt und dies durch ihre Unterschrift bestätigt haben.

3. Die Erklärungen der Parteien müssen vor zwei Identitätszeugen erfolgt sein, welche ausdrücklich bestätigen, daß sie die Parteien persönlich kennen, sowie daß der als Vater sich bekennende Mann sich tatsächlich als Vater bekannt und die Einschreibung seines Bekenntnisses und Namens in die Geburtsmatrik verlangt hat.

4. Das mit den Parteien aufgenommene Protokoll muß von dem Matrikenführer mitgefertigt sein.

5. Die Wohnorte der Parteien und Zeugen müssen in dem Protokolle genau angegeben sein.

6. Es muß der Geburtsschein des außerehelichen Kindes und der Trauungsschein der Eltern (beide von den Parteien beizubringen) vorliegen.

7. Es darf über die Echtheit der über die Parteierklärungen aufgenommenen Schriftstücke kein Zweifel obwalten. In dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit und können weitere Erhebungen dadurch erspart werden, daß der Matrikenführer selbst im amtlichen Wege das bezügliche Schriftstück samt den von den Parteien beigebrachten Dokumenten seiner zuständigen politischen Bezirksbehörde zur weiteren Veranlassung vorlegt.

Der Beurteilung der politischen Landesbehörde bleibt es überlassen, ob im einzelnen Falle, obwohl den vorerwähnten Anforderungen entsprochen erscheint, mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände, so z. B. wenn nach dem Stande der Geburtsmatrik, in welcher das außereheliche Kind eingetragen ist, über die Identität der Kindesmutter mit der Ehegattin des als Vater sich bekennenden Mannes Zweifel bestehen, weitere Erhebungen, insbesondere auch solche, welche eine Einvernehmung der Parteien durch die politische Bezirksbehörde mit sich bringen, zu veranlassen sind.

Die Abgabe der in Rede stehenden Erklärungen vor dem oben näher bezeichneten Matrikenführer bleibt dem Einvernehmen zwischen den Parteien und dem Matrikenführer überlassen. Den Parteien steht es nach wie vor frei, sich mit ihren Gesuchen um Beurkundung einer durch nachfolgende Ehe der Eltern eingetretenen Legitimation eines außerehelichen Kindes an die politische Behörde zu wenden und vor dieser die in Betracht kommenden Erklärungen abzugeben oder ihr Gesuch und die in Betracht kommenden Erklärungen bei Gericht zu Protokoll zu geben, in welchem Falle die Beiziehung von Identitätszeugen entfällt.

Die von den Matrikenführern in den in diesem Erlasse behandelten Fällen mit den Parteien aufgenommenen Protokolle sind stempelfrei.

Der an die Statthalterei in Linz gerichtete Ministerial-Erlaß vom 5. Dezember 1904, Z. 53208, wird als gegenstandslos hiemit außer Kraft gesetzt.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen verständigt, daß, da eine Verpflichtung der Matrikenführer zur Entgegennahme der in Rede stehenden Erklärungen nicht besteht, eine amtliche Inanspruchnahme derselben zu einer solchen, desgleichen eine förmliche amtliche Verweisung der Parteien an dieselben zu diesem Zwecke nicht stattzufinden hat.

6.

Kompetenz für die Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Veränderung und Belastung des Vermögens kirchlicher Korporationen.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. August 1907, Z. 28402, an den Herrn k. k. Statthalter in Graz (M. Abt. XXII 3143/07):

In Erledigung des Berichtes vom 21. Juni 1907, Z. 6/2385/6, eröffne ich Euer Exzellenz, daß auch nach hierortiger Anschauung zur Genehmigung von Veräußerungen und Belastungen des Vermögens kirchlicher Korporationen, beziehungsweise zur Stellung bezüglicher Anträge bei der Zentralstelle jene Landesstelle berufen erscheint, in deren Verwaltungsgebiet das Rechtssubjekt seinen Sitz hat, dessen Vermögen in Frage kommt, nachdem dieser Landesstelle überhaupt die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen zusteht.

Wenn im konkreten Falle ein Vermögensobjekt zur Veräußerung gelangt, das in dem Verwaltungsgebiete einer anderen Landesstelle liegt, so wird die letztere eventuell über die Sachlage und die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Transaktion einzuvernehmen sein.

7.

Ehefähigkeitszeugnisse für bayerische Staatsangehörige.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1907, Z. III-2355 (M. Abt. XVI 8838/07. — Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. August 1907, Z. 25381, folgendes eröffnet:

Öfter sich wiederholende Fälle, in denen darauf hingewiesen wurde, daß es bayerischen Staatsangehörigen und zwar insbesondere jenen weiblichen Geschlechtes, welche in Österreich sich verehelichen wollen, nicht oder nur sehr schwer möglich sei, im Sinne der Vorschrift des Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1814, Pol. Ges. Slg. Nr. 108, ein Zeugnis einer heimatlichen Behörde darüber beizubringen, daß nach dem heimatlichen Gesetze ihrer Verehelichung ein Hindernis nicht entgegensteht, haben dem Ministerium des Innern die Veranlassung gegeben, im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern mit der kgl. bayerischen Regierung in dieser Richtung in Verhandlung zu treten.

Nach dem Ergebnisse dieser Verhandlung sind bayerische Staatsangehörige, und zwar beiderlei Geschlechtes, welche sich in Österreich verehelichen wollen, zweifellos in der Lage, ein der Anforderung des österreichischen Rechtes entsprechendes Zeugnis einer heimatlichen Behörde beizubringen.

Zur Ausstellung der betreffenden Zeugnisse (Ehefähigkeitszeugnisse, Unbedenklichkeitsatteste) sind nach dem derzeitigen Stande der bayerischen Gesetzgebung die nachbenannten bayerischen Behörden befugt:

a) für die in den Landesteilen rechts des Rheins beheimateten bayerischen Staatsangehörigen die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde;

b) für die in der Pfalz beheimateten bayerischen Staatsangehörigen der die Aufsicht über das Standesamt der Heimatgemeinde ausübende landgerichtliche Staatsanwalt.

Für besondere Fälle, zum Beispiel wenn die Heimat streitig ist oder der Staatsangehörige keine Heimat hat, haben sich die kgl. bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, die für die Ausstellung des Zeugnisses zuständige Behörde (Distriktsverwaltungsbehörde oder Staatsanwalt) zu bestimmen.

Die Ehefähigkeitszeugnisse sollen die Bestätigung enthalten:

„daß der beabsichtigten Eheschließung zwischen . . . . . nach den in Bayern geltenden Gesetzen kein Hindernis entgegensteht."

Für die in den Landesteilen rechts des Rheins heimatberechtigten Männer kommt noch in Betracht, daß die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses erst erfolgen darf, wenn das nach Artikel 31 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (Fassung vom 30. Juli 1899, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 40) erforderliche „distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis" bereits vorliegt oder gleichzeitig ausgestellt werden kann, in welch letzterem Falle die den Inhalt des Ehefähigkeitszeugnisses bildende Bestätigung an den Wortlaut des „distriktspolizeilichen Verehelichungs-Zeugnisses" anzuschließen ist.

Auf Grund dieser Sachlage werden die hierländischen Trauungsorgane hiemit angewiesen, in Hinkunft von den in Österreich zu einer Ehe schreitenden bayerischen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechtes die Erbringung des durch das Hofkanzleidekret vom 22. Dezember 1814, Pol. Ges. Slg. Nr. 108, geforderten Nachweises in der Weise zu verlangen, daß die Nupturienten das vorerwähnte Ehefähigkeitszeugnis (Unbedenklichkeitsattest) vorlegen. Diesem Zeugnisse (Atteste) ist für die rechts des Rheins heimatberechtigten Männer das sogenannte „distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis", welchem die den Inhalt des Ehefähigkeits-Zeugnisses bildende Bestätigung beigefügt ist, gleichwertig.

Die auf die Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger sich beziehenden Ministerialerlässe vom 2. November 1892, Z. 9576, und vom 9. März 1882, Z. 17461, Normalien Nr. 972 und 971 treten außer Kraft.

Gleichzeitig macht das Ministerium des Innern darauf aufmerksam, daß die bisher von einzelnen Trauungsorganen beobachtete Übung, von bayerischen Staatsangehörigen weiblichen Geschlechtes keinerlei Ehefähigkeitszeugnis zu verlangen, eine Übertretung der Vorschrift des mehrfach zitierten Hofkanzleidekretes begründet.

8.

Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bavaniste, Komitat Temes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. September 1907, Z. Ia-2482 (M. Abt. XVII 5349/07):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 24. Juli 1907, Z. 61463 IV, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der im Komitate Temes gelegenen Gemeinde Bavaniste unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes verständigt: Alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die k. k. Polizei-Direktion Wien und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien.

9.

Aktenvorlage bei Verwaltungsgerichtshof- und Reichsgerichtsbeschwerden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1907, Z. IX-2498, M. D. 3304 ex 1907 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Über Weisung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1876, Z. 8040, wurde mit dem hierortigen Erlasse vom 16. Mai 1876, Z. 2508/Pr., die Anordnung getroffen, daß etwaigen Aufträgen zur Vorlage von Akten oder anderweitigen Behelfen im Falle der Einbringung einer Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unverweilt zu entsprechen sei, damit die Frist zur Erstattung der Gegenschrift eingehalten werden könne.

Das gleiche Interesse besteht selbstredend auch in Fällen, in welchen es sich um eine bei dem k. k. Reichsgerichte eingereichte Klage handelt.

Insbesondere mit Rücksicht auf die kurze Frist, welche das k. k. Reichsgericht zur Erstattung einer Gegenschrift einzuräumen pflegt, ist es unerläßlich, jeweilig darauf speziell Bedacht zu nehmen, daß derartige abverlangte Berichte, insbesondere die auf die Vorlage der Akten bezüglichen, dortseits derartig zeitgerecht erstattet werden, daß selbe zu dem in dem bezüglichen hierortigen Erlasse bestimmten Termine hierorts einlangen.

Auch sind derartige, die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes betreffende Berichte jedesmal innen und auf dem Umschlage als „sehr dringend" zu bezeichnen.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. Juli 1907, Z. 30635, ergeht diese Weisung an alle Statthalterei-Departements und die hierortige Hilfsämter-Direktion, dann an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Polizei-Direktion in Wien, endlich an die Wiener Magistrats-Direktion und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

a

10.

Honorar-General-Konsul der Republik Guatemala.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1907, Z. IX-2036/2:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1907 dem österreichischen Staatsangehörigen Julius Gustav Licht in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-Generalkonsuls der Republik Guatemala in dieser Stadt Allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein

11.

Strohhut-Erzeuger sind zum Aufputzen der Strohhüte berechtigt.

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 16. September 1907 (M. Abt. VII 27393/07) an zwei Strohhut-Erzeuger:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. August 1907, Z. Ih-2852 die Ihnen mit dem h. ä. Erkenntnisse vom 1. Juni 1907, St.-R. Z. 205/206 wegen unbefugten Aufputzes von Strohhüten auferlegte Geldstrafe von 50 K, eventuell fünf Tagen Arrest über Ihren Rekurs aufgehoben, weil Strohhut-Erzeuger gemäß § 37 der G.-O. berechtigt sind, die aus Stroh oder einem anderen Geflechte hergestellten Herren- und Damenhüte auch mit einem entsprechenden Aufputze zu versehen.

12.

Bestimmung der Schadloshaltung und des Übernahmspreises.

I.

Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien (Z.-R.S. Abt. VIII, vom 8. November 1906, Cg. VIII, 412/6/5):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht in Wien in Zivilrechtssachen hat unter dem Vorsitze des Ober-Landesgerichtsrates Kraus im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte Dr. Fluß und Dr. Koschin als Richter in der Rechtssache der Anna Kronsteiner, Realitätenbesitzerin in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 120, Kläger, vertreten durch Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, wider die Stadtgemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda wegen Feststellung des Entgeltes für die gegenseitig abzutretenden Grundflächen und Zahlung von 33.099 K 37 h samt Nebengebühren auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Es wird das Feststellungsbegehren:

1. es werde der beklagten Stadtgemeinde Wien gegenüber festgestellt, daß den Klägern das Recht zusteht, auch für die nach dem genehmigten Spezialbaulinienplane vom Jänner 1906 zur Anlage eines neuen Platzes und Verbreiterung der Geiselbergstraße vor den Realitäten Simmering Grundb.-Einl.-Z. 1444, 1443, 1441, 1442, 1434, 1435, 1436, 1437 abzutretenden Grundstücken im Gesamtausmaße von 1235·16 m² ein Entgelt zu beanspruchen;

2. es werde der Stadtgemeinde Wien gegenüber festgestellt, daß den Klägern das Recht zusteht, für die der Gemeinde Wien nach dem genehmigten Spezialbaulinienplane vom Jänner 1906 von den Realitäten Simmeringer Grundb.-Einl.-Z. 1434, 1435, 1436, 1437, 1441, 1442, 1443, 1451, 1457, 1458, 1459, 1464, 1465, 1467, 1468, 1469 zu Straßenzwecken abzutretenden Grundflächen im Gesamtausmaße per 2095·86 m², und zwar zur Lory- und Geiselbergstraße im Ausmaße per 384·23 m² mit 33 K per Quadratmeter = 12.679 K 59 h und für die übrigen Grundflächen im Ausmaße von 1711·63 m² mit 22 K per Quadratmeter = 37.655 K 86 h, zusammen also ein Entgelt per 50.335 K 45 h zu fordern;

3. es werde der Stadtgemeinde Wien gegenüber festgestellt, daß dieselbe verpflichtet ist, den Klägern zur Arrondierung ihrer Realitäten im Grundbuch Simmering Einl.-Z. 1444, 1443, 1439, 1440, 1434, 1459 aus dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes, die in dem genehmigten Spezialbaulinienplane vom Jahre 1906 bezeichneten Straßengründe im Gesamtausmaße per 718·17 m² mit Vorbehalt der Richtigkeit des Ausmaßes um den von ihr beantragten Übernahspreis per 24 K per Quadratmeter = 17.236 K 8 h ins Eingetum abzutreten,

überhaupt und das Leistungsbegehren:

4. es sei die Stadtgemeinde Wien schuldig, aus den hiernach mit Vorbehalt der Richtigkeit des Ausmaßes den verbleibenden Forderungsrest per 33.099 K 37 h binnen 14 Tagen nach Durchführung der grundbücherlichen Eintragungen, bezüglich der gegenseitig abzutretenden Grundflächen zu bezahlen, dermalen abgewiesen und sind die Kläger schuldig, der Beklagten die mit 351 K 89 h bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Tatbestand.

Die Ausführungen der Kläger sind folgende:

Mit dem Erlasse der früher zuständigen Bezirkshauptmannschaft Bruck a. L. vom 25. Jänner 1891, Z. 143, haben die Kläger die Bewilligung zur Abteilung der ihnen gehörigen Äcker zwischen der Geiselbergstraße und dem Wiener-Neustädter Kanale in Simmering auf sieben Baugruppen mit 41 Baustellen, respektive Baustellenresten im Gesamtausmaße von 23.862·47 m² erwirkt.

Subparzellen im Gesamtausmaße von 12077·61 m² wurden zusammengelegt und bezüglich derselben im Grundbuche mit Auszeichnung des Eigentumsrechtes der Kläger die Bestimmung als öffentliches Gut (Straßengrund) angemerkt.

Nach erfolgter Einbeziehung der Gemeinde Simmering in das Wiener Gemeindegebiet wurden diese Straßengründe in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Wien übertragen. Hierauf hat der Wiener Magistrat den Regulierungsplan bezüglich dieser Ortsgebiete geändert und den Klägern den Spezialbaulinienplan ddto. Jänner 1906 ausgefertigt, nach welchem die Kläger gegen Entgelt, und zwar:

1 m² à 10 K	846·84 m²	8468 K 40 h
1 m² à 12 K	13·86 m²	166 K 32 h
		8634 K 72 h

ohne Entgelt dagegen zur Anlage eines neuen Platzes, zur Verbreiterung der Lorystraße und Geiselbergstraße eine Grundfläche von zusammen 1235·16 m², also Baustellen im Gesamtausmaße von

846·84	m²
13·86	m²
1235·16	m²
2095·86	m²

der Stadtgemeinde Wien abzutreten haben, dagegen aber von derselben zur Arrondierung ihrer Realitäten gegen Entgelt 718·17 m² übernehmen müssen.

Über diese Transaktionen sind zwischen den Klägern und der Beklagten laut der Protokolle des Magistrates Wien, ddto. 21. Februar und 12. Mai 1905 wiederholt Unterhandlungen gepflogen worden, welche aber zu keinem gütlichen Ausgleiche führten.

Hinsichtlich der Schadloshaltung ist ein gütliches Übereinkommen zwischen Kläger und Beklagten nach der Ansicht des Ersteren aussichtslos, da die Gemeinde Wien die laut des Protokolles vom 12. Mai 1905 von den Klägern abzutretenden Bauflächen mit 8634 K 37 h, dagegen die von den Klägern einzulösende Straßenfläche per 718·17 m² mit 24 K per Quadratmeter, also mit 17.236 K 8 h bewertet, so daß die Kläger noch verpflichtet wären, der Gemeinde Wien einen Betrag von 8601 K 36 h auszuzahlen und noch überdies 1235·16 m² unentgeltlich abzutreten.

Die Kläger kommen bei Berechnung ihres Leistungsbegehrens zu folgendem Resultate:

Für den Grund im Ausmaße von 384·23 m² mit 33 K per Quadratmeter	12.679 K 59 h
Für den Grund im Ausmaße von 1711·63 m² mit 22 K per Quadratmeter	37.655 K 86 h
zusammen . . .	50.335 K 45 h
wovon der Wert der von den Klägern einzulösenden Straßenflächen abzuziehen sei, also für 718·17 m² à 26 K	17.236 K 08 h
	33.099 K 37 h

Das Leistungsbegehren stellt sich folglich auf 33.099 K 87 h.

Das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung ist damit gegeben, daß die Kläger, solange nicht festgestellt ist, welche Entschädigung die Gemeinde für die nach dem nun geänderten Baulinienplane zu Straßenzwecken abzutretenden Grundflächen zu leisten haben und welche der Grundeigentümer an die Gemeinde für die zu den Bauplätzen einzubeziehenden Grundteilen des öffentlichen Gutes zu leisten habe, nicht in der Lage seien, die Gründe als Baugründe zu verkaufen oder selbst nach dem geänderten Baulinienplane zu verbauen und die Kläger mit dem Dekrete des magistratischen Bezirksamtes XI vom 30. Jänner 1906, Z. 5957/6, aufgefordert worden seien, die Grundfläche von 2085·86 m² gegen Einbeziehung von 718·17 m² des öffentlichen Gutes abzutreten.

Die Kläger stellen das im Urteilstenor festgestellte Klagebegehren.

Die Beklagte bestreitet, daß eine Abänderung eines Regulierungsplanes erfolgt sei, der Plan, nach welchem die Baulinien der Kläger geändert wurden, sei das erste Elaborat eines Regulierungsplanes, weiter, daß das Dekret des magistratischen Bezirksamtes XI vom 30. Jänner 1906 einen Auftrag zur Grundabtretung enthält. Die Verhandlungen, welche zwischen den Klägern und der Beklagten gepflogen wurden und welche zu keiner Beschlußfassung des allein kompetenten Stadtrates geführt haben, entsprechen nicht den Erfordernissen des § 9 der Bauordnung für Wien, weil sie nur unverbindliche Anträge und Gegen-Anträge beinhalten; nach § 10 der Wiener Bauordnung ist Voraussetzung der gerichtlichen Entscheidung über die entgeltliche Grundabtretung und die Höhe der Schadloshaltung, daß entweder ein gütliches Übereinkommen nicht zustande gekommen ist oder die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung in Abrede gestellt wurde. Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu; die Verhandlungen sind über die Vorerhebungen bisher noch nicht hinausgediehen, es wurde deshalb auch die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung nicht in Abrede gestellt. Kompetent zum Abschlusse des Übereinkommens, beziehungsweise zur Anerkennung oder Ablehnung der Schadloshaltungspflicht und Vereinbarung der Höhe der Schadloshaltung ist namens der Gemeinde Wien der Wiener Stadtrat, derselbe konnte aber zu den obbezeichneten beiden Fragen bisher überhaupt nicht Stellung nehmen. Unter Vorlage des Spezialbaulinienplanes und des Abteilungsplanes, die sich die Kläger für ihre Zwecke hätten verschaffen müssen, hätten sie um Schadloshaltung bei dem Magistrate ansuchen müssen. Nach den Erhebungen des Magistrates hätte der Stadtrat über die strittige Angelegenheit seinen Beschluß gefaßt und wären die Kläger nur für den Fall, daß der Stadtrat ihren Anträgen nicht Folge gibt, zur Austragung im gerichtlichen Wege berechtigt.

Diesen Weg haben die Kläger aber nicht eingeschlagen, obzwar sie auf ihren Fehler des öfteren vom Referenten dieser Angelegenheit, Herrn Dr. Wolfgang Madjera, aufmerksam gemacht wurden. Die Klage ist also verfrüht eingebracht, da das im § 11 der Wiener Bauordnung vorgesehene und zur Voraussetzung erhobene Administrativverfahren weder ordnungsgemäß eingeleitet noch abgeschlossen ist.

Das Klagebegehren ist aber darum ungerechtfertigt, weil die Gemeinde Wien derzeit gar nicht verpflichtet war, auf die Bestimmungen der Schadloshaltung überhaupt einzugehen.

Der im § 12, Absatz 2 der Wiener Bauordnung vorgesehene wichtige Fall liegt nicht vor, es mangelt auch das erforderliche Ansuchen der Kläger, noch vor der Bauausführung die Schadloshaltung zu bestimmen. Ob aber ein solcher „wichtiger Fall" vorliegt, wäre dann, falls sich die Kläger beschwert gefühlt hätten, nicht im Rechts-, sondern im Administrativwege nach freiem Ermessen der Gemeinde zu entscheiden gewesen.

Schließlich bekämpft die Beklagte noch das für ein Feststellungs-Erkenntnis erforderliche rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung. Aber auch das von den Klägern gestellte Leistungsbegehren ist unbegründet, da eine Schadloshaltung nicht schon nach bücherlicher Durchführung der Grundabtretung fällig ist, sondern erst dann, wenn der Grund tatsächlich verbaut ist, von welchem die Abtretung zu Straßenzwecken erfolgte.

Der Antrag der Beklagten geht dahin, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Einwendung der Vorzeitigkeit der Klage, weil ein Administrativverfahren zur Feststellung der Schadloshaltung nicht stattgefunden habe (§ 9 der Wiener Bauordnung), stellt sich als Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges dar (§ 11 der Wiener Bauordnung), derselbe wurde bei der ersten Tagsatzung nicht angemeldet, kann also von der Partei nicht mehr geltend gemacht werden. Von Amtswegen diese Frage weiter zu erörtern, lag ein Anlaß nicht vor.

Trotzdem war aber das Klagebegehren abzuweisen.

Nach § 228 Z.-P.-O. ist eine Feststellungsklage nicht schon dann zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse hat, daß die begehrte Feststellung überhaupt erfolge, sondern nur dann, wenn das rechtliche Interesse vorliegt, daß die Feststellung alsbald, das ist im Zeitpunkte, in welchem sie begehrt wird, erfolge.

Dieses rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehlt jedoch im vorliegenden Falle.

§ 12, Absatz 2 der Wiener Bauordnung bestimmt, daß die Gemeinde in wichtigen Fällen die Erhebung und Verhandlung über die Schadloshaltung sogleich eventuell noch vor der Bauausführung einzuleiten und durchzuführen habe, daß jedoch das festgestellte Resultat nur für die von der Gemeinde von Fall zu Fall festzusetzende Zeitdauer Gültigkeit habe, das heißt nur für den Fall, daß der Bau in der von der Gemeinde festgesetzten Zeit ausgeführt wird; die Bestimmung der Zeit, für welche die so ermittelte Schadloshaltung Geltung haben soll, ist dem freien Ermessen der Gemeinde überlassen. Daraus folgt nun, daß in allen anderer Fällen, die nicht von besonderer Wichtigkeit sind, die Erhebung und Feststellung der Schadloshaltung nur im Baufalle, d. h. wenn der Grundeigentümer zur Bauführung schreitet, welche eine Grundabtretung oder -Einlösung notwendig macht, begehrt werden kann.

Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich auch aus den §§ 6 und 9 der Wiener Bauordnung. § 6 bestimmt, daß die Genehmigung einer Grundabteilung nicht sofort die Abtretung des für neue Straßen oder Gassen erforderlichen Grundes begehrt werden kann, sondern daß vor der wirklichen Verbauung nur die Aussteckung der Straßen- und Gassenlinien und des Niveaus zu erfolgen hat, um die Dimensionen und Richtungen der Straßen und Gassen sicherzustellen und nach § 9, daß im Falle, als nach der festgesetzten Baulinie mit dem Neubaue oder Einfriedung, § 1, Absatz 1 der Wiener Bauordnung hinter die Grenzlinie des noch unverbauten Grundes zurück oder über dieselbe hinaus vorgerückt werden muß, die Gemeinde an den Grundeigentümer, oder dieser an die Gemeinde, die nach § 9, Absatz 2 zu ermittelnde Schadloshaltung zu leisten hat. Den Fall des § 12, Absatz 2 der Wiener Bauordnung ausgenommen, kann also der Bauherr die Feststellung der Schadloshaltung erst dann begehren, wenn er den die Grundabtretung bedingenden Bau wirklich ausführt, richtig: ausgeführt hat.

Nun haben aber die Kläger, trotzdem sie schon 1891 die Abteilungsbewilligung erhalten haben, bisher keinen der abgeteilten Baugründe verbaut, sie schreiten auch jetzt noch nicht zu einer Verbauung, sind daher dermalen nicht berechtigt, die Festsetzung der Schadloshaltung zu begehren. Es steht nicht einmal fest, daß es überhaupt und innerhalb welcher Zeit zu einer Bauführung kommen werde und ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Bauführung ganz unterbleibt. Die Ermittlung der Schadloshaltung hat aber nach dem Werte zu erfolgen, den der abzutretende Grund zur Zeit der Bauführung hat und geht es nicht an, schon im voraus auf eine Reihe von Jahren hinaus, im Widerspruche zum § 12, Absatz 2 der Wiener Bauordnung den Schadloshaltungsbetrag festzustellen, der im Falle der wirklichen Verbauung zu bezahlen sein wird, umsoweniger, als sich bis dahin die Wertverhältnisse wesentlich ändern können.

Die Behauptung der Kläger, daß sie, solange nicht feststeht, welche Schadloshaltung die Gemeinde ihnen oder sie der Gemeinde für den abzutretenden Grund werden zu bezahlen haben, an der Kalkulation für die Verbauung oder den Verkauf ihrer Gründe gehindert sind, gibt ihnen keine Berechtigung, diese Feststellung schon gegenwärtig zu begehren, kann also ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung nicht begründen.

Es war daher das in den Punkten 1, 2 und 3 des Klagspetites enthaltene Feststellungsbegehren abzuweisen; damit fällt aber von selbst für dermalen das im Punkte 4 enthaltene Leistungsbegehren.

Die Entscheidung über die Prozeßkosten ist im § 41 Z.-P.-O. begründet.

* * *

II.

Urteil des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien, Abteilung III, vom 23. Jänner 1907, Bc. III 8/7, Cg. VIII 412/6, 9:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Ober-Landesgericht in Wien als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitze des k. k. Ober-Landesgerichtsrates Steiner im Beisein der k. k. Ober-Landesgerichtsräte Dr. Eberstaller, Hummel, Dr. Lahr und Dr. Kheres, als Richter in der Rechtssache des Karl und der Anna Kronsteiner, Liegenschaftsbesitzer in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 120, Kläger, vertreten durch Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wider die Stadtgemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch den Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wegen Feststellung des Entgeltes für abzutretende Gründe und Zahlung von 33.099 K 37 h samt Anhang, infolge Berufung der Kläger gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 8. November 1906, G.-Z. Cg. VIII, 412/6, 5, auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird keine Folge gegeben, das angefochtene Urteil wird bestätigt und sind die Kläger schuldig, der beklagten Gemeinde die mit 278 K 46 h bestimmten Prozeßkosten II. Instanz binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand.

Die Kläger fochten das Urteil seinem ganzen Inhalte nach an und machten folgende Berufungsgründe geltend:

1. Unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache.

Der Bestand des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung der behaupteten Entgeltlichkeit der Grundabtretungen sei vom Prozeßgerichte mit Unrecht verneint worden. Diesfalls hätte daran festgehalten werden müssen, daß die Kläger nach der ursprünglichen Abteilungsbewilligung vom 25. Jänner 1891 Grundflächen im Ausmaße von 12.077·64 m² der damaligen Gemeinde Simmering zu Straßenzwecken abtreten, diese Straßengründe später in das Verzeichnis für öffentliches Gut übertragen, der Gemeinde Wien physisch übergeben mußten und sohin für die Benützung letzterer sogar Pachtzins zahlen müssen; außer Acht sei gelassen worden, daß die Gemeinde Wien den ursprünglichen Simmeringer Regulierungsplan im eigenen Interesse, nicht etwa über Antrag der Kläger oder neue Abteilungswerbung änderte und daß mit magistratischem Auftrage vom 30. Jänner 1906, Z. 5957, von den Klägern neuerdings die Abtretung von Grundflächen im Ausmaße von 1235·16 m² für Straßenzwecke gefordert werde, wogegen Kläger allerdings einen Teil von 718·17 m² von den ursprünglich abgetretenen Gründen zurückerhalten werden. Dadurch erleiden die Kläger zweifellos den in der Streitverhandluvg (Bl. 22·00) bezeichneten Nachteil durch Behinderung des entsprechenden Verkehres und Gebrauches ihrer Gründe.

Dazu komme, daß die Gemeinde Wien infolge der oktroyierten Änderung des Abteilungsplanes nicht mehr berechtigt sei, die ihr zu Straßenzwecken abzutretenden (abgetretenen) solchen nicht mehr dienenden Grundflächen zu behalten, sondern dieselben sofort den Klägern zurückzustellen, diese keinesfalls mehr Pachtzins zu zahlen haben und daß der Übernahmspreis schon derzeit festgestellt werden könne. Die gegenseitige Abrechnung setze voraus, daß die gegenseitigen Übernahmspreise schon jetzt festgestellt werden und sei die erstrichterliche Ansicht, daß damit bis zur vollständigen Verbauung zugewartet werden müsse, unrichtig. Es handle sich im vorliegenden Falle weder um eine neue Parzellierung, noch um eine Baubewilligung überhaupt.

Dem widersprächen keineswegs die Bestimmungen der §§ 6, 9 und 12 der Wiener Bauordnung, welche eben das Einschreiten um die Baubewilligung voraussetzen.

Es handle sich um eine restitutio in integrum zugunsten der Kläger (§ 1435 a. b. G.-B.).

Die §§ 9 und 12 zit. Bauordnung kämen eben nur in Hinsicht des Ausmaßes der gegenseitigen Schadloshaltung, respektive in der Beziehung zur Anwendung, daß Absatz 2 des § 12 die Gemeinde bei Vorliegen eines speziellen Antrages darauf verpflichte, die Erhebung und Verhandlung in wichtigen Fällen sogleich und vor der Verbauung vorzunehmen, ein solches Ansuchen und selbst die Anerkennung der zweifellosen obbezeichneten Wichtigkeit seien aber laut der zur Herbeischaffung beantragten Akten ausgewiesen.

Es sei also die Abweisung sowohl des Feststellungs- als auch des Zahlungsbegehrens ungerechtfertigt.

2. Das Urteil (?) leide an einem Mangel, welcher ohne die Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war.

Diese Mängel lägen in der Abweisung der klägerischen Anträge: auf Herbeischaffung der fehlenden administrativen Akten, insbesondere der Protokolle vom 1. Februar, 21. August und 12. Mai 1905, auf Vernehmung des Dr. Karl Linke und des Magistrats-Sekretärs Dr. Wolfgang Madjera und der Sachverständigen. Hiebei machen die Berufungswerber nähere (zum Teile neue) Angaben über den Inhalt der „administrativen" Akten und erklären, ihre sämtlichen Beweis-Anträge zu wiederholen.

Ein Mangel des Verfahrens liege auch darin, daß trotz Nichtherbeischaffung die Beweisurkunden dem klägerischen Antrage auf Erstreckung der Streitverhandlung zum Zwecke der bereits eingeleiteten Vergleichsunterhandlungen nicht stattgegeben worden sei.

Der Berufungs-Antrag geht dahin, das Urteil aufzuheben und behufs Behebung der obangeführten Mängel die Sache entweder zur Verhandlung

und Urteilsfällung an das Prozeßgericht I. Instanz zurückzuweisen, oder die Verhandlung bei dem Berufungsgerichte selbst zu ergänzen und sohin im Sinne des Klagebegehrens zu erkennen.

In der Berufungsmitteilung verwahrt sich die beklagte Gemeinde gegen jede Berücksichtigung von Neuerungen, bietet neu den Beweis durch Sachverständige darüber an, daß Fälle, in denen die Frage der Entschädigung für die Grundabtretungen abgesondert behandelt werden, wovon bloß die Baustellen veräußert werden, häufig vorkommen, bezeichnet das Übergehen der derzeitigen Unzulässigkeit des Rechtsweges seitens des Prozeßgerichtes als unrichtig, erhebt nunmehr förmlich diese Einrede und beantragt kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung.

Bei der Berufungsverhandlung legte der klägerische Anwalt einfache Abschriften der zur Herbeischaffung beantragt gewesenen Aktenstücke, ferner des Briefes des klägerischen Anwaltes an den Herrn Bürgermeister Dr. Karl Lueger und des magistratischen Dekretes vom 21. Jänner 1907 über die Abweisung seines Antrages auf Vereinbarung des Ruhens des Verfahrens.

Sämtliche Beweis-Anträge wurden zurückgewiesen. Im übrigen wird auf den sonst unverändert gebliebenen Tatbestand des angefochtenen Urteiles Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Wenngleich das unter Punkt 4 gestellte Zahlungsbegehren sich als Resultat der unter den Punkten 1 bis 3 begehrten Feststellungen in Hinsicht der Zahlungsgrundlagen darstellt, waren doch das Leistungs- und die Feststellungsbegehren schon wegen ihrer separaten Stellung und Ausführung in der Klage und Streitverhandlung als selbständige Begehren zu behandeln.

Soviel sich aus der Klage ergibt, kommen zweierlei Gruppen abzutretender Grundflächen in Betracht:

1. Jene Abtretungen, welche schon zufolge des Abteilungskonsenses vom 25. Jänner 1891 zu erfolgen hatten und bereits durchgeführt worden sind,

2. jene, welche infolge des Simmeringer Baulinien-Regulierungsplanes veranlaßt werden und zum Teile wieder auf die unter 1. angeführten Abtretungen ändernd einwirken, zum Teile neu sind, infolge Verbreiterung von Straßen und Schaffung eines neuen Platzes.

Nun haben die Berufungswerber, deutlich allerdings erst bei der Berufungsverhandlung, ausgeführt, daß die ursprüngliche Transaktion aus dem Konsense vom 25. Jänner 1891 bereits längst abgeschlossen gewesen sei, und daß demnach die Änderung des Baulinienplanes vom Jahre 1906, weil lediglich im Interesse der Gemeinde, also im öffentlichen Intesse und ohne jeden Antrag auf eine neuerliche Grundableilung erfolgt mit den Grundlagen einer Baubewilligung, mit einer (neuerlichen) Parzellierung und mit deren baugesetzlichen Folgen nichts zu tun habe, die Berufungswerber haben bei der Berufungsverhandlung auch ihr Begehren auf Titel, ganz losgelöst von einer Bauaktion und von den Voraussetzungen dieser, zu gründen versucht, mit dem Bemerken, daß eventuell den richtigen Titel zu finden, Sache des Gerichtes sei und daß als solchen die Zahlung des Preises für überlassene Grundflächen, eventuell sogar § 365 allg. bürgerl. G.-B. in Betracht zu ziehen sei.

Allein dies konnte nicht zu dem von dem Berufungswerber gewünschten Resultate führen.

Denn vor allem war zu berücksichtigen, daß gemäß § 105 die Gemeinde jederzeit zu einer Änderung des Regulierungsplanes berechtigt ist und daß sich dieser Änderung die davon betroffenen Grundbesitzer zu fügen haben, daß ferner diese Änderung in der Situation, wie sie nach dem Abteilungskonsense vom Jahre 1891 geschaffen wurde, eingreift, weil durch sie Rückabtretungen veranlaßt werden; daß ferner die Kläger in der Klage und in der I. Instanz ihr Begehren auch dem Grunde nach ausdrücklich samt und sonders auf die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 der Wiener Bauordnung gründeten und insbesondere das Vorliegen des Falles des Absatzes 2 bis § 12 behaupteten und gegen diesen Klagegrund oder außerhalb der Klagesubstantiierung desselben ein neuer Klagegrund nicht berücksichtigt werden kann.

Daraus ergibt sich aber, daß das Prozeßgericht mit Recht zur Grundlage nahm, daß es sich, abgesehen freilich von für Bauzwecke ganz entfallenden Grundflächen um Grundabtretungen anläßlich beasichtigter Neubauten handle.

Der Umstand, daß diese eventuell erst in die Ferne gerückt sind, ist dabei nicht entscheidend, denn das Verbauen ist Sache der Eigentümer der Baustellen und steht letzterem nichts im Wege, um die (einzelne) Baubewilligung jederzeit einzuschreiten.

Letzterwähnte Grundlage ist, wie gesagt, ganz klar hinsichtlich der schon nach dem Konsense vom Jahre 1901 geschaffenen Baustellen, wirkt aber auch auf die durch den Wiener Regulierungsplan vom Jahre 1906 veränderten oder entstehenden Baustellen ein, soweit diese wieder an neue Straßen oder an neue Plätze grenzen werden.

Es hat daher das Prozeßgericht mit Rücksicht auf die Klagebegründung die Fälligkeit der Schadloshaltung sowie deren bloße Feststellungen nach Maßgabe des § 12 der Wiener Bauordnung beurteilt und demnach sowohl die Fälligkeit als auch das Vorliegen des Interesses an der alsbaldigen Feststellung verneint. Diesfalls genügt es auf die zutreffenden durch die Berufungsausführung nicht widerlegten erstrichterlichen Entscheidungsgründe hinzuweisen.

Den Berufungsausführungen wird nur noch Folgendes entgegengestellt.

Der Umstand, daß die physische Übergabe von Grundflächen zu Straßenzwecken an die Gemeinde bereits erfolgt ist, ändert an obiger Sach- und Rechtslage nichts, denn zu solcher vorangehender Abtretung ist die Gemeinde in besonderen Fällen berechtigt; die privatrechtlichen Ansprüche daraus waren ja dem Rechtswege vorbehalten worden. Die behaupteten (Bl. Z. 22⁰⁰) Schwierigkeiten und Nachteile der Kläger müssen diese als Gefolge derartiger Spekulationen des Handels mit Baustellen und der Hinausschiebung deren Verbauung sich gefallen lassen, weil sie eben schon im Jahre 1891 um die Grundabteilung ansuchten.

Mit Recht hat das Prozeßgericht darauf hingewiesen, daß vor Verbauung die Höhe der Schadloshaltung definitiv ja gar nicht festgestellt werden könne und daß gerade aus diesen Erwägungen auch die Anordnung des Absatzes 2 eine vorläufige Feststellung der Schadloshaltung davon abhängig macht, daß die Verbauung innerhalb des fixierten Zeitraumes erfolge.

Hinsichtlich jenes Teiles der Flächen, welche nach dem Wiener Regulierungsplane etwa infolge Einbeziehung in den neu zu schaffenden Platz nicht mehr zur Verbauung gelangen würden, diese also selbstverständlich nicht abzuwarten wäre, kann derzeit gleichfalls die begehrte Feststellung nicht erfolgen, da nach dem Klagebegehren die ganze Transaktion zusammenhängt; es wäre die Fälligkeit des (Übernahms-)Preises mangels derzeitigen Feststehens von Leistung und Gegenleistung und deren Zeitpunkt nicht gegeben und auch das beiderseitige Vorbringen zu deren Feststellung nicht ausreichend. Dieser Mangel würde sich auch einer bloßen Feststellung des Entgeltes entgegenstellen, die übrigens gemäß § 228 Z.-P.-O. unzulässig wäre, weil nach Feststellung des Vertragsinhaltes die Leistungsklage angebracht werden kann.

Hiebei muß wieder auf die allein maßgebende Klagebegründung und deren Stützung auf die §§ 9 bis 12 hingewiesen werden.

Nach dem Gesagten erscheint also in Hinsicht aller Grundflächen die Abweisung des Feststellungsbegehrens und damit die derzeitige Abweisung des Zahlungsbegehrens gerechtfertigt.

Es wäre demnach für die Entscheidung belanglos, ob die neuerliche Notwendigkeit von Grundabtretungen, verbunden mit Rückabtretungen, infolge der von der Gemeinde aus eigenem Interesse gemachten Baulinienabänderungen eintrat, oder infolge der neuen Baulinienbestimmung nötig wurde.

Daß der Fall des Absatzes 2 des § 12 vom Prozeßgerichte nicht als gegeben angenommen wurde, ensprach dem Gesetze und wurde auch zutreffend begründet, denn der notwendige Ausspruch, daß die gesetzlich geforderte Wichtigkeit gegeben sei, liegt nicht vor, das Vorliegen der Voraussetzungen derselben genügt aber nicht; dieser Ausspruch könnte durch richterliche Entscheidung nicht substituiert werden; seine Verweigerung wäre vielmehr im geeigneten Instanzenzuge anzustreben gewesen. Was die Zulässigkeit des Rechtsweges betrifft, vermochte das Berufungsgericht vor allem nicht der im ersten Absatze der erstrichterlichen Entscheidungsgründe ausgedrückten formalen Schlußfolgerung beizutreteten; denn da gemäß § 42 S.-N. und § 240 Z.-P.-O. die Unzulässigkeit des Rechtsweges jederzeit, also auch im Berufungs- und Revisionsstadium von amtswegen zu berücksichtigen ist, haben sich die oberen Instanzen auch dann mit dieser Frage zu befassen, wenn die entsprechende Einwendung nicht erhoben wurde; die für ihre Beurteilung maßgebende tatsächliche Grundlage war der I. Instanz gegeben und hat dieselbe die Einwendung der „Vorzeitigkeit der Klage“ auch der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges gleichgehalten.

Für das Berufungsgericht lag aber keine prozessuale Nötigung vor, im Spruche über diese Einwendung zu judizieren.

In merito hielt es dieselbe für unbegründet, denn so formal und soweit wie Beklagte vermeint, kann die Kompetenzbestimmung des § 11 doch nicht ausgedehnt werden. Die Beklagte hat zugegeben, daß „interne“ Erhebungen durch den Magistrat gepflogen, ein Gutachten des städtischen Bauamtes, welchem ja die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Wertbestimmung zuerkannt werden müssen, eingeholt und dem Kläger mitgeteilt wurden (Bl. Z. 15). Sie beharrte darauf, daß die nach Klagebegehren 1. abzutretenden Grundteile zweifellos unentgeltlich abzutreten seien (Bl. Z. 14) — diese Erklärung im Prozesse ist als Disposition der Gemeinde als Partei anzusehen — erklärte, daß sie vorsichtsweise auch derzeit auf dem Standpunkte stehe, daß auch die Grundabtretung zu Straßenzwecken unentgeltlich erfolgen müsse (Bl. Z. 15⁰⁰) und bestritt die von den Klägern angegebenen Flächenmaße; eine besondere Art der Werterhebung, etwa durch Sachverständige ist in der Bauordnung nicht vorgesehen. Diese Umstände ließen dem Berufungsgerichte den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß die Voraussetzungen der gerichtlichen Kompetenz vorliegendenfalls gegeben seien.

Bei den bisher beiderseits festgehaltenen differierenden Standpunkten hätte die Einleitung des administrativen Verfahrens zur Erzielung eines gütlichen Übereinkommens wohl keinen Zweck; bei der gegenseitigen Ansicht der beklagten Gemeinde stünde den Klägern wohl auch heute noch frei, das gütliche Übereinkommen mit der Gemeinde anzustreben. (§ 9 B.-O.)

Der Berufungsgrund der behaupteten unrichtigen rechtlichen Beurteilung war also nicht gegeben.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte das Prozeßgericht mit Recht die in der Berufung wiederholten Beweis-Anträge wegen Belanglosigkeit abweisen, was aus demselben Grunde auch in der II. Instanz zu erfolgen hatte.

Damit war auch der zweite Berufungsgrund hinfällig.

Die Zurückweisung des Erstreckungs-Antrages vermöchte nach §§ 134, 497 Z.-P.-O. überhaupt keinen Verfahrensmangel zu begründen.

Daß ein solcher Antrag gestellt und abgewiesen wurde, ist aus dem Verhandlungs-Protokolle nicht ersichtlich.

Nach dem Gesagten konnte also der Berufung keine Folge gegeben werden.

Der Ausspruch hinsichtlich der Prozeßkosten II. Instanz ist in den §§ 41 und 50 Z.-P.-O. begründet.

* * *

III.

Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien, Abt. VIII, vom 15. Mai 1907, Cg. VIII, 412/12 ex 1907:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtssache des Karl und der Anna Kronsteiner, Realitätenbesitzer in Wien, Kläger, vertreten durch Dr. Rudolf Müller, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, wegen Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeldes für abzutretende Gründe und zur Abtretung von Straßengründen, dann Zahlung von 33.099 K 37 h infolge Revision der Kläger gegen das Urteil des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 23. Jänner 1907, G.-Z. Bc. III, 8/9 ex 1907, womit über Berufung der Kläger das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 8. November 1907, G.-Z. Cg. VIII, 612/5 ex 1906, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben, die Kläger haben der Beklagten die mit 170 K 97 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu ersetzen.

Gründe.

Die Konformatentscheidung der Vorinstanzen, welche die Feststellungs- und Leistungsbegehren der Revisionswerber in Betreff eines in einem bestimmten Betrage angesprochenen Entgeldes für die nach der Erledigung des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk in Wien vom 30. Jänner 1906. M.-B.-A. XI-5957/05 und nach dem diesfalls ausgefertigten Spezialbaulinienplane abzutretenden Grundflächen und das Begehren auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten auf Abtretung von Straßengründen gegen einen bestimmten Übernahmspreis als vorzeitig angebracht abgewiesen haben, läßt eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache nicht erkennen. Denn die Kläger begehren Übergabe und Übernahme von Grundteilen und die Bestimmung der Schadloshaltung zu einer Zeit, wo ein Bauprogramm nicht vorliegt. Dies entspricht nicht den Bestimmungen der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, Z.-G.-Bl. Nr. 35, für Niederösterreich, in welchem der den Bauwerbern einzuschlagende Weg genau vorgezeichnet erscheint, und welche als jus cogens auch im Streitfalle ein Abgehen nicht gestatten. Einem Bauwerber steht daher nicht die Möglichkeit offen, zwischen der Befolgung der einschlägigen Formalbestimmungen der Bauordnung und der Anbringung einer Klage zu wählen. Allerdings fällt zufolge der Vorschriften der §§ 9 bis 11 derselben die Entscheidung über die Höhe der Schadloshaltung und ob in einem gegebenen Falle die Grundabtretung entgeltlich oder unentgeltlich zu erfolgen hat, in den Rahmen der richterlichen Kognition, während bezüglich der Frage, wie die Baulinien gezogen und welche Grundflächen abgetreten werden müssen, der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen ist.

Allein, auch in den Fällen der §§ 11 und 12 hat der richterlichen Entscheidung das dort rücksichtlich im § 9 vorgeschriebene Verfahren vorauszugehen, welches nach § 1 das Einschreiten des Bauwerbers um Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus und den Anschluß des Verfahrens wegen Ermittlung der Schadloshaltung voraussetzt.

Mangels dieses Einschreitens können sich die Kläger auch nicht auf die bisherigen von der Gemeinde gepflogenen formlosen Verhandlungen berufen, bei welchen, wie sich aus der Erledigung K. ergibt, auf die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wurde und welche zudem gar nicht abgeschlossen worden sind und mangels eines Bauprojektes auch nicht zu einem Resultate im Sinne des § 11 führen konnten.

Wenn auch die Bestimmung des § 12, Alinea 2, wichtigen Fällen es ermöglicht, die Erhebung und Verhandlung der Schadloshaltung in einem früheren Zeitpunkte auch noch vor der Bauausführung einzuleiten und durchzuführen, so setzt auch diese Anordnung ein bestimmtes Bauprogramm und insbesondere ein spezielles Ansuchen des Bauwerbers voraus, das hier nicht vorliegt.

Auch stünde in diesem Falle der Gemeinde zu, zu beurteilen, ob dieser Ausnahmsfall zutrifft und gegebenenfalls die Zeitdauer der Gültigkeit der Schadldshaltung zu bestimmen.

Hiernach trifft der Revisionsgrund Z. 4 des § 503 Z.-P.-O. nicht zu und liegt nach dem vom Revisionsgerichte eingenommenen rechtlichen Standpunkte ein Mangel des Berufungsverfahrens im Sinne des Revisionsgrundes Z. 2 dieser Gesetzesstelle nicht vor.

Der Ausspruch bezüglich der Kosten des Revisionsverfahrens gründet sich auf die §§ 41 und 50 Z.-P.-O.

Von dieser Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1907, Z. 3755, werden die Streitteile verständigt.

* * *

IV.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 20. September 1907, M. Abt. XIV, 5593/07, an Herrn Karl Kronsteiner und Frau Anna Kronsteiner:

Die Baudeputation für Wien hat mit dem Erlasse vom 29. Juli 1907, Z. 62, Folgendes eröffnet:

Die Baudeputation für Wien findet laut Beschlusses vom 24. Juli 1907 dem Rekurse der Ehegatten Karl und Anna Kronsteiner gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 1. Februar 1907, Z. 1564, unter Bestätigung der angefochtenen, in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründeten Entscheidung, keine Folge zu geben.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 109 der Bauordnung für Wien ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Ein Baulinienplan samt Ratschlag folgt im Anschlusse zurück.

13.

Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte.

Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. September 1907, R.-G.-Bl. Nr. 225:

§ 1.

Die Berichtigung von Druckfehlern oder sonstigen Verstößen, die bei der Einschaltung des authentischen Textes von Gesetzen, von zu publizierenden Staatsverträgen, von Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unterlaufen sind, wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit denjenigen Ministern, in deren Ressort die zu berichtigende Verlautbarung gehört, im Reichsgesetzblatte kundgemacht.

Verstöße, welche im Reichsgesetzblatte in Bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Numerierung der einzelnen Kundmachungen und Stücke des Reichsgesetzblattes, Paginierung desselben, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.) unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Ministers des Innern im Reichsgesetzblatte berichtigt.

§ 2.

In den offiziellen Übersetzungen des Reichsgesetzblattes werden die im § 1 bezeichneten Richtigstellungen, soweit dies möglich ist, bei der Herausgabe des betreffenden Stückes durchgeführt; in diesen Fällen wird sowohl an der berichtigten Stelle des Textes als auch bei der Kundmachung, welche sich auf die Richtigstellung bezieht, im Wege von Fußnoten auf die durchgeführte Berichtigung verwiesen.

§ 3.

Übersetzungs- und Druckfehler in den offiziellen Übersetzungen des Reichsgesetzblattes werden in der betreffenden Ausgabe im Wege von Kundmachungen des Redaktionsbureaus des Reichsgesetzblattes berichtigt.

§ 4.

Nachträgliche Vervielfältigungen der bereits erschienenen Stücke des Reichsgesetzblattes werden in augenfälliger Weise als solche bezeichnet. In denselben werden die nachträglich erfolgten Richtigstellungen in den Text aufgenommen und wird hiebei im Wege von Fußnoten auf die durchgeführte Berichtigung verwiesen.

14.

Zulassung von „Anduro"-Dachpappe zur Dacheindeckung.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 26. September 1907, M. Abt. XIV 2872/07:

In Erledigung des Ansuchens der Firma N. Scheffel, Wien, II., Obere Donaustraße 49 wird die Verwendung der von ihr erzeugten „Anduro"-Dachpappe zur feuersicheren Eindeckung von Baulichkeiten im Sinne des § 87, Absatz 2 der Wiener Bauordnung im Gemeindegebiete von Wien insolange für zulässig erklärt, als dieser Eindeckungsstoff die durch die Prüfung des k. k. technologischen Gewerbemuseums nachgewiesenen Eigenschaften besitzt.

Die Zulassung wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in denen die Nachbarschaft nicht durch den Geruch oder sonst in irgendwelcher Weise benachteiligt wird, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Die Stärke des Anduro hat in der Regel 2·7 mm zu betragen.

Nur für Schupfen und untergeordnete provisorische Gebäude ist auch 2 mm starkes Anduro zulässig.

Die Abänderung, Ergänzung oder Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die beabsichtigte Verwendung dieses Eindeckungsstoffes ist in den Bauplänen auszuweisen.

Die beigebrachte Druckschrift, sowie die Muster werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

15.

Zuweisung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eferding zu dem Landwehr-Ergänzungs(Landsturm)-bezirke Nr. 2.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. September 1907, Z. II-2301, M. Abt. XVI 9513 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 9. September 1907, Z. VII 2130, die laut Zirkularverordnung vom 17. August 1907, Dep. XIV, Nr. 422 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 27), neu errichtete Bezirkshauptmannschaft Eferding dem Landwehr-Ergänzungsbezirke Nr. 2 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 3), beziehungsweise dem Landsturmbezirke Nr. 2 zugewiesen.

16.

Neubegrenzung der Pfarre Breitenfeld.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom September 1907, M. Abt. XXII 2956/07:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. August 1907, Z. III-2429/8, wurde eine neue Begrenzung des Pfarrsprengels Breitenfeld gegenüber den Pfarrsprengeln Alserchenfeld, Maria Treu und Alservorstadt in Wien über Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. August 1907, Z. 34576, gemäß § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigt.

Die Grenzen des Pfarrsprengels Breitenfeld sind hiernach folgende:

Im Westen: Die Achse der Brunnengasse (XVI. Bezirk) 34 bis 52; die Achse der Gaullachergasse 4 bis 44; die Achse der Reinhartgasse 22 bis 40; die Achse der Ottakringerstraße 53 bis 25; die Achse der Palffygasse (XVII. Bezirk) 2 bis 24; die Achse der Jörgerstraße 29 und 27; die Achse der Syringgasse die geraden Nummern; die Achse der Dempschergasse (XVIII. Bezirk) 2 bis 12.

Im Norden: Die Achse der Schumanngasse 21 bis 1; Währingergürtel 27 bis 13; die Achse der Borschkegasse 17 bis 9 (IX. Bezirk).

Im Osten: Die Achse der Meynertgasse, die ungeraden Nummern; die Achse des Zimmermannplatzes; die Achse der Hebragasse, die ungeraden Nummern; die Achse der Alserstraße 61 bis 51; die Achse der Feldgasse 23 bis 15; die Achse der Breitenfeldergasse bis zum Mittelpunkt des Albertplatzes 2 bis 10; die Achse des Albertplatzes 4 und der Albertgasse 53 bis 27; die Achse der Josefstädterstraße 66 bis 74; die Achse der Stolzenthalergasse 23 bis 13.

Im Süden: Die Achse der Pfeilgasse, die geraden Nummern von der Stolzenthalergasse bis Blindengasse; die Achse der Blindengasse 11 bis 1; die Achse der Thaliastraße 2 bis 22 (XVI Bezirk).

Diese Pfarrsprengelbegrenzung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

17.

Politische Expositur Knittelfeld.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 2. Oktober 1907, M. D. 3457/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Wie das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium mit dem Erlasse vom 26. September 1907, Pr. Z. 2592, hieher bekanntgab, hat der Herr Minister des Innern laut Erlasses vom 23. November 1906, Z. 10003 M. J., die Exponierung eines politischen Beamten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Judenburg nach Knittelfeld für das Gebiet des gleichnamigen Gerichtsbezirkes genehmigt.

Der exponierte politische Beamte hat seine Amtstätigkeit am 1. Oktober 1907 auf Grund einer im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Steiermark erschienenen Amtsinstruktion begonnen.

Infolge Erlasses der Statthalterei in Graz vom 17. September 1907, Z. 1 2729/28, wird auf die Aktivierung der Expositur in Knittelfeld mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß der exponierte politische Beamte mit den übrigen Behörden und Organen im unmittelbaren Dienstverkehr steht.

18.

Künstliche Süßstoffe.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz vom 3. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 235:

Artikel I.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, werden hinsichtlich der gewerbsmäßigen Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und des Bezuges derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Künstliche Süßstoffe im Sinne der vorliegenden Verordnung sind alle auf synthetischem Wege hergestellten, ihrer chemischen Zusammensetzung nach nicht zur Gruppe der Kohlehydrate gehörigen Präparate, welche höhere Süßkraft als reiner Rohrzucker besitzen (zum Beispiel Saccharin, d. i. Orthosulfaminbenzoesäureanhydrid oder Orthobenzoesäuresulfinid, Sukrol und Dulcin, d. i. Paraphenetolkarbamid, Glucin, d. i. ein Natriumsalz von Sulfosäuren des Triazins u. s. f.).

Die gewerbsmäßige Erzeugung künstlicher Süßstoffe ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die chemischen Verbindungen künstlicher Süßstoffe oder ihrer Verbindungen mit anderen Substanzen. Die erteilte Genehmigung kann im Falle der Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung widerrufen werden.

Inländische Fabriken dürfen die erzeugten künstlichen Süßstoffe, sowie chemische Verbindungen solcher Süßstoffe und Mischungen der Süßstoffe oder ihrer chemischen Verbindungen mit anderen Substanzen im Inlande nur an die zum Bezuge von künstlichen Süßstoffen Berechtigten abgeben. Die Abgabe darf erst dann erfolgen, wenn die Bezugsbewilligung der politischen Landesstelle der Fabrik beigebracht wurde.

Die fallweise einzuholende Bezugsbewilligung ist von der politischen Landesstelle zu erwirken und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders, Anzahl, Benennung und Sporkogewicht der Kollien, sowie das Nettogewicht des abzugebenden künstlichen Süßstoffes, ferner Angabe der Form, in welcher derselbe zur Abgabe gelangt.
2. Name, Wohnort und Beschäftigung des Empfängers.

Diese Bewilligungen sind mit einem Vermerk über die Ausführung der Bestellung und mit der Nummer, unter der die Abschreibung des abgegebenen Süßstoffes &c. im Verschleißregister der Fabriksunternehmung (§ 2, Z. 1) erfolgt ist, zu versehen und bei diesem Register aufzubewahren.

Jeder Abgabe von künstlichen Süßstoffen an Bezugsberechtigte hat die Fabriksleitung einen juxtierten Abgabeschein beizugeben, welcher den Tag der Lieferung, die Art und die Mengen des gelieferten Süßstoffes, die Daten der Bezugsbewilligung, Ort und Bezeichnung der Fabrik zu enthalten hat und vom Fabriksbesitzer oder einem Fabriksbeamten zu fertigen ist.

Beim Bezuge von künstlichen Süßstoffen durch Apotheker, sowie Drogen- und Materialwaren-Großhändler ist die Sendung sofort nach dem Einlangen unter genauer Angabe des Tages des Einlangens, des Versenders, der Art der Verpackung, des Nettogewichtes, sowie der Form, in welcher der Süßstoff zur Lieferung gelangte, in das mit der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 51, vorgeschriebene Register als Empfang einzutragen. Der Abgabeschein ist dem Register als Beleg beizuschließen.

Eine Abgabe jener künstlichen Süßstoffe, deren Einfuhr unbedingt verboten ist, darf nur in das Ausland stattfinden.

§ 2.

Der Geschäftsbetrieb jeder inländischen Fabrik, in welcher künstliche Süßstoffe erzeugt werden, steht unter finanzämtlicher Überwachung.

Zum Zwecke derselben wird insbesondere angeordnet:

1. Die Endprodukte (zum Beispiel Saccharin, Saccharinpräparate &c. § 1) sind in einem bestimmten Lagerraume unter finanzämtlicher Mitsperre einzulagern: jede Einlagerung, sowie die Auslagerung dieser Endprodukte aus dem Lagerraume hat unter finanzämtlicher Intervention zu erfolgen und ist seitens der Unternehmung jede Einlagerung, beziehungsweise Auslagerung in das nach nach einem von der zuständigen Finanzlandesbehörde festzusetzenden Muster einzurichtende Einlagerungs- beziehungsweise Verschleißregister einzutragen.
2. Die Halbfabrikate (zum Beispiel Orthotoluolsulfamid, Paraphenetidin &c.) sind gleichfalls in einem bestimmten, ausschließlich nur diesem Zwecke dienenden Raume einzulagern und ist auch über jede Einlagerung beziehungsweise Verwendung der Halbfabrikate von der Unternehmung ein Vormerk nach einem gleichfalls von der zuständigen Finanz-Landesbehörde einzurichtenden Muster zu führen.
3. Den staatlichen Überwachungsorganen steht das Recht zu, jederzeit in die Gewerbsräume einzutreten, das Fabrikationsverfahren zu kontrollieren, in die sub 1 und 2 genannten Aufschreibungen, sowie in die Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen.
4. Über die zur Ausfuhr in das Zollausland gelangenden Sendungen von im § 1 bezeichneten künstlichen Süßstoffen ist ein eigener Vormerk zu führen.

Bei derartigen Sendungen haben die Bestimmungen über die Ausfuhr von Waren, deren Austritt über die Zollinie erwiesen werden muß, Anwendung zu finden und hat die Anweisung an das Austrittsamt durch die mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane zu erfolgen.

Jede Postnummer des obenerwähnten Vormerkes muß durch die bezüglichen Aufgabedokumente gedeckt sein.

5. Zur Verhinderung der unbefugten Fortschaffung von künstlichen Süßstoffen (§ 1) durch das in der Unternehmung beschäftigte Arbeitspersonal sind seitens der Fabriksleitung einvernehmlich mit den staatlichen Überwachungsorganen entsprechende Verfügungen zu treffen.

§ 3.

Außer den im § 2 angeordneten Maßnahmen können zum Zwecke der Überwachung der im § 1 genannten Fabriksunternehmungen auch noch andere Kontrollen, insbesondere auch die ständige finanzämtliche Überwachung der Unternehmung verfügt werden.

§ 4.

Die k. k. Finanzbehörden I. Instanz, in deren Sprengel sich eine unter § 1, Abs. 2, fallende Fabrik befindet, haben am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres einen Ausweis über die von der Fabrik an inländische Abnehmer abgefertigten Mengen von Süßstoffen dem k. k. Finanzministerium vorzulegen.

Dieser Ausweis hat für die einzelnen Sendungen die Angabe des Versenders, des Empfängers, des Sporko- und Nettogewichtes, ferner der Form, in welcher der Süßstoff geliefert wurde, sowie die Daten der Bezugsbewilligung zu enthalten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des zweiten, dritten und letzten Absatzes des § 1 unterliegen der Bestrafung nach § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Artikel II.

Bei öffentlichen Versteigerungen dürfen künstliche Süßstoffe nur an Apotheker, Drogen- und Materialwarengroßhändler, die sich vor Zulassung zur Versteigerung mit der Bezugsbewilligung der politischen Landesstelle auszuweisen vermögen, oder an solche Personen abgegeben werden, die sich verpflichten, den erstandenen Süßstoff unter Zollkontrolle ins Ausland auszuführen.

Hierauf ist in der Versteigerungskundmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Im ersteren Falle erfolgt die Ausfolgung an den Ersteher gegen Beibringung der vorgeschriebenen Bezugsbewilligung unter Einhändigung des seitens der versteigernden Behörde (gerichtliche Auktionshalle, Versteigerungsamt) über die erfolgte Erwerbung des Süßstoffes auszustellenden Deckungsdokumentes und unter gleichzeitiger Verständigung der politischen Landesstelle.

Im zweiten Falle dürfen die erstandenen Süßstoffe dem Ersteher nicht übergeben werden; die versteigernde Behörde (gerichtliche Auktionshalle, Versteigerungsamt) wird vielmehr in Vertretung und auf Kosten des Erstehers bei dem nächstgelegenen Zollamte die Anweisung des Süßstoffes an das in Betracht kommende Grenzzollamt im Begleitscheinverfahren unter Kolloverschluß veranlassen und für direkte Versendung an den vom Ersteher anzugebenden ausländischen Bestimmungsort sorgen.

Apotheker, Drogen- und Materialwarengroßhändler haben im ersterwähnten Falle die erstandene Menge in das vorgeschriebene Register als Empfang einzutragen und das Deckungsdokument dem Register als Beleg anzuschließen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1908 in Kraft.

19.

Wiedereröffnung des Jedleseer Friedhofes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 16. Oktober 1907, M. Abt. X 4584/06:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1907, Pr.-Z. 13490/07, folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Wiedereröffnung des Jedleseer Friedhofes wird genehmigt.

2. Vorläufig ist nur der noch unbelegte Teil des Friedhofes der Belegung zuzuführen. Das hierüber vorgelegte Projekt des Stadtbauamtes wird genehmigt. Beilegungen in dem schon belegten Teile sind bis auf weiteres nicht zu gestatten.

3. Für die neuen Grabstellen sind die im Stadtrats-Beschlusse vom 12. Juli 1907, Pr.-Z. 9585, bestimmten Gebühren einzuheben.

4. Dem Jedleseer Friedhofe wird der gegenwärtige Pfarrsprengel Jedlesee zugewiesen; die Zuweisung von Jedlesee zum Groß-Jedleseer Friedhofe wird aufgehoben, dagegen bleibt die Zuweisung des Bezirksteiles Jedlesee zum Friedhofe in Stammersdorf aufrecht.

5. Im Jedleseer Friedhofe hat die Friedhofsordnung für den Friedhof in Stammersdorf und die Totengräber-Instruktion für diesen Anwendung zu finden.

6. Die im Friedhofe befindliche Leichenkammer ist nur zur Beisetzung von Infektionsleichen zu benützen. Gewöhnliche Leichen sind in der Leichenkammer des aufgelassenen Floridsdorfer Friedhofes beizusetzen.

Der Friedhof ist am 20. Oktober 1907 vormittags zu eröffnen.

Irgend eine Feierlichkeit hat aus diesem Anlasse nicht stattzufinden."

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

20.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 2. Oktober 1907, Z. 26890/07:

Das magistratiiche Bezirksamt für den VI. Bezirk hat dem Herrn Eduard Redlich, Mag. Pharm., auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Sinne des § 15, Punkt 14, die Konzession zum Verkauf von Giften und zur Zubereitung, sowie zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, ferner zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte VI., Gumpendorferstraße 28, verliehen. Bei Ausübung dieses Betriebes sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub Z. 1452/K in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung die Konto.-Z. 24318/VI angewiesen.

21.

Versand von Geldbeträgen nach Amerika.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1907, Z. IX-3020 (M. Abt. XXII 3405/07):

Das k. u. k. Generalkonsulat in New-York macht darauf aufmerksam, daß in den vereinigten Staaten von Amerika die Originalpostanweisungen den Adressaten nicht zugestellt werden und daß die Postbehörde um etwaige auf einer Postanweisung befindliche Angaben über den Zweck des gesendeten Geldes sich nicht kümmert. Die Folge hievon sei, daß den Konsulaten nicht selten Geldbeträge zukommen, hinsichtlich welcher nicht zu erkennen sei, wie dieselben verwendet werden sollen. Das genannte Generalkonsulat empfiehlt, daß die Übersendung von kleineren Beträgen an die k. u. k. Konsularämter in den vereinigten Staaten von Amerika in österreichischen oder ungarischen Postwertzeichen, von größeren aber in Bankanweisungen (Schecks inländischer Banken auf Banken in den vereinigten Staaten), die einen sowohl als auch die anderen verwahrt in geschlossenen rekommandierten Briefen, in welchen der Zweck der Sendung angegeben ist, erfolge.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern ergeht die Aufforderung, in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Information in den interessierten Bevölkerungskreisen eine möglichst weitgehende Verbreitung finde.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

22.

Regelung des Marktgebühren-Einhebungspersonales, sowie des Hilfspersonales des Marktamtes und des Veterinäramtes.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 16. September 1907, ad M. Abt. IX 723/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

I. Bestimmungen, betreffend die Regelung des Marktgebühren-Einhebungspersonales.

(Genehmigt mit Gemeinderats-Beschluß vom 16. April 1907, Pr.-Z. 3195, beziehungsweise vom 3. Mai 1907, Pr.-Z. 5659.)

§ 1.

Das Marktgebühren-Einhebungspersonale besteht:

aus 1 Marktgebühren-Revisor,
aus 1 Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter I. Klasse,
aus 1 Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter II. Klasse und
aus 23 Marktgebühren-Einhebern.

§ 2.

Für Bewerber um eine Marktgebühren-Einheberstelle werden folgende besondere Erfordernisse festgesetzt:

1. eine kräftige und gesunde Körperbeschaffenheit, insbesondere ein entsprechendes Sehvermögen;

2. eine ausreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen; die Prüfung ist vor dem Direktor des Marktamtes abzulegen.

§ 3.

Für den Marktgebühren-Revisor wird eine Stelle der VI. Rangklasse für den Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter I. Klasse eine Stelle der VII. und für den Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter II. Klasse eine Stelle der VIII. Rangklasse der städtischen Beamten systemisiert.

Für die definitiv angestellten Marktgebühren-Einheber werden fünf Stellen in der ersten Dienerbezugsklasse und 18 Stellen in der II. Dienerbezugsklasse systemisiert.

Die provisorischen Marktgebühren-Einheber erhalten, ohne einer Dienerbezugsklasse anzugehören, einen Jahresgehalt von 1100 K und ein jährliches Quartiergeld von 450 K.

§ 4.

Zur definitiven Anstellung als Marktgebühren-Einheber ist eine dreijährige vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung in provisorischer Eigenschaft erforderlich.

Den provisorisch angestellten Marktgebühren-Einhebern wird Gehalt und Quartiergeld monatlich im nachhinein ausbezahlt.

Das Dienstverhältnis eines provisorischen Marktgebühren-Einhebers kann jederzeit gegen 14tägige Kündigung aufgelöst werden.

Die Aufnahme und die Kündigung eines provisorischen Marktgebühren-Einhebers erfolgt durch den Magistrat.

§ 5.

Sowohl der Marktgebühren-Revisor und die Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter, als auch die definitiven Marktgebühren-Einheber sind vom Erlage einer Dienstkaution befreit.

Die provisorischen Marktgebühren-Einheber haben vor Dienstantritt eine Kaution von 100 K zu erlegen, die ihnen bei definitiver Anstellung zurückgestellt wird.

§ 6.

Das Marktgebühren-Einhebungspersonale hat keinen Anspruch auf Entfernungsgebühren, Kost- und Zehrgelder und ähnliche Gebühren.

Dafür bezieht das definitiv angestellte Personale eine Diensteszulage von jährlich 180 K, welche in die Pension nicht eingerechnet, mit dem Gehalte ausbezahlt und für die Dauer einer 14 Tage überschreitenden Abwesenheit vom Dienste — den normalen Urlaub ausgenommen — eingestellt wird.

Der Marktgebühren-Revisor und die Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter erhalten außerdem je eine Dienstkarte zur freien Fahrt auf den städtischen Straßenbahnen.

§ 7.

Auf den Status des Marktgebühren-Einhebungspersonales finden die mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, erlassenen Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Die Marktgebühren-Einhebungsbeamten werden in die Gruppe IX der Tabelle über die Zeitbeförderung der städtischen Beamten mit der Änderung eingereiht, daß die Zeitbeförderung in die VI. Rangklasse entfällt.

b) Die Fristen für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe, sowie für die Zeitbeförderung werden für die Marktgebühren-Einheber vom Tage ihrer definitiven Anstellung, für den Revisor und die Revisor-Stellvertreter vom Tage ihrer Ernennung in die neu systemisierten Stellen berechnet. Die Frist zur Zeitbeförderung aus der II. in die I. Bezugsklasse beträgt 12 Jahre.

c) Für den Anfall der Bezüge haben nicht die Bestimmungen des § 13, Punkt d, sondern jene des § 6, Punkt b und c zu gelten.

* * *

II. Bestimmungen, betreffend die Regelung des Hilfspersonales des Marktamtes.

(Genehmigt mit Gemeinderats-Beschluß vom 16. April 1907, P.-Z. 3196, beziehungsweise vom 3. Mai 1907, Pr.-Z. 5659.)

§ 1.

Das in der folgenden Zusammenstellung verzeichnete Hilfspersonale des Marktamtes wird in einen gemeinsamen Status der „Marktdiener" vereinigt.

Zusammenstellung
des Diener- und Hilfspersonales des Marktamtes nach dem Stande vom Jänner 1907.

Post-Nr.	Anzahl des Personales	Titulatur des Personales	Dienstort	Hievon sind definitiv angestellt	Hievon sind provisorisch angestellt	Bezüge: Gehalt (Kronen)	Bezüge: Quartiergeld (Kronen)	Bezüge: Quadrienien (Kronen)	Bezüge: Taglohn K	Bezüge: Taglohn h
1	1	Portier	Großmarkthalle	1	.	1100	Naturalwohnung	2 à 100	.	.
2	3	Marktaufseher	Zentralmarkt V. Bezirk	1	.	1100	450	2 à 100	.	.
			Zentral-Viehmarkt	1						
			Zentral-Fischmarkt	.	1	.	.	.	3	40
3	1	Marktdiener	Marktamt XVIII	1	.	1100	450	2 à 100	.	.
4	1	Definitiver Marktaufseher	Marktamt XXI	1	.	1200	360	4 Dienstalterszulagen à 100	.	.
5	16	Schlachtbrückenaufseher	Zentral-Viehmarkt	16	.	1100	450	2 à 100	.	.
6	42	Markthallendiener	Großmarkthalle und Detailmarkthallen	27	.	1100	450	2 à 100	.	.
				.	15	.	.	.	3	.
7	12	Brückenwagmeister	in den verschiedenen Bezirken	.	12	.	.	.	3	.
8	4	Aushilfsdiener	Marktamt II	.	1	.	.	.	3	.
			Marktamt IV		3					
9	1	Marktaufseher	Holzmarktaufsicht	.	1	.	.	.	3	.
10	1	Marktaufseher	Markt Am Hof	.	1	.	.	.	4	.
11	27	Wächter	Zentral-Viehmarkt	.	27	.	.	.	3	.
			Zusammen .	48	61					
				109						

§ 2.

Für Bewerber um eine Marktdienerstelle werden folgende besondere Erfordernisse festgesetzt:

1. eine kräftige und gesunde Körperbeschaffenheit;
2. eine ausreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen; die Prüfung ist beim Direktor des Marktamtes vorzunehmen;
3. die Befähigung zum Wagdienste durch Ablegung der Wagmeisterprüfung (Min.-Vdg. vom 12. Oktober 1876, R.-G.-Bl. Nr. 126).

§ 3.

Die Marktdiener werden eingeteilt in:

1. definitive Marktdiener I. Bezugsklasse mit 1400 K Jahresgehalt, 500 K Quartiergeld und 2 Quadriennien zu 100 K;
2. definitive Marktdiener II. Bezugsklasse mit 1100 K Jahresgehalt, 450 K Quartiergeld und 2 Quadriennien zu 100 K;
3. provisorische Marktdiener mit einem Taglohne von 3 K.

§ 4.

Für diesen Status werden 110 Stellen systemisiert.
Hievon entfallen
20 Stellen auf die I. Bezugsklasse und
90 Stellen auf die II. Bezugsklasse.

Die Besetzung der Stellen der I. Bezugsklasse erfolgt im Wege der Beförderung.

Die Stellen der II. Bezugsklasse werden durch Ernennung von provisorischen Marktdienern zu definitiven Marktdienern besetzt.

Zur Anstellung in der II. Bezugsklasse ist eine dreijährige vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung als provisorischer Marktdiener erforderlich.

Die Zahl der provisorischen Marktdiener darf die Zahl der nicht besetzten definitiven Stellen beider Bezugsklassen nicht überschreiten.

Das Dienstverhältnis eines provisorischen Marktdieners kann jederzeit gegen vierzehntägige Kündigung aufgelöst werden.

Die Aufnahme und die Kündigung eines provisorischen Marktdieners erfolgt durch den Magistrat.

§ 5.

Die Einreihung des bereits definitiven Personales als Marktdiener II. Bezugsklasse erfolgt nach dem Tage der seinerzeitigen Ernennung unter Berücksichtigung des bestehenden Ranges, beziehungsweise der Dienstzeit.

Die Einreihung des provisorischen Personales, das die zur Anstellung vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Erfordernisse besitzt, in den Status der definitiven Marktdiener II. Bezugsklasse erfolgt im Wege der Ernennung. Das übrige provisorische Personale wird nach der Dienstzeit gereiht.

Lohnbezüge, die den neuen Taglohn, beziehungsweise bei Einreihung in die II. Bezugsklasse den Gesamtbezug an Gehalt und Quartiergeld übersteigen, bleiben gewahrt.

§ 6.

Auf die definitiven Marktdiener finden die mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, erlassenen Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte Anwendung.

Hiebei hat maßgebend zu sein:

a) Die Frist zur Zeitbeförderung aus der II. in die I. Bezugsklasse beträgt 12 Jahre.
b) Bei den Marktdienern, die schon bisher in einer Bezugsklasse gestanden sind, hat jene Dienstzeit als im Sinne des § 13, Punkt b zur Beförderung anrechenbar zu gelten, welche am 30. April 1907 zurückgelegt ist.
c) Für den Anfall der Bezüge haben nicht die Bestimmungen des § 13, Punkt d, sondern des § 6, Punkt b und c zu gelten.

* * *

III. Bestimmungen, betreffend die Regelung des Hilfspersonales des Veterinäramtes.

(Genehmigt mit Gemeinderats-Beschluß vom 16. April 1907, Pr.-Z. 4768, beziehungsweise vom 3. Mai 1907, Pr.-Z. 5659.)

§ 1.

Das in der folgenden Zusammenstellung verzeichnete Hilfspersonale des Veterinäramtes wird in einen gemeinsamen Status der Schlachthausdiener vereinigt.

Zusammenstellung

des Diener- und Hilfspersonales des Veterinäramtes nach dem Stande vom 31. März 1907.

Post Nr.	Anzahl des Personales	Titulatur des Personales	Dienstort	definitiv			provisorisch	
				I. Bezugsklasse	II. Bezugsklasse		Zahl	Wochenlohn
					besetzt	unbesetzt		Kronen
1	5	Schlachtbrücken-Ober-Aufseher	Schlachthäuser zu St. Marx, Gumpendorf, Meidling, an der Als, Roßdorf	5	.	.	.	.
2	10	Schlachtbrücken-Aufseher		.	10	.	.	.
3	5	Portiere		.	4	1 seit 13. Jän. 1907.	.	.
4	8	Nachtwächter		.	3	.	5	20—24
5	2	Hausaufseher		.	1	1 seit 28. Febr. 1905	.	.
6	7	Hausdiener		.	.	.	7	20—21
7	3	Kühlhallendiener			.	.	3	21
8	2	Diener auf der Pferdeschlacht- und Schweinestechbrücke		.	.	.	2	21
Summe	42			5	18	2	17	.

§ 2.

Für Bewerber um eine Schlachthausdienerstelle werden folgende besondere Erfordernisse festgesetzt:

1. eine kräftige und gesunde Körperbeschaffenheit;
2. eine ausreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen; die Prüfung ist vor dem Direktor des Veterinäramtes abzulegen;
3. die Befähigung zum Wagdienste durch Ablegung der Wagmeister-Prüfung (Ministerial-Verordnung vom 12. Oktober 1876, R.-G.-Bl. Nr. 126);
4. die Erlernung des Fleischhauer- oder Fleischselchergewerbes, beziehungsweise eines Baugewerbes zur Besorgung des Hausaufsichtsdienstes.

§ 3.

Die Schlachthausdiener werden eingeteilt in:

1. definitive Schlachthausdiener I. Bezugsklasse mit 1400 K Jahresgehalt, 500 K Quartiergeld und 2 Quadriennien zu 100 K;
2. definitive Schlachthausdiener II. Bezugsklasse mit 1100 K Jahresgehalt, 450 K Quartiergeld und 2 Quadriennien zu 100 K;
3. provisorische Schlachthausdiener mit einem Taglohn von 3 K.

§ 4.

Für diesen Status werden 42 Stellen systemisiert.

Hievon entfallen:

9 Stellen auf die I. Bezugsklasse und
33 Stellen auf die II. Bezugsklasse.

Die Besetzung der Stellen der I. Bezugsklasse erfolgt im Wege der Beförderung.

Die Stellen der II. Bezugsklasse werden durch Ernennung von provisorischen Schlachthausdienern zu definitiven Schlachthausdienern besetzt.

Zur Anstellung in der II. Bezugsklasse ist eine dreijährige vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung als provisorischer Schlachthausdiener erforderlich.

Die Zahl der provisorischen Schlachthausdiener darf die Zahl der nicht besetzten definitiven Stellen beider Bezugsklassen nicht überschreiten.

Das Dienstverhältnis eines provisorischen Schlachthausdieners kann jederzeit gegen 14tägige Kündigung aufgelöst werden.

Die Aufnahme und die Entlassung eines provisorischen Schlachthausdieners erfolgt durch den Magistrat.

§ 5.

Die Einreihung des definitiven, bereits in der II. Bezugsklasse stehenden Personales als Schlachthausdiener II. Bezugsklasse erfolgt nach dem Tage der seinerzeitigen Ernennung unter Berücksichtigung des bestehenden Ranges, beziehungsweise der Dienstzeit.

Die Einreihung des provisorischen Personales, das die zur Anstellung vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Erfordernisse besitzt, in den Status der definitiven Schlachthausdiener II. Bezugsklasse erfolgt im Wege der Ernennung. Das übrige provisorische Personale wird nach der Dienstzeit gereiht.

Lohnbezüge, die den neuen Taglohn, beziehungsweise bei Einreihung in die II. Bezugsklasse den Gesamtbezug an Gehalt und Quartiergeld übersteigen, bleiben gewahrt.

§ 6.

Auf die definitiven Schlachthausdiener finden die mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, erlassenen Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Zeitbeförderung aus der II. in die I. Bezugsklasse 12 Jahre beträgt.

Für jene Schlachthausdiener, die nicht zu den bisherigen Schlachtbrückenaufsehern gehören, hat noch folgendes maßgebend zu sein:

a) Bei den Schlachthausdienern, die schon bisher in einer Bezugsklasse gestanden sind, hat jene Dienstzeit als im Sinne des § 13, Punkt b zur Beförderung anrechenbar zu gelten, welche am 30. April 1907 zurückgelegt ist.
b) Für den Anfall der Bezüge haben nicht die Bestimmungen des § 13, Punkt d, sondern jene des § 6, Punkt b und c zu gelten.
c) Die bisher freien, definitiven Stellen werden als am 16. April 1907 frei geworden angesehen.

Magistrat:

23.

Hintanhaltung der Verschuldung der städt. Beamten- und Dienerschaft.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 23. August 1907, M. D. 346/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Nur zu häufig wurde gelegentlich der Beratung von Gesuchen um Gehaltsvorschüsse, bei Disziplinaruntersuchungen und aus anderen Anlässen die bedauerliche Wahrnehmung gemacht, daß städtische Angestellte durch die Eingehung von

Ehen, denen die notwendige materielle Grundlage fehlt, in eine Notlage versetzt werden, aus der sich die meisten nur schwer erholen und die manche zu Pflichtverletzungen verleitet.

Den städtischen Angestellten empfehle ich es daher dringendst, nur nach gründlicher Überlegung und nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände an die Gründung eines eigenen Hausstandes zu schreiten und sich vor Augen zu halten, daß in der Eingehung von Ehen vor Sicherstellung des zur standesgemäßen Führung eines Familienhaushaltes erforderlichen Einkommens eine Hauptursache der Verschuldung der Beamten- und Dienerschaft gelegen ist.

Auch spreche ich die Erwartung aus, daß die städtischen Angestellten, wie dies den Staatsbeamten zur Pflicht gemacht ist, die bevorstehende Vermählung rechtzeitig ihrem unmittelbaren Amtsvorstande melden.

Aufgabe des Amtsvorstandes wird es sein, dem Bräutigam, wenn die materielle Basis für die Führung des Familienhaushaltes fehlt, in eindringlicher Weise nahezulegen, die Verehelichung bis zu einem Zeitpunkte aufzuschieben, in welchem das Einkommen für den standesgemäßen Unterhalt einer Familie ausreicht.

Bei diesem Anlasse lege ich es allen städtischen Bediensteten nahe, überhaupt ihre Ausgaben mit den Einnahmen in ein richtiges Verhältnis zu bringen und leichtsinniges Schuldenmachen zu unterlassen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das dienstliche Fortkommen jener städtischen Bediensteten, die in dieser Beziehung nicht vollkommen einwandfrei dastehen, beeinträchtigt erscheint, da bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen insbesondere für leitende und verantwortungsvolle Stellen darauf Bedacht genommen wird, ob sich der betreffende Angestellte in geregelten materiellen Verhältnissen befindet.

Schließlich bringe ich in Erinnerung, daß im Sinne der Erlässe vom 15. März 1903, M. D. 1230 (Normalienblatt Nr. 63, Mag. Vdgbl. Seite 67) und vom 3. Oktober 1906, M. D. 3136 (Normalienblatt Nr. 71) gegen jene strengstens vorzugehen ist, die durch leichtfertige Bürgschaftsleistungen anderen das Schuldenmachen erleichtern und so deren Leichtsinn unterstützen.

Der Inhalt dieses Erlasses ist durch die Herren Amtsvorsteher sämtlichen ihnen zugeteilten städtischen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

24.

Bezeichnung der Stadt Agram in Zuschriften mit Zagreb.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 4. Oktober 1907, M. D. 3472/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Die Stadt Zagreb hat das Ersuchen gestellt, im dienstlichen Verkehre mit dem Magistrate dieser Stadt die Bezeichnung „Zagreb" und nicht „Agram" zu gebrauchen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

25.

Rekommandierte Aufgabe von Dienststücken.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 5. Oktober 1907, M. D. 3517/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. Oktober 1907, Pr.-Z. 2636/1, Nachstehendes anher eröffnet:

„Das k. k. Handelsministerium, welches bereits mehrfach die Gelegenheit wahrnahm, auf die aus der überaus großen Zahl der amtlich rekommandierten Dienstschreiben für den Postbetrieb erwachsenden Schwierigkeiten hinzuweisen, hat neuerdings die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die mit dem Anwachsen der Amtsgeschäfte im Zusammenhange stehende Vermehrung der Zahl der Amtsschreiben auch im Postbetriebe, und zwar umsomehr fühlbar wird, je mehr von den Behörden und Ämtern von der Möglichkeit der kostenlosen Rekommandation auch in solchen Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen dies weder durch die Wichtigkeit des Gegenstandes noch durch den sonstigen Inhalt der Sendungen begründet ist.

Die Postverwaltung muß es allerdings den absendenden Dienststellen überlassen, zu beurteilen, ob der Aufwand an Mühe, den die Behandlung einer rekommandierten Sendung der Post bei der Annahme, Weiterleitung und Abgabe verursacht, mit der Wichtigkeit der Sendung im Einklange steht. Die gemachten Wahrnehmungen berechtigen jedoch zur Annahme, daß die dem Postbetriebe fernstehenden Dienststellen den Arbeitsaufwand zu unterschätzen und auch für Sendungen minder wichtigen oder ganz belanglosen Inhaltes die amtliche Rekommandation zu verlangen pflegen.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß vielfach auch ein rein äußerlicher Grund, nämlich die Verwendung von Briefumschlägen oder Adreßzetteln mit dem Vordrucke „Rekommandiert" und die Tatsache, daß den mit der Abfertigung betrauten untergeordneten Organen die Kenntnis des Inhaltes oder die Fähigkeit der Beurteilung der Wichtigkeit fehlt, an der zum Nachteile des Postbetriebes gereichenden immer mehr zunehmenden amtlichen Rekommandation Schuld trägt.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. September 1907, Z. 33088, ergeht im Hinblicke auf das Vorangeführte die Einladung, in Hinkunft die amtliche Rekommandation von Dienstschreiben oder sonstigen amtlichen Sendungen auf jene Fälle zu beschränken, in denen dies durch die Wichtigkeit des Gegenstandes oder den sonstigen Inhalt der Sendung auch wirklich geboten erscheint."

Im Sinne dieses Statthalterei-Erlasses weise ich die städtischen Ämter an, künftighin genau den Inhalt desselben zu befolgen.

Dabei mache ich auch auf die Normal-Erlässe vom 28. Februar 1900, Pr.-Z. 871 (Mag.-Vdg.-Bl. Seite 25), vom 5. August 1905, Pr.-Z. 1981 (Normalienblatt 63), und vom 7. März 1906, M. D. 913 (Normalienblatt 16), aufmerksam.

26.

Erstattung von Gutachten durch die Direktion der städtischen Sammlungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 5. Oktober 1907, M. D. 3518/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Nach § 1 der Instruktion für die Direktion der städtischen Sammlungen hat diese den Verwaltungsdienst durch Berichte und Gutachten über Gegenstände ihres Wirkungskreises zu unterstützen.

Da es jedoch wiederholt vorgekommen ist, daß Agenden, deren Gegenstand der ästhetischen und künstlerischen Beurteilung bedarf, ohne ein sachliches Gutachten dieser Direktion dem Stadtrate, beziehungsweise dem Gemeinderate zur Beschlußfassung vorgelegt worden sind, lade ich die städtischen Ämter ein, in folgenden Angelegenheiten, wenn erforderlich, ein Gutachten der Direktion der städtischen Sammlungen einzuholen:

1. Bei öffentlichen Kunstwerken, wie Monumenten, Brunnen, Gedenksteinen, Gedenktafeln, plastischem oder malerischem Schmuck an Bauwerken und bei sonstigen Objekten von künstlerischem Charakter, deren Errichtung unter Inanspruchnahme von Gemeindegeldern erfolgen soll oder der Zustimmung der Gemeindeverwaltung unterliegt (bei Subventionen 2c.).

2. Bei monumentalen Inschriften für Gebäude, Denkmäler, Gedenksteine, Gedenktafeln u. dgl., soweit der Gemeinde hierüber die Entscheidung zusteht.

In jenen Fällen, in welchen eine Rückwirkung auf das Stadtbild in architektonischer Hinsicht in Frage kommt, ist eine Äußerung des Stadtbauamtes abzuverlangen.

27.

Vervielfältigung der Anträge an den Stadtrat.

— Republikation. —

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 24. Juli 1905, M. D. 2118/05:

Behufs Ermöglichung einer rascheren Fertigstellung und ämtlichen Verlautbarung der Protokolle über Stadtrats-Sitzungen wird auf Grund des Präsidial-Erlasses vom 3. Juli 1905, Z. 9318, verfügt, daß in Hinkunft allen mit der Schreibmaschine zu Papier gebrachten umfangreicheren Anträgen an den Stadtrat auch eine gleichzeitig mit der Niederschrift mittels der Kopiervorrichtung herzustellende Abschrift der Anträge beizuschließen ist.

Auf jene Anträge, die in weiterer Folge an den Gemeinderat geleitet werden, bezieht sich diese Vorschrift nicht.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 215. Kaiserliches Patent vom 6. September 1907, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren und Schlesien.

Nr. 216. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. August 1907, betreffend die Ergänzung der Konzessionsurkunde vom 28. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 150, für die Lokalbahn von Hartberg nach Friedberg aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 74, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 217. Konzessionsurkunde vom 1. September 1907 für die Lokalbahn von Skalitz-Boskowitz nach Groß-Opatowitz.

Nr. 218. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. September 1907, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn vom rechten Ufer des Innflusses nächst der Kettenbrücke in Innsbruck auf das Hungerburgplateau.

Nr. 219. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 28. August 1907, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluß des im Gesetze vom 11. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 202, festgestellten Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Hundertkronenstücken und in Betreff der weiteren Ausprägung von Fünfkronenstücken bekanntgegeben wird.

Nr. 220. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1907, betreffend Umwandlung des Nebenzollamtes Hilgersdorf in eine Zollexpositur.

Nr. 221. Kaiserliches Patent vom 12. September 1907, betreffend die Einberufung des Landtages von Istrien.

Nr. 222. Generalakte der internationalen Konferenz in Algeciras, abgeschlossen am 7. April 1906 zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Marokko, den Niederlanden, Portugal, Rußland und Schweden.

Nr. 223. Gesetz vom 25. Februar 1907 zur Durchführung der Generalakte der internationalen Konferenz in Algeciras.

Nr. 224. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. September 1907, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Graslitz zur Abfertigung glatter Seidengewebe.

Nr. 225. Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. September 1907, betreffend die Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Reichsgesetzblattes.*)

Nr. 226. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Czudyn in der Bukowina.

Nr. 227. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Rudnik in Galizien.

Nr. 228. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Krasna in Galizien.

Nr. 229. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907, betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamte des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien.

Nr. 230. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Justiz vom 26. September 1907, betreffend den Verkehr mit Rollgerste.

Nr. 231. Gesetz vom 18. September 1907, betreffend die Veräußerung von ärarischen Objekten.

Nr. 232. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. September 1907, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. September 1907, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 234. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. September 1907, betreffend die Konzessionierung mehrerer normalspuriger Kleinbahnlinien in Wien und Umgebung.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 235. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz vom 3. Oktober 1907, betreffend die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und den Bezug derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte, sowie den Erwerb derselben bei öffentlichen Versteigerungen.*)

Nr. 236. Gesetz vom 23. September 1907, betreffend die Abänderung des geltenden modus vivendi für die Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Osmanischen Reiche.

Nr. 237. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 12. Oktober 1907, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 17. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 102, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens, erlassen werden.

Nr. 238. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 18. September 1907, womit die Einreihung der Gemeinde Jnichen in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 239. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1907, betreffend Umwandlung des Nebenzollamtes Dielhau in eine Zollexpositur.

Nr. 240. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 10. Oktober 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statutes der montanistischen Hochschulen in Leoben und Pribram

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 95. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 24. August 1907, Z. IV-682/1, betreffend die Behandlung des aus dem Wiener Verzehrungssteuergebiete auf den Zentral-Viehmarkt gelangenden Viehes und Fleisches.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1907, Z. XVI b-114/4, betreffend die der Gemeinde Purkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 20 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. September 1907, Z. XVI b-1170/,4, betreffend die der Gemeinde Traismauer erteilte Bewilligung zur Einhebung eine Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. September 1907, Z. XVI b-1111/5, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung von 7 Mietzinshellern von jeder Mietzinskrone in den Jahren 1907, 1908 und 1909.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. September 1907, Z. XVI b-1147/1, betreffend die der Gemeinde Dürnstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1910.

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. September 1907, Z. XVI b-1142/2, betreffend die der Gemeinde Mottingeramt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. September 1907, Z. XVI b-1005/14, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. September 1907, Z. XVI b-1172/1, betreffend die der Gemeinde Stollhofen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 103. Kundmachung des k. k Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1907, Z. XVI b-993/13, betreffend die der Gemeinde Köttlach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1907, Z. XVI b-1143/2, betreffend die der Gemeinde Wartmannstätten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1907, Z. XVI b-1196/3, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 106. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. September 1907, Z. X a-2767/6, betreffend die Erweiterung des mit der Statthalterei-Verordnung vom 4. Mai 1904, Z. X a-1436/5, L.-G.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Umfanges des einheitlichen Reblausinfektionsgebietes.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. September 1907, Z. X a 642/2, betreffend die Änderung des in seiner zuletzt gültigen Fassung mit den hierortigen Kundmachungen vom 21. Februar 1898, Z. 16194, L.-G. und V.-Bl. Nr. 8, vom 26. Dezember 1899, Z. 114114, L.-G. und V.-Bl. Nr. 85 und vom 21. August 1903, Z. 82679, L.-G. und V.-Bl. Nr. 79, verlautbarten Statutes der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Wien.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1907, Z. XVI b-1175/2, betreffend die der Gemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe im Betrage von 100 K.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. September 1907, Z. XVI b-1150/3, betreffend die der Gemeinde Haselberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. September 1907, Z. XVI b-335/13, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertholz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. September 1907, Z. XVI b-1151/4, betreffend die der Gemeinde Rosenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. September 1907, Z. XVI b-1171/6, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909 und einer Mietzinsauflage von 6 h für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. September 1907, Z. XVI b-1225/5, betreffend die der Gemeinde Gänsern-dorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. September 1907, Z. XVI b-1237/8, betreffend die der Gemeinde Groß-Siegharts erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Oktober 1907, Z. V-1046/10, mit welcher ein zweiter, Sonderbestimmungen für den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe enthaltender Anhang zu dem Regulative für das Versteigerungsamt im k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien verlautbart wird.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1250/7, betreffend die der Gemeinde Königstetten, erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1260/1, betreffend die der Gemeinde Atzgersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K in den Jahren 1907 (vom Tage der Kundmachung des Allerhöchst genehmigten diesbezüglichen Landtags-Beschlusses an) bis einschließlich 1910.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1261/2, betreffend die der Gemeinde Ober-Piesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1265/4, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1266/4, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1269/4, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1270/1, betreffend die der Gemeinde Rodaun erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1910.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1907, Z. XVI b-1115/5, betreffend die der Gemeinde Pernitz erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909 in dem geschlossenen Orte Pernitz.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gebäudesteuerpflicht der städtischen Markthallen.
2. Die gesetzlichen Bauvorschriften für die Beschaffenheit bestimmter Lokalitäten können durch den Bewohnungs- und Benützungskonsens nicht abgeändert werden.
3. Berechtigungsumfang und Gebührentarif der Leichenbestattungs-Unternehmungen.
4. Befähigungsnachweis für das durch Frauen ausgeübte Kleidermachergewerbe.
5. Befähigungsnachweis für handwerksmäßige Gewerbe.
6. Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.
7. Befähigungsnachweis zum Antritte konzessionierter Gewerbe.
8. Zins- und Schulheller sind nicht ein Erträgnis der Liegenschaft.
9. Heimatrecht. — Aufenthaltsunterbrechung.
10. Gewerbepolizeiliche Regelung der Dienst- und Stellenvermittlungs-Unternehmungen.
11. Zentral-Anzeiger für das öffentliche Lieferungswesen. — Publikationen.
12. Engroshandel mit Gemischtwaren, Kolonial-, Spezerei- oder Materialwaren.
13. Beteilung von Landsturmpflichtigen mit Abschieden beim Austritte aus der normalen Landsturmpflicht.
14. Gewerberechtliche Behandlung der Arbeiterhäuser.
15. Behandlung von Schadenersatzansprüchen bei Militärvorspannsleistungen.
16. Verkauf des Brotes nach Gewicht.
17. Genehmigung von Starkstromanlagen. — Vorlage der Erhebungsakten.
18. Änderung der Grenzen der Wiener Polizeibezirks-Kommissariate.
19. Anordnungen, betreffend das Hilfspersonale auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte St. Marx.
20. Reinlichkeit in den Bäckereien und Zuckerbäckereien.
21. Politische Expositur Warnsdorf.
22. Zulassung des S. Fillinger'schen Dachdeckenmateriales „Rex Flint".
23. Gift-Verschleiß.
24. Ungültigkeit des zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges von den konföderierten Staaten des Südens ausgegebenen Papiergeldes.
25. Warnung vor Auswanderung nach Nord-Queensland.
26. Spital in Nagyszombat. — Aufhören des Öffentlichkeitscharakters. — Verpflegskostenfeststellung.
27. Christbäumchen-Gewinnung und -Verkauf.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

28. Geschäftsordnung für die Gemeindevermittlungsämter in Wien.
29. Verbesserung der Avancementverhältnisse der städtischen Baupraktikanten.

Stadtrat:

30. Zulassung von Schlackenzement zu Beton für Asphaltiererarbeiten.

Magistrat:

31. Konskriptionsamts-Fachprüfung.
32. Regiezuschläge.
33. Verständigung des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters von Namensänderungen u. dgl.
34. Übersendung der Anmeldungsbehelfe für gerichtliche Meistbotsverteilungen an die k. k. Finanzprokuratur.
35. Entfernungsgebühren-Aufrechnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gebäudesteuerpflicht der städtischen Markthallen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1906, Nr. 978 (M. Abt. IX 892/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Ritter v. Neumann-Ettenreich, dann des Schriftführers k. k. Gerichtsadjunkten Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 11. Jänner 1905, Z. 92483 ex 1904 und Z. 92484, und vom 4. September 1905, Z. 54018, wegen der Gebäudesteuerpflicht städtischer Markthallen, nach der am 27. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Konzipisten Dr. Heinrich Nübel in Vertretung der Beschwerden und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Zizka in Vertretung des belangten Ministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerden der Gemeinde Wien sind dagegen gerichtet, daß mit den Entscheidungen des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1905, ZZ. 92483/04 und 92484/04, ferner vom 4. September 1905, Z. 54018, dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Erteilung der permanenten Gebäudesteuerfreiheit aus dem Titel der Widmung für öffentliche Verwaltungszwecke hinsichtlich der städtischen Markthallen im I., III., IV., VI., VII. und IX. Bezirke in Wien keine Folge gegeben wurde.

Die Beschwerde macht geltend, daß die dem Marktverkehre gewidmeten Räume der Markthallen tatsächlich nur öffentlichen Gemeindezwecken dienen, da sich die Errichtung und Haltung von Märkten nicht als eine privatwirtschaftliche Tätigkeit, sondern als die Ausübung einer durch die einschlägigen Gesetze den Gemeinden vorbehaltenen öffentlich-rechtlichen Befugnis, beziehungsweise auferlegten Verpflichtung darstelle; die Marktgebühren seien Abgaben öffentlich-rechtlicher Natur und können daher nicht als Entgelt für die Benützung des Markthallenraumes, sondern lediglich als Ersatz der der Gemeinde durch Haltung des Marktes überhaupt erwachsenden Kosten angesehen werden, welche infolge ihres öffentlich-rechtlichen Charakters im Wege der politischen Exekution in gleicher Weise wie die landesfürstlichen Steuern eingehoben werden. Außerdem sei aus dem beigelegten Ausweise über das Erträgnis der Markthallen der Gemeinde Wien zu ersehen, daß die Marktgebühren, die teilweise nicht nach Maßgabe des benützten Platzes, sondern nach einem anderen Maßstabe, zum Beispiel nach der dem Marktverkehre zugebrachten Fleischmenge eingehoben werden, nicht einmal einen genügenden Ersatz für die Kosten der Markthaltung, geschweige denn ein Entgeld für die Benützung der Markthallen bilden.

Der Gerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1833, Politische Gesetzsammlung 61, Band Nr. 44, wurde bestimmt, daß von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche mit Einführung des stabilen Katasters im Allerhöchsten Patente vom 13. Dezember 1817 zur Exemtion bezeichnet sind, und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigens von Fall zu Fall bekanntgemachte Allerhöchste Entschließung davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt würden.

Jede Befreiung einzelner Gebäude oder Gebäudebestandteile von der Gebäudesteuer muß daher, soll sie zu Recht bestehen, auf einer gesetzlichen oder durch Allerhöchste Entschließung bestimmten Ausnahmsverfügung beruhen. Der in der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1833 gesetzlich festgelegte Grundsatz schließt zugleich jede analoge Anwendung von gesetzlich eingeräumten Steuerbefreiungen aus. Die beschwerdeführende Gemeinde hat weder im Administrativverfahren, noch in der schriftlichen Beschwerde die in Anspruch genommene Steuerfreiheit auf eine solche gesetzliche oder durch Allerhöchste Entschließung bestimmte Ausnahmsverfügung gestützt. Die beschwerdeführende Gemeinde konnte aber auch nicht ihren Anspruch auf eine Ausnahmsbestimmung, beziehungsweise Verfügung stützen, weil eine solche für den vorliegenden Fall dermalen nicht besteht.

Was die in dieser Richtung bestehenden Ausnahmsbestimmungen betrifft, so hat der Gerichtshof erwogen, daß das Hofkanzleidekret vom 22. Oktober

1820 ausschließlich die Steuerfreiheit der ständischen Landhäuser und der zur Unterbringung ständischer Ämter und Kassen und zur unentgeltlichen Wohnung ständischer Beamten dienenden Gebäude statuiert, daß unter den ständischen Einrichtungen nur die Landesinstitutionen verstanden werden können (vergleiche § 20 der Landesordnung für Österreich unter der Enns, Beilage II a des Patentes vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20), daß daher auf dieses Hofkanzleidekret die Steuerfreiheit von Gemeindegebäuden überhaupt nicht gegründet werden kann. Was aber das Hofkanzleidekret vom 28. Oktober 1824 anbelangt, so sind kraft desselben städtische Rathäuser und sonstige magistratische Gebäude, insofern sie lediglich zu amtlichen Ubikationen öffentlicher Behörden gewidmet sind und keinen Zinsnutzen gewähren, von der Gebäudesteuer dauernd befreit.

Die in Frage stehenden Markthallen können aber abgesehen davon, daß sie nicht zu amtlichen Ubikationen öffentlicher Behörden gewidmet, schon deshalb nicht als magistratische Gebäude angesehen werden, weil mit Rücksicht auf die zur Zeit der Erlassung des Hofkanzleidekretes in Geltung gestandene Organisation der Justiz und Verwaltung nur die mit einer Zwangs- oder Entscheidungsgewalt, insbesondere auch mit einer Jurisdiktion bekleideten öffentlichen Organe der landesfürstlichen Städte als Magistrate verstanden werden konnten. (Hofdekret vom 19. Dezember 1785, Josefs II. Gesetze, XI. Band, Seite 654 und folgende.)

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Die gesetzlichen Bauvorschriften für die Beschaffenheit bestimmter Lokalitäten können durch den Bewohnungs- und Benützungskonsens nicht abgeändert werden.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1907, Z. 26426 (M. B. A. XII 34784/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ploj v. Neukirchen, Malnič und Dr. Hiller, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherr v. Apfaltern, über die Beschwerde des Hans Kraus in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. Dezember 1904, Z. 158, betreffend die Benützung von Souterrainlokalitäten zu Wohnungszwecken, nach der am 4. Juli 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausfuhrungen des Dr. Leo Kris, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausführungen des k. k. Statthalterei-Sekretärs Dr. Johann Ritter v. Galatti, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Baudeputation für Wien hat mit Erlaß vom 3. Dezember 1904, Z. 158, den Rekursen des Hans Kraus gegen die Entscheidungen des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 18. März und 5. April 1904, Z. 8430 und 15433 ex 1902, mit welchen er

a) den Auftrag erhielt, die Souterrainlokalitäten im Hause XII., Tivoligasse 39, nicht mehr zu Wohnzwecken zu benützen, da dieselben bloß als Geschäfts- und beziehungsweise Magazinsräume bewilligt worden sind und sich nach § 46 der Bauordnung für Wien zu Wohnzwecken nicht eignen, weiters im Falle der Bewohnung die Anzahl der zulässigen Geschosse um eines überschritten würde;

b) der unterm 20. Mai 1902, Z. 15433, für das obbezeichnete Haus erteilte Benützungskonsens amtlich dahin richtiggestellt wurde, daß die in demselben enthaltenen Worte: „bewohnen, beziehungsweise" gestrichen wurden, unter Bestätigung der angefochtenen Entscheidungen keine Folge gegeben, nachdem die vorerwähnten Worte in den Benützungskonsens nur infolge eines Versehens aufgenommen wurden, was sich schon daraus ergibt, daß in dem Baukonsense für das bezeichnete Haus unter Punkt 3 ausdrücklich bedungen wurde: „daß der Souterrainfußboden um so viel tiefer gelegt werde, daß die halbe lichte Höhe nicht über den tiefsten Punkt des Trottoirs hinausreicht", wodurch eben die Bewohnbarkeit der Souterrainräume ausgeschlossen werden sollte.

Die Beschwerde stützt sich im wesentlichen auf die Rechtskraft des Bewohnungskonsenses und meint, weil mit dem Dekrete des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 20. Mai 1902, Z. 15433, dem Beschwerdeführer die Bewilligung erteilt wurde, die Geschäftslokale Nr. 2 und 3 im Hause Tivoligasse 39, bewohnen, beziehungsweise benützen zu lassen, habe der Hausbesitzer das Recht erworben, diese Lokalitäten, insolange sie sich in dem Zustande befinden, in welchem sie bei der Besichtigung, beziehungsweise bei der Erteilung des Bewohnungskonsenses gewesen sind, weiter zu benützen.

Die Beschwerde sieht sonach in dem Bewohnungskonsense eine Entscheidung, die selbständige Rechte auch über und gegen die Bestimmungen der Bauordnung hinaus zu begründen vermag.

Diese Anschauung ist jedoch eine irrtümliche.

Der § 92 der Bauordnung für die Stadt Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, bezweckt nur, die Baubehörde in die Lage zu versetzen, sich vor der Benützung neuerbauter oder umgestalteter Wohnungen Überzeugung zu verschaffen von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande derselben.

Der Bewohnungskonsens ist nach dieser Tendenz des Gesetzes nur eine Beurkundung, daß die Voraussetzungen für die Bewohnung beziehungsweise Benützung der Lokalitäten gegeben sind.

Die gesetzlichen Bauvorschriften für die Beschaffenheit und Einrichtung bestimmter Lokalitäten können selbstverständlich durch diesen behördlichen Akt nicht abgeändert werden; entspricht der Bau in Wahrheit ihnen nicht, so können jederzeit die Rechtsfolgen, welche das konkrete Baugebrechen nach Anordnung des Gesetzes nach sich zieht, in Vollzug gesetzt werden.

Nach § 46, Punkt 2 der Bauordnung sind aber Wohnungen unter dem Straßenniveau nur zulässig, wenn sie wenigstens mit ihrer halben lichten Profilhöhe über das Straßen- oder Hofniveau hervorragen.

Sofern bei Souterrainlokalitäten diese Bedingungen nicht zutreffen, ist ihre Benützung zu Wohnzwecken gesetzlich ausgeschlossen.

Im Baukonsense vom 24. Juni 1901, Z. 17392, wurde die Bewilligung zur Erbauung des Hauses Tivoligasse 39 auf Grund der genehmigten Pläne erteilt und hiebei unter 3 ausdrücklich bedungen, daß der Souterrainfußboden um so viel tiefer gelegt werde, daß die halbe lichte Höhe der Räume nicht über den tiefsten Punkt des Trottoirs hinausreicht.

Es ist also klar, daß auf Grund der genehmigten Pläne, in welchem die Räume im Souterrain mit „Gewölbe und Magazin" bezeichnet sind, diese Räume auch nur für diese Widmung und nicht zu Wohnzwecken bewilligt wurden.

Nach diesem Baukonsense waren daher die Souterrainräume als Gewölbe und Magazin bewilligt und durch die Bedingung 3 die Unmöglichkeit der Zulassung zu Wohnzwecken für spätere Zeiten erreicht.

Nun wurde nach der Feststellung des Augenscheins-Protokolles vom 16. Mai 1902 der Bau gemäß den genehmigten Plänen und Bauvorschriften ausgeführt; also die Fußboden der Souterrainlokalitäten so tief gelegt, daß nach § 46 der Bauordnung eine Bewohnbarkeit ausgeschlossen ist.

Daraus folgt ohne weiteres, daß die Baubehörde im Rechte war, wenn sie die Unbewohnbarkeit der Souterrainlokalitäten Nr. 2 und 3 ausgesprochen hat.

Hiernach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

Berechtigungsumfang und Gebührentarif der Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat auf Grund des Handelsministerial-Erlasses vom 26. Juli 1907, Z. 22473, unterm 20. August 1907, Z. I a-1906/3 (Magistrats-Abteilung XVII, Z. 4978/07), einen Rund-Erlaß nachstehenden Inhaltes an den Magistrat gerichtet:

Mit der im Reichsgesetzblatte unter Nummer 183 kundgemachten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. August 1907, wurden auf Grund der §§ 21 e, 23, Absatz 1 und § 54, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, die näheren Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der Leichenbestattungs-Unternehmungen, sowie über den von solchen Unternehmern vorzulegenden Gebührentarif erlassen.

Hiemit wird auf diese Ministerial-Verordnung aufmerksam gemacht und den Gewerbebehörden I. Instanz empfohlen, vor Genehmigung eines Gebührentarifes regelmäßig die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, eventuell auch die sachlich interessierten Nachbargemeinden zu hören.

4.

Befähigungsnachweis für das durch Frauen ausgeübte Kleidermachergewerbe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1907, Z. I a-2394 (M. Abt. XVII 4954/07):

Der k. k. Handelsminister hat mit Erlaß vom 27. Juli 1907, Z. 23661, folgendes eröffnet:

In dem soeben zur Ausgabe gelangten LXXXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes ist die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen, enthalten.

Als Voraussetzung für die Zuerkennung der im § 14 d, Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, vorgesehenen Begünstigung im Verordnungswege gilt, daß die bezüglichen gewerblichen Unterrichtsanstalten den vom Ministerium für Kultus und Unterricht im hierortigen Einvernehmen aufgestellten Grundsätzen entsprechend organisiert sind und daß an diesen Schulen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe tatsächlich erfolgt.

Da von den Unterrichtsanstalten für das Kleidermachergewerbe derzeit nur wenige diesen Voraussetzungen entsprechen, weil die Mehrzahl ob ihres privaten Charakters eine sehr verschiedene, von den ministeriellen Grundsätzen vielfach abweichende Organisation besitzt, so mußte der Kreis jener Anstalten, welche der in Rede stehenden Begünstigung teilhaftig werden sollen, vorläufig ziemlich enge gezogen werden.

Das der Verordnung als Beilage angefügte Verzeichnis der Anstalten, deren Abgangszeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen, begreift daher nur jene Schulen, welche bereits dermalen den erwähnten Voraussetzungen entsprechen.

Das Handelsministerium ist jedoch gerne bereit, solche gewerbliche Unterrichtsanstalten, welche sich den geforderten Bedingungen anpassen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht in das Verzeichnis der begünstigten Schulen nachträglich aufzunehmen, was bei der Ausscheidung dieses Verzeichnisses aus dem Verordnungstexte und Anreihung desselben als Beilage zur Verordnung auch in formeller Hinsicht ohne Schwierigkeit durchführbar sein wird. Durch Beisetzung der Begünstigungsklausel auf die Zeugnisse der Absolventen wird die Gewerbebehörde in die Lage gesetzt, bei der Gewerbeanmeldung den durch die Absolvierung einer begünstigten Anstalt erbrachten Nachweis des Lehrverhältnisses sofort würdigen zu können.

Hiemit werden die Gewerbebehörden I. Instanz auf diese Ministerial-Verordnung aufmerksam gemacht.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter I bis XXI in Wien und an die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

5.

Befähigungsnachweis für handwerksmäßige Gewerbe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1907, Z. I a 2392 (M. Abt. XVII 4977/07):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 27. Juli 1907, Z. 22105, folgendes eröffnet:

„Das zur Ausgabe gelangte LXXXVI. Stück des Reichsgesetzblattes enthält die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile zu ersetzen vermögen.

Das im § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, niedergelegte Prinzip, wonach die Anstaltszeugnisse fortan nicht mehr den ganzen Befähigungsnachweis, sondern nur den Nachweis der Lehrzeit und in bestimmten Fällen die Arbeitszeit als Gehilfe teilweise oder zur Gänze ersetzen, so daß unter allen Umständen außer der Absolvierung einer der begünstigten Schulen in irgend einem Stadium, sei es während der Lehrzeit, sei es während der Gehilfenzeit, zum vollgültigen Befähigungsnachweise eine bestimmte Werkstättenpraxis im Gewerbe erforderlich sein wird, kommt in der vorgedachten Verordnung zum Ausdrucke.

Die verschiedenen Grade der Begünstigungen, deren die Absolventen gewerblicher Unterrichtsanstalten teilhaftig werden sollen, je nachdem, ob sie vor oder nach der Werkstättenarbeit die Schule besucht haben, ferner je nach dem Ausmaße des Schulbesuches, sowie der praktischen Unterweisung im Gewerbe in und außerhalb der Schule, wurden auch äußerlich durch die Einteilung der Verordnung in Paragraphe gekennzeichnet.

Statt der bisher üblich gewesenen Aufzahlung der begünstigten Unterrichtsanstalten nach Gewerben wurde nunmehr eine Fassung gewählt, welche sämtliche in der Verordnung näher bezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen jenen Absolventen, welche in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe ausgebildet oder weitergebildet worden sind, für den Befähigungsnachweis beim Antritte dieses handwerksmäßigen Gewerbes in Betracht kommende Zeugnisse mit der Begünstigungsklausel auszufertigen.

Die staatlichen Unterrichtsanstalten, deren Absolventen eine Begünstigung zugedacht ist, sind in dieser Verordnung nicht mehr wie bisher nominell, sondern nur nach Kategorien angeführt.

Diesfalls sei bemerkt, daß zu den gewerblichen Zentral-Anstalten (§ 1, Punkt 1, lit. a) unter anderen auch die Kunstgewerbeschule in Prag gehört.

Zu den begünstigten gewerblichen Staatslehranstalten zählen gemäß § 1, Punkt 1, lit. b, nebst den Staatsgewerbeschulen auch die denselben verwandten Anstalten.

Da bei der Verschiedenheit der Bezeichnungen dieser verwandten Anstalten für dieselben die Wahl eines präzisen Kollektivnamens in der Verordnung untunlich war, wird, falls hinsichtlich einer bestimmten Anstalt über die Subsummierung unter diese Kategorien von Schulen ein Zweifel obwalten sollte, hieramts anzufragen sein, worauf dann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht die erforderlichen Aufklärungen ergehen werden.

Hinsichtlich der zu begünstigenden privaten Lehranstalten mußte im Hinblicke auf die Verschiedenheit ihrer Organisation und ihrer Bezeichnung die nominelle Anführung in der Verordnung Platz greifen.

Die den Zeugnissen der Absolventen beizufügende Begünstigungsklausel setzt die Gewerbebehörde im Falle der Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes, in die Lage, das Ausmaß des Befähigungsnachweises im speziellen Falle beurteilen zu können.

Hiemit wird auf das Erscheinen dieser Ministerial-Verordnung aufmerksam gemacht."

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, an die magistratischen Bezirksämter I bis XXI in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

6.

Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 21. August 1907, Z. I a 2381/10 (M. Abt. XVII 5056/07), folgendes eröffnet:

Mit der im Reichsgesetzblatte unter Nummer 194 verlautbarten Verordnung vom 2. August 1907 wurde vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf Grund des § 14 d, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe verfügt.

Die Gewerbebehörden Niederösterreichs werden auf diese Verordnung aufmerksam gemacht und aufgefordert, die beteiligten Gewerbegenossenschaften entsprechend zu verständigen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, an die magistratischen Bezirksämter I bis XXI in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

7.

Befähigungsnachweis zum Antritte konzessionierter Gewerbe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 23. August 1907, Z. I a 2416 (M. Abt. XVII 5100), nachstehendes eröffnet:

Mit der im LXXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 196 kundgemachten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 6. August 1907, wurde auf Grund des § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, der zum Antritte der daselbst angeführten konzessionierten Gewerbe erforderliche Nachweis der besonderen Befähigung festgesetzt.

Auf die Bestimmungen dieser Verordnung wird hiemit aufmerksam gemacht.

Im Amtsblatte und auf Amtstafeln ist auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, an die 21 magistratischen Bezirksämter in Wien, sowie an die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

8.

Zins- und Schulheller sind nicht ein Erträgnis der Liegenschaft.

Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Simmering, Abteilung I, vom 26. August 1907, E. 143/28/06 (M. B. A. XI 15856/07):

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Exekutionssache des Franz Bieregger, Realitätenbesitzer in Wien, betreibender Gläubiger, vertreten durch Dr. Hans Püregger, wider Patriz Meixner, Tischler in Wien, Verpflichteter, wegen 49.000 K infolge Revisionsrekurses des Franz Bieregger, gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Wien als Rekursgerichtes vom 10. Juli 1907, G.-Z. R. XV 392/26/07, womit der Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Simmering vom 12. Juni 1907, E. 143/24/06, infolge Rekurses der Gemeinde Wien aufgehoben wurde, folgenden Beschluß gefaßt: Dem Revisionsrekurse wird keine Folge gegeben.

Gründe:

Die Haus- und Schulheller bilden eine Abgabe der Mietpartei für Gemeindezwecke nach Maßgabe ihres Zinses und nicht ein Erträgnis der Liegen

schaft. Nach § 119 ff. E.-O. haben aber der betreibende Gläubiger und die sonstigen Berechtigten nur einen Anspruch auf Befriedigung aus den Erträgnissen der verwalteten Liegenschaft. Wenn also unter den Einnahmen des Zwangsverwalters sich solche befinden, welche nicht Verwaltungserträgnisse sind, sondern von demselben für die Gemeinde Wien eingehoben wurden, so sind derartige Einnahmen einer Verteilung überhaupt nicht zu unterziehen, sondern als nicht zur Verteilungsmasse gehörig, vorweg auszuscheiden und an den Berechtigten abzuführen. Nachdem nun nicht feststeht, ob und in welcher Höhe unter den vom Zwangsverwalter verrechneten Einnahmen die von der Gemeinde Wien beanspruchten Zins- und Schulheller inbegriffen sind, entspricht die Entscheidung des Rekursgerichtes vollkommen dem Gesetze.

Hievon ergeht zufolge des Erlasses des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 20. August 1907, Z. 11064, die Verständigung.

9.

Heimatsrecht. — Aufenthaltsunterbrechung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. September 1907, Nr. 5510. (M. Abt. XI a 15213/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Hiller, Grafen Coudenhove und Srb, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Doktor Ritter v. Schneid, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Theresienstadt gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1906, Z. 26785, betreffend ein Heimatrecht, nach der am 12. September 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Oberkommissärs Eduard Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Ansuchen der Stadtgemeinde Theresienstadt, den dorthin zuständigen Alois Ignaz Hanke auf Grund des § 2 des Heimatgesetzes vom 5. Dezember 1896 in den Heimatverband der Stadtgemeinde Wien aufzunehmen, hatte diese Gemeinde unter Hinweis auf eine zwischen dem 16. Oktober und dem 2. November 1900 eingetretene Unterbrechung des Aufenthaltes des Genannten in Wien abgewiesen. Die politischen Behörden haben im Instanzenzuge diesen Bescheid des Wiener Magistrates bestätigt. Über die dagegen hiergerichts eingebrachte Beschwerde der Stadtgemeinde Theresienstadt mußte auch der Verwaltungsgerichtshof in der erwähnten zeitweiligen Abwesenheit des Alois Ignaz Hanke von Wien eine Unterbrechung der Aufenthaltsfrist im Sinne des § 2 des Heimatgesetzes erblicken. Denn nach dem ersten Satze des Alineas 3 der zitierten Gesetzesbestimmung wird die Aufenthaltsfrist durch jedes freiwillige Aufgeben des Aufenthaltes unterbrochen und der zweite Satz daselbst statuiert eine Ausnahme, indem er sagt, daß als eine Unterbrechung des Aufenthaltes eine freiwillige Entfernung nur dann nicht angesehen werde, wenn „aus den Umständen, unter denen sie (das ist die Entfernung) erfolgt", die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten; nachträgliche Umstände, die erkennen lassen, daß der Betreffende seinen Aufenthalt wieder in den vorigen Aufenthaltsort zurückverlegen wollte, sind hienach gleichgültig, und so ist es auch gleichgültig, daß Alois Ignaz Hanke schon nach kurzer Zeit wieder nach Wien zurückkehrte und hier neuerlich seinen Aufenthalt nahm.

Die Absicht, den bisherigen Aufenthalt beizubehalten, kann offenbar nach der Meinung des Gesetzes nur dann aus den Umständen erhellen, wenn diese Absicht überhaupt vorhanden war und wenn sie überdies schon in dem Zeitpunkte der freiwilligen Entfernung selbst bestanden hat. Nun geht aber aus den protokollarischen Aussagen des Hanke vom 10. April 1905 und vom 18. April 1906 hervor, daß er sich von Wien nach Graz begab, weil er in Wien keine Beschäftigung, die ihm die Lebensmittel gewährt hätte, zu finden vermochte und er in Erfahrung gebracht hatte, daß er in Graz dauernde Verwendung als Schlossergehilfe erhalten könnte. Ob er nun in Graz tatsächlich in Arbeit trat oder nicht, ist nicht vollständig sichergestellt, da er am 10. April 1905 angab, daß er erst nach Wien zurückgekehrt sei, als in Graz „die Arbeit beendet" und „kein Unterkommen mehr" war, während er am 18. April 1906 zu Protokoll erklärt hat, er sei in Graz „zu spät gekommen" und habe „so in der Zeit der Abwesenheit keine Arbeit angefangen". Jedenfalls aber könnte, wenn auch die zweite Darstellung die richtige wäre, nur gesagt werden, daß er in Graz wiederum die Absicht gefaßt habe, nach Wien dauernd zurückzukehren, nicht aber würde aus diesem Tatbestande folgen, daß er schon im Momente seiner Entfernung von Wien die Absicht gehabt habe, den Aufenthalt hier beizubehalten; es wird sogar das Gegenteil dessen eben aus den Gründen, die ihn veranlaßt hatten, sich von Wien zu entfernen, sowie auch daraus zu schließen sein, daß er, wie er in der protokollarischen Erklärung vom 18. April 1906 ausdrücklich angab, in Graz dauernde Arbeitsverwendung erhoffte und entschlossen war, im Falle ihm die Arbeitsverhältnisse in Graz gepaßt hätten, dort überhaupt zu bleiben und nicht mehr nach Wien zurückzukehren. Es kann also nicht gesagt werden, daß aus den Umständen, unter denen die Entfernung des Hanke aus Wien erfolgte, seine Absicht hätte erhellen können, den Aufenthalt hier beizubehalten, und die angefochtene Entscheidung war demnach im Gesetze begründet.

10.

Gewerbepolizeiliche Regelung der Dienst- und Stellenvermittlungs-Unternehmungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1907, Z. I a-2435/6 (M. Abt. XVII 5507):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 20. August 1907, Z. 24168, folgendes eröffnet:

„Mit der im LXXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 197 kundgemachten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, wurden auf Grund des § 54, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Vorschriften über die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, sowie über die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe erlassen.

Sofern die Konzession allgemein oder ausdrücklich auch für die Vermittlung von Ammenstellen, beziehungsweise für die Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erteilt wird, ist die bezügliche Konzessionsbefugnis bis zur Erlassung der im § 8 der Verordnung in Aussicht gestellten besonderen Verordnungen an der Hand des § 21 a, Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, in der Regel nur auf Widerruf zu verleihen.

Desgleichen wolle im Grunde des § 6, Absatz 2 der Verordnung den Gewerbebehörden nahegelegt werden, daß sie bis zu der erwähnten Regelung durch besondere Verordnungen die nach den örtlichen und geschäftlichen Verhältnissen zur wirksamsten Hintanhaltung des Mädchenhandels erforderlichen Anordnungen treffen und speziell bezüglich der Vermittlung von Ammenstellen vorschreiben, daß sich die stellensuchenden Frauenspersonen mit einem ordnungsmäßigen ärztlichen Zeugnisse ausweisen.

Was die im § 3 vorgesehene Einsichtnahme in die daselbst erwähnten besonderen Verzeichnisse über Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen für minderjährige Frauenspersonen anbelangt, ist den politischen und Polizeibehörden unter Berufung auf diesen im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlaß mit allem Nachdrucke nahezulegen, daß nur solche private, humanitäre Vereine und Körperschaften mit der bezüglichen Ermächtigung, beziehungsweise Legitimation zu versehen sein werden, von deren Mitwirkung eine wirksame Förderung der gegenständlichen Aufgabe der Polizeikontrolle mit Grund erwartet werden darf und deren Heranziehung zu der gedachten Mitwirkung in keiner Hinsicht Mißbrauch besorgen läßt.

Über die erteilten Legitimationen an private humanitäre Vereine und Körperschaften ist seitens der betreffenden politischen und Polizeibehörden genaue Evidenz zu führen und es ist in besonders wichtigen Fällen die vorherige Weisung der Landesbehörde einzuholen."

Hievon werden alle Gewerbebehörden I. Instanz und die k. k. Polizei-Direktion in Wien zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

11.

Zentral-Anzeiger für das öffentliche Lieferungswesen. — Publikationen.

Erlaß des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 19. September 1907, Z. 5096-I, an alle dem Landesschulrate unterstehenden Staatslehranstalten und an sämtliche Bezirksschulräte in Niederösterreich (M. Abt. XV 10428, 10505/07):

Mit dem hierortigen Erlasse vom 7. Mai 1902, Z. 5515, ist die Weisung erteilt worden, daß alle zur Veröffentlichung für den „Österr. Zentral-Anzeiger für das öffentliche Lieferungswesen" bestimmten Offertausschreibungen für Lieferungen und Arbeiten an das Departement 2 c des Handelsministeriums eingesendet werden.

Anläßlich der neuen Geschäftseinteilung des Handelsministeriums wurde die Besorgung der Agenden des öffentlichen Lieferungswesens und speziell der Agenden der Herausgabe des „Österr. Zentral-Anzeigers für das öffentliche Lieferungswesen" einem besonderen Departement übertragen, welches die Nummer 5 führt.

Die dem Handelsministerium zum Zwecke der unentgeltlichen Verlautbarung im Zentral-Anzeiger einzusendenden Offertausschreibungen werden daher, wie früher im bestandenen Departement 2 c, nunmehr im Departement 5 des Handelsministeriums gesammelt, adjustiert und an die Verwaltungsstelle des Zentral-Anzeigers beim Bunde österreichischer Industrieller weitergeleitet.

Mit Rücksicht hierauf sind in Hinkunft die Offertausschreibungen enthaltenden Sendungen an das Departement 5 des Handelsministeriums zu adressieren.

Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in vereinzelten Fällen erfolgte unmittelbare Einsendung der Ausschreibungen an die genannte Verwaltungsstelle des Bundes österreichischer Industrieller den Intentionen der beteiligten Zentralstellen nicht entspricht und daher zu unterlassen ist.

Da es ferner, allerdings ebenfalls nur in vereinzelten Fällen, vorkommt, daß Ausschreibungen, welche zur öffentlichen Kenntnisnahme bestimmt sind, seitens der vergebenden Stellen der Veröffentlichung im Zentral-Anzeiger über-

haupt nicht zugeführt werden, so daß dieselben behufs Einschaltung in dieses Blatt anderen Blättern entnommen werden müssen, wird die regelmäßige und rechtzeitige Einsendung der Offertausschreibungen neuerlich eingeschärft.

12.

Engroshandel mit Gemischtwaren, Kolonial-, Spezerei- oder Materialwaren.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 23. September 1907, Z. I a-2275/1, an den Magistrat (Abteilung XVII, Z. 5556) nachstehendes eröffnet:

Durch den § 38 der novellierten Gewerbeordnung wurde der unbeschränkte Gemischtwarenhandel, der Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel, beziehungsweise der Handel mit den im § 38, Absatz 5, aufgezählten Waren an den Befähigungsnachweis gebunden.

Teilweise nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 38, im übrigen nach der ganzen Konstruktion dieses Paragraphen und nach den bezüglichen Ausführungen des normativen Ministerial-Erlasses vom 15. März 1907, Z. 5942, betrifft die Forderung des Befähigungnachweises in allen Fällen nur den Detailhandel, während der Engroshandel an den Befähigungsnachweis in keinem Falle gebunden ist.

Es ist sonach die bisher unwesentlich gewesene Unterscheidung geboten, ob eine Anmeldung des „Gemischtwarenhandels" oder eines anderen der obenbezeichneten Handelsgewerbe den Großhandel oder Detailhandel betrifft.

Es kann daher die Anmeldung eines solchen Gewerbes mangels Erbringung des Befähigungsnachweises nicht ohneweiters zurückgewiesen werden, sondern es ist zunächst sicherzustellen, ob Groß- oder Detailhandel in Aussicht genommen ist, dies auch dann, wenn die Vermutung für die eine oder andere Betriebsart spricht.

Um übrigens die Bevölkerung mit der neuen Regelung und den Erfordernissen der Gewerbeanmeldung vertraut zu machen, ist im Sinne der vorbesprochenen Unterscheidung, wie auch hinsichtlich der Gewerbebezeichnung im Sinne des h. a. Erlasses vom 2. August 1907, Z. I a-2275, durch die Amtsblätter, auf Amtstagen und in sonst geeigneter Weise aufklärend zu wirken.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, und die magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

13.

Beteilung von Landsturmpflichtigen mit Abschieden beim Austritte aus der normalen Landsturmpflicht.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Oktober 1907, Z. II-2336, M. Abt. XVI 9582/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 16. September 1907, Dep. IX Nr. 1027, eröffnet, daß die im Staatsforst- oder Finanzwachdienste stehenden, dann die einer Körperschaft mit militärischem Charakter, beziehungsweise militärischen Abzeichen angehörigen, gedienten und mit Landsturmpässen beteilten Personen, obwohl sie als Angehörige solcher Institute oder Körperschaften nach § 2 des Landsturmgesetzes, beziehungsweise § 24 des Landesverteidigungsgesetzes auch nach Vollendung des 42. Lebensjahres für Landsturmdienste verfügbar bleiben, beim Austritt aus der normalen Landsturmpflicht seitens der Landsturmbezirkskommandos (Exposituren) mit einem Abschied zu beteilen sind.

14.

Gewerberechtliche Behandlung der Arbeiterhäuser.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 9. Oktober 1907, Z. I a-2703 (M. Abt. XVII 5965/07) nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Arbeiterhäuser, welche von Unternehmern gewerblicher Betriebe errichtet werden, um ihren Arbeitern für die Dauer des Arbeitsverhältnisses Wohnung zu gewähren, sind, da sie sich als besondere Vorrichtungen zur Erreichung gewerblicher Zwecke nicht darstellen, als Betriebsanlagen nicht aufzufassen, weshalb sie Gegenstand einer gewerbebehördlichen Amtshandlung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht sein können.

Die Praxis der Gewerbebehörden war aber in dieser Hinsicht bisher keine gleichmäßige, indem vielfach von der Ansicht ausgegangen wurde, daß solche Häuser, weil sie Einrichtungen des Gewerbeunternehmens sind, auch als Teile der Betriebsanlage anzusehen sind.

Da diese Auffassung mit dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes sich nicht vereinbaren läßt, wird daran erinnert, daß die Ingerenz der Gewerbebehörde bezüglich der Arbeiterwohnungen nur im Rahmen des § 74 G.-O. ausgeübt werden kann.

Die hiebei zu wahrenden Interessen des Arbeiterschutzes machen nun in der Regel nicht nötig, daß bei der Errichtung von Arbeiterhäusern eine förmliche Prüfung und Genehmigung des Bauprojektes durch die Gewerbebehörde vorauszugehen hat, es wird vielmehr genügen, wenn bei den betreffenden Verhandlungen dem zur Wahrnehmung dieser Interessen zunächst berufenen Organe, dem Gewerbeinspektor, Gelegenheit geboten wird, seinen Einfluß geltend zu machen.

Es ist daher in Hinkunft, ohne Unterschied, ob es sich um mit dem Neubaue einer Fabrik zu errichtende Arbeiterhäuser handelt, oder ob diese Häuser schon bei bestehenden Fabriken errichtet werden, die Prüfung und Genehmigung des Bauprojektes der Gemeinde als Baubehörde vorzubehalten, die Gemeinden werden jedoch zu verständigen sein, daß sie von der Ausschreibung der Bauverhandlung den Gewerbeinspektor in jedem Falle in Kenntnis zu setzen haben, um ihn in die Lage zu versetzen, an der Verhandlung, wenn er es wünscht, teilzunehmen.

Wenn das den Neubau einer Fabrik belangende Projekt zugleich den Bau von Arbeiterhäusern beinhaltet, wird es sich auch empfehlen, bei der über die Betriebsanlage selbst durchzuführenden, gewerbebehördlichen Lokalverhandlung den zur Erteilung des Baukonsenses für diese Häuser berufenen Gemeindevorsteher die Dienste der behördlichen Fachorgane zur Verfügung zu stellen.

Das Recht der Gewerbebehörde, den Unternehmern ge egentlich Ratschläge über den Bau von Arbeiterhäusern und deren zweckmäßige Errichtung zu geben, soll durch diesen Erlaß ebensowenig berührt werden, als das der Gewerbebehörde zustehende Recht, im Falle sich das eine oder andere Arbeiterhaus in seiner Gänze oder in einzelnen Teilen als gesundheitsschädlich herausstellt, auf die Außerdienststellung dieses Hauses oder der einzelnen Wohnräume zu dringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Behandlung von Schadenersatzansprüchen bei Militärvorspannsleistungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1907, Z. II-2339, M. Abt. XVI 9734 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Aus Verhandlungen über Schadenersatzansprüche nach § 23 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, hat das Ministerium für Landesverteidigung die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne politische Bezirksbehörden nach Durchführung der Erhebungen über die angemeldete Ersatzforderung zwar die Äußerung des betreffenden Militär-(Landwehr-)Territorial-Kommandos einholen, wann dieses aber den Ersatzanspruch nicht anerkennt, sich damit begnügen, die Ablehnung des Begehrens der Partei bekanntzugeben und damit das Verfahren als abgeschlossen zu betrachten.

Ein derartiger Vorgang steht nicht nur mit den Bestimmungen des Vorspanngesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungs-Verordnung vom 23. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 84, (zu § 23) im Widerspruche und verletzt damit Parteienrechte, sondern er bedeutet auch insoferne eine Erschwernis für das später allenfalls doch wieder, sei es über Einschreiten der Partei oder von Amtswegen aufgenommene Verfahren, als die Feststellung der für die Entscheidung etwa noch erforderlichen ergänzenden Tatsachen nunmehr nach Ablauf eines längeren Zeitraumes nach dem Schadenereignisse vorgenommen werden muß.

Nach § 23 des Vorspanngesetzes „entscheidet" die politische Behörde instanzmäßig über angemeldete Vergütungsansprüche der Beschädigten.

Das bezügliche Verfahren wird im fünften Absatze der Durchführungs-Verordnung (zu § 23) dahin geregelt, daß die Bezirksbehörde zunächst einen Vergleich zu versuchen und zu diesem Zwecke den ganzen Verhandlungsakt „zur Stellungnahme" an die Militär-(Gendarmerie-)Behörde zu leiten hat. Diese Bestimmung hat eben den Zweck, sowohl im Interesse des Ersatzanspruches, wie des für den Ersatz in Betracht kommenden Verwaltungszweiges die Aufrollung des instanzmäßigen Entscheidungsverfahrens in jenen Fällen zu vermeiden, in denen die näheren Umstände der Militär-(Gendarmerie-)Behörde die sofortige Anerkennung des Ersatzanspruches ermöglichen.

Keineswegs aber soll damit — wie dies auch der § 6 Absatz der bezogenen Verordnung (zu § 23) klar zum Ausdrucke bringt — „wenn ein Ausgleich zwischen Vorspannehmer und Vorspannleister nicht erzielt wird" letzterem das Recht auf instanzmäßige Entscheidung über den erhobenen Anspruch geschmälert werden; es hat vielmehr dann die politische Bezirksbehörde „die erstinstanzliche Entscheidung" zu fällen.

Es ist sohin mit einer Entscheidung auch dann vorzugehen, wenn etwa die Militär-(Landwehr-)Behörde intern eine höhere Weisung über die Liquidität des Anspruches eingeholt haben sollte.

Ebensowenig darf die Bezirksbehörde von der Fällung einer förmlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung dann Umgang nehmen, wenn sie auf die Zuerkennung des angesprochenen Schadenersatzes aus dem Grunde nicht einzugehen findet, weil es sich etwa im gegebenen Falle nicht um einen angeforderten, beziehungsweise beigestellten Vorspann handelt oder der Vergütungsanspruch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet worden ist.

16.

Verkauf des Brotes nach Gewicht.

Kundmachung des Wiener Magistrates, Abteilung IX, vom 15. Oktober 1907, Z. 4174/07:

Mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. März 1872, Z. 42878, wurden Bestimmungen, betreffend den Verkauf des Brotes nach Gewicht, im Sinne des § 64 beziehungsweise § 116 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 20. März 1850, L.-G.-Bl. Nr. 21, erlassen.

Diese Bestimmungen wurden mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. August 1875, Z. 148441, mit Rücksicht auf die neue Gewichtsordnung und mit den Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1899 und vom 24. März 1903 mit Rücksicht auf die an die Stelle der österreichischen Währung getretene Kronenwährung republiziert.

Weiters hat der Wiener Magistrat mit den Kundmachungen vom 11. April 1892, Z. 44998, und vom 14. April 1899, Z. 42276, im Nachhange zur Kundmachung vom 3. August 1875, Z. 148441, nähere Anordnungen, betreffend den Verkauf von Mundgebäck, erlassen.

Diese Vorschriften werden nunmehr im Grunde des § 45 und des § 46, Punkt 4 beziehungsweise des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit der Geltung für das gegenwärtige, im Artikel VII, § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, bezeichnete Gemeindegebiet von Wien kundgemacht.

Sie lauten:

1. Im Gebiete der Stadt Wien ist das Brot nur nach dem Gewichte zu verkaufen und alle Bäcker und jene Gewerbsleute, welche Brot feilbieten, sind verpflichtet, dem Käufer die verlangte Gewichtsmenge weißen oder schwarzen Brotes zuzuwägen und um den im vorgeschriebenen Tarife enthaltenen Preis abzugeben. Zu diesem Zwecke sind im Verschleißlokale Wage und Gewicht bereit zu halten.

2. Die Wahl der Form des Brotes ist dem Ermessen des Bäckers überlassen, sowie es demselben vollständig freisteht, das Brot entweder gleich nach den verschiedenen Gewichtseinheiten auszubacken oder solche Formen zu wählen, die das Zerteilen beim Abwägen erleichtern.

3. Die Bäcker und alle anderen Brotverkäufer haben in den Verkaufs-Tarifen deutlich anzugeben, um welchen Preis sie die in demselben enthaltene Gewichtsmenge der verschiedenen Brotsorten abgeben; es steht ihnen jedoch frei, auch Gewichtsmengen unter 10 dkg zu erzeugen und zu verkaufen, nur haben sie dann den Preis und das Gewicht derselben in den Tarif einzusetzen.

4. Die Verkaufs-Tarife sind mit dem Datum und mit der Unterschrift des Brot-Erzeugers zu versehen und auf diese Weise ausgefertigt von dem Bäcker den Verschleißern zu übergeben. In jenen Fällen jedoch, in welchen der Verschleißer das Brot und das sonstige Gebäck von mehreren Erzeugern bezieht, ist er selbst verpflichtet, den Tarif auszufüllen, mit seiner Unterschrift zu versehen und für dessen Richtigkeit zu haften.

Jede Änderung in den Brotpreisen ist in sämtlichen Verkaufs-Tarifen alsogleich ersichtlich zu machen.

5. Diese Vorschriften gelten auch für diejenigen Personen, die Brot von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten; diese Personen sind verhalten, den Verkaufs-Tarif, Wage und Gewichte bei sich zu führen.

6. Mundgebäck, Kaisergebäck und mürbes Gebäck ist in Stücken zu 4 h, Mundgebäck außerdem auch in Stücken zu 2 h auszubacken und ist insbesondere letztere Gebäcksorte in entsprechender Menge im Verschleißlokale zum Verkaufe bereit zu halten.

Das Gewicht dieser Gebäcksorten ist im Verkaufs-Tarife bekanntzugeben.

7. Der Verkaufs-Tarif ist nach folgendem Formulare zu bilden:

Verkaufs-Tarif

Weißes Brot	1 Kilogramm oder 100 Dekagramm .	Heller
	½ Kilogramm oder 50 Dekagramm .	"
	20 Dekagramm	"
	10 Dekagramm	"
Gemischtes Brot	1 Kilogramm oder 100 Dekagramm .	Heller
	½ Kilogramm oder 50 Dekagramm	"
	20 Dekagramm	"
	10 Dekagramm	"
Schwarzes Brot	1 Kilogramm oder 100 Dekagramm .	Heller
	½ Kilogramm oder 50 Dekagramm .	"
	20 Dekagramm	"
	10 Dekagramm	"
Mundgebäck	Dekagramm . . .	2 Heller
	Dekagramm . .	4 "
Kaisergebäck	Dekagramm . . .	4 Heller
Mürbes Gebäck	Dekagramm . . .	4 Heller

Wien, am 19 . Unterschrift:

Die Übertretung der Bestimmungen dieser Kundmachung wird nach § 100 und § 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K, eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Bei diesem Anlasse wird die Kundmachung des Wiener Magistrates, Abteilung XVII, vom 25. Jänner 1905, Z. 5813, in Erinnerung gebracht.

Nach dieser Kundmachung ist der vorstehend bezeichnete Verkaufs-Tarif in einer für jedermann leicht sichtbaren Weise, wo immer möglich, an den Außenwänden, Türen oder Fenstern der Geschäftsräumlichkeiten anzubringen und werden Übertretungen dieser Vorschrift nach § 131 der Gewerbe-Ordnung bestraft.

17.

Genehmigung von Starkstromanlagen. — Vorlage der Erhebungsakten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1907, Z. I a-2854 (M. Abt. V 2455/07):

§ 5 der mit dem letzten Absatze des § 15 der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, in Kraft erhaltenen Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, bestimmt, daß bis zur Erlassung eines Regulativs über die Ausführung und den Betrieb von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität die Gewerbebehörden die auf die Genehmigung derartiger Anlagen bezughabenden Erhebungsakten in schwierigen Fällen, insbesondere in Fällen von Kraftübertragungen, vor der Genehmigung der Anlage dem Handelsministerium zur Begutachtung vorzulegen haben.

Das k. k. Handelsministerium hat nun zufolge Erlasses vom 10. Oktober 1907, Z. 29853, die Wahrnehmung gemacht, daß der hier vorgeschriebene Vorgang nicht immer eingehalten wird. Die Vorlage der Akten an das k. k. Handelsministerium ist insbesondere dann notwendig, wenn bei der kommissionellen Verhandlung zwischen dem Projektanten der Starkstromunternehmung und dem Vertreter der Telegraphen- und Telephonverwaltung Meinungsverschiedenheiten über die zum Schutze der staatlichen Schwachstromleitungen gegen Einflüsse der Hochspannungsleitung zu treffenden Maßnahmen entstehen. Es ist vorgekommen, das die Gewerbebehörden in derartigen Fällen auch vollkommen berechtigte Forderungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht berücksichtigt und den Konsens — ohne die Verhandlungsakten dem Handelsministerium vorgelegt zu haben — erteilt haben.

Zur Behebung einer solchen Unzulänglichkeit der Konsensbedingungen stünde zwar der Telephonverwaltung die Einbringung des Rekurses offen; da jedoch die Austragung der entstandenen Streitfragen im Instanzenzuge immerhin mehr Zeit erfordert und daher schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 34 Gewerbe-Ordnung, wonach dem gegen die Genehmigung einer Betriebsanlage ergriffenen Rekurse die aufschiebende Wirkung zukommt, auch für den Starkstromunternehmer nicht wünschenswert erscheint, ist es im allseitigen Interesse gelegen, in solchen Fällen die Vorschrift des eingangs zitierten Paragraphen genau einzuhalten.

Demnach werden die Gewerbebehörden künftig alle jene Verhandlungen über Ansuchen um Genehmigung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität dem Handelsministerium vor Erteilung des Konsenses zur Begutachtung vorzulegen haben, in welchen seitens der Telegraphen- und Telephonverwaltung Forderungen zum Schutze staatlicher Schwachstromleitungen gestellt wurden, gegen welche sich der Konsenswerber verwahrt hat, und welche die zur Genehmigung der Anlage berufene Behörde als zu weitgehend oder nicht begründet, nicht zu berücksichtigen gedenkt.

Dagegen kann dann, wenn zwischen den Beteiligten eine Einigung über die zum Schutze der Telegraphen- und Telephonleitungen zu treffenden Maßnahmen erzielt wurde und keine sonstigen Umstände die Einholung eines hierortigen Gutachtens notwendig erscheinen lassen, die Vorlage der Erhebungsakten an das k. k. Handelsministerium unterbleiben.

18.

Änderung der Grenzen der Wiener Polizeibezirks-Kommissariate.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Oktober 1907, Z. VII-5993, betreffend die Änderung der mit der Kundmachung vom 12. Dezember 1891, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 61, und vom 27. Dezember 1905, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 166, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizeibezirks-Kommissariate (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 130):

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 2. Februar 1907, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 4, betreffend die Änderung mehrerer Grenzen zwischen den Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die hierortige Kundmachung vom 11. Februar 1907, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 23. November 1906, Z. 14935, festgesetzte Umlegung von Wiener Gemeindebezirksgrenzen aus Baublöcken in die benachbarten Straßen, sowie die hierortige Kundmachung vom 7. August 1907, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 84, betreffend die

Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke, wird hinsichtlich der gegenseitigen Abgrenzung mehrerer Wiener Polizeikommissariatsbezirke angeordnet:

1. Die Grenzen des Polizeibezirkes V. Margareten gegen X. Favoriten und XII. Meidling, des Polizeibezirkes X. Favoriten gegen XII. Meidling und des Polizeibezirkes XVIII. Währing gegen XVII. Hernals und XIX. Döbling fallen mit den neu bestimmten Grenzen der Gemeindebezirke zusammen.

2. Die Grenze zwischen dem Polizeibezirke X. Favoriten einerseits und den Polizeibezirken IV. Wieden und III. Landstraße andererseits wird durch eine gerade Linie von der nordwestlichen Ecke der Ankunftsseite des Südbahnhofes in der Richtung gegen die Viktorgasse bis zu ihrer Verschneidung mit dem nördlichen Rande des zwischen den Wagenaufstellungsplätzen und den Geleisen der städtischen Straßenbahnen daselbst befindlichen Gehweges gebildet, läuft sodann längs des nördlichen Randes dieses Gehweges und seiner Verlängerung bis zum rechtsseitigen Pfeilersockel des gegenüber der Heugasse befindlichen Einganges in den Maria Josefa-Park, weiters längs des Sockels der südwestlichen Einfriedung dieser Parkanlage und in Fortsetzung dieser Linie längs des Ostrandes der Arsenalstraße bis zu seiner Verschneidung mit der Oberkante der arsenalseitig gelegenen Böschung der Verbindungsbahn. Im übrigen fallen die Polizeibezirksgrenzen dieser Bezirke mit den Gemeindebezirksgrenzen zusammen.

3. Das Gebiet des Polizeibezirkes XIII. Hietzing wird übereinstimmend mit der Grenzänderung zwischen dem XIII. Gemeindebezirk Hietzing und dem XVI. Gemeindebezirk Ottakring um jenen Gebietsteil des XVI. Polizeibezirkes erweitert, auf welchem die niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten errichtet sind, und ferner um jenen zum Polizeibezirke XV. Schmelz, gehörigen Teil, welcher zur Erweiterung des Baumgartener Friedhofes verwendet erscheint.

4. Außerdem wird die Grenze zwischen dem Polizeibezirke XV. Schmelz und XVI. Ottakring insofern geändert, als nunmehr in der Strecke zwischen dem Flötzersteige und der Gablenzgasse der Südrand der Wernhardtstraße und seine Verlängerung über die Spetterbrücke bis zum Südrande der Gablenzgasse diese beiden Polizeibezirke trennt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. November 1907 in Kraft.

19.

Anordnungen, betreffend das Hilfspersonale auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte St. Marx.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Oktober 1907, M. Abt. IX 3988/07:

Auf Grund des § 11 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx und der §§ 46 (Punkt 4) und 100 des Gemeindestatutes für Wien werden bezüglich des Hilfspersonales auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Zu Dienstleistungen auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx dürfen nur die vom Marktamte zugelassenen Hilfspersonen (Schaffer, Treiber, Wärter u. s. w.) verwendet werden.

Diese müssen ein Alter von mindestens 18 Jahren und die körperliche Eignung für den Dienst haben.

§ 2. Das Marktamt hat diese Personen mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und ihnen über die Zulassung ein Lizenzbuch auszufertigen.

Die Ausfertigung dieses Buches erfolgt gegen Vorweisung des Arbeitsbuches, Beibringung des Leumundszeugnisses und Erlag der Anschaffungskosten für das Lizenzbuch und die Nummerabzeichen (§ 5, Punkte 3 und 4).

Außerdem hat jeder Bewerber seine aus der letzten Zeit stammende, als Brustbild ausgeführte Photographie beizubringen, die mit amtlicher Hochdruckstampiglie versehen und im Lizenzbuche dauerhaft befestigt wird.

§ 3. Das Lizenzbuch gilt für die Dauer des in demselben angegebenen Dienstverhältnisses, bei den nicht im Dienste stehenden Hilfspersonen für das Kalenderjahr.

Im Monate Jänner eines jeden Jahres ist das Lizenzbuch dem Marktamte zur Vidierung für das laufende Jahr vorzulegen.

In diesem Monate haben die Verkäufer dem Marktamte ein Verzeichnis der von ihnen ständig beschäftigten Hilfspersonen unter Bezeichnung ihrer Diensteigenschaft und Angabe des Dienstzeichens zu übergeben; Veränderungen im Stande dieser Dienstpersonen haben sie unverweilt anzuzeigen.

Jeder Wohnungswechsel ist unter Vorlage des polizeilich vidierten Meldezettels und des Lizenzbuches binnen drei Tagen beim Marktamte anzuzeigen.

Der Verlust des Nummerabzeichens oder des Lizenzbuches ist dem Marktamte mitzuteilen, welches den Verlust dem k. k. Polizei-Kommissariate Landstraße bekanntgeben und durch Anschlag verlautbaren wird.

Für in Verlust geratene Abzeichen oder Bücher werden vom Marktamte gegen Ersatz der Anschaffungskosten Duplikate ausgefolgt.

Die durch Auflassung der Beschäftigung, Nichtvorlage zur Vidierung oder durch zeitliche oder dauernde Zurücknahme der Zulassung ungültig gewordenen Lizenzbücher und Nummerabzeichen sind an das Marktamt zurückzustellen.

§ 4. Die im § 1 bezeichneten Hilfspersonen haben während ihres Aufenthaltes auf dem Zentral-Viehmarkte, sowie während der Ausübung ihrer Beschäftigung außerhalb des Marktes die vorgeschriebene Arbeitskleidung, an welcher die vom Marktamte erteilten Nummerabzeichen sichtbar angebracht sein müssen, zu tragen und das Lizenzbuch bei sich zu führen.

Dieses ist auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.

Der Verkauf, der Umtausch, das Ausleihen, sowie jeder andere Mißbrauch der verliehenen Nummerabzeichen oder des Lizenzbuches ist untersagt.

§ 5. Die Arbeitskleidung und die Nummerabzeichen bestehen:

1. aus einer einfärbig dunkelblauen, oben bis zum Halse geschlossenen, unten bis zu den Knieen reichenden, mit Ärmeln versehenen Bluse;

2. aus einer 7 bis 8 cm hohem Kappe von grauer Farbe;

3. aus einem messingenen, 28 cm langen, 4·5 cm breiten, mit der Aufschrift: „Zentral-Viehmarkt St. Marx Nr. . . .“ (Nummer der Lizenz) versehenen, an der Vorderseite der Kappe befestigten Nummerschilde, und

4. aus einem ovalen, messingenen, 9 cm hohen, 7·5 cm breiten Brustschilde mit der gleichen Aufschrift wie das Kappenschild, das an der linken Brustseite der Arbeitsbluse zu befestigen ist.

Bei ständig beschäftigten Hilfspersonen (§ 3, Absatz 3) kann an Stelle des Kappenschildes (Punkt 3) ein Namenschild ihres Arbeitsgebers treten.

§ 6. Die Beistellung der Arbeitskleidung obliegt den Dienstgebern für ihr eigenes Dienstpersonale.

Hilfspersonen, die vom Marktamte bestellt sind, haben sich die Arbeitskleidung selbst zu besorgen.

Die Arbeitskleidung darf nicht in zerrissenem oder beschmutztem Zustande getragen werden.

§ 7. Die vom Marktamte bestellten Hilfspersonen sind nicht berechtigt, höhere als die im behördlich genehmigten Gebührentarife festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§ 8. Die Hilfspersonen sind verpflichtet, alle Arbeitsleistungen, welche sich bei der Wartung oder Fütterung und bei dem Transporte oder Triebe der Tiere in und außer dem Markte ergeben, zu verrichten.

§ 9. Den Hilfsversonen ist der Aufenthalt in leeren Stallungen oder in Stallungen, in welchen ihre Dienstgeber keine Tiere eingestellt haben, untersagt.

§ 10. Den Hilfspersonen ist untersagt, auf dem Zentral-Viehmarkte Handel zu treiben, sich in einen angefangenen Handel zu mengen, auf die Preisvereinbarung Einfluß zu nehmen oder sich den Marktparteien aufzudrängen.

§ 11. Die Hilfspersonen haben nüchtern zu sein, müssen sich sowohl untereinander als auch gegenüber den Marktparteien und dem Publikum, sowie den amtlichen Organen gegenüber anständig benehmen; sie haben den Anordnungen der amtlichen Organe Folge zu leisten.

§ 12. Die Hilfspersonen haben sich jeder Tierquälerei zu enthalten.

Zum Anbinden der Rinder dürfen nur Ketten oder starke haltbare Stricke verwendet werden.

§ 13. Den Hilfspersonen ist das Tabakrauchen, sowie jede feuergefährliche Handlung in den Stallungen und Szallasen, sowie in allen zugehörigen Räumen untersagt.

§ 14. Die vorstehenden, in den §§ 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf jene Hilfspersonen, welche im ständigen gewerblichen Dienste eines Käufers, zum Beispiel als Fleischergehilfe stehend auf dem Markte erscheinen, sowie auf die Kutscher der auf dem Markte tätigen Fuhrleute.

Diese Hilfspersonen haben reine Kleidung, die Kutscher außerdem eine mit dem Namenschilde ihres Arbeitsgebers versehene Kappe zu tragen.

Sie unterstehen der Aufsicht des Marktamtes und unterliegen den übrigen in den §§ 8 bis 13 enthaltenen Bestimmungen dieser Kundmachung.

§ 15. Auf die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung findet § 22 der Marktordnung für den Zentral-Viehmarkt Anwendung.

Außerdem steht es dem Marktamte zu, mit der zeitlichen oder dauernden Entziehung der Lizenz vorzugehen.

Hilfspersonen, denen die Lizenz entzogen ist, dürfen den Zentral-Viehmarkt nicht betreten.

§ 16. Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1908 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte wird die vom Magistrate erlassene Vorschrift für die Markthelfer auf dem Zentral-Viehmarkte St. Marx, vom 16. November 1901, Mag.-Abt. 83314/XV, außer Wirksamkeit gesetzt.

20.

Reinlichkeit in den Bäckereien und Zuckerbäckereien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Oktober 1907, M. Abt. IX 18/07:

Auf Grund des § 46, Ziffer 4 und 5 und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird in Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei angeordnet:

1. Die der Erzeugung, Lagerung oder dem Verkaufe dienenden Räume der Weiß- und Schwarzbäckereien, sowie der Zuckerbäckereien müssen rein und von Insekten, Ratten und Mäusen frei gehalten werden. Jede Verunreinigung ist sofort zu beseitigen. Vor Beginn des Betriebes ist jedesmal eine sorgfältige Reinigung vorzunehmen.

2. Der Fußboden muß fest, wasserundurchlässig und eben sein und gleich den Wänden, Decken, Fenstern und Türen stets in gutem, einwandfreiem Zustande erhalten werden.

3. Mit dem Betriebe in Verbindung stehende Räume dürfen nur dann als Wohnung verwendet werden, wenn sie auch ohne Betreten des Betriebes zugänglich sind.

4. Aborte dürfen nur in Räumen aufgestellt sein, die von den eigentlichen Betriebsräumen abgesondert liegen, müssen stets rein gehalten und mit reinem Papier versehen sein.

5. Es ist verboten, in den Betriebsräumen zu schlafen, Kleider zu reinigen, sich zu waschen, zu rasieren u. dgl. und Kleidungsstücke, Reinigungsmittel wie Seife, Schalen, Messer, Bürsten, Schuhwichse oder zum Essen oder Trinken benützte und noch nicht gesäuberte Gefäße und Geräte zu verwahren.

6. Zündhölzchen, Zahnstocher, Nadeln, Nägel und andere kleine Gebrauchsgegenstände dürfen nicht frei umherliegen. Nadeln dürfen auch an der Kleidung der im Betrieb tätigen Personen nicht angebracht sein.

7. Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen in den Betriebsräumen nicht gehalten werden.

8. In allen Räumen müssen frei zugängliche, teilweise mit Wasser gefüllte Spucknäpfe in genügender Zahl aufgestellt sein, die täglich mindestens einmal zu reinigen sind.

9. Im Betriebe ist das Rauchen, Kauen oder Schnupfen von Tabak und die Aufbewahrung von Rauchrequisiten verboten.

20. Die Arme und Hände der im Betriebe tätigen Personen müssen bei den Erzeugungsarbeiten stets rein gehalten und jedenfalls vor deren Beginn, dann nach jeder Verunreinigung, sowie nach Benützung der Aborte mit reinem Wasser, Seife und reinen Handtüchern gesäubert werden.

11. Bei der Arbeit darf keine unreine Kleidung getragen werden.

12. Es ist verboten, Arbeiter zu verwenden, die mit einem Hautausschlage oder einer ansteckenden oder ekelerregenden äußeren Krankheit behaftet sind oder Wunden an den Händen oder Armen haben, auch wenn die Wunden verbunden sind.

13. Alle Gefäße und Geräte sind vor dem Gebrauche unter genügender Verwendung von Wasser zu reinigen. Zum Säubern der mit Blech belegten Gefäße dürfen Metallwerkzeuge nicht verwendet werden.

14. Die Gärbretter (Garbläden) sind vor der Verwendung mit reinen Tüchern zu belegen. Sie müssen mindestens 60 cm über dem Boden und an einem vor Verunreinigung geschützten Orte aufgestellt sowie, wenn sie im Freien stehen, mit Schutzdächern oder Plachen u. dgl. überdeckt sein.

15. Die zur Verwendung gelangenden Tücher und Wäschestücke müssen sich stets in reinem Zustande befinden.

16. Im Betriebe darf nur reines Hochquellenwasser oder, falls dieses in das Betriebsgebäude nicht eingeleitet ist, anderes reines und gesundes Trinkwasser verwendet werden.

17. Auch als Löschwasser darf nur solches reines Wasser verwendet werden. Die Wasserbehälter müssen täglich und vor jeder Füllung gründlich gereinigt werden.

18. Die zur Verwendung gelangenden Stoffe und Waren dürfen nicht in offenen Behältern aufbewahrt werden und sind vor der Verarbeitung von Staub, Sand, Erde, Steinchen, Stengeln u. dgl. zu reinigen.

Mehl und Staubzucker sind zur Entfernung von Unreinlichkeiten vor der Verarbeitung sorgfältig zu sieben.

19. Verdorbene oder wegen Verunreinigung unbrauchbare Stoffe und Waren müssen sobald wie möglich weggeschafft, bis dahin aber abgesondert unter Verschluß verwahrt werden.

20. Diese Kundmachung ist an einer für jedermann leicht sichtbaren Stelle des Betriebes anzuschlagen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig verliert die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juli 1896, Z. 10090, ihre Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden, insofern sie sich nicht als Übertretungen des Gewerbegesetzes oder des Straf- beziehungsweise Lebensmittelgesetzes darstellen, gemäß § 100 und § 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

21.

Politische Expositur Warnsdorf.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 25. Oktober 1907, M. D. 3698/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Der Herr k. k. Minister des Innern hat laut Erlasses vom 10. August 1907, Z. 5559 M. J., die Exponierung eines politischen Beamten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rumburg nach Warnsdorf für alle Ortsgemeinden des gleichnamigen Gerichts- und Steuerbezirkes genehmigt.

Diese Ortsgemeinden sind: Warnsdorf, Niedergrund, Obergrund, St. Georgental, Tollenstein, Teichstatt, Neukreibitz, Kreibitz, Niederkretbitz, Oberkreibitz und Schönfeld.

In den Wirkungskreis der k. k. politischen Expositur in Warnsdorf fallen alle politischen Geschäftsangelegenheiten mit Ausnahme der Militärsachen, Volkszählung, Reichsrats- und Landtags-Wahlangelegenheiten, Ehesachen, Volksschulsachen, Steuerangelegenheiten.

Der exponierte politische Beamte, k. k. Bezirkskommissär Josef Schöbel, hat seine Amtstätigkeit am 1. Oktober 1907 auf Grund einer im Landesgesetzblatte für Böhmen vom 3. Oktober 1907, Nr. 60, erschienenen Amtsinstruktion begonnen.

Zufolge Ersuchens der k. k. Statthalterei in Prag vom 6. Oktober 1907, Z. 19652, und Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 15. Oktober 1907, Pr.-Z. 2764, wird auf die Aktivierung der Expositur in Warnsdorf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß der exponierte politische Beamte mit den übrigen Behörden und Organen im unmittelbaren Schriftenwechsel steht.

22.

Zulassung des S. Fillinger'schen Dachdeckenmateriales „Rex Flint".

Erlaß der Magistrats-Abteilung XIV-4458/07 vom 26. Oktober 1907:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn S. Fillinger, IX., Fechtergasse 19, wird die Verwendung von „Rex Flint" als feuersicheres Dachdeckungsmateriale gemäß § 87 der Bauordnung für Wien im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Dieses Materiale muß die durch die Prüfung des k. k. Technologischen Gewerbemuseums nachgewiesenen Eigenschaften besitzen.

2. Die Zulassung wird auf jene Fälle beschränkt, in welchem die Nachbarschaft nicht durch den Geruch oder sonst in irgendwelcher Weise benachteiligt wird; die Baubehörde behält sich daher vor, in jedem einzelnen Falle über die Zulassung zu entscheiden.

3. Die Stärke des „Rex Flint" hat in der Regel mindestens 2·7 mm zu betragen.

Nur für Schuppen und untergeordnete provisorische Gebäude ist auch 2 mm starkes „Rex Flint" zulässig.

4. Die beabsichtigte Verwendung dieses Materiales ist in den Bauplänen unter Angabe der Stärke auszuweisen.

5. Die Abänderung, beziehungsweise gänzliche Zurückziehung der Genehmigung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Muster, Zertifikate und der Prospekt werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

23.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk vom 26. Oktober 1907, Z. 6482:

Das magistratische Bezirksamt für den XV. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Herrn Josef Schawerda, Magister pharmaciae, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten insofern derselbe nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, mit dem Standorte XV., Mariahilferstraße 144, mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei diesem Gewerbebetriebe alle einschlägigen Bestimmungen, namentlich aber die Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 80, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, über den Verkehr von Giften 2c. und über die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und Materialwarenhändler genauestens zu beachten sind.

Die Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Z. 1123/h, M. B.-A. XV, eingetragen. Die Steuerbemessung wurde unter Kat.-Z. 10722/15 eingeleitet.

24.

Ungültigkeit des zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges von den konföderierten Staaten des Südens ausgegebenen Papiergeldes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei von 6. November 1907, Z. IX-3185 (M. Abt. XXII, 3731/07):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1907, Z. 23180, ist in ausgedehnter Weise zu verlautbaren, daß das Staats-Departement in Washington in wiederholten Fällen ausgesprochen hat, daß das Papiergeld, welches zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges von den konföderierten Staaten des Südens ausgegeben worden ist, seit mehr als 40 Jahren keine Zahlungskraft hat.

25.

Warnung vor Auswanderung nach Nord-Queensland.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. November 1907, Z. IX-3209, dem Wiener Magistrate, Abteilung XVI, 10772/07, nachstehendes eröffnet:

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1907, Z. 30742, ist in ausgedehnter Weise zu verlautbaren, daß das englische Auswandererinformationsamt in London die englischen Auswanderer warnt, mit Rücksicht auf das feuchte Troppenklima, Arbeit in den Zuckerfeldern Nord-Queenslands anzunehmen.

26.

Spital in Nagyszombat. — Aufhören des Öffentlichkeitscharakters. — Verpflegskostenfeststellung.

Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern in Budapest vom 9. November 1907, Z. 124120 (M. Abt. XVIII 5940/07):

Das Spital in Nagyszombat (Komitat Pozsony), welches bisher Öffentlichkeitscharakter besaß, wurde ab 1. Jänner 1908 zum Komitats-Spitale ernannt und die Verpflegsgebühr mit 1 K 50 h festgestellt.

Der Öffentlichkeitscharakter des Spitales hört daher am 31. Dezember 1907 auf.

27.

Christbäumchen-Gewinnung und -Verkauf.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1907, Z. X b-322/6 (M. Abt. IX 4788/07):

Gemäß dem h. a. Erlasse Z. X b-177 vom 14. November 1904 müssen Christbaumsendungen nach auswärts mit einem seitens der zuständigen Gemeindevorstehung ausgestellten „Ursprungs-Zertifikate" belegt sein.

Nachdem die Form und Textierung dieser Zertifikate bisher nicht geregelt war, haben sich hieraus mehrfache Unzukömmlichkeiten bei der Einfuhr von Christbäumen nach Wien ergeben, die nur durch die Ausgabe einheitlicher Zertifikate beseitigt werden können.

Demgemäß haben die seitens der Gemeindevorstehungen in Zukunft ausgestellten Zertifikate auf einem Viertelbogen Schreibpapier und in der aus der Beilage ersichtlichen Anordnung abgefaßt zu sein.

Um die niederösterreichischen Zertifikate von jenen der übrigen Kronländer an der Wiener Eingangsstelle sofort zu unterscheiden, ist jedes derselben mit den Buchstaben N. Ö. in roter Schrift an einer ins Auge fallenden Stelle deutlich zu bezeichnen.

Formulare.

K. k. Bezirkshauptmannschaft: Gemeinde:

.....

Ursprungszertifikat

zum Verkaufe von ..... Stück Christbäumen.

Name und Wohnort des Käufers .....

Name und Wohnort des Verkäufers .....

Bezeichnung des Waldes, aus dem die Christbäume entnommen wurden .....

a) Katastralgemeinde .....

b) Name des Waldortes (eventuell Parzellen-Nummer) .....

Amtssiegel: Datum und Unterschrift des Gemeindevorstehers:

.....

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

28.

Geschäftsordnung für die Gemeindevermittlungsämter in Wien.

(Genehmigt zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 12. Juli 1907, Z. 9305, M. Abt. 1 6380/07.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zusammensetzung.

Die Gemeindevermittlungsämter bestehen aus vom Gemeinderate gewählten Vertrauens- und Ersatzmännern, welche aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Ihre Zahl wird jeweils vom Gemeinderate festgesetzt. Beim Abschlusse eines Vergleiches, sowie bei Vornahme der Sühneverhandlung müssen mindestens zwei Vertrauensmänner gleichzeitig anwesend sein.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertrauens- beziehungsweise Ersatzmänner an den Verhandlungen teilzunehmen haben, bestimmt der Obmann.

Die Konzepts-, Kanzlei- und Manipulationsarbeiten für das Vermittlungsamt haben die Beamten und Diener jener Bezirksvertretung, in deren Sprengel das Vermittlungsamt seinen Sitz hat, zu besorgen.

§ 2.

Sachliche Zuständigkeit.

Die Vermittlungsämter sind zuständig:

1. Zur Vornahme von Vergleichsversuchen, beziehungsweise zum Abschlusse von Vergleichen zwischen streitenden Parteien:
   a) über Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen;
   b) in Streitigkeiten über Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter oder über Grunddienstbarkeiten;
   c) in Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung;
   d) in Besitzstreitigkeiten.
2. Zur Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen. (§§ 487 bis 497 a. St.-G.)

§ 3.

Anmeldung der Streitsache.

Die Anmeldung der Streitsache erfolgt mündlich oder schriftlich. Das Vermittlungsamt kann jedoch im vorhinein gewisse Tage bestimmen, an welchen Parteien auch ohne vorläufige Anmeldung zur Vornahme des Vergleichs- oder Sühneversuches vor demselben erscheinen können. Eine solche Bestimmung ist im Sprengel des Vermittlungsamtes gehörig zu verlautbaren.

§ 4.

Ladung zum Vergleichs- und Sühneversuche.

Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Parteien, welche der Ladung keine Folge leisten, ist unstatthaft; doch kann gegen Parteien, welche ihr Ausbleiben nicht spätestens am Tage vor der anberaumten Verhandlung dem Vermittlungsamte anzeigen, eine Geldstrafe von einer halben bis fünf Kronen für den allgemeinen Versorgungsfonds verhängt werden.

Daß die Parteien zum Erscheinen nicht verpflichtet sind, gegen sie aber aus vorstehendem Grunde Geldstrafen verhängt werden können, sowie der Betrag dieser Geldstrafen ist den Parteien in der Ladung bekanntzugeben.

Verwirkte Geldstrafen sind dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel das Vermittlungsamt seinen Sitz hat, behufs Eintreibung bekanntzugeben.

Aktive Militär-, Landwehr- und Gendarmeriepersonen sind vor das Vermittlungsamt durch ihr vorgesetztes Kommando zu laden.

Eine Vorladung von Zeugen und Sachverständigen durch das Vermittlungsamt hat nicht stattzufinden, doch können sie von den Parteien zur Verhandlung mitgebracht werden. Zu Verhandlungen über das Eigentum an einer grundbücherlich eingetragenen Liegenschaft oder an Teilen derselben oder über Änderungen an einem Grundbuchskörper kann auf Antrag der Parteien ein zur Verfassung und Beglaubigung geometrischer Pläne ermächtigter Sachverständiger beigezogen werden.

§ 5.

Verhandlung.

Die Verhandlungen vor dem Vermittlungsamte sind nicht öffentlich. Vor Beginn der Vergleichsverhandlung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist den Parteien ausdrücklich bekanntzugeben, daß, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden könne.

Die Verhandlungssprache ist ausschließlich die deutsche, ebenso haben alle Eintragungen und Ausfertigungen nur in deutscher Sprache zu erfolgen.

Ueber die Verhandlungen werden keine Protokolle aufgenommen.

Die Abnahme eines Eides oder der Vergleich auf einen abzulegenden Eid ist ausgeschlossen.

Die Vornahme eines mit Kosten verbundenen Lokalaugenscheines ist von dem vorherigen Erlag der Kosten abhängig zu machen. Mit Zustimmung, beziehungsweise über Ansuchen der Parteien kann die begonnene Verhandlung in angemessener Weise erstreckt werden.

§ 6.

Amtsbuch und Geschäftsprotokoll.

Die in den §§ 22, 23, 24 und 32 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 124, über die Einrichtung und Führung des Amtsbuches sowie über die Eintragungen in dasselbe enthaltenen Bestimmungen sind genauestens zu beobachten. Der Bedarf an Büchern, Protokollen und an den sonst erforderlichen Drucksorten (Vorladungen, Bestätigungen u. dergl.) ist beim betreffenden Bezirksvorsteher anzusprechen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen, betreffend den Abschluß von Vergleichen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

§ 7.

Örtliche Zuständigkeit.

Der Sprengel des Vermittlungsamtes erstreckt sich auf jenen Gemeindebezirk, für welchen dasselbe bestellt ist. In Ansehung der Parteien ist zur Vor-

nahme des Vergleichsversuches das Vermittlungsamt zuständig, in dessen Sprengel die eine oder die andere Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Sind hienach mehrere Vermittlungsämter zuständig, so hat jen s Vermittlungsamt den Vergleichsversuch vorzunehmen, bei dem die Sache zuerst angebracht wurde.

§ 8.

Parteien-Vertretung.

Die Parteien können sich bei der Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Vermittlungsamt hat sich zu überzeugen, ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind, wenn nicht, ob sie durch jene Personen vertreten sind, welche gesetzlich hiezu berufen sind und ob die etwa erschienenen Bevollmächtigten mit einer die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthaltenen Vollmacht versehen sind.

§ 9.

Vergleiche.

Die vor den Vermittlungsämtern abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche. Die hierüber vom Vermittlungsamte ausgefertigten Amtsurkunden sind den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten. Von Vergleichen, durch welche das Eigentum an einer grundbücherlich eingetragenen Liegenschaft oder an Teilen derselben übertragen wird oder ein Grundbuchskörper eine Veränderung erfährt, hat das Vermittlungsamt von amtswegen dem Vermessungsbeamten Mitteilung zu machen.

§ 10.

Amtsurkunde.

Den Parteien ist auf Verlangen eine Amtsurkunde über den abgeschlossenen Vergleich auszufertigen, welche unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift aus demselben zu enthalten hat; sie ist vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit Gemeindesiegel zu versehen.

§ 11.

Stempel und Gebühren.

Alle vor dem Vermittlungsamte aufgenommenen Protokolle, die bei demselben überreichten Ansuchen und Eingaben und die erste Ausfertigung einer Amtsurkunde unterliegen demselben Stempel wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche. Für die Zustellung der Amtsurkunde an die Partei, ist die im Gesetze vom 26. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, bestimmte Gebühr von 60 h zu entrichten. Die Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch unterliegt bei einem verglichenen Betrage bis einschließlich 200 K dem Stempel nach Skala II, die Eintragung von Vergleichen über die Bestimmung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn hiebei keine Vermögensübertragung erfolgt, der fixen Stempelgebühr von 1 K, in allen anderen Fällen derselben Gebühr wie ein gerichtlicher Vergleich. Das Vermittlungsamt hat innerhalb acht Tagen nach Vergleichsabschluß zum Zwecke der Gebührenbemessung einen stempelfreien Auszug aus dem Amtsbuche dem zur Bemessung zuständigen Amte zu übersenden (d. i. in den Bezirken I bis IX und XX das k. k. Zentral-Taxamt, in den Bezirken X bis XIX und XXI die k. k. Finanz- und gerichtliche Depositenkassa).

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen.

§ 12.

Örtliche Zuständigkeit.

Zur Vornahme von Sühneversuchen ist jedes einzelne Vermittlungsamt für den gesamten Umfang des Gemeindegebietes zuständig. Den Sühneversuch hat jenes Vermittlungsamt vorzunehmen, in dessen für die Vornahme von Vergleichsversuchen in bürgerlichen Rechtssachen bestimmten Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst aber jenes Vermittlungsamt, bei dem die Sache zuerst angebracht wurde.

§ 13.

Abtretung gerichtlicher Klagen.

Das Verfahren wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 487 bis 497 a. St.-G. kann erst dann eingeleitet werden, wenn der Sühneversuch vor dem Vermittlungsamte erfolglos geblieben ist; letzteres ist auch dann der Fall, wenn der Anzeiger oder der Beschuldigte von der Sühneverhandlung ausbleibt. Wird die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuches nicht bei Einbringung der Privatanklage bei Gericht vorgelegt, so ist die Klage von amtswegen dem zuständigen Vermittlungsamte zur Vornahme des Sühneversuches abzutreten.

§ 14.

Parteienvertretung.

Zur Sühneverhandlung sind Anzeiger und Beschuldigter persönlich zu laden; die Parteien können sich bei dieser Verhandlung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 15.

Bestätigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuches.

Bleibt der Sühneversuch erfolglos (§ 13), so ist dies vom Vermittlungsamte in einer schriftlichen Ausfertigung binnen drei Tagen zu bestätigen. Die Ausfertigung hat die im § 29 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, angegebenen Daten zu enthalten. Wurde eine Klage vom Gerichte dem Vermittlungsamte abgetreten (§ 13), so hat letzteres bei Erfolglosigkeit des Sühneversuches die Klage mit der schriftlichen Bestätigung dieses Umstandes von amtswegen dem Gerichte innerhalb drei Tagen zurückzusenden.

Die vorangegebenen Fristen sind mit Rücksicht auf den Einfluß der Anhängigkeit des Verfahrens beim Vermittlungsamte auf den Lauf der Klageverjährung (§ 31 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124) strengstens einzuhalten.

§ 16.

Sühne.

Wenn die Sühne, auf welche sich die Parteien vergleichen, gemäß § 24, Punkt 4 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, in einer Geldbuße zugunsten des Armenfonds besteht, so ist der beim Vermittlungsamte erlegte Geldbetrag von demselben unverweilt dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel es seinen Sitz hat, zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

Die Art der vereinbarten Sühne ist in das Amtsbuch kurz einzutragen.

29.

Verbesserung der Avancementverhältnisse der städtischen Baupraktikanten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 4. November 1907, M. D. 3602/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25. Oktober 1907 zur Z. 14191 folgenden Beschluß gefaßt:

Von der Bestimmung des Punkt 2 a, Absatz 2 des Gemeinderats-Beschlusses vom 4. Jänner 1901, Z. 13538: „Die Anstellung als Baupraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollkommen befriedigender Probepraxis erfolgen" kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, in welchen der betreffende Bewerber eine mehr als einjährige, vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung als Aushilfstechniker aufweist. Diese Bestimmung hat auch auf die derzeit in Verwendung stehenden Bau-Aspiranten Anwendung zu finden.

Stadtrat:

30.

Zulassung von Schlackenzement zu Beton für Asphaltiererarbeiten.

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 15. Oktober 1907, Z. 12096, zur Herstellung von Beton für den Unterbau bei Asphaltpflasterungen die Verwendung von Schlackenzement der Witkowitzer Zementfabrik Ad. Sueß & Komp., beziehungsweise für jene im städtischen Preistarife Nr. 15 für Asphaltiererarbeiten enthaltenen Ausführungen, zu denen im Regulativ Schlackenzement von Königshof verwendet werden darf, für zulässig erklärt, insolange Witkowitzer Schlackenzement den vom Österr. Ingenieur- und Architektenvereine erlassenen Bestimmungen für die einheitliche Lieferung und Prüfung dieser Materialien entspricht.

Eine diesbezügliche Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Regulativs zum städtischen Preistarife Nr. XV „Asphaltiererarbeiten" wurde dem Gemeinderats-Ausschusse zur Revision und Herausgabe eines städtischen Preistarifes vorbehalten. (M. Abt. XXII 2829/07.)

Magistrat:

31.

Konskriptionsamts-Fachprüfung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 18. Oktober 1907, M. D. 3649/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, betreffend die Einführung einer konskriptionsämtlichen Fachprüfung und in Ergänzung des h. ä. Normal-Erlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (Mag. Vdg. Bl. Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Prüfung finde ich mich mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters bestimmt, anzuordnen, daß sich diese Prüfung in Hinkunft auch auf die Normen des Beerdigungswesens, soweit die Kenntnis dieser Bestimmungen für das Konskriptionsamt in Betracht kommt, zu erstrecken hat.

Diese Normen sind vor allem die Totenbeschauordnung für Wien vom Jahre 1906, die Begräbnis- und Gräberordnung für den Zentral-Friedhof vom Jahre 1888 und die Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Zentral-Friedhofes vom Jahre 1898,

endlich Normalien mit Vorschriften von allgemeiner Bedeutung für den Dienst des Konskriptionsamtes in Beerdigungs-Angelegenheiten.

Bezüglich der in Betracht kommenden Gebühren wird nur die Kenntnis der Bezeichnung, nicht aber der Höhe der Gebühr verlangt werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Jänner 1908 in Kraft.

Eine Änderung in der Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission tritt aus diesem Anlasse nicht ein.

32.

Regiezuschläge.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Ed. Posselt vom 25. Oktober 1907, ad M. D. 1517:

Seitens der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien wurde für die Intervention ihres Organes bei einer Verhandlung wegen einer Wasserrohrlegung nicht nur die Diät von 7 K, sondern auch ein 15prozentiger Regiezuschlag, also zusammen der Betrag von 8 K 5 h von der Gemeinde Wien angesprochen.

Da die Aufrechnung des Regiezuschlages nicht gerechtfertigt war, teilte die Magistrats-Direktion, der die Angelegenheit mit der Bitte um Intervention vorgelegt worden war, der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien mit, daß der Magistrat zwar zur Flüssigmachung der Kommissionsgebühr von 7 K bereit sei, es jedoch grundsätzlich ablehnen müsse, den weiters verlangten Regiebeitrag von 1 K 5 h zu entrichten.

Die k. k. Staatsbahn-Direktion gab nun mit der Zuschrift vom 22. Oktober 1907, Nr. 38872 bekannt, daß von der Aufrechnung einer Regiezulage Abstand genommen wird.

Hievon werden die städtischen Ämter mit der Weisung verständigt, die Flüssigmachung eines derartigen Regiezuschlages zu verweigern.

33.

Verständigung des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters von Namensänderungen u. dgl.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 29. Oktober 1907, M. D. 3769/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Ursache so mancher Doppeleintragungen von Wählern in den Wählerlisten, beziehungsweise der Anlage von zwei Katasterblättern für eine und dieselbe Person im Zentral-Wahl- und Steuerkataster ist der Umstand, daß das genannte Amt keine Kenntnis von Bewilligungen zu Namensänderungen oder zu Änderungen in der Schreibweise der Namen sowie von Matrikenberichtigungen, durch welche der Zuname einer Person männlichen Geschlechtes geändert wird, oder von Kindeslegitimationen bezüglich erwachsener Personen männlichen Geschlechtes erhält.

Ich weise daher die magistratischen Bezirksämter an, in Hinkunft alle Amtsschriften über Bewilligung zur Änderung von Namen oder der Schreibweise von Namen, ferner über alle Matrikenberichtigungen und Vorschreibung von Kindeslegitimationen, sofern sich die mit diesen Amtshandlungen verbundenen Änderungen der Matriken auf Personen männlichen Geschlechtes mit einem Alter von mehr als 20 Jahren erstrecken, dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zur Einsichtnahme (mittels „Videat") zu übermitteln.

34.

Übersendung der Anmeldungsbehelfe für gerichtliche Meistbotsverteilungen an die k. k. Finanzprokuratur.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 4. November 1907, M. D. 3796/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Das Präsidium der k. k. Finanzprokuratur in Wien hat mit der Zuschrift vom 29. Oktober 1907, Z. 414/V. P., hieramts darüber Beschwerde geführt, daß sich die Fälle immer wieder ereignen, in welchen die magistratischen Bezirksämter bei Meistbotverteilungen die bei den bezüglichen Liegenschaften aushaftenden Steuerrückstände ungeachtet rechtzeitiger Requisition der k. k. Finanzprokuratur verspätet bekanntgeben.

So wurde einem magistratischen Bezirksamte am 13. Oktober 1907 eine derartige Requisition zugestellt, die vom 19. Oktober datierte Antwort kam jedoch der k. k. Finanzprokuratur erst am 22. Oktober um ½10 Uhr, und zwar genau zur selben Stunde zu, für welche die Tagsatzung für die Meistbotverteilung angeordnet war.

In einer anderen Angelegenheit hat ein magistratisches Bezirksamt die Amtsschriften für die auf den 28. Oktober 1907 vormittags 10 Uhr angeordnete Tagsatzung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse erst am 27. Oktober (einem Sonntag) der k. k. Finanzprokuratur zugestellt, trotzdem deren Ersuchschreiben am 19. Oktober bestellt worden war.

Derartige Verzögerungen erschweren nicht nur die Tätigkeit der k. k. Finanzprokuratur im erheblichen Maße, sondern sie bringen auch die Gefahr mit sich, daß die Hereinbringung vorzugsberechtigter Rückstände unmöglich wird.

Bereits mit dem Normal-Erlasse vom 17. Jänner 1907, M. Abt. XIX 3100/06, wurde den magistratischen Bezirksämtern eingeschärft, daß den Ersuchschreiben um Übersendung von politischen Akten zu Verteilungstagsatzungen in dem im bezüglichen Formulare ausdrücklich betonten Termine von spätestens drei Tagen vor der Verhandlung, im Falle aber die Requisition ausnahmsweise in einem Zeitpunkte beim magistratischen Bezirksamte einlangen sollte, in welchem die Beobachtung dieses Termines nicht mehr möglich ist, sofort entsprochen und daß die Dringlichkeit der Angelegenheit auf dem Geschäftsstücke, eventuell auch auf dem Umschlage in auffälliger Weise ersichtlich gemacht werde.

Ich bringe diese Anordnung mit dem Beifügen zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung, daß für Tagsatzungen, die an einem Montag stattfinden, die Anmeldungsbehelfe spätestens am Samstag vorher und zwar vor Schluß des Einreichungs-Protokolles der Finanzprokuratur (½2 Uhr) zuzustellen und — wie dies bei allen befristeten Angelegenheiten zu geschehen hat — in auffälliger Weise mit dem Dringlichkeitsvermerk zu versehen sind.

Ich kann nur meinem außerordentlichen Bedauern Ausdruck geben, daß neuerlich so unliebsame Versäumnisse unterlaufen sind; zugleich spreche ich die Erwartung aus, daß in Hinkunft die Termine auf das genaueste eingehalten werden, widrigens ich die Schuldtragenden unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen würde.

35.

Entfernungsgebühren-Aufrechnung.

— Republikation. —

Erlaß des Magistrats-Direktors Viktor Tachau vom 8. Mai 1897, M. D. Z. 1174 ex 1897:

Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Aufrechnung von Entfernungsgebühren für Amtshandlungen außer dem Dienstorte und von Kostgeldern nicht immer auf Grund des hiefür allein maßgebenden Normales vom 15. Jänner 1896 erfolgt und auch in der Form zahlreiche Mängel aufweist, welche eine gewissenhafte Prüfung wesentlich beeinträchtigen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, dem Beamtenpersonale nachstehendes in Erinnerung zu bringen, beziehungsweise zur genauen Darnachachtung mitzuteilen und aufzutragen.

In Hinsicht auf die mehrfach wahrgenommene Nichtbeachtung des zitierten Normales kommt namentlich in Betracht, daß nach § 14 desselben Beamte, zu deren Obliegenheiten die selbständige Vornahme von Erhebungen, Inspizierungen, Revisionen, Exekutionen u. dgl. gehört, oder Beamte, welche zur eigenen Information Lokalerhebungen pflegen, für diese Amtshandlungen keinen Anspruch auf den Bezug von Gebühren haben, und daß Lokalerhebungen, ohne welche eine fachgemäße Erledigung nicht möglich ist, oder welche von der Partei erbeten werden, nur dann Anspruch auf den Bezug von Gebühren geben, wenn hiefür ein amtlicher Auftrag vorliegt, daß ferner Entfernungsgebühren (bei Entfernungen des Beamten vom Amtsorte), welche nur in seinem dienstlichen Interesse lagen, als: bei Vorstellungen, Eidesablegungen, Einholung von dienstlichen Instruktionen oder Aufträgen u. dgl. nicht beansprucht werden dürfen.

Nach demselben Paragraphen bedürfen auch Amtsvorstände zur Vornahme von Inspizierungen, für welche eine Gebührenaufrechnung Platz greifen soll, einer höheren Weisung.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß in vielen Fällen Inspizierungen und Revisionen von Amtsgebäuden und amtlichen Anstalten im Interesse des Dienstes gelegen sind und daher von Zeit zu Zeit unvermutet vorgenommen werden sollen, auch wenn dieselben in einer besonderen Amtsinstruktion nicht vorgesehen sind.

Um nun nicht derlei Amtshandlungen von Fall zu Fall verfügen zu müssen, finde ich im allgemeinen zu genehmigen, daß Inspizierungen von Schulgebäuden, Märkten, Approvisionierungsgebäuden, Armenhäusern, Waisenhäusern, Friedhöfen und Leichenkammern u. dgl. im Falle der Notwendigkeit, und wenn die Erhebung nicht ohne Kosten für die Gemeinde durch ein anderes Organ vorgenommen werden kann, in angemessenen Zeitabschnitten erfolgen dürfen, wofür jedoch höchstens die Entfernungsgebühr aufzurechnen ist.

Anlangend die Kostgelder ist zu bemerken, daß die Zeit für einzelne Amtshandlungen so zu wählen ist, daß die Aufrechnug von Kostgeldern nach §§ 19 und 23 des Normales, somit für Amtshandlungen anschließend an die vormittägigen Amtsstunden, beziehungsweise nach 8 Uhr abends nach Möglichkeit vermieden wird.

Die Aufrechnung von Kostgeldern im letzteren Falle darf nur über schriftliche Zustimmung des Amtsvorstandes erfolgen, welche dem bezüglichen Verzeichnisse anzuschließen ist.

Um die Bewilligung regelmäßig wiederkehrender, beziehungsweise durch eine längere Zeit aufzurechnender Kostgelder ist bei der Magistrats-Direktion schriftlich anzusuchen.

Um eine gewissenhafte Prüfung der Verrechnung von Entfernungsgebühren u. dgl. zu ermöglichen, ist darauf zu achten, daß in den bezüglichen Verzeichnissen folgende wesentliche Momente zum Ausdrucke kommen:

1. Das Datum der Amtshandlung,

2. die Stunde derselbe, (mit Rücksicht auf die §§ 8, 9, 10, 11 und 17 des Normales Beginn und Ende),

3. der Gegenstand der Amtshandlung und die Magistratszahl (wegen der rubrikenmäßigen Verrechnung notwendig),

4. der Ort der Amtshandlung (um zum Zwecke der Ermittlung der Entfernungsgebühr die betreffende Zone bestimmen zu können, dann die Angabe der Zone,

5. in den Fällen, in welchen mehrere Beamte bei einer Amtshandlung interveniert haben, die Namen dieser Beamten,

6. die Bestätigung des Amtsvorstehers bezüglich der Richtigkeit der angeführten Daten,

7. in der Anerkennungskolonne bei Amtshandlungen, für deren Vornahme die Entfernungsgebühr von der Partei einzuheben ist, der Name und der Wohnort dieser Partei,

8. der eventuelle amtliche Auftrag,

9. bei wiederkehrenden Inspizierungen u. dgl., das Datum der letzten Inspizierung.

Auch muß ich ausstellig bemerken, daß häufig die Unterschriften der Perzipienten unleserlich sind und daß bei denselben die Beifügung der Dienstes-eigenschaft fehlt, so daß den Schriftstücken der Charakter einer amtlichen Ausfertigung mangelt.

Endlich verweise ich auf das Normale vom 9. Oktober 1893, M.-Z. 158765, betreffend die Auszahlung und Behebung der Wagen- und Kommissionsgebühren, sowie der Zehrungsbeiträge, dann auf das h. o. Dekret vom 20. Februar 1895, M.-D.-Z. 29, wonach nur jene Wagengebühren zu liquidieren sind, welche in dem der Abhaltung der Kommission nächstfolgenden Monate aufgerechnet werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 241. Konzessionsurkunde vom 13. Oktober 1907, für die Lokalbahn von Neumarkt-Kallham nach Weizenkirchen mit einer Abzweigung von Aching nach Peuerbach.

Nr. 242. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Oktober 1907, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Proßnitz.

Nr. 243. Vollzugsverordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 11. Oktober 1907 zu dem Gesetze vom 11. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 246, betreffend die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und in der Bukovina.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 124. Gesetz vom 17. September 1907, gültig für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns über die Gemeindevermittlungsämter.

Nr. 125. Gesetz vom 6. Oktober 1907, mit welchem die Gesetze vom 13. Juli 1894 L.-G.-Bl. Nr. 52, beziehungsweise vom 11. September 1898, L.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Lizenzierung (Körung) der Zuchtstiere teilweise abgeändert werden.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1907, Z. XVI b-1297/2, betreffend die der Gemeinde Windigsteig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1907, Z. XVI b-1263/7, betreffend die der Gemeinde St. Valentin erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 bis inklusive 1910.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Oktober 1907, Z. XVI b-1285 4, betreffend die der Gemeinde Deutsch-Wagram erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1908 bis inklusive 1910.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Oktober 1907, Z. XVI b-1262/3, betreffend die der Gemeinde Echsenbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Oktober 1907, Z. VII-5993, betreffend die Änderung der mit Kundmachung vom 12. Dezember 1891, L.-G.-. und V.-Bl. Nr. 61, und vom 27. Dezember 1905, L.-G.-. und V.-Bl. Nr. 166, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizeibezirks-Kommissariate.*)

Nr. 131. Gesetz vom 21. Oktober 1907, mit welchem mehrere Bestimmungen der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 geändert werden und womit eine neue Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns erlassen wird.

Nr. 132. Gesetz vom 21. Oktober 1907, womit für die in Gemäßheit der §§ 3 und 7 der Landtagswahlordnung vom 21. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 131, vorzunehmenden Wahlen in den Landtag des Erzherzogtums Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird.

Nr. 133. Gesetz vom 23. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend finanzielle Sicherstellung der Lokalbahn Friedberg—Aspang.

Nr. 134. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 5. November 1907, Z. IV-1592/6, betreffend die linienverzehrungssteueramtliche Abfertigung des nach den Stationen Ottakring, Hernals und Gersthof aufgegebenen Reisegepäcks.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. November 1907, Z. XVI b-1235/4, betreffend die der Gemeinde Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. November 1907, Z. XVI b-1511/11, betreffend die der Gemeinde Scheideldorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. November 1907, Z. XVI b-1164/2, betreffend die der Gemeinde Ratzenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen pro 1907 in den Rotten Wolfring und Meierhofen.

Nr. 138. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. November 1907, Z. XVI b-1264/5, betreffend die der Gemeinde Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. November 1907, Z. XVI b-1268/4, betreffend die der Gemeinde Zöbing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. November 1907, Z. XVI b-1280/11, betreffend die der Gemeinde Niederleis erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909 und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz**, vorm. **J. B. Wallishausser.**

1907. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die rituelle Schlachtung (Schächten) in den Wiener Schlachthäusern.
2. Zulassung von Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen (System Leopold Moser).
3. Nachträgliche Matrikulierung von in Rußland vorgekommenen Geburtsfällen.
4. Giftverkauf.
5. Warnung vor der Auswanderung nach Nicaragua.
6. Giftverkauf.
7. Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde.
8. Warnung vor der Auswanderung in das Kapland.
9. Warnung vor der Auswanderung nach Natal.
10. Warnung vor der Auswanderung nach Louisiana.
11. Hausierverbot im Gebiete der Gemeinde Czibakhaza im Jasz-Nagykun-Szolnoker Komitate.
12. Zertifikate über die Verwendung von Militärpersonen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand zu handwerksmäßigen Gewerben ausmachen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

13. Regelung der Bezüge der Magistratsbeamten.
14. Regelung der Bezüge des städtischen Dienerpersonales.

Stadtrat:

15. Zuweisung der Leichen aus der n.-ö. Heil- und Pflegeanstalt im XIII. Bezirke „Am Steinhof".

Magistrat:

16. Dienstvorschrift für die Besorgung der elektrischen Beleuchtung auf dem Zentral-Viehmarkte zu St. Marx.
17. Auszahlung der Kontrahentenrechnungen noch vor Weihnachten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die rituelle Schlachtung (Schächten) in den Wiener Schlachthäusern.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1907, Nr. 5470 (M. Abt. IX 4381/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Jakobi, der k. k. Hofräte Dr. Balko, Ritter v. Falser, und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1905, Z. 33326, betreffend die rituelle Schlachtung in den Wiener Schlachthäusern und über die Beschwerde der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. April 1905, betreffend dieselbe Angelegenheit, nach der am 11. Juni 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Konzipisten Dr. Gröll, namens der Gemeinde Wien, des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Kohn, namens der Israelitischen Kultusgemeinde und des Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Mayrleb, namens der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde der Gemeinde Wien wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in der Sitzung vom 28. April 1905 den Beschluß gefaßt, daß sämtliche in den städtischen Schlachthäusern zur Tötung kommenden Schlachttiere, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig zu betäuben seien. Gegenüber diesem Beschlusse hat die Israelitische Kultusgemeinde Wien einerseits die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe überreicht, in welcher der Beschluß, soweit durch denselben die nach den Vorschriften der israelitischen Religion vorzunehmenden rituellen Schlachtungen (das sogenannte Schächten) getroffen erscheinen, als gesetzwidrig bekämpft und dessen Aufheben begehrt wurde und andererseits den Weg der Aufsichtsbeschwerde an die politische Behörde betreten.

Die k. k. Statthalterei in Wien hat mit dem Erlasse vom 26. Mai 1905, Z. 1401/3, im Grunde des § 107 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900 die Vollziehung des gedachten Beschlusses des Gemeinderates unter Hinweis auf die Artikel 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und § 25 des Israelitengesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. 57, als gesetzwidrig untersagt und das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. August 1905, Z. 33326, dem Rekurse der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen diesen Erlaß der Statthalterei aus den Gründen derselben keine Folge gegeben. Gegen diese ministerielle Entscheidung hat die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, in welcher ausgeführt wird, daß sich die Gemeinde durch dieselbe in ihrem Rechte, auf dem Gebiete der Sittlichkeitspolizei im selbständigen Wirkungskreise Anordnungen zu treffen (§ 46, Punkt 7 des Gemeindestatutes) verletzt erachte. Dem Beschlusse des Gemeinderates, sagt die Beschwerde, lag die Erwägung zugrunde, daß die bisherigen Schlachtungsmethoden den Prinzipien der Humanität nicht mehr entsprechen und derselbe beruhe auf dem Ergebnisse der Wissenschaft, welche das Töten eines Tieres durch Halsschnitt ohne vorhergegangene Betäubung als Tierquälerei erkläre, eine Feststellung die durch irgendwelche veterinärtechnische, der Gemeinde Wien nicht näher bekanntgegebene, mit dem Gutachten des städtischen Veterinäramtes in Widerspruch stehende Gutachten, auf welche der Erlaß der Statthalterei Bezug nehme, nicht erschüttert werde.

Nach den derzeit geltenden Anschauungen und Kulturbegriffen sei jeder tierquälerische Akt eine unsittliche Handlung und der Beschluß des Gemeinderates bezwecke eben die Verhinderung von derlei unsittlichen Handlungen. Wenn die politische Behörde sich auf die religiösen Satzungen der Israeliten berufe, so müsse erwogen werden, daß es nicht eine zweifache Ethik geben könne, eine aus alten Zeiten überkommene, für die Bevölkerung israelitischer Konfession und eine im Laufe der Zeiten neu geschaffene für die nicht dieser Konfession angehörende Bevölkerung. Die Schaffung eines solchen Zwiespaltes könne nicht als zulässig erscheinen und auch nicht als im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gelegen erachtet werden. Der fragliche Beschluß des Gemeinderates überschreite also weder den Wirkungskreis der Gemeinde, noch verstoße er gegen die bestehenden Gesetze und erscheine vielmehr als im Rahmen dieser Gesetze gefaßt, weshalb die angefochtene ministerielle Entscheidung sich als eine im Gesetze nicht begründete darstelle.

Der Gerichtshof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Das in den Administrativakten erliegende, im Gegenstande abgegebene Gutachten des hiezu nach den §§ 1 und 28, Punkt 2 des Israelitengesetzes und § 37, lit. a des Statutes der israelitischen Kultusgemeinde in Wien berufenen Rabinates dieser Kultusgemeinde vom 23. März 1905 erhärtet die übrigens notorische und in der Beschwerde der Gemeinde Wien nicht bestrittene Tatsache, daß das sogenannte Schächten der Schlachttiere, das ist die mittels Durchschneidens des Halses mit einem scharfen Messer bewirkte Tötung des (unversehrten) Schlachttieres zu den verbindlichen religiösen Satzungen des Judentums gehört, wornach also den Anhängern des israelitischen Glaubensbekenntnisses nach ihrer Religion nur der Genuß des Fleisches von solcher Art getöten Tieren gestattet ist. Das gedachte Gutachten besagt weiters, daß, während die jüdische Religion überhaupt nur die eine Art der Tötung des Schlachttieres, nämlich das Schächten gestatte, der Stirnschlag eine Verletzung des Gehirnes des Tieres herbeiführt, welche das Tier für den Genuß durch Israeliten jedenfalls untauglich mache, woraus sich ergebe, daß der vom Wiener Gemeinderate beschlossene Vorgang der Tötung der Schlachttiere einem Verbote des Schächtens vollständig gleichkomme.

Wenn also nach dem Beschlusse des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an jedem in den Wiener Schlachthäusern zur Schlachtung aufgebrachten Tiere zunächst der Stirnschlag vollzogen werden soll, so ergibt sich bei dem Umstande, als die im Gemeindegebiete von Wien bestehenden städtischen Schlachthäuser im Sinne der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 248 und des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 3. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 20, mit dem Schlachthauszwange ausgestattet sind, die von der Gemeinde Wien gleichfalls nicht in Abrede gestellte Folgerung, daß die in Wien lebenden Angehörigen der israelitischen Religionsgesellschaft nicht in der Lage wären, ihren Bedarf an Fleisch zum Genusse aus jenen Schlachtungen zu decken, welche im Gebiete der Gemeinde Wien vorgenommen werden, vielmehr müßten sie diesen Bedarf von außerhalb des Wiener Gemeindegebietes geschlachteten Tieren beschaffen.

Eben darum aber erscheint der gedachte Beschluß des Gemeinderates mit den Bestimmungen des Artikels 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nicht vereinbar, wornach jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist und jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheit zusteht, weil durch denselben die in Wien lebenden Angehörigen der israelitischen Konfession in der freien Betätigung ihres Glaubens, wozu ohne Zweifel die Beobachtung der religiösen Satzungen desselben gehört, beirrt werden und die israelitische Religionsgesellschaft selbst in ihren gesetzlichen Rechten beeinträchtigt erscheint, wenn ihre Angehörigen in der Einhaltung der religiösen Satzungen behindert werden.

Ebensowenig vereinbarlich erscheint aber der Beschluß des Gemeinderates mit den Bestimmungen des § 1 des Israelitengesetzes vom 21. März 1890, welcher es als eine Aufgabe der Kultusgemeinde erklärt, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen, zu welchen auch jene Veranstaltungen gehören, durch die es den Israeliten ermöglicht wird, den Satzungen ihrer Religion gemäß zu leben, da der bezüglichen Betätigung der Kultusgemeinde lediglich die Bestimmungen der bestehenden Staatsgesetze als Grenze gesetzt erscheinen, welche die Art der Tötung von Schlachttieren, wie sie bei dem rituellen Schächten vorgenommen wird, nicht untersagen.

Diesen Ausführungen kann die Auffassung der Beschwerde nicht entgegengehalten werden, daß der Akt des Schächtens, weil angeblich ein tierquälerischer ein inhumaner und folglich ein unsittlicher sei, welchen hintanzuhalten eben darum der Gemeinde in Handhabung der ihr nach § 64, Punkt 7 des Gemeindestatutes überwiesenen Sittlichkeitspolizei gesetzlich zustehe.

Die Frage, inwiefern das Schächten der Schlachttiere etwa als eine tierquälerische und beziehungsweise unsittliche Handlung angesehen werden könnte, kann vielmehr nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes überhaupt nicht weiter zur Diskussion gestellt werden, weil dieselbe dadurch bereits beantwortet und beziehungsweise ausgeschaltet erscheint, daß diese Art der Schlachtung zu den alten religiösen Satzungen und Gebräuchen des Judentums gehört, und das israelitische Glaubensbekenntnis zu den staatlich anerkannten Bekenntnissen zählt. Denn wie sich ganz von selbst versteht, überdies aber auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des § 1, Punkt 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften gefolgert werden muß, ist es als ausgeschlossen zu erachten, daß die Religionsübung der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften schon zur Zeit der staatlichen Anerkennung gebräuchliche auf den Satzungen der Religion beruhende Handlungen umfasse, welche nach der Auffassung der Staatsgewalt als unsittlich zu bezeichnen wären. Es ist daher gewiß, daß das rituelle Schächten der Israeliten, wie es zufolge ihrer religiösen Satzungen bei denselben seit jeher geübt wurde und geübt wird, nach der Auffassung der Staatsgewalt als eine unsittliche Handlung nicht angesehen werden kann.

Das Judensystem für Böhmen vom 3. August 1797 (Gesetz Franz II., 11. Band, Seite 27 ff.) sagt in § 1, die gesamte Judenschaft solle in Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer angeerbten Gebräuche, soweit als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen und diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, durchaus frei und ungehindert sein, und andere ältere Judenordnungen enthalten mehrfache ausdrückliche Bestimmungen, betreffend die Schächter und das rituelle Schächten, so die allgemeine Judenordnung für Galizien und Lodomerien vom 16. Juli 1776 (continuatio edictorum ꝛc. 1776 Nr. XX), das Patent für Böhmen vom 3. Oktober 1789 (Gesetz Josef II. Band 18, Seite 329 ff., §§ 19 bis 22) und das Patent für Galizien vom 7. Mai 1789 (ebendort Seite 362 ff., §§ 57 bis 62), welch letzteres Patent auch Bestimmungen über die Verzehrungssteuer vom Koscherfleische enthält, so daß darüber kein Zweifel sein kann, daß die staatliche Anerkennung der religiösen Gebräuche der Juden speziell auch das Schächten der Schlachttiere umfaßt.

Es leuchtet ein, daß einzelne Gemeinden rechtlich nicht in der Lage sind, die Auffassung der Staatsgewalt für den Bereich ihrer Gemeindeverwaltung zu korrigieren und einen Gebrauch, weil angeblich unsittlich, für unzulässig zu erklären, welchen die Staatsgewalt für zulässig hält und erklärt hat.

Aus dem Gesagten erhellt zugleich, daß der in Frage stehende Beschluß des Gemeinderates auch nicht etwa auf die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, gestützt zu werden vermöchte, welche Verordnung übrigens die Beschwerde selbst nicht beruft, die aber in dem Erlasse der Statthalterei bezogen erscheint. Auf diese Verordnung vermöchte sich die beschwerdeführende Gemeinde umsominder zu stützen, als die Handhabung der Bestimmungen derselben nach deren ausdrücklichem Wortlaute den Agenden des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde jedenfalls ferne liegen würde.

Der Gemeinderat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welch letztere nach § 45 des Gemeindestatutes auch im Rahmen des elbständigen Wirkungskreises an die bestehenden Reichs- und Landesgesetze gebunden ist, war diesem nach nicht in der Lage, in Handhabung der nach § 46, Punkt 7 des Gemeindestatutes der Gemeinde überwiesenen Sittlichkeitspolizei, die mit dem Beschlusse vom 28. April 1905 angeordnete Verfügung zu treffen, soweit dadurch die Tötung von Schlachttieren durch den rituellen Akt des Schächtens behindert erscheint.

Wenn der Vertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingewendet hat, daß die Behörde im Grunde des § 107 des Wiener Gemeindestatutes den Beschluß des Gemeinderates vom 28. April 1905 jedenfalls nur so, wie er seinem ganzen wörtlichen Inhalte nach lautet, inhibieren konnte, der Beschluß aber in diesem Sinne nichts besage, was mit den bestehenden Gesetzen vereinbar wäre, so ist zu erwidern, daß die Behörde den Beschluß des Gemeinderates allerdings insoweit zu beanständen befugt war, als derselbe das Verbot des rituellen Schächtens in den Wiener städtischen Schlachthäusern tatsächlich in sich schließt, wenn gleich dasselbe nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, während die Behörde keinen Anlaß und natürlich auch keine gesetzliche Grundlage hatte, den Beschluß insoweit zu inhibieren, als er ansonsten nichts gesetzwidriges enthielt. Die weitere Einwendung, daß die ministerielle Entscheidung unzulässigerweise der Gemeinde Wien eine Leistung für israelitische Kultuszwecke auferlege und daß kein Israelit ein Recht auf die Mithilfe der Gemeinde habe, um sich Fleisch von rituell geschächteten Tieren zu verschaffen, erscheint darum unzutreffend, weil die angefochtene Entscheidung der Gemeinde eine solche Leistung oder Mithilfe keineswegs auferlegt, sondern es nur als unzulässig erklärt hat, daß die Vornahme des jüdisch-rituellen Schächtens der Schlachttiere in den städtischen Schlachthäusern behindert, beziehungsweise untersagt werde. Wenn der Vertreter der Beschwerde weiters ausführte, daß auch die Übung religiöser Akte der anerkannten Religionsgenossenschaften lokalpolizeilichen Einschränkungen unterliege, wie beispielsweise ein religiöser Umzug aus lokalpolizeilichen Gründen untersagt werden könne, so beantwortet sich diese Einwendung damit, daß hier jedenfalls nicht die Untersagung eines speziellen Aktes der Religionsübung aus bestimmten, diesem einzelnen Akte entgegenstehenden lokalpolizeilichen Rücksichten, sondern das grundsätzliche Verbot der Vornahme von rituellen Schächtungen in den städtischen Schlachthäusern überhaupt vorliegt. Auf die Einwendung endlich, daß die Israeliten kein Recht darauf haben, Fleisch von rituell geschächteten Tieren gerade aus dem Gemeindegebiete von Wien und beziehungsweise von den in den städtischen Schlachthäusern vorgenommenen Schlachtungen zu beziehen, ist zu erinnern, daß den im Gemeindegebiete von Wien wohnhaften Israeliten nicht verwehrt werden kann, das Fleisch von nach den Satzungen ihrer Religion geschlachteten Tieren aus jenen Schlachthäusern zu beziehen, in welchen die Tötung von Schlachttieren im Gemeindegebiete überhaupt vorgenommen werden muß, und daß, wenn andere Gemeinden analoge Verfügungen treffen würden, die Israeliten sodann eventuell Fleisch von rituell geschlachteten Tieren auch von außerhalb des Gemeindegebietes von Wien sich zu beschaffen nicht vermöchten.

Indem der Gerichtshof nach dem Vorstehenden zur Abweisung der Beschwerde der Reichs- und Residenzstadt Wien gegen die von derselben angefochtene ministerielle Entscheidung gelangte, entfällt jede weitere Erörterung über die hiernach gegenstandslose Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde Wien gegen den mehrerwähnten Beschluß des Gemeinderates.

2.

Zulassung von Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen (System Leopold Moser).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 7. November 1907, M. Abt. XIV 4307/07:

In Erledigung des Ansuchens des Leopold Moser, Maurermeister, XXI., Morelligasse 12, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen auf beiden Seiten aufgelagert werden, bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den mit Magistrats-Bescheid vom 15. August 1906, Magistrats-Abteilung XIV, 5093/06, erlassenen Bestimmungen für Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen und unter der weiteren Bedingung, daß die im Punkt 2 dieser Bestimmungen geforderte Überwachung und Haftung Maurermeister Leopold Moser zu übernehmen hat, als zulässig erklärt.

Die beigebrachten Pläne werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

3.

Nachträgliche Matrikulierung von in Rußland vorgekommenen Geburtsfällen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1907, Z. XVII-4868, M. Abt. XVI 11087/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Das k. k. Ministerium des Innern hat Anlaß genommen, bei der kaiserlichen russischen Regierung anzufragen, ob und auf welche Weise in Rußland vorgekommene Geburtsfälle, welche aus irgend einem Grunde nicht zur Ein-

tragung in die zuständige russische Geburtsmatrik gelangt sind, nachträglich von den im Auslande befindlichen Eltern zur Eintragung gebracht werden können.

Die auf diese Anfrage erteilte Auskunft lautet dahin, daß, wenn das betreffende Kind nach seiner Geburt in Rußland getauft wurde, die Eltern sich an die kompetente kirchliche Behörde mit der Bitte zu wenden haben, eine Untersuchung zu dem Zwecke einzuleiten, damit die Tatsache der Geburt und der Taufe nachgewiesen und das Ergebnis der Untersuchung in die Geburtsmatrik eingetragen werde. Ist jedoch das Kind noch nicht getauft, so müssen die Eltern behufs nachträglicher Taufe die kirchlichen Behörden in Anspruch nehmen und die erfolgte Taufe in die Matrik eintragen lassen.

Über die Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1907, Z. 28828, werden hievon die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat, Abteilung XVI, alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, beim Vorkommen derartiger Fälle die Parteien entsprechend zu unterrichten.

4.

Giftverkauf.

Der „Vereinigte Drogen-Großhandlungen G. und R. Fritz-Petzold & Süß, Aktiengesellschaft", wurde vom Wiener Magistrate mit Erledigung vom 14. November 1907, M. Abt. XVII, 4623/07, die angesuchte Konzession zum Giftverkaufe im Standorte I., Bräunerstraße 5, verliehen.

Diese Konzession wurde unter Z. 2855/k, M. B. A. I, in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung das Konto Z. 1200045/1 eröffnet.

5.

Warnung vor der Auswanderung nach Nicaragua.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. November 1907, Z. IX-3214, M. Abt. XVI 10997/07:

Dem Vernehmen nach sollen demnächst in größerem Umfange Anwerbungen von Ansiedlern für Nicaragua in Zentral-Amerika vorgenommen werden. Die genauere Lage des Landstriches, nach dem die Leute gebracht werden sollen, ist nicht bekannt, ebensowenig die Beschaffenheit desselben, sowie die näheren Umstände, unter denen die Ansiedlung stattfinden soll. Das Land liegt ganz in der heißen Zone, in einem großen Teile ist das Klima für Europäer absolut verderblich. Die Zahl der Österreicher im Lande ist bis jetzt sehr klein. Bei der Größe der in Betracht kommenden Entfernungen und dem Mangel an Kommunikationen ist für die Auswanderer die Anrufung des Konsularschutzes sehr erschwert. Es muß dringend davor gewarnt werden, den erwähnten Anwerbungen zu folgen.

6.

Giftverkauf.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk, vom 26. November 1907, M. B. A. VI 20080/07:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wurde dem Herrn Karl Wagner im Sinne des § 15, Punkt 14 des Gewerbegesetzes die Konzession zum Giftverkaufe mit dem Standorte VI., Gumpendorferstraße 115, gegen genaueste Einhaltung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, mit dem Beifügen erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerberegister unter Z. 1466 erfolgte, das Erwerbsteuerkonto K.-Z. 24451/VI eröffnet wurde.

7.

Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. November 1907, Z. XI-1650/2 ex 1907, mit welcher im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in teilweiser Abänderung der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1884, Z. 57144 ex 1883, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 9 ex 1884 zu I b und II a, ein allgemeines Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlautbart wird (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 153):

§ 1.

An Blattern, Cholera, Flecktyphus oder Pest erkrankte oder einer solchen Infektionskrankheit verdächtige Personen sind grundsätzlich in der Aufenthaltsgemeinde zu belassen und daselbst strenge zu isolieren. Nur wenn eine solche Isolierung daselbst undurchführbar ist, kann die politische Behörde I. Instanz des Aufenthaltsortes des Kranken über Antrag des Amts- beziehungsweise Gemeindearztes ausnahmsweise die Überführung des Kranken in ein in einer Nachbargemeinde befindliches Infektionsspital veranlassen, falls desselbe für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird.

Für die ausnahmsweise Überführung solcher Kranker oder einer solchen Krankheit Verdächtiger in ein in Wien befindliches Infektionsspital ist außerdem die Einwilligung des Wiener Magistrates erforderlich.

Die Durchführung des Transportes, bei welcher die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen genauestens einzuhalten sind, ist in solchen Fällen vom Amtsärzte der politischen Behörde I. Instanz persönlich zu überwachen.

§ 2.

Die Überführung von Personen, welche mit Masern, Schafblattern, Scharlach, Diphtherie (Croup), Dysenterie (Ruhr), Unterleibstyphus, infektiöser Cerebrospinalmeningitis, Milzbrand, Rotz oder Lyssa behaftet oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind, in eine andere Gemeinde behufs Unterbringung in einem Infektionsspitale ist mit Ausnahme der im § 6 dieser Verordnung bezeichneten Fälle nur mit Bewilligung der dem Aufenthaltsorte vorgesetzten politischen Behörde I. Instanz zulässig. Diese Bewilligung ist durch den Bürgermeister des Aufenthaltsortes einzuholen.

Diese Bewilligung soll grundsätzlich nur in jenen Fällen erteilt werden, in welchen während des Transportes die Durchführung der zur Verhütung einer Verschleppung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen gewährleistet erscheint.

§ 3.

Die Einholung dieser Bewilligung kann auch auf telegraphischem oder telephonischem Wege erfolgen.

§ 4.

Bei Entscheidung über Gesuche um Bewilligung zur Überführung solcher Infektionskranker hat die politische Behörde I. Instanz den Nachweis zu verlangen, daß von der Leitung des betreffenden Infektionsspitales die Aufnahme zugesichert ist.

Über die erteilte Bewilligung zum Transporte eines Infektionskranken ist dem Bürgermeister, beziehungsweise der Partei, welche darum angesucht hat, eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher der Name, der bisherige Wohnort des Kranken, die Krankheit, das Ziel des Transportes, das zu verwendende Transportmittel und die beim Transporte einzuhaltenden Vorsichtsmaßregeln anzugeben sind. Der Bürgermeister des Bestimmungsortes ist ebenfalls, und zwar womöglich telegraphisch oder telephonisch, von dem Transporte zu verständigen.

Diese Bescheinigung hat der Begleiter des Transportes den befugten Aufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen und nach Beendigung des Transportes an den Bürgermeister des Bestimmungsortes im Wege der Verwaltung des Krankenhauses, in welches die Überführung erfolgte, abzugeben.

§ 5.

Für die Durchführung des Transportes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Zum Transporte sollen womöglich eigens dazu bestimmte und entsprechend konstruierte desinfizierbare Krankentransportwagen benützt werden, die entweder vom Infektionsspitale des Bestimmungsortes, von der Aufenthaltsgemeinde oder anderen im Besitze solcher Transportmittel befindlichen Körperschaften (Zweigvereinen des Roten Kreuzes, Feuerwehr 2c.) zu requirieren sind.

b) Die Verwendung von Fuhrwerken, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, ist strengstens untersagt.

c) Sollte mangels eines eigenen Infektionswagens ein Privatfuhrwerk zum Transporte benützt worden sein, so ist dieses ebenso wie die beim Transporte gebrauchten Effekten (Bettzeug 2c.) in dem Krankenhause des Bestimmungsortes unter Überwachung des dazu berufenen Aufsichtsorganes wirksam zu desinfizieren.

Bei Transporten in ein innerhalb des Wiener Gemeindegebietes befindliches Spital hat in der Regel die Desinfektion des Transportmittels in einer der Wiener kommunalen Sanitätsstationen zu erfolgen, in welche der Fuhrwerkslenker sich nach erfolgter Spitalsabgabe des Kranken unverweilt zu begeben hat. Die Kosten dieser Desinfektion sind von jener Gemeinde zu tragen, aus welcher die Überführung nach Wien stattgefunden hat und es bleibt der Aufenthaltsgemeinde des Kranken unbenommen, falls die Überführung von privater Seite angesprochen wurde, die betreffende Partei zum Ersatze aller aus dem Transporte erwachsenen Auslagen einschließlich der Desinfektionskosten heranzuziehen.

Falls zum Transporte eigens konstruierte desinfizierbare Infektionskrankenwagen verwendet wurden, soll zwar die Desinfektion womöglich auch im Spitale, beziehungsweise der Sanitätsstation des Bestimmungsortes, jedoch auf Kosten der Aufenthaltsgemeinde des Kranken erfolgen, doch ist es auch zulässig, daß sie in dem Orte erfolge, in welchem der Wagen gewöhnlich eingestellt ist, falls die Rückfahrt sofort nach erfolgter Spitalsabgabe angetreten wird und entsprechende Desinfektionseinrichtungen vorhanden sind. Auch darf dann unterwegs kein Aufenthalt genommen werden.

d) Außer der Desinfektion des Fuhrwerkes selbst ist eine Desinfektion des Begleitpersonales des Transportes erforderlich, welche in dem Krankenhause des Bestimmungsortes (in Wien in der kommunalen Sanitätsstation) nach ärztlicher Weisung zu vollziehen ist.

e) Die Überführung des Kranken hat entweder in Begleitung einer vom Bürgermeister des Aufenthaltsortes des Kranken zu bestimmenden vertrauenswürdigen Person zu erfolgen, welche vom Gemeindearzte über die während des Transportes zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln entsprechend zu belehren ist, oder wenn die Abholung des Kranken durch das Infektionsspital selbst geschieht, durch eine von der Leitung des letzteren bestimmte Person. Weitere Begleitpersonen (insbesondere Familienangehörige sind bei der Überführung erwachsener Infektionskranker in der Regel ausgeschlossen, bei Kindertransporten jedoch zulässig.

Dem Begleitpersonale ist es verboten, während der Fahrt mit dem Kranken ins Spital und, falls die Desinfektion des Transportmittels nicht im Bestimmungsorte erfolgt ist, auch auf der Rückfahrt mit anderen Personen in Verkehr zu treten.

f) Für den Transport mit der Eisenbahn gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des mit Verordnung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 143 abgeänderten Eisenbahnbetrieb-Reglements.

§ 6.

Von der Einholung der Bewilligung bei der politischen Behörde I. Instanz kann unter folgenden Umständen abgesehen werden:

a) In Fällen, in welchen der schleunige Transport einer der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Infektionskrankheiten behafteten Personen zum Zwecke der Vornahme eines lebensrettenden Eingriffes in das zunächst gelegene Krankenhaus unbedingt notwendig ist.

Es ist jedoch darüber nachträglich die Anzeige sowohl an die dem Aufenthaltsorte des Kranken vorgesetzte politische Behörde, als auch an den Bürgermeister des Bestimmungsortes unverweilt zu erstatten.

b) Wenn zwischen einem Infektionsspitale und den Nachbargemeinden ein allgemeines Übereinkommen getroffen ist, wonach die betreffenden Gemeinden berechtigt sind, alle ihre Infektionskranken in das genannte Krankenhaus abzugeben. Der Abschluß eines solchen Vertrages bedarf jedoch der Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei, welche berechtigt ist, dieselbe jederzeit zu widerrufen; falls sich das Spital in Wien befindet, ist außerdem noch die Zustimmung des Wiener Magistrates erforderlich.

Kranke, welche mit einer der im § 1 dieser Verordnung angeführten hochinfektiösen Krankheitsformen behaftet oder derselben verdächtig sind, sind jedoch von der Verpflichtung zur Einholung der behördlichen Bewilligung zum Transporte nicht ausgenommen.

In beiden in den Alineas a und b angeführten Fällen haben die im § 5 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 7.

Wenn beim Transporte eines Infektionskranken aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde die Unterbringung des Kranken in einem Infektionsspitale jedoch nicht beabsichtigt ist, gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Transport von Kranken oder Infektionsverdächtigen der im § 1 bezeichneten Kategorie ist untersagt.

b) Die Überführung von mit einer der in § 2 bezeichneten Infektionskrankheiten behafteten oder derselben verdächtigen Personen, bedarf der Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz und ist nur dann zu gestatten, wenn die Überführung in dringendem Interesse des Kranken selbst (zum Beispiel behufs Erzielung einer besseren Familienpflege) gelegen ist oder wenn allg meine öffentliche Interessen dieselben erheischen.

c) Die Partei, beziehungsweise die Gemeinde, welche die Überführung anstrebt, hat den Nachweis zu erbringen, daß seitens der Gemeinde des Bestimmungsortes kein Einspruch dagegen erhoben wird.

d) Für die Durchführung des Tranfportes gelten vollinhaltlich die Bestimmungen der §§ 4 und 5.

Sollten aber diese voraussichtlich ganz oder ihrem wesentlichen Teile nach nicht eingehalten werden können, so ist die Transportbewilligung zu verweigern.

§ 8.

Bei Transporten von Infektionskranken aus der Gemeinde außerhalb Wiens in ein innerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenes Krankenhaus haben außerdem noch die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Statthalterei-kundmachung vom 13. Dezember 1906, Z. XI-955/3, L. G. und V. Bl. Nr. 77, betreffend den Transport und die Abgabe von Infektionskranken in die öffentlichen und privaten Spitäler Wiens Geltung.

§ 9.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird, insofern nicht eine nach dem Strafgesetze zu ahndende Übertretung vorliegt, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K zugunsten des zuständigen Bezirksarmenfonds oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft. Zur Durchführung der Strafamtshandlung ist jene politische Behörde I. Instanz berufen, in deren Amtsbereiche der Ort, von welchem der Krankentransport seinen Ausgang genommen hat, gelegen ist.

§ 10.

Die erteilten Transportbewilligungen sowie die tatsächlich erfolgten Überführungen von Infektionskranken sind von Bezirksbehörden in sorgfältiger Evidenz zu führen.

8.

Warnung vor der Auswanderung in das Kapland.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1907, Z. IX-3334 (M. Abt. XVI 11458/07):

Der stellvertretende Gouverneur von Kapland hat den Wunsch geäußert, es möge angesichts der im Kaplande gegenwärtig herrschenden geschäftlichen Depression in den weitesten Kreisen bekanntgemacht werden, daß eine Einwanderung von Leuten, welche in jener Kolonie Beschäftigung suchen, ganz und gar unratsam ist.

9.

Warnung vor der Auswanderung nach Natal.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1907, Z. IX-3335/07 (M. Abt. XVI 11457/07):

Die Aussichten der Auswanderung nach der englischen Kolonie Natal in Südafrika haben sich sehr ungünstig gestaltet. Bei dem allgemeinen Rückgange des Bedarfes an Arbeitskräften, namentlich infolge der Sistierung von Eisenbahnbauten und anderen Unternehmungen sind viele Personen aller Berufsstände arbeitslos geworden und zum Teile in Not geraten. Im Einklange mit diesen Verhältnissen hat die europäische Einwanderung in Natal im Jahre 1906 stark abgenommen, die Rückwanderung dagegen zugenommen. Es muß demnach vor der Einwanderung nach Natal dringend gewarnt werden. Insbesondere jenen, die der Landessprache nicht vollkommen mächtig sind, fällt es ganz besonders schwer, eine Existenz zu finden.

10.

Warnung vor der Auswanderung nach Louisiana.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1907, Z. 3287 (M. Abt. XVI 11501/07):

Seit geraumer Zeit macht sich speziell in den südlichen Provinzen Österreichs eine heftige Agitation für die Auswanderung nach dem Staate Louisiana, einem der Südstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, bemerkbar.

Ganz besonders versucht man Auswanderer nach einer „Bogalusa" genannten Stadt, wo sehr lohnende Arbeit für Tausende von Arbeitern zu finden sein soll, zu locken. Gegenüber dieser Agitation muß, solange nicht eingehende Nachrichten über die Aussichten der Auswanderer in den Südstaaten der Vereinigten Staaten vorliegen, große Vorsicht dringend empfohlen werden.

Die Zeitungen von New-Orleans und Galveston bringen immer wieder Artikel, in welchen darüber Klage geführt wird, daß an vielen Orten in den Südstaaten, insbesondere in Louisiana und Mississipi, die von Europa neu angekommenen „grünen" Einwanderer in einem der früheren Sklaverei der Neger sehr ähnlichem Zustande gehalten werden. Die Einwanderer, welche mit ihrer Arbeit nicht zufrieden sind und mit den bezahlten Löhnen nicht leben können, werden von solchen Arbeitgebern eventuell mit polizeilicher Gewalt verhindert, sich anderwärts Arbeit zu suchen. Es sollen an manchen Orten in dieser Richtung Zustände aufgedeckt worden sein, welche zu einem Einschreiten der amerikanischen Bundesregierung Anlaß geben dürften. Bogalusa liegt zirka 112 km nordöstlich von New-Orleans entfernt, in ganz bewaldeter, niedriger, sumpfiger, sehr heißer und ungesunder Gegend. Es ist keine Stadt zu nennen, sondern eher eine im Entstehen begriffene Ansiedlung von Holzarbeitern. Die österreichischen Auswanderer, welche bisher sich verleiten ließen, dahin zu gehen, sollen mit den dortigen Lohn- und Lebensverhältnissen unzufrieden gewesen und nach kurzer Zeit nach New-Orleans zurückgekehrt sein.

Es wäre nicht zutreffend, anzunehmen, daß in den Südstaaten für die Einwanderer überhaupt gute Arbeitsgelegenheit nicht zu finden sei. Da jedoch jene Arbeitgeber, bei welchen die Lage der Einwanderer ungünstig ist, erfahrungsgemäß die größte Reklame machen, um Einwanderer zu bekommen, so besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Einwanderer nach den Südstaaten, wenn sie nicht sehr vorsichtig sind und vollkommen verläßliche Erkundigungen einziehen, gerade solchen Arbeitgebern in die Hände fallen, bei welchen die erwähnten von der anständigen amerikanischen Presse ausnahmlos gebrandmarkten Zustände herrschen.

11.

Hausierverbot im Gebiete der Gemeinde Czibakhaza im Jasz-Nagykun-Szolnoker Komitate.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1907, Z. I a 3371 (M. Abt. XVII 7071):

Laut Mitteilung des königlich-ungarischen Handelsministeriums vom 2. November 1907, Z. 90196, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Czibakhaza im Jasz-Nagykun-Szolnoker Komitate unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß geht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, an sämtliche magistratische Bezirksämter, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

12.

Zertifikate über die Verwendung von Militärpersonen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand zu handwerksmäßigen Gewerben ausmachen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 5. Dezember 1907, betreffend die Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme angehörigen Personen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen (R.-G.-Bl. Nr. 261):

Auf Grund des § 14 b, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium verordnet, wie folgt:

§ 1.

Personen, welche die Lehrzeit in einem handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Absatz 1, Punkt 1 bis 54 Gew.-O.) ordnungsmäßig beendet haben und während ihrer Präsenzdienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand dieses handwerksmäßigen Gewerbes ausmachen, verwendet werden, sind seitens ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle besondere Verwendungszeugnisse (Zertifikate) auszustellen, denen folgende Klausel beizufügen ist:

„Dieses Zertifikat ersetzt auf Grund des § 14 b, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, bei Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit im handwerksmäßigen . . . . . Gewerbe die Verwendung als Gehilfe in diesem Gewerbe für die Zeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten . . . . . Tagen."

Die Bestätigung dieser Klausel erfolgt durch den Truppen- oder den Anstaltskommandanten, beziehungsweise durch den Vorstand einer Anstaltssektion oder -Abteilung oder durch den nach den geltenden Dienstvorschriften berufenen Stellvertreter derselben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

13.

Regelung der Bezüge der Magistratsbeamten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 10. Dezember 1907, M. D. 2390/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1907, zur Z. 14181 folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Das mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 19. Juli 1898, Z. 4642/97, festgesetzte Gehalts- und Quartiergeldschema für die in Rangklassen eingereihten städtischen Beamten wird durch folgendes Rangklassenschema ersetzt, wobei die hinsichtlich der Quartiergelder vom Gemeinderate erlassenen Bestimmungen auch auf die an Stelle des Quartiergeldes in der I. Rangklasse tretende Funktionszulage Anwendung zu finden haben:

Rangklasse	Gehaltsstufen	Quartiergeld
	Kronen	
I	16.000 14.000	4000 (Funktionszulage)
II	12.000 11.000 10.000	2000
III	8.000 7.200 6.400	1600
IV	6.000 5.600 5.200 4.800	1400
V	4.200 4.000 3.800 3.600	1200
VI	3.200 3.000 2.800	1100
VII	2.600 2.400 2.200	900
VIII.	1.900 1.700	700

2. Die mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 19. Juli 1898, Z. 4642/97, für die Beamten der I. bis IV. Rangklasse und mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, für die Beamten der V. bis VIII. Rangklasse festgesetzten Vorrückungsfristen bleiben aufrecht; Beamte, die am 1. Jänner 1908 den Anspruch auf eine höhere Gehaltsstufe erworben haben, treten mit diesem Tage gleich in den Genuß der nach Punkt 1 für diese Gehaltsstufe neu festgesetzten höheren Bezüge.

3. Mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen entfallen die laut § 8 des Gemeinderats-Beschlusses vom 19. Juli 1898, Z. 4642/97, systemisierten Dienstalterspersonalzulagen; bereits angefallene Dienstalterspersonalzulagen sind bei Anweisung der neuen Bezüge einzurechnen.

4. Die bisherigen Kanzleipauschalien der in Rangklassen eingereihten Beamten haben zu entfallen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1908 in Kraft, der Bezug der höheren Quartiergelder, beziehungsweise der Funktionszulage, beginnt jedoch erst am 1. Februar 1908."

Hinsichtlich der Durchführung dieser Gemeinderats-Beschlüsse ordne ich an, daß sie unverzüglich ressortmäßig und von amtswegen zu erfolgen hat, demnach beispielsweise rücksichtlich der Hauptkassabeamten durch die Magistrats-Abteilung II, rücksichtlich der Steueramts-, Exekutionsamts- und Katasterbeamten von der Magistrats-Abteilung XIX u. s. w., wobei die Direktoren der Sachverständigen- und Hilfsämter zur Mitarbeit heranzuziehen sind.

Zu diesem Zwecke erhalten die Herren Personalreferenten gleichzeitig eine Drucksorte, welche mit Ausnahme der Rubrik 9 entsprechend auszufüllen ist, und zwar ist in der Weise vorzugehen, daß für sämtliche Beamte einer Rangklasse und eines Status je ein Formular verwendet wird. Diese derart ausgefüllten Drucksorten sind sohin im kurzen Wege der Stadtbuchhaltung zu übermitteln, welche die weitere Ausfüllung der Formularien besorgt und dieselben sodann an die Personalreferenten zurücksendet, worauf seitens dieser die Enderledigung und die Expedition zu erfolgen hat.

Für die Enderledigung sind besondere Drucksorten zu verwenden, welche von der Magistrats-Direktion aufgelegt werden und im gemeinsamen Magistrats-Expedite zu beziehen sind.

Mit Rücksicht auf den Wegfall des Kanzleipauschales wird die städtische Hauptkassa angewiesen, ab 1. Jänner 1908 die Kanzleipauschalien für die in Rangklassen eingereihten Beamten nicht mehr flüssig zu machen. Hierauf haben die Amtsvorsteher bei Anlegung der Konsignationen in Hinkunft Rücksicht zu nehmen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

14.

Regelung der Bezüge des städtischen Dienerpersonales.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 10. Dezember 1907, M. D. 3923 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1907 zur Z. 15697 folgende Beschlüsse gefaßt:

„I. Die städtischen Aushilfsdiener erhalten bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren ein Taggeld von 3 K, bei einer Dienstzeit von über 5 Jahren ein solches von 3 K 50 h.

II. Das Besoldungsschema der in Bezugsklassen eingereihten Diener wird festgesetzt wie folgt:

Bezugsklasse	Gehaltsstufe	Quartiergeld
	Kronen	
I.	1700 1600 1500	600
II.	1400 1300 1200	500

III. Jene Diener, die am 1. Jänner 1908 den Anspruch auf eine höhere Gehaltsstufe erworben haben, treten mit diesem Tage gleich in den Genuß der für diese Gehaltsstufe neu festgesetzten Bezüge.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1908 in Kraft, der Bezug der höheren Quartiergelder beginnt jedoch erst am 1. Februar 1908."

Die Durchführung dieser Gemeinderats-Beschlüsse hinsichtlich der definitiven Diener hat in gleicher Weise, wie es bezüglich der städtischen Beamten durch den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 10. Dezember 1907, M. D. 2390/07 (Normalienblatt Nr. 80) angeordnet wurde, zu erfolgen.

Die Anweisung der neuen Taggelder für die Aushilfsdiener hat in der Weise zu geschehen, daß in den Wochenlisten ab 1. Jänner 1908 bereits die neuen Taggelder eingesetzt werden.

Stadtrat:

15.

Zuweisung der Leichen aus der n.-ö. Heil- und Pflegeanstalt im XIII. Bezirke „Am Steinhof".

Der Wiener Stadtrat hat unterm 14. September 1907, Pr.-Z. 15542 (M. Abt. X, 6761/07) folgenden Beschluß gefaßt:

Die Leichen der Pfleglinge der neuen Landes-Heil- und Pflegeanstalt werden dem Zentral-Friedhofe zugewiesen. Hinsichtlich der in der Anstalt wohnhaften Angestellten tritt eine Änderung in der Zuweisung zum Baumgartener Friedhofe nicht ein.

Magistrat:

16.

Dienstvorschrift für die Besorgung der elektrischen Beleuchtung auf dem Zentral-Viehmarkte zu St. Marx.

Genehmigt zufolge Verfügung der Magistrats-Direktion am 9. November 1907, M. D. 3868/07 (M. Abt. IX 2994/07):

§ 1.

Der Beleuchtungsdiener am Wiener Zentral-Viehmarkte untersteht unmittelbar dem Gebäude-Inspektorate des Zentral-Viehmarktes; er ist jedoch verpflichtet, den vom Stadtbauamte, Abteilung VIII, getroffenen technischen Anordnungen Folge zu leisten.

Das Stadtbauamt, Abteilung VIII, und das Gebäude-Inspektorat gehen bei ihren Verfügungen einvernehmlich vor.

Das Gebäude-Inspektorat wird bei der Regelung des Beleuchtungsdienstes im Einvernehmen mit dem Markt- und Veterinäramte vorgehen.

§ 2.

Vom Beleuchtungsdiener wird vor allem Nüchternheit, eine treue, fleißige Dienstleistung, größte Sorgfalt für die Sicherheit und das Eigentum des Zentral-Viehmarktes, Gehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten, sowie ein höfliches zuvorkommendes Betragen gegen jedermann gefordert.

§ 3.

Der Beleuchtungsdiener hat sich sowohl von der Einrichtung der Zentral-Verteiler, der Leitungen in und außer den Gebäuden, wie auch von den Nebenverteilern und den verschiedenen Beleuchtungskörpern genaue Kenntnis zu verschaffen.

§ 4.

Dem Beleuchtungsdiener obliegt die Wartung und Instandhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

Ihm obliegt das Anzünden und Auslöschen der Bogenlampen; das Anzünden und Auslöschen der Glühlampen obliegt ihm nach Maßgabe der besonderen, vom Gebäude-Inspektorate erlassenen Weisungen.

Der Beleuchtungsdiener hat darauf zu sehen, daß die Beleuchtung in ordnungsmäßiger Weise stattfinde, und daß hiebei mit möglichster Sparsamkeit vorgegangen werde.

Dem Gebäude-Inspektorate sind alle Wahrnehmungen in diesen Beziehungen zu melden.

Das Anzünden, sowie das Auslöschen der Lampen hat nach Bedarf zu erfolgen.

§ 5.

Beim Auswechseln der Kohlenstifte in den Bogenlampen ist folgendes zu beachten:

Als Kohlenstifte dürfen nur solche bester Qualität, Marke A oder Marke „Plania" verwendet werden.

Die Kohlenstifte müssen immer gleich lang sein und ist hierauf besonders bei Verwendung von Kohlenresten zu achten. Beim Kohlenauswechseln sind die Kohlenhalter durch Aufdrücken auf den unteren Kohlenhalter von einander zu entfernen.

Hiebei ist darauf zu achten, daß das zum unteren Kohlenhalter führende, mit Glasperlen isolierte Kabel nicht zwischen Lampenrohr und Kabelbefestigungsstift festgeklemmt wird. Dieses Kabel soll nämlich an der Außenseite des Kabelbefestigungsstiftes liegen.

Die obere Kohle wird durch den Führungssteg geführt und im Kohlenhalter mit der gerändelten Klemmschraube von der Hand festgestellt.

Nachdem auch die untere Kohle festgeklemmt ist, läßt man die Kohlen zusammenlaufen und hat darauf zu achten, daß Spitze auf Spitze genau ausgerichtet ist.

Gelegentlich der Erneuerung der Kohle sind die Lampenteile, an denen sich der weiße Beschlag festgesetzt, mit einem Pinsel gut zu reinigen und sind die Rohre mit einem trockenen Lappen abzureiben.

Läßt sich der Beschlag auf diese Weise nicht entfernen, so ist ein mit Petroleum angefeuchteter Putzlappen zu Hilfe zu nehmen, danach sind jedoch die Rohre trocken zu reiben.

Gleichzeitig sind auch die Außenglocken mit einem Putztuch gründlich zu reinigen, da sonst ein starker Lichtverlust verursacht würde.

§ 6.

Glühlampen, welche in der Leuchtkraft sehr stark zurückgegangen, oder welche ausgebrannt sind, hat der Beleuchtungsaufseher gegen neue auszuwechseln.

Die alten Lampen, sowie die Kohlenreste, überhaupt alles Altmateriale ist zu sammeln und von Zeit zu Zeit an die Stadtbauamts-Abteilung VIII abzuführen.

§ 7.

Weder an den Zentral-Schaltwänden, noch an den übrigen Verteilern dürfen die den Leitungen entsprechenden Sicherungen gegen stärkere ausgewechselt werden. Die Hebelschalter sind nur behufs Vornahme von Messungen oder im Falle einer Störung zu öffnen.

Die Zentralverteiler sind wöchentlich, die Nebenverteiler monatlich mindestens einmal zu reinigen und hat sich der Beleuchtungsdiener bei dieser Gelegenheit von der Güte der Isolation der Anlage mittels des ihm übergebenen Instrumentes zu überzeugen.

§ 8.

In den einzelnen Gebäuden sind die Zählerstände monatlich zweimal (anfangs und Mitte des Monats) aufzunehmen und in dem bezüglichen Buche gemäß beigegebenem Formulare vorzumerken. Dieses ist, nachdem der Verbrauch in Kilowattstunden ausgerechnet ist, dem Gebäude-Inspektorate behufs Unterfertigung vorzulegen.

Ergibt sich hiebei in einem Gebäude ein nicht begründeter Mehrverbrauch, so sind ungesäumt die Ursachen desselben zu erheben.

Etwa hiebei gefundene Mängel der Installation sind der Stadtbauamts-Abteilung VIII unmittelbar durch das Gebäude-Inspektorat anzuzeigen.

§ 9.

Im Falle eines Durchschlages an einem der Stromzuführungskabel der einzelnen Gebäude ist dieses beschädigte Kabel vom Zentral-Verteiler sofort abschalten, damit die Beleuchtung der übrigen Gebäude aufrecht erhalten bleibt.

Das betroffene Gebäude ist sogleich mit einer Notbeleuchtung zu versehen und sodann an die Aufsuchung des Fehlers zu schreiten. Wenn es nicht gelingt, den Fehler zu finden, so ist im Wege des Gebäude-Inspektorates die Stadtbauamts-Abteilung VIII telephonisch zu verständigen, welche das Nötige veranlassen wird.

§ 10.

Der Beleuchtungsdiener hat in der Einrichtung, insbesonders an dem Kabelnetze entstehende Mängel, insoferne es mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist, sofort zu beseitigen.

Neuinstallationen, sowie eine Vermehrung der Lampen oder eine Auswechslung derselben gegen Lampen von größerer Leuchtkraft dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates durch die Stadtbauamts-Abteilung VIII vorgenommen werden.

§ 11.

Der Beleuchtungsdiener hat über alle die elektrische Anlage betreffenden Vorkommnisse, sowie über die Reservegegenstände und Verbrauchsmaterialien, welche er erhalten hat, genau Buch zu führen und dasselbe dem Gebäude-Inspektorate über Verlangen vorzulegen.

§ 12.

Dem Beleuchtungsdiener wird die Beobachtung der vom elektrotechnischen Vereine hinzugegebenen Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen, Wien 1907, insbesondere die Beobachtung der Schutzmaßregeln beim Betriebe zur Pflicht gemacht.

§ 13.

Sollte sich über eine der in dieser Dienstvorschrift enthaltenen Bestimmungen ein Zweifel ergeben, oder tritt ein Fall ein, für den in dieser Dienstvorschrift nicht vorgesorgt ist, so hat sich der Beleuchtungsdiener an den Gebäude-Inspektor behufs Weisung zu wenden.

17.

Auszahlung der Kontrahentenrechnungen noch vor Weihnachten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 17. Dezember 1907, M. D. 4344/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Der Herr Bürgermeister hat nachstehenden Präsidial-Erlaß an den Herrn Magistrats-Direktor gerichtet:

„Die gegenwärtigen Geldverhältnisse und die allgemeine Teuerung werden sich voraussichtlich bei der Geschäftswelt, insbesondere bei den Kleingewerbetreibenden in besonders empfindlicher Weise am Schlusse des Jahres bemerkbar machen, da zu dieser Zeit meist die Abrechnungen stattfinden und größere Zahlungen geleistet werden müssen, außerdem aber auch die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel höhere Auslagen im Haushalte erfordern.

Ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren, alle städtischen Ämter und Unternehmungen zu beauftragen, die von den Kontrahenten und Lieferanten überreichten Rechnungen, insbesondere solche von Kleingewerbetreibenden mit der **größten Beschleunigung** ihrer Erledigung zuzuführen, damit die Flüssigmachung der Verdienstbeträge nach Möglichkeit noch vor den herannahenden Feiertagen erfolgen könne.

Dieser Erlaß ist auch der Direktion der Stadtbuchhaltung und der Verwaltungs-Direktion der städtischen Gaswerke mitzuteilen."

Unter Hinweis auf den Gemeinderats-Beschluß vom 31. August 1897, Z. 6619 (Mag. Vdg. Bl. ex 1897, Seite 91), den Stadtrats-Beschluß vom 10. August 1898, Z. 4842 (Mag. Vdg. Bl. ex 1898, Seite 106), sowie die hierämtlichen Erlässe vom 16. Jänner 1903, M. D. 135 (Mag. Vdg. Bl. ex 1903, Seite 18, Norm. Bl. Nr. 13) und vom 16. Juni 1906, M. D. 2101 (Mag. Vdg. Bl. ex 1906 Seite 87, Norm. Bl. Nr. 41), bringe ich den vorstehenden Präsidial-Erlaß den städtischen Ämtern behufs genauester Durchführung zur Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 244. Konzessionsurkunde vom 13. Oktober 1907 für die Lokalbahn von Witkowitz nach Marienberg.

Nr. 245. Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1907, betreffend die Einführung eines neuen allgemeinen Denaturierungsmittels.

Nr. 246. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister des Innern vom 24. Oktober 1907, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe.

Nr. 247. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 30. Oktober 1907, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für den Zentral-Pferdezuchtbeirat.

Nr. 248. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. November 1907, betreffend die Auflassung der in der Schweinekontumazanstalt in Budapest Steinbruch (Köbánya) aufgestellten Zollexpositur.

Nr. 249. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1907, betreffend Umwandlung der Zollabfertigungsstellen in Aussa-Luiko und Venco in Zollexposituren.

Nr. 250. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1907, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Schönbichl.

Nr. 251. Konzessionsurkunde vom 6. November 1907, für die Lokalbahn von der Station Freiland-Türnitz nach Türnitz.

Nr. 252. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. November 1907, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinhebungsbezirken Tetschen, Jungbunzlau und Turnau.

Nr. 253. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 20. September 1907, womit die Einreihung der Gemeinden Perasto und Stolivo in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 254. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1907, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Georgendorf in eine Zollexpositur.

Nr. 255. Verordnung des Justizministeriums vom 23. November 1907, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Steinerkirchen am Innbach zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grieskirchen in Oberösterreich.

Nr. 256. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerium der Justiz vom 27. November 1907, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 20, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, erlassen werden.

Nr. 257. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 1. Oktober 1907, womit die Einreihung der Gemeinde Peregine in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 258. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. November 1907, betreffend die Errichtung eines Steueramtes für die Stadt Lemberg.

Nr. 259. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Dezember 1907, betreffend Ermäßigung der Telephon-Abonnementsgebühren.

Nr. 260. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. November 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 261. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 5. Dezember 1907, betreffend die Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme angehörigen Personen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen.*)

Nr. 262. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1907, betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmazeutischen Zubereitungen, welche als medikamentöse Weine erklärt wurden.

Nr. 263. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1907, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Eferding.

Nr. 264. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1907, betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 265. Verordnung des Justizministers vom 9. Dezember 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 266. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 18. Oktober 1907, betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die städtischen Steueramts-Abteilungen in Wien.

Nr. 267. Konzessionsurkunde vom 5. Dezember 1907 für die Lokalbahn von Libochowitz nach Jenschowitz.

Nr. 268. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1907, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinhebungsbezirken Časlau, Schlan und Tabor.

Nr. 269. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. Dezember 1907, betreffend die zollamtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres.

Nr. 270. Konzessionsurkunde vom 5. Dezember 1907 für die Lokalbahn von Opočno nach Dobruška.

Nr. 271. Verordnungen der Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 19. Dezember 1907 über die Abgabe der für die Gerichte mit der Post einlangenden Wertsendungen.

Nr. 272. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1907, betreffend Umwandlung der Nebenzollämter Collaz, Vermiglio und Zollhaus in Zollexposituren.

Nr. 273. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1907, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Einkronen-Stücken österreichischen Gepräges.

Nr. 274. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 14. Dezember 1907, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanzbehörden in Österreich ob der Enns und Salzburg.

Nr. 275. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1907, betreffend die Ausgabe neuer Postwertzeichen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 141. Gesetz vom 12. November 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Aufnahme eines Investitionsanlehens für Landes-Eisenbahnzwecke.

Nr. 142. Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Oktober 1907, Z. 632/3, betreffend die Eröffnung der niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke am Steinhof in Wien XIII, und das für diese Anstalten erlassene Statut.

Nr. 143. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtums Österreich unter der Enns vom 5. November 1907, betreffend die Änderung der Aufnahmsbezirke für die niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke und die niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten.

Nr. 144. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. November 1907, Z. XVI b-1343/7, betreffend die Bewilligung des Tausches einiger im Eigentum des Erzherzogtums Österreich unter der Enns stehenden, zum Landes-Ziegelwerke Stetten gehörigen Grundflächen.

Nr. 145. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Baumgarten an der March, Stripfing, Oberweiden und Zwerndorf.

Nr. 146. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Trautmannsdorf, Margarethen am Moos, Gallbrunn und Enzersdorf an der Fischa.

Nr. 147. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Ent- und Bewässerung von Grundstücken in den Gemeinden Deutsch-Brodersdorf und Seibersdorf.

Nr. 148. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Behebung der Hochwasserschäden des Jahres 1906 an den Regulierungsstrecken der Perschling, der beiden Tullnbäche und des Traisenflusses, sowie eine weitere Fortsetzung der Regulierung des genannten Flusses.

Nr. 149. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Ober-Schotterlee.

Nr. 150. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Simonsfeld.

Nr. 151. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Weißenbaches und seiner Seitenzuflüsse in der Gemeinde St. Ägyd am Neuwalde.

Nr. 152. Gesetz vom 11. November 1907, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in der Gemeinde Reichenau in Niederösterreich und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Reichenau anläßlich dieser Errichtung.

Nr. 153. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. November 1907, Z. XI-1650/2, mit welcher im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in teilweiser Änderung der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1884, Z. 57144 ex 1883, L.-G. und V.-Bl. Nr. 9 ex 1884 zu I b und II a, ein allgemeines Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlautbart wird.*)

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1907, Z. XVI b-1505/15, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**